Landkreistag Rheinland-Pfalz

Geschäftsbericht

2022

77. Hauptversammlung 03.11.2022 in Dahn Landkreis Südwestpfalz

„Landkreise: Verlässliche Partner in den Krisen“

Der Geschäftsbericht wurde im Oktober 2022 abgeschlossen und der 77. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 03.11.2022 in Dahn vorgelegt. Ab 04.11.2022 steht dieser auf unserer Homepage zum Download bereit:

https://landkreistag.rlp.de/homepage/downloads/geschaeftsberichte/

Landkreistag Rheinland-Pfalz e. V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Telefon: 06131 28655-0
E-Mail: post@landkreistag.rlp.de
www.landkreistag.rlp.de

VORWORT

Aus Anlass der 77. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz, die am 03.11.2022 stattfindet, legt die Geschäftsstelle des kommunalen Spitzenverbandes, dem die 24 rheinland-pfälzischen Landkreise und der Bezirksverband Pfalz als Mitglieder sowie als fördernde Mitglieder die Pfälzische Pensionsanstalt und die Rheinischen Versorgungskassen angehören, satzungsgemäß den Geschäftsbericht vor. Dieser Geschäftsbericht umfasst den Zeitpunkt seit der 76. Hauptversammlung des Landkreistages, die am 18.11.2021 stattgefunden hat.

Auch mit diesem Geschäftsbericht wollen wir allen Mitgliedern des Landkreistages Rheinland-Pfalz sowie deren Repräsentantinnen und Repräsentanten, insbesondere den stimmberechtigten Delegierten der 77. Hauptversammlung des Landkreistages, einen Überblick geben über die Schwerpunkte unserer Arbeit, über Aktivitäten, Initiativen, Erfolge, aber auch Probleme bzw. offene Fragen und Anliegen, mit denen der kommunale Spitzenverband im Berichtszeitraum befasst war. Damit erfolgt gleichsam auch ein Rechenschaftsbericht, in dem ein Querschnitt über die umfassende Arbeit des Landkreistages vermittelt wird. Außerdem wollen wir die Möglichkeit eröffnen, dass sich alle Mitglieder der Hauptversammlung über die Meinungsbildung im Landkreistag sowie über Fragen und Anliegen, die in Zukunft - besonders auch im politischen Bereich - weiterverfolgt werden müssen, informieren können.

Naturgemäß kann in einem solchen Bericht trotz der relativ umfangreichen Ausgestaltung nicht über alle Ereignisse und auch nicht durchgängig im Detail informiert werden. Jedoch haben wir versucht, Themen von besonderem Interesse näher zu erläutern, ohne hiermit den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages begrüßt es, dass aufgrund der Satzung des Landkreistages der Auftrag, aber auch die Möglichkeit besteht, durch einen Geschäftsbericht die Hauptversammlung als das höchste Organ des Landkreistages Rheinland-Pfalz umfassend informieren zu können. Wir betrachten dies aber auch als eine willkommene Gelegenheit, über die Hauptversammlung des Landkreistages hinaus alle Mitglieder und Interessierten über unsere Aktivitäten zu unterrichten und sie auch in diese einbinden zu können. Wenn wir hierbei im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung des Geschäfts-

VORWORT

berichts 2022 auch die politischen Argumente für die von uns vertretenen Standpunkte und unsere Stellungnahmen übermitteln, geschieht dies keineswegs uneigennützig, sondern auch in der sicherlich berechtigten Hoffnung, dass unsere Mitglieder und die Repräsentantinnen und Repräsentanten in der Hauptversammlung uns bei der Umsetzung dieser Ziele argumentativ unterstützen.

Darüber hinaus begrüßen wir es, wenn uns aufgrund des jährlichen Geschäftsberichts ebenso wie auf der Grundlage unseres umfassenden Informationsdienstes Anregungen seitens der Repräsentantinnen und Repräsentanten unserer Mitglieder, aber auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen, mit denen wir vertrauensvoll zusammenarbeiten, zugehen. All das stärkt die Arbeit eines kommunalen Spitzenverbandes, dem es in besonderem Maße obliegt, die Erkenntnisse der Praxis zu verarbeiten, in den Gremien zu beraten und weiterzugeben. Wir wissen, dass die Mitglieder der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz häufig nicht nur auf der kreiskommunalen Ebene politisch wirken, sondern in vielfältigen Positionen tätig sind. Sie können unsere Arbeit in hohem Maße mit dem Ziel, das Wohl der Bürgerinnen und Bürger im Landkreisbereich zu fördern, unterstützen.

Eine ganze Reihe bundespolitischer Themenstellungen, die in aller Regel von den Ländern im Bundesrat begleitet wurden, haben uns im Berichtszeitraum intensiv beschäftigt. Neben den katastrophalen Folgen der Flutkatastrophe im Juli 2021 für die betroffenen Landkreise sowie den Herausforderungen der Corona-Pandemie mit gravierenden Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte ging es auch um den Klimaschutz, eine IT-Strategie der Kreise, die geplante Reform des Kommunalen Finanzausgleichs sowie die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Seitens der Geschäftsstelle nutzen wir gerne die Gelegenheit dieses Geschäftsberichts, neben den Gremien des Landkreistages Rheinland-Pfalz auch dem Deutschen Landkreistag herzlich für seine Unterstützung zu danken.

Auch der nachfolgende Geschäftsbericht 2022 ist wieder eine Teamarbeit der gesamten Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz. Gerne möchten wir bei dieser Gelegenheit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die engagierte,

VORWORT

fachlich und menschlich angenehme Zusammenarbeit im Berichtszeitraum herzlich danken. Auch vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis werden wir im Rahmen der Internen Hauptversammlung aus Zeitgründen auf einen mündlichen Geschäftsbericht verzichten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen aber jederzeit gerne für eine Erörterung einzelner Schwerpunkte bzw. bei entsprechenden Anfragen zu ergänzenden Erläuterungen zur Verfügung. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz wird auch in Zukunft mit großem Engagement für die Belange der Landkreise, des Bezirksverbandes Pfalz und seiner fördernden Mitglieder eintreten; dies zum Wohle der rund drei Millionen Bürgerinnen und Bürger in unseren Landkreisen, damit rund drei Viertel der Bevölkerung unseres Landes Rheinland-Pfalz.

Mainz, im Oktober 2022

(Dr. Daniela Franke)
Geschäftsführende Direktorin
des Landkreistages Rheinland-Pfalz

(Burkhard Müller)
Geschäftsführender Direktor
des Landkreistages Rheinland-Pfalz

INHALTSVERZEICHNIS

Kommunale Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsstrukturen, Demografischer Wandel, Digitalisierung 1

76. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz im Donnersbergkreis 3

Gemeinsam geht es noch besser - Landkreise vertiefen interkommunale Zusammenarbeit 4

Jörg Denninghoff neuer Landrat im Rhein-Lahn-Kreis 5

Andreas Kruppert neuer Landrat des Eifelkreises Bitburg-Prüm 5

Volker Boch neuer Landrat im Rhein-Hunsrück-Kreis 5

Cornelia Weigand neue Landrätin des Landkreises Ahrweiler 5

Stefan Metzdorf neuer Landrat des Landkreises Trier-Saarburg 5

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz: Federführung im Jahr 2022 beim Städtetag Rheinland-Pfalz 5

Aufarbeitung des Flutgeschehens 2021 in Rheinland-Pfalz 6

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften 10

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes 11

Der Verstoß gegen die Sitzungsöffentlichkeit kann Beschlüsse einer Ratssitzung ungültig machen 11

Normung bei der Digitalisierung der Öffentlichen Verwaltung 13

Digitalpolitische Ziele und Maßnahmen des Bundesinnenministeriums 13

Aktualisiertes IT-Grundschutz-Profil: Basis-Absicherung Kommunalverwaltung 13

Kooperationsvertrag stellt Zusammenarbeit beim OZG auf neue Füße 14

Digitalisierungsstrategie der rheinland-pfälzischen Landkreise 14

Lenkungsausschuss Digitalisierung startet Umsetzung 19

INHALTSVERZEICHNIS

Personal, Gleichstellung, Aus- und Fortbildung 21

Zusammenarbeit mit DBB, DGB, KOMBA und ver.di 23

Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung zugestimmt 23

Zahlreiche Empfehlungen zur Beihilfenverordnung veröffentlicht 23

Corona-Virus: Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise 24

Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 24

Neufassung der Allgemeinen Hinweise zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG) 24

Arbeitsgemeinschaft Gleichstellung der kommunalen Spitzenverbände 24

Öffentliche Sicherheit und Ordnung 27

Afrikanische Schweinepest (ASP) 29

BALVI mobil 29

Förderung von Drohnen zur Rehkitzrettung 29

Tierarzneimittelrecht wird neu geordnet 30

Zur Kennzeichnung von Schweinefleisch aus der Schutzzone III 31

Handlungsprogramm Schwarzwild 32

Entwurf einer Verordnung zur Datenübermittlung zum Zwecke der Ernährungssicherstellung und -vorsorge vorgelegt 32

Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspekteure im Landkreistag Rheinland-Pfalz mit neuer Bezeichnung: Arbeitsgemeinschaft der Brand- und Katastrophenschutzinspekteure im Landkreistag Rheinland-Pfalz 33

Beschlüsse der Innenministerkonferenz zum Katastrophen- und Bevölkerungsschutz 33

Reform des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes 35

INHALTSVERZEICHNIS

Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen 35

Kommunale Mitwirkung im Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz 36

Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe weiterhin in der Planung 37

Fahrzeugzulassung/Internetbasierte Kfz-Zulassung: Entwurf für Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)+ 38

Landkreistag befindet sich in konstruktiven Gesprächen über die Situation des kommunalen Vollzugsdienstes 39

Schulen, Schülerbeförderung 41

Aus der Arbeit des Schul- und Kulturausschusses des Landkreistages 43

Volkshochschulen setzen die additiven Lernangebote zur Minderung der coronabedingten Lerndefizite auch in diesem Jahr fort 43

Landkreistag unterstützt die Verstetigung der „Ferienschule RLP“ zu „LIF- Lernen in Ferien“ durch die Volkshochschulen 44

Landkreistag setzt sich für die Zahlung einer Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten für Pflegeberufe ein 46

Landkreistag nimmt Beratungsangebot zur nachhaltigen Umsetzung von IT-Investitionen in Schulen an 47

Landkreistag berichtet über Ergebnis der Besprechung zur Umsetzung des DigitalPakts an Schulen 48

Landkreistag ist in der Arbeitsgruppe „Schule und Datenschutz“ vertreten 48

Empfehlung für eine Beteiligung der Eltern an den Verpflegungskosten in Schulen 49

Landkreistag unterstützt die geplante Überarbeitung der Schulbaurichtlinien 49

Landkreistag begleitet die Neuaufstellung der Schulung von Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern in rheinland-pfälzischen Schulen 50

Landkreistag begleitet die geplante Übergangslösung für die Einführung digitaler Lernmittel 52

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen zum Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine werden auch den Schulträgern zur Verfügung gestellt 53

Landkreistag informiert über den aktuellen Sachstand zum Einsatz des Schulverwaltungsprogramms edoo.sys 53

Die Arbeit der Musikschulen ist gerade in schwierigen Zeiten unerlässlich 55

Europa, Kultur, Weiterbildung, Klima- und Umweltschutz 57

Leitlinien der Europäischen Kommission zu Naturschutzgebieten 59

Eckpunkte für ein Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz 59

Ausbau der Windenergie - Entwicklungen auf der Bundesebene 60

Hochzonung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Windkraftanlagen 62

Entwicklungen bei der Solarenergie 64

Wasserstoff - Energieträger der Zukunft 65

Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes 65

Vergütungsanspruch für Biomasseanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 66

Masterplan Ladeinfrastruktur II 66

Sofortprogramm des Bundeswirtschafts- und Bundesbauministeriums nach dem Klimaschutzgesetz für den Sektor Gebäude 68

Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 68

Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimaanpassung 69

Pressereihe „Kommunen machen Klima“ 70

Kommunaler Klimapakt 73

Kommunale Investitionen in den Klimaschutz dürfen nicht an der Kommunalaufsicht scheitern 74

Gesetzliche Grundlage für die Herausgabe von Kehrbuchdaten 74

INHALTSVERZEICHNIS

„Klimaschutz ist Friedenssicherung: Vor Ort handeln - weltweit wirken“ 75

Der Landkreistag ist präsent auf Veranstaltungen zum Klimaschutz 76

Orte der Nachhaltigkeit 76

Leitfaden für nachhaltige Beschaffung des Bezirksverbands Rheinland-Pfalz 77

Neuaufstellung der „Fördergrundsätze Naturschutz und Landschaftspflege“ 77

Rechts- und Umweltausschuss des Landkreistages 78

Der Zustand des Waldes in Rheinland-Pfalz 78

Soziales, Jugend, Senioren, Gesundheit, Sport 81

„Der Bund muss sich disziplinieren und priorisieren“ 83

Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe 83

Ausgaben der Sozialhilfe 2021 84

Ausgaben und Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2021 86

Weiterhin weniger Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen 87

Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen 2022 93

Mindestlohnerhöhungsgesetz veröffentlicht 93

KdU-Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 94

11. SGB II-Änderungsgesetz einschließlich SGB II-Sanktionsmoratorium 94

Zweites Buch Sozialgesetzbuch; Zusätzliche Mittelausstattung der Jobcenter 2022 94

Studie zum Wanderungsgeschehen der letzten zehn Jahre in Deutschland 95

IAB-Bevölkerungsprojektion bis 2050 veröffentlicht 96

IAB-Berichte zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten §§ 16 e und i SGB II 97

Eckpunkte zum Bürgergeld-Gesetz 98

INHALTSVERZEICHNIS

Referentenentwurf für ein Bürgergeld-Gesetz vorgelegt 100

Arbeitslosengeld II für Zeltplatzmiete 102

Angemessenheit eines Eigenheims darf von aktueller Bewohnerzahl abhängen 103

Wissenschaftliche Aufarbeitung durch die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ ist beendet 104

Landkreistag begrüßt die Verlängerung der Landesförderung für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wegen der Corona-Pandemie und des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ 105

Landkreistag begrüßt die Überarbeitung des Praxisordners „SO GEHT’s“ - Hinweise zur Jugendbeteiligung 105

Umfangreiche Informationsangebote für Fachkräfte zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine 106

Gefährdungseinschätzungen durch die Jugendämter 2021 106

Landkreistag und Städtetag informieren über Richtlinie für das Abrechnungsverfahren bei der Kostenbeteiligung des Landes nach § 26 AGKJHG 107

Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Umgang mit unbegleiteten jungen Menschen 107

Landkreistag ist in verhandlungsführender Position an den Gesprächen über eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder beteiligt 109

Landkreistag informiert über Urteile zur Zahlung eines Zuschusses zu den Personalkosten eines Kindergartens nur bei tarifgerechter Eingruppierung der Beschäftigten 114

Landkreistag arbeitet an der Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Kinder im Grundschulalter in Rheinland-Pfalz mit 115

Landkreistag arbeitet an der neuen Fachkräftevereinbarung für Fachkräfte in Kindertagesstätten mit 120

Landkreistag unterzeichnet trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz mit 120

Landkreistag war in die Erarbeitung von Hinweisen zur Durchführung der Wahlen der Elternversammlungen und der Elternausschüsse in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung eingebunden 121

Überarbeitung der Empfehlungen zur Beförderung von Kindern zu Tageseinrichtungen noch nicht abgeschlossen 122

INHALTSVERZEICHNIS

Europäischer Gerichtshof erklärt Ausrichtung des Kindergelds an Wohnsitzland des Kindes für europarechtswidrig 123

Änderungsgesetze zum BAföG und Änderungen der Auslandszuschlagsverordnung und der Härteverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet 124

Entwurf eines 28. BAföG-Änderungsgesetzes vorgelegt 126

BAföG-Statistik 2021 126

Kommunaler Zweckverband in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommZB); Musterbeispiel für eine interkommunale Zusammenarbeit 127

Studie zum Entgelt für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen 128

Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2022 130

Gemeinsame Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation veröffentlicht 131

Bundesverfassungsgericht verpflichtet Gesetzgeber zu Vorkehrungen zum Schutz Behinderter in Triagesituationen 132

Bedeutsames Urteil des Bundessozialgerichtes zum Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege 132

Vereinbarung zur Fachkräfte- und Qualifizierungsinitiative aktualisiert 135

Verfahrensabsprache über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben überarbeitet 136

Mindestlohn in der Pflege ab 01.05.2022 137

Entgelte von Pflegekräften 138

Ergebnisse aus der Verhandlungsrunde „Stationäre Pflege“ 138

Qualität in der Langzeitpflege: Aktualisierte Maßstäbe und Grundsätze vollstationär 139

Langzeitpflege: Überarbeitete GKV-Richtlinien zum Verfahren zur tariflichen Entlohnung 140

Bürgerbegehren gegen Errichtung einer Seniorenresidenz unzulässig 141

Koordination in Hospiz- und Palliativnetzwerken 142

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ vorgestellt 142

Verteilung von ukrainischen Staatsangehörigen auf Kreisebene 143

INHALTSVERZEICHNIS

Umsetzungsfragen der Integration und Beratung ukrainischer Flüchtlinge 144

Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus der Ukraine äußerst wichtig 144

Landkreistag im Arbeitsmarktgipfel „Ukraine“ vertreten 145

Wichtiger Austausch aller Partner für Geflüchtete wurde im Juli 2022 fortgesetzt 146

Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus der Ukraine: Landkreistag begrüßt Förderansätze „Beschäftigungspilot für Geflüchtete aus der Ukraine“ 147

Berufliche Bildung in der Ukraine 148

Herausforderungen bei der Flüchtlingsaufnahme 149

Steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Betroffenen 149

Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz 150

Novellierung der Trinkwasserverordnung 150

GKV-Finanzstabilisierungsgesetz in der Diskussion 151

Krankenhäuser sind Anker der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum; Radikale Einschnitte in Krankenhausstrukturen verhindern 152

Beschlüsse der 139. Hauptversammlung des Marburger Bundes 152

Erfolglose Verfassungsbeschwerden gegen die Pflicht zum Nachweis einer Impfung gegen Masern 153

Reform der ambulanten Notfallversorgung 154

Verfassungsbeschwerden gegen Masern-Impfung erfolglos 155

Erster Bericht des Beirats für den ÖGD-Pakt 156

Entwicklung des Personals im Öffentlichen Gesundheitsdienst 157

Bericht des Corona-Sachverständigenausschusses vorgelegt 157

Impfquoten in Pflegeeinrichtungen 159

Freistellung ungeimpfter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einrichtungsbezogene Impfpflicht 160

Corona-Betriebsbeschränkungen im Einzelhandel waren zulässig 161

INHALTSVERZEICHNIS

Quarantäneanordnung gegen eine Schülerin war rechtmäßig 163

Lehrer müssen Corona-Tests bei Schülern beaufsichtigen 164

Bundesverfassungsgericht lehnt Eilantrag gegen das Verbot von „Montagsspaziergängen“ ab 165

Außerordentliche Mitgliederversammlung der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. am 11.08.2022 bestätigt das Ergebnis des ursprünglichen Wahlverfahrens aus 2021 166

„Corona-Herbststrategie“ 166

Aktuelle Rechtsprechung zu Corona 167

Öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2022 168

Dritte Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung verkündet 168

Bericht aus den Sitzungen des Ausschusses „Sport und Kommune“ 169

Ländlicher Raum, Dorferneuerung, Bauen, Verkehrsinfrastruktur, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft 171

Modellprojekt zur Etablierung von Strukturlotsen und Strukturlotsinnen erfolgreich angelaufen 173

Analyse der kommunalen Förderlandschaft 177

Bündnis für gleichwertige Lebensverhältnisse 177

Arbeitsgemeinschaft Landesplanung 178

Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV 179

Anpassung der EU-Schwellenwerte 181

Vergaberechtliche Erleichterungen angesichts der Flutkatastrophe vom Juli 2021 182

Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf das Vergaberecht 182

Russland-Sanktionen und Vergaberecht 184

Aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Baurecht 184

INHALTSVERZEICHNIS

Arbeitsgruppe Bauwesen des Landkreistages 185

Kunst am Bau 185

Der Landkreistag als Gesellschafter des Bauforums 186

Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz 186

Soziale Wohnraumförderung 187

Städtebauförderung 188

Aktuelle Entwicklungen im Straßenbau 188

Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Kreisstraßen in Rheinland-Pfalz 2021 189

Mögliche Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen 189

Für 9 € im ÖPNV unterwegs - was kommt danach? 190

Finanzielle Herausforderungen im ÖPNV und bei der Schülerbeförderung 191

Manteltarifvertrag im privaten Omnibusgewerbe 192

Verbandsordnungen für die Zweckverbände ÖPNV nach dem Nahverkehrsgesetz 194

Zusammenarbeit mit den Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Nord und Süd 194

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in der Beratung 195

Neufassung der Förderrichtlinie Wasserwirtschaftsverwaltung 196

Gemeinsame Agrarpolitik der EU 196

Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs 198

GAP-Ausnahmen-Verordnung im Hinblick auf die Folgen der Ukraine-Krise 199

Änderung der Landesverordnung über die Unterstützung von Ernteversicherungen im Weinbau 199

INHALTSVERZEICHNIS

Wirtschaft, Sparkassen, Tourismus, Abfallwirtschaft, Energie 201

Regionale Wirtschaftsförderung: Öffentliche Konsultation zur Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 203

Corona-Wirtschaftshilfen 204

Befristeter Krisenrahmen zur Unterstützung der Wirtschaft infolge der russischen Invasion in der Ukraine 205

Einlagenschutzsicherungsfonds privater Banken reduziert Sicherungsumfang 206

Präsidium KRISTALL der SV SparkassenVersicherung 207

Novelle der Bioabfallverordnung 207

Einwegkunststofffondsgesetz 208

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes 209

Entsorgung von Altbatterien 210

Novellierung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes 210

Gemeinsame Veranstaltung von Landkreistag und Städtetag im Bereich Abfallwirtschaft 212

Online-Informationsveranstaltung zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes 212

Zehn Jahre Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau Rheinland-Pfalz 212

Europäischer Plan zur Senkung der Gasnachfrage 213

Gasversorgung - Entwicklungen im Bund 214

Gasversorgung - Quo vadis? 217

Gaspreisanpassungsverordnung 218

Temporäre Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe 219

Ausschreibung der Gasliefererverträge 219

Zensus 2022 - Probleme zuhauf 220

55. Tagung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 221

INHALTSVERZEICHNIS

Finanzen 223

Kommunalbericht 2021 225

Kommunaler Finanzreport 2021 der Bertelsmann Stiftung 226

KfW-Kommunalpanel 2022 228

Kommunaler Finanzausgleich - Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz 229

Themenbeitrag „Landkreise - Haushaltsausgleich, Kreisumlage und Kommunalaufsicht“ des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz 231

Kommunalaufsicht über defizitär wirtschaftende Kommunen 232

Entwicklung der Finanzsituation der rheinland-pfälzischen Kommunen - Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport auf eine Große Anfrage der CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag 234

Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz im 1. bis 4. Quartal 2021 235

Regionalisierte Ergebnisse der 162. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10.05.2022 bis 12.05.2022 239

Anstieg der festgestellten Erbschaft- und Schenkungssteuer führt zu Mehreinnahmen im kommunalen Steuerverbund 240

Corona-Sondervermögen des Landes teilweise verfassungswidrig 241

Haushalt 2022 des Landes Rheinland-Pfalz - Kommunaler Finanzausgleich 242

Abrechnung des kommunalen Steuerverbunds für das Haushaltsjahr 2021 244

Kommunaler Finanzausgleich Rheinland-Pfalz vor dem Bundesverfassungsgericht 245

KFA-Reform 2023: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz [LFAG]) - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände 246

KFA-Reform 2023: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) 257

Taskforce KFA des Landkreistages 260

INHALTSVERZEICHNIS

Kreisumlage - Verfahrenspflichten bei Festsetzung der Kreisumlage 261

(Teil-) Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz 261

Kassenkredite der rheinland-pfälzischen Kreise im Bundesvergleich exorbitant hoch - „Die Tabelle des Grauens“ 265

Kooperation im Rahmen des kommunalen Zins- und Schuldenmanagement 266

Aus der Arbeit des Finanzausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz 266

Kämmerertagung 2022 des Landkreistages Rheinland-Pfalz 267

Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“ 267

Tax Compliance Management System (TCMS) 267

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und seine Organisation

Mitglieder 269

Organe und Fachausschüsse 275

Geschäftsführender Vorstand 275

Erweiterter Vorstand 276

Hauptversammlung 277

Fachausschüsse 278

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz 281

Vorsitzende und Geschäftsführer des Landkreistages Rheinland-Pfalz ab dem Jahre 1947 282

Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz 283

Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz 285

INHALTSVERZEICHNIS

Finanzstatistischer Anhang

Übersicht 1	Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz
Übersicht 2	Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kreise in Rheinland-Pfalz
Übersicht 3	Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen und steuerähnlichen Einnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 3 a	Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 3 b	Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 3 c	noch: Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 4	Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen im 1. bis 4. Quartal 2021
Übersicht 5	Ergebnis der Schätzung der Gemeindesteuern für Rheinland-Pfalz vom Mai 2022
Übersicht 6	Entwicklung der Kreisumlagen, der Umlagegrundlagen und des Umlageaufkommens sowie der Schlüsselzuweisungen B und der Investitionsschlüsselzuweisungen
Übersicht 6 a	Aufteilung der Schlüsselzuweisungen C - 2022 -
Übersicht 7	Entwicklung der Kreisumlagesätze von 1997 bis 2021
Übersicht 8	Aufkommen aus Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, Investitionsschlüsselzuweisungen sowie Schlüsselzuweisungen C - 2021 -
Übersicht 9	Pro-Kopf-Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2020 (ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Liquiditätskredite)
Übersicht 9 a	Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2020
Übersicht 9 b	Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2020 - ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften -
Übersicht 9 c	Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2020 (ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Liquiditätskredite)

INHALTSVERZEICHNIS

Übersicht 9 d	Liquiditätskredite der kommunalen Gebietskörperschaften 1995 bis 2021 nach der Kassenstatistik einschließlich Wertpapierverbindlichkeiten
Übersicht 10	Veränderungen des Kreisumlageaufkommens und des Anteils der Kreise an der Gesamtschlüsselmasse (einschließlich Pauschalabgeltung und Schlüsselzuweisungen C) gegenüber 1990
Übersicht 11	Anteile der Gebietskörperschaftsgruppen an der Gesamtschlüsselmasse einschließlich Schlüsselzuweisungen C, Investitionsschlüsselzuweisungen und Härteausgleiche
Übersicht 11 a	Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen B 2 und der Investitionsschlüsselzuweisungen (fiktive Einwohner gemäß § 11 Abs. 4 LFAG)
noch: Übersicht 11 a	Schlüsselzuweisungen B 2 nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG einschließlich Aufteilung auf die Leistungsansätze
Übersicht 11 b	Entwicklung der Steuerkraftmesszahl, der Schlüsselzuweisungen A und der Schlüsselzuweisungen B 2 (1990 bis 2022)
Übersicht 11 c	Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 1989 bis 2022 (ohne Schlüsselzuweisungen C)
Übersicht 12	Entwicklung der Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ)
Übersicht 13	Ergänzter Auszug aus Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz - Steuern (netto) und steuerähnliche Einnahmen
noch: Übersicht 13	Auszug aus den Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz und den Vierteljahresstatistiken - Laufende Rechnung; hier: Ausgaben
Übersicht 14	Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen zuzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem KFA
Übersicht 14 a	Entwicklung der Zuweisungen des Landes aus dem KFA (ohne Umlagen) und der kommunalen Steuereinnahmen sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Zuweisungen aus dem KFA an die Kommunen
Übersicht 15	Kommunaler Finanzausgleich 2020 bis 2022 I. Berechnung der kommunalen Finanzausgleichsmasse - in T € bzw. Veränderungen
noch: Übersicht 15	Kommunaler Finanzausgleich 2020 bis 2022 II. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse
Übersicht 16	Zweckgebundene Finanzzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich 1988 bis 2022

Kommunale Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsstrukturen, Demografischer Wandel, Digitalisierung

Nach der Kommunalwahl 2019 hat der Landkreistag erstmals einen Lenkungsausschuss Digitalisierung gebildet. Der Lenkungsausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung im September 2020, beschlossen, der Allgemeinen Landrätekonferenz zu empfehlen, eine Digitalisierungsstrategie für die Landkreise zu erarbeiten. Ebenfalls noch im September 2020 ist die Allgemeine Landrätekonferenz dieser Empfehlung gefolgt. Ein Jahr später, im Jahr 2021, konnte die Digitalisierungsstrategie, die im nachfolgenden Abschnitt des Geschäftsberichts näher erläutert wird, einstimmig beschlossen werden.

Eine der Herausforderungen bestand dabei, Strukturen zu finden und zu vereinbaren, die eine nachhaltige Umsetzung sicherstellen. Es wurde nämlich deutlich, dass es zum einen um einen längeren Umsetzungszeitraum geht und zum anderen aber auch um die Organisation prozesshaften Vorgehens; die Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie ist Daueraufgabe und auch die Strategie selbst bedarf der regelmäßigen Überprüfung, Anpassung und Fortschreibung. Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie erfolgt daher als Projekt; die Projektleitung selbst wurde einem externen Dienstleister, nämlich der KommWis GmbH als gemeinsame Tochter der drei kommunalen Spitzenverbände des Landes, übertragen.

Im vergangenen Jahr wurde genau an dieser Stelle ausgeführt, dass die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung durch den gesetzlichen Rahmen der Landkreisordnung in Pandemiezeiten vor Herausforderungen gestellt worden sei. Grundsätzlich wurde die Handlungsfähigkeit durch das Eilentscheidungsrecht der Hauptverwaltungsbeamten sichergestellt. Über Monate im Wege der Eilentscheidung zu regieren, war aber ganz sicher nicht Intention des Gesetzgebers, als er diese Möglichkeit in die Kommunalverfassung implementiert hat. Die Politik hat daher reagiert und die Möglichkeit geschaffen, durch Videokonferenzen, Umlaufverfahren oder Telefonkonferenzen Beschlüsse herbeizuführen. Die Erfahrungen waren offenbar durchweg positiv: Die virtuelle oder auch hybride Sitzungsteilnahme soll künftig gemäß einem Gesetzentwurf der Landesregierung entfristet, also als mögliche Formen der

Durchführung von Ratssitzungen etabliert werden.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) hat leise, aber immer noch nicht rasant an Fahrt aufgenommen. Es sind nach wie vor nicht alle Basisdienste implementiert, der Prozess des Ausrollens erster OZG-Prozesse über die Implementierung in Pilotkommunen hat gerade einmal begonnen. Wenig verwunderlich ist die Ungeduld bei den Kommunen, die zum 01.01.2023 das OZG umgesetzt haben sollen, noch einmal gewachsen. Eine zeitgerechte vollständige Einführung der über 500 OZG-Leistungen erscheint als Illusion, die Politik spricht zwischenzeitlich bevorzugt auf ein „OZG-Booster“ (der Begriff macht Karriere) oder ein OZG 2.0. Für die Kommunen steht unverändert im Mittelpunkt, die OZG-Ready-Definition am Bildschirm für die eigene Arbeit zu erweitern und auch die Prozesse zur Bearbeitung der Anträge und Anfragen im Haus zu digitalisieren. Dann ginge es nämlich nicht nur einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürgern, für die Wirtschaft und Verbände, sondern auch um Effizienzgewinne für die Verwaltung selbst.

76. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz im Donnersbergkreis

Die Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz konnte im Berichtsjahr zwar endlich wieder in Präsenz stattfinden, aber aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht in der gewohnten Form. So kamen die geladenen Delegierten vor Ort zusammen, während die Öffentlichkeit über einen Livestream hergestellt wurde. Der öffentliche Teil der Hauptversammlung stand unter dem Motto „Herausforderungen in Zeiten des Klimawandels - Landkreise gestalten gemeinsam die Zukunft“. Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, der die Festrede in der Hauptversammlung hielt, stellte fest: „In Zeiten des Klimawandels, der Corona-Pandemie, der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Juli dieses Jahres und der verheerenden Verschuldungssituation der rheinland-pfälzischen Kommunen stehen die Landkreise vor großen Herausforderungen. Da kommt es auf einen starken Landkreistag und ein kraftvolles Führungsteam an, in dem alle Beteiligten an einem Strang ziehen zum Wohle der rheinland-pfälzischen Kreise.“ Mit diesen Worten gratulierte er dem ab 01.01.2022 neuen Vorsitzenden des Landkreistages Rheinland-Pfalz, Landrat Achim Schwickert. Auch Innenminister Roger Lewentz und Landtagspräsident Hendrik Hering wünschten in ihren Grußworten dem neuen Vorsitzenden des Landkreistages viel Erfolg für seine neue Aufgabe. Die Hauptversammlung hatte zuvor in ihrem internen Teil Schwickert, der seit Oktober 2009 Landrat des Westerwaldkreises ist, einstimmig als Nachfolger des bisherigen Vorsitzenden Günther Schartz gewählt, der zum Jahreswechsel aus seinem Amt als Landrat des Kreises Trier-Saarburg ausgeschieden ist. Der erste stellvertretende Vorsitzende, Landrat Frank Puchtler, würdigte die Verdienste des scheidenden Vorsitzenden in seiner Abschlussrede und dankte Landrat Schartz für seine engagierte und nachhaltige Arbeit für den Landkreistag Rheinland-Pfalz. „Mit Achim Schwickert gewinnt der Landkreistag einen erfahrenen Kommunalpolitiker an der Spitze. Ich freue mich, den Stab in gute Hände übergeben zu können“, stellte Schartz nach der Vorstandwahl fest. Als Nachfolger des im Mai 2021 aus seinem Amt als Landrat ausgeschiedenen Dritten stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Joachim Streit wählte die Hauptversammlung den Landrat des Donnersbergkreises Rainer Guth. Landrat Guth begrüßte die Delegierten in seinem Grußwort als Gastgeber der Hauptversammlung und bedankte sich für das mit der Wahl ausgesprochene Vertrauen.

In der 76. Internen Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz stellte Geschäftsführende Direktorin Dr. Daniela Franke den Delegierten den Geschäftsbericht des Landkreistages 2021 vor; es erfolgten Beschlussfassungen über die Jahresrechnung 2020 und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Geschäftsführenden Vorstandes. Ferner wurden über die Festsetzung der Sonderbeiträge der fördernden Mitglieder sowie über die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022 die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

Unter dem Tagesordnungspunkt Wahlen wurden Frau Landrätin Julia Gieseking, Vulkaneifel, Frau Landrätin Bettina Dickes, Bad Kreuznach, sowie Landrat Rainer Guth, Donnersbergkreis in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt. In den Erweiterten Vorstand wurden als Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder die Landtagsabgeordneten Thomas Wansch und Dr. Helmut Martin sowie Kreistagsmitglied Gilbert Kalb gewählt.

Gemeinsam geht es noch besser - Landkreise vertiefen interkommunale Zusammenarbeit

Die Landkreise vertiefen kontinuierlich die interkommunale Zusammenarbeit. Beispiele hierfür sind die gemeinsame Digitalisierungsstrategie der Landkreise, der Kommunale Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) sowie das Projekt Strukturlotse für den Bereich der Regionalentwicklung. Ein weiteres prominentes Beispiel ist das Modellvorhaben „Interkommunale Zusammenarbeit EMH (Eifel-Mosel-Hunsrück)“ der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell und Vulkaneifel. Das Modellvorhaben EMH will dabei die bisherigen Kooperationsprojekte der beteiligten Landkreise auf eine neue Ebene heben. Das Projekt wird vom Land mit 90 % der Gesamtkosten, das entspricht einer Fördersumme von rd. 673.000 €, gefördert. Das Modellvorhaben widmet sich drei Arbeitsfeldern. Eines davon ist die Digitalisierung der Verwaltung. Hier steht insbesondere der Ausbau des digitalen Angebotes an Verwaltungsleistungen der Landkreise im Vordergrund. Die Digitalisierung ermöglicht den Kunden, Leistungen der Verwaltungen rund um die Uhr in Anspruch zu nehmen, ohne die Behörde aufsuchen zu müssen. Gleichzeitig werden auch interne Verwaltungsabläufe optimiert. Dazu gehören etwa die digitale Rechnungsverarbeitung oder die elektronische Akte. Die Nutzung der unterschiedlichen Softwarelösungen in den beteiligten Verwaltungen bildet einen weiteren Arbeitsschwerpunkt. Die Projektpartner streben in diesem Zusammenhang partnerschaftliche Lösungen, wie die gemeinsame Nutzung von Software, an. Betrachtet werden zudem zentralisierte IT-Lösungen, die die Bereitstellung von Softwarelösungen, die Hardware und den Datenschutz aus einer Hand anbieten. Schließlich soll die bisher in den beteiligten Verwaltungen eingesetzte Software soweit wie möglich harmonisiert werden. Die Maßnahmen sollen zu einer optimierten Ressourcennutzung und einer erhöhten Verfügbarkeit und Sicherheit der Systeme führen. Schließlich widmet sich das Projekt der gemeinsamen Nutzung personeller Ressourcen. Durch sog. „Personalsharing" sollen in Zukunft solche Aufgaben wahrgenommen werden, bei denen der geringe Stellenanteil die Personalgewinnung erschwert. Gleichzeitig können auch Vertretungszeiten besser organisiert werden. Die beteiligten Landkreise rechnen zudem mit Spezialisierungsgewinnen und der Erschließung von Standardisierungspotentialen. Dabei werden sowohl der Back- als auch der Front-Office-Bereich in den Blick genommen. Zu betrachten sind insbesondere die Effekte der interkommunalen Zusammenarbeit als Alternative zu einer möglichen Kreisgebietsreform. Die drei Landkreise sehen in der interkommunalen Zusammenarbeit gegenüber einer Kreisgebietsreform den großen Vorteil, gemeinsame Aufgabenwahrnehmungen ausschließlich auf die Bereiche reduzieren zu können, die synergierelevant sind und einen echten Mehrwert bieten. Im Gegensatz zu einer Gebietsreform können unwirtschaftliche Bereiche der Zusammenarbeit gezielt ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse des Modellvorhabens sollen zudem auf andere Landkreise, Städte und Gemeinden übertragbar sein. Das Projekt wird wissenschaftlich durch Herrn Prof. Dr. Ivo Bischoff von der Universität Kassel begleitet. Im Lenkungskreis des Projektes ist auch die Geschäftsstelle mit der Geschäftsführenden Direktorin vertreten.

Die Geschäftsstelle wird über die Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit fortlaufend weiter unterrichten.

Jörg Denninghoff neuer Landrat im Rhein-Lahn-Kreis

Im Mai 2022 wurde Jörg Denninghoff in einer Urwahl zum neuen Landrat des Rhein-Lahn-Kreises gewählt. Bei einer Wahlbeteiligung von 38,5 % erhielt Denninghoff 52,6 % der Stimmen. Jörg Denninghoff löst Landrat a. D. Frank Puchtler ab, der jahrelang Erster Stellvertretender Vorsitzender des Landkreistages war.

Andreas Kruppert neuer Landrat des Eifelkreises Bitburg-Prüm

Zum neuen Landrat des Eifelkreises Bitburg-Prüm wurde im Berichtszeitraum Andreas Kruppert, der ehemalige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Arzfeld, gewählt. Er erhielt bei einer Urwahl 64,5 % der Stimmen; die Wahlbeteiligung lag bei 67 %. Andreas Kruppert hat Landrat a. D. Dr. Joachim Streit abgelöst, dessen Amtszeit im Mai 2021 aufgrund seines Wechsels in den Landtag von Rheinland-Pfalz vorzeitig endete.

Volker Boch neuer Landrat im Rhein-Hunsrück-Kreis

Zum neuen Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises wurde Anfang 2022 Volker Boch gewählt. Bei einer Stichwahl erhielt Volker Boch 56 % der abgegebenen Stimmen. Volker Boch löste Landrat a. D. Dr. Marlon Bröhr ab, der seit Oktober 2021 Mitglied des Deutschen Bundestages ist.

Cornelia Weigand neue Landrätin des Landkreises Ahrweiler

Cornelia Weigand ist seit Anfang 2022 die neue Landrätin des Landkreises Ahrweiler. Cornelia Weigand ist die erste Frau an der Spitze des Landkreises Ahrweiler. Bei der Wahl nach der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 setzte sich Cornelia Weigand im ersten Wahlgang mit 50,2 % der Stimmen gegen drei Mitbewerber durch. Cornelia Weigand ist Nachfolgerin von Landrat a. D. Dr. Jürgen Pföhler, der 2021 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand trat.

Stefan Metzdorf neuer Landrat des Landkreises Trier-Saarburg

Neuer Landrat des Landkreises Trier-Saarburg ist seit 01.01.2022 Stefan Metzdorf. Er setzte sich in einer Stichwahl mit 68,27 % der Stimmen gegen seinen Mitbewerber, den früheren Landrat Günther Schartz, der 31,73 % der Stimmen erreichte, durch. Die Wahlbeteiligung betrug 46,25 %, während sie im ersten Wahlgang noch bei 72,94 % lag.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz: Federführung im Jahr 2022 beim Städtetag Rheinland-Pfalz

Die drei kommunalen Spitzenverbände

- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz

bilden gemeinsam die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Die Geschäftsführung in der Arbeitsgemeinschaft wechselt jährlich.

Mit Wirkung vom 01.01.2022 hat für die Dauer des Jahres 2022 der

Städtetag Rheinland-Pfalz

die Federführung übernommen.

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz werden im Außenverhältnis als Arbeitsgemeinschaft nur dann tätig, wenn Angelegenheiten die Mitglieder aller drei Verbände berühren und im Wesentlichen eine gemeinsame Stellungnahme zustande kommt.

Aufarbeitung des Flutgeschehens 2021 in Rheinland-Pfalz

134 Tote, über 700 Verletzte, traumatisierte Menschen, von denen viele der Hilfe in stationären Einrichtungen zur Bewältigung der Traumata bedürfen, 62 zerstörte Brücken, mindestens 14 schwerbeschädigte Schulen, 1.300 Kindergartenkinder ohne Betreuungsmöglichkeit wegen nicht mehr vorhandener Kindergärten. 20 km Schienenunterbau der Ahrtalbahn sind weggespült worden; sieben Eisenbahnbrücken gibt es nicht mehr. So lautete eine Ende Juli 2021 veröffentlichte erste Bilanz aus der Flutregion im Norden des Landes Rheinland-Pfalz, speziell aus dem Landkreis Ahrweiler. Durch anhaltenden Starkregen mit bis zu 200 l/m^2 kam es Mitte Juli 2021 zu Überschwemmungen in vielen Teilen Deutschlands. Auch in Rheinland-Pfalz waren viele Orte betroffen. Die Kreise Ahrweiler, Trier-Saarburg und Bitburg-Prüm wurden dabei besonders gravierend getroffen. Viele Orte im Landkreis Ahrweiler wurden durch die eintretende Flut zerstört. Alsbald musste festgestellt werden, dass die Schäden im Landkreis Ahrweiler an privaten Gebäuden und der öffentlichen Infrastruktur in die Milliarden gehen. Beispielsweise mussten Versorgungsleitungen (Gas, Wasser) über dutzende Kilometer hinweg neu verlegt werden. Abwasserzweckverbände mussten Klärwerke und die Kanalisation neu herstellen.

Auf der anderen Seite war und ist die Unterstützung nach der Flut überwältigend. Privatspenden in dreistelliger Millionenhöhe haben die entsprechenden Organisationen nach ihren zahlreichen Spendenaufrufen bilanziert. Die Sachspenden waren so umfassend, dass zeitweise von den Verantwortlichen die Anlieferungen aus der gesamten Bundesrepublik außerhalb des Katastrophengebietes zwischengelagert werden mussten. Aufbauhilfen von Bund und Land sind in zweistelliger Milliardenhöhe für den Wiederaufbau bereitgestellt worden. Feuerwehren, die Katastrophenschutzeinheiten aus dem gesamten Land und auch angrenzenden Bundesländern, das Technische Hilfswerk, die Bundeswehr, die Polizeieinheiten des Landes und die Bundespolizei haben Herausragendes geleistet. Gleiches gilt für die Hilfsorganisationen des Landes, die insbesondere bei der Versorgung der Bevölkerung ihre außerordentliche Bedeutung im Katastrophenschutz unter Beweis gestellt haben.

Nicht vergessen werden dürfen die zahlreichen sog. Spontanhelfer, Menschen, die ihre Hilfe unentgeltlich zur Verfügung gestellt und oftmals ihre Freizeit zur Unterstützung der betroffenen Menschen eingesetzt haben.

Juristische Aufarbeitung

Es sind staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet worden, so etwa gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Ahrweiler,

mit Blick auf eine juristische Verantwortung zu der Frage, ob die Bevölkerung im Ahrtal zu spät gewarnt und damit zeitlich früher hätte evakuiert werden können. Zum Redaktionsschluss waren die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Politische Aufarbeitung

a) Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Ein Untersuchungsausschuss wird als „scharfes Schwert" der Opposition bezeichnet, denn hier hat die Minderheit das Recht, z. B. die Vorlage von Akten zu verlangen oder Zeugen vorzuladen und zu vernehmen. Zeugen sind zum Erscheinen und - wenn sie keine Aussageverweigerungsgründe geltend machen können - auch zur Aussage verpflichtet. Rechtsgrundlagen sind die Landesverfassung (Art. 91), das Untersuchungsausschussgesetz des Landes und ergänzend die Strafprozessordnung. Nach § 1 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Untersuchungsauschussgesetzes hat ein Untersuchungsausschuss die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklären im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten.

Am 22.09.2021 hat der Landtag Rheinland-Pfalz die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses „zur Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz, deren Folgen und zur rechtlichen und politischen Verantwortung der Landesregierung, ihrer nachgeordneten Behörden sowie aller sonstigen öffentlichen Stellen hierfür" beschlossen. Der Untersuchungsausschuss hat sich am 01.10.2021 konstituiert. Der Auftrag des Untersuchungsausschusses ergibt sich aus seinem Einsetzungsbeschluss (Landtags-Drucksache 18/1058):

1. Welche Informationslagen vom 10.07.2021 bis 13.07.2021 im Vorfeld der Flutkatastrophe in Bezug auf die Niederschlagsereignisse, Starkregenereignisse, Unwettervorhersagen und weitere Prognosen vorhanden waren und welche davon mit welchen fachlichen Gründen als handlungsbestimmend bewertet wurden und Handlungen, Warnungen und sonstigen Maßnahmen daraus abgeleitet und umgesetzt wurden?

2. Welche Entscheidungen vom 14.07.2021 bis 15.07.2021 während und im unmittelbaren Nachgang der Flutkatastrophe von der Landesregierung, ihren nachgeordneten Behörden und allen sonstigen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe getroffen wurden und welche Handlungen, Warnungen und sonstigen Maßnahmen erfolgt und umgesetzt worden sind?

3. Wie ab dem 16.07.2021 bis zur Einsetzung des Vor-Ort-Beauftragten der Landesregierung am 06.08.2021 die Katastrophenbewältigung der Flutkatastrophe durch die Landesregierung, ihrer nachgeordneten Behörden und allen sonstigen öffentlichen Stellen organisiert und praktisch wahrgenommen und umgesetzt wurde, und ob es in diesem Zusammenhang durch die Landesregierung, ihre nachgeordneten Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes Rheinland-Pfalz oder seiner Kommunen - auch im Zusammenwirken mit Stellen des Bundes und der Europäischen Union sowie sonstiger Warnender - zu Fehlern, Versäumnissen bzw. Pflichtverletzungen oder Unterlassungen sowie Überlastungen gekommen ist, wie sich diese

im Einzelnen darstellen, welche Folgen sie ggf. hatten und wer dafür die rechtliche und wer die politische Verantwortung trägt?

Zum Redaktionsschluss waren noch keine Berichte aus dem Untersuchungsausschuss veröffentlicht.

b) *Einsetzung einer Enquete-Kommission „Konsequenzen aus der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz: Erfolgreichen Katastrophenschutz gewährleisten, Klimawandel ernst nehmen und Vorsorgekonzepte weiterentwickeln“*

Zur Untersuchung von Möglichkeiten der Verbesserung des Schutzes vor Extremwetterereignissen,

- insbesondere der Hochwasservorsorge vor dem Hintergrund zunehmender extremer Wetterereignisse als Folge des fortschreitenden Klimawandels mit dem Ziel konkreter Empfehlungen für eine stärkere Resilienz gegenüber Extremwetterereignissen wie Starkregen, Waldbränden, Stürmen, Hitze- und Dürreperioden
- insbesondere zur besseren Vorsorge vor Gefahren für Leib und Leben, vor Sachschäden an privater und öffentlicher Infrastruktur
- zur Optimierung einer klimawandelangepassten Raum- sowie Flächennutzungsplanung unter Einbeziehung der Flächenbewirtschaftung im Außenbereich wie Land- und Forstwirtschaft
- zur Sensibilisierung und Verbesserung der Warnung der Bevölkerung im Vorfeld von konkreten großflächigen Gefährdungssituationen wie extremen Starkregen, Hochwasser oder einer Flut
- zur Optimierung der Alarm- und Einsatzpläne
- zur Optimierung der technischen Infrastruktur der Brand- und Katastrophenschutzeinheiten sowie zur Vereinfachung der Anschaffungsmöglichkeiten
- zur Optimierung der Einsatzkoordination von Einsatz- und Hilfskräften während und unmittelbar nach einem Flut- oder Hochwasserereignis sowie für Empfehlungen aus den Erkenntnissen der ersten Monate des Wiederaufbaus nach der Flutkatastrophe vom 14.07.2021, insbesondere zu den Punkten einer praxis- und bedarfsgerechten Abwicklung von finanziellen Hilfsmaßnahmen für die Bedarfe der Betroffenen sowie der Vereinfachung von Verwaltungsprozessen im Zusammenhang mit dem Planungs- und Vergaberecht für einen zügigen Wiederaufbau

hat der Landtag in seiner Sitzung am 31.08.2021 eine Enquete-Kommission eingesetzt. Die Enquete-Kommission soll im Rahmen ihres Auftrags vor allem folgende Punkte untersuchen und auf dieser Grundlage jeweils Empfehlungen formulieren:

1. Empfehlungen zur besseren Vorsorge vor Leibes- und Lebensgefahren und Sachschäden im Sinne einer Extremwettervorsorge, insbesondere einer natürlichen Hochwasservorsorge sowie eines technischen Hochwasserschutzes
2. Empfehlungen zur Verlangsamung des Klimawandels und zur Optimierung für eine klimawandelangepasste Flächen- und Raumplanung, auch unter Einbeziehung der Flächenbewirtschaftung im Außenbereich (Land- und Forstwirtschaft). Dabei soll insbesondere der Komplex des

Regenwassermanagements (Beispiel: Starkregenrückhaltebecken) beleuchtet werden

3. Empfehlungen zum besseren Schutz vor Leibes- und Lebensgefahren, u. a. durch öffentliche Schutzräume sowie Sammelstellen und zur effizienten Evakuierung besonders hilfsbedürftiger Menschen
4. Empfehlungen zur Optimierung des Hochwassermeldesystems zur genaueren Identifizierung möglicher von Extremwetter betroffener Regionen
5. Empfehlungen zur Optimierung der ebenenübergreifenden Katastrophenschutzstrukturen, insbesondere der Warn- und Informationskonzepte, der Evakuierungsplanungen, der Sensibilisierung und Schulung der Bevölkerung im Sinne der Risikokommunikation und der Selbsthilfefähigkeit sowie der Ausbildung der Einsatzkräfte
6. Empfehlungen zur Optimierung der Einsatzkoordination von Einsatz- und Hilfskräften, zur Vorhaltung von Einsatzpersonal und Einsatzmitteln, die auf die veränderten klimatischen Bedingungen angepasst sind sowie zu den Kommunikationsmitteln von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) während und unmittelbar nach einem Extremwetterereignis (z. B. Hochwasser, Flut, Starkregen, Sturm, Waldbrand etc.)
7. Empfehlungen zur Optimierung der technischen FEM, deren Vergabe- und Beschaffungsmöglichkeiten sowie deren Stationierungsorte
8. Empfehlungen zur einem möglichen Anpassungsbedarf des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes sowie zu einem weiteren Professionalisierungsbedarf
9. Erarbeitung eines Konzepts zur Koordinierung freiwilliger, ungebundener Helfer
10. Überprüfung und ggf. Optimierung der Strukturen zur Psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B) und Einsatzkräfte (PSNV-E)
11. Überprüfung und ggf. Optimierung gemeinsamer und ressortübergreifender Übungen von Bund, Ländern und Kommunen
12. Empfehlungen für eine stärkere europäische Zusammenarbeit zur Bewältigung länderübergreifender Extremwetterereignisse
13. Empfehlungen aus den Erkenntnissen der ersten Monate des Wiederaufbaus nach der Flutkatastrophe vom 14.07.2021, insbesondere zu den Punkten einer praxis- und bedarfsgerechten Abwicklung von finanziellen Hilfsmaßnahmen für die Bedarfe der Betroffenen sowie der Möglichkeit kurzfristiger administrativer Erleichterungen im Planungs- und Vergaberecht
14. Empfehlungen für eine bedarfsgerechte Optimierung und Anpassung von technischen Datenblättern und Verordnungen für den Bau und Wiederaufbau öffentlicher technischer Infrastruktur hinsichtlich der zunehmenden Extremwetterereignisse
15. Empfehlungen für eine an Extremwetterereignisse angepasste Siedlungsentwicklung, Dorf- und Stadtplanung sowie hochwasserangepasstes und klimaresilientes Bauen

Die Enquete-Kommission hat bis zum Redaktionsschluss mehrere Sitzungen durchgeführt. So befassten sich die Kommissionsmitglieder aus dem Landesparlament und die hinzugezogenen Experten u. a. mit den Themenfeldern Psychosoziale Notfallversorgung, Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen, europäische Zusammenarbeit, Risikokommunikation und Sensibilisierung. Fragen der Einsatzleitung und Einsatzkoordination, Ehrenamt und Spontanhelfer, juristischer

Anpassungsbedarf im LBKG waren ebenfalls Gegenstand der Beratungen. Nach diesen Sitzungen zeichnet sich aus unserer Sicht bereits ab, dass die zum Thema „Verortung des Katastrophenschutzes“ vom Deutschen Landkreistag entwickelten Grundsatzthesen, die umfassende Zuständigkeit der Landkreise im Katastrophenschutz zu erhalten wegen

- der Vertrautheit mit den Gegebenheiten vor Ort
- der Eigenschaft als Bündelungsbehörde mit weitreichenden Zuständigkeiten
- der Erkenntnis, dass sich auch Schadensereignisse größeren Ausmaßes nur vor Ort wirksam bekämpfen lassen und
- der Einbindung des Ehrenamtes

nachhaltige Bestätigung der Experten aus der Enquete-Kommission gefunden haben.

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat im Berichtszeitraum in seiner Sitzung vom 19.07.2022 den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Grundsatz gebilligt. Im Einzelnen beinhaltet der Gesetzentwurf insbesondere folgende Änderungen:

- Die aktuell bis zum 31.03.2023 befristete Möglichkeit in Notsituationen von Präsenzsitzungen der kommunalen Gremien absehen zu können und Beschlüsse mittels Video- oder Telefonkonferenzen sowie im Umlaufverfahren fassen zu können, soll entfristet werden.
- Es soll die Möglichkeit hybrider Ratssitzungen bzw. digitaler Sitzungsteilnahmen ermöglicht werden.
- Zukünftig soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung bereits bei der Erstellung der Geschäftsordnung obligatorisch Rechnung getragen werden.
- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit flexiblen Arbeitszeiten soll die Verpflichtung zur Vor- und Nacharbeit auf die Hälfte der für das Ehrenamt aufgewandten Zeit beschränkt werden.
- Die Kosten für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der ehrenamtlichen Tätigkeit sollen zukünftig unabhängig von der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung immer gesondert erstattet werden.
- Zukünftig sollen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, obligatorisch durch die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligt werden. Zudem soll den Jugendlichen ein institutionalisiertes Antragsrecht auf Einrichtung einer kommunalen Jugendvertretung eingeräumt werden.
- Die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat sollen mit den entsprechenden Regelungen des Kommunalwahlrechts harmonisiert werden.
- Zur Steigerung der Rechtsicherheit soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beanstandungsverfügungen durch die Kommunalaufsichtsbehörden keine aufschiebende Wirkung entfalten.
- Zukünftig soll die Möglichkeit eröffnet werden, Erklärungen, durch welche die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet werden, auch in elektronischer Form zeichnen zu können.

Der Landkreistag wird auf Basis der bei ihm eingehenden Rückmeldungen aus den Landkreisen zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Im Berichtszeitraum wurde dem Landkreistag seitens der Landesregierung ein Gesetzentwurf für ein Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWG) übersandt. Der Gesetzentwurf hat die nachfolgenden Schwerpunkte:

- Die Möglichkeit der Unterteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche soll abgeschafft werden. Von dieser Möglichkeit sei in der Praxis kein Gebrauch gemacht worden.
- Ebenfalls abgeschafft werden soll die mögliche Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung). Eine Listenverbindung könne zu unzulässigen Vorteilen durch Sammlung sonst verlorener Stimmen beim Erwerb von Restmandaten führen.
- Es soll künftig unzulässig sein, schon in der Gründungsversammlung einer Partei oder Wählergruppe die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahl vorzunehmen.
- Verhindert werden soll, dass sich in künftigen Kommunalwahlen hauptamtliche Amtsträgerinnen und Amtsträger um ein Mandat für den Rat/Kreistag bewerben, sofern sie bei Annahme des Mandats infolge der Inkompatibilitätsregelungen aus diesem Hauptamt ausscheiden müssten (in der Begründung des Gesetzentwurfs als „Scheinkandidaturen“ bezeichnet). Es soll daher künftig in diesen Fällen von der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Hauptamtes die Abgabe einer Erklärung gefordert werden, ob eine Annahme des Mandats beabsichtigt ist oder nicht. Vorgesehen ist, diese Absichtserklärung gemeinsam mit den Wahlvorschlägen öffentlich bekannt zu machen. Der Gesetzentwurf räumt zwar ein, dass keine verfassungsrechtliche Pflicht vorliege, eine solche Erklärung abzugeben. Sollte sie aber verweigert werden, ist vorgesehen, statt der Erklärung diese Verweigerung öffentlich bekannt zu machen.
- Die Regelung über die Bildung von Wahlvorständen soll erweitert werden. Zum einen sollen trotz ggf. fehlender Wahlberechtigung neben Bediensteten der Gemeinde auch Bedienstete der jeweiligen Verbandsgemeinde in den Wahlvorstand berufen werden können. Zum anderen ist vorgesehen, dass die Bediensteten der Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Wahlvorstand künftig nicht mehr nur auf die Position des Beisitzers beschränkt sind, sondern ggf. auch die Position der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers übernehmen können.

Auch zu diesem Gesetzentwurf wird der Landkreistag auf Basis der ihm übersandten Änderungs- und Ergänzungswünsche aus den Landkreisen Stellung nehmen.

Der Verstoß gegen die Sitzungsöffentlichkeit kann Beschlüsse einer Ratssitzung ungültig machen

Eine Verletzung des kommunalrechtlichen Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit durch fehlerhafte Vergabe eines Teils der Sitzplätze führt zur Nichtigkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse, wenn die demokratische Kontrollfunktion der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet war. Das hat das

Bundesverwaltungsgericht im Berichtszeitraum mit Urteil entschieden.

Zum Sachverhalt

Der Bürgermeister der Stadt Gladbeck berief für den 26.11.2015 eine Ratssitzung ein. Wegen des erwarteten großen Zuschauerinteresses vergab die Verwaltung Eintrittskarten. Von den insgesamt 73 Plätzen wurden acht der Presse, neun verschiedenen Funktionsträgern und sieben dem Bürgermeister zur Verfügung gestellt. Die im Rat vertretenen Fraktionen erhielten insgesamt 25 Karten, die ihnen im Verhältnis zu ihrem Stimmenanteil bei der Kommunalwahl 2014 zugeteilt wurden. Die restlichen 24 Karten vergab die Verwaltung nach der Reihenfolge der Anfragen. Die Klägerin, eine Ratsfraktion, hat gegen den Rat der Stadt Klage erhoben und geltend gemacht, dieses Vergabesystem verletze den Grundsatz der Öffentlichkeit und führe zur Unwirksamkeit der in der Ratssitzung gefassten Beschlüsse.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hatte entschieden, die Beschlüsse des Beklagten aus dem öffentlichen Teil der Ratssitzung seien unwirksam. Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte dieses Urteil teilweise abgeändert. Es hatte zwar die Feststellung der Verletzung von Organrechten der Klägerin aufrechterhalten, den weiter gehenden Antrag, die Nichtigkeit der Beschlüsse festzustellen, hatte es jedoch abgewiesen. Im Revisionsverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht dies nun bestätigt.

Bevorzugte Vergabe von Zuhörerplätzen ist unter engen Voraussetzungen zulässig

Die Annahme des Oberverwaltungsgerichtes, der Beklagte habe die Organrechte der Klägerin verletzt, indem er bei Durchführung der Ratssitzung gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit verstoßen habe, steht mit Bundesrecht im Einklang, so das Bundesverwaltungsgericht. Das Berufungsgericht sei in Auslegung irrevisiblen Landesrechts zu Recht davon ausgegangen, dass der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit eine chancengleiche Zugangsmöglichkeit für jedermann ohne Ansehen der Person im Rahmen verfügbarer Kapazitäten verlange. Eine bevorzugte Vergabe von Zuhörerplätzen habe es nur für zulässig gehalten, soweit sie aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sei, sofern daneben noch eine relevante Anzahl an allgemein zugänglichen Plätzen verbleibe.

Bundesverwaltungsgericht verneint „schweren Verstoß“

Dieser Maßstab verletzt kein höherrangiges Recht und steht insbesondere mit dem Demokratiegebot im Einklang, so das Bundesverwaltungsgericht weiter. Revisionsrechtlich fehlerfrei ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes auch die Annahme, die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes führe nur bei schweren Verstößen zur Unwirksamkeit der gefassten Beschlüsse. Hingegen widerspreche dem Demokratiegebot, ein schwerer Verstoß fehle schon, wenn eine relevante Anzahl allgemein zugänglicher Plätze verbleibe und die Zuhörerschaft insgesamt nicht das Gepräge eines von den politischen Akteuren gezielt zusammengestellten Publikums habe. Richtigerweise ist nach Darlegung des Bundesverwaltungsgerichtes darauf abzustellen, ob die Funktion der Sitzungsöffentlichkeit, demokratische Kontrolle sicherzustellen, noch gewährleistet ist. Das hat das Bundesverwaltungsgericht im konkreten Fall bejaht.

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes informiert.

Normung bei der Digitalisierung der Öffentlichen Verwaltung

Der Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. hat das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderte Projekt „White Paper zur Rolle der Normung bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ ins Leben gerufen. Das Projekt soll eine Austauschplattform für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, IT-Dienstleister und weitere Akteure bieten und wird unterstützt vom Bundesverband der mittelständischen IT-Dienstleister und Softwarehersteller für den öffentlichen Sektor e. V. Ziel ist es, den aktuellen Stand der Standardisierung und Normung der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung zu erfassen, Normungsbedarfe und deren Umsetzungsform zu identifizieren und die Ergebnisse festzuhalten.

Der Deutsche Landkreistag hatte im Berichtszeitraum kurzfristig eine Einladung zur Mitarbeit in dem Projekt erhalten. Aus Rheinland-Pfalz hat sich dankenswerterweise Frau Tanja Hoch von der Kreisverwaltung Alzey-Worms bereit erklärt, den Deutschen Landkreistag mit zu vertreten. Über die erzielten Ergebnisse des Projekts wird in einer der folgenden Ausgaben dieses Geschäftsberichts informiert.

Digitalpolitische Ziele und Maßnahmen des Bundesinnenministeriums

Bundesinnenministerin Faeser hat im Berichtszeitraum die digitalpolitischen Ziele und Maßnahmen ihres Hauses bis 2025 in einem Positionspapier „Digitales Deutschland - Souverän. Sicher. Bürgerzentriert.“ vorgelegt. Das Innenministerium will sich dabei auf fünf Themenfelder konzentrieren, nämlich staatliche Leistungen zu digitalisieren, den Staat zu modernisieren, die Cybersicherheitsarchitektur zu modernisieren, die rechtssichere Erschließung und Nutzung von Daten zu gewährleisten sowie die digitale Souveränität zu festigen und interoperable Infrastrukturen zu schaffen.

Zu diesen genannten Themenfeldern sieht das Papier jeweils vier bis sieben Ziele und Maßnahmen vor. So soll beispielsweise das Onlinezugangsgesetz zu einem Onlinezugangsgesetz 2.0 weiterentwickelt und dabei auch eine ausreichende Folgefinanzierung sichergestellt werden. Zudem sollen digitale Identitäten nutzerfreundlich, datenschutzkonform und sicher als Ökosystem für eine Vielzahl von Anwendungsfällen aufgesetzt werden.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

Aktualisiertes IT-Grundschutz-Profil: Basis-Absicherung Kommunalverwaltung

Die Arbeitsgruppe kommunale Basis-Absicherung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hat im Berichtszeitraum über die Fertigstellung des IT-Grundschutz-Profils „Basis-Absicherung Kommunalverwaltung“ in der Version 3.0 informiert. Das Profil wurde auf der Grundlage des IT-Grundschutz-Kompendiums Edition 2022 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik überarbeitet und fortgeschrieben. Das Bundesamt hat nach einer formalen und inhaltlichen Prüfung die aktuelle Version anerkannt und wird das Profil über seine Webseite veröffentlichen. IT-Grundschutz-Profile sind Musterszenarien und Schablonen für bestimmte Anwendungsfelder der IT-Grundschutz-Vorgehensweise des Bundesamtes. Anwender können durch die Arbeit mit den IT-Grundschutz-Profilen den zeitlichen und personellen Aufwand deutlich reduzieren,

indem sie die Sicherheitsbetrachtungen auf die individuellen Rahmenbedingungen übertragen. Es kann für Kommunen eine zunächst breite, grundlegende Erst-Absicherung ermöglichen und den Einstieg in die Informationssicherheit erleichtern.

In ebenenübergreifenden Verfahren und Anforderungen von Bund und Ländern, z. B. zu Wahlen oder dem Zensus wird zunehmend auf das Profil als Grundlage verwiesen.

Kooperationsvertrag stellt Zusammenarbeit beim OZG auf neue Füße

Die Kooperation der Kommunen und des Landes Rheinland-Pfalz bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und des E-Governments ist in vielen vertraglichen Regelungen niedergeschrieben: So gibt es Grundlagenverträge, technische Übereinkünfte und Fortschreibungen bestehender Regelungen. Das Ganze wird ergänzt durch eine gesetzliche Regelung im E-Government-Gesetz sowie in den amtlichen Begründungen hierzu. Das ist der Befund zu Beginn des Jahres 2022. Das Land und die Kommunen sind daher zu der Überzeugung gelangt, dass die aktuelle Vertragslage unübersichtlich ist und keine hinreichende Rechtssicherheit bietet. Von daher war es Absicht der Akteure, die vertraglichen Regelungen auf eine neue Grundlage zu stellen und damit die Unübersichtlichkeit zu beseitigen und Klarheit herzustellen. Das Land hatte dazu in einer ersten Runde eine Anwaltskanzlei zurate gezogen, die erste Grundlagen für eine Neuvereinbarung erarbeiten sollten. Dabei ging es auch um die Frage der Abgrenzung, welche Inhalte in einem Kooperationsvertrag zu regeln sind und welche Regelungen Nebenvereinbarungen und Absprachen vorbehalten bleiben können. In den Gesprächen ist dabei deutlich geworden, dass die Gewichtung seitens des Landes und der Kommunen durchaus unterschiedlich ist. Während die finanzielle Frage für die kommunale Seite existenziell ist, besteht seitens des Landes gerade in diesen Bereichen die geringste Neigung, etwas festzuschreiben. Dennoch konnten erste Absprachen getroffen werden, wonach grundsätzlich das Land bereit ist, einen Betrag aus dem Haushalt zur Finanzierung der OZG-Umsetzung durch die Kommunen zur Verfügung zu stellen. Dieser soll zwar aus dem Kommunalen Finanzausgleich entnommen werden, bietet jedoch damit die Chance auf Kontinuität.

Die Rahmenvereinbarung selbst konnte bis zum Redaktionsschluss noch nicht abschließend beraten werden. Der Landkreistag wird die Interessen der Landkreise in diesem Zusammenhang weiter berücksichtigen und kontinuierlich über die Verträge informieren.

Digitalisierungsstrategie der rheinland-pfälzischen Landkreise

Nach der Kommunalwahl 2019 hat der Landkreistag erstmals einen Lenkungsausschuss Digitalisierung gebildet. Der Lenkungsausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung im September 2020 beschlossen, der Allgemeinen Landrätekonferenz zu empfehlen, eine Digitalisierungsstrategie für die Landkreise zu erarbeiten. Ebenfalls noch im September 2020 ist die Allgemeine Landrätekonferenz dieser Empfehlung gefolgt.

Hintergrund für diese Initiative ist das Onlinezugangsgesetz (OZG) vom August 2017, das die Länder und den Bund verpflichtet OZG-relevante Leistungen (rd. 600) bis Ende 2022 online zur Verfügung zu stellen. Die Frage der Einbindung der kommunalen Gebietskörperschaften ist in Rheinland-Pfalz durch eine Kooperationsvereinbarung des Landes mit den

kommunalen Spitzenverbänden gelöst. Die Umsetzung des OZG hat aber Voraussetzungen für jede Verwaltung, die unter den Gesichtspunkten eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes zwingend gegeben sein müssen. Zusammenfassend können diese Voraussetzungen mit dem Schlagwort der Digitalisierung der Verwaltung umschrieben werden. Nur so erscheint eine medienbruchfreie Umsetzung des OZG vorstellbar.

Eine auf die Frage der rein auf das OZG fokussierten Strategie macht dabei nach Überzeugung der rheinland-pfälzischen Landkreise wenig Sinn. Die Landkreise wollen daher die Herausforderungen gemeinsam stemmen und durch arbeitsteiliges Vorgehen möglichst effizient und effektiv die Umsetzung des OZG durch Einbindung in eine Gesamtstrategie lösen.

Im weiteren zeitlichen Ablauf ist mit Unterstützung eines externen Partners dann in zwei Workshops zunächst eine Umfrage unter den Kreisen zum Stand der Digitalisierung abgesprochen und durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Umfrage wurden sodann in sieben Handlungsfeldern komprimiert. In Arbeitsgruppen mit bis zu vier Landkreisen wurden die Handlungsfelder weiter aufgearbeitet und zu einer Strategie verdichtet.

Die Struktur der Handlungsfelder der Digitalisierungsstrategie der rheinland-pfälzischen Landkreise folgt einer inneren Logik. Die zentrale Herausforderung für IT-nutzende Organisationen oder Privatpersonen ist das Thema der Sicherheit. Die Digitalisierungsstrategie versteht dabei unter Informationssicherheit den Schutz von IT-Systemen vor Schäden oder Bedrohungen.

Zweite Voraussetzung zur gemeinsamen Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie der Landkreise ist die interkommunale Zusammenarbeit. Die interkommunale Zusammenarbeit stellt die Wahrnehmung der konkreten den Verwaltungen gestellten Aufgaben in effizienter und zukunftsweisender Form sicher.

Eine weitere Herausforderung für den Entschluss, gemeinsam die Zukunft zu gestalten, liegt in dem vielfältig angesprochenen Fachkräftemangel. Hier gilt es als Kreisverwaltung attraktiver Arbeitgeber für junge Menschen zu sein und durch eine offene Führungskultur diese Attraktivität zu erhalten. Es darf zudem nicht verkannt werden, dass digitale Bearbeitungsmöglichkeit ebenfalls häufig Voraussetzung für die Attraktivität eines Arbeitsplatzes sind. Dies gilt auch für die Gestaltung und Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.

Eine aktuelle, aber umso größere Herausforderung schließlich stellt die Digitalisierung der Schulen dar. Hier werden durch den Bund und die Länder viele Mittel bereitgestellt, um Schulen auf einen modernen Standard zu heben. Für die Kreise als Schulträger stellt sich dabei nicht nur die Frage nach einer angemessenen Supportstruktur für ihre Schulen, sondern auch die Frage, ob die mit vielen Steuermitteln geschaffene Infrastruktur angemessen in die Pädagogik Eingang findet.

Konkret haben sich die rheinland-pfälzischen Landkreise mit der Digitalisierung die nachfolgenden Ziele gesetzt:

I.

Vision

Die rheinland-pfälzischen Landkreise sind Motor ländlicher Entwicklung und erfüllen ihre Aufgaben bürgernah, verantwortungsbewusst, sozial, wirtschaftlich und nachhaltig, transparent und effizient. Sie stärken die Stärken und gleichen infrastrukturelle Ungleichgewichte im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch intelligente Nutzung und Vernetzung der Ressourcen aus; sie bedienen sich zeitgemäßer und barrierefreier Kommunikationsmittel und nutzen die digitalen Chancen zur Steigerung des Gemeinwohls und des Wohlstands.

II.

Allgemeine Grundsätze

1. Die rheinland-pfälzischen Landkreise arbeiten bei der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie arbeitsteilig zusammen.
2. Die Anschubfinanzierung für einzelne Projekte wird durch einen DigitalisierungsEuro je Kreiseinwohnerin und Kreiseinwohner in den Kreishaushalten sichergestellt.
3. Für die Schulung bei gemeinsamen Vorhaben werden Formate des E-Learning, Webinare und „Erklärvideos“, genutzt.
4. Beschlussfassung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie soll in den Verwaltungen Beteiligten orientiert erfolgen.
5. Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie erfolgt in Abstimmung und unter Einbindung des Landes, wo dies möglich und sinnvoll ist. Hierzu bildet der Landkreistag einen Lenkungskreis, zu dem nicht nur das Land als ständiger Gast eingebunden wird, sondern auch sonstige Sachverständige oder Stakeholder eingeladen werden können.

III.

Zu den einzelnen Handlungsfeldern

Informationssicherheit

1. Die rheinland-pfälzischen Landkreise arbeiten bei der Etablierung und Fortentwicklung von Informationssicherheitskonzepten zusammen, um ein hohes wie praktikables Sicherheitsniveau auf Basis des BSI-IT-Grundschutz zu gewährleisten.
2. Die Grundstruktur eines InformationsSicherheitsManagementSystems (ISMS) wird gemeinsam entwickelt.
3. Die Kreise richten zur Verwirklichung der Ziele eine landesweite Arbeitsgruppe Informationssicherheit ein.
4. Sie erstellen gemeinsam eine Notfallplanung
5. Sie richten Steuerungs- und Lenkungskreise zur Umsetzung der Informationssicherheit ein.

Interkommunale Zusammenarbeit

1. Interkommunale Zusammenarbeit und Digitalisierung sind die beiden Faktoren, die Effizienz und Bürgerorientierung verbinden können, um bei bestehender Gebietskulisse regionale Identität zu erhalten.
2. Eine Digitalisierungsstrategie der 24 Landkreise von Rheinland-Pfalz ist vor dem Hintergrund der Größe der Herausforderung nur als gemeinsame Anstrengung denkbar.
3. Die Landkreise vereinbaren daher ein arbeitsteiliges Vorgehen auf ein gemeinsames Ziel hin.

4. Interkommunale Zusammenarbeit ist in vielen Bereichen bereits Alltag. Sie findet in verschiedensten organisatorischen Ausprägungen statt, formal und informell.
5. Die Landkreise entscheiden im Rahmen der Umsetzungsplanung für welche Teilprojekte welche Form der Zusammenarbeit die geeignetste ist.
6. Die Strategie insgesamt wird durch eine externes Projektbüro bei der KommWis, dem Lenkungsausschuss Digitalisierung und der Geschäftsstelle gesteuert.
7. Der Lenkungsausschuss berichtet der Allgemeinen Landrätekonferenz jährlich über den Stand der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie.

Standardisierung der Verfahren und deren Benutzeroberfläche

1. Die rheinland-pfälzischen Landkreise setzen auf eine Vereinheitlichung der eingesetzten Softwarelösungen in den Kreisen.
2. Zur Umsetzung dieser Ziele verfolgen die Kreise die „Ein-Produkt-Strategie“
3. In einem ersten Schritt sollen die Möglichkeiten zu einer Softwareharmonisierung genutzt werden.
4. Der Kreis derjenigen Verwaltungen, die eine gemeinsame Software nutzen, wird durch die Harmonisierung wachsen. In diesen Fällen soll dann auch der gemeinsame Betrieb der Software angestrebt werden.
5. Die Idealform in der Zusammenarbeit bildet sodann die zentrale Lösung für Software und Betrieb.
6. Eine Weiterentwicklung soll in der Bildung einheitlicher Benutzeroberflächen liegen.

Gemeinsam nutzbare Infrastruktur

1. Die Größe der Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz sowie die zunehmend komplexeren Fragestellungen bei der Nutzung der IT gebieten eine ressourcenschonende Zusammenarbeit.
2. Basis aller Anwendungen ist der in Netzwerke eingebundene PC; diese Netzwerke werden in Rechenzentren gesteuert und gesichert.
3. Die Kreise streben für die Funktionen der Rechenzentren sowie des persönlichen Desktops eine gemeinsam nutzbare Infrastruktur in Form des Cloud Computing an.
4. Sobald die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung einer Public Cloud bezüglich Datenschutz und -sicherheit positiv geklärt sind, sollen schrittweise einzelne Anwendungen in die Public Cloud migriert werden.
5. Zur Konkretisierung dieser Schritte bildet der Landkreistag eine Arbeitsgruppe, die
   - eine Cloud-Strategie erarbeitet, wie und welche Anwendungen prioritär migriert werden können
   - welche Anwendungen zunächst in der lokalen Infrastruktur weiter betrieben werden und
   - wie konkrete Schritte mit welchem Anbieter organisiert werden können.
6. Die in diesem Zusammenhang zu klärenden Fragen wirtschaftlicher, fachlicher und rechtlicher Natur sollen unter Nutzung externer Expertise geklärt werden.

Personal-Sourcing und Modern Workplace

1. Die Kreise richten ihre Arbeitsplätze stärker als bisher auf die Anforderungen zeitgemäßer Infrastruktur, Arbeitsmittel und Arbeitsweisen aus. Dies umfasst im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Ausstattung mit zeitgemäßer Hard- und Software, bedienerfreundliche digitale Anwendungen, soweit noch nicht vorhanden eine zügige und möglichst flächendeckende Einführung der E-Akte, Cloud-Lösungen für eine effiziente Teamarbeit

sowie die Nutzung moderner Kommunikationsmittel.

2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vor allem aber die Führungskräfte, werden durch Fort- und Weiterbildung in die Lage versetzt, eine verantwortungsbewusste Nutzung moderner Arbeitsformen zu gestalten. Führung im Zeichen der Digitalisierung und mobilen Arbeitens stellt besondere Anforderung insbesondere an Kommunikation, Teamarbeit und Steuerung. Aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice müssen in die Lage versetzt werden, durch gute Kommunikation mit dem Team verbunden zu bleiben. Durch geeignete Schulungsmaßnahmen ist diesen Anforderungen Rechnung zu tragen.

3. Die Kreisverwaltungen sollten bei der Gewinnung von Fachkräften die Möglichkeiten der sozialen Medien nutzen. Auch Imagefilme und ähnliche zielgruppengerechte Ansprachen können geeignete Mittel sein, Nachwuchskräfte auf attraktive Arbeitsplätze in der Verwaltung aufmerksam zu machen.

4. Um verstärkt auch Quereinsteiger für die Verwaltung zu gewinnen, sollten Weiterbildungsangebote ggf. im Verbund mit Hochschulen eröffnet werden.

5. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Gewinnung und dem Einsatz von Fachkräften wird durch die sinnvolle Zusammenfassung von Stellenanteilen benachbarter Kreisverwaltungen und deren gemeinsame Besetzung genutzt.

Schulen

1. Die rheinland-pfälzischen Landkreise in ihrer Rolle als Schulträger für weiterführende allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen sowie Förderschulen stellen die technischen Rahmenbedingungen für digitales Lehren und Lernen sicher. Im Rahmen der Finanzierbarkeit sehen die Landkreise drei Infrastrukturvoraussetzungen als grundlegend an:
   - die äußere Erschließung der Schulen mit gigabitfähigen symmetrischen Glasfaseranschlüssen (FtB)
   - die WLAN-Ausleuchtung der Schulgebäude und
   - die Versorgung aller Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten
2. Die Rolle und Funktion als Schulträger im Hinblick auf Lehren und Lernen in der digitalen Welt wird den Anforderungen entsprechend weiterentwickelt und gegebenenfalls neu definiert.
3. Die technische Infrastruktur der Schulen in Trägerschaft der Landkreise wird bedarfsgerecht vereinheitlicht. Die Weiterentwicklung wird gemeinsam vorangetrieben. Hierzu werden auf Arbeitsebene entsprechende Gremien gebildet.
4. Zentrale Herausforderung ist die Organisation des Supports. Hierzu erfolgt ein ständiger Austausch, in dem auch Erfahrungen über kreisübergreifende Formate sowie die Einbindung des kreisangehörigen Raums kommuniziert werden.

✦ ✦ ✦ ✦ ✦

Die Landkreise verstehen die Digitalisierungsstrategie insgesamt als ein lebendes Dokument, das der permanenten Fortschreibung und Aktualisierung bedarf. Die Kreise müssen zur Digitalisierungsstrategie im Gespräch bleiben, im wahrsten Sinne des Wortes. Sie nehmen mit der Verabschiedung der Digitalisierungsstrategie die Herausforderung der

Zukunft an und wollen sie mit der Digitalisierungsstrategie auch gestalten.

Die Arbeitsgruppen zu den einzelnen Handlungsfeldern haben zwischenzeitlich ihre Arbeit aufgenommen. Über ihre Ergebnisse wird an dieser Stelle in den kommenden Jahren regelmäßig informiert werden.

Lenkungsausschuss Digitalisierung startet Umsetzung

Ende Juli dieses Jahres hat der Lenkungsausschuss Digitalisierung des Landkreistages die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Landkreise gestartet. In den Beratungen wurden erste Schritte für die jeweiligen Handlungsfelder diskutiert und Ansätze für eine möglichst baldige Umsetzung erste Schritte besprochen. Der Lenkungsausschuss hat angeregt, dass die Arbeit sehr zügig in den Handlungsfeldern aufgenommen wird, sodass ein erster Zwischenbericht über die weiteren Fortschritte zur Hauptversammlung 2022 gegeben werden kann.

Über diese Fortschritte wird ausführlich im Folgejahr berichtet.

EINZELBERICHTE

Personal, Gleichstellung, Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung des Nachwuchses für die Beamtenlaufbahn an der Zentralen Verwaltungsschule und der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen wurde auch durch Corona in weiten Bereichen betroffen, was sich zwischenzeitlich doch wieder an die Normalität annähert.

Das öffentliche Dienstrecht war im Berichtszeitraum geprägt durch permanente Anpassungen an die Pandemielage. Zahlreiche Veröffentlichungen zum Beihilfenrecht sind erfolgt; über die Hinweise und Empfehlungen der federführenden Ministerien wurden die Mitglieder zeitnah unterrichtet; auch die dienst- und arbeitsrechtlichen Empfehlungen der Ministerien wurden an die jeweilige Lage angepasst. Es wurde eine Neufassung der Allgemeinen Hinweise zum Landesbesoldungsrecht vorgestellt.

Die Arbeitsgemeinschaft Gleichstellung der kommunalen Spitzenverbände hat sich im Berichtszeitraum mit dem Dritten Gleichstellungsbericht befasst.

EINZELBERICHTE

Zusammenarbeit mit DBB, DGB, KOMBA und ver.di

Die traditionell guten Kontakte des Landkreistages zum Deutschen Beamtenbund (DBB), zu der kommunalen Gewerkschaft KOMBA sowie zum Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und zu der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di waren im Berichtszeitraum coronabedingt zwar eingeschränkt, aber insbesondere zu Fragen des öffentlichen Dienstrechts, der Tarifierung und der Weiterentwicklung des Beamtenrechts erfolgten Informationsaustausche durch Übersendung der jeweiligen Stellungnahmen. Die vor Corona üblichen Gespräche sollen nach Corona nach Auffassung des Landkreistages unbedingt wieder geführt werden, da von ihnen wertvolle Anregungen für die beiderseitigen Tätigkeiten ausgehen. Auch werden durch sie ggf. unterschiedliche Wertungen transparent und nachvollziehbar. Im Berichtszeitraum hat sich ein Beratungsgespräch auch mit dem Thema Gewalt gegen Einsatzkräfte und Bedienstete in den kommunalen Verwaltungen befasst.

Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung zugestimmt

Das Ministerium des Innern und für Sport hat im Juni 2022 den Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung (JubVO) und den Entwurf zur Änderung der Verwaltungsvorschrift (VV) zur Durchführung der Jubiläumszuwendungsverordnung vorgelegt.

Nach den Entwürfen sollen die Jubiläumszuwendungsverordnung (JubVO) sowie die VV zur Durchführung der JubVO dahin gehend geändert werden, dass auch bei 60-jährigen Dienstjubiläen (dies sind insbesondere Personen, die im Justizbereich nach ihrem aktiven Berufsleben als Schiedsleute und Ehrenbeamte tätig sind) der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten eine Dankurkunde durch die Ministerpräsidentin ausgefertigt wird. Bisher war das nur bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 und 50 Jahren vorgesehen. Hinsichtlich der 60-jährigen Dienstjubiläen wird bisher lediglich ein Dankschreiben der Ministerpräsidentin versendet. Mit der Änderung würden auch die Jubilare, die ein 60-jähriges Dienstjubiläum begehen, eine besondere Wertschätzung durch die Ministerpräsidentin erfahren.

Wir haben dem Vorhaben zugestimmt.

Zahlreiche Empfehlungen zur Beihilfenverordnung veröffentlicht

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen haben im Berichtszeitraum zu zahlreichen Änderungen im Sozialversicherungsrecht, aber auch im Beihilfenrecht für die Beamtinnen und Beamte geführt. Zum größten Teil handelte es sich um gebührenrechtliche Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit COVID-19; aber auch Rahmenvereinbarungen über die Erbringung und Abrechnung besonderer Leistungen waren Gegenstand von Entscheidungen des für das Beihilfenrecht zuständigen Ministeriums über die jeweilige Anerkennung der Beihilfefähigkeit.

Im Berichtszeitraum erfolgten weiterhin Hinweise zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf beihilferechtliche Sachverhalte, zu den Änderungen der Bezugsgrößen und zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Rahmen der vollstationären Pflege.

Corona-Virus: Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise

Die Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz, vornehmlich das Ministerium des Innern und für Sport sowie das Ministerium der Finanzen, haben im Berichtszeitraum zahlreiche Hinweise erlassen, über die wir die Mitglieder umfassend informiert haben.

Bei den zum Thema „Corona“ veröffentlichten Hinweisen zu den dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen und Hinweisen handelt es sich u. a. um Erläuterungen zu Verdachtsfällen, zur Prävention, zu den Freistellungsmöglichkeiten bei der Kinderbetreuung, zur akuten Pflegesituation, zur Telearbeit sowie zum Verhalten nach Einreisen.

Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Das Ministerium des Innern und für Sport hatte uns Anfang Juli 2022 den vom Ministerrat in seiner Sitzung am 21.06.2022 im Grundsatz gebilligten Entwurf einer Sechzehnten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Verordnungsentwurf soll die durch Art. 2 Nr. 3 b und Art. 2 a des Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz) vom 28.06.2022 (BGBl. S. 938) erfolgte Verlängerung der pandemiebedingten Sonderregelungen zur Akutpflege gemäß § 9 des Pflegezeitgesetzes in Verbindung mit § 150 Abs. 5 d und 6 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31.12.2022 durch Änderung des § 31 a Abs. 2 der Urlaubsverordnung auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden.

Da die Übertragung einer Forderung auch der kommunalen Spitzenverbände entsprach, hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dem Entwurf zugestimmt.

Neufassung der Allgemeinen Hinweise zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

Im Berichtszeitraum erfolgten zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG) vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157 -158-), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 120), BS 2032-1, eine Neufassung der Allgemeinen Hinweise. Diese ersetzen die bisherigen Allgemeinen Hinweise gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24.09.2019 (0313-0004#2019/0001-0401 414, MinBl. S. 219 ff.).

Die Neufassung enthält dabei mehrere allgemeine Überarbeitungen und vor allem Einführungshinweise zu § 41 a LBesG und zu den Änderungen betreffend den Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder entsprechend dem Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 (GVBl. S. 120).

Arbeitsgemeinschaft Gleichstellung der kommunalen Spitzenverbände

Die Vorstände von Landkreistag, Städtetag sowie Gemeinde- und Städtebund haben im Jahr 1993 die Errichtung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bei den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen. Ziele sind der Erfahrungsaustausch und die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für die Gremien der kommunalen Spitzenverbände.

In der im Berichtszeitraum stattgefundenen Sitzung unter Federführung des Gemeinde- und Städtebundes wurden die Themen

- Umsetzung der Gleichstellungspläne in Rheinland-Pfalz
- Umsetzung der Istanbul-Konvention (Vortrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration)
- Versorgungslage für ungewollt Schwangere (Vortrag von pro familia) sowie
- dritter Gleichstellungsbericht - Digitalisierung geschlechtergerecht

erörtert.

Zur Vorbereitung der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft werden in einer Vorbesprechung mit den in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise die insbesondere Frauen betreffenden Themen erörtert, damit sie frühzeitig in die Beratungen der Gremien eingebracht werden können.

EINZELBERICHTE

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Entwarnung gab es bei den Tierseuchen auch im Berichtszeitraum nicht. Noch immer dominiert die Diskussion um die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) das Geschehen. Während im Westen von Rheinland-Pfalz für eine Ausbreitung weitgehend Entwarnung gegeben werden konnte, ist die ASP in den ostdeutschen Ländern Brandenburg und Sachsen angekommen. Für Rheinland-Pfalz gibt es in diesem Zusammenhang durchaus Ernüchterndes zu berichten.

Die Feuerwehr- und Katastrophenschutzeinheiten haben im Rahmen der Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal mehr als deutlich gezeigt, dass die ehrenamtliche Struktur im Katastrophenfall grundsätzlich in der Lage ist, auch solche Großschadenslagen zu beherrschen. Deshalb muss das ehrenamtliche Engagement erhalten und ausgebaut werden. Die Katastrophenschutzeinheiten der Landkreise haben wertvolle Unterstützung leisten können. Die Brand- und Katastrophenschutzinspekteure der Landkreise haben im Modus 24/7 in den Einsatzstäben Führungsqualitäten bewiesen. Deshalb müssen diese Grundsätze bei einer Überarbeitung des Katastrophenschutzrechts Beachtung finden. Auch hinsichtlich der Situation des kommunalen Vollzugsdienstes befindet sich der Landkreistag in konstruktiven Gesprächen mit den beteiligten Stellen.

EINZELBERICHTE

Afrikanische Schweinepest (ASP)

Wenn der letzte Geschäftsbericht noch davon berichtet, dass Rheinland-Pfalz quasi „in der Zange“ des Seuchengeschehens im Osten und im Westen liegt, kann inzwischen davon berichtet werden, dass die ASP in unseren westlichen Nachbarländern erfolgreich bekämpft wurde. Die Situation sowohl in Belgien als auch in Frankreich ist wieder bereinigt. Beide Länder sind ASP-frei. Dafür rückt die ASP immer weiter von Osten kommend nach Westen vor. Trotz der intensiven Bekämpfung der ASP in Sachsen und in Brandenburg mit der Errichtung von weißen Zonen als neue Bekämpfungsstrategie ist im Berichtszeitraum auch erstmals ein ASP-Fall in Niedersachsen aufgetreten.

Bei Betrachtung der Bekämpfungsmaßnahmen in Brandenburg und Sachsen macht das Auftreten der APS in Niedersachsen deutlich, dass es nur schwer gelingen wird, ein Übergreifen der ASP auch auf Rheinland-Pfalz zu verhindern. Es gilt also, die Vorbereitungen für ein Auftreten weiter auf einem hohen Stand zu halten. Datei muss noch einmal die Rollenverteilung zwischen Land und Kreisen in den Blick genommen werden. Der letzte Geschäftsbericht hat in diesem Zusammenhang darüber berichtet, dass sich nicht alle Überlegungen seitens des Landes, welche Beiträge das Land zur Unterstützung der ASP-Bekämpfung leisten kann, realisiert werden.

Der Landkreistag drängt darauf, dass die jeweiligen Aufgabenabgrenzungen deutlich gemacht werden und nicht nur im ASP-Rahmenplan veröffentlicht, sondern auch mit den Kolleginnen und Kollegen besprochen werden. Für die Bekämpfung der Tierseuchen ganz allgemein hat die Flutkatastrophe an der Ahr folgende Erkenntnis gebracht: Katastrophenbekämpfung kann und muss man üben. Sie kommen selten so, wie sie geübt werden, Abläufe und Szenaren sind und bleiben übbar. Insofern ist es bedauerlich, dass aus dem Umweltministerium berichtet wird, dass an der letzten ASP-Übung nur wenige Landkreise mit Engagement teilgenommen haben. Seitens des Landkreistages werben wir dafür, dass diese Chancen zur Übung genutzt werden, um die eigene Handlungsfähigkeit in der eigenen Krisensituation zu stärken.

BALVI mobil

Endlich ist die Digitalisierung bei der Lebensmittelüberwachung auch in der mobilen Welt der Daten angekommen. Mit BALVI mobil besteht die Chance, dass bei Lebensmittelkontrollen vor Ort die entsprechenden Daten unmittelbar eingegeben werden und damit Übertragungsfehler und Doppelarbeit vermieden wird. Der Landkreistag hatte gegenüber dem Umweltministerium verschiedene Kreise benannt, die mit einer pilothaften Einführung das neue Angebot testen sollten. Im Zusammenhang damit ist aber aufgetaucht, dass die Sicherheitsarchitektur von BALVI mobil nicht den Anforderungen gerecht wird, die viele Kreise an die Einbindung von mobilen Endgeräten stellen. Die Frage der sicherheitstechnischen Justierung von BALVI mobil konnte bis zum Abschluss des Geschäftsberichts noch nicht geklärt werden.

Der Landkreistag wird hierzu weiter berichten.

Förderung von Drohnen zur Rehkitzrettung

Nach den Angaben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft kommt es beim Mähen von Grünland- und Ackerfutterflächen immer wieder zu Verletzungen oder dem sog. Mähtod bei Wildtieren, insbesondere Rehkitzen, die sich auf den

landwirtschaftlichen Flächen verstecken. Auch die Nutztiere im Stall würden später durch das kontaminierte Futter gefährdet. Die aktuell beste Möglichkeit zur Unfallvermeidung sei der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildtechnik.

Deshalb hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein Förderprogramm für die Förderung von Drohnen mit Wärmebildkameras auf den Weg gebracht. Antragsberechtigt sind eingetragene Kreisjagdvereine, Jägervereinigungen auf Kreisebene in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere eingetragene Vereine auf regionaler oder lokaler Ebene, zu deren Aufgaben die Pflege und Förderung des Jagdwesens oder die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzen, bei der Wiesenmahd (sog. Kitzrettungsvereine) gehören. Förderfähig sind Drohnen, die mindestens die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Echtbildkamera mit integrierter/kompatibler Wärmebildkamera
- Mindestflugzeit von 20 Minuten
- Home-Return-Funktion

Die Förderquote ist auf 60 % der Investitionskosten und die maximale Förderhöhe auf 4.000 € pro Drohne festgelegt. Je Antragsteller werden maximal zwei Drohnen gefördert. Die Teilnahme an der Fördermaßnahme konnte bis zum 01.09.2022 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beantragt werden.

Weitere Informationen, auch über das Antragsportal der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, haben die Mitglieder durch unsere Rundschreiben erhalten.

Tierarzneimittelrecht wird neu geordnet

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat im Berichtszeitraum Referentenentwürfe für drei Rechtssetzungsvorhaben zur Neuordnung des Tierarzneimittelrechts übermittelt. Dies sind der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antimikrobielle Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften, der Entwurf einer Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Tierarzneimittelrecht sowie der Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antimikrobielle Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften

- Mit Art. 1 des Gesetzentwurfs ist eine Änderung des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) vorgesehen. Es werden Vorschriften zur Erhebung von Antibiotikaanwendungsdaten bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten erlassen, da entsprechende Daten gemäß den Vorgaben des Art. 57 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel ab 2024 an die Europäische Arzneimittelagentur zu übermitteln sind. Entsprechend soll die nationale Datenerfassung im Jahr 2023 beginnen. Als weitere Neuerung werden auf Grundlage der Auswertung der Stellungnahmen von Ländern und Verbänden zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Eckpunkte für ein nationales Antibiotikaminimierungskonzept für die Tierhaltung“ die Vorschriften des TAMG zur Antibiotikaminimierung auf neue Nutzungsarten erweitert. Ferner werden technische Regelungen zur Durchführung des

Antibiotikaminimierungskonzepts aktualisiert und ergänzt (z. B. Änderung von Fristen, neue Regelung zur Dauer der Gültigkeit der bundesweiten Kennzahlen).

- Mit Art. 2 des Gesetzentwurfs wird die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung antimikrobieller Arzneimittel an das aufgrund des Art. 1 geänderte TAMG angepasst.

- Art. 3 beinhaltet eine Änderung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), mit der die Blankett-Ordnungswidrigkeitenvorschrift in § 32 Abs. 2 Nr. 8 TierGesG zur Bewehrung von Verstößen gegen unmittelbar geltende Vorschriften des seit dem 21.04.2022 anzuwendenden EU-Tiergesundheitsrechts überarbeitet wird.

Entwurf einer Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Tierarzneimittelrecht (Antimikrobielle-Arzneimittel-Verwendungsverordnung)

- Mit Art. 1 des Verordnungsentwurfs werden die Regelungen der Tierarzneimittel-Mitteilungendurchführungsverordnung (TAMMitDurchFV) und der Verordnung mit arzneirechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben (AMVLBV) inhaltlich unverändert fortgeführt, an das TAMG angepasst und zu der neuen Antimikrobielle-Arzneimittel-Verwendungsverordnung zusammengeführt.

- Mit Art. 2 wird die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung an die Begrifflichkeiten des TAMG angepasst.

Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften

- Mit Art. 1 des Verordnungsentwurfs wird eine Tierarzneimittel-Kategorisierungsverordnung (TAMKaT) mit Kriterien für die nach § 40 TAMG vorzunehmende Einteilung zur Apothekenpflichtigkeit bzw. zur Freiverkäuflichkeit von Tierarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten nach § 3 Abs. 3 TAMG erlassen.

- Mit Art. 2 des Verordnungsentwurfs wird eine Tierarzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (TAMWHV) erlassen. Die Verordnung regelt die gute Herstellungspraxis für Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 TAMG.

Zur Kennzeichnung von Schweinefleisch aus der Schutzzone III

Für die Verbringung, Schlachtung und Verarbeitung von Schweinen aus der Sperrzone III, also solchen Gebieten, in denen Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen festgestellt wurden, gelten strenge Anforderungen. So ist für die Genehmigung von Verbringungen erforderlich, dass das frische Fleisch entweder einer risikominimierenden Behandlung unterzogen und mit einem ovalen Kennzeichen versehen wird oder das Fleisch und die Fleischerzeugnisse mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen markiert werden.

Die Ausgestaltung dieses besonderen Genusstauglichkeitskennzeichens ist jedoch nicht festgelegt, woraus sich zahlreiche Probleme ergeben. Vor dem Hintergrund hat sich der Deutsche Landkreistag in einem

Schreiben an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gewandt und darauf hingewiesen, dass eine kurzfristige Ausgestaltung des besonderen Genusstauglichkeitskennzeichens dringend notwendig ist.

Handlungsprogramm Schwarzwild

Seit einigen Jahren hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität ein Handlungsprogramm zur Reduzierung der Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen - angepasst an die jeweilige Situation im Jagdjahr - herausgegeben. Dieses Handlungsprogramm bildete die gemeinsame Empfehlung des Umweltministeriums, der Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V., der Fachgruppe Jagdgenossenschaften im Bauern- Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, des Ökologischen Jagdverbandes Rheinland-Pfalz, des Landesverbandes der Berufsjäger Rheinland-Pfalz sowie des Landkreistages Rheinland-Pfalz. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz ist vor dem Hintergrund zum einen der Zuständigkeit in der Bekämpfung von Tierseuchen, aber auch als untere Jagdbehörde, relativ spät in das Handlungsprogramm einbezogen worden. Dennoch unterstützt der Landkreistag nach Beratung dieses Programm. Ziel muss es sein, die immer größer werdenden Schwarzwildbestände, die auch erhebliche Schäden in der Landwirtschaft anrichten können, angemessen zu reduzieren. Insbesondere vor dem Ausbreiten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist daher verstärkt das Bedürfnis aufgetreten, die Bestände an Schwarzwild zu reduzieren. Im Gegensatz zur europäischen Schweinepest gibt es nämlich für die ASP keinen Impfstoff, sodass weder die Wildschweinpopulation noch die Hausschweinbestände gegen die ASP geimpft werden könnten. Die Diskussionen zur Formulierung des Handlungsprogramms sind durchaus von unterschiedlichen Interessen geleitet und häufig kontrovers.

Die Diskussionen zur Reduzierung der Schwarzwildbestände sind jedoch auch zur Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortlichkeiten besonders wichtig und in der Seuchenbekämpfung ein wesentliches Element.

Entwurf einer Verordnung zur Datenübermittlung zum Zwecke der Ernährungssicherstellung und -vorsorge vorgelegt

Im Jahr 2017 wurden die Rechtsgrundlagen für die Ernährungssicherstellung und -vorsorge mit dem Erlass des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes umfassend neu gestaltet. Dabei wurde u. a. die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV), die die Inhaber von ernährungswirtschaftlichen Betrieben verpflichtete, alle vier Jahre schriftlich Auskünfte zu Kontaktdaten, Produktions- und Lagerkapazitäten, Arbeitskräften sowie zu Betriebsmitteln abzugeben, aufgehoben, um die Wirtschaft von dem bürokratischen Aufwand zu entlasten. Gleichzeitig sieht § 12 Abs. 1 ESVG vor, dass die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder Vollzugsvorkehrungen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise treffen.

Vor dem Hintergrund hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages den Entwurf einer Verordnung zur Datenübermittlung zum Zweck der Ausführung der Vollzugsvorkehrungen nach § 12 Abs. 1 ESVG (ESVG-Datenübermittlungsverordnung, ESVGDüV) übermittelt. Die Verordnung dient der näheren Bestimmung der nach

§ 13 Abs. 1 ESVG zu übermittelnden Daten zwischen Behörden zum Zwecke der Ausführungen der Vollzugsvorkehrungen nach § 12 Abs. 1 ESVG. Auf diese Weise sollen Daten herangezogen werden können, die bereits in anderem Zusammenhang nach § 13 Abs. 1 ESVG erhoben und gespeichert werden.

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über das Vorhaben informiert.

Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspekteure im Landkreistag Rheinland-Pfalz mit neuer Bezeichnung: Arbeitsgemeinschaft der Brand- und Katastrophenschutzinspekteure im Landkreistag Rheinland-Pfalz

Im September 2005 hat der Landkreistag auf Anregung der Kreisfeuerwehrinspekteure die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspekteure gegründet. Der Landkreistag geht davon aus, dass gerade bei den wichtigen Aufgaben der Landkreise im Vollzug des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), z. B. bei der Kreisausbildung, der Alarmierung, dem Ausbau des Digitalfunks, der Diskussion über die Integrierten Leitstellen und für die Koordination zwischen den örtlichen Trägern ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den 24 Kreisfeuerwehrinspekteuren im Land wichtig ist. Die Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, den Informationsaustausch zu verbessern; darüber hinaus sollte auch ein beratendes Gremium geschaffen werden, das die Wünsche und Belange der Landkreise als überörtliche Träger des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes koordiniert. Der Arbeitsgemeinschaft ist auch die Aufgabe zugefallen, Empfehlungen im Feuerwehrwesen zu erarbeiten und Stellungnahmen innerhalb des Landkreistages zu konzipieren, um dabei auch die Gremien des Landkreistages in Feuerwehrfragen unterstützen zu können. Im Berichtszeitraum hat natürlich der Einsatz und die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie im Vordergrund gestanden. Ferner wurden Fragen des Digitalfunks, der digitalen Alarmierung sowie der Lehrgangssituation an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule behandelt. Auch die Novelle des LBKG hat einen breiten Raum in den Beratungen eingenommen.

Im Zuge dieser Novelle wurde auch die Amtsbezeichnung von „Kreisfeuerwehrinspekteur“ in die Bezeichnung „Brand- und Katastrophenschutzinspekteur“ geändert (§ 5 LBKG). Die neue AG BKI des Landkreistages Rheinland-Pfalz unter Vorsitz des BKI des Landkreises Alzey-Worms hat in der Flutkatastrophe Ende Juli 2021 im Norden unseres Landes unter Beweis gestellt, wie wichtig der Beitrag der Brand- und Katastrophenschutzinspekteure im Katastrophenschutzfall ist. Ihre Führungsaufgaben in der Technischen Einsatzleistung waren fast täglich Gegenstand von Videokonferenzen der Arbeitsgemeinschaft; auch die Herstellung des Grundschutzes in den von den Fluten betroffenen Gemeinden wurde von den Kollegen aus der Arbeitsgemeinschaft in hervorragender Weise organisiert. Jüngst hat sich die AG BKI mit der neuen Fahrzeuggeneration befasst und auch wertvolle Hilfe bei der Beratung in der Enquete-Kommission des Landtages Rheinland-Pfalz geleistet.

Beschlüsse der Innenministerkonferenz zum Katastrophen- und Bevölkerungsschutz

Die Innenministerkonferenz hat im Berichtszeitraum die Einrichtung eines Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz unter Einbindung der kommunalen Ebene beschlossen. Ferner wurden Berichte zur Weiterentwicklung des Staatlichen Risikos- und

Krisenmanagements sowie zur Zivilen Verteidigung verabschiedet.

Bericht „Sicherheit durch föderale Partnerschaft und sektorale Vorsorge“

Der Bericht setzt sich unter der Überschrift „Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz“ zunächst mit aktuellen Herausforderungen auseinander. Bevölkerungsschutz dürfte nicht mehr als Aufgabe nur der klassischen Gefahrenabwehr aufgefasst, sondern müsse als „ganzheitliches System“ verstanden werden, das ressortübergreifendes Handeln aller staatlicher Stellen sowie weiterer Akteure erforderlich mache. Besonderes Augenmerk müsse auf die Risikovorsorge gerichtet werden; in diesem Zusammenhang gelte es auch die Selbsthilfefähigkeit sowie die Eigenverantwortung der Einzelnen zu stärken. Der Bericht geht sodann auf aktuelle Bedrohungsszenarien (Klimawandel, Pandemien, Cyberattacken, Terroranschläge, Kriege) und die besonderen Belastungen ein, die sich aus Mehrfachlagen ergeben. Erwähnt wird, dass die wachsende Vernetzung mit einer wachsenden Verletzlichkeit einhergeht. Sodann werden einzelne Handlungsfelder zur Optimierung von Krisenmanagement und Katastrophenschutz thematisiert. Von einer größeren Neuordnung der Kompetenzen im Bevölkerungs- und Katastrophenschutz ist nicht die Rede; erforderlich sei vielmehr eine klare Aufgabenverteilung einerseits und eine enge Vernetzung zwischen Bund und Ländern andererseits. Zu letzterem werde insbesondere das neue Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz beitragen. Betont wird ferner die Notwendigkeit eines nationalen Lagebildes als digitales Monitoring- und Prognosesystem.

Zwischenbericht zum Positionspapier: „Zivile Verteidigung“

Verabschiedet wurde ferner ein Zwischenbericht zu dem sich noch in der Erarbeitung befindenden Positionspapier „Zivile Verteidigung“. In diesem Papier geht es insbesondere um die Frage, wie der Zivilschutz - parallel zur Stärkung der Bundeswehr - weiter ausgebaut werden kann.

Einrichtung eines Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz

Die Einrichtung eines Gemeinsamen Kompetenzzentrums gehörte bereits zu den Vorschlägen, die gemeinsam vom Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zur Weiterentwicklung dieses Amtes vorgelegt worden waren. Dazu hat die Innenministerkonferenz nunmehr ebenfalls Beschluss gefasst. Entsprechend einer auch vom Deutschen Landkreistag unterstützten Forderung der Länder handelt es sich beim Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz um eine gemeinsam vom Bund und den Ländern getragene Einrichtung, die lediglich organisatorisch beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe angesiedelt ist. Aufgabe des Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz ist es, in der Alltagsorganisation das risiko-, gefahren- und lagebezogene Informations- und Koordinationsmanagement zwischen Bund und Ländern für eine gute Krisenprävention, Krisenvorsorge und den Schutz Kritischer Infrastrukturen zu verbessern. Bei Krisen und insbesondere bei länderübergreifenden Gefahren- und Schadenslagen kann es auf Anforderung der jeweils zuständigen Stellen über die genannten Aufgaben hinaus fachliche Krisenstabsfunktionen und -aufgaben zur Unterstützung

des Krisenmanagements von Bund und Ländern übernehmen.

Reform des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes

Mit Blick auf die aktuelle Diskussion zur Reform des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sowie des Flutgeschehens in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen hat das Präsidium des Deutschen Landkreistages ein Positionspapier verabschiedet, in dem - bei Beibehaltung der föderalen Kompetenzverteilung und insbesondere der Zuständigkeit der Landkreise für den Katastrophenschutz - punktuelle Verbesserungen im nationalen System der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr eingefordert werden.

Vor dem Hintergrund der insbesondere durch die Corona-Pandemie angestoßenen und durch die Erfahrungen während des jüngsten Flutgeschehens verstärkt geführten Diskussionen hat das Präsidium des Deutschen Landkreistages das Papier „Bedarf der Bevölkerungsschutz in Deutschland der Reform?“ verabschiedet.

In dem Papier wird betont, dass sich die föderale Ordnung der Zuständigkeiten für den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz im Grundsatz bewährt hat und insoweit kein Änderungsbedarf besteht. Begründet wird ferner, warum an der Zuständigkeit der Landkreise für den Katastrophenschutz festgehalten werden muss. Angemahnt wird außerdem u. a. eine verbesserte Ausstattung sowie eine Ertüchtigung des Warnsystems.

Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen

Mit den gesetzlichen Grundlagen zur Fluthilfe wurde durch Art. 8 des Aufbauhilfegesetzes auch das Telekommunikationsgesetz geändert. Der dort neu geschaffene § 164 a Telekommunikationsgesetz (TKG) hat die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des Cell-Broadcast-Systems bei den Mobilfunknetzbetreibern geschaffen. Diese sind nunmehr verpflichtet, technische Einrichtungen vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für die jeweilige unverzügliche Aussendung von Warnungen zu treffen und Warnungen auch jederzeit unverzüglich auszusenden. Der Deutsche Landkreistag hatte sich zuvor in einem Positionspapier für eine solche Ergänzung des TKG eingesetzt.

Im Oktober 2021 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Referentenentwurf einer Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in öffentlichen Mobilfunknetzen (MWV) übermittelt. Dabei handelt es sich um eine Ministerverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium und dem Bundesverkehrsministerium, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Verordnung regelt insbesondere die grundlegenden technischen Anforderungen für die Aussendung öffentlicher Warnungen. Des Weiteren werden die gesetzlichen Verpflichtungen der Unternehmen und die damit korrespondierenden Aufgaben der Bundesnetzagentur konkretisiert.

Im Einzelnen ist mit Blick auf den Verordnungsentwurf auf Folgendes hinzuweisen:

- § 2 MWV definiert öffentliche Warnungen explizit als solche, die über das zentrale

Warnsystem des Bundes von den Gefahrenabwehrbehörden sowie Behörden des Zivil- und Katastrophenschutzes ausgelöst werden.

- §§ 3 und 4 MWV regeln technische Anforderungen sowie organisatorische Vorkehrungen, insbesondere für die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze.

- § 5 MWV definiert die Leistungsmerkmale der Aussendung öffentlicher Warnungen.

- § 6 MWV hält Angaben zum Umgang mit Störungen von Telekommunikationsanlagen und technischen Einrichtungen, wie sie beispielsweise in der Flutkatastrophe durch die Zerstörung ganzer Funkmasten vorgelegen haben.

Aus Sicht des Deutschen Landkreistages ist der Entwurf der Mobilfunk-Warn-Verordnung dem Grunde nach zu begrüßen. Allerdings ist zu hinterfragen, ob die alleinige regulatorische Ausrichtung der Cell-Broadcast-Warnungen ausschließlich über Modulare Warnsystem (MoWaS), das zentrale Warnsystem des Bundes trotz der bestehenden Verknüpfungen zwischen MoWaS und anderen Warn-Apps und Systemen, den kommunalen Belangen ausreichend Rechnung trägt. So gibt es nicht nur verschiedene Anbieter von Warn-Apps und Systemen, die im kommunalen Einsatz bereits jetzt funktionieren, andere Systeme sind zudem als eigenständige Warnsysteme konzipiert mit der bloßen Weiterleitung/Aktivierung auch über MoWaS.

Kommunale Mitwirkung im Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe soll vor dem Hintergrund der in der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen und mit Blick auf neue Bedrohungsszenarien neu ausgerichtet werden. Dazu gehört insbesondere auch die Einrichtung eines „Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz“. Ein insoweit gemeinsam vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vorgelegte Papier sieht mit Blick auf dieses Kompetenzzentrum vor, dass in einem ersten Schritt zunächst (nur) Bundesbehörden unter Beteiligung der Hilfsorganisationen in das Kompetenzzentrum einbezogen werden sollen. In einem zweiten Schritt soll den Ländern zeitnah ein Angebot zur Mitwirkung unterbreitet werden, um eine dem gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum vergleichbare Kooperationsplattform für den Bevölkerungsschutz zu schaffen. In einer Pilotphase soll zunächst ein übergreifendes Lagebild erarbeitet werden.

Nach Einschätzung des Deutschen Landkreistages und seiner Landesverbände ist ein solches Kompetenzzentrum ohne enge Einbindung der Landkreise als wesentliche Akteure des Katastrophenschutzes nicht vorstellbar. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Landkreistag gegenüber dem Präsidenten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe daher schon sehr früh eine Beteiligung auch der kommunalen Ebene angemahnt.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe plant als Teil seiner Neuausrichtung die Errichtung eines bundesweiten Warnmittelkatasters. Hierbei soll es sich um eine webbasierte, kartografische Anwendung

handeln. Verzeichnet sollen nicht nur Sirenen, sondern auch andere Warnmittel wie beispielsweise Stadtinformationstafeln. Die Mitglieder werden über die Grundsätze informiert und haben dem Vorhaben überwiegend zugestimmt.

Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe weiterhin in der Planung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hatten bereits 2020 ein Papier zur „Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“ vorgelegt. Den Auftrag zu diesem Papier hatte Bundesminister a. D. Seehofer erteilt, um konkrete Vorschläge zur Stärkung des Risiko- und Krisenmanagements im Bevölkerungsschutz vorzulegen. Hintergrund war zum einen die COVID-19-Pandemie, die erneut aufgezeigt hat, dass gut aufgestellte Strukturen und eine gut vorbereitete Bevölkerung wichtig sind. Zudem verwies das Papier auf Veränderungen durch Klimafolgen (Dürren, Waldbrände, Hochwasser und Stürme) sowie mögliche Ausfälle kritischer Infrastrukturen, z. B. Cyberangriffe, hybride Aktivitäten, Tourismus oder Industrieausfälle.

Über diese thematischen Ansätze hinaus wird in der Bundespolitik auch weiterhin aktuell verstärkt über die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen, ggf. stärkere zumindest koordinative Kompetenzen des Bundes diskutiert. Diese sollen spätestens in der kommenden Legislaturperiode maßgeblich im Mittelpunkt auch legislativer Aktivitäten stehen. Angesichts dessen kommt dem Papier prägende Wirkung zu. Gerade im Katastrophenschutz, dessen Instrumentenkasten in vielfältiger Weise gerade bei der Corona-Pandemie auf Ebene der Landkreise erneut in bewährter und guter Weise genutzt worden ist, bestehen dabei vielfältige Anknüpfungspunkte. Diese werden aus Sicht des Deutschen Landkreistages und seiner Landesverbände in der aktuellen Diskussion zum Teil vernachlässigt.

Das Papier beschreibt zuerst die Ausgangslage und Herausforderungen. Dabei wird insbesondere darauf abgestellt, dass Krisen- und Katastrophenursachen nicht vor Länder- bzw. Kommunalgrenzen halt machen. Abgestellt wird insoweit auf den Klimawandel, die veränderte sicherheitspolitische Bedrohungslage und damit einhergehende Aktivitäten wie Cyberangriffe, Desinformationskampagnen, Anschläge mit biowaffenfähigen Substanzen. Beschrieben wird auch die verfassungsrechtliche Aufgabenteilung mit der Zuständigkeit des Bundes für den Zivilschutz und den Länderzuständigkeiten beim Katastrophenschutz. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass beide Aufgabenbereiche durch die Aufwuchsfähigkeit des Gesamtsystems einen „Doppelnutzen“ bedeuteten und durch gegenseitige Amts- und Katastrophenhelfer miteinander verzahnt seien.

Das Papier beschreibt acht Kernelemente einer strategischen Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes.

- Stärkung des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes
- Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz
- Evaluation von Krisenlagen
- Warnung der Bevölkerung
- Trinkwassernotversorgung
- Ehrenamt stärken, Spontanhelfer gewinnen, Selbstschutz verbessern
- BBK als Dienstleister

- Nationale Resilienzstrategie - Resilienz kritischer Infrastrukturen

Das Papier listet zahlreiche sinnvolle Einzelaspekte auf, bedauerlicherweise lässt es aber nahezu gänzlich eine kommunale Perspektive vermissen. Stattdessen nimmt es eine eher bundeszentrierte Sicht allenfalls unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen vor. Zahlreiche der aufgezählten Maßnahmen dürften sich aus Kreissicht dennoch als unproblematisch darstellen, insbesondere die im Bereich der Beratung, der übergreifenden Lagebilderstellung und Bevorratung angesprochenen Aspekte mögen sinnvoll sein. Aus Sicht der Landkreise sind allerdings insbesondere potenzielle Einwirkungen im Bereich operativen Handelns kritisch zu hinterfragen.

Wir hatten die Mitglieder über die Neuausrichtung des BKK durch Rundschreiben informiert. Auch die Weiterungen waren Gegenstand unserer Berichte in den entsprechenden Rundschreiben

Fahrzeugzulassung/Internetbasierte Kfz-Zulassung: Entwurf für Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)+

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat im Juni 2022 den Entwurf für einen Neuerlass der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) übersandt.

Der FZV soll neu erlassen werden. Inhaltlicher Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der internetbasierten Fahrzeugzulassung (i-Kfz). Außerdem sollen die Verordnung an EU-Recht angepasst und von den Ländern gewünschte Klarstellungen vorgenommen werden.

Die mit dem Verordnungsentwurf geplante Weiterentwicklung von i-Kfz soll zugleich verschiedene Vorgaben des Koalitionsvertrags für die 20. Legislaturperiode umsetzen, u. a. die Vorgabe, proaktives Verwaltungshandeln durch antragslose und automatisierte Verfahren gesetzlich zu verankern, „ein vertrauenswürdiges, allgemein anwendbares Identitätsmanagement“ in der Verwaltung zu ermöglichen und die Voraussetzungen für die „Digitalisierung von Fahrzeugdokumenten“ zu schaffen.

Mit dem Verordnungsentwurf sollen die Vorschriften über die internetbasierte Fahrzeugzulassung im Sinne einer Stufe 4 iKfz erweitert werden. Wesentliche Punkte sind dabei:

- Um die Identifizierung der Antragsteller bürgerfreundlicher zu gestalten, soll das Vertrauensniveau bei der Identifizierung vom Niveau „hoch“ auf „substanziell“ abgesenkt werden.
- Erstmals sollen auch juristische Personen die Möglichkeit erhalten, Zulassungsvorgänge internetbasiert über die bestehenden i-Kfz Portale abzuwickeln.
- Die vollautomatisierte Antragsbearbeitung soll zum Regelfall bei der Bearbeitung von Anträgen werden, nur wenn sie aus technischen Gründen scheitert, findet eine manuelle Antragsbearbeitung statt.
- Die Teilnahme am Straßenverkehr mit dem neu- oder wiederzugelassen Fahrzeug wird unmittelbar nach der rechtswirksamen Bekanntgabe des Zulassungsbescheides möglich. Der Halter muss nicht mehr die Übersendung der Fahrzeugdokumente abwarten.
- Beim Kraftfahrt-Bundesamt soll eine zentrale Großkundenschnittstelle geschaffen werden, die es juristischen Personen des Privatrechts, die über

500 Zulassungsvorgänge pro Jahr durchführen, ermöglicht, diese bundesweit über eine einheitliche Schnittstelle abzuwickeln. Damit will das Bundesministerium für Digitales und Verkehr einem dringenden Wunsch der Automobilwirtschaft entsprechen.

- Darüber hinaus soll dem Bedarf der Wirtschaft Rechnung getragen werden, eine auf einen Tag befristete Zulassung zu ermöglichen (Tageszulassung).
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, auch Oldtimer-, Saison- sowie E-Kennzeichen internetbasiert zu beantragen.
- Durch eine Anpassung der Vorschriften der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) soll die internetbasiere Zulassungsverfahren im Vergleich zum Verfahren in der Behörde vor Ort für den Bürger deutlich kostengünstiger/attraktiver werden.

Die Verordnung bedarf nach § 6 StVG der Zustimmung des Bundesrates. Da der Verordnungsentwurf auch die Änderung technischer Vorschriften enthält, bedarf er zunächst aber einer Notifizierung bei der EU-Kommission, die unmittelbar im Anschluss an die Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet werden soll.

Wegen der vorangehenden Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission ist für die Zustimmung des Bundesrats die Plenarsitzung am 25.11.2022 vorgesehen.

Landkreistag befindet sich in konstruktiven Gesprächen über die Situation des kommunalen Vollzugsdienstes

Anfang dieses Jahres fand auf Wunsch des Fachverbandes kommunaler Vollzugsdienst der Deutschen Polizeigewerkschaft Rheinland-Pfalz im Deutschen Beamtenbund ein Gespräch mit der Geschäftsstelle statt, in dem sich über die erfolgte Anpassung der Fortbildung, die Ausstattung der Mitarbeitenden, der Einsatz von Blaulicht sowie die Arbeitsbedingungen allgemein ausgetauscht wurde. Hinsichtlich der weitergehenden Forderungen nach einer Erweiterung der Fortbildung bzw. für eine eigene Ausbildung erinnerte die Geschäftsstelle an die ablehnende Position des Landkreistages. Wegen des Einsatzes von Blaulicht sowie der Anpassung der Ausstattung mit Hilfsmitteln wurde jedoch eine Unterstützung zugesagt, insbesondere in den vom Land angekündigten Gesprächen. Das erste Gespräch fand auf Initiative des Ministeriums des Innern und für Sport mit der Hausleitung, der Leitung der Polizeiabteilung, Vertretungen der kreisfreien Städte sowie den kommunalen Spitzenverbänden statt. Dabei vertrat der Landkreistag die Interessen des ländlichen Raums, der beispielsweise wegen der größeren Entfernungen in den Zuständigkeitsbereichen vor andere Herausforderungen gestellt wird als die Städte. Begrüßt wurde die Ankündigung des Innenministeriums zu einer wohlwollenden Prüfung für den Einsatz von Blaulicht und die voraussichtlich ab Mitte nächsten Jahres mögliche Nutzung des BOS-Funks. Unterstützt wird die Absicht, die Ausbildung weiter zu verbessern und zu intensivieren und die nun vorgenommene Modularisierung mit Blick auf die Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis zu gegebener Zeit zu evaluieren.

Der Landkreistag wird weiterhin mit dem Land und den Gewerkschaftsvertretungen die Situation des kommunalen Vollzugsdienstes unterstützend begleiten.

EINZELBERICHTE

Schulen, Schülerbeförderung

„Die industrielle Revolution hat uns die Fließbandtheorie der Bildung beschert. Mitten in der Stadt befindet sich ein großes Betongebäude, das in viele identische Räume aufgeteilt ist. Jeder Raum ist mit einer Reihe von Pulten und Stühlen ausgestattet. Wenn eine Glocke ertönt, begeben wir uns zusammen mit 30 anderen Kindern, die alle in demselben Jahr geboren wurden wie wir selbst, in einen dieser Räume. Jede Stunde kommen ein paar Erwachsene herein und beginnen zu reden. Sie werden alle von der Regierung dafür bezahlt. Der eine erzählt etwas über die Gestalt der Erde, ein anderer über die menschliche Vergangenheit und eine dritte berichtet über den menschlichen Körper.“ (ZYuval Noah Harari „21 Lektionen für das 21. Jahrhundert“, 10. Auflage, München, 2019)

Harari fährt dann in seiner Karikatur des Schulbetriebs auf der Welt damit fort, dass er konstatiert, dass eine Karikatur der aktuellen Situation der Schulen leicht sei, es jedoch sehr viel schwieriger sei, ein alternatives, besseres Modell zu entwickeln. In Rheinland-Pfalz wird dies nun anders. Mit dem Modellprojekt „Schule der Zukunft“ hat das Land Rheinland-Pfalz dazu aufgefordert, neue Ideen für die Schule der Zukunft modellhaft zu erproben. Dabei geht es sowohl um Nachhaltigkeit wie Inklusion, klassenübergreifendes Lernen und Demokratiebildung.

Im Berichtszeitraum wurden nun die ersten 45 Schulen als Projektschulen benannt. Aus dem Bereich der Landkreise in Rheinland-Pfalz sind immerhin sechs Landkreise mit ihren Gymnasien bei dem Projekt vertreten. Ein privat getragenes Gymnasium ebenfalls aus dem Kreisbereich kommt hinzu. An den Ergebnissen dieser Pilotprojekte müssten eigentlich alle Schulen sehr interessiert sein. Der Landkreistag wird sie jedenfalls intensiv verfolgen und weiter darüber unterrichten.

Aus dem Bereich der Schülerbeförderung gibt es dagegen wenig Neues und vor allem wenig Erfolgreiches zu vermelden. Die Landesmittel zur Förderung der Schülerbeförderung in Relation zur Aufwendung sind weiter schrumpfend. Die neuen, getakteten Fahrpläne im ländlichen Raum führen auch nicht zu mehr Akzeptanz der Schülerbeförderung bei den Betroffenen. Hinzu kommen nicht von den Landkreisen als Träger der Schülerbeförderung beeinflussbare Faktoren wie fehlendes Personal aufgrund Fachkräftemangels oder Erkrankung und nicht einsetzbarer Busse. Auch der Wegfall der Landesförderung für die zusätzlichen „Corona-

Busse“ für das Schuljahr 2022/2023 sorgt für völliges Unverständnis des Landkreistages, insbesondere auch, da das Land lediglich das Tragen einer Maske als ausreichende Maßnahme zur Eindämmung der Pandemie ansieht, wobei die Erfahrung gezeigt hat, dass wegen fehlender Kontrollen die Maskenpflicht zunehmend ignoriert wird.

Kaum führte - zumindest wurde das so von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonal und politisch Verantwortlichen empfunden - die Situation der Corona-Pandemie seit Anfang des Jahres zu einer Entspannung, wurde die Hoffnung auf ein relativ entspanntes Ende des Schuljahres durch den Beginn des Ukraine-Krieges zunichte gemacht. Innerhalb kürzester Zeit stellte sich für die Schulen, Schulträger und die Träger der Schülerbeförderung die Frage, wie die aus der Ukraine geflohenen und zu beschulenden Kinder und Jugendlichen nicht nur in den regulären Unterricht integriert werden, sondern auch an dem von der ukrainischen Regierung, den Eltern und nicht zuletzt auch den Schülerinnen und Schülern gewünschten Unterricht in und aus der Ukraine teilnehmen können. Dank des großen Engagements aller Verantwortlichen, aber auch der ehrenamtlich Tätigen, ist bisher die Beschulung größtenteils erfolgreich umgesetzt worden.

Diese neue Herausforderung macht aber auch deutlich, wie wichtig eine gut funktionierende IT-Infrastruktur inkl. entsprechender Betreuung und Wartung auch der Endgeräte ist. So war es für die ukrainischen Schülerinnen und Schüler selbstverständlich, an dem aus den Heimatschulen angebotenen Fernunterricht teilzunehmen und der Tatsache, dass trotz des Krieges und der damit verbundenen erheblichen Einschränkungen die Lehrerinnen und Lehrer mit allen Mitteln ihre weit verstreuten Schülerinnen und Schüler beschulen wollen, gebührt großer Respekt. Leider haben sich rund um die IT-Ausstattung unserer Schulen in den Beratungen der verschiedenen Arbeitsgruppen mehr Fragen als Antworten ergeben und wir können gegenüber den Ausführungen im letzten Geschäftsbericht keinen neuen Sachstand vermelden.

Um den nicht nur durch die Corona-Pandemie entstandenen Lernrückstand überwiegend in Deutsch und Mathematik von Schülerinnen und Schülern zumindest teilweise aufzuholen, wird die in 2020 gestartete Ferienschule RLP durch eine Modifizierung mit LiF-Lernen in Ferien fortgeführt. Aufgrund der seit 2020 gesammelten Erfahrungen haben nun die Volkshochschulen die Organisation übernommen und unterstreichen somit ihre Bedeutung für das Bildungsangebot nicht nur für den Erwachsenenbereich.

Aus der Arbeit des Schul- und Kulturausschusses des Landkreistages

Der Schul- und Kulturausschuss hat im Berichtszeitraum einmal getagt. In der Videokonferenz wurden zunächst Landrätin Julia Gieseking, Landkreis Vulkaneifel, als Vorsitzende sowie Landrätin Bettina Dickes, Landkreis Bad Kreuznach, als Stellvertretende Vorsitzende einstimmig gewählt. Folgende Themen wurden intensiv diskutiert:

- DigitalPakt Schule (Wartung und Betreuung der Endgeräte, Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Lernmittelfreiheit, Betreuung der Lehrer-Endgeräte)
- Verstetigung der „Ferienschule RLP“ zu „Lernen in Ferien“ unter Organisation durch die Kreisvolkshochschulen
- Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz)
    - Herausforderungen aufgrund der Verankerung im SGB VIII und die Verantwortung durch die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
    - Verteilung der Bundesmittel an die kommunale Seite
- Situation der Schulverwaltungskräfte
    - Zahlung von Corona-Zuschlägen sowie Eingruppierung
    - Situation der Kinder und der (unbegleiteten) Jugendlichen aus der Ukraine

Abgerundet wurden die Diskussionen durch einen Bericht der Transferagentur Rheinland-Pfalz/Saarland über das kommunale Bildungsmanagement in Rheinland-Pfalz und die Vorstellung des ESF-Förderprogramms „Bildungskommunen“.

Die Beratungsergebnisse werden themenbezogen im Geschäftsführenden Vorstand und in der Allgemeinen Landrätekonferenz eingebracht und fließen in die Arbeit des Deutschen Landkreistages, in dessen Fachausschuss Landrätin Gieseking und die Geschäftsstelle des Landkreistages vertreten sind, ein.

Wir möchten uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Unterstützung der Geschäftsstelle des Landkreistages bei den Mitgliedern des Schul- und Kulturausschusses an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

Volkshochschulen setzen die additiven Lernangebote zur Minderung der coronabedingten Lerndefizite auch in diesem Jahr fort

Am 26.02.2021 unterschrieben der Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. und das Ministerium für Bildung eine Rahmenvereinbarung über additive Lernangebote an Schulen zur Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern. Der Landkreistag arbeitete an dieser Vereinbarung mit, da dieses Angebot als sinnvolle Unterstützung in Ergänzung der schulischen Angebote zum Ausgleich der coronabedingten Lerndefizite in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 gesehen wird. Das Angebot richtete sich besonders an diejenigen Schülerinnen und Schüler, die besondere Unterstützung beim Lernen benötigen und im häuslichen Bereich keine lernunterstützenden Voraussetzungen vorfinden.

Zur Verstetigung der Angebote, zur Schaffung von mehr Bildungsgerechtigkeit, wurde im Sommer 2021 unter der Überschrift „CHANCEN@lernen.rlp“ ein Maßnahmenpaket des Landes auf den Weg gebracht, in das neben den Landesmitteln auch Bundesmittel aus dem Corona-Aufholprogramm fließen und die additiven Lernangebote der Volkshochschulen als ein wichtiger Baustein dieses Pakets von zusätzlichen Fördermitteln profitieren. Für

2021 und 2022 stehen rd. 3,4 Mio. € zusätzlich zur Verfügung. 39 Volkshochschulen beteiligten sich im letzten Jahr an dem Programm, sodass nahezu flächendeckend Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und allgemeinbildenden Schulen teilnehmen konnten. Die Volkshochschulen bündeln die verfügbaren Ressourcen, die Schulen wählen die für die Teilnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schüler aus und holen die Zustimmung der Eltern ein. Der zeitliche Umfang für eine Lerngruppe, bestehend aus sechs bis zwölf Teilnehmenden umfasst eine oder zwei Unterrichtsstunden wöchentlich. Die additiven Lernangebote insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik finden zusätzlich zum Pflichtunterricht grundsätzlich am Nachmittag statt, können aber auch in den Ferien abgehalten werden.

Da im letzten Jahr das Land die Mittel für eine Fortführung dieses erfolgreichen Unterstützungsangebots verbindlich zugesagt hat, begrüßt der Landkreistag ausdrücklich die additiven Lernangebote auch in 2022 und wird sich für eine Verstetigung einsetzen. Aus den Erfahrungen der letzten Zeit wurde deutlich, dass nicht nur die Pandemie zum schulischen Lern- und Unterstützungsangebot zusätzlichen Förderbedarf für Schülerinnen und Schüler insbesondere aus Familien, die keine Lernunterstützung leisten können, nach sich gezogen hat. Eine Teilnehmerzahl von rd. 8.500 in knapp neun Monaten belegt den Bedarf an zusätzlicher Unterstützung - auch unabhängig von der Pandemie.

Landkreistag unterstützt die Verstetigung der „Ferienschule RLP“ zu „LIF- Lernen in Ferien“ durch die Volkshochschulen

Auf der Grundlage einer Mitte Juni 2020 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung und den kommunalen Spitzenverbänden wurde erstmals vor dem Hintergrund der Schließungen der Schulen während der Corona-Pandemie eine besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 8 in der letzten und/oder vorletzten Sommerferienwoche angeboten. Diese konnte täglich montags bis freitags an drei Stunden hauptsächlich in den Kernfächern Deutsch und Mathematik eine Unterstützung in Anspruch nehmen. Das Land stellte u. a. das Personal für die inhaltliche Umsetzung sowie die entsprechenden Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung, organisierte das Förderangebot inhaltlich und erarbeitete einen Leitfaden. Die Kommunen hatten über die organisatorischen Details (wie Räumlichkeiten und Anzahl der Veranstaltungen auf der Grundlage der Anmeldungen und der vorhandenen ehrenamtlich Tätigen) zu entscheiden und eine Anlaufstelle vor Ort für die kurzfristige Lösung von Problemen zu benennen.

Ausdrücklich begrüßt wurde vom Bildungsministerium die Option, dieses schulische Angebot an bereits bestehende Jugend- und Freizeitmaßnahmen anzudocken, um somit das Interesse des Adressatenkreises für eine Teilnahme an diesem Ergänzungsangebot zu steigern, sodass bei den Landkreisen überwiegend die Jugendämter die Ferienschule organisierten. Durch die beim Landkreis angesiedelte Bündelungsfunktion wurde bereits in den Gesprächen zum Abschluss der Vereinbarung 2020 eine enge Abstimmung mit dem und eine Unterstützung durch den kreisangehörigen Raum deutlich, sodass mit dem Gemeinde- und Städtebund Hinweise zur Zusammenarbeit auf Kreisebene erarbeitet wurden.

Eine mit dem Land vereinbarte Evaluation der Sommerschule RLP erfolgte unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Herbstschule RLP Anfang des Jahres 2021, wobei viele vorherige Hinweise und Anmerkungen der Landkreise in

die FAQs eingearbeitet oder in Erläuterungsschreiben des Bildungsministeriums aufgenommen worden waren. Nicht ganz unerwartet wurde das breite Spektrum der Organisation, Zusammenarbeit und Teilnehmerzahlen deutlich. Trotz der mit dem Gemeinde- und Städtebund erarbeiteten Hinweise zeigten sich große Unterschiede in der Realisierung des vom Land gewünschten flächendeckenden und wohnortnahen Angebots aufgrund der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Gleichwohl stieß das Angebot der Sommerschule RLP auf eine positive Resonanz der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, die Anmeldungen zur Herbstschule RLP gingen jedoch merklich zurück.

Zur Minderung der Lerndefizite wurden wegen der Corona-Pandemie die Sommerschule RLP und die Herbstschule RLP auch in 2021 angeboten. Gegenüber den Vereinbarungen für das Jahr 2020 wurde die Aufgabenverteilung von Schule und Kommune detaillierter formuliert. Die Rahmenvereinbarung wurde im Juni 2021 vom Ministerium für Bildung und von den kommunalen Spitzenverbänden unterschrieben und erstreckte sich ausdrücklich nur auf das Jahr 2021, da beide Seiten bei der vom Land geplanten Verstetigung von einem Nachsteuerungsbedarf ausgingen. Sowohl das Land als auch die kommunalen Spitzenverbände betonten weiterhin den großen Bedarf für die Förderung junger Menschen, gerade aufgrund der coronabedingten Einschränkungen des Schulbesuchs. Es gilt, weitere Benachteiligungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf zu vermeiden, was nur als gemeinsame Anstrengung von Land und Kommunen realisiert werden kann.

Der Landkreistag unterstützte grundsätzlich in allen Gesprächen mit dem Land die Idee der Ferienschule, wies jedoch immer darauf hin, dass durch den Begriff „Schule“ Erwartungen geweckt werden, die auch durch die Zusammensetzung der Lehrenden nicht immer erfüllt werden können aufgrund der Bandbreite der eingesetzten und ehrenamtlich Tätigen (von Oberstufenschülerinnen und -schülern über Lehramtsstudierende, Referendarinnen und Referendare bis hin zu pensionierten Lehrkräften). Des Weiteren war das vom Land geforderte wohnortnahe Angebot nur mit intensiver Unterstützung des kreisangehörigen Raums zu realisieren, sodass der Landkreistag gegenüber dem Bildungsministerium wiederholt deutlich machte, dass die Landkreise nicht alleine bzw. zusätzlich zu fehlenden Angeboten auf gemeindlicher Ebene die Aufgabe entsprechend den Erwartungen wahrnehmen können.

Zur Umsetzung des Ziels des Landes dauerhaft allen Schülerinnen und Schülern an allen Schularten im Land künftig möglichst flächendeckend, wohnortnah und bedarfsgerecht ein kostenloses, ergänzendes Lernangebot mit Unterrichtsbezug zu bestimmten Ferienzeiten zu unterbreiten, wurden auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen neue organisatorische, inhaltlich und qualitativ weiterentwickelte Konzepte erarbeitet. Als Ausgangspunkt diente das vom Landkreistag vorgeschlagene Konzept der sog. additiven Lernangebote, das im Rahmen des Corona-Aufholprogramms des Landes seit Februar 2021 in Kooperation mit den Volkshochschulen und den Schulen vor Ort erfolgreich umgesetzt wurde. Es wurde daher auf Arbeitsebene überlegt, die nunmehr als „Ferienlernkurse“ geplanten Angebote in Kooperation der Schulen mit den Volkshochschulen durchzuführen. In enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde eine Rahmenvereinbarung über Ferienlernangebote (Lernen in Ferien [LiF]) der Volkshochschulen an Schulen in Rheinland-Pfalz zwischen dem Verband der Volkshochschulen Rheinland-Pfalz e. V. und dem Ministerium für Bildung im Mai dieses Jahres geschlossen. Organisiert und

durchgeführt werden die neuen Ferienlernangebote „LiF - Lernen in Ferien“ in gemeinsamer Verantwortung der Schulen und der Volkshochschulen vor Ort. Sie werden durchgeführt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Volkshochschulen bisher schon als starker und flächendeckend vorhandener Bildungspartner seit vielen Jahren mit den Schulen kooperieren, z. B. bei den bereits erwähnten additiven Lernangeboten oder bei den Feriensprachkursen.

Die Schulen und die kommunale Ebene wurden über die Rahmenvereinbarung informiert und über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu der bisherigen Ferienschule hingewiesen, wonach die Organisation und die Personalisierung der Angebote dezentral über die Volkshochschulen und die Schulen erfolgen, wobei die Volkshochschulen grundsätzlich das Personal stellen und die Schulen gebeten werden, die Volkshochschulen bei der Personalgewinnung zu unterstützen. Ziel der neuen Vereinbarung war dabei auch ein höheres und vergleichbares Niveau, so dass an die Qualifikation des pädagogischen Personals höhere Anforderungen gestellt werden. In die Rahmenvereinbarung sind zahlreiche Rückmeldungen der kommunalen Spitzenverbände aufgrund gezielter Anfragen an die Mitgliedschaft eingeflossen. Regelmäßig aktualisierte Informationen auf der Internetseite von LiF wurden eingestellt, die von allen Beteiligten und Interessierten abgerufen werden können. Wegen der vom Land beabsichtigten flächendeckenden und regelmäßigen Veranstaltungen einerseits und organisatorischen Maßnahmen in den Gebäuden der Volkshochschulen, wozu insbesondere Schulbauten gehören (z. B. Renovierung, Sanierung, Grundreinigung), andererseits wurde vereinbart, dass grundsätzlich LiF in den Sommerferien stattfindet, jedoch auch in den Herbstferien angeboten werden kann. Zur Entlastung der Schulen und der Volkshochschulen bei der Organisation und dem Verwaltungsaufwand wurde ein umfangreiches Kompendium erarbeitet, welches wie der FAQ-Bereich regelmäßig ergänzt wird.

Eine Evaluation ist jeweils im November 2022 und 2023 beabsichtigt, um das vereinbarte Verfahren zur Organisation und Durchführung von LiF zu prüfen und weitere Vorgaben zu entwickeln, sofern dies erforderlich ist. Die Vereinbarung ist zunächst bis zum 31.12.2023 befristet. Der Landkreistag wird dieses überarbeitete und neu strukturierte Angebot intensiv betreuen.

Die Mitglieder wurden über den aktuellen Sachstand unterrichtet.

Landkreistag setzt sich für die Zahlung einer Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten für Pflegeberufe ein

Die Träger der praktischen Ausbildung für die Pflegekäfte und die Pflegeschulen erhalten gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz [PflBG]) ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Unter Pflegeschulen werden u. a. staatliche Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen verstanden. Die berücksichtigungsfähigen Kosten ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 3 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung [PflAFinV]):

1. Kosten des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals einschließlich Kosten der Praxisbegleitung

2. Fahrtkostenerstattung des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals während der Praxisbegleitung
3. Sachaufwandskosten
4. Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentralen Dienste
5. Betriebskosten des Schulgebäudes
6. Sonstige Gemeinkosten

Somit sieht die Pauschale auch eine Beteiligung an den vom Schulträger aufzuwendenden Kosten für den Betrieb der Schule vor, wozu Nr. 5 der o. g. Anlage folgende Bestandteile vorsieht:

Betriebskosten der Gebäude, (-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung genutzt werden (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv etc.)

- Wasser, Abwasser, Energie und Brennstoffe
- Wirtschaftsbedarf
- Steuern, Abgaben und Versicherungen
- Instandhaltung und Unterhalt der Außenanlagen
- Gebrauchsgüter
- Mietnebenkosten

Den Kommunen als Träger der öffentlichen berufsbildenden Schulen obliegt die Finanzverantwortung für die Sach-, Betriebs- und Investitionskosten sowie für das sonstige Personal (§ 74 Abs. 4 und § 75 Abs. 2 Schulgesetz). Da nach Auffassung des Landkreistages den kommunalen Schulträgern ein Teil der Ausbildungspauschale zur Deckung der Betriebskosten im Sinne der Nr. 5 der o. g. Verordnung zusteht, haben wir beim Land die Weiterleitung eines Teils des Ausbildungsbedarfs vom Grundsatz her eingefordert. Hierzu ist ein Gespräch allerdings noch nicht terminiert.

Landkreistag nimmt Beratungsangebot zur nachhaltigen Umsetzung von IT-Investitionen in Schulen an

Im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen und im Rahmen des DARP (Deutscher Aufbau- und Resilienzplan) erbringt die PD (Inhouse-Beratung der öffentlichen Hand) gezielte Beratungsleistungen zur nachhaltigen Umsetzung von IT-Investitionen in Schulen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Der Auftrag ist Teil der Ressortforschung des Bundesministeriums der Finanzen zum Abbau von Investitionshemmnissen. Das Beratungsmandat beinhaltet dabei insbesondere die Stärkung vorhandenen Verwaltungs-Know-hows, verbunden mit dem Ziel der eigenständigen Projektumsetzung. Konkret wurde die PD mit der Umsetzung der Komponente 6.2.2 (Ausbau der Beratungsleistungen der PD Berater der öffentlichen Hand GmbH) beauftragt, die neben dem Bereich der IT-Investitionen in Schulen Beratungen für effizientes Fördermanagement für Fördermittelgeber sowie -nehmer umfasst. Insgesamt können 50 Beratungen bis Ende 2024 im Bereich der IT-Investitionen für Schulen durch die PD umgesetzt werden.

Die Zusammenarbeit im Rahmen des DARP-Projektes wird vom Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz und vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz unterstützt; mit dem Land wurde vereinbart, ein bis zwei Landkreise zu finden, die - ggf. in Kooperation mit den Verbandsgemeinden - dieses kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Ziel ist neben der Gewährleistung eines guten „Know-how-Transfers“ auch die Realisierung

eines abgestimmten Vorgehens und die Unterstützung der Schulträger bei der Entwicklung nachhaltiger organisatorisch-technischer Aspekte der Schul-IT. Ein Fokus könnte auf „Dienstleistungen/IT-Support“ liegen. In den Beratungsprozess sollen neben den Trägern auch die Schulleitungen der beteiligten Schulen, die Schulaufsicht sowie das neue Digitale Kompetenzzentrum des Bildungsministeriums eingebunden werden. Die Vorschläge des Landkreistages wurden vom Bildungsministerium und der PD aufgenommen und dem Bundesministerium der Finanzen vorgelegt: Die Landkreise Donnersberg, Kusel und Kaiserslautern wegen der Zusammenarbeit in einem kreisübergreifenden Trägerverbund und der Rhein-Hunsrück-Kreis wegen der Betreuung der Schul-IT durch eigene Mitarbeitende auf der Grundlage der sog. „Hubig-Vereinbarung“ aus dem Jahr 2020. In der Auftaktveranstaltung nach Drucklegung dieses Geschäftsberichts sollen die weiteren Schritte gemeinsam beraten werden, um ein Ergebnis nicht nur für die Beteiligten, sondern für alle interessierten Schulträger und Schulen hilfreiche Erkenntnisse zu erzielen.

Die Landkreise wurden über den Projektaufruf unterrichtet und werden über die Ergebnisse abschließend informiert.

Landkreistag berichtet über Ergebnis der Besprechung zur Umsetzung des DigitalPakts an Schulen

Auf Initiative des Landkreistages fand eine Besprechung zur Umsetzung des DigitalPakts an Schulen statt. Sehr hilfreich waren die Ausführungen des Ministeriums für Bildung zum aktuellen Stand der Umsetzung. Ergänzt wurden diese durch Berichte aus der Praxis; so informierten die Kreisverwaltungen des Rhein-Hunsrück-Kreises und des Landkreises Bad Dürkheim über die Umsetzung des DigitalPakts Schule/IT-Betreuung sowie des Eifelkreises Bitburg-Prüm zur Digitalisierung des Bildungsbereiches im Eifelkreis Bitburg-Prüm, wobei der Landkreistag auf der Grundlage dieses Konzepts die Gespräche mit dem Land zum Einsatz digitaler Lernmittel fortführen konnte.

An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich für die sehr informativen Beiträge bedanken, die auf sehr großes Interesse gestoßen sind.

Landkreistag ist in der Arbeitsgruppe „Schule und Datenschutz“ vertreten

Aus den zahlreichen Besprechungen mit dem Ministerium für Bildung, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, dem Pädagogischen Landesinstitut, Vertretungen der Schulen und den kommunalen Spitzenverbänden wurde die Notwendigkeit deutlich, das Thema Datenschutz separat zu bearbeiten. Die Geschäftsstelle wird durch Mitarbeitende der Schul-IT und der Schulabteilung unterstützt, wofür an dieser Stelle herzlich gedankt wird. Es besteht allerdings Einigkeit, dass die bisher erzielten Zwischenergebnisse und Empfehlungen wegen einer noch ausstehenden endgültigen Abstimmung noch nicht freigegeben werden können. Aus diesem Grund wurden die Schulträger auf das Online-Kompendium „Schule.Medien.Recht.“, erreichbar unter https://schule-medienrecht.bildung-rp.de/startseite hingewiesen, das regelmäßig aktualisiert wird.

Außerdem wurden die Rahmenbedingungen für eine datenschutzkonforme Nutzung von Microsoft 365 veröffentlicht. Das Auslaufen der Duldung von Microsoft Teams durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz mit Ablauf des 31.07.2022 war zwar seit 2020 bekannt,

dennoch stieß die Entscheidung bei den Schulen auf erheblichen Widerstand. Da aber der Softwarehersteller Microsoft Corporation keine DSGVO-konforme Lösung für einen Betrieb von Microsoft Teams bereitstellen konnte und somit die beanstandete Nutzung der personenbezogenen Daten durch US-amerikanische Sicherheitsbehörden nicht eingestellt wurde, konnte keine weitere Verlängerung der Nutzung erreicht werden.

Der Landkreistag stellte die Informationen für die Schulen den Schulträgern zur Verfügung, da diese auch Unterstützungsangebote des Landes enthalten, die von den IT-Verantwortlichen nach Abstimmung mit den Schulen umzusetzen sind.

Der Landkreistag wird die Arbeit der Arbeitsgruppen weiterhin intensiv unterstützen.

Empfehlung für eine Beteiligung der Eltern an den Verpflegungskosten in Schulen

Die 12. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 06.12.2021 legt den Wert für Mahlzeiten ab dem 01.01.2022 auf 3,57 € für ein Mittag- oder Abendessen fest, worüber das Bundesministerium der Finanzen Ende letzten Jahres informiert hat.

Entsprechend dem Beschluss des Schul- und Kulturausschusses vom 05.11.2013 wird zwar keine Empfehlung des Landkreistages mehr ausgesprochen, sondern die Entscheidung über die Festsetzung freigestellt, sodass die Mitglieder hierüber informiert wurden. Aus der Praxis erreichen uns regelmäßig Rückmeldungen, dass die Beteiligung der Eltern an den Kosten für das Mittagessen in Schulen in Orientierung an dem jährlich fortgeschriebenen Betrag festgelegt wird.

Landkreistag unterstützt die geplante Überarbeitung der Schulbaurichtlinien

Der Landkreistag bemüht sich seit Jahren beim Land um eine Änderung der Schulbaurichtlinien und hat folgende Gründe benannt:

Verbindliche Zusagen des Landes auf Auszahlung der Fördergelder

Die Finanzierungszusage des Landes wird bedauerlicherweise in den Förderbescheiden mit einer Streckung der Auszahlung der Landesmittel erteilt, wobei die Schlusszahlung teilweise weit nach Fertigstellung der Baumaßnahmen liegt. Bisher wurde vom Landkreistag vergeblich versucht, die teilweise erhebliche Vorfinanzierungszeit der Landkreise zu verkürzen. Die Verantwortlichen des Landes bzw. zuletzt Ministerpräsidentin Dreyer haben in 2019 darauf hingewiesen, dass die Landkreise die Verwendungsnachweise zeitnah und abrechnungsfähig vorzulegen haben, damit die aufwendige Prüfung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - hier wurde ein Personalengpass eingeräumt - so schnell wie möglich abgeschlossen werden kann.

Anpassung der Pauschalen aufgrund der Steigerung der Baupreise

Bei der Forderung nach Erhöhung der Landeszuweisung aufgrund der Steigerung der Baupreise wurde seitens des Landes auf den Baukostenindex verwiesen, der statistisch gesehen nicht so hoch sei, wie es die Schulträger vorgetragen hätten. Allerdings wurden die Kostenrichtwerte im Schulbau mit Verwaltungsvorschrift vom 19.12.2019 ab dem

Schulbauprogramm 2020 und die Schulbaumittel sukzessive auf 60,1 Mio. € erhöht.

Höhere Kosten für energetische Maßnahmen

Maßnahmen für die energetische Sanierung von Einrichtungen wurden aus dem Programm KI 3.0, Kapitel 2, gefördert.

Ausstattung der Schulen mit WLAN etc. aufgrund der Digitalisierung im Schulbereich

Der DigiPakt hat Kosten für den Bau und die Erweiterung der IT-Infrastruktur gefördert.

Mehrbedarf aufgrund der Vorgabe der integrativen Beschulung

Die Forderung nach einer zusätzlichen Förderung zur Umsetzung der Inklusion an allgemeinbildenden Schulen wurde bisher leider nicht berücksichtigt.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich als Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 2026 haben wir zum Anlass genommen, erneut die Anpassung der Schulbaurichtlinien im Blick auf die Finanzierung und die Ausstattung zu fordern. Mittlerweile wurde vom Land eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an der Überarbeitung der Schulbaurichtlinien angekündigt. Der Landkreistag wird sich unter Beteiligung der Fachkräfte aus der Praxis in die Beratungen einbringen.

Landkreistag begleitet die Neuaufstellung der Schulung von Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern in rheinland-pfälzischen Schulen

Im November 2021 fand auf Initiative der Unfallkasse Rheinland-Pfalz erstmals eine Besprechung zu der Frage der Neuausrichtung der Aus- und Fortbildung von Brandschutzhelfenden in Schulen statt. Die Beteiligten des Ministeriums für Bildung, der Unfallkasse, des Institutes für Lehrergesundheit, des Landesfeuerwehrverbandes und der kommunalen Spitzenverbände waren sich einig, dass ein Bedarf für die Unterweisung der Lehrkräfte sowie für die Bestellung und Ausbildung von Brandschutzhelfenden besteht. Obwohl es sehr selten zu Brandunfällen kommt, darf der Brandschutz in Schulen nicht unterschätzt bzw. vernachlässigt werden. Im Notfall müssen Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler sowie die ehrenamtlich Tätigen schnell und zielgerichtet handeln können. Daher gehört die Organisation des betrieblichen Brandschutzes, aber auch die Vorbereitung auf sonstige Notfallmaßnahmen wie z. B. die geordnete Evakuierung zur Prävention. Es müssen alle Mitarbeitende in Schulen, aber auch Schülerinnen und Schüler über die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Entstehungsbränden einschließlich der Verhaltensregeln im Brandfall unterwiesen sein.

Die Notwendigkeit von Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern ergibt sich aus folgenden Regelwerken:

- Branchenregel „Schulen“
- Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen an Schulen“
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

Folgende Themen sind in die Beratungen eingeflossen:

Verantwortlichkeiten

Der Schulträger ist für das Gebäude und die Ausstattung (sog. „äußerer Schulbereich“) - und somit für den baulichen Brandschutz - verantwortlich. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die schulischen Abläufe (sog. „innerer Schulbereich“). Dies schließt auch die Fürsorge um die Sicherheit und Gesundheit der Menschen vor Ort ein, d. h. die Schulleitung ist für den organisatorischen Brandschutz verantwortlich. Da der „äußere Schulbereich“ und der „innere Schulbereich“ nicht immer klar voneinander abgrenzbar sind, ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sachkostenträger und Schulleitung für einen effektiven Brandschutz erforderlich.

Regelmäßige Unterweisung

Alle Beschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die in ihrer Schule vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen, z. B. Feuerlöscher und Alarmierungseinrichtungen, sowie das Verhalten im Gefahrenfall zu unterweisen (z. B. Gebäuderäumung, Rettung von Hilfsbedürftigen sowie die Nutzung von Flucht- und Rettungswegen und Sammelplätzen). In Schulen hat diese Unterweisung entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen an Schulen“ in der ersten Unterrichtswoche eines jeden Schuljahres zu erfolgen.

Brandschutzhelfende

Nach der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten als Brandschutzhelfende benennen. Die notwendige Anzahl der Brandschutzhelfenden ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. In der Regel sind 5 % der Beschäftigten zu benennen. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfenden kann, z. B. wegen der besonderen Anforderungen für hilfsbedürftige Schülerinnen und Schüler oder wegen der räumlichen Verhältnisse, notwendig sein. Des Weiteren sind die Brandschutzhelfenden zu qualifizieren. Die Qualifikation beinhaltet nach der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ eine fachkundige Unterweisung und praktische Übungen, etwa mit Feuerlöscheinrichtungen.

Brandschutzbeauftragte

Ferner wird entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 die Bestellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Einrichtungsträgers zum Brandschutzbeauftragten empfohlen. Im Gegensatz zu Brandschutzhelfenden besitzt die/der Brandschutzbeauftragte eine nachgewiesene Fachkunde und ist für Anforderungen und Belange des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes wie beispielsweise die Qualifikation der Brandschutzhelfenden zuständig.

Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer

Nach dem Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber Maßnahmen zu treffen, die für die Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Er hat auch zu berücksichtigen, dass Kinder, Schülerinnen, Schüler und andere Personen gesichert werden. Der Arbeitgeber hat hierfür

Beschäftigte zu benennen, die die Räumung des Gebäudes übernehmen.

Inhalte der Qualifizierung

Die Brandschutzhelfenden sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu qualifizieren. Zum Qualifizierungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Des Weiteren sind die theoretischen Kenntnisse in praktischen Übungen anzuwenden. Der Zeitansatz für Theorie- und Praxisanteil beträgt für eine etwa 20-köpfige Gruppe rd. drei Zeitstunden. Zur Auffrischung wird eine Wiederholung in Abständen von drei bis fünf Jahren empfohlen.

Zur Erprobung der Umsetzung dieses komplexen Prozesses wurden Pilotschulen im Landkreis Südwestpfalz und in der Stadt Pirmasens ausgewählt, um das Ziel einer praktischen Unterweisung durch die gemeinsame Schulung zu testen. Unterstützt werden die Pilotschulen von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, dem örtlichen Feuerwehrverband und dem Institut für Lehrergesundheit. Der Landkreistag unterstützt dieses Projekt im Sinne der Prävention, aber auch im Interesse der Schulträger, da sich evtl. in Einzelfällen ein Bedarf für Bau- oder Ausstattungsmaßnehmen ergibt.

Landkreistag begleitet die geplante Übergangslösung für die Einführung digitaler Lernmittel

Im letzten Geschäftsbericht hatten wir über die Überlegungen des Landes zur Einführung digitaler Lernmittel und deren Einbeziehung in die Schulbuchausleihe informiert. Einigkeit bestand in der Auffassung, dass der Kauf von Tablets bzw. Laptops im Rahmen des Digital-Pakts Schule stärker den Einsatz digitaler Lernmittel im Unterricht ermöglicht. Das Land wollte daher zum Schuljahr 2021/2022 den Schülerinnen und Schülern, die an der Lernmittelfreiheit teilnehmen, die von Schulen im Unterricht verwendeten digitalen Lernmittel kostenlos zur Verfügung stellen. Die vom Land vorgeschlagene Übergangslösung zur Einbeziehung der digitalen Lernmittel in die Schulbuchausleihe berücksichtigte jedoch nicht die Punkte Beschaffung, Distribution, Lernmittelverwaltung und Administration auf den Endgeräten, die aber vom Landkreistag eingefordert wurden. Daher sollte ein Workflow der Schulträger erarbeitet und mit der Schulträger-AG abgestimmt werden. Die für die vollständige Integration der digitalen Lernmittel in das System der Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe umfassenden gesetzlichen Änderungen und technischen Anpassungen der Portale konnten jedoch nicht rechtzeitig realisiert werden; daher übernahmen die Schulen für das Schuljahr 2021/2022 die Bestellung und Bezahlung der Lizenzen. Für das Schuljahr 2022/2023 war eine Lösung für die lernmittelbefreiten und die kostenpflichtig am Leihverfahren teilnehmenden Schülerinnen und Schüler angedacht, wonach die Schulträger die Lizenzen für die digitalen Lernmittel auf der Grundlage eines festgelegten Verfahrens beschaffen und abrechnen. Hierfür waren ein Mehrbelastungsausgleich sowie die Übernahme der Forderungsausfälle wegen Schadenersatzes durch das Land vorgesehen.

Der Landkreistag hat die Gespräche auf der Grundlage der Diskussionen in den Gremien, wonach im Sinne einer Bildungsgerechtigkeit und im Blick auf eine drohende Einschränkung des Präsenzunterrichts ab Herbst die Nutzung von digitalen Schulbüchern als zunehmend notwendig angesehen wird, begleitet.

Bedauerlicherweise konnte kein Einvernehmen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Bildung erzielt werden, sodass nach weiteren Lösungen gesucht wird. So wäre eine Beteiligung der Schulen und Schulträger als Pilotprojekt denkbar, um somit die Grundlagen für das spätere Leihverfahren praktisch zu erproben. Hierüber wurde bis zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichts aber noch nicht endgültig entschieden.

Informationen zum Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine werden auch den Schulträgern zur Verfügung gestellt

Das Ministerium für Bildung informiert die Schulen seit Beginn des Ukraine-Krieges regelmäßig über Themen rd. um den Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine. Die Schreiben werden auch dem Landkreistag zur Verfügung gestellt, der seine Mitglieder in der Funktion als Schulträger, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Träger der Schülerbeförderung informiert. Im Einzelnen betrifft dies folgende Punkte:

1. Schulaufnahme in Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I, der gymnasialen Oberstufe, der berufsbildenden Schulen und der Förderschulen
2. Ausgestaltung des inklusiven Unterrichts
3. Ganztagsschule (Unterricht sowie Mittagsverpflegung)
4. Schülerbeförderung
5. Umsetzung des Masernschutzgesetzes
6. Schulbuchausleihe
7. Besondere Unterstützungsangebote für den pädagogischen Bereich
8. Leihe von digitalen Endgeräten für die Teilnahme auch am Unterricht in der Ukraine

Der Landkreistag arbeitet mit dem Ministerium für Bildung im Sinne einer schnellen Information und guten Beschulung der ukrainischen Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll zusammen.

Landkreistag informiert über den aktuellen Sachstand zum Einsatz des Schulverwaltungsprogramms edoo.sys

Das Ministerium für Bildung hat im Rahmen der Antwort auf Landtagsanfragen einen Überblick zum Einsatz des Schulverwaltungsprogramms edoo.sys gegeben.

Die Beauftragung, Bereitstellung und der Rollout der Software edoo.sys RLP als Schulverwaltungsprogramm für die Schulen in den Jahren 2011 bis 2020 und die daran anschließende Umstellung des Datenerhebungsverfahrens für die amtliche Schulstatistik im Rahmen der Einführung des Kerndatensatzes der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Backend des Schulverwaltungsprogramms (SVP-Backend) im Jahr 2021 stellen ein umfangreiches und ehrgeiziges Projekt dar. In enger Abstimmung mit den Anforderungen der Schulleitungen wurden umfangreiche Funktionalitäten programmiert und ein zukunftsfähiges datenbankbasiertes System zur Verarbeitung der Daten der Schulverwaltung und der Schulstatistik bereitgestellt, das den hohen Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit entspricht und stetig weiterentwickelt und erweitert wird.

Die Software edoo.sys RLP wird für die Anforderungen der Schulen in Rheinland-Pfalz maßgeschneidert durch einen externen Softwarehersteller umgesetzt, der auch die Schulverwaltungsprogramme der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt

entwickelt hat bzw. entwickelt. Die Einführung der Software und die Umstellung des Statistikverfahrens erfolgen auf Grundlage eines professionellen Rolloutplans in zwei Phasen. Eine Vielzahl von Schulen, die alle Schritte dieses Plans in der vorgesehenen Reihenfolge durchgeführt hatte, konnte die Datenerhebung nach Aussage des Landes 2021 erfolgreich, in hoher Qualität und rechtzeitig zum vorgesehenen Abgabetermin abschließen.

In der ersten Phase wurde edoo.sys RLP als Schulverwaltungsprogramm für die Schulen ab dem Jahr 2011 entwickelt und dort von 2014 bis 2020 ausgerollt. Die Einführung der neuen Software an den Schulen verlief - auch wegen der großen Unterstützung durch die Schulträger - seit dem Jahr 2014 weitgehend reibungslos - zunächst für die gymnasiale Oberstufe und ab dem Jahr 2017 mit dem vollständigen neuen Frontend. Sie wurde innerhalb sog. „Rollout-Cluster“ von jeweils rd. 80 Schulen umgesetzt, begleitet durch Schulungen für Schulleitungen und Sekretariatskräfte und eine ausführlich dokumentierte und vom Support unterstützte Umstellungsplanung. Bereits seit dem Jahr 2014 mit der Bereitstellung der Software für die gymnasiale Oberstufe steht allen Schulen das besetzte Supportteam mit Hotline und Online-Support-System zur Verfügung.

Die zweite Phase - die Umstellung des Datenerhebungsverfahrens für die amtliche Schulstatistik und den Kerndatensatz der KMK - im Herbst 2021 stellte eine besondere Herausforderung aufgrund der fachlichen Komplexität der zu erhebenden Daten und den entsprechend erforderlichen technischen Voraussetzungen dar. Trotz verstärkter Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen konnten im Jahr 2021 nicht alle Schulen ihre Datenlieferung pünktlich abschließen, sodass der Zeitraum für die Datenhilfe um acht Wochen verlängert wurde.

Um den zunächst vorgesehenen Abgabetag einzuhalten, wurden umfangreiche Maßnahmen im Bereich Projektplanung, Schulung und Support der Schulen ergriffen. So erfolgte die Einführung des Schulverwaltungsprogramms edoo.sys RLP von 2017 bis 2020 flankiert von maßgeschneiderten, schulartspezifischen Basis- und Spezialschulungen, sodass die Schulen die neue Software schon lange vor der aktuellen Statistikumstellung Schritt für Schritt einführen und sich in die verschiedenen Aufgabenbereiche wie Verwaltung der Daten der Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte, Notenverwaltung, Zeugniserstellung und Statistikabgabe einarbeiten konnten. Parallel wurde Testläufe durchgeführt und Schulungen aktualisiert angeboten. Vor allem für kleine Schulen wurde vom Supportteam die Möglichkeit angeboten, in fest vereinbarten Online-Beratungssitzungen Schritt für Schritt die Daten für die Statistikabgabe vorzubereiten.

Das Projektteam des Schulverwaltungsprogramms (SVP-Team) steht seit dem Jahr 2011 im regelmäßigen Austausch mit den Schulen. Die Lösungen wurden in engem Austausch mit den Schulen und ggf. Schulträgern kommuniziert.

Der Landkreistag begleitet den Einsatz von edoo.sys von Anfang an und geht davon aus, dass die erfolgreiche Implementierung des kompletten Programms kurzfristig abgeschlossen ist.

Die Arbeit der Musikschulen ist gerade in schwierigen Zeiten unerlässlich

Die Arbeit der Musikschulen ist gerade in schwierigen Zeiten unerlässlich

„Musik wird störend oft empfunden, weil stets sie mit Geräusch verbunden“ - Diese Überschrift im letzten Geschäftsbericht macht die Gegensätzlichkeit deutlich, die die Erwähnung des Begriffs „Musik“ hervorruft.

Nachdem die Corona-Pandemie sämtliche musikalische Veranstaltungen in Schule, Musikschule, Konservatorien, Chören, Orchester und nicht zuletzt professionelle Auftritte ohne die notwendigen Vorbereitungen unmöglich machte, wurden viele neue Wege beschritten. Gerade die Musikschulen haben die Zeichen der Zeit erkannt und das Internet als Chance gesehen, nicht nur den Unterricht für die Schülerinnen und Schüler in einem neuen Format zu organisieren, sondern auch neue Interessentinnen und Interessenten für aktives Musizieren zu begeistern. Die Rückkehr zu Präsenztreffen hat gezeigt, wie sehr das bisherige Format gefehlt hat. Deshalb müssen die Musikschulen nicht nur in ihrem digitalen Angebot, sondern auch in dem bisherigen Format gestärkt werden. Hierzu zählt auch die Wertschätzung, die oft zu kurz kommt.

Der Landkreistag hat auch im Berichtszeitraum mit dem Landesverband der Musikschulen eng zusammengearbeitet und wird seine Arbeit in den Gremien des Landesverbandes der Musikschulen fortsetzen.

EINZELBERICHTE

Europa, Kultur, Weiterbildung, Klima- und Umweltschutz

Klimaschutz und Umweltschutz bildeten auch in diesem Berichtsjahr einen Aufgabenschwerpunkt des Verbandes. Die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelöste Gaskrise hat das Vorhaben, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, weiter befeuert. Durch ein Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land soll sichergestellt werden, dass bis 2032 mindestens 2 % der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung stehen. Hierzu werden den Ländern verbindliche Flächenziele vorgegeben und durch Änderungen im Baugesetzbuch die planerischen Grundlagen für die Umsetzung dieser Flächenvorgaben geschaffen. Werden die Flächenvorgaben zu den bestimmten Stichtagen verfehlt, sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Außenbereichsvorhaben genehmigungsfähig sein. Ggf. bestehende landesrechtliche Mindestabstandsregelungen sollen im Falle der Zielverfehlung unanwendbar werden. Parallel dazu betreibt das Land seine Pläne für eine Zuständigkeitskonzentration der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen bei den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen weiter. Das Klimaschutzministerium hat zu diesem Zweck einen Runden Tisch mit den kommunalen Spitzenverbänden einberufen, in dem es die angedachten Umstrukturierungen erläutert und zur Diskussion stellt. In die Diskussionen haben sich auch Vertreterinnen und Vertreter der kreislichen Immissionsschutzbehörden intensiv eingebracht, wofür die Geschäftsstelle sich ausdrücklich bedankt. In den Besprechungen wurde deutlich, dass die Überlegungen zum künftigen Verfahren, vor allem das Zusammenspiel zwischen Struktur- und Genehmigungsbehörden und den zu beteiligenden kommunalen Fachbereichen einschließlich der rechtlichen und finanziellen Folgen der Umstrukturierung seitens des Ministeriums noch zu vertiefen sind. Vor allem bleibt festzuhalten, dass eine „Hochzonung“ der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren allein noch keine Verfahrungsbeschleunigung herbeiführt. Neben Maßnahmen zur Stärkung der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger vor Ort, vor allem durch Modelle, die die Kommunen vor Ort an der Wertschöpfung teilhaben lassen, sowie einer hinreichenden personellen Ausstattung von Genehmigungsbehörden tragen vor allem auch die dringend erforderlichen Konkretisierungen der Begrifflichkeiten im Naturschutzrecht durch den Gesetzgeber zu einer Verkürzung der Genehmigungsdauer bei.

Die Arbeiten an einem Kommunalen Klimapakt gingen im Berichtsjahr weiter. Nach den Vorstellungen des Landes und der kommunalen Spitzenverbände soll der Kommunale Klimapakt ein gegenseitiges Unterstützungsversprechen darstellen: die freiwillig teilnehmenden Kommunen verpflichten sich, effektive, fachübergreifende Strukturen zu schaffen sowie Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung zu planen und umzusetzen. Im Gegenzug soll das Land die Kommunen finanziell unterstützen sowie qualifizierte Beratungsleistungen anbieten. Dabei besteht Einigkeit darüber, dass der Kommunale Klimapakt kein statisches Gebilde, sondern ein kontinuierlicher Prozess ist. Er soll daher stufenweise fortgeschrieben werden. Ein Schwerpunkt soll auf möglichst unbürokratische und handhabbare Förderrichtlinien gelegt werden. Dabei liegt es im Interesse aller Beteiligten, die Inanspruchnahme von Förderprogrammen und der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu erleichtern. Das Land hat zudem angekündigt, für die kommenden beiden Haushaltsjahre ein Kommunales Investitionsprogramm in Höhe von 250 Mio. € aufzulegen, das vor allem dem Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung dienen soll.

Gefeiert werden dürfen aber auch kleinere Erfolge:

So hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im März 2022 an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gewandt mit der Bitte, eine zentrale und vor allem kostenfreie Erlangung der für die Planung von energetischen Maßnahmen erforderlichen Schornsteinfegerdaten durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Landesklimaschutzgesetz zu ermöglichen und damit die Kommunen in Rheinland-Pfalz in die Lage zu versetzen, ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele für das Land zu leisten. Im April teilte das rheinland-pfälzische Klimaschutzministerium mit, dass die Schaffung einer solchen Ermächtigungsgrundlage im Zuge der Fortentwicklung des Landesklimaschutzgesetzes geplant sei.

Seit Januar 2021 und damit bereits seit mehr als eineinhalb Jahren präsentieren die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit der Landesenergieagentur und mit Unterstützung des Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen im Zwei-Wochen-Takt kommunale Best Practice Beispiele im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung mit dem Ziel, Kommunen zum Aufgreifen der pfiffigen Ideen anzuregen. Die erfolgreiche Pressereihe „Kommunen Machen Klima“ hat bereits über 40 Beiträge hervorgebracht.

Leitlinien der Europäischen Kommission zu Naturschutzgebieten

Die Europäische Kommission hat am 28.01.2022 Leitlinien zur Ermittlung, Ausweisung und Verwaltung von Naturschutzgebieten vorgelegt. Die EU hat sich im Rahmen der Biodiversitätsstrategie verpflichtet, bis 2030 mindestens 30 % der Land- und Meeresflächen der EU unter Schutz zu stellen, 10 % der Flächen sollen streng geschützt werden. Das derzeitige Netzwerk gesetzlich geschützter Gebiete ist aus Sicht der Kommission nicht groß genug, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu ermöglichen und die gesetzten Ziele zu erfüllen. Zusätzliche Ausweisungen sollen entweder zur Vervollständigung des Natura-2000-Netzes beitragen oder unter nationale Schutzsysteme fallen. Die Leitlinien enthalten ausführliche Angaben zu Kriterien zur Identifikation von geschützten Gebieten (30 %-Ziel). Die Kommission führt aus, dass die enthaltenen Kriterien insbesondere zur Bewertung der Qualität nationaler Schutzsysteme herangezogen werden sollen. U. a. soll untersucht werden, ob die nationalen Systeme zur Vervollständigung des Natura-2000-Netzwerkes oder zur Förderung des Klimaschutzes beitragen. Darüber hinaus müssen alle Gebiete über die notwendigen Mechanismen zur Überwachung und Überprüfung der Maßnahmen verfügen. Zudem sind in dem Dokument auch konkrete Vorgaben zur Ausweisung von entsprechenden Gebieten unter nationalen Systemen und zur Beteiligung von Interessenträgern enthalten. Das Dokument enthält vergleichbare Vorgaben auch hinsichtlich der Identifikation von streng geschützten Gebieten (10 %-Ziel) und zur Kohärenz des transeuropäischen Netzwerks.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber in einem Rundschreiben unterrichtet.

Eckpunkte für ein Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat am 29.03.2022 die Eckpunkte für ein Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz vorgelegt. Die Entwicklung eines solchen Aktionsprogramms war im Koalitionsvertrag verabredet worden. Mit dem Aktionsprogramm will die Bundesregierung einen substanziellen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen, zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels erreichen. Hierzu sollen lt. dem Bundesumweltministerium die Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz stärker und gezielter als bisher genutzt werden. Für die Umsetzung des Aktionsprogramms will die Bundesregierung in den Jahren 2022 bis 2026 insgesamt 4 Mrd. € bereitstellen. Die vom Bundesumweltministerium erarbeiteten Eckpunkte benennen zehn Handlungsfelder, in denen der natürliche Klimaschutz in den kommenden Jahren vor allem durch - soweit diese noch nicht vorhanden sind - neue Förderprogramme vorangebracht werden soll:

1. Schutz intakter Moore und Wiedervernässungen
2. Naturnaher Wasserhaushalt mit lebendigen Flüssen, Seen und Auen
3. Meere und Küsten
4. Wildnis und Schutzgebiete
5. Waldökosysteme
6. Böden als Kohlenstoffspeicher
7. Natürlicher Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen
8. Datenerhebung, Monitoring, Modellierung und Berichterstattung
9. Forschung und Kompetenzaufbau
10. Zusammenarbeit in der EU und international

Lt. dem Bundesumweltministerium soll das Aktionsprogramm eng mit bestehenden und geplanten Programmen der Bundesregierung verknüpft werden. Mit Relevanz für die Landkreise werden hier u. a. das Sofortprogramm Klimaschutz, das Sofortprogramm Klimaanpassung, die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, die Nationale Wasserstrategie und die Nationale Moorschutzstrategie genannt. Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit Rundschreiben unterrichtet.

Ausbau der Windenergie - Entwicklungen auf der Bundesebene

Im Berichtsjahr wurde das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land erlassen. Als Bestandteil des Gesetzes stellt künftig das Windenergieflächenbedarfsgesetz sicher, dass bis 2032 mindestens 2 % der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung stehen. Hierzu werden den Ländern verbindliche Flächenziele vorgegeben und durch Änderungen im Baugesetzbuch die planerischen Grundlagen für die Umsetzung dieser Flächenvorgaben geschaffen. Das Gesamtziel von 2 % wird dabei in zwei Schritten (bis 2026 und bis 2032) individuell auf die einzelnen Länder verteilt. Die Länder können jeweils festlegen, ob sie die notwendigen Flächen selbst landesweit bzw. regional ausweisen oder ob sie die Ausweisung der Flächen den regionalen oder kommunalen Planungsträgern überantworten. Ferner werden durch eine umfangreiche Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) die planerischen Grundlagen für die Umsetzung der Flächenvorgaben geschaffen. Die Planungsverfahren sollen vereinfacht werden, indem künftig nicht mehr auf das von der Rechtsprechung entwickelte Substanzgebot abzustellen ist, sondern auf die Erfüllung der Flächenvorgaben. Werden die Flächenvorgaben zu den bestimmten Stichtagen (31.12.2026 bzw. 31.12.2032) verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Außenbereichsvorhaben genehmigungsfähig. Ggf. bestehende landesrechtliche Mindestabstandsregelungen werden im Falle der Zielverfehlung unanwendbar. Den Ländern ist es grundsätzlich weiterhin erlaubt, gesetzlich Mindestabstände von höchstens 1.000 m zu vorhandener Wohnbebauung vorzugeben, wobei diese innerhalb von ausgewiesenen Flächen künftig aber keine Anwendung mehr finden dürfen. Der Umwelt- und Planungsausschuss des Deutschen Landkreistages hatte sich bereits im Vorfeld in seiner Sitzung vom 28./29.03.2022 im Landkreis Cochem-Zell gegen die gesetzliche Festlegung eines Flächenziels für den Ausbau der Windenergie ausgesprochen. Anstelle eines Flächenziels sollten der Bund und die Länder technologieoffene Mengenziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien vereinbaren. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hatte sodann verdeutlicht, dass es aus Sicht der Landkreise keine einseitige Fokussierung auf die Windenergie und eine Festlegung auf 2 % der Landesflächen geben sollte. Vielmehr sollten technologieoffen die Potenziale der verschiedenen Arten von erneuerbaren Energien ausgeschöpft werden. Dabei müssten die notwendige Akzeptanz der Bevölkerung, der Ausgleich von unterschiedlichen Belastungen in Stadt und Land sowie die Hebung örtlicher Wertschöpfungspotenziale, insbesondere in den ländlichen Räumen, stets mitgedacht werden.

Durch Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz sollen zudem die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen beschleunigt werden. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sieht bundeseinheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vor. Ferner werden artenschutzrechtliche Erleichterungen für das Repowering von Anlagen geregelt und sichergestellt, dass auch

Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können. Damit soll das Gesetz der Umsetzung des im April 2022 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesumweltministerium vereinbarten Eckpunktepapiers zur Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land dienen.

Vervollständigt werden die Gesetzesvorhaben durch die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Die umfangreichen Änderungen im EEG, die im Wesentlichen am 01.01.2023 in Kraft treten, zielen auf einen deutlich beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland ab. Die Novelle des EEG sieht u. a. folgende Änderungen in Bezug auf die Windenergie vor:

- Im EEG 2023 wird das Ziel der Bundesregierung verankert, dass die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral sein, d. h. nahezu vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen soll
- Auf dem Weg bis 2035 wird das Ausbauziel für 2030 angehoben, und zwar auf 80 % des Bruttostromverbrauchs, wobei dieser mit 715 TWh unterstellt wird. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rd. 572 TWh in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen
- Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird in allen Rechtsbereichen des EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient
- Lt. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bestehen die wesentlichen Hemmnisse bei der Windenergie an Land in anderen Bereichen (z. B. im Natur- und Artenschutzrecht) und sollen durch gesonderte Gesetzgebungsverfahren abgebaut werden
- Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften werden von den Ausschreibungen ausgenommen und können dadurch leichter realisiert werden. Hierdurch sollen die Akteursvielfalt und die Akzeptanz vor Ort gestärkt werden
- Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Wind- und Solarprojekten (§ 6 EEG) soll lt. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Licht der ersten Erfahrungen mit diesem neuen Instrument und im Interesse der Akzeptanz vor Ort weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen künftig auch Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung sowie Bestandsanlagen dieses Instrument nutzen können
- Der Finanzierungsbedarf für die erneuerbaren Energien soll künftig über den Bundeshaushalt ausgeglichen und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet werden. Hierdurch sollen die Stromverbraucher entlastet und die Sektorenkopplung gestärkt werden

Im Kontext des Windenergie-an-Land-Gesetzes hat die Fachagentur Wind in einem Hintergrundpapier die Funktion des sog. Projektmanagers aufgegriffen; es erläutert die rechtliche Position von Projektmanagern als beliehene Sachverständige oder Verwaltungshelfer, äußert sich zu deren Weisungsgebundenheit und konkretisiert die Einsatzbereiche von Projektmanagern. Fragen der Haftung, Kostenerstattung und Bestellung von Projektmanagern sowie schließlich das Potenzial zur Verfahrensbeschleunigung werden beleuchtet. Bereits seit 1996 besteht nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die Möglichkeit, zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren „auf Vorschlag oder mit Zustimmung oder auf Kosten des Antragstellers“ einen Projektmanager einzusetzen. In der behördlichen Praxis findet dieses bisher eher selten statt. Vorbehalte bestehen zum einen, weil die konkreten Aufgaben nicht detailliert beschrieben sind und andererseits hinsichtlich der Auswahl und Beauftragung entsprechender Personen. Zudem kommen Fragen in Bezug auf die Kontrolle und Haftung des Projektmanagers sowie bezüglich der Kostenübernahme durch den Antragsteller als zusätzliche Hemmnisse hinzu. Schließlich fehlt ein fundiertes Anforderungsprofil zur Qualifikation eines Projektmanagers. Der Projektmanager findet auch im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition Erwähnung: „Die Einsatzmöglichkeiten für private Projektmanager werden ausgedehnt.“

Schließlich haben sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über ein Maßnahmenpaket zur besseren Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit Drehfunkfeuern und Wetterradaren verständigt. Die einzelnen Maßnahmen sind in einem gemeinsamen Papier vom 05.04.2022 aufgeführt. Ziel der Maßnahmen soll es sein, kurzfristig mehr Flächen für die Windenergie im Umfeld derartiger Anlagen u. a. durch die Verringerung der vorgeschriebenen Abstände nutzbar zu machen.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang der Gesetzgebungsverfahren weiter unterrichten.

Hochzonung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Windkraftanlagen

Lt. Koalitionsvertrag soll die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz auf die beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen übertragen werden, „um eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erreichen“. „Eine Beschleunigung“ - so der Koalitionsvertrag - „soll durch die Zuständigkeitskonzentration und die daraus resultierende gesteigerte Bearbeitungseffizienz erreicht werden“. Diese Konzentration der Verfahren auf eine Landesbehörde ist auch ein Baustein des Aktionsprogramms „Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land“ des Bundeswirtschaftsministeriums vom 07.10.2019. Danach soll pro Bundesland eine zentrale Genehmigungsbehörde eingerichtet werden. Die Landrätekonferenz zum Thema Windkraft am 14.09.2021 hat sich zur Rechtslage im Saarland, das seine Genehmigungsverfahren bereits seit längerer Zeit konzentriert hat, und zu den Auswirkungen einer solchen Konzentration informiert. Fazit war, dass eine Hochzonung allein noch nicht ohne weiteres zu einer Beschleunigung der Verfahren führt. Um allgemein eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zu erreichen, bedarf es mehrerer Bedingungen: dazu gehören eine hinreichende quantitative wie qualitative personelle und technische Ausstattung der Genehmigungsbehörde, kurze und transparente Wege zu fachlicher Expertise sowie die Beratung und Unterstützung der Antragsteller im Hinblick auf die qualitativen Anforderungen an die einzureichenden Antragsunterlagen und Gutachten einschließlich der entsprechenden Kooperation der Projektierer. Von entscheidender Bedeutung ist aber auch ein gut durchdachtes Kommunikationskonzept auf kommunalpolitischer Ebene und damit eine angemessene Informiertheit der Gesellschaft, die eine Akzeptanz der Vorhaben fördert und

Einwendungen sowie Klagen gegen das Vorhaben ggf. vorgreifen kann. Eine gewisse „Verfahrensdisziplin“ der beteiligten Stellen - Stichwort Vollständigkeitserklärung - sowie Konkretisierungen der Begrifflichkeiten im Naturschutzrecht und im Forstrecht durch den Gesetzgeber gehören - so das Ergebnis der Landrätekonferenz im September 2021 - ebenfalls zu den unabdingbaren Kriterien für ein effizienteres Verfahren.

Die Konferenz der rheinland-pfälzischen Landrätinnen und Landräte im Oktober 2021 fasste die Ergebnisse ihrer Diskussionen zu der angedachten Verfahrensänderung wie folgt zusammen: „Um die ehrgeizigen Klimaziele erreichen zu können, ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien dringend voranzutreiben. Die Landrätinnen und Landräte halten es daher für zwingend erforderlich, schnell die Voraussetzungen für eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu schaffen. Eine solche Beschleunigung wird allerdings nicht dadurch erreicht, dass die Zuständigkeit von den Kreisen auf eine Landesbehörde übertragen wird. Vielmehr sind die vielfältigen Hemmnisse für eine zügige Bescheidung von Genehmigungsanträgen konsequent abzubauen. Vor allem sind die Kreise in die Lage zu versetzen, sich als Genehmigungsbehörden personell und technisch stärker aufzustellen. Die Kommunen sind bei der Wahrnehmung der Möglichkeiten regionaler Wertschöpfung stärker zu unterstützen und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu vereinfachen. Sollte sich das Land dennoch für eine Neuregelung der Zuständigkeit bei der Genehmigung von Windkraftanlagen entscheiden, machen die Landrätinnen und Landräte allerdings zur Bedingung, dass die Genehmigungszeiten durch das Ausschöpfen der vorhandenen Möglichkeiten dann auch deutlich reduziert werden. Insofern verweist der Landkreistag auf die im Koalitionsvertrag ebenfalls festgehaltene Absicht des Landes, mehr Transparenz vor allem bei Bearbeitungszeiten und Umsetzungshemmnissen zu schaffen und regelmäßig tagende Runde Tische für Genehmigungstatbestände einzurichten. Bei diesen sollen - so der Koalitionsvertrag - Rahmenbedingungen, Bearbeitungs- und Verlaufszeiten, Ablehnungsgründe, Umsetzungshemmnisse und Optimierungsoptionen transparent erörtert werden. Diese Runden Tische sind zügig einzurichten und der Landkreistag angemessen daran zu beteiligen, damit die Hemmnisse, aber auch die Fortschritte in der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren gemeinsam benannt werden. Die Möglichkeiten eines beschleunigten Ausbaus der Windkraft, vor allem auch durch die Erleichterung des Repowerings, das Anwenden technischer Erleichterungen etwa bei der Nachtkennzeichnung sowie durch eine Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens, sind stärker zu nutzen. Im Rahmen des geplanten Kommunalen Klimapaktes sind zudem Solidarpakte zwischen Standort- und Anliegerkommunen sowie Bürgerenergiegenossenschaften stärker zu fördern, damit die Chancen regionaler Wertschöpfung erkannt, die Akzeptanz vor Ort gesteigert und Wertschöpfungspotenziale vollständig genutzt werden können. Die ergriffenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sind zudem in angemessenen Zeitabständen unter Einbeziehung der kommunalen Ebene zu evaluieren.“

In der Folgezeit haben mehrere Gespräche zwischen dem Klimaschutzministerium und Vertretern des Landkreistages und der Kreise zu den Planungen stattgefunden. Das Ministerium hat die Geschäftsstelle und Vertreterinnen und Vertreter der Kreise zu einem Runden Tisch eingeladen, der im Berichtsjahr bereits zwei Mal getagt hat. Dabei wurden die angedachten Umstrukturierungen erläutert und intensiv diskutiert. Die Geschäftsstelle dankt den Vertretern der kreislichen Immissionsschutzbehörden dabei ausdrücklich für die Teilnahme

und die wertvollen Impulse für die weiteren Diskussionen. Vor allem wurde deutlich, dass das künftige Verfahren, vor allem das Zusammenspiel zwischen Struktur- und Genehmigungsbehörden und den zu beteiligenden kommunalen Fachbereichen einschließlich der rechtlichen und finanziellen Folgen der Umstrukturierung seitens des Ministeriums noch näher zu erläutern sind. Der Runde Tisch soll fortgesetzt werden. Die Geschäftsstelle unterrichtet zu gegebener Zeit zum Fortgang des Verfahrens.

Entwicklungen bei der Solarenergie

Bereits im vergangenen Geschäftsjahr wurde über einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer Solarpflicht für Gewerbeneubauten berichtet. Die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/-DIE GRÜNEN und FDP hatten einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, der eine Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage auf Dächern von Gewerbeneubauten und auf zu errichtenden Überdachungen von neuen gewerbezugehörigen Parkplätzen vorsieht (Landessolargesetz [LSolarG]). Anfang Oktober 2022 trat das LSolarG in Kraft, nachdem die CDU-Fraktion zuvor mittels Änderungsantrags erfolglos versucht hatte, auch öffentliche Gebäude in den Anwendungsbereich des Landesgesetzes mitaufzunehmen. Ziel des Gesetzes ist es, den Ausbau der Photovoltaik in Rheinland-Pfalz nachhaltig zu beschleunigen, um so die Erreichung des PV-Ausbauziels der Landesregierung, nämlich einen Ausbau von jährlich 500 Megawatt (MW) installierter Solarenergieleistung, zu fördern. Zur Umsetzung der geplanten Solarpflicht sollen die Unternehmen Unterstützung durch eine konkretisierende Landesverordnung sowie durch Beratungsangebote u. a. der Energieagentur Rheinland-Pfalz erhalten. Im Rahmen des Gesetzes werden Bauherren und Bauherrinnen von gewerblich genutzten Neubauten mit mehr als 100 m² Nutzfläche, die an ein Stromnetz der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind, zur Installation einer Photovoltaikanlage auf den Solarinstallationseignungsflächen zur Stromerzeugung verpflichtet. Ebenso verpflichtet werden Bauherren und Bauherrinnen, die einen neuen offenen gewerblich genutzten Parkplatz, der für eine Solarnutzung geeignet ist, ab 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge errichten. Hiervon ausgenommen sind lt. Gesetzesbegründung diejenigen Parkplätze, die kommunalen Liegenschaften zuzuordnen sind. Erfasst hiervon werden in zeitlicher Hinsicht Neubauten und neue Parkplätze für gewerblich genutzte Gebäude, bei denen der Bauantrag ab dem 01.01.2023 gestellt wird bzw. im Freistellungsverfahren Unterlagen ab dem 01.01.2023 eingereicht werden. Die Geschäftsstelle betrachtete das Gesetz im Hinblick auf den zu erwartenden personellen und finanziellen Mehraufwand kritisch und merkte dies im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren an.

Mit der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten hat die Landesregierung bereits 2019 von der Verordnungsermächtigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Gebrauch gemacht und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten für die Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur geöffnet. Da die Verordnung am 31.12.2021 außer Kraft trat, hat das Land im Berichtsjahr die Geltungsdauer der Landesverordnung unbefristet verlängert, „um den Ausbau der Solarenergie in der Freifläche im Land so zu steuern, dass der Beitrag zur Erreichung des 100 %-Ziels der regenerativen Stromverbrauchsdeckung im Jahr 2030 erreicht werden kann.“ Neben der Verlängerung der Regelungen wurde außerdem das zugelassene Zuschlagsvolumen von 50 MW auf 200 MW pro Kalenderjahr angehoben und der Geltungsbereich auch auf Ackerlandflächen in benachteiligten Gebieten ausgeweitet.

Letzteres soll dem Grundsatz 166 des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) Rechnung tragen, nach dem Photovoltaikanlagen vorzugswürdig u. a. auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen.

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität förderte von 2019 bis 2021 im Rahmen des Solar-Speicher-Programms Stromspeicher an neu errichteten Photovoltaik-Anlagen bei Privathaushalten, Unternehmen und Kommunen. Im Berichtsjahr erfolgte eine Neufassung der Förderrichtlinie, die nunmehr „Solar-Speicher-Programm II“ heißt und mit der verstärkt Anreize für Investitionsentscheidungen zugunsten eines Strombatteriespeichers im kommunalen Bereich gesetzt werden sollen, sodass Privathaushalte und private Unternehmen aus der Förderung herausgenommen wurden. Lt. Ministerium ist Grund hierfür, dass die Marktanreizsetzung im Privathaushaltbereich, der über 90 % der Förderanträge ausmacht, erreicht ist. Die Investitionsentscheidungen für einen Strombatteriespeicher vor allem im kommunalen Bereich ist allerdings noch vergleichsweise verhalten, sodass man hier verstärkt Anreize setzen wollte. Die maximale Fördersumme wurde auf 15.000 € ausgedehnt, sodass künftig auch Batteriespeicher mit einer Speicherkapazität von bis zu 150 kWh gefördert werden können. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme die Fortschreibung des gut angenommenen Förderprogramms, insbesondere vor dem Hintergrund des Ziels, mehr Strom aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen und die Speicherkapazitäten für solare Strahlungsenergie auszubauen, grundsätzlich begrüßt. Kritisiert wurden seitens der kommunalen Spitzenverbände allerdings der zu niedrige Fördersatz, der Umstand, dass die Förderung nur in Verbindung mit der Neuinstallation einer Anlage, anstelle der Nachrüstung eines bestehenden Batteriesystems möglich ist, sowie der Ausschluss der Förderung von Privathaushalten und den aus unserer Sicht zu knappen Förderzeitraum.

Wasserstoff - Energieträger der Zukunft

Das Land hat im Berichtsjahr ein Projektkonsortium unter der Leitung der Firma umlaut energy GmbH mit der Erstellung einer Wasserstoffstudie mit Roadmap für Rheinland-Pfalz beauftragt. Im Projektbeirat ist auch der Landkreistag durch die Geschäftsstelle vertreten. Ziel der Studie sind neben einer rheinland-pfälzischen Wasserstoffstrategie bis 2040 auch konkrete Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft. Die Geschäftsstelle wird über das Projekt weiter berichten.

Ausgehend von der Wasserstoff-Resolution der Landrätekonferenz vom Dezember 2020 hat sich zwischen der Bereichsleiterin Zukunftsfelder und Innovation der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH, Frau Dr. Doris Wittneben, und der Geschäftsstelle ein regelmäßiger Austausch etabliert, in dem bestehende Projekte und Förderthemen rund um das Thema Wasserstoff im Mittelpunkt stehen.

Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Berichtsjahr den Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) vorgelegt. Mit der Änderung des BEHG sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um ab 2023 auch Kohle- und Abfallbrennstoffe in das nationale CO_2-Bepreisungssystem miteinzubeziehen. Bei der Abfallverbrennung sollen die gesetzlichen Pflichten den Betreibern der Abfallverbrennungsanlagen auferlegt werden.

Der Deutsche Landkreistag hat im Juni 2022 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zum Gesetzentwurf genommen. Dabei wird die geplante Einbeziehung der Abfallverbrennung in das nationale CO_2-Bepreisungssystem u. a. wegen der fehlgehenden Lenkungswirkung und Unwägbarkeiten für die Gebührenkalkulationen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kritisiert.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens weiter berichten.

Vergütungsanspruch für Biomasseanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Im Berichtsjahr ist eine Erste Änderungsverordnung zur Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) erlassen worden. Die Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) war im Dezember 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und ist am 08.12.2021 in Kraft getreten. Die Neufassung diente dazu, neue EU-Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung bei der Förderung von Stromerzeugung aus Biomasse umzusetzen. Die Änderungsverordnung sieht vor, die Ausnahmevorschrift in § 3 Abs. 1 Satz 2 BioStNachV bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Bislang ist diese Vorschrift bis zum 30.06.2022 befristet. Sie regelt, dass unter bestimmten Umständen auch dann ein Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe besteht, wenn kein Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen von §§ 4 bis 6 BioSt-NachV (Nachhaltigkeitskriterien und Vorgaben an die Treibhausgaseinsparungen) vorliegt. Lt. dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist die Verlängerung erforderlich, da eine Prüfung der aktuellen Sachlage zu dem Schluss gekommen sei, dass bis zum 30.06.2022 keine ausreichenden personellen Kapazitäten zur Durchführung der notwendigen Zertifizierung zum Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen verfügbar sein werden. Da die Zertifizierung aber mit dem Auslaufen der befristeten Übergangsregelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 BioSt-NachV Voraussetzung für die EEG-Vergütung ist, drohte einer Vielzahl der Biomasseanlagen der Ausfall der EEG-Vergütung. Vor diesem Hintergrund musste das Inkrafttreten der Änderungsverordnung bis spätestens zum 30.06.2022 sichergestellt werden. Am 22.06.2022 wurde die entsprechende Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie ist am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit Rundschreiben unterrichtet.

Masterplan Ladeinfrastruktur II

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat im Berichtsjahr einen Entwurf für einen „Masterplan Ladeinfrastruktur II“ vorgelegt. Er umfasst 62 Maßnahmen und soll als Gesamtstrategie der Bundesregierung den Ausbau der Ladeinfrastruktur in Deutschland vorantreiben, um bis 2030 1 Mio. öffentlich zugängliche Ladepunkte zu schaffen und Deutschland mit 15 Mio. Elektroautos zum globalen Leitmarkt für Elektromobilität zu machen.

Die neue Gesamtstrategie soll sich dabei konsequent an den Bedürfnissen der Nutzer orientieren, die mittlere wie lange Strecken verlässlich fahren können sollen, ohne Umwege und Wartezeiten für das Laden in Kauf

nehmen zu müssen. Für alle Nutzer ohne eigenen Stellplatz soll es eine öffentliche Ladeinfrastruktur auch in dicht besiedelten Gebieten geben. Der neue Masterplan soll dabei neben der Ladeinfrastruktur für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge auch die Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge inklusive Fernbusse adressieren. Die Kapazität der Ladeinfrastruktur soll zudem mit der Zahl der Fahrzeuge vorauslaufend und verlässlich mitwachsen. Ein erster Entwurf des Bundesministeriums sah eine umfangreiche „kommunale Gewährleistungsverantwortung“ überall dort vor, wo es keine wettbewerblichen Lösungen gibt. Der Entwurf sah zudem bereits vor, dass die Kommunen bis Ende 2024 kommunale Masterpläne für die Ladeinfrastruktur vor Ort erarbeiten sollten, die u. a. Maßnahmen zur Flächenakquise und personelle Umsetzungskapazitäten umfassen sollten. Der Ausbaubedarf sollte dabei schon seinerzeit über ein Standorttool bundesweit ermittelt werden und als „Versorgungsziele“ bis auf die kommunale Ebene heruntergebrochen werden. Bei der Beratung des Entwurfs im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss des Deutschen Landkreistages am 05.05. und 06.05.2022 hatte der Ausschuss unterstrichen, dass die Schaffung von Ladeinfrastruktur zwar eine wichtige Infrastrukturvoraussetzung sei. Es sei aber keine kommunale Aufgabe, an allen Ecken und Enden Ladeinfrastruktur zu schaffen. Dies sei grundsätzlich Aufgabe der Wirtschaft. Der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss hatte klargestellt, dass der Versuch des Bundes, den Kommunen eine Gewährleistungsaufgabe zu übertragen, einen Verstoß gegen das grundgesetzliche Verbot des Bundesdurchgriffs darstellt und deshalb schon verfassungsrechtlich unzulässig sei. Eine solche Aufgabenübertragung könne allenfalls durch die Länder erfolgen, die dann aber auch in der Finanzierungsverantwortung stehen. Der dann übersandte überarbeitete Regierungsentwurf für einen Masterplan Ladeinfrastruktur II ließ gegenüber dem früheren Entwurf vom März 2022 inhaltliche Akzentverschiebungen erkennen. Es ist nun nicht mehr von einer „kommunalen Gewährleistungsverantwortung“ die Rede, sondern dass der Bund nun prüfen will, inwieweit eine „Gewährleistungsverantwortung der Länder“ gesetzlich verankert werden kann.

Der bundesweite Ausbaubedarf soll allerdings weiterhin auf Bundesebene über ein „Standort-Tool“ des Bundes ermittelt werden. Der Masterplan bezeichnet die Kommunen weiterhin als „Schlüsselakteure“ und sieht weiterhin „Kommunale Masterpläne für den Ausbau der Ladeinfrastruktur vor Ort“ vor. Entfallen ist aber eine Verpflichtung: Die Kommunen werden nunmehr um die Erstellung solcher Pläne bis Ende Q3/2023 „gebeten“. Zur Unterstützung der kommunalen Ebene will der Bund zudem diverse „Tools“ bereitstellen: u. a. ein digitales Schulungsinstrument „LadeLernTOOL“, ein „ProzessTOOL“ für Genehmigungsverfahren sowie ein weiterentwickeltes FlächenTOOL zur Erfassung verfügbarer Flächen. Der Bund will weiterhin keine „Elektromobilitätsmanager“ auf kommunaler Ebene unterstützen, sondern nur 30 „regionale Ladeinfrastrukturmanager/innen“ zentral bei der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur, die „in ausgewählten Regionen die Kommunen vor Ort bei den multiplen Herausforderungen unterstützen und hierbei den „Instrumentenkasten“ an Beratungs-, Planungs- und Wissenstools in die Regionen tragen.“

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit Rundschreiben unterrichtet und wird über den Fortgang des Verfahrens zu gegebener Zeit informieren.

Sofortprogramm des Bundeswirtschafts- und Bundesbauministeriums nach dem Klimaschutzgesetz für den Sektor Gebäude

Mit dem Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) hat sich die Bundesregierung einen verbindlichen Rechtsrahmen zur Einhaltung der nationalen Immissionsziele mit jährlich sinkenden Jahresimmissionsmengen für die Sektoren Gebäude, Energie, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft gesetzt. Gemäß des KSG müssen die für den Gebäudesektor verantwortlichen Ressorts, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen ein Sofortprogramm vorlegen, das die Einhaltung der Jahresimmissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt. Die beiden Ministerien haben im Berichtsjahr vorab ein Papier vorgelegt, da die parallel stattfinden Abstimmungen für ein umfassendes Klimaschutz-Sofortprogramm noch nicht abgeschlossen sind. Das Papier beschreibt zunächst die klimapolitischen Handlungsbedarfe im Gebäudesektor mit Blick auf die aktuellen CO_2-Immissionen und die erforderlichen Minderungsraten. Nachfolgend werden die verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen im Gebäudesektor benannt, beginnend mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), das in mehreren Novellierungsschritten angepasst werden soll. Enthalten ist u. a. die Solardachpflicht bei gewerblichen Neubauten und die Einführung von Mindestenergiestandards bei öffentlichen Gebäuden auf Grundlage europäischer Vorschläge. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) soll auf Sanierungen fokussiert werden. Zudem soll die serielle Sanierung durch Pilotprojekte und flankierende Maßnahmen gefördert werden. Angestrebt wird im Bereich der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) der Umbau des Systems der bisherigen netzgebundenen Wärmeversorgung. Angekündigt wurde zudem das Gesetz für kommunale Wärmeplanung, mit dem ein verbindlicher Orientierungsrahmen für alle Investitionen geschaffen wird, die sich direkt oder indirekt auf die Wärmeversorgung in den Kommunen auswirken. Weiterhin angekündigt wurde eine „Initiative öffentliche Gebäude“, mit der im Ergebnis Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen, wie sie der Bund für sich selbst vorsieht, erreicht werden sollen. Dafür soll im zweiten Halbjahr 2022 ein Dialog mit Ländern und Kommunen beginnen. Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sollen künftig kommunale Einrichtungen in diesen Bereichen mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre Anpassungen an den Klimawandel gefördert werden. Darüber hinaus werden Maßnahmen mit Emissionsminderungswirkungen im Gebäudesektor angekündigt, wie beispielsweise eine Eigenanteilsbefreiung für finanzschwache Kommunen zur Einstellung von Fachpersonal für das Klimaschutz- und Energiemanagement sowie Änderungen im Energieeffizienzgesetz. Schließlich enthält das Papier eine Wirkungsabschätzung der Maßnahmenvorschläge, die sich allerdings lediglich auf die CO_2-Minderung, nicht auf die finanziellen Auswirkungen, bezieht.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit Rundschreiben informiert.

Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat im Berichtsjahr die überarbeitete Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ veröffentlicht. Die Überarbeitung dieses Förderprogramms gehörte zu dem Drei-Punkte-Plan zur kommunalen Klimafolgenanpassung, auf den sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

und das Bundesumweltministerium im März 2021 verständigt hatten. Das Förderprogramm, das Teil der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel ist, soll Kommunen und kommunale Einrichtungen dabei unterstützen, die anstehenden Klimaanpassungs- und Umbauprozesse möglichst frühzeitig, integriert und nachhaltig anzugehen. Im Zuge der Überarbeitung durch das Bundesumweltministerium wurden die Förderschwerpunkte des Programms neu ausgerichtet:

Im Förderschwerpunkt A „Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement“ werden Personalstellen für Klimaanpassungsmanagerinnen und -manager unterstützt, um in den Landkreisen, Städten und Gemeinden bzw. für Zusammenschlüsse von mehreren Kommunen Anpassungskonzepte zu erarbeiten. Zudem soll mit der neu eingeführten Möglichkeit, eine investive Anpassungsmaßnahme aus einem solchen Konzept umzusetzen, der konkrete Mehrwert einer nachhaltigen Klimaanpassung vor Ort sichtbar gemacht und ein Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Konzepts geleistet werden.

Unter dem Förderschwerpunkt B „Innovative Modellprojekte für die Klimawandelanpassung“ werden die praxisnahe Entwicklung von Verfahrensweisen, Konzepten und Strategien sowie deren pilothafte Umsetzung, insbesondere durch investive Maßnahmen, gefördert. Damit knüpft das Bundesumweltministerium an das bisherige Förderprogramm an, mit dem u. a. kommunale „Leuchtturmvorhaben“ unterstützt wurden. Der neue Förderschwerpunkt B richtet sich nicht nur an Landkreise, Städte und Gemeinden, sondern auch an Vereine, Verbände, Hochschulen sowie Unternehmen mit kommunaler Beteiligung oder im Verbund mit Praxispartnern.

Die verschiedenen Förderschwerpunkte wurden vom Bundesumweltministerium zeitlich gestaffelt ausgeschrieben.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit Rundschreiben unterrichtet.

Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Landkreistag hat im Jahr 2019 eine Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimaanpassung eingerichtet. Veranstaltungspartner des Landkreistages sind die rheinland-pfälzische Landesenergieagentur und das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen. Ein Schwerpunkt der Beratungen sind neue Förderprogramme im Bereich des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Des Weiteren werden Best Practice Beispiele vorgestellt und besonders ausgewählte Themen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung erörtert. Im Berichtsjahr tagte die Arbeitsgruppe zwei Mal digital. In ihrer Sitzung am 25.10.2021 besprach die Arbeitsgruppe aktuelle Förderprogramme im Klimaschutz und informierte sich über die Kampagne „Müll nicht rum“ des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität. Die Geschäftsstelle stellte das Modellvorhaben „Strukturlotsen“ vor, das an anderer Stelle im Bericht eingehender dargestellt wird, und berichtete zum Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe im Juli 2021. Eine Vertreterin des Umweltbundesamtes stellte der Arbeitsgruppe zudem die Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland vor. In der Arbeitsgruppensitzung am 02.03.2022 standen Themen der Mobilität im Mittelpunkt der Beratungen. Neben einem Bericht der Geschäftsstelle zum neuen rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetz gab die Lotsenstelle „Alternative Antriebe“ der Landesenergieagentur einen Überblick über aktuelle Entwicklungen aus dem Bereich der

Elektromobilität, vom E-Car-Sharing im ländlichen Raum bis zum strategischen Ausbau der Ladeinfrastruktur in den Landkreisen. Eine Vertreterin des Wirtschaftsministeriums stellte Stand und weitere Planungen zum Radverkehrs-Entwicklungsplan dar. Dem schlossen sich Berichte aus den Landkreisen zum Thema Radverkehr an. Das Thema Klimaschutz mit begrenztem Budget, zu dem ein Vertreter des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung referierte, bildete den Abschluss der Beratungen. Dabei beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit der Frage, ob eigene kommunale Förderprogramme sinnvoll sind, und tauschte sich darüber aus, welche Erfahrungen mit der Umsetzung eigener investiver Erneuerbare-Energien-Projekte auf Kreisebene gesammelt wurden. Für den engagierten und konstruktiven Austausch dankt die Geschäftsstelle den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ausdrücklich. Die Sitzungen werden im folgenden Berichtsjahr fortgesetzt.

Pressereihe „Kommunen machen Klima“

Klimawandel und Energiewende sind Herausforderung und Chance zugleich. Den Kommunen kommt bei ihrer Bewältigung eine zentrale Rolle zu - sie gestalten mit ihren Entscheidungen, Maßnahmen und Projekten die Zukunft ihrer Bürgerinnen und Bürger. Und sie sind in vielen Fällen Vorbilder beim Einsatz für den Erhalt einer lebenswerten Umwelt. Eine Reihe von besonders gelungenen Beispielen präsentieren die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit der Landesenergieagentur und mit Unterstützung des Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen regelmäßig im Rahmen der Serie „Kommunen Machen Klima“. Alle zwei Wochen, immer dienstags wird auf der Homepage des Landkreistages ein neuer Beitrag veröffentlicht - verbunden mit der Hoffnung, dass die vorgestellten Projekte möglichst viele Nachahmer finden werden. Denn der interkommunale Austausch kann Klimaschutz, Energiewende und eine klimaangepasste Entwicklung beflügeln. Kurz: Nachmachen ist ausdrücklich erwünscht! Die „Best Practice“-Serie ist eine Gemeinschaftsaktion. Sie wird getragen von Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund, Städtetag und der Energieagentur Rheinland-Pfalz, unterstützt vom Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen. An dieser Stelle dankt die Geschäftsstelle Herrn Axel Bernatzki von der Landesenergieagentur, der die Serie federführend betreut, herzlich für seine engagierte Arbeit.

Die erfolgreiche Reihe läuft seit Januar 2021. Bislang wurden folgende Beiträge herausgegeben:

Die Kraft der Sonne erhellt bei Nacht die Straßen	12.01.2021
Wärme aus dem Eis - für einen ganzen Schulkomplex - In Schweich an der Mosel nimmt ein innovatives Modellprojekt Gestalt an	26.01.2021
Recyclingbeton - nur eines von 80 Mainzer Klimaschutz-Projekten	09.02.2021
In der Verwaltung wächst das Klima-Bewusstsein	23.02.2021
Bewusstsein schaffen für den Zukunftswald - Forstleute verjüngen gemeinsam mit der Bürgerschaft die Bestände - und der Eichelhäher hilft dabei	09.03.2021
„Den Ausbau der Sonnenenergie müssen wir beschleunigen“	23.03.2021
Die Rosenstadt Zweibrücken macht sich grüner - Aus vielen originellen Ideen entstehen Inseln für mehr	06.04.2021

Biodiversität und mehr Lebensqualität	
Lenker statt Lenkrad; Pendler-Radrouten sollen zum Umsteigen aufs Fahrrad ermuntern	20.04.2021
Aus dem Engagement eines Einzelnen entstand ein europaweit beachtetes Projekt: Jochen Marwede aus Hochspeyer gilt als Prototyp für ehrenamtliche Klimaschutzpaten	29.04.2021
Ein Taunus-Dorf wird klimaneutral - Aus dem Gemeinderat von Strüth entwickelten sich Initiativen vom Solarstrom bis zum Carsharing	14.05.2021
Bienenweiden aus dem Automaten; Saatgut statt Kaugummi: mit einer weiteren originellen Idee will die Stadt Pirmasens weiter aufblühen	01.06.2021
Vom Solidarvertrag profitieren Alle - In der Verbandsgemeinde Zell an der Mosel herrscht Einigkeit: Erlöse aus Freiflächen-Solaranlagen und Windkraft-Repowering werden geteilt	15.06.2021
Der „Heißzeit“ entgegenwirken - In den Städten können sommerliche Tages- und Nachttemperaturen zur Gefahr werden	29.06.2022
Milchstraße, Andromeda und Antares im Blick- Das Dorf Rumbach im Dahner Felsenland hat es als erste Kommune zum Titel „Gemeinde unter den Sternen“ gebracht	13.07.2021
Das Dorfauto zieht Kreise - Modellprojekt für Elektro-Carsharing weitet sich aus -	22.07.2021
im Hunsrück und darüber hinaus	
Die Natur hat andere Ansprüche als der Mensch - Wie die Stadt Weißenthurm einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und zur Begrenzung der Klimawandelfolgen leisten will	24.08.2021
Holz statt Beton - vorbildlich - Kommunen können mit dem Einsatz ökologisch günstiger Baustoffe auch architektonisch Akzente setzen	07.09.2021
Wie reagieren Weinbau und Tourismus auf den Klimawandel? - Das Projekt „Mosel-AdapTiV“ ermittelt notwendige Anpassungsmaßnahmen	21.09.2021
Klimaschutz-Maßnahmen gezielt steuern - Ein „Joker“ für Kommunen: Das Projekt „KomBiReK“ der Energieagentur Rheinland-Pfalz	05.10.2021
Gemeinde und Kreis helfen bei der Gebäudesanierung-Sprendlingen-Gensingen und Mainz-Bingen haben eigene Förderprogramme aufgelegt	19.10.2021
Die Energiewende mit Hirnschmalz lösen	02.11.2021
Die „Energiekommune des Jahrzehnts“ setzt immer noch eins drauf - Wie Strukturwandel und Klimaschutz gelingen, das zeigen die Menschen im Rhein-Hunsrück-Kreis	16.11.2021
Die neue Dachkonstruktion dient gleich drei Zielen - Der Bezirksverband Pfalz demonstriert mit seinem Pilotprojekt Meisterschule	30.11.2021

Kaiserslautern, Verantwortung für Klima und Umwelt	
Ab aufs Wasser! Schwimmende Photovoltaik-Anlagen können zum erforderlichen schnellen Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien beitragen	14.12.2021
In Trier liefert die Post bald klimaneutral - Kooperation mit der Stadt soll CO_2-freie Zustellung von Briefen, Päckchen und Paketen ermöglichen	28.12.2021
Im verschachtelten Schulgebäude wirkt hocheffiziente Technik - Die Verbandsgemeinde Bodenheim schuf im rheinhessischen Lörzweiler ein Vorzeigeobjekt für Sanierung im Bestand	11.01.2022
Intelligente Verbindung schafft Effizienz - Die Stadt Koblenz setzt am Bildungs- und Sportzentrum Asterstein auf Solarenergie und Kraft-Wärme-Kopplung	25.01.2022
Verbandsgemeinde Westerburg lockt Beschäftigte auf die Sättel - Förderung von Fahrradkauf	08.02.2022
Kühl plus warm gleich heißkalte Nahwärme gilt als eine Schlüsseltechnologie in der Energiewende	22.02.2022
Pfiffige Azubis sorgen für besseres Klima in ihren Kommunen - Projekt bildet Nachwuchskräfte in Kommunalverwaltungen zu Klimascouts aus	08.03.2022
Den Solarcheck gibt es gratis: In Bad Dürkheim sollen bis 2035 alle geeigneten Dächer Sonnenenergie einfangen	22.03.2022
Klimaschutz vor der eigenen Haustür - Volkshochschulkurse in vielen Kommunen regen zum Mitmachen an	05.04.2022
Anlieger atmen auf: Strom statt Diesel-Entlang der schiffbaren Flüsse schaffen Kommunen Elektro-Anschlüsse an Schiffsliegeplätzen	19.04.2022
Kaltblütler ersetzen schwere Maschinen im Forst - Die Stadt Freinsheim hegt ihren wertvollen Waldbestand - mit dem Einsatz von Rückepferden	03.05.2022
Anpassung an die Folgen des Klimawandels; naturnaher Überflutungsschutz in Pirmasens	17.05.2022
Die Zukunft:klimaneutral - Sonne und Hackschnitzel heizen die Wohnzimmer der Bürgerinnen und Bürger in Gimbweiler	31.05.2022
Grün, grün, grün sind all unsre Kommunen	14.06.2022
Grünpflege ohne Motorenlärm	28.06.2022
Rheinland-Pfalz radelt fürs Klima	12.07.2022
Neuer Lebensraum für das „Wappentier“	26.07.2022
Nachwachsende Rohstoffe füllen das Erdgasnetz auf - Die Stadtwerke Trier und regionale Partner setzen in einem preisgekrönten Projekt auf Biogaseinspeisung	09.08.2022
„Kannebäcker Blaue Spitze“ - Insektenfreundliche Pfostenhocker - Hingucker für den Garten	23.08.2022

Kommunaler Klimapakt

Im März 2021 hatten die Geschäftsführungen der beteiligten kommunalen Spitzenverbände, der Landkreistag sowie der Gemeinde- und Städtebund, die Fachabteilungen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz sowie die Energieagentur Rheinland-Pfalz einen gemeinsamen Vorschlag zur Einsetzung eines „Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz“ verabschiedet. Sinn und Zweck hierbei war es, Handlungsempfehlungen an die politischen Akteure der 18. Wahlperiode zu richten. Die Adressaten dieser Vereinbarung waren vor allem die neue Landesregierung sowie das Parlament in der Zusammensetzung der neuen Wahlperiode. Die Verhandlungspartner hatten hierbei bereits konkrete Vorschläge in zahlreichen Handlungsfeldern wie beispielweise im Bereich der nachhaltigen Finanzierung kommunaler Energie- und Klimaschutzprojekte, dem Bereich der Bauleitplanung oder der klimafreundlichen Beschaffung unterbreitet. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor wurde darin gesehen, dass Kommunen und ihre Verwaltungen eine systematische und integrierte Herangehensweise verfolgen (Klimaschutz und Klimawandelanpassung als „kommunale Querschnittsaufgabe“). Prioritäten sollten im Hinblick auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gelegt und auf dieser Basis ein „kommunaler Klima-Fahrplan“ mit konkreten Zielen und notwendigen Maßnahmen für alle Sektoren und Handlungsfelder erstellt werden. Bereits im Rahmen des gemeinsamen Vorschlages hatten die beteiligten Akteure deutlich gemacht, dass der kommunale Klimapakt ein gegenseitiges Unterstützungsversprechen darstellen soll: Die freiwillig teilnehmenden Kommunen verpflichten sich zeitnah effektive, fachübergreifende Strukturen zu schaffen (prozessualer Ansatz) sowie Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung zu planen und umzusetzen und außerdem ein Monitoring/Controlling einzuführen. Darüber hinaus wird eine finanzielle Unterstützung durch das Land zugunsten der Kommunen angestrebt, aber auch eine Unterstützung in Form von Beratungsleistungen durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Kompetenzzentrum für Klimawandelanpassung.

Im Koalitionsvertrag wurde sodann der Weg frei gemacht für einen kommunalen Klimapakt. Auch der Städtetag Rheinland-Pfalz hat sich im Nachgang für eine Beteiligung am kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz entschieden. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Vertreterinnen und Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände, der betroffenen Ministerien, der Energieagentur Rheinland-Pfalz sowie des Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen, wurden im Berichtsjahr unter Federführung des Umweltministeriums die Eckpfeiler des Kommunalen Klimapaktes abgestimmt. Dabei besteht Einigkeit darüber, dass der Kommunale Klimapakt kein statisches Gebilde, sondern ein kontinuierlicher Prozess ist. Er soll daher stufenweise fortgeschrieben werden. Im vierten Quartal 2022 soll die Vorbereitungsphase für die Kommunen zum Beitritt starten. Ab 2023 soll der Klimapakt dann auf der Basis des Landeshaushaltes seine unmittelbare Wirkung entfalten. Die kommunalen Spitzenverbände haben in den sehr konstruktiven Besprechungen mit dem Land einen Schwerpunkt auf möglichst unbürokratische und handhabbare Förderrichtlinien gelegt. Dabei lag es ersichtlich im Interesse aller Beteiligten, die Inanspruchnahme von Förderprogrammen und der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu erleichtern. Diesbezüglich soll es auch entsprechende qualifizierte Beratungsleistungen des Landes geben. Das Land hat zudem angekündigt, für die kommenden beiden Haushaltsjahre ein Kommunales Investitionsprogramm in Höhe von 250 Mio. € aufzulegen, das vor allem dem Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung dienen soll. Es ist vorgesehen, den Kommunalen Klimapakt

noch im Verlauf des Jahres 2022 miteinander zu vereinbaren.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang der Abstimmungen weiter unterrichten.

Kommunale Investitionen in den Klimaschutz dürfen nicht an der Kommunalaufsicht scheitern

Die Kommunen in Rheinland-Pfalz sind gewillt, mit geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels voranzugehen und damit ihrer Vorbildfunktion in Sachen Klimaschutz und Klimaanpassung nachzukommen. Dennoch scheitern gerade viele defizitäre rheinland-pfälzische Kommunen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen, da nach dem geltenden Haushaltsrecht Investitionen in Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen als freiwillige Aufgaben gelten und deren Bedeutung bei Genehmigung des Haushalts noch immer nicht entsprechend berücksichtigt wird. Nach wie vor wird die Wirtschaftlichkeit von Investitionen rein nach Anschaffungskosten bewertet, wobei die Vollkosten und damit eine Lebenszykluskostenberechnung außen vor bleiben. Der Landkreistag und seine Schwesterverbände haben dieses Problem erkannt und möchten ihre Mitglieder aktiv dabei unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in einem gemeinsamen Schreiben an das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport im Januar 2022 vorgeschlagen, in einem Gespräch mit dem Ministerium sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion transparente Kriterien zu entwickeln, wie Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung auch vor den Anforderungen der Kommunalaufsicht erfolgreich umgesetzt werden können. Das Gespräch mit dem Land, steht derzeit noch aus, wurde aber vom Land zugesagt. Über den Fortgang der Sache wird die Geschäftsstelle weiter berichten.

Gesetzliche Grundlage für die Herausgabe von Kehrbuchdaten

Viele Kommunen stehen seit längerer Zeit vor der Problematik, dass sie die im Zusammenhang mit der Planung von energetischen Maßnahmen erforderlichen Daten nicht erlangen können. Dem liegt zugrunde, dass die Weitergabe der hierfür üblicherweise genutzten Schornsteinfegerdaten durch die Bezirksschornsteinfeger in der Vergangenheit mit der Begründung abgelehnt wurde, dass eine - erforderliche - rechtliche Grundlage diesbezüglich fehle. Wie der Geschäftsstelle seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr mitgeteilt wurde, besteht nach dort erfolgter Prüfung allerdings ein Anspruch zur Herausgabe der Energiedaten aufgrund des Landestransparenzgesetzes (LTranspG). Dass das Ministerium sich der Prüfung der o. g. Rechtsfrage angenommen hat, konnte durch die Initiative der Stadtverwaltung Wörth am Rhein erreicht werden. In einem Schreiben an die Stadt teilt Frau Staatssekretärin Dick-Walther mit, dass auch Städte und Gemeinden einen Anspruch auf Datenweitergabe nach § 11 LTranspG haben können. Zudem seien Schornsteinfeger eine transparenzpflichtige Stelle. Sofern keine Gründe nach §§ 14 ff LTranspG (z. B. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten) dagegenstehen, könne ein Anspruch auf Informationszugang angenommen werden. Da die Daten aus Datenschutzgründen allerdings maximal für die letzten sieben Jahre vorliegen und außerdem Kosten für die Aufbereitung der Daten anfallen, hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom März 2022 an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gewandt mit der Bitte,

eine zentrale und vor allem kostenfreie Erlangung der notwendigen Daten durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Landesklimaschutzgesetz zu ermöglichen und damit die Kommunen in Rheinland-Pfalz in die Lage zu versetzen, ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele für das Land zu leisten. Im April teilte das rheinland-pfälzische Klimaschutzministerium durch Herrn Staatssekretär Hauer mit, dass die Schaffung einer spezifischen Ermächtigungsgrundlage im Zuge der Fortentwicklung des Landesklimaschutzgesetzes geplant sei.

Über die weiteren Entwicklungen wird die Geschäftsstelle fortlaufend informieren.

„Klimaschutz ist Friedenssicherung: Vor Ort handeln - weltweit wirken“

Am 01.12.2021 fand die digitale Pilotveranstaltung „Klimaschutz ist Friedenssicherung: Vor Ort handeln - weltweit wirken“ statt, die als Kooperationsprojekt im Rahmen der Bildungsarbeit für nachhaltige Entwicklung (BNE) organisiert und veranstaltet wurde. Die Veranstaltung wurde konzipiert für Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen in Kommunen sowie interessierte Vertreter und Vertreterinnen der Kommunalverwaltungen. Thematisiert wurde insbesondere der kommunale Klimaschutz in Rheinland-Pfalz und dessen Beitrag zur globalen Friedenssicherung. Im Zentrum stand dabei die Frage, in welchem Zusammenhang der Klimawandel mit Konflikten, Kriegen, Armut und Migration steht. Neben Wissen zum Thema ging es vor allem auch darum, Gestaltungskompetenz zu vermitteln. In verschiedenen Workshops (Interkommunale Zusammenarbeit - Beispiel: Klimapartnerschaften, Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen - Erfolgsfaktoren und Hürden, Kommunales Nachhaltigkeitsmanagement, Kommunale Entwicklungspolitik) bestand Gelegenheit zum Austausch sowie die Möglichkeit, aktiv eigene Ideen einzubringen und Handlungsoptionen für die eigene Kommune vorgestellt zu bekommen sowie selbst erarbeiten zu können. Im Rahmen des Workshops „Interkommunale Zusammenarbeit - Beispiel: Klimapartnerschaften“ hat die Geschäftsstelle gemeinsam mit Elke Bröckel aus dem Rhein-Pfalz-Kreis sowie Clemens Olbrich von Engagement Global beleuchtet, wie Klimapartnerschaften entstehen, welche Vorteile diese bringen können und welche konkreten Projekte durch die Klimapartnerschaft des Rhein-Pfalz-Kreises mit Costa Rica bereits umgesetzt werden konnten. Moderiert wurde die gut besuchte Veranstaltung von Alexander Carius von adelphi. Als Referenten und Referentinnen vertreten waren u. a. Dr. Benjamin Pohl von adelphi, Irina Cachay, BtE-Referentin, Programm Bildung trifft Entwicklung, Prof. Janpeter Schilling, Friedensakademie Rheinland-Pfalz - Akademie für Krisenprävention und Zivile Konfliktbearbeitung (Friedensakademie RLP) sowie Frank-Michael Uhle, Klimaschutzmanager des Rhein-Hunsrück-Kreises. Ins Leben gerufen, wurde die Veranstaltung durch die Landeszentrale für Umweltaufklärung Rheinland-Pfalz (LZU). Beteiligt waren neben den drei kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz außerdem auch das Entwicklungspolitische Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz (ELAN), die Friedensakademie Rheinland-Pfalz sowie die Energieagentur Rheinland-Pfalz.

Die Kooperationsveranstaltung soll fortgeführt werden. Diesmal soll der Fokus aufgrund der Aktualität des Themas auf der Energiewende liegen. Anvisiert ist ein Termin am 04.11.2022.

Der Landkreistag ist präsent auf Veranstaltungen zum Klimaschutz

Die Geschäftsstelle repräsentiert den Landkreistag auf zahlreichen Veranstaltungen zum Klimaschutz im Land, durch Impulsreferate, Reden sowie in Form der Teilnahme an Podiumsdiskussionen und vertritt dort die kommunalen Interessen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Im Berichtsjahr waren das vor allem folgende Veranstaltungen:

- Regionaldialog RLP im Rahmen des Projektes LAND-KREIS-GEMEINDE des Landkreises Mayen-Koblenz am 30.09/01.10.2021 zum Thema „Rolle der Landkreise in der Energiewende
- 8. Erfahrungsaustausch der kommunalen Klimaschutzmanager/innen aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland am 07.10.2021 zum Klimaschutzmanagement in den Landkreisen
- 10. Fachtagung „Energiewende und Klimaschutz in Kommunen“ der Transferstelle Bingen am 11.11.2021
- Jahreskongress der Landesenergieagentur am 02.12.2021 zum Kommunalen Klimapakt
- 14. Deutscher Nahverkehrstag „Das Klima retten - ÖPNV als Schlüsselfaktor?“ vom 13.06. bis 15.06.2022 in Koblenz
- 9. Erfahrungsaustausch der kommunalen Klimaschutzmanager/innen aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland am 28.06.2022 in Landau zum Kommunalen Klimapakt
- Windbranchentag Rhein/Main/Saar am 31.08.2022 in Frankfurt am Main

Orte der Nachhaltigkeit

Am 29.03.2022 trafen sich die jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen der kommunalen Spitzenverbände mit Staatssekretär Profit vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Rheinland-Pfalz, um die Absichtserklärung zum gemeinsamen Vorhaben „Orte der Nachhaltigkeit“ zu unterzeichnen - ein Vorhaben, mit dem nachhaltige Initiativen von Bürgern und Bürgerinnen, Vereinen, aber auch von Kommunen selbst honoriert und sichtbar gemacht werden sollen. Was genau „Orte der Nachhaltigkeit“ sind, verrät der Meldebogen, über den sich Interessierte nunmehr einfach und unkompliziert bewerben können:

„Orte der Nachhaltigkeit sind Orte, an denen schon heute so konsumiert und gelebt wird, dass sowohl heutige als auch zukünftige Generationen ihre Bedürfnisse erfüllen können und dabei die Belastbarkeitsgrenzen der Erde nicht gefährden.“

Vom Repair-Cafe über die Refill-Station bis zur Food-Sharing-Aktion sollen unterschiedliche Formen nachhaltigen Engagements in Zukunft mittels einer Auszeichnung honoriert und als gute Beispiele für andere sichtbar gemacht werden. Die Auszeichnung „Ort der Nachhaltigkeit/des nachhaltigen Lebens“ soll dabei in regelmäßigen Abständen durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration übergeben werden. Erste Bewerbungssichtungen wurden bereits zur Mitte des Berichtsjahres vorgenommen, sodass einige „Orte der Nachhaltigkeit“ bereits ausgezeichnet werden konnten.

Langfristig ist geplant, die „Orte der Nachhaltigkeit“ mittels Portraits und Beschreibungen regelmäßig auch auf den Plattformen des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration sowie der kommunalen Spitzenverbände zu veröffentlichen und damit zur Nachahmung anzuregen. Über einen Meldebogen,

der auch auf der Homepage der Geschäftsstelle abrufbar ist, können Bewerbungen unkompliziert und schnell erstellt und direkt per E-Mail an nachhaltigeorte@mffki.rlp.de versendet werden.

Leitfaden für nachhaltige Beschaffung des Bezirksverbands Rheinland-Pfalz

Der Bezirksverband Pfalz hat einen Leitfaden zur „Nutzung von Umweltsiegeln für nachhaltige Beschaffung“ herausgegeben, um vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltungen, die mit Beschaffung und Vergabe befasst sind, eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Die Broschüre bietet nach einer Einführung zum Thema „Nachhaltigkeit“ und den Grundlagen nachhaltiger Beschaffung eine Übersicht über Umweltsiegel. Diese ermöglicht eine einfache und schnelle Bewertung verschiedener Produktsiegel durch eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und ein einfaches Ampelsystem. Insgesamt werden 28 bekannte und häufig genutzte Siegel aus sechs Produktgruppen vorgestellt und bewertet, und zwar aus den Bereichen Papier, Möbel, Elektrogeräte, Reinigungsmittel, Textilien und Fahrzeuge. Für jede Produktgruppe wird mit Hilfe konkreter Beispiele aus der Praxis dargestellt, wie Nachhaltigkeitssiegel und -kriterien in Leistungsbeschreibungen und anderen Schritten der Vergabe eingebunden werden können. Der Siegelkatalog ist im Rahmen einer unabhängigen Studienarbeit zum Thema „Nachhaltige Beschaffung“ entstanden, die im Rahmen des EU-Life Projektes „Zero Emissions Natural Protection Areas“ (ZENAPA) für den Bezirksverband Pfalz erstellt wurde. Der Leitfaden steht zum Herunterladen auf der Internetseite des Regionalverbands www.bv-pfalz.de/natur-verbraucher/klimaschutz/ zur Verfügung.

Neuaufstellung der „Fördergrundsätze Naturschutz und Landschaftspflege“

Vor der Aufstellung der Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Naturschutz und Landschaftspflege“ im Berichtszeitraum, wurden Zuwendungen in diesem Bereich auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 16.12.1999 Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderungsgrundsätze Landespflege) gewährt. Nach nunmehr rd. 20 Jahren wurde die bestehende Verwaltungsvorschrift lt. dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität „an die heute geltenden rechtlichen Grundlagen, die geänderten Rahmenbedingungen und die aktuellen fachlichen Herausforderungen“ angepasst.

Die Zuwendungen sollen dazu beitragen, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ergänzt durch die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), sowie in naturschutzfachlichen Programmen und Plänen, insbesondere in der rheinland-pfälzischen Biodiversitätsstrategie, dem Landesprogramm „Aktion Grün“, den Handlungsprogrammen der Naturparke und Biosphärenreservate, den Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen für die Naturschutzgebiete, in Artenschutzkonzepten sowie in Landschaftsplänen enthalten sind.

Die Geschäftsstelle wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einbezogen, Bedenken bzgl. der neuen Verwaltungsvorschrift bestanden allerdings nicht.

Rechts- und Umweltausschuss des Landkreistages

Der Rechts- und Umweltausschuss des Landkreistages hat unter dem Vorsitz von Landrat Heiko Sippel im Berichtsjahr digital getagt. In der Sitzung am 06.04.2022 ließ sich der Ausschuss ein Modell einer Geomorphologischen Dynamikanalyse vorstellen, die der Prävention von Naturkatastrophen dient. Weitere Schwerpunkte der Beratungen waren u. a.

- der Kommunale Klimapakt
- die vierte Teilfortschreibung des LEP IV
- die geplante Zentralisierung des Genehmigungsverfahrens von Windkraftanlagen
- die Erlangung von Kehrbuchdaten im Rahmen der Erhebung klimarelevanter Daten

Über die erwähnten Themen wird zum Teil ausführlicher an anderer Stelle im Geschäftsbericht informiert.

Der Zustand des Waldes in Rheinland-Pfalz

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat im Berichtsjahr den Waldzustandsbericht 2021 vorgestellt. Der Waldzustandsbericht gibt jährliche Auskunft über den Vitalitätszustand der rheinland-pfälzischen Wälder und ist im Dezember 2021 zum 38. Mal erschienen.

Nachdem die Trockenheit und Hitze in den drei Jahren 2018, 2019 und 2020 die Vitalität der Bäume stark geschwächt und sie damit für Schaderreger anfälliger gemacht hat, hat das Jahr 2021 zwar einen in der Vegetationszeit für den Wald günstigen Witterungsverlauf genommen. So gab es - wie im Bericht angeführt - Niederschläge, die gleichmäßiger über das Jahr verteilt waren, auch traten ausgeprägte Trockenphasen in Rheinland-Pfalz bis Ende August nicht auf. Dennoch ist eine durchgreifende Erholung im Kronenzustand der Waldbäume nicht eingetreten. Die Wälder leiden vielmehr stärker und langfristiger unter den Folgen der Dürrejahre, als bisher beobachtet wurde. Das Schadenniveau bleibt - so der Bericht - wie im Vorjahr unverändert hoch. Zwar ist der Anteil der deutlich geschädigten Waldbäume gegenüber dem Vorjahr um 2 Prozentpunkte zurückgegangen und der Anteil an sog. Probebäumen ohne sichtbare Schadmerkmale liegt um 2 Prozentpunkte höher. Die mittlere Kronenverlichtung blieb jedoch nahezu unverändert. Viele der im Vorjahr mittelstark geschädigten Bäume haben sich im Kronenzustand weiter verschlechtert, einige sind sogar abgestorben. Bei der Fichte schreitet die mit der Trockenheit der Vorjahre verbundene Borkenkäferkalamität weiter fort. Im Jahr 2021 ist auch die Absterberate bei Kiefern und Buchen auffällig erhöht. Die aktuelle Schwäche der Buche ist lt. Ministerium beunruhigend, ist die Buche doch eine von Natur aus dominierende Baumart in Mitteleuropa.

Aus der Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage zur Forstwirtschaft in Rheinland-Pfalz vom März 2022 ergeben sich des Weiteren Informationen zur Zahl der Arbeitsplätze in der Forstwirtschaft, zur Waldfläche und zu Fragen des Klima- und Umweltschutzes. Danach ist Rheinland-Pfalz mit einem Waldflächenanteil von 42 % eines der waldreichsten Bundesländer. Der Wald stellt zahlreiche Ökosystemleistungen zur Verfügung: neben dem wichtigen Beitrag zur Luftreinhaltung reinigt und speichert der Wald Wasser, schützt den Boden vor Erosion, produziert Sauerstoff, bindet Kohlenstoff, stellt Holz bereit und bewahrt die Biodiversität. Zudem spielt die Forstwirtschaft und die darauf aufbauende Holz be- und verarbeitende Industrie eine

bedeutende Rolle für den Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz. Nach einer Studie des Verbands der Deutschen Säge- und Holzindustrie lassen sich im Gebäudesektor, der für 30 % der gesamten Treibhausgasemissionen Deutschlands verantwortlich ist, durch den verstärkten Einsatz von Holz als Baustoff die jährlichen CO_2-Emissionen im Bauwesen um 30 Mio. t senken.

Die Mitglieder wurden hierüber über Rundschreiben unterrichtet.

EINZELBERICHTE

Soziales, Jugend, Senioren, Gesundheit, Sport

Ab dem Frühjahr 2020 hat die Corona-Pandemie die Welt im Griff. Weltweit 350 Millionen Infizierte über 10 Millionen Todesfälle, das sind die nüchternen Zahlen des Pandemiegeschehens, das fast das gesamte öffentliche Leben lahmgelegt und immense Auswirkungen auf große Teile der Wirtschaft hatte.

Der Deutsche Bundestag und der rheinland-pfälzische Landtag haben in kürzester Zeit umfangreiche Nachtragshaushalte mit einem noch vor wenigen Monaten nicht für möglich gehaltenen Volumen verabschiedet, um den wirtschaftlichen Schäden entgegenzuwirken. In Rheinland-Pfalz wurden - nachdem anfangs Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte ergingen - über drei Dutzend von Corona-Bekämpfungsverordnungen inkl. Änderungsverordnungen erlassen, teilweise mit Anhörungszeiten der kommunalen Spitzenverbände von gerade vier Stunden.

Die Kreise standen bei der Coronabekämpfung unverhofft im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Dies gilt insbesondere für die Gesundheitsämter, die oftmals binnen Stunden mit einer Vielzahl weiterer Bediensteter aus anderen Fachdiensten verstärkt werden mussten, um insbesondere den vielfältigen Aufgaben im Rahmen der Containment-Strategie zur Nachverfolgung von Infektionen nachkommen zu können. Die Landkreise und ihre Gesundheitsämter haben den maßgeblichen Beitrag dazu geleistet, das Pandemiegeschehen einzugrenzen. Das sollte nicht vergessen werden, wenn in Berlin über eine weitere Unterstützung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes beraten wird. Gezielte Hilfe ist wertvoll, hingegen ist eine Einmischung ohne Kenntnis der kommunalen Strukturen kontraproduktiv.

Die Corona-Pandemie hat nicht nur die Arbeit der Gesundheitsbehörden beeinflusst, sondern auch die wirtschaftliche Situation maßgeblich negativ beeinträchtigt. Deshalb haben sich im Berichtszeitraum die kommunalen Spitzenverbände und die Krankenhausgesellschaften in einem Schreiben an den Bundesgesundheitsminister und die gesundheitspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen gewandt, in dem auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Krankenhäuser hingewiesen und um Unterstützung bei den stark steigenden Energiekosten, beim Pflegeentgeltwert, bei der Verlängerung der Corona-Ausgleichzahlen etc. gebeten wurde.
Im Sozialrecht waren die Beratungen zum Bürgergeld wichtig; die Beratungen über die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge aus der Ukraine haben ebenfalls die Beratungen der Sozialämter geprägt.

Hatten wir im letzten Geschäftsbericht die Folgen der Corona-Pandemie und die Umsetzung des zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Kita-Zukunftsgesetzes als die großen Herausforderungen für den Bereich der Jugendhilfe gesehen, beschäftigen nunmehr die Auswirkungen des Ukraine-Krieges die Verantwortlichen zusätzlich. Die Hoffnung, dass der Krisenmodus zurückgefahren werden kann, hat sich bekanntlich nicht bestätigt.

Eine gewisse Routine ist für die Aufrechterhaltung der Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege eingetreten. Die regelmäßigen Anpassungen der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes und die sich hieraus ergebenden Änderungen für die Kinderbetreuung wurde den Jugendämtern und den Einrichtungsträgern sowie den Pflegepersonen mitgeteilt. Das regelmäßige Testen und das Tragen von Masken des Personals außerhalb der Betreuungstätigkeit und die Einschränkungen für das Betreten der Einrichtungen von sonstigen Personen führten dazu, dass größtenteils flächendeckend die Kindertagesstätten geöffnet blieben, wenn auch teilweise mit zeitlichen Anpassungen. Ebenfalls wurde bestätigt, dass die Tageseinrichtungen keinesfalls als „Treiber der Pandemie“ bezeichnet werden konnten.

Im letzten Geschäftsbericht hatten wir noch nicht über die Gespräche zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger berichtet. Entgegen der ursprünglichen Absicht sind diese Gespräche bisher nicht erfolgreich beendet worden, vielmehr ergaben sich grundsätzliche Fragen, die die Verhandlungspartner vom Land als klärungsbedürftig angesehen haben. Die Antworten des Landes konnten jedoch nicht als Grundlage für die weiteren Verhandlungen dienen, sodass sich die Gespräche weiter im Kreise drehen. Auf das Angebot der kommunalen Spitzenverbände über eine prozentuale Beteiligung an den anerkannten Personalkosten und der Option, die Immobilienkosten zusätzlich vor Ort auszuhandeln, wurde bisher kein Gegenangebot der freien Träger abgegeben. Ob ein für nach Drucklegung des Geschäftsberichts geplantes Gespräch der Bildungsministerin mit den Geschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände sowie der freien Träger zu einem erfolgreichen Abschluss führt, bleibt abzuwarten. Jedenfalls haben die kommunalen Spitzenverbände einen Entwurf erarbeitet, der dem § 5 Abs. 2 KiTaG über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen entspricht.

„Der Bund muss sich disziplinieren und priorisieren“

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat am 08.09.2022 den Bund dazu aufgefordert, mit Gesetzesvorhaben, die die kommunale Ebene kostenwirksam umsetzen muss, zurückhaltender umzugehen. Der Präsident des Deutschen Landkreistages führte aus, dass die Kreise vor finanziell schwierigen Monaten stünden. Gerade deshalb sei es an der Zeit, das ausgreifende Engagement des Bundes in Themenfeldern der Länder und Kommunen zu reduzieren. Hierbei geht es um Bereiche, die die Länder verantworten, bei denen es aber immer wieder zu Übergriffigkeiten des Bundes kommt, für die die Landkreise und Gemeinden vor Ort dann auf Dauer finanziell einzustehen haben.

Der Präsident betonte, es sei richtig, dass der Bund die Schuldenbremse künftig einhalten will. Darin unterstütze der Deutsche Landkreistag ihn, um nachfolgende Generationen vor Überlastung zu schützen. Deshalb führe an einer Priorisierung kein Weg vorbei, wobei Zukunftsthemen wie Klimaschutz, Transformationsprozesse oder Breitbandausbau wesentlich seien; dies bedeute aber auch, „dass bei Bildung, Kinderbetreuung, Regionalverkehr oder bei kommunalen Investitionen, wo der Bund in der Vergangenheit oft umfangreiche Vorhaben mit zeitlich begrenzten Zahlungen angeschoben hatte, die Kommunen und Länder selbst die Verantwortung tragen und darüber entscheiden müssten, was gemacht werde.

Die maßgebliche Ursache für finanzielle Mehrbelastungen der Kommunen seien ausgeweitete Bundesgesetze oder sogar neue kommunale Aufgaben. Beispiele seien die Ganztagsbetreuung oder das Bürgergeld, die vor Ort zu kommunalen Mehrbelastungen führten. Darüber hinaus würden immer wieder im Bund Strukturdiskussionen - zuletzt zum Katastrophenschutz - geführt, bei denen es im Kern stets um eine Schwächung der kommunalen Ebene ginge. Vielleicht trage das Bewusstsein um die Endlichkeit der Haushaltsmittel im Bund ja dazu bei, dass der Bund sich etwas mehr Selbstdisziplin auferlege. Den Landkreisen könnte das durchaus helfen.

Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe

Die kommunalen Spitzenverbände geben auf Initiative des Landkreistages Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung sowie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung seit 1971 Empfehlungen zur Grundsicherung und Sozialhilfe heraus. Die Richtlinien sollen gewährleisten, dass die Leistungsträger bei Sozialleistungen gleichartige Lebenstatbestände nach gleichen Maßstäben bewerten. Die Richtlinien unterstützen dadurch die verantwortungsvolle Tätigkeit der Beschäftigten und erleichtern ihnen die vielfältigen Ermessensentscheidungen im Einzelfall. Die Federführung für die Sozialhilferichtlinien liegt seit 1971 beim Landkreistag.

Im Berichtszeitraum wurden in zahlreichen Sitzungen des Arbeitskreises die Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst und mehrere Abschnitte neu konzipiert. Hervorzuheben sind insbesondere die Richtlinien, die sich zu den verabschiedeten Änderungsgesetzen zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (insbesondere zur Hilfe zur Pflege und zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe) verhalten. Auch in den Rubriken „Sonstiges Bundesrecht“ und „Landesrecht“ gab es

Änderungsnotwendigkeiten. Der Anhang wurde um zahlreiche Richtlinien und Empfehlungen erweitert.

Der Arbeitskreis „Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe“, dem Vertreter des Sozialministeriums, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, des Städtetages, des Gemeinde- und Städtebundes, des Landkreistages sowie kommunale Praktiker aus den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen angehören, wird sich auch in den nächsten Sitzungen intensiv mit den Empfehlungen zum SGB II, zum Bundesteilhabegesetz und zum SGB XII befassen. Durch die Teilnahme von Vertretungen des zuständigen saarländischen Ministeriums, des saarländischen überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und saarländischer Kommunalverwaltungen ist eine grundsätzliche Übereinstimmung in zahlreichen Empfehlungen beider Länder gewährleistet. Die enge Zusammenarbeit zwischen rheinland-pfälzischen Leistungsträgern und den Verwaltungen des Saarlandes hat sich seit Jahren bewährt.

Ausgaben der Sozialhilfe 2021

Das Statistische Bundesamt hat Ende August 2022 die Statistik zu den Sozialhilfeausgaben für das Jahr 2021 vorgelegt.

Im Jahr 2021 wurden in Deutschland 15,3 Mrd. € netto für Leistungen nach dem SGB XII ausgegeben. Dies entspricht einer Steigerung um + 6,5 %.

Die Nettoausgaben der einzelnen Leistungen des SGB XII im Jahr 2021 und die Veränderungsraten zum Vorjahr 2020 lauten wie folgt:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 8,1 Mrd. € (+ 7,6 %)
- Hilfe zur Pflege 4,7 Mrd. € (+ 10 %)
- Hilfe zum Lebensunterhalt 1,2 Mrd. € (+/- 0 %)
- Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung
  besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie

  Hilfe in anderen Lebenslagen 1,3 Mrd. € (- 4,2 %)

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist seit dem Jahr 2020 nicht mehr im SGB XII verankert und wird in einer eigenen Statistik ausgewiesen.

Die Verteilung der Sozialhilfeausgaben auf die Bundesländer veranschaulicht die folgende Tabelle des Statistischen Bundesamtes:

Sozialhilfe – Nettoausgaben 2021 der Länder insgesamt für alle Hilfearten

Bundesland	Insgesamt	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap.)[1]	Nettoausgaben der Sozialhilfe ohne Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung				
			zusammen	Davon: Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap.)	Davon: Hilfen zur Gesundheit[2] (5. Kap.)	Davon: Hilfe zur Pflege (7. Kap.)	Davon: Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kap.)
	Mio. €						
Deutschland	15.329,5	8.129,8	7.199,7	1.181,0	674,8	4.736,9	607,0
Baden-Württemberg	1.597,2	784,4	812,8	89,4	45,9	603,5	74,0
Bayern	1.953,1	937,4	1.015,6	158,3	79,6	678,4	99,2
Berlin	1.200,7	648,1	552,5	66,0	61,1	371,5	53,9
Brandenburg	311,7	174,5	137,2	24,1	11,2	94,1	7,6
Bremen	218,1	121,3	96,8	19,5	11,5	57,3	8,5
Hamburg	720,2	370,3	349,8	37,8	68,8	224,1	19,2
Hessen	1.361,9	743,6	618,3	129,7	72,2	370,7	45,7
Mecklenburg-Vorpommern	263,4	140,9	122,5	25,7	7,5	81,8	7,5
Niedersachsen	1.457,0	853,2	603,7	117,8	58,3	366,9	60,8
Nordrhein-Westfalen	3.895,7	2.085,9	1.809,9	299,4	192,0	1.159,1	159,4
Rheinland-Pfalz	651,0	343,6	307,4	48,7	16,0	221,2	21,5
Saarland	235,8	121,1	114,6	12,8	7,1	87,6	7,1
Sachsen	414,7	205,5	209,2	35,1	13,1	147,1	13,9
Sachsen-Anhalt	274,6	154,1	120,5	30,5	8,2	76,5	5,3
Schleswig-Holstein	553,5	329,5	224,0	63,3	16,8	127,5	16,4
Thüringen	221,0	116,2	104,8	22,9	5,4	69,6	6,9

1: Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Basis der Erstattungszahlungen des Bundes nach § 46a SGB XII für Nettoausgaben der Sozialhilfeträger für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) an die Länder (Datenstand: 27.4.2022).

2: Einschließlich Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung (gem. § 264 Abs. 7 SGB V).

Ausgaben und Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2021

Die Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betrugen im Jahr 2021 bundesweit 8,13 Mrd. €. Das ist eine Steigerung um + 7,55 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der Empfänger ist um 2,2 % auf gut 1,1 Millionen Personen gestiegen.

Ausgaben 2021

Die Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden seit dem Jahr 2017 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf Grundlage der von den Ländern gemäß § 46 a Abs. 5 SGB XII vorgelegten Jahresnachweise in der Bundeserstattung ermittelt.

Im Jahr 2021 lagen die Nettoausgaben bei 8,13 Mrd. €. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Berichtszeitraum die folgende länderbezogene Tabelle übermittelt

:

Bundesland	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben
Baden-Württemberg	817.785.629,41	33.416.013,83	784.369.615,58
Bayern	1.021.975.589,16	84.547.416,07	937.428.173,09
Berlin	660.878.225,69	12.734.690,97	648.143.534,72
Brandenburg	181.877.884,28	7.363.459,97	174.514.424,31
Bremen	124.211.245,57	2.908.818,93	121.302.426,64
Hamburg	384.237.913,41	13.888.042,19	370.349.871,22
Hessen	777.693.843,53	34.078.457,03	743.615.386,50
Mecklenburg-Vorpommern	145.768.394,36	4.858.396,56	140.909.997,80
Niedersachsen	872.701.378,86	19.472.534,67	853.228.844,19
Nordrhein-Westfalen	2.135.108.573,30	49.231.106,24	2.085.877.467,06
Rheinland-Pfalz	354.786.899,56	11.233.460,83	343.553.438,73
Saarland	124.238.412,10	3.100.471,56	121.137.940,54
Sachsen	211.325.781,05	5.780.403,43	205.545.377,62
Sachsen-Anhalt	159.171.465,88	5.034.319,62	154.137.146,26
Schleswig-Holstein	336.148.469,75	6.684.052,00	329.464.417,75
Thüringen	120.321.365,60	4.125.667,23	116.195.698,37
insgesamt	8.428.231.071,51	298.457.311,13	8.129.773.760,38

Gegenüber dem Vorjahr 2020, in dem die Nettoausgaben 7,56 Mrd. € betrugen, sind die Ausgaben um + 7,55 % gestiegen.

Empfängerzahlen 2021

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bezogen gut 1,1 Millionen Personen im Dezember 2021 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dies waren 2,2 % mehr Empfänger als im Dezember 2020.

52,5 % der Leistungsempfänger hatten die Altersgrenze nach dem SGB XII erreicht oder überschritten und erhielten Grundsicherung im Alter (vor dem Jahr 1947 geborene Personen erreichten die Altersgrenze mit 65 Jahren; für 1947 und später Geborene wird die Altersgrenze seit dem Jahr 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Im Dezember 2021 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren und zehn10 Monaten). 47,5 % der Empfänger erhielten die Leistung aufgrund einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung.

Weiterhin weniger Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen

Während die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Rheinland-Pfalz im ersten Halbjahr 2021 weiter gesunken ist, haben die Verbraucherinsolvenzen nach jahrelangem Rückgang wieder fast das Niveau von 2014 erreicht. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes stellten 278 Unternehmen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Das waren 21,7 % weniger als im ersten Halbjahr des vorigen Jahres. Die Zahl der Anträge von Verbrauchern lag hingegen mit 1.945 um 58,6 % über dem Wert des Vorjahreszeitraums.

Die bereits für das erste Quartal 2021 festzustellende rückläufige Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen setzte sich im zweiten Quartal fort, obwohl die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erlassene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum 30.04.2021 endgültig auslief. Die steigende Entwicklung der Verbraucherinsolvenzen, die gleichfalls bereits im ersten Quartal zu beobachten war, ist Ausdruck der erfolgten Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von bisher sechs Jahren auf nunmehr drei Jahre. Der Anstieg im zweiten Quartal war hier bereits geringer als im ersten Quartal.

Unternehmensinsolvenzen

Trotz Rückgang der Insolvenzanträge stiegen die Zahl der gefährdeten Arbeitsplätze und die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger. Dafür sind einige Einzelfälle größerer Unternehmen verantwortlich. Insgesamt waren Arbeitsplätze von 3.755 Beschäftigten betroffen. Dies waren 28,3 % mehr als im ersten Halbjahr 2020. Das Volumen der voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger belief sich auf knapp 452 Mio. €. Durchschnittlich hatte damit jedes im ersten Halbjahr 2021 insolvent gewordene Unternehmen zum Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrags gut 1,6 Mio. € Schulden. Im ersten Halbjahr 2020 hatte dieser Wert noch bei gut 712.000 € gelegen.

Die meisten Insolvenzanträge stellten Unternehmen des Wirtschaftsabschnitts „Baugewerbe“ (50 Fälle), gefolgt von den Unternehmen der Wirtschaftsabschnitte „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ sowie „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ mit 38 bzw. 34 Anträgen.

Die Insolvenzhäufigkeit der Unternehmen, definiert als die Anzahl der insolvent gegangenen Unternehmen je 1.000 wirtschaftlich aktive Unternehmen, war in der kreisfreien Stadt Zweibrücken mit einem Wert von 3,7 am höchsten und im Landkreis Cochem-Zell mit einem Wert von 0,3 am niedrigsten. Sie liegt insgesamt in den kreisfreien Städten mit 2,2 höher als in den Landkreisen mit 1,6.

Verbraucherinsolvenzen

Bei den Verbrauchern ergab sich entsprechend des Anstiegs der Anzahl der Fälle auch ein Anstieg der voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger. Die Höhe der Forderungen belief sich in der Summe auf knapp 85 Mio. €. Dies entspricht einer Steigerung von 65,5 % gegenüber dem ersten Halbjahr 2020. Die durchschnittliche Verschuldung lag mit 43.640 € etwas höher als im ersten Halbjahr 2020, in dem sie rd. 41.840 € betrug.

Die Insolvenzhäufigkeit bei den Verbrauchern, definiert als die Anzahl der insolvent gewordenen Verbraucher je 10.000 Einwohner, war wie im ersten Halbjahr 2020 in der kreisfreien Stadt Pirmasens mit 24,9 mit Abstand am höchsten und im Landkreis Südliche Weinstraße mit 1,6 am niedrigsten. Bei den Verbraucherinsolvenzen ist der Niveauunterschied zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen stärker ausgeprägt als bei den Unternehmensinsolvenzen. Die Insolvenzhäufigkeit für die kreisfreien Städte lag mit 7,3 deutlich über der der Landkreise mit 3,8.

Die monatliche Insolvenzstatistik gibt Auskunft über das Insolvenzgeschehen und ist damit ein wichtiger konjunktureller Spätindikator. Erhebungsbasis sind die Meldungen der Amtsgerichte über die beantragten Verfahren.

Aufgrund der Corona-Pandemie war die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen bis 30.04.2021 unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anzahl der tatsächlich wirtschaftlich eingetretenen Insolvenzfälle größer ist als die den Amtsgerichten gemeldete und folglich in der Statistik nachgewiesene Anzahl.

Mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22.12.2020 ist eine Restschuldbefreiung seit dem Jahr 2021 bereits nach drei Jahren anstatt zuvor nach sechs Jahren möglich.

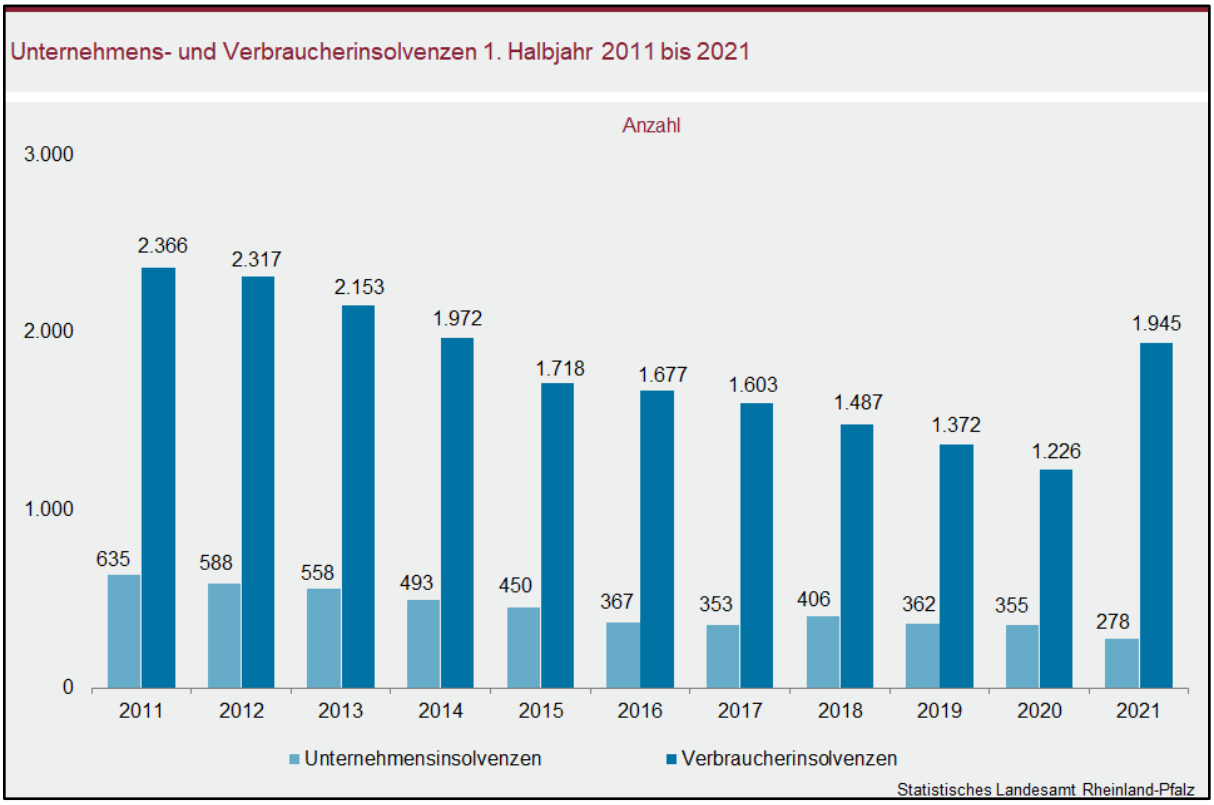
Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen 1. Halbjahr 2011 bis 2021
Anzahl
3.000
2.000
1.000
0
2.366
2.317
2.153
1.972
1.718
1.677
1.603
1.487
1.372
1.226
1.945
635
588
558
493
450
367
353
406
362
355
278
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
Unternehmensinsolvenzen
Verbraucherinsolvenzen
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

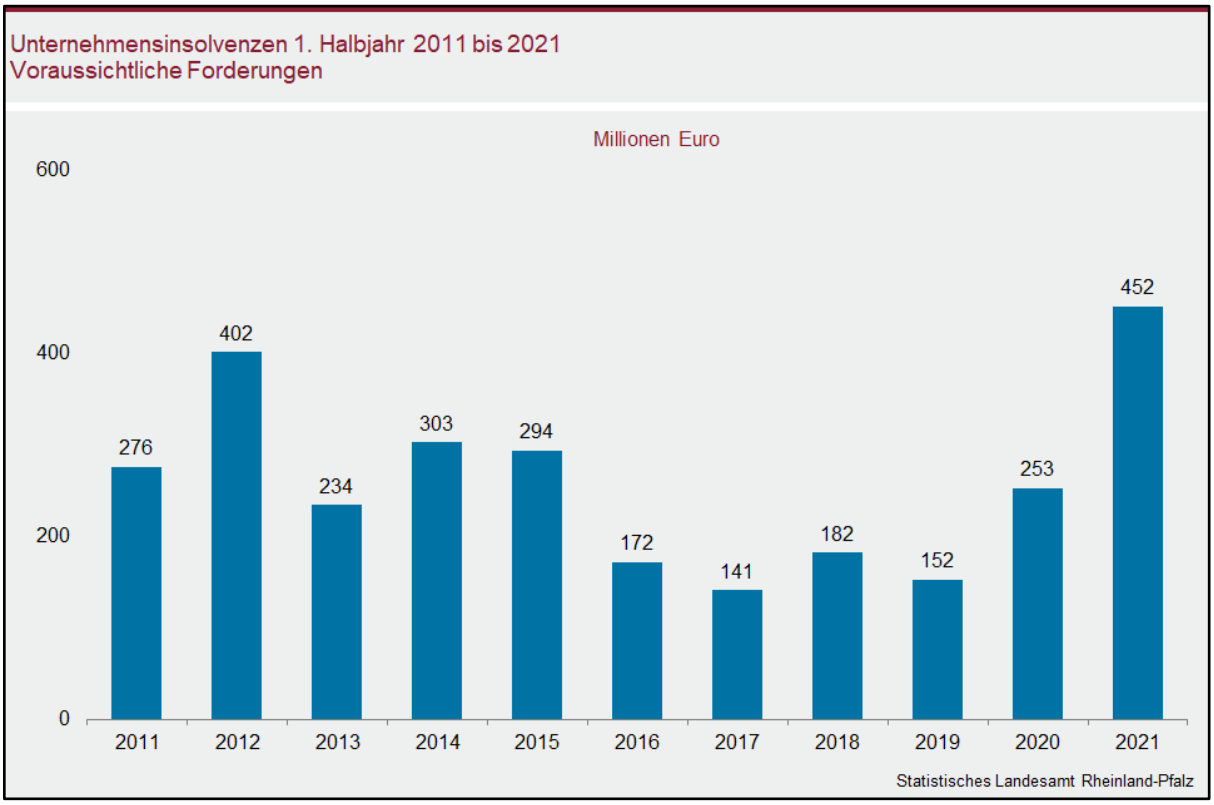
Unternehmensinsolvenzen 1. Halbjahr 2011 bis 2021
Voraussichtliche Forderungen
Millionen Euro
600
400
200
0
276
402
234
303
294
172
141
182
152
253
452
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Unternehmensinsolvenzen 1. Halbjahr 2011 bis 2021
Betroffene Beschäftigte

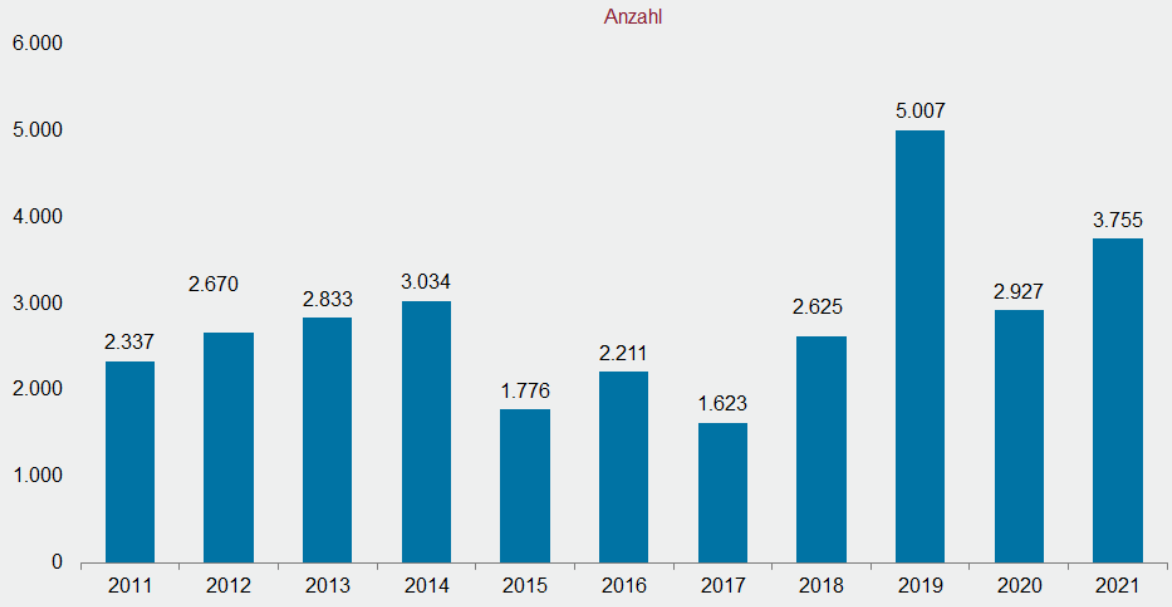

Unternehmensinsolvenzen im 1. Halbjahr 2020 und 2021 nach Wirtschaftszweigen

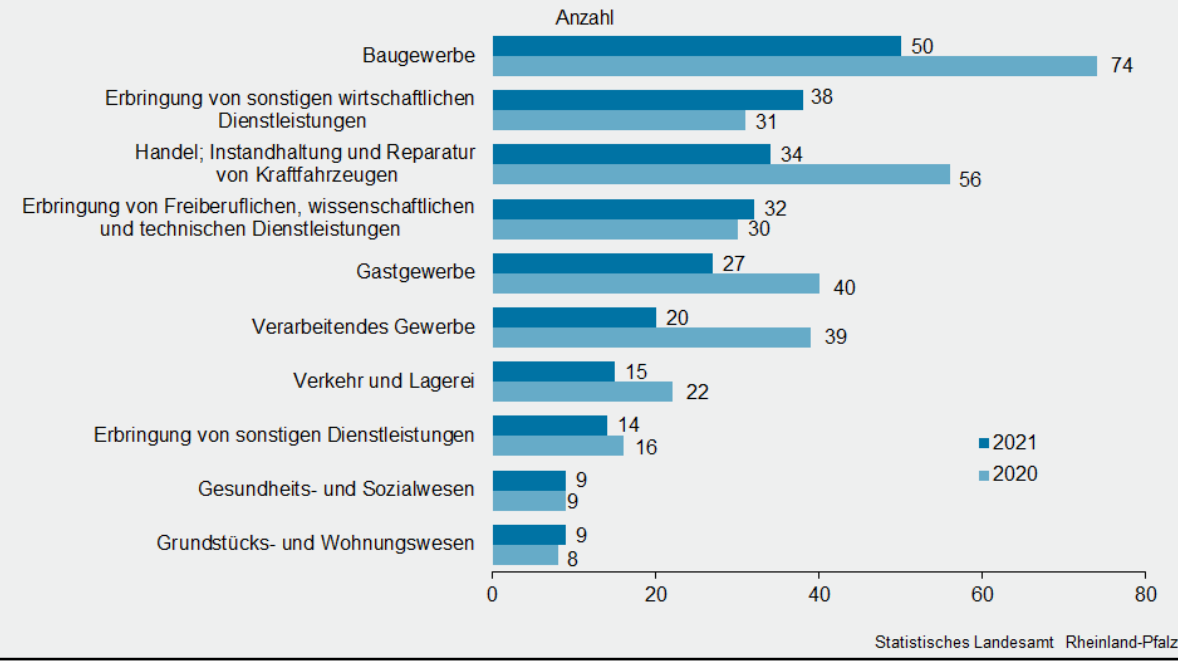

Insolvenzen 1. Halbjahr 2021 nach Verwaltungsbezirken

Verwaltungsbezirk	Unternehmensinsolvenzen			Verbraucherinsolvenzen		
	insgesamt	Veränderung gegenüber 2020	je 1.000 Unternehmen	insgesamt	Veränderung gegenüber 2020	je 10.000 Einwohner
Kreisfreie Städte						
Frankenthal (Pfalz)	2	-1	1,4	23	9	4,7
Kaiserslautern	8	-5	2,4	85	22	8,5
Koblenz	12	-1	2,7	54	27	4,7
Landau i. d. Pfalz	3	-6	1,4	10	0	2,1
Ludwigshafen a. Rh.	7	-7	1,7	116	64	6,7
Mainz	18	2	2,1	101	54	4,6
Neustadt a. d. Weinstraße	6	1	2,5	25	5	4,7
Pirmasens	3	-3	1,9	100	41	24,9
Speyer	3	0	1,4	27	13	5,3
Trier	9	-8	1,9	146	75	13,1
Worms	10	0	3,4	65	16	7,8
Zweibrücken	4	1	3,7	29	14	8,5

Insolvenzen 1. Halbjahr 2021 nach Verwaltungsbezirken						
Verwaltungsbezirk	Unternehmensinsolvenzen			Verbraucherinsolvenzen		
	insgesamt	Veränderung gegenüber 2020	je 1.000 Unternehmen	insgesamt	Veränderung gegenüber 2020	je 10.000 Einwohner
Kreisfreie Städte						
Frankenthal (Pfalz)	2	-1	1,4	23	9	4,7
Kaiserslautern	8	-5	2,4	85	22	8,5
Koblenz	12	-1	2,7	54	27	4,7
Landau i. d. Pfalz	3	-6	1,4	10	0	2,1
Ludwigshafen a. Rh.	7	-7	1,7	116	64	6,7
Mainz	18	2	2,1	101	54	4,6
Neustadt a. d. Weinstraße	6	1	2,5	25	5	4,7
Pirmasens	3	-3	1,9	100	41	24,9
Speyer	3	0	1,4	27	13	5,3
Trier	9	-8	1,9	146	75	13,1
Worms	10	0	3,4	65	16	7,8
Zweibrücken	4	1	3,7	29	14	8,5
Landkreise						
Ahrweiler	7	-9	1,2	53	16	4,1
Altenkirchen (Ww.)	10	2	2,2	59	6	4,6
Alzey-Worms	10	-9	1,9	28	-1	2,2
Bad Dürkheim	10	-1	1,8	31	0	2,3
Bad Kreuznach	6	-10	1,0	45	11	2,8
Bernkastel-Wittlich	9	5	1,8	37	-2	3,3
Birkenfeld	7	0	2,2	41	7	5,1
Cochem-Zell	1	-2	0,3	12	-5	2,0
Donnersbergkreis	5	4	2,1	50	27	6,6
Eifelkreis Bitburg-Prüm	8	3	2,0	52	27	5,2
Germersheim	3	-4	0,7	32	8	2,5
Kaiserslautern	9	0	2,6	39	4	3,7
Kusel	3	2	1,6	67	17	9,5
Mainz-Bingen	11	-11	1,3	57	30	2,7
Mayen-Koblenz	8	-12	1,0	88	32	4,1
Neuwied	5	-13	0,7	66	26	3,6
Rhein-Hunsrück-Kreis	4	-2	0,9	34	11	3,3
Rhein-Lahn-Kreis	13	3	2,9	106	71	8,7
Rhein-Pfalz-Kreis	9	0	1,8	40	13	2,6
Südliche Weinstraße	9	5	1,8	18	12	1,6
Südwestpfalz	6	-5	1,9	25	-5	2,6
Trier-Saarburg	9	-2	1,8	68	17	4,5
Vulkaneifel	5	-1	2,0	21	3	3,5
Westerwaldkreis	18	2	2,2	92	51	4,5
Rheinland-Pfalz[1]	278	-77	1,8	1945	719	4,7
kreisfreie Städte	85	-27	2,2	781	340	7,3
Landkreise	185	-55	1,6	1161	376	3,8

1 Einschließlich Unternehmen und Verbraucher außerhalb des Bundeslandes und Deutschland.

Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen 2022

Das im Jahr 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sieht u. a. eine Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen vor, die erstmals zum Stichtag 31.01.2022 durchzuführen war. Auskunft- und meldepflichtige Stellen sind vorrangig die Ordnungsbehörden, also in der Regel die Gemeinden. Sie melden nicht nur die polizei- und ordnungsrechtlich untergebrachten wohnungslosen Personen, sondern auch Personen, die mit Kostenerstattung z. B. des Sozialhilfeträgers über Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII untergebracht sind.

Das Statistische Bundesamt hat im Berichtszeitraum erstmals die Statistik der untergebrachten wohnungslosen Personen vorgelegt.

Zum Stichtag 31.01.2022 waren in Deutschland rd. 178.000 Personen wegen Wohnungslosigkeit untergebracht. 41 % waren alleinstehend; 33 % waren innerhalb eines gemeinsamen Haushalts als Familie bzw. als Paar mit Kindern untergebracht. Rd. 13 % einschließlich der Kinder lebten während der Unterbringung in einem Alleinerziehenden-Haushalt. 3 % waren als Paare ohne Kinder untergebracht. Für die übrigen 10 % wurde der Haushaltstyp „sonstiger Mehrpersonenhaushalt“ angegeben oder ihr Haushaltstyp war unbekannt.

62 % der untergebrachten wohnungslosen Personen waren Männer und 37 % Frauen; für 1 % der Fälle wurde das Geschlecht mit „unbekannt“ angegeben.

Durchschnittlich waren die untergebrachten wohnungslosen Personen zum Stichtag 32 Jahre alt. Mehr als ein Drittel war jünger als 25 Jahre. Knapp 5 % waren 65 Jahre und älter.

31 % der untergebrachten wohnungslosen Personen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, 64 % eine ausländische. Bei knapp 5 % lagen entweder keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vor, sie war ungeklärt oder es handelte sich um Staatenlose.

Im Bundesvergleich waren in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen mit jeweils knapp 36.000 Personen die meisten Personen wegen Wohnungslosigkeit untergebracht, gefolgt von Berlin mit knapp 26.000 Personen. Am wenigsten untergebrachte Wohnungslose wurden zum Stichtag für Sachsen-Anhalt (365 Personen), Mecklenburg-Vorpommern (405 Personen) und Bremen (790 Personen) gemeldet.

Mindestlohnerhöhungsgesetz veröffentlicht

Über die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns befindet derzeit nach dem Mindestlohngesetz alle zwei Jahre die von der Bundesregierung eingesetzte Mindestlohnkommission aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Seit 01.01.2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,82 € brutto je Zeitstunde, ab 01.07.2022 10,45 €.

Das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung erhöht den gesetzlichen Mindestlohn kraft Gesetzes ab 01.10.2022 auf brutto

12,00 € je Zeitstunde. Das Gesetz hat im Berichtszeitraum das parlamentarische Verfahren durchlaufen und ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 969 ff.).

Künftige Anpassungen des Mindestlohns erfolgen wie zuvor auf Grundlage von Beschlüssen der Mindestlohnkommission; das Verfahren hierzu wurde nicht geändert.

Das Gesetz erhöht des Weiteren zum 01.10.2022 die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) von 450 € auf 520 € und gibt eine dynamische Anpassung vor. Die Entgeltgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midijob) ist von 1.300 € auf 1.600 € erhöht worden.

KdU-Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022

Die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2022 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 [BBFestV 2022]) ist am 18.07.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 1132 f.) und am 19.07.2022 in Kraft getreten.

Nach § 46 Abs. 10 Satz 1 SGB II passt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Rechtsverordnung die landesspezifischen Werte nach § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II für das Jahr 2021 rückwirkend an und legt sie für das Jahr 2022 fest. Die Werte nach § 46 Abs. 9 SGB II werden für 2020 und 2021 rückwirkend angepasst. Die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten nach § 46 Abs. 5 Satz 3 SGB II werden für 2020 und 2021 rückwirkend angepasst und für das Jahr 2022 festgelegt. Sie betragen bundesdurchschnittlich im Jahr 2020 72,5 %, im Jahr 2021 70,5 % und im Jahr 2022 68,5 %.

11. SGB II-Änderungsgesetz einschließlich SGB II-Sanktionsmoratorium

Das 11. Gesetz zur Änderung des SGB II ist am 22.06.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 01.07.2022 in Kraft getreten.

Darin enthalten ist vor allem das Sanktionsmoratorium im SGB II, das für ein Jahr gilt. Im Zuge dessen werden Pflichtverletzungen nach der neu eingefügten Regelung des § 84 SGB II bis zum 01.07.2023 nicht mehr nach § 31 a SGB II sanktioniert. Darüber hinaus sind Leistungskürzungen nach § 32 SGB II erst nach dem zweiten Meldeversäumnis binnen eines Jahres möglich. Bei mehreren Meldeversäumnissen wird die Leistungskürzung auf insgesamt 10 % begrenzt.

Der Deutsche Landkreistag steht dem Sanktionsmoratorium sehr kritisch gegenüber und hat dies im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens an verschiedener Stelle verdeutlicht.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch; Zusätzliche Mittelausstattung der Jobcenter 2022

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Berichtszeitraum wiederholt mitgeteilt, dass für die Jobcenter Mittel im Zusammenhang mit dem Wechsel der ukrainischen Geflüchteten in den Rechtskreis SGB II eingeplant sind.

Mit Schreiben vom 25.07.2022 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt, dass zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Mio. € zur Deckung von Mehrausgaben bei den Verwaltungskosten genutzt werden können. Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der geltenden Eingliederungsmittel-Verordnung 2022 nach den Maßstäben der Mittel für Verwaltungskosten. Das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales enthält eine Übersicht mit den zusätzlichen Mitteln je Jobcenter. Die Zuweisung im HKR-Verfahren des Bundes erfolgte wenige Tage danach.

Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände setzen sich auch weiter dafür ein, dass auch künftig auskömmliche Eingliederungsmittel zur Verfügung stehen.

Studie zum Wanderungsgeschehen der letzten zehn Jahre in Deutschland

Im vergangenen Jahrzehnt hat sich nach einer am 28.06.2022 veröffentlichten Studie des Berlin-Institutes für Bevölkerung und Entwicklung und der Wüstenrot Stiftung das Wanderungsgeschehen in Deutschland verändert. Die Ausarbeitung mit dem Titel „Landlust neu vermessen. Wie sich das Wanderungsgeschehen in Deutschland gewandelt hat“ bereitet die diesbezüglichen Daten kompakt auf und stützt sich dabei auf die Wanderungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Die Analyse vergleicht die durchschnittlichen jährlichen Gesamtwanderungssalden pro tausend Einwohner der Jahre 2008 bis 2010 mit denen der Jahre 2018 bis 2020.

Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Im aktuellen Zeitraum erzielten deutschlandweit rd. zwei von drei Landgemeinden Wanderungsgewinne - ein Jahrzehnt zuvor galt dies nur für rd. jede vierte Landgemeinde.

- Eine ähnliche Entwicklung erlebten die Kleinstädte. Auch sie können mittlerweile über einen Zuzug von fünf je tausend Einwohnern verzeichnen. Für die kleinen Gemeinden und Städte spielt es dabei kaum noch eine Rolle, ob sie in der Nähe einer Großstadt oder in der Peripherie liegen. Auch zwischen Ost- und Westdeutschland hat sich das Wanderungsgeschehen weitgehend angeglichen.

- Diese Entwicklung geht zulasten der Großstädte, deren Wanderungssaldo seit 2016 sinkt. Dörfer und Kleinstädte waren damit zuletzt relativ gesehen beliebter als die Großstädte, die von 2018 bis 2020 im Schnitt nur jährliche Wanderungsgewinne von 2,5 je tausend Einwohner verbuchten. Im ersten Strich knapp einen von tausend Bewohner durch Umzüge. Ohne die Außenwanderung hätten die Großstädte schon in den Jahren vor 2020 Wanderungsverluste verzeichnet.

- Dieser Trend begann nicht erst mit der Corona-Pandemie. Die Entwicklung deutet sich schon länger an und hat seit 2017 an Dynamik aufgenommen. Corona hat diese Entwicklung noch einmal verstärkt.

- Vor allem Menschen, die in den Beruf starten oder eine Familie gründen, sorgen für die Belebung ländlicher Räume. Anders als vor einem Jahrzehnt verzeichnen heute dünn besiedelte, ländliche Landkreise Wanderungsgewinne in den Altersgruppen der 30- bis 49-Jährigen

(„Familienwanderer“) und der 25- bis 29-Jährigen („Berufswanderer“) in Höhe von 11,5 bzw. 5,1 pro tausend Einwohner in der jeweiligen Altersgruppe. Dagegen verlassen junge Menschen („Bildungswanderer“) zwischen 18 und 24 Jahren weiterhin in großer Zahl die ländlichen Räume.

- Dennoch gilt weiterhin, dass der demografische Wandel voranschreitet: Die Wanderungsgewinne können vielerorts die Sterbeüberschüsse nicht ausgleichen. Viele ländliche Gemeinden bleiben auf demografischem Schrumpfkurs und die Alterung der Bevölkerung schreitet voran.

Wir haben die Mitglieder durch Rundschreiben hierüber informiert.

IAB-Bevölkerungsprojektion bis 2050 veröffentlicht

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat im Rahmen seiner langfristigen Qualifikations- und Berufsprojektionen (www.QuBe-Projekt.de) eine neue Bevölkerungsprojektion für die Entwicklung bis zum Jahr 2050 erstellt und mit Datum 04.08.2022 veröffentlicht. Neben aktualisierten Bevölkerungskennzahlen auf Bundesebene wurde dabei auch eine Projektion für die Landkreise und kreisfreien Städte erarbeitet. Als erste Bevölkerungsvorausberechnung bezieht die Veröffentlichung zudem das durch die Corona-Pandemie und den Ukrainekrieg veränderte Wanderungsgeschehen innerhalb Deutschlands mit ein.

Die Ergebnisse zeigen, dass die langfristige Bevölkerungsentwicklung in Deutschland geprägt ist von einer alternden Gesellschaft und einem damit einhergehenden deutlichen Absinken der Bevölkerung auf 80,37 Millionen Menschen bis zum Jahr 2050. Dieser Rückgang lässt sich vor allem durch geringe Geburtenraten erklären, die in Verbindung mit einer steigenden Lebenserwartung ebenso zu einer alternden Bevölkerung führen. Auch ist zu erkennen, dass die künftige Bevölkerung in Deutschland stark durch Zuwanderung aus dem Ausland beeinflusst wird, wie die jüngsten und in dieser Bevölkerungsprojektion ebenfalls berücksichtigten Entwicklungen in Folge des Ukrainekrieges zeigen.

Lt. der Ausarbeitung lassen sich auch für die künftige Bevölkerungsentwicklung innerhalb Deutschlands auf regionaler Ebene klare Trends erkennen: So werden vor allem im Osten Deutschlands sowie in den ländlich geprägten Gebieten teils starke Bevölkerungsrückgänge erwartet, wohingegen der Trend zur Urbanisierung zu einem weiteren Anwachsen großer Städte führen wird. Dies hat zur Folge, dass große regionale Unterschiede entstehen und Landkreise sowie Städte jeweils verschiedenen demografischen Herausforderungen gegenüberstehen.

Ein erhöhter Zuzug aus dem Ausland kann dabei dazu beitragen, das Abfallen des Arbeitskräfteangebots in Deutschland aufgrund der alternden Gesellschaft abzudämpfen. Bezüglich der Verteilung der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zeigt sich hierbei ein Gefälle zwischen dem Osten und dem Westen Deutschlands: Der Anteil der nicht-deutschen Bevölkerung bleibt in den meisten ostdeutschen Kreisen unter 10 %, während er in einigen Kreisen im Westen Deutschlands auf über 35 % steigt.

Wir haben die Mitglieder durch Rundschreiben über die Veröffentlichung informiert.

IAB-Berichte zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten §§ 16 e und i SGB II

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16 i SGB II und „Eingliederung von Arbeitslosen“ nach § 16 e SGB II wurden, einer Forderung des Deutschen Landkreistages entsprechend, mit dem Teilhabechancengesetz 2019 geschaffen bzw. erweitert. Sie dienen der Verbesserung der sozialen Teilhabemöglichkeiten von besonders arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen. In seinen Eckpunkten zum Bürgergeldgesetz hat Bundesarbeitsminister Heil eine vorzeitige Entfristung des aktuell bis Ende 2024 befristeten § 16 i SGB II angekündigt.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit hat in der Reihe IAB-Forum am 26.07.2022 zwei Berichte veröffentlicht:

- „Drei Jahre Teilhabechancengesetz - ein Blick zurück und nach vorn aus Sicht der IAB-Forschung“

Mit der Evaluation der Instrumente nach §§ 16 e und 16 i SGB II erfüllt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit seinen gesetzlichen Auftrag zur Wirkungsforschung. Der Deutsche Landkreistag unterstützt die Untersuchung der Implementation der Maßnahmen durch die Jobcenter. Der Abschlussbericht erscheint voraussichtlich Anfang 2024.

In dem vorliegenden neunseitigen Bericht stellt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit verschiedene empirische Einzelbefunde vor. Für eine abschließende Bewertung aus wissenschaftlicher Sicht fehlen noch belastbare Forschungsbefunde, insbesondere zu den Wirkungen von § 16 i SGB II. Im Ergebnis stimmen die Zwischenergebnisse das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit jedoch tendenziell optimistisch. Denn nicht nur die 16 i -Förderzahlen sind mit einem Bestand von 42.200 (März 2022) im Vergleich zu 8.400 16 e-Förderfällen deutlich höher. Auch in puncto Förderhöhe und Förderdauer unterscheiden sich die beiden Instrumente erheblich, da mit 16 i eine besonders arbeitsmarktferne Zielgruppe erreicht werden soll. Entsprechend hoch sind die staatlichen Zuschüsse an öffentliche und gemeinnützige, aber auch an privatwirtschaftliche Arbeitgeber.

- „Mit dem Teilhabechancengesetz haben sich die Chancen auf eine marktnahe Förderung tendenziell verbessert“

In einer zweiten Analyse hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit Betriebe verglichen, die seit 2019 nach § 16 e bzw. § 16 i SGB II gefördert werden. Der elfseitige Bericht zeigt auf, dass geförderte Betriebe im Schnitt deutlich größer sind als nicht geförderte. Ausgeprägte Unterschiede bestehen auch in der Branchenverteilung: Mit § 16 i SGB II geförderte Betriebe sind deutlich häufiger im Gesundheits- und Sozialwesen, der öffentlichen Verwaltung und Sozialversicherung sowie im Bereich Erziehung und Unterricht zu finden als mit § 16 e SGB II geförderte und ungeförderte Betriebe. Der durchschnittliche Frauenanteil in ungeförderten Betrieben dagegen ähnelt dem der Förderbetriebe. Dies legt für das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit den Schluss nahe, dass die

Unterrepräsentanz von Frauen in den Maßnahmen nicht daran liegt, dass vor allem Betriebe gefördert würden, die vorrangig männliche Arbeitskräfte einstellen. Insgesamt deutet die Evidenz auf einen marktnäheren Einsatz im Vergleich zu Vorgängerprogrammen hin.

Eckpunkte zum Bürgergeld-Gesetz

Bundesarbeitsminister Heil hat im Berichtszeitraum die wesentlichen Eckpunkte des Bürgergeld-Gesetzes vorgestellt. Ein Referentenentwurf wird bis Ende des Jahres 2022 erwartet.

Eckpunkte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Die Kerninhalte lauten wie folgt:

- **Zweijährige Karenzzeit:** In den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs soll keine Angemessenheitsprüfung der Unterkunfts- und Heizkosten erfolgen. Vermögen soll nur angerechnet werden, soweit es erheblich ist (Regelung wie beim erleichterten Zugang: 60.000 €, weitere 30.000 € je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft).

- **Verbesserungen beim Schonvermögen:** Erhöhung des Freibetrags auf 15.000 €, keine Angemessenheitsprüfung bei Kfz, fast vollständige Freistellung von Altersvorsorge, Erhöhung der m²-Zahlen bei selbstgenutztem Wohneigentum.

- **Verbesserungen bei den Einkommensgrenzen:** Erhöhung der Freibeträge für Schüler, Studenten und Auszubildende auf 520 €, Erhöhung des Selbstbehalts bei ehrenamtlichem Engagement, keine Anrechnung von Mutterschaftsgeld.

- Zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten soll ein **„Kooperationsplan“** (nicht mehr „Teilhabevereinbarung“) geschlossen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten soll ein Schlichtungsmechanismus greifen, der vom Jobcenter unter Hinzuziehung Unabhängiger geschaffen werden soll (Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung durch das jeweilige Jobcenter).

- Die **Sanktionsregelungen** sollen nach den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.11.2019 überarbeitet werden. Die unterschiedliche Behandlung von Personen unter und über 25 Jahren soll entfallen.

- **Sechsmonatige „Vertrauenszeit“** ohne Sanktionierung von Pflichtverletzungen (nur Sanktionierung von Meldeversäumnissen). Nach den sechs Monaten können Sanktionen ausgesprochen werden. Nach anschließenden drei Monaten ohne Pflichtverletzungen soll eine Rückkehr in die Vertrauenszeit möglich sein.

- **Weitere Maßnahmen:** Der Vermittlungsvorrang im SGB II soll abgeschafft werden. Ein Berufsabschluss soll statt in bislang zwei Jahren in drei Jahren ermöglicht werden. Coaching soll als Regelinstrument aufsuchend und beschäftigungsbegleitend vorgesehen werden. § 16 i SGB II, Teilhabe am Arbeitsmarkt, soll entfristet werden.

- Für Rückforderungen gegenüber Leistungsberechtigten soll eine **Bagatellgrenze** in Höhe von 50 € eingeführt werden.

- Medizinische Rehabilitanden im SGB II-Bezug sollen **kein Übergangsgeld** der Rehabilitationsträger mehr erhalten, sondern im Bürgergeldbezug bleiben.

- **Höhe der Regelsätze:** Minister Heil möchte die Regelsätze erhöhen, auch um den gestiegenen Energiekosten Rechnung zu tragen. Eine konkrete Regelung soll noch erarbeitet werden.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat sich auf seiner Sitzung vom 09.05.2022 mit den im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehen Inhalten des Bürgergelds befasst und insbesondere die zweijährige Karenzzeit abgelehnt. Der einstimmige Beschluss lautet wie folgt:

1. *„Der Deutsche Landkreistag begrüßt, dass der Bund in der von ihm beabsichtigten SGB II-Reform mehrere Forderungen des Deutschen Landkreistages aufgreift, namentlich das uneingeschränkte Beibehalten der Jobcenter, insbesondere der kommunalen Jobcenter, die Einführung einer verwaltungsvereinfachenden Bagatellgrenze, das Festhalten an Sanktionen, die Entfristung von § 16 i SGB II (‚Teilhabe am Arbeitsmarkt') und die Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung.*

2. *Der Deutsche Landkreistag bekräftigt den Grundsatz von ‚Fördern und Fordern' im SGB II. Insbesondere dürfen trotz kooperativer Ansätze, die zu begrüßen sind, die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Das gilt beispielsweise für die Neuregelung der Sanktionen sowie die Ausgestaltung der neuen Teilhabevereinbarung.*

3. *Die Beschlusslage des Deutschen Landkreistages zur zweijährigen Karenzzeit wird noch einmal bekräftigt. Unabhängig von der Pandemie in den ersten zwei Jahren eines Leistungsbezugs keine Prüfung der Angemessenheit der Miete vorzunehmen, würde zu Fehlanreizen und systemischen Verwerfungen im Existenzsicherungsrecht führen. Neu ins Leistungssystem kommende Personen würden im Vergleich zu Bestandsfällen bessergestellt. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt zu befürchten, da die Mieten erfahrungsgemäß schnell nachziehen. Dies würde dem allseitigen Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zuwiderlaufen. Stattdessen sollte der Gesetzgeber die Rechtssicherheit schlüssiger Konzepte zur Prüfung der Angemessenheit von Wohnraum im SGB II/SGB XII durch eine gesetzliche Neuregelung verbessern.*

4. *Der Deutsche Landkreistag lehnt einen Wechsel der Eingliederungsleistungen für sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige im SGB II-Bezug zu den Agenturen für Arbeit nach dem SGB III ab. Eine Verschiebung dieses Personenkreises von derzeit 869.000 Menschen bzw. 23 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten würde zu beträchtlichen Doppelstrukturen führen, da die Personen nach wie vor die Geldleistungen vom Jobcenter erhalten."*

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über die Einleitung des Verfahrens zur Einführung des Bürgergeldes informiert.

Referentenentwurf für ein Bürgergeld-Gesetz vorgelegt

Anfang August 2022 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) mit Stand 21.07.2022 vorgelegt.

Der Kabinettsbeschluss soll im September 2022 erfolgen, das parlamentarische Verfahren soll anschließend beginnen und nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bis zum Jahresende 2022 abgeschlossen werden, damit die Regelungen zum 01.01.2023 in Kraft treten können.

Folgende wesentlichen Punkte sollen mit dem Gesetz umgesetzt werden:

- **Karenzzeiten**
  In den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs sollen Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen eingeführt werden. In diesem Zeitraum sollen bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt werden, sofern es nicht erheblich ist (Regelung wie beim erleichterten Zugang: 60.000 €, weitere 30.000 € je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft). Bei Mietwohnungen und bei selbstgenutztem Wohneigentum sollen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in diesem Zeitraum in tatsächlicher Höhe anerkannt werden.

- **Vermögen**
  Die bei selbstgenutzten Hausgrundstücken oder Eigentumswohnungen anerkannten Wohnflächen sollen in größerem Umfang als bisher freigestellt werden. Auch sollen weitere Vermögensgegenstände vollständig freigestellt werden, so dass Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind. Vom zu berücksichtigenden Vermögen sollen für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft 15.000 € abgesetzt werden.

- **Einkommen**
  Die Grundabsetzbeträge für Schüler, Studierende und Auszubildende sollen auf 520 € erhöht werden, ebenso der Anreiz zur Aufnahme und Aufrechterhalten einer Beschäftigung. Ferner soll die Freistellung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten von monatlicher auf jährliche Berücksichtigung umgestellt werden. Auch soll das Mutterschaftsgeld künftig nicht mehr angerechnet werden.

- **Kooperationsplan und Vertrauenszeit**
  Die Eingliederungsvereinbarung soll durch einen Kooperationsplan als „Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes“ abgelöst werden. Darin sollen Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) vereinbart werden, deren Nichteinhaltung im Rahmen einer sechsmonatigen Vertrauenszeit nicht sanktioniert wird (Sanktionierung von Meldeversäumnissen bleiben aber möglich). Erst danach bzw. bei Nichteinhaltung der Absprachen ohne wichtigen Grund sollen diese Pflichten rechtlich verbindlich durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen festgelegt werden. Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Durchführung und

Fortschreibung des Kooperationsplans soll es einen unabhängigen Schlichtungsmechanismus geben, der vom Jobcenter unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person geschaffen werden soll (Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung durch das jeweilige Jobcenter).

- **Integration**
  Die Jobcenter oder beauftragte Dritte sollen künftig eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) durchführen können. Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sollen zudem künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld von 150 € erhalten, wenn sie arbeitslos sind oder als Beschäftigte aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen. Die Prämienregelungen für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung sollen weiterhin entfristet werden. Außerdem soll ermöglicht werden, bei Bedarf in drei Jahren eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung zu besuchen anstatt wie bisher in zwei Jahren. Für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen soll überdies ein Bürgergeldbonus in Höhe von monatlich 75 € eingeführt werden.

- **Leistungsminderungen**
  Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen ist im Referentenentwurf enthalten (Festhalten an Mitwirkungspflichten, Leistungsminderungen bei 30 % des Regelbedarfs gedeckelt, keine Kürzung bei den KdU sowie bei außergewöhnlicher Härte, flexibles Sanktionsende bei nachträglicher Mitwirkung). Darüber hinaus sollen die Sonderregelungen für Personen unter 25 Jahren entfallen (stattdessen Beratungs- und Unterstützungsangebot). Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der Vertrauenszeit werden ausgeschlossen. Die Dauer von Minderungen bei Meldeversäumnissen soll auf einen Monat festgesetzt werden.

- **Sozialer Arbeitsmarkt**
  §§ 16 i SGB II soll dauerhaft verankert und entfristet werden.

- **Bagatellgrenze**
  Für Rückforderungen gegenüber Leistungsberechtigten soll eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 € pro Bedarfsgemeinschaft gelten.

- **Medizinische Rehabilitation**
  Für Bürgergeld-Beziehende soll der Anspruch auf Übergangsgeld gegen den Rentenversicherungsträger während der Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entfallen.

- **Weitere Änderungen**
  - kleinere Anpassungen, z. B. bezüglich vorzeitiger Altersrenten (§ 12 a SGB II) oder der örtlichen Erreichbarkeit (Einfügung eines § 7 b SGB II plus Verordnungsermächtigung)
  - Übertrag der Karenzzeit von zwei Jahren beim Wohnen sowie weiterer KdU-Vorschriften in das SGB XII
  - Freistellung des Mutterschaftsgeldes und von Einkommen aus Schüler-Jobs bis 520 €, Anhebung des Vermögensschonbetrags von 5.000 € auf 10.000 €, Freistellung angemessener Kfz

- Folgeanpassungen im Sozialen Entschädigungsrecht (BVG, KFürsV, SGB XIV)

Zur angekündigten Erhöhung der Regelbedarfe enthält der Entwurf erwartungsgemäß (noch) keinen konkreten Vorschlag. Ebenso fehlen im vorliegenden Referentenentwurf weitere Inhalte, die nach Auskunft des BMAS in einem späteren, gesonderten Gesetzgebungsvorhaben behandelt werden sollen (z. B. Freibeträge bei Erwerbseinkommen, vertikale Einkommensanrechnung).

Finanzielle Auswirkungen

Im Gesetzentwurf werden Mehrausgaben von rd. 650 Mio. € (davon Kommunen: 54 Mio. €) für 2023 ausgewiesen, die auf 1,7 Mrd. € (davon Kommunen: 73 Mio. €) im Jahr 2026 anwachsen sollen. Beim laufenden Erfüllungsaufwand errechnet das BMAS hingegen Einsparungen in Höhe von rd. 50 Mio. € jährlich.

Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände stehen zentralen Inhalten des Referentenentwurfs ablehnend gegenüber, so insbesondere der zweijährigen Karenzzeit bei KdU und Vermögen. Darüber hinaus darf das Prinzip „Fördern und Fordern“ die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter nicht über Gebühr einschränken. Vor diesem Hintergrund wird der Deutsche Landkreistag genau prüfen, ob vor allem der neue Kooperationsplan diesem Erfordernis hinreichend Rechnung trägt.

Demgegenüber sind Komponenten wie die Einführung einer verwaltungsvereinfachenden Bagatellgrenze, das Festhalten an Sanktionen oder die Entfristung von § 16 i SGB II zu begrüßen. Gut und richtig ist schließlich, dass das BMAS von einem im Koalitionsvertrag als Prüfauftrag enthaltenen Wechsel der Eingliederungsleistungen für Erwerbstätige im SGB II-Bezug zu den Arbeitsagenturen nach dem SGB III abgerückt ist.

Der Deutsche Landkreistag hat gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) Stellung genommen.

In der Stellungnahme kritisiert der Deutsche Landkreistag insbesondere, dass durch die beabsichtigte Umgestaltung wesentlicher Inhalte des SGB II systematisch Arbeitsanreize zurückgeführt werden und der gegebene Rahmen einer steuerfinanzierten Existenzsicherung in leistungsrechtlicher Hinsicht deutlich überdehnt wird.

Arbeitslosengeld II für Zeltplatzmiete

Bei der Miete für einen Zeltplatz kann es sich nach einem Urteil des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 10.02.2022, Az.: L 19 AS 1201/21, um Kosten der Unterkunft handeln, die vom Jobcenter übernommen werden müssen. Maßgeblich ist, dass eine bauliche Anlage nach den Umständen des Einzelfalls die beiden Grundvoraussetzungen Witterungsschutz und „gewisse Privatsphäre“ erfüllt. Dies sah das Landessozialgericht bei dem Zelt im konkreten Fall erfüllt.

Der Kläger bezog während eines Klinikaufenthaltes Arbeitslosengeld II in Höhe des Regelbedarfs. Nach seiner Entlassung mietete er auf einem Campingplatz einen Zeltplatz an und wohnte darauf in einem Zelt. Die

Rechnungen über insgesamt 1.100 € erhielt der Kläger im August und September. Das beklagte Jobcenter lehnte die Übernahme der Kosten ab. Es handele sich nicht um Kosten der Unterkunft im Sinn des § 22 SGB II, da Zelte keine Unterkunft darstellten. Das Sozialgericht Köln gab der Klage des Klägers statt und verurteilte den Beklagten zur Übernahme der für die Monate Juni bis September jeweils berechneten Miete.

Auf die Berufung des Beklagten und die Anschlussberufung des Klägers hat das Landessozialgericht das Urteil geändert und die Beklagte zur Übernahme der Kosten für die Monate August und September 2019 verurteilt. Denn der Bedarf des Klägers habe aufgrund der Rechnungstellung nur in diesen Monaten bestanden. Im Übrigen wurde dem Sozialgericht zugestimmt. Bei der Miete für den Zeltplatz handele es sich um von der Beklagten zu übernehmende Kosten einer Unterkunft.

Entscheidend ist, dass eine bauliche Anlage nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die beiden Grundvoraussetzungen Witterungsschutz und „gewisse Privatsphäre“ (einschließlich der Möglichkeit, private Gegenstände zu verwahren) erfüllt. Diese Voraussetzungen dürften zur Gewährleistung des Grundrechts auf eine menschenwürdige Existenz und aus sozialstaatlichen Erwägungen nicht überspannt werden, da andernfalls die Qualität des Obdachs in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zu der Wahrscheinlichkeit stünde, hierfür Grundsicherungsleistungen zu erhalten. Je niedriger der Standard des „Dachs über dem Kopf“, desto wahrscheinlicher würde ihm der Charakter einer Unterkunft abgesprochen. Hierdurch würden aber gerade Menschen benachteiligt, die aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen kein qualitativ besseres Obdach erlangen könnten. Die Aufstellung eines Zelts auf einem umzäunten, bauordnungsrechtlich zugelassenen Campingplatz, verbunden mit der Möglichkeit der Nutzung von Sanitäranlagen und Stromanschlüssen, für einen vorübergehenden Zeitraum erfüllt beide Mindestvoraussetzungen, so das Landessozialgericht abschließend.

Angemessenheit eines Eigenheims darf von aktueller Bewohnerzahl abhängen

Dass im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs auf SGB II-Leistungen bei selbst bewohntem Wohneigentum die angemessene Größe von der aktuellen Bewohnerzahl abhängt, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht im Berichtszeitraum entschieden. Eltern „ausgezogener“ Kinder würden nicht diskriminiert, wenn sich dadurch die angemessene Wohnfläche reduziere. Die Vorschrift setze das Bedarfsdeckungsprinzip um, wonach im System der Grundsicherung staatliche Leistungen allgemein nachrangig gewährt werden.

Ein Ehepaar bewohnt ein gut 144 m² großes Eigenheim allein, seit auch das letzte ihrer sechs Kinder ausgezogen ist. Die Ehefrau beantragte zuschussweise SGB II-Leistungen. Das Jobcenter lehnte den Antrag ab. Es verwies auf das Haus als Vermögen, das auch verwertbar sei, weil es aufgrund seiner Größe kein Schonvermögen im Sinn des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II darstelle. Nach dieser Regelung ist selbst genutztes Wohneigentum bei der Bedürftigkeitsprüfung bei einem Bezug von Grundsicherungsleistungen geschützt, wenn es eine „angemessene Größe“ hat. Die angemessene Größe eines Hauses hängt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes von der Anzahl der dort lebenden Personen ab. Bei einem Zwei-Personen-Haushalt sind danach 90 m² angemessen. Nach § 12 Abs. 3 Satz SGB II sind für die Angemessenheit die Lebensumstände während des

Leistungsbezugs maßgeblich. Das mit der Klage der Frau befasste Sozialgericht hielt § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 SGB II für verfassungswidrig. Es vertrat die Ansicht, die Regelung diskriminiere Familien, indem sie das Wohneigentum von Eltern in ihrer aktuellen Lebenssituation nur deshalb nicht schütze, weil sie in einer vorangegangenen Lebensphase Kinder betreut hätten, für die sie größeren Wohnraum hätten vorhalten müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Nicht zu berücksichtigen, ob in dem aktuell zu groß bemessenem Wohneigentum einst Kinder erzogen worden seien, entspreche dem allgemeinen System der Grundsicherung, staatliche Leistungen nachrangig zu gewähren. Den gegenwärtigen Bedarf als Bezugspunkt staatlicher Transferleistungen zu wählen, verfolgt nach Darlegung des Bundesverfassungsgerichtes einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck. Für die Frage der angemessenen Größe von Wohnraum auf die aktuelle Bewohnerzahl abzustellen, sei zur Realisierung des Bedarfsdeckungsprinzips auch im verfassungsrechtlichen Sinn geeignet und erforderlich und die daraus für Eltern ausgezogener Kinder resultierende Ungleichheit stehe zu dem Regelungszweck nicht außer Verhältnis. Denn auch der soziale Rechtsstaat ist nach Ansicht des BVerfG darauf angewiesen, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen aktuell Bedürftigkeit vorliegt. Auf der anderen Seite würden den Betroffenen hier nicht Leistungen verwehrt, die sie zur Existenzsicherung benötigten. Denn sie verfügen über Wohneigentum, das sie einsetzen und damit ihren Bedarf selbst sichern könnten.

Wissenschaftliche Aufarbeitung durch die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ ist beendet

Zur Aufklärung und Aufarbeitung von Missständen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie insbesondere in den 1950er- und den 1960er-Jahren haben Bund, Länder und Kirchen im Jahr 2017 die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ mit einer Laufzeit von fünf Jahren errichtet.

Die Stiftung leistet zum einen finanzielle Unterstützung für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der alten Bundesrepublik und von 1949 bis 1990 in der DDR in Behinderteneinrichtungen oder in der Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch unter den Folgen daraus leiden. Anträge auf den Erhalt von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen waren bis zum 30.06.2021 möglich.

Zum anderen unterstützt die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ die wissenschaftliche Aufarbeitung der Leids- und Unrechtserfahrungen und hat diese nun abgeschlossen. Der 836-seitige Forschungsbericht „Leid und Unrecht. Kinder und Jugendliche in Behindertenhilfe und Psychiatrie der BRD und der DDR 1949 bis 1990“ wurde im Oktober 2021 vorgestellt und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung und Aufarbeitung des Erlebten. Er ist auf der Homepage der Stiftung unter www.stiftung-anerkennung-und-hilfe.de in der Rubrik „Aufarbeitung“ abrufbar.

Die Stiftung verweist darauf, dass die Aufgeschlossenheit in den Einrichtungen entscheidend sei für das Gelingen von Aufarbeitung und Anerkennung vor Ort.

Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie sind nur sehr selten in Trägerschaft der Landkreise, daher war der Deutsche Landkreistag auch nicht im Stiftungsbeirat beteiligt. Unbeschadet dessen wurden die Landkreise in ihren unterschiedlichen Verantwortlichkeiten informiert.

Landkreistag begrüßt die Verlängerung der Landesförderung für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wegen der Corona-Pandemie und des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“

Im März 2022 teilte das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration die Verlängerung der Landesförderung für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Milderung der Folgen der Corona-Pandemie bis Ende 2022 mit.

Für die Personalkostenförderung der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten und die Geschäftsstellenförderung der Jugendverbände werden weiterhin die Berechnungen aus 2019 zugrunde gelegt. Auch die Regelförderung von sozialen Bildungsmaßnahmen, respektive Jugendfreizeiten, auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift erfolgt unverändert. Die erhöhten Förderungen im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ bleiben unverändert, d. h. sie gelten bis Ende 2022.

Die Kreise wurden über die Verlängerung der Maßnahmen, die der Landkreistag ausdrücklich unterstützt, informiert.

Landkreistag begrüßt die Überarbeitung des Praxisordners „SO GEHT’s“ - Hinweise zur Jugendbeteiligung

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration hat Mitte des Jahres die Überarbeitung des Praxisordners „SO GEHT’s - Hinweise zur Jugendbeteiligung“ veröffentlicht. Dieser richtet sich an Jugendvertretungen und Jugendinitiativen, an die Fachkräfte der Jugendarbeit und an Verantwortliche in den Kommunen. Die Überarbeitung erfolgte durch den Dachverband der kommunalen Jugendvertretungen Rheinland-Pfalz, seine beim Institut für Medien und Pädagogik angesiedelte Geschäftsstelle sowie eine Reihe kommunaler Jugendvertretungen und Fachkräfte der Jugendarbeit.

Die Inhalte des Praxisordners umfassen - nach den Zielgruppen differenziert - u. a. rechtliche Grundlagen, Informationen zum Aufbau von Jugendvertretungen sowie Methoden und Praxisbeispiele zur Beteiligung, die helfen sollen, die Jugendbeteiligung und Jugendvertretungen auf kommunaler Ebene weiter voranzubringen und sind auf der Website https://sogehts-rlp.de/“abrufbar.

Für interessierte Politikerinnen und Politiker, die in ihren Kommunen und Räten die Partizipation von Jugendlichen ermöglichen oder erweitern wollen, finden sich im Praxisordner unter anderem Hinweise zu Veranstaltungsformaten, um Jugendliche als Interessentinnen und Interessenten zu gewinnen. Hinweise zu Fördermöglichkeiten bieten wichtige Informationen zur finanziellen Unterstützung beim Aufbau einer Jugendvertretung.

Der Landkreistag begrüßt die Überarbeitung des Ordners. Die Landkreise sind besonders

gefordert, auch für junge Menschen und Familien bedarfsgerechte und ihren Interessen entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen, was einer Abwanderung in städtische Regionen entgegenwirken kann. Junge Menschen partizipativ in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse einzubeziehen ist somit in den Landkreisen, in denen sie in der Altersstruktur stärker unterrepräsentiert sind, für eine zukunftsorientierte Entwicklung von großer Bedeutung. Somit können sich die Kinder und Jugendlichen in ländlichen Regionen an der Sozialraumentwicklung ihrer Lebenswelten demokratisch beteiligen und auf ihre Interessen in einer alternden Gesellschaft aufmerksam machen. Außerdem musste während der COVID-19-Pandemie besonders die jüngere Generation viele Einschränkungen wie Schließungen von Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Vereinen hinnehmen. Deshalb sieht der Landkreistag auch hier eine besondere Relevanz für die demokratische Einbeziehung ihrer Interessen und Wünsche.

Die Kreise wurden über die Aktualisierung des Ordners informiert.

Umfangreiche Informationsangebote für Fachkräfte zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine

Seit Beginn des Ukraine-Krieges kommen Geflüchtete auch nach Rheinland-Pfalz. Die Situation der Kinder und Jugendlichen ist äußerst unterschiedlich; so reisen sie mit direkten Familienangehörigen, Angehörigen aus dem erweiterten Familienkreis, Bekannten oder Freunden der Eltern, unbegleitet oder aus Betreuungseinrichtungen ein. Somit sind einerseits umfangreiche auf die individuelle Einreise bezogene Regelungen zu treffen, andererseits allgemeingültige Hinweise für die Eingereisten. So sollen mehrsprachige Informationsangebote für die Kinder- und Jugendhilfe zur Ukraine den Fachkräften bei der Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben helfen, die regelmäßig vom Land aktualisiert werden. Der Bund erarbeitete ein mehrsprachiges Merkblatt zum vorübergehenden Schutz, eine Stellungnahme zum Masern-Impfschutz für Kinder und Jugendliche beim Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule und zur Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse beim Einsatz ukrainischer Geflüchteter als Alltagshelfer oder Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung. Zu Letzterem hat das Ministerium für Bildung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Ergänzungsvereinbarung zur gerade abgeschlossenen Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder erarbeitet, wonach der Auszug aus dem Bundeszentralregister unverzüglich zu beantragen ist, aber zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme noch nicht vorliegen muss. Dies kommt zum einen der Praxis entgegen, dass auf der einen Seite in den meisten Fällen wegen der kurzen Aufenthaltsdauer in Deutschland noch kein Auszug vorliegt, andererseits aber auch der Aspekt des Kinderschutzes nicht außer Acht gelassen wird.

Für die Unterbringung in Pflegestellen wurden den Jugendämtern und Trägern der Pflegekinderhilfe zum Aufenthaltsstatus, der Geltung des SGB VIII, dem Umgang mit den begleitet und unbegleitet eingereisten Kindern und Jugendlichen sowie die Aufnahme in eine Pflegefamilie (auch bei Verwandten) Informationen zur Verfügung gestellt.

Gefährdungseinschätzungen durch die Jugendämter 2021

Das Statistische Bundesamt hat in seiner jährlichen Berichterstattung über die Zahl der Kindeswohlgefährdungen und ihren Folgen darüber informiert, dass im Jahr 2021 die Jugendämter in Deutschland bei 59.900 Kindern und

Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung bzw. psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt festgestellt haben. Das waren rd. 600 Fälle oder 1 % weniger als im Vorjahr. Hingegen ist die Zahl der Fälle, bei denen die Jugendämter keine Kindeswohlgefährdung aber einen Hilfebedarf festgestellt haben, um 1.100 Fälle, entsprechend knapp 2 %, gestiegen. Insgesamt meldeten die Jugendämter im vergangenen Jahr fast 67.700 Fälle von Hilfebedarf, das ist der höchste Wert bei solchen Fällen seit Einführung der Statistik im Jahr 2012.

Landkreistag und Städtetag informieren über Richtlinie für das Abrechnungsverfahren bei der Kostenbeteiligung des Landes nach § 26 AGKJHG

Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich nach § 26 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) jährlich mit 49.247.500 € an den Kosten der Hilfen nach den §§ 27 und 29 bis 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser feststehende Betrag wird nach dem Anteil der örtlichen Träger der Jugendhilfe an den gesamten entstandenen Kosten verteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 AGKJHG). Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann Fristen für den Antrag auf Kostenerstattung festlegen (§ 26 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz AGKJHG).

Da in der Vergangenheit, zum Teil mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen, Korrekturabrechnungen von Jugendämtern vorgelegt wurden, die sich wiederum auf die Neuverteilung der eingefrorenen Landesmittel von 49.247.500 € auswirken, was wiederum bei den übrigen Jugendämtern, aber auch beim Landesjugendamt, zu einem großen zusätzlich Aufwand führte, haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit dem Landesjugendamt darauf verständigt, dass es sich zum einen beim 01.04. um eine Ausschlussfrist handelt, zum anderen keine Verrechnungen mehr erfolgen, sofern Kosten in zu geringer Höhe abgerechnet werden. Werden hingegen zu hohe Kosten abgerechnet, erfolgt eine Verrechnung des Erstattungsbetrags im darauffolgenden Jahr.

Die Kreise wurden über das Verfahren informiert.

Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Umgang mit unbegleiteten jungen Menschen

Aufgrund des Krieges in der Ukraine kam es gerade zu Beginn zu hohen Fluchtbewegungen in die europäischen Staaten und nach Deutschland. Zunächst waren in Rheinland-Pfalz teilweise auch unbegleitete minderjährige junge Menschen aus der Ukraine eingereist, sei es in Fluchtgemeinschaften mit Verwandten oder Bekannten oder von freiwilligen Helfern direkt nach Deutschland gebracht. Vereinzelt wurden auch ganze Einrichtungen per Bus nach Deutschland evakuiert. Allerdings war und ist eine zuverlässige Schätzung, wie viele unbegleitete Kinder und Jugendliche in Deutschland oder in Rheinland-Pfalz ankommen werden, immer noch nicht möglich, was die Planungen und Vorbereitungen für eine Unterbringung erschwert.

Das Land informierte frühzeitig unter Berücksichtigung der Bund-Länder-Vereinbarungen die Jugendämter über die Notwendigkeit, erste Planungsschritte für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine zu treffen und auch die evtl. Notwendigkeit der Aufnahme

einer ganzen Einrichtung zu berücksichtigen. Gleichzeitig traten die kommunalen Spitzenverbände mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration in regelmäßigen Kontakt, um ein geordnetes Verfahren für die Unterbringung zu erarbeiten. Entgegen der Annahme, dass die seit 2015 bewährten Verfahren für die Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen übertragen werden können, stellte sich schnell heraus, dass die überwiegende Einreise mit Bekannten oder Mitgliedern aus dem erweiterten Familienkreis oder die beabsichtigte Unterbringung bei Freunden oder bereits seit längerer Zeit hier lebenden Familienmitgliedern auch neue Strukturen erforderte. Auch die in vielen Fällen sehr kurzfristige Information über das Ankommen unbegleiteter junger Menschen stellte und stellt die Jugendämter vor große Herausforderungen, sodass mit den Schwerpunktjugendämtern vereinbart wurde, dass zunächst am etablierten und bewährten Verfahren des Clearings über die Schwerpunktjugendämter festgehalten wird. Des Weiteren wurden die Jugendämter regelmäßig über die aktuellen Regelungen zur Verteilung und Zuweisung der Geflüchteten und der erforderlichen Schritte zur Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation informiert.

Der Bund erarbeitete eine Punktuation zu der Einreise von begleiteten und unbegleiteten ukrainischen Kindern und Jugendlichen, die regelmäßig aktualisiert wird und zu den verschiedensten Konstellationen der Einreise Hinweise gibt:

1. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche
2. Kinder und Jugendliche aus evakuierten Waisenhäusern bzw. „Kinderheimen“, die in Begleitung von Betreuungspersonen nach Deutschland eingereist sind
3. Kinder und Jugendliche, die in Begleitung von Betreuungspersonen nach Deutschland eingereist sind

Schwierig gestaltete sich die Suche nach geeigneten Immobilien für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus Waisenhäusern bzw. „Kinderheimen“. Der Bund hat für die Verteilung der Kinder und Jugendlichen aus ukrainischen Betreuungseinrichtungen ein gesondertes Verteilverfahren geschaffen und den Grundsatz betont, dass entsprechend dem Wunsch der ukrainischen Regierung die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Betreuungspersonal der Einrichtungen, die geschlossen evakuiert worden sind, soweit wie möglich auch gemeinsam untergebracht werden sollen. Dies stellt die Jugendhilfelandschaft nicht nur in Rheinland-Pfalz vor große Herausforderungen, zumal in den Betreuungseinrichtungen teilweise auch behinderte Kinder und Jugendliche betreut werden.

Eine Abfrage bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern hat ergeben, dass für die Unterbringung kleinerer Gruppen teilweise Immobilien zur Verfügung gestellt werden können, jedoch weigert sich das Land trotz deutlicher Interventionen durch Landkreistag und Städtetag, evtl. anfallende Bereitstellungskosten, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Betreiber von Jugendherbergen, Ferienanlagen oder Hotels zu zahlen wären, zu übernehmen. Für die Unterbringung einer größeren Gruppe hat das Land zwischenzeitlich ein eigenes Haus gefunden, das vorübergehend auch für kleinere Gruppen zur Verfügung gestellt werden kann.

Zwischenzeitlich wurden vom Land detaillierte Hinweise für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen gegeben, da die Formulierung „ukrainische Kinderheime und Waisenhäuser“

vielfältige Personenkreise umfasst, z. B. Pflegefamilien, Gruppen jeder Größe mit Minderjährigen in Begleitung von Betreuungspersonen aus ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern, ukrainisches Modell des „Patronats“, familiennahe Kinderheime.

Dies macht für das Aufnahme- und Verteilungsverfahren eine Differenzierung der Prozessabläufe nach Größe der jeweiligen evakuierten ukrainischen Gruppe notwendig:

- Aufnahme und Verteilung von kleineren ukrainischen Gruppen (bis zu ca. 20 Personen)
- Aufnahme und Verteilung einer mittelgroßen ukrainischen Personengruppe (ca. 20 bis 60 Personen)
- Aufnahme und Verteilung von größeren ukrainischen Personengruppen (ab ca. 60 Personen)

Bereits zur Erstaufnahme erfolgt die Zuweisung der großen Gruppe in Abstimmung durch die Landeskoordinierungsstelle aufgeteilt auf mehrere Jugendämter als Cluster abhängig von der jeweiligen Aufnahmequote. Die Jugendämter des Clusters prüfen unverzüglich, ob eine weitere gemeinsame Unterbringung als Fluchtgemeinschaft unter Beachtung des Kindeswohls erforderlich ist.

Des Weiteren wurden allgemeine fachliche Hinweise zum Aufnahme- und Verteilverfahren gegeben.

Die Landkreise werden über die Aktualisierung der jeweiligen Regelungen und Verfahrensschritte laufend informiert.

Landkreistag ist in verhandlungsführender Position an den Gesprächen über eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder beteiligt

Am 01.07.2021 ist das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vollumfänglich und somit auch die Vorschrift des § 5 Abs. 2 KiTaG in Kraft getreten, wonach die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (den sog. freien Trägern) von Kindertageseinrichtungen eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die allgemeine Eigenleistung der Träger abschließen sollen.

Im März 2020 fand ein erstes Sondierungsgespräch zwischen Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände und den freien Trägern statt. Die kommunalen Spitzenverbände sind auf der Grundlage des nachfolgend verkürzt zusammengefassten Positionspapiers in die weiteren Gespräche eingetreten:

POSITIONSPAPIER DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE RHEINLAND-PFALZ

Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 2 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Planung

Die Bedarfsplanung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dient der

bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen erforderlich sind.

Die Träger der Einrichtungen müssen bereit und in der Lage sein, bei Erbringung einer angemessenen Eigenbeteiligung eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen.

Die Träger der Kindertagesstätten sowie die Leitung der Kindertagesstätten beteiligen sich bei entsprechendem Bedarf aktiv an der Bedarfsplanung.

Jede Änderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Planung von genehmigungsbedürftigen baulichen Vorhaben ist einvernehmlich mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen, wenn eine Aufnahme in dessen Kita-Bedarfsplan vorgesehen ist.

Finanzierung und Eigenleistung

Die Vorgabe einer angemessenen Eigenleistung gilt sowohl für Einrichtungen der freien Träger (Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege) als auch für die kommunalen Träger von Einrichtungen. Als angemessen ist mindestens der Status quo des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 anzusehen, da die gesetzlich vorgeschriebene Eigenleistung der Träger bisher nicht unangemessen hoch war und die Kindertagesstätten auch bei der bisherigen Eigenleistung betrieben werden konnten. Somit verbleibt es bei den bisherigen Personalkostenanteilen, die vom Land gefördert werden (pädagogisches Personal, Aushilfspersonal und Hauswirtschaftskräfte).

Die öffentliche Transparenz der Finanzierungsanteile der freien Träger ist für die Prüfung der Eigenleistung notwendig.

Die freien Träger vereinbaren die jeweilige Eigenleistung ihrer Einrichtungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei einer Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der freien Träger werden diese eigenen Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung auf die Kostenbeteiligung im Sinne des § 27 Abs. 3 KiTaG angerechnet.

Betrieb

Der Betrieb der Kindertageseinrichtung obliegt unter der Voraussetzung der Erbringung der zuvor beschriebenen Eigenleistung dem Träger der Kindertageseinrichtung.

Für die Aufwendungen für Immobilien wird vorgeschlagen, diese wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort (eigene Immobilie, gemietete Immobilie, von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellte Immobilie, Zustand der Räume) außerhalb der Rahmenvereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verhandeln.

Nachdem absehbar war, dass bis zum 01.07.2021 eine Rahmenvereinbarung nicht zustande kommt, wurde eine Übergangslösung auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände vereinbart, wonach bei einem gesetzeskonformen Handeln aller Beteiligten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und evtl. sonstige Gebietskörperschaften die Abschlagszahlungen auf die Personalkosten in der bisherigen Höhe bzw. entsprechend der neuen Betriebserlaubnis an die Einrichtungsträger leisten. Des Weiteren wurde vereinbart, dass bei einem Abschluss der Rahmenvereinbarung nach dem 01.07.2021 diese rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft tritt und die Zahlungen weiter als Abschläge fortgeführt und ggf. rückgerechnet werden. Einer Verlängerung der bis zum 31.12.2021 vereinbarten Übergangslösung stimmten die freien Träger jedoch nicht zu, sodass die kommunalen Spitzenverbände ihren Mitgliedern die Einhaltung der Übergangslösung empfohlen haben, da eine eigene über den kommunalen Vorschlag hinausgehende präjudizierende Wirkung entfaltet werden könnte.

Akzeptiert wurde der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, die gesetzlich anerkannten Personalkosten nach § 25 KiTaG als Bemessungsgrundlage für die Berücksichtigung aller anfallenden Kosten einer Kindertagesstätte zu verwenden. Damit sollen über das Steuerungselement der anerkannten Personalkosten nicht nur die Personalkosten, sondern alle in einer Kindertagesstätte anfallenden Kosten über diesen Parameter abgegolten werden, um auch hier eine gewisse Verwaltungsökonomie zu erzielen. Dieses Verfahren wird seit Jahren im Rahmen des Kindertagesstättengesetzes von 1991 angewandt, ist erprobt und hat sich bewährt.

Nachdem in mehreren Gesprächen deutlich wurde, dass grundlegende Fragen insbes. zu unbestimmten Rechtsbegriffen vom Ministerium für Bildung zu klären sind, wurden von den kommunalen Spitzenverbänden und von den Vertretungen der freien Träger folgende Punkte vorgetragen, die jedoch nicht oder nicht vollständig beantwortet wurden:

1. Höhe des angemessenen Eigenanteils eines Einrichtungsträgers
2. Umfang der für den Betrieb einer Kita notwendigen Kosten
3. Auswirkungen des § 2 b Umsatzsteuergesetz auf den Betrieb einer Kita ab dem 01.01.2023
4. Detailgenaue Beurteilung von Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Zeitpunkt deren Entstehens
5. § 5 Abs. 2 Satz 2 KiTaG nach dem Bestimmtheitsgebot von Gesetzen

Trotz mehrerer konkretisierender Nachfragen der kommunalen Spitzenverbände wurden vom Land die Fragen nicht oder nicht hinreichend beantwortet. Zusammenfassend wurde festgestellt:

Zu 1.:

Es kann keine pauschalierende allgemeingültige Quote festgelegt und es müssen immer alle Träger wegen ihrer unterschiedlichen finanziellen Verhältnisse in den Blick genommen werden. Bei einer pauschalen Festsetzung eines Eigenanteils für das gesamte Land würden von vornherein freie Träger ausgeschlossen. Neben der inhaltlichen Ausrichtung sind auch die unterschiedlichen finanziellen Verhältnisse, z. B die Erbringung ehrenamtlicher Leistungen, zu würdigen.

Zu 2.:

Notwendige Kosten sind alle diejenigen, die bei einem bedarfsgerechten Kita-Betrieb anfallen. Theoretisch ist jede Kostenart denkbar und es kommt immer auf die konkrete Kita und ihre Bedürfnisse an.

Zu 3.:

Eine pauschale Aussage bzgl. einer möglichen Umsatzsteuerpflicht kann nicht getroffen werden.

Zu 4.:

Es wird bestätigt, dass es sich bei der Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung um eine kommunale Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe handelt.

Zu 5.:

Die Regelungen entsprechen dem Bestimmtheitsgebot von Gesetzen.

Nachdem die Verhandlungspartner trotz ursprünglicher Zusage einer Verlängerung der Übergangslösung über den 31.12.2021 hinaus nicht zustimmten, haben die kommunalen Spitzenverbände im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise aller 41 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ende letzten Jahres folgenden Rahmen vorgeschlagen, der an den jeweiligen Träger (kirchensteuerfinanziert oder nicht kirchensteuerfinanziert) angepasst werden kann:

1. Eigenleistung des freien Trägers an den anerkannten Personalkosten nach dem KiTaG zwischen 7 % und 10 %.

2. Sachkosten sind in Anlehnung an den bisherigen § 14 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 15.03.1991 in Trägerverantwortung, bisher lautete dieser Paragraf: „Die laufenden Sachkosten der Kindertagesstätte sind vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen. Laufende Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufwendungen, die nicht Personalkosten nach § 12 Abs. 1 sind“.

3. Bau und Ausstattungskosten sind in Anlehnung an den bisherigen § 15 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in Trägerverantwortung.

Begründet wird diese Empfehlung damit, dass die bisherigen Regelungen des KiTaG nicht verfassungswidrig waren und der Landesgesetzgeber sich für eine grundlegende Überarbeitung des über 30 Jahre geltenden Gesetzes entschieden hat. Es wird daher von einer gesetzeskonformen Anwendung der bisherigen Regelungen ausgegangen, auch wenn diese nicht explizit in das KiTaG aufgenommen wurden und außerdem das KiTaG keine entgegengesetzte Regelung enthält.

Durch die Spanne der Eigenleistung zwischen 7 % und 10 % haben die kommunalen Spitzenverbände weiter ihre Verhandlungsbereitschaft signalisiert. Das erste Angebot über 10 % wurde von den Verhandlungspartnern der freien Träger abgelehnt, bis jetzt aber trotz mehrerer Aufforderungen kein Gegenvorschlag vorgelegt.

Vielmehr wurden sog. Musterverträge der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau den

örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Orts- und Verbandsgemeindebürgermeistern vorgelegt:

1. Die Evangelische Kirche Hessen-Nassau plant den Betrieb der kirchlichen Kindertagesstätten derzeit (noch) ohne gesamtkirchliche Finanzierungsanteile.
2. Die Gemeinden sollen alle kirchlichen Gebäude per Erbpachtvertrag zunächst übernehmen und die notwendigen Sanierungen auf eigene Kosten durchführen oder bei Bedarf auf dem Erbpachtgrundstück einen Neubau errichten. Außerdem sollen sie alle Kosten der Gebäudeunterhaltung und alle Verkehrssicherungspflichten (Versicherungs- und Brandschutzauflagen, Streu- und Kehrpflichten usw.) tragen, die Vorgaben in Ausbau und Ausstattung der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau umsetzen und die Gebäude nach Ablauf der Erbpacht in einem einwandfreien Zustand (entschädigungslos) zurückgeben.
3. Die Gemeinden tragen 100 % der Personalkosten für das gesamte Personal (pädagogisches Personal, die Hauswirtschaftskräfte, den Reinigungsdienst sowie Sekretariatsstunden und Hausmeisterdienste nach eigener Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau), d. h. die verbleibenden Personalkosten nach der Erstattung durch das Land und den Kreis.
4. Die Gemeinden tragen 100 % der vom Träger festgelegten Sachkosten, wobei bestimmte Sachkosten (u. a. Inventar und Spielgeräte) mit einem jährlichen Budget abgerechnet werden.
5. Die Gemeinden erstatten den evangelischen Kirchen darüber hinaus auch die Verwaltungs- und Overheadkosten.
6. Im Falle der Beendigung des Vertrages beteiligen sich die Ortsgemeinden im selben Verhältnis an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten.

Daraufhin wurden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nochmals an die Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände erinnert, keine Verträge zwischen kommunaler Seite und privaten Trägern abzuschließen, wobei der Gemeinde- und Städtebund sich ausdrücklich der Empfehlung für den gemeindlichen Raum angeschlossen hat.

Das Katholische Büro Mainz und die Evangelischen Kirchen Rheinland-Pfalz kündigten an, dass zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Träger die Personalkosten mit dem Verwendungsnachweis 2. Halbjahr 2021 unter der Bedingung vorgelegt werden, dass u. a. eine vorläufige Eigenleistung der kirchlichen Träger an den „anerkennungsfähigen“ Personalkosten von 5 % und die Sachkosten auf der Grundlage bestehender Verträge abgerechnet werden.

Im Nachgang zu einem Gespräch von Ministerin Dr. Hubig mit der Geschäftsführerebene der Verhandlungspartner haben die kommunalen Spitzenverbände den Entwurf der wie in § 5 Abs. 2 KiTaG geforderten Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger vorgelegt, über die bis zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichts noch nicht beraten wurde.

Die Landkreise wurden regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert.

Landkreistag informiert über Urteile zur Zahlung eines Zuschusses zu den Personalkosten eines Kindergartens nur bei tarifgerechter Eingruppierung der Beschäftigten

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat am 13.05.2022 mit zwei Urteilen, Az.: 7 A 10582/21.OVG und 7 A 10583/21.OVG, den Anspruch eines Trägers einer Tageseinrichtung für Kinder nur bei einer tarifgerechten Eingruppierung der Beschäftigten festgestellt.

Den Urteilen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

In dem einen Fall erkannte der beklagte Landkreis als Träger der Jugendhilfe die von der Ortsgemeinde geltend gemachten Personalkosten ihrer Kindertagesstätte für das Jahr 2016 insoweit nicht an, als eine Mitarbeiterin in die Entgeltgruppe S 8 a des TVöD eingruppiert worden war, da diese nicht über eine Ausbildung zur Erzieherin verfüge, sondern Kinderpflegerin sei und daher maximal in die Entgeltgruppe S 4 eingruppiert werden dürfe.

In dem anderen Fall erkannte der beklagte Landkreis die von der Verbandsgemeinde geltend gemachten Personalkosten des Jahres 2017 für eine in die Entgeltgruppe S 4 eingruppierte Mitarbeiterin ihrer Kindertagestätte nicht an, weil diese als ausgebildete Sozialassistentin in die Entgeltgruppe S 3 einzugruppieren sei. Eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 4 sei nach dem TVöD nur möglich, wenn sie mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten betraut sei, was hier nicht dargelegt worden sei.

In beiden Fällen erhoben die Gemeinden als Träger der Tageseinrichtung für Kinder Klage mit dem Ziel, den jeweiligen Landkreis zur Gewährung eines höheren Zuschusses zu ihren Personalkosten zu verpflichten. Das Verwaltungsgericht Koblenz gab beiden Klagen statt. Auf die Berufung des beigeladenen Landes Rheinland-Pfalz - vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - hob das Oberverwaltungsgericht im ersten Fall das Urteil des Verwaltungsgerichtes auf und wies die Klage der Ortsgemeinde ab. Im zweiten Fall der Verbandsgemeinde wies es hingegen die Berufung des Landes gegen die stattgebende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zurück.

Begründet wurden die Urteile wie folgt:

Nach dem für die hier in Rede stehenden Jahre 2016 bzw. 2017 geltenden rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der Fassung vom 12.06.2007 sei Voraussetzung eines Rechtsanspruchs der Kläger als Träger einer Kindertagesstätte gegen den jeweiligen Landkreis als Träger der Jugendhilfe auf einen weiter gehenden Zuschuss zu den ungedeckten Personalkosten in der geltend gemachten Höhe, dass es sich bei diesen Personalkosten um „angemessene Aufwendungen“ handele. Angemessene Aufwendungen seien Personalkosten für solche Stellen, die im Rahmen der Bedarfsplanung ausgewiesen seien und die Eingruppierung der Beschäftigten nach den Regelungen des TVöD fehlerfrei erfolgt sei. Außerdem finde die Ausgleichspflicht des Jugendamtsträgers gegenüber den Einrichtungsträgern für die ungedeckten Personalkosten dort ihre Grenze, wo auch eine Landeszuwendung entfalle.

Hiervon ausgehend sei im ersten Fall der Ortsgemeinde die Eingruppierung der betroffenen Mitarbeiterin in die Entgeltgruppe S 8 a entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht tarifgerecht erfolgt, sodass die Personalkosten, soweit sie die der vom beklagten Landkreis anerkannten Entgeltgruppe S 4 überstiegen, nicht angemessen seien. Im zweiten Fall der Verbandsgemeinde habe das Verwaltungsgericht hingegen zu Recht ihrer auf einen höheren Zuschuss gerichteten Klage stattgegeben. Diese als Sozialassistentin ausgebildete Mitarbeiterin erfülle allerdings entgegen der Ansicht der Klägerin nicht die Voraussetzungen der Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe S 4, weil es sich bei der von ihr auszuübenden Tätigkeit nicht um „schwierige fachliche Tätigkeiten“ handele, sondern um Aufgaben, die jede pädagogische Fachkraft in einer Kindergartengruppe im Alltag auszufüllen habe, die jedoch die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe S 4 erfülle.

Auch die Regelungen der LVO KiTaG und der Fachkräftevereinbarung stünden einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3 bzw. der Zuschussfähigkeit entgegen.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder über die beiden Urteile, die ausführliche Aussagen zur Anwendung in der Praxis enthalten, informiert - insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Einrichtungsträger die Abrechnung der Personalkosten nicht fristgerecht und ordnungsgemäß vornehmen, was zu erheblichem Mehraufwand bei den Jugendämtern führt.

Landkreistag arbeitet an der Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Kinder im Grundschulalter in Rheinland-Pfalz mit

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz [GaFöG]) hat der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verankert.

Bereits 2007 hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, das Kita-Platzangebot für unter Dreijährige auszubauen und für diese Altersgruppe einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz ab 2013 einzuführen, wobei bundesweit der Ausbau jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Der Übergang von der Kindertagesbetreuung zur Grundschule stellt viele Familien vor Herausforderungen, weil in vielen Bundesländern der Bedarf an Ganztagsangeboten für Kinder im Grundschulalter ebenfalls noch nicht gedeckt ist und der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz mit Schuleintritt erlischt. Daher wurden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

- Rechtsanspruch für jedes Kind der Klassenstufe 1 bis 4 auf eine ganztägige Förderung
- stufenweise Umsetzung ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit Klassenstufe 1 und dann aufwachsend bis 2029/2030 bis zur 4. Klassenstufe
- Der Anspruch besteht an Werktagen im zeitlichen Umfang von 8 Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit; über diesen zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.
- Der Rechtsanspruch gilt auch für die Ferien, wobei durch Landesrecht eine Schließzeit von bis zu vier Wochen festgelegt werden kann.

Rheinland-Pfalz hatte im Jahr 2002 als erstes Bundesland ein Ausbauprogramm zu schulischen Ganztagsangeboten gestartet, mittlerweile sind 347 der 961 Grundschulen Ganztagsschule in Angebotsform und acht Ganztagsgrundschulen in verpflichtender Form. Des Weiteren existieren 490 offene Ganztagsschulen entsprechend des Zeitkriteriums der Kulturministerkonferenz (KMK) (Verweildauer Unterricht + Nachmittagsangebot an mindestens drei Tagen während mindestens sieben Zeitstunden); somit verfügen rd. 88 % der Grundschulen über ein Ganztagsangebot. Ergänzt wird dieses Angebot durch 105 Betreuende Grundschulen mit einer „Übermittagsbetreuung“, die das KMK-Zeitkriterium nicht erfüllen und z. B. nur ein Betreuungsangebot bis 14.00 Uhr eingerichtet haben.

Im Bereich der Förderschulen gibt es auch ein flächendeckendes Ganztagsschulangebot, da von den 132 Förderschulen 64 verpflichtende Ganztagsschulen und 62 Ganztagsschulen in Angebotsform sind. Die Angebotspalette wird abgerundet durch Ganztagsangebote für Schulkinder durch Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII mit Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (Horte).

Mittlerweile kann von einem flächendeckenden Ganztagsangebot für Grundschülerinnen und -schüler gesprochen werden. Unabhängig von der bestehenden guten Ausgangsbasis in Rheinland-Pfalz richtet sich der Rechtsanspruch aufgrund der Verankerung im SGB VIII an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Trägerschaft der Angebote im Grundschulbereich liegt jedoch im kreisangehörigen Raum, somit in Einzelfällen noch bei Ortsgemeinden, ansonsten bei den Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Städten. Durch das Auseinanderfallen der Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und der Schulträger andererseits werden beide Seiten vor erhebliche Herausforderungen gestellt, sodass wir seit Oktober 2021 mit der Fachabteilung im Ministerium für Bildung im Austausch stehen.

Die Finanzierung zwischen Bund und Ländern war lange Zeit strittig. Kurz vor Jahresende 2020 ist die Bund-Länder-Vereinbarung über die Umsetzung des Investitionsprogramms für den Ausbau von Ganztagsschulen und Ganztagsbetreuung als Bestandteil des pandemiebezogenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes des Bundes unterzeichnet worden, mit dem der Bund den Ländern 750 Mio. € zur Verfügung stellt. Am 15.12.2020 ist außerdem das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzierungsgesetz [GaFG])“ in Kraft getreten. Somit stehen den Ländern und Kommunen insgesamt 3,5 Mrd. € Finanzhilfen des Bundes (750 Mio. € Beschleunigungsmittel; 2,75 Mrd. € Basismittel) für den quantitativen und qualitativen Angebotsausbau zur Verfügung. Nachdem erkennbar war, dass die ursprünglich vorgesehene Frist für die Umsetzung der Maßnahmen am 31.12.2021 wegen der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe in einigen Regionen Deutschlands im Juli 2021 und damit zusammenhängender Verzögerungen bei der Lieferung von Baustoffen und Ausstattungsinvestitionen sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit von Dienstleistungen nicht eingehalten werden kann, wurde die Frist durch das Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetz vom 20.12.2021 um ein Jahr verlängert und somit einer auch vom Landkreistag Rheinland-Pfalz früh erhobenen Forderung entsprochen. Mit dem Bildungsministerium wurde im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die vom Bund vorgesehene Trennung von sog. Basis- und Bonusmitteln zusammengeführt, sodass die auf Rheinland-Pfalz entfallende Förderung von rd. 132,6 Mio. € in einem

einzigen „Investitionsprogramm Basismittel“ zur Verfügung steht.

Der vom Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat erarbeitete Kompromiss zur Finanzierung der ab 2026 geplanten Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ist im Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) als Bestandteil des GaFöG am 12.10.2021 in Kraft getreten und sieht folgende Regelungen vor:

1. Die Finanzhilfen des Bundes werden nicht nur für die Schaffung neuer, sondern auch den Erhalt bestehender Plätze gewährt.
2. Der Bund beteiligt sich mit einer Quote von bis zu 70 % und nicht wie vorgesehen bis zu 50 % an den Investitionen.
3. Die Länder beteiligen sich mit mindestens 30 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils. Eigenmittel freier Träger können auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes mindestens 10 % des Gesamtvolumens beträgt.

Zum Ausgleich für laufende Belastungen der Länder aus der stufenweisen Einführung des Anspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder stellt der Bund für die aufgrund des Rechtsanspruchs zusätzlich zu schaffenden Angebote Beträge in Form von Umsatzsteuerfestbeträgen zur Verfügung, die von 135 Mio. € in 2026 auf 1,3 Mrd. € ab 2030 aufwachsen. Der Bund geht dabei von einer hälftigen Finanzierung der Betriebskosten aus. Zum Jahresende 2027 und 2030 soll eine Evaluation der durch dieses Gesetz verursachten Investitions- und Betriebskosten erfolgen.

Bekanntlich hat der Deutsche Landkreistag wiederholt darauf hingewiesen, dass die Länder für die Normierung der ganztägigen Bildung und Betreuung der Schulkinder verantwortlich sind und diese somit gegenüber den kommunalen Aufgabenträgern in der Vollfinanzierungspflicht stehen - unabhängig davon, welchen Betrag der Bund den Ländern zur Verfügung stellt. Das Land vertritt wiederum die Auffassung, durch die Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII handele es sich um eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Ein nicht abschließender Fragenkatalog wird im Berichtszeitraum in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe bearbeitet. Einer der Knackpunkte ist die Verortung der Ganztagsangebote im schulischen Bereich und die sich hieraus ergebenden organisatorischen Fragen wie z. B. Planung des flächendeckenden Angebots, Prüfung der hierfür notwendigen Baumaßnahmen sowie evtl. Organisation der Schülerbeförderung. Die konnexitätsrechtlichen Fragen werden ausdrücklich nicht in der interdisziplinären Arbeitsgruppe behandelt, sondern in einer separaten fachlichen Runde erörtert.

Nicht abschließend wurden bisher folgende Punkte erörtert:

1. **Förderung der erforderlichen Baumaßnahmen aufgrund GaFöG oder SchulG**
   Gemäß GaFöG können die Angebote von Ganztagsschulen als Substitut für die ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung dienen. Die Länder definieren in eigener Verantwortung, welche Angebotsformate als Ganztagsschulangebote gelten. Rheinland-Pfalz bezieht sich bei der offenen Ganztagsschule auf die

Zeitkriterien der Kultusministerkonferenz. Die Finanzhilfen des Bundes können zum Ausbau der Angebote an Ganztagsschulen (verpflichtende Ganztagsschule; Ganztagsschule in Angebotsform, offene Ganztagsschule) sowie der Tageseinrichtung für Kinder gewährt werden. Schulen, die nur eine Betreuung über Mittag (z. B. von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr) anbieten, wählen diejenigen Eltern, die sich bewusst gegen das klassische Ganztagsangebot bis 16.00 Uhr und für eine „Über-Mittagsbetreuung“ entschieden haben. Für Investitionen in diese Angebote können die Finanzhilfen des Bundes aufgrund der Normierungen im GaFöG nicht genutzt werden. Damit eine Förderung möglich ist, müsste das Betreuungsangebot an diesen Schulstandorten entsprechend ausgeweitet werden. Das Land sieht aus eigenen Mitteln keine Förderung evtl. notwendiger Baumaßnahmen an diesen Standorten vor, sofern damit keine Erweiterung des bisherigen Ganztagsangebots einhergeht.

Strittig ist auch die Grundlage für eine Beteiligung an den Baukosten und die Höhe der anerkannten Baukosten - entweder nach Schulgesetz oder dem Bedarf aufgrund der Ganztagsbetreuung. Eine Verteilung der Basismittel kann erst endgültig festgelegt werden, wenn die Bund-Länder-Vereinbarung voraussichtlich im November abgeschlossen wird. Die seit Jahren vom Landkreistag in anderem Zusammenhang geforderte Anpassung der Schulbaurichtlinie wurde wieder eingefordert. Die im Koalitionsvertrag des Landes vorgesehene Neufassung der Schulbaurichtlinie bietet dafür einen guten Anlass. Das Land hat signalisiert, dass der Rechtsanspruch bei der Neufassung der Schulbaurichtlinie mitgedacht wird.

2. Abstimmung zwischen Jugendamt, Schulen und Schulträger

§ 17 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) sieht eine bedarfsgerechte Förderung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Tageseinrichtungen vor, wenn eine durchgängige schulische Betreuung nicht im Rahmen der Schule erfolgt (Horte oder Kindertagespflege). Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen sich die Kinder einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 Abs. 1 SGB VIII und § 2 Abs. 1 KiTaG), also gerade nicht die Schulen. Nach Ansicht der Praxis wird zu prüfen sein, ob Schulkinder vorrangig in Horten, also in einer im Bedarfsplan vorgesehenen Einrichtung, oder in den Schulen betreut werden. Bei der Bedarfsplanung des Jugendamtes müssen daher rechtzeitig Absprachen mit dem Schulträger und den Schulen getroffen werden.

3. Finanzielle Verpflichtungen bei Betrieb

Bei einem Hort ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII notwendig mit der Konsequenz einer Beteiligung des Landes an den Personalkosten in Höhe von 44,7 % (§ 25 KiTaG) sowie der Erhebung von Elternbeiträgen und Beiträgen für die Mittagsverpflegung durch die Einrichtungsträger (§ 25 Abs. 2 und 4 KiTaG). Die Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den Personal- und Sachkosten ist wegen einer fehlenden gesetzlichen Regelung vor Ort auszuhandeln.

Die schulischen Bildungsangebote der Ganztagsschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form hingegen werden

mit Ausnahme der Beteiligung der Eltern an den Verpflegungskosten kostenfrei angeboten. An offenen Ganztagsschulen, deren Angebote im Rahmen der Betreuenden Grundschule verortet sind, werden von den allermeisten Trägern Beiträge erhoben.

Es ist also zu klären, in welchem „System“ (Schule oder Tageseinrichtung) die Ganztagsbetreuung stattfinden soll.

4. Folgen einer Nicht-Einigung

Der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sodass der Landkreis immer der Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern ist; d. h., kommt es zu keiner Einigung mit den infrage kommenden Schulträgern, müsste das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde wegen der Erteilung einer entsprechenden Weisung angerufen werden. Kommt es zu keiner Einigung mit dem Betreiber eines Horts, ist - unabhängig von der Trägerschaft in privater oder in öffentlicher Hand - vom Ministerium für Bildung als oberste Fachaufsichtsbehörde eine Entscheidung zu treffen.

5. Angebot in der Ferienzeit

Die Länder können eine Schließzeit von max. vier Wochen festlegen. Dies sollte nach Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen, damit auch die kommunalen und nicht nur die schulischen Interessen berücksichtigt werden. Wie vor dem Hintergrund der Vorgaben aus dem GaFöG und der Angebotsstruktur in Rheinland-Pfalz der Rechtsanspruch in den Ferienzeiten erfüllt werden kann, ist noch zu klären.

6. Anspruch auf Schülerbeförderung

Gemäß § 69 Abs. 1 SchulG haben die Landkreise und kreisfreien Städte für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet liegenden Schulen zu sorgen. Hierzu gehören neben dem Unterricht auch alle schulischen Veranstaltungen. Die Definition, ob es sich bei der Teilnahme an der Ganztagsbetreuung um eine schulische Veranstaltung handelt, ergibt sich aus den gemeinsamen Hinweisen zur Betreuenden Grundschule im Sinne der Grundschulordnung.

Bei einer Verankerung im System Tagesbetreuung würde dann ein kostenloser Beförderungsanspruch entstehen, wenn kein Platz in einer wohnortnahen Tageseinrichtung zur Verfügung steht und deshalb eine solche in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besucht wird (§ 20 KiTaG).

7. Anforderungen an Inhalt, Qualität und Umfang der Ganztagsförderung

8. Anforderungen an das eingesetzte Personal

Diese Frage ist abhängig von der Verankerung im „System Schule“ oder im „System Tagesbetreuung“, da das KiTaG besondere fachliche Qualifikationen regelt.

9. Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

Die in der interdisziplinären Arbeitsgruppe erarbeiteten Ergebnisse werden fortlaufend auf der Seite https://ganztagsschule.bildung-rp.de/rechtsanspruch-ganztag.html auf dem Bildungsserver des Landes veröffentlicht.

In einem gemeinsamen Schreiben haben das Ministerium für Bildung und die kommunalen

Spitzenverbände insbesondere wegen des Zeitdrucks für die Realisierung des Anspruchs auf die jetzt schon notwendigen Aufgaben wie die Zusammenarbeit von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung hingewiesen.

Die Landkreise werden über die Zwischenergebnisse regelmäßig informiert.

Landkreistag arbeitet an der neuen Fachkräftevereinbarung für Fachkräfte in Kindertagesstätten mit

Durch das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) traten zum 01.07.2021 u. a. die neuen Regelungen zur platzbezogenen Personalbemessung sowie zum Sozialraumbudget in Kraft, sodass eine Überarbeitung der seit 1973 bestehenden Vereinbarung notwendig wurde. Es wurde der Beirat zur Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung, der Anfang der 2000er-Jahre einberufen wurde, wieder aktiviert, dem das Ministerium für Bildung, die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenverbände der freien Träger für Kindertageseinrichtungen angehören.

Die Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder enthält neue Regelungen zu der Anerkennung von Qualifikationen anderer Fachrichtungen. Dem Vorschlag des Landes zu einer Ergänzungsvereinbarung über die Beschäftigungsmöglichkeit von Menschen aus der Ukraine mit pädagogischen Abschlüssen wurde nach einer Ergänzung zu der Vorlage der Führungszeugnisse im Nachgang zugestimmt. Der Landkreistag sieht in den neuen Regelungen der Fachkräftevereinbarung eine Chance, dem Fachkräftemangel zu begegnen und die Arbeitsbedingungen in einer Tageseinrichtung für Kinder attraktiver zu machen.

Die Kreise wurden über die Überarbeitung informiert.

Landkreistag unterzeichnet trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz mit

Im Rahmen der Novellierung der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 ist die Zusatzqualifikation „Praxisanleitung“ ab dem 01.08.2009 für die Fachkräfte verbindlich festgeschrieben worden, die angehende Erzieherinnen bzw. Erzieher und angehende Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger ausbilden wollen.

Im Mai 2001 verfasste die Jugendministerkonferenz einen Beschluss zum Thema „Lernort Praxis in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“, in dem sie die Notwendigkeit betont, in den Ländern Formen der Zusammenarbeit der Lernorte „Praxis“ und „Schule“ zu verstärken und weiterzuentwickeln.

Im Zwischenbericht von Bund und Ländern 2016 „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, der erstmals gemeinsame Ziel- und Entwicklungsperspektiven zur Qualität der Kindertagesbetreuung benennt, ist zur Praxisanleitung formuliert, dass die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter eine entsprechende Qualifizierung sowie ausreichende Zeitkontingente für diese Tätigkeit benötigen und deshalb spezifische Fortbildungen verpflichtende Voraussetzung für die Praxisanleitung oder entsprechende Ausbildungsmodule bereits Bestandteil der fachschulischen bzw. hochschulischen Ausbildung seien.

Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist, die bisher bereits festgelegten Inhalte der Fortbildung zur

Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz weiterzuentwickeln, eine Standardisierung zu erreichen und damit eine vergleichbare und abgesicherte Mindestqualität der unterschiedlichen Qualifizierungsangebote zur Praxisanleitung für Rheinland-Pfalz sicherstellen zu können.

Die Inhalte, die in die Rahmenvereinbarung aufgenommenen wurden, bilden die Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung. Gleichzeitig ist die in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen beschriebene Haltung maßgeblich für die Interaktionen im Bereich Praxisanleitung.

Nachdem die Qualifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern in Rheinland-Pfalz gerade auch durch die gemeinsam von dem Ministerium für Bildung und den Vertretungen der katholischen Bistümer, der evangelischen Landeskirchen, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Spitzenverbände verabschiedete trägerübergreifende Rahmenvereinbarung mittlerweile bundesweit Anerkennung erfahren hat, sind im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG) in § 21 Abs. 7 erstmals Deputate für Praxisanleitung festgeschrieben worden. Der Zeitanteil erhöht sich mit jeder auszubildenden oder studierenden Person; das Gesetz sieht keine Begrenzung der Anzahl der Auszubildenden pro Tageseinrichtung für Kinder vor. Die gesetzlichen Regelungen wurden in die neue Rahmenvereinbarung eingearbeitet.

Der Landkreistag hat die Erarbeitung der Rahmenvereinbarung durch die Expertise der Fachkräfte in den Jugendämtern intensiv begleitet und sieht in der Rahmenvereinbarung einen guten Kompromiss zwischen dem Wunsch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungsträgern für die Beschäftigung von qualifiziertem Personal, das den Ansprüchen aus dem KiTaG und den Bedürfnissen der Kinder und Eltern gerecht wird, auf der anderen Seite aber auch den Mitarbeitenden und Auszubildenden eine solide Grundlage für die Aus- und Fortbildung bietet. Des Weiteren ist mit der neuen Rahmenvereinbarung die Hoffnung verbunden, dem Fachkräftemangel zu begegnen, indem das dringend benötigte neue Personal rekrutiert werden kann.

Landkreistag war in die Erarbeitung von Hinweisen zur Durchführung der Wahlen der Elternversammlungen und der Elternausschüsse in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung eingebunden

Der Landkreistag hatte das Ministerium für Bildung auf der Grundlage der Erklärung von Ministerpräsidentin Dreyer im November letzten Jahres, wonach nach einer Hospitalisierungsrate über drei der Zugang u. a. zu Veranstaltungen in Innenräumen auf Geimpfte und Genesene - sog. 2G-Regelung - beschränkt wird, zur Durchführung von Wahlen für die Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie Elternversammlungen angeschrieben. Das Ministerium betonte in seiner Antwort die Verpflichtung zur Durchführung der Wahlen der Kreis- und Stadtelternausschüsse bis zum 15.12.2021 und wies auf die Notwendigkeit einer Kontakterfassung sowie die Maskenpflicht hin. Für die Wahlen würden nicht die Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes bei Veranstaltungen gelten, vielmehr seien diese nach den Regelungen für Sitzungen kommunaler Gremien durchzuführen.

Aufgrund irritierender Aussagen aus den Reihen des Kreiselternausschusses hatte der Landkreistag das Bildungsministerium um eine

klärende Aussage gebeten, da zwar unstrittig die Verpflichtung zur Durchführung der Wahlen sei, jedoch nicht akzeptabel unter Hinweis auf das ausdrückliche Außerkraftsetzen von Einschränkungen, die für sonstige Zusammenkünfte galten. Dies hätte bedeutet, dass die Wahlen nur unter freiem Himmel hätten stattfinden können. Das Ministerium schrieb daraufhin neben der bisherigen Verpflichtung zum Tragen einer Maske und zur Kontakterfassung für alle Teilnehmende zusätzlich die Testpflicht für ungeimpfte und nicht genesene Teilnehmende vor. Da aus den Reihen der Elternschaft die Verpflichtung für einen Test infrage gestellt wurde, sprach das Ministerium die Aussetzung der Durchführung von Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie die entsprechende Aussetzung der Durchführung der Wahl des Vorstandes im Landeselternausschuss mit Ablauf des 18.03.2022 aus, somit waren die Wahlen unverzüglich nachzuholen.

Der Landkreistag begrüßte die praktikable Lösung unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte und hat seine Mitglieder über den jeweiligen Sachstand unterrichtet.

Überarbeitung der Empfehlungen zur Beförderung von Kindern zu Tageseinrichtungen noch nicht abgeschlossen

Der Landkreistag wurde im Jahr 2020 von dem Landesjugendhilfeausschuss gebeten, die in Abstimmung mit dem damaligen Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend erarbeiteten Empfehlungen zur Beförderung zu Kindertagesstätten vom 08.03.2003 zu überarbeiten. Dem vorausgegangen war eine Befassung des Ausschusses „Kinder und Familie“ des Landesjugendhilfeausschusses zur Aufsichtspflicht während der Beförderung von Kleinkindern in Bussen. Mit Vertretungen des Landeselternausschusses wurde neben den Beschreibungen von verschiedenen Situationen aus der Praxis (z. B. lange Fahrzeiten, fehlendes Aufsichtspersonal während der Fahrt oder Absprachen bei fehlenden Betreuungspersonen an der Haltestelle) auf die grundsätzliche Verpflichtung nach dem damals noch geltenden Kindertagesstättengesetz (KitaG) sowie nach dem ab dem 01.07.2021 geltenden Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) eingegangen. Einigkeit bestand darin, dass die bereits aktualisierten Empfehlungen für die Richtlinien über die Kindergartenbeförderung vom 27.12.2006 zu überarbeiten sind. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der bereits existierenden Arbeitsgruppe Schülerbeförderung sowie aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Bereich der Kindertagesstättenbeförderung, erarbeitete einen neuen Entwurf der Empfehlungen unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- eine Verdeutlichung der Pflicht zur Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn kein Platz wohnortnah zur Verfügung steht
- eine Aufsichtspflicht für den Weg von und zur Tageseinrichtung und während der Fahrt
- das Abholen von und das Bringen zu einer vor der Tageseinrichtung liegenden Haltstelle, wenn das Kita-Personal dies nicht übernimmt
- Eine ordnungsgemäße Übergabe der Kinder an die Abholberechtigten ist unter Berücksichtigung der Fragen des Datenschutzes, der Kindeswohlgefährdung und der Einhaltung von Fahrplänen zu regeln.
- kostenlose Begleitung während der Anfangszeit der Beförderung

- Einrichtung eines funktionierenden Beschwerdemanagements
- die Kontrolle einer Schulung der Busfahrerinnen und Busfahrer

Nachdem der Schul- und Kulturausschuss sowie der Sozial- und Gesundheitsausschuss keine grundsätzlichen Änderungswünsche vorgetragen haben, wurde der Entwurf der neuen Richtlinien den Mitgliedern übersandt mit dem Hinweis, dass ein noch zu führendes Abstimmungsgespräch mit dem Ministerium für Bildung noch zu Änderungen führen kann. Den Mitgliedern wurde empfohlen, den Entwurf ähnlich wie die Richtlinien über die Schülerbeförderung den eigenen Erfordernissen anzupassen.

Fast zeitgleich veröffentlichte die Unfallkasse eine Information „Mit dem Bus des ÖPNV zur Kindertageseinrichtung“. Die Ursprungsfassung wurde unter Beteiligung des Landeselternausschusses erarbeitet und der Arbeitsgruppe des Landkreistages zur Abstimmung vorgelegt. Eine endgültig abgestimmte Fassung konnte zwar nicht erarbeitet werden, sodass von der Unfallkasse das Papier unter Hinweis auf weitere geplante Gespräche zwischen Landkreistag und Unfallkasse veröffentlicht wurde. Beide Seiten gehen davon aus, dass aufgrund praktischer Erfahrungen insbesondere wegen der Umsetzungen des KiTaG ein weiterer Abstimmungsbedarf besteht, den der Landkreistag mit Unterstützung der Arbeitsgruppe begleiten wird.

Europäischer Gerichtshof erklärt Ausrichtung des Kindergelds an Wohnsitzland des Kindes für europarechtswidrig

In seinem Urteil vom 16.06.2022 gab der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-328/20 einer Vertragsverletzungsklage der EU-Kommission gegen Österreich statt. Der Europäische Gerichtshof befasste sich in der Entscheidung mit der Frage, ob die Anpassung der österreichischen Familienbeihilfe (Kindergeld) für EU-Bürger an die Lebenshaltungskosten am Wohnort des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Am 01.01.2019 führte Österreich einen Anpassungsmechanismus für die Berechnung der Pauschalbeträge der Familienbeihilfe (Kindergeld) und verschiedener Steuervergünstigungen ein, die Erwerbstätigen gewährt werden, deren Kinder ständig in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Die Anpassung kann sowohl nach oben als auch nach unten erfolgen und richtet sich nach dem allgemeinen Preisniveau im betreffenden Wohnsitzstaat des Kindes. Ist dieses niedriger als in Österreich, gibt es eine geringere Familienbeihilfe. Zahlungen für Kinder in Rumänien wurden daher beispielsweise mehr als halbiert. Die Anpassung führte teilweise auch zu einer höheren Familienbeihilfe, wenn Kinder etwa in Großbritannien oder Irland lebten.

Die Kommission sah in dem Anpassungsmechanismus und der daraus resultierenden Ungleichbehandlung von „Wanderarbeitnehmern“ gegenüber Inländern einen Verstoß gegen das Unionsrecht und erhob beim Europäischen Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Österreich. Die Kommission wurde durch die Tschechische Republik, Kroatien, Polen, Rumänien, Slowenien, die Slowakei und die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt, während Österreich durch Dänemark und Norwegen unterstützt wurde.

Der Europäische Gerichtshof führte aus, dass Familienleistungen, die ein Mitgliedstaat

Erwerbstätigen gewährt, deren Familienangehörige in seinem Mitgliedstaat wohnen, gemäß der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2994) exakt jenen entsprechen müssen, die er Erwerbstätigen gewährt, deren Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Bei diesen Leistungen würden auch die Kaufkraftunterschiede für Inländer nicht berücksichtigt. Daher sei die Berücksichtigung entsprechender Unterschiede zwischen den EU-Staaten nicht gerechtfertigt. Die streitige österreichische Anpassung verstoße gegen die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Der Anpassungsmechanismus stelle daneben eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar, die jedenfalls nicht gerechtfertigt sei. Der Wanderarbeitnehmer sei nämlich in gleicher Weise wie ein inländischer Arbeitnehmer an der Festsetzung und Finanzierung der Beiträge, die der Familienbeihilfe und den Steuervergünstigungen zugrunde liegen, beteiligt, ohne dass es insoweit auf den Wohnort seiner Kinder ankomme. Wanderarbeitnehmer müssten also genauso viel Steuern zahlen wie inländische Arbeitnehmer; daher dürfe auch bei den Auszahlungen an diese nicht differenziert werden. Die österreichische Regelung verstoße daher auch gegen die Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (Verordnung (EU) Nr. 492/2011).

Österreich muss dem Urteil nun unverzüglich nachkommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass Österreich dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen.

Änderungsgesetze zum BAföG und Änderungen der Auslandszuschlagsverordnung und der Härteverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet

Das 27. BAföG-Änderungsgesetz, das eine Reihe von Leistungsverbesserungen enthält, sowie die Änderungen der Auslandszuschlags- und der Härteverordnung sind Mitte 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 22.07.2022 in Kraft getreten.

27. BAföG-Änderungsgesetz

Nachdem der Bundesrat das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz am 08.07.2022 hat passieren lassen, ist das 27. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) vom 15.07.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Es enthält im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Anhebung der Freibeträge um ca. 20 %
- Anhebung der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags um ca. 5 % bei Anhebung des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende auf 360 €; im Vergleich zum Regierungsentwurf wurden die Bedarfssätze leicht angepasst, um der damaligen Inflation Rechnung zu tragen.
- Anhebung und zugleich Vereinheitlichung der Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnitts
- Anhebung des Vermögensfreibetrags für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 15.000 €, für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, auf 45.000 €

- Erleichterung der digitalen Antragstellung durch Verzicht auf das Schriftformerfordernis
- Ausweitung der Erlassmöglichkeit der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren für Altfälle auch auf Rückzahlungsverpflichtete, die die im 26. BAföGÄndG nur befristet eröffnete Wahlrechtsmöglichkeit zur Anwendung neuen Rechts versäumt haben
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, die es der Bundesregierung ermöglicht, bei gravierenden Krisensituationen, die den Studien- und Lehrbetrieb nicht nur regional erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG zu verlängern
- Erhöhung des Ausbildungsgeldes nach § 125 SGB III auf monatlich 126 €. Dies hat Auswirkungen auch auf den Grundbetrag als Bestandteil des Arbeitsentgelts für Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern nach dem SGB IX.

Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände haben die Leistungsverbesserungen im BAföG und über die entsprechenden Verweisnormen auch im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, „Aufstiegs-BAföG“ bzw. „Meister-BAföG“) als zeitgemäß angesehen. Insbesondere die Anhebung der Bedarfssätze, des Kinderbetreuungszuschlags und des Wohnzuschlags für auswärts wohnende Schüler und Studenten tragen den Belangen der Auszubildenden Rechnung.

Die geplante Erhöhung des Freibetrags vom Vermögen des Auszubildenden auf 45.000 € dagegen hatte der Deutsche Landkreistag nachdrücklich kritisiert. Der Median der Vermögensverteilung in Deutschland liegt bei ca. 26.300 €. Es lässt sich nach Ansicht des Deutschen Landkreistages weiten Teilen der Bevölkerung schwerlich vermitteln, dass mit ihren Steuern öffentliche Leistungen für Personen finanziert werden, die über ein Vermögen verfügen, das über dem Durchschnitt liegt.

Diese Kritik hat der Gesetzgeber insoweit aufgegriffen, als der Vermögensfreibetrag nun nach dem Alter gestaffelt wird (bis 30 Jahre 30.000 €, danach 45.000 €).

Entschließung des Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat bei der Verabschiedung des Gesetzes zugleich eine Entschließung gefasst (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Bundestags-Drucksache 20/2399, **Anlage 2**, S. 10 ff.,). Darin wird die Bedeutung des BAföG und die der vorliegenden Leistungsverbesserungen begrüßt. Zugleich wird die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weitere Reformschritte einzuleiten. Hierzu nennt der Bundestag zehn Punkte wie z. B. die elternunabhängige Ausgestaltung des BAföG, die Verlängerung der Förderungshöchstdauer und den erleichterten BAföG-Bezug nach Ausbildungsabbruch oder Wechsel der Fachrichtung.

Änderung der Auslandszuschlagsverordnung und der Härteverordnung

Des Weiteren wurde im Berichtszeitraum die „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland und zur Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz“ vom 15.07.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Verordnung erhöht in der Auslandszuschlagsverordnung den maximalen Zuschlag für die nachweisbar notwendigen Studiengebühren von 4.600 € auf 5.600 € und nimmt in der Härteverordnung eine redaktionelle Änderung vor.

Entwurf eines 28. BAföG-Änderungsgesetzes vorgelegt

Kurz nach dem Kabinettsbeschluss für ein 27. BAföG-Änderungsgesetz mit umfangreichen Leistungsverbesserungen, über das an anderer Stelle berichtet wird, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung den Referentenentwurf eines 28. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG) mit Stand vom 13.04.2022 vorgelegt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung erläutert, dass die Leistungen des BAföG sich auf den regelmäßig notwendigen Grundbedarf beschränken, nicht aber individuelle zusätzliche Bedürfnisse und besondere Ansprüche abdecken. Damit Auszubildende auch unter diesen Voraussetzungen ihre Ausbildung betreiben können, sieht das BAföG einen Einkommensfreibetrag auf eigene Erwerbseinkünfte aus ausbildungsbegleitenden Nebenerwerbstätigkeiten bis zur Höhe eines Minijobs vor. Im Zuge der Corona-Pandemie ist es auch in Branchen, die für ausbildungsbegleitenden Nebenerwerb von Bedeutung sind, wie etwa die Gastronomie oder die Veranstaltungsbranche, zu massiven Nachfrageeinbrüchen gekommen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hält es daher für geboten, im Fall künftiger bundesweiter Krisen mit erheblichen negativen Folgen auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten für betroffene Auszubildende Vorsorge zur finanziellen Unterstützung auch unabhängig von den regelmäßigen persönlichen Förderungsvoraussetzungen des BAföG zu treffen. Ziel ist es, ansonsten drohende Ausbildungsabbrüche oder erhebliche Verzögerungen im Studium oder der schulischen Ausbildung zu vermeiden. Der Gesetzentwurf sieht in § 59 BAföG-E eine Ermächtigung für die Bundesregierung vor, im Falle einer „vom Deutschen Bundestag festgestellten bundesweiten Notlage für Auszubildende im Hinblick auf erhebliche Nachfrageeinbrüche auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten“ den Kreis der Förderungsberechtigten vorübergehend auszuweiten. Der Entwurf macht sodann verschiedene Vorgaben für den Verordnungsgeber.

Über den Entwurf haben wir die Mitglieder durch Rundschreiben informiert.

BAföG-Statistik 2021

Das Statistische Bundesamt hat Ende August 2022 die Statistik zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
(BAföG) 2021 veröffentlicht. Die wesentlichen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 623.000 Personen erhielten 2021 Leistungen nach dem BAföG. Dies waren - 3 % im Vergleich zum Vorjahr. Während die Zahl der geförderten Studierenden um + 0,4 % stieg, sank sie bei den geförderten Schülern um - 10 %. Dies hängt mit einer Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) zusammen, nach der Personen, die früher BAföG erhielten, nun das für sie finanziell günstigere AFBG in Anspruch

nehmen können, also Aufstiegs-BAföG bekommen.

- Die Ausgaben für das BAföG betrugen 2,9 Mrd. €. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen sie um + 1 %.

- Für die Studierendenförderung wurden 2,3 Mrd. € bereitgestellt, dies ist ein Anstieg um + 5 %. Auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern entfielen 578 Mio. €, dies ist ein Rückgang um 11 %, der sich zumindest teilweise mit dem Wechsel aus dem BAföG in das AFBG erklärt.

- Der durchschnittliche Förderbetrag lag 2021 bei monatlich 562 €, das war + 1 % gegenüber dem Vorjahr. Die Förderhöhe ist u. a. abhängig von der Ausbildungsstätte (z. B. Berufsfachschule oder Hochschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts). Studierende erhielten im Durchschnitt monatlich 579 €, Schüler 504 €.

- Jeweils ungefähr die Hälfte der BAföG-Empfänger erhielt den maximalen Förderbetrag (Vollförderung) bzw. eine Teilförderung. Gegenüber dem Vorjahr sank die Zahl der Vollgeförderten um 5 %, die Zahl der Teilgeförderten blieb auf einem ähnlichen Niveau.

Wir haben die Mitglieder durch Rundschreiben informiert und diesem Rundschreiben eine Tabelle des Statistischen Bundesamtes „BAföG - Geförderte Personen und finanzieller Aufwand: Bundesländer, Jahre, Personenkreis“ beigefügt, die die einzelnen Angaben nach Bundesländern und in einer Zeitreihe von 2012 bis 2021 aufschlüsselt.

Kommunaler Zweckverband in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommZB); Musterbeispiel für eine interkommunale Zusammenarbeit

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) genannten Leistungsberechtigten. Sie nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (§ 1 Abs. 4 AGSGB IX). Da die Interessen aller örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX somit gleichgerichtet sind und sie vor dem Hintergrund der schonenden Verwendung vorhandener Verwaltungsressourcen eine umfangreiche Entlastung der jeweiligen Verwaltungen beabsichtigen, planten die örtlichen Träger eine zentrale Stelle in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung des schon in den jeweiligen kommunalen Spitzenverbänden geschaffenen Fachwissens zu gründen, um Kompetenzen zu bündeln. Die gemeinsame Erfüllung der Aufgabe lag und liegt im dringenden öffentlichen Interesse.

Die örtlichen Träger haben von Anfang an beabsichtigt, perspektivisch auch die Möglichkeit zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch eine gemeinsame Stelle zu schaffen. Da in Rheinland-Pfalz einige große kreisangehörige Städte ebenfalls Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, ist ihnen die Teilnahme ermöglicht worden.

Die Errichtung der gemeinsamen Stelle ist letztlich in Form eines Zweckverbandes geschehen. Dies ist in zahlreichen Gesprächen mit einer beauftragten Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei als sinnvolle Form festgelegt worden, da zum einen eine Umsatzsteuerverpflichtung entfiel und zum anderen

eine gesicherte Finanzierung der Gesellschaft über Umlagen möglich erschien. Auch besitzt ein Zweckverband die Dienstherreneigenschaft. Vor der Erstellung der Verbandsordnung und deren Genehmigung waren umfangreiche vorbereitende Tätigkeiten erforderlich, für deren Bewältigung Städtetag und Landkreistag 2018 bereits eine Gründungsgesellschaft bürgerlichen Rechts eingegangen sind. Bei der Erstellung der Verbandsordnung haben Landkreistag und Städtetag Wert darauf gelegt, eine schlanke Verwaltungs- und Entscheidungsstruktur zu schaffen. Die Verbandsordnung ist von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt worden. Es handelt sich aufgrund der speziellen Vorgaben nicht um eine Standard-Verbandsordnung. Im Vorfeld haben zahlreiche Gespräche sowohl mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Landesrechnungshof stattgefunden. Das Vorhaben wurde von diesen Stellen unterstützt.

Mitten in der Corona-Pandemie hat der Zweckverband große Schritte nach vorne gemacht. Im Juli 2020 wurden Büroräumlichkeiten in Mainz angemietet und wichtige Vorbereitungen bezüglich EDV und Büroausstattung getroffen. Auch ein Leitungsteam wurde eingestellt. Vordringliche Aufgaben waren die Klärung von Grundsatzfragen des Zweckverbandes, letzte Abstimmungen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die Verbandsordnung sowie die Personalakquise für den Verband. Danach werden die Kolleginnen und Kollegen des Leitungsteams sich in die Materie der Rahmenvertragsverhandlungen einbringen und an verantwortlicher Stelle mitgestalten.

Im Berichtszeitraum wurden umfangreiche Verhandlungen über die Einbeziehung der Jugendhilfe eingeleitet.

Studie zum Entgelt für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen

In Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten über 300.000 Menschen. Werkstätten für behinderte Menschen erfüllen unterschiedliche Funktionen (rehabilitative Leistung, soziale Einbindung und Tagesstruktur, Erwirtschaftung von Erlösen, Förderung der Arbeitsmarktintegration), die in einem Spannungsverhältnis zueinanderstehen können. In der Diskussion stehen insbesondere die Vergütung der Tätigkeiten in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Öffnung zum allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Deutsche Bundestag hat bereits im Jahr 2019 die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, wie ein „transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem“ in den Werkstätten entwickelt werden kann.

Hiermit hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) und das Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas) beauftragt. Untersucht wird, ob die Arbeit der Werkstattbeschäftigten angemessen vergütet wird, inwieweit es Änderungsbedarf gibt und wie ein verändertes und besser verständliches Entgeltsystem aussehen könnte. Darüber hinaus wird untersucht, welche Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Werkstattbeschäftigte und Schulabgänger von Förderschulen sowie andere Personen, die gegenwärtig als Zielgruppe der Werkstätten für behinderte Menschen angesehen werden, bestehen.

Die Forschungsinstitute haben im Oktober 2021 den Ersten Zwischenbericht zur „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ vorgelegt.

Der Bericht enthält erste Ergebnisse zur rechtswissenschaftlichen Analyse und berechnet die in der Diskussion befindlichen alternativen Vorschläge zur Vergütung von Werkstattbeschäftigten:

- Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes von bis zu 52 € um 39 €. Dies würde das durchschnittlich verfügbare Einkommen von Werkstattbeschäftigten auf 1.016 € monatlich erhöhen und wäre mit Zusatzkosten in Höhe von 162 Mio. €/a verbunden.

- Schaffung eines Basisgeldes für dauerhaft vollerwerbsgeminderte Personen in Höhe von 70 % des durchschnittlichen Nettoentgelts von Arbeitnehmern. Das verfügbare Einkommen von Werkstattbeschäftigten würde auf 1.623 € monatlich steigen. Die Zusatzbelastung würde 2,21 Mrd. €/a betragen.

- Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns in Werkstätten. Dies würde zu einer Erhöhung des verfügbaren Einkommens auf 1.047 € pro Monat führen und Zusatzkosten in Höhe von 132 Mio. €/a auslösen.

Der Deutsche Landkreistag ist erst in einem späten Stadium der Untersuchung, im Sommer 2021, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in die forschungsbegleitende Steuerungsgruppe berufen worden. Eine Abstimmung des Forschungsdesigns ist nicht erfolgt. Insgesamt steht die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages dem Ansatz des Projekts skeptisch gegenüber.

Der Bericht bereitet insoweit zutreffend auf, dass die Höhe des verfügbaren Einkommens der Beschäftigten davon abhängt, in welchem Umfang Leistungen der Grundsicherung oder Erwerbsminderungsrenten hinzukommen. Zugleich muss aber auch berücksichtigt werden, dass der Arbeitsbereich der Werkstatt als Rehabilitationseinrichtung von der Eingliederungshilfe finanziert wird. Die Leistung der Werkstattbeschäftigten entspricht in der Regel nicht der Produktivität bzw. Wertschöpfung wie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Insofern kann das Einkommen nicht entkoppelt von den Kosten für den Werkstattplatz und vom wirtschaftlichen Ergebnis der Werkstätten für behinderte Menschen betrachtet werden.

Daneben muss parallel das sog. Rentenprivileg mit in den Blick genommen werden, wie es im Bericht erfolgt. Werkstattbeschäftigte erwerben nach 20 Jahren Anspruch auf eine Rente, während dies auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erst nach 45 Jahren der Fall ist.

Wichtig ist zweifellos, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den Übergang zu verbessern. Hier sind insbesondere die Arbeitgeber gefragt.

Wir werden den Fortgang der Studie und die politischen Diskussionen mit Interesse verfolgen.

Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2022

Der Kennzahlenvergleich 2022 der überörtlichen Träger der Sozialhilfe stellt für das Berichtsjahr 2020 wichtige Kennzahlen der Eingliederungshilfe in den Bereichen „Soziale Teilhabe“ und „Teilhabe am Arbeitsleben“ dar. Er enthält eine Vielzahl von nach Ländern aufgeschlüsselten Tabellen.

In den 70-seitigen Bericht mit Stand vom 28.03.2022 sind die Kennzahlen der überörtlichen sowie der örtlichen Träger eingeflossen. Der Bericht legt wie im Vorjahr einen Fokus auf die Leistungen zur Sozialen Teilhabe und die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Er hält folgende zentralen Ergebnisse fest:

Soziale Teilhabe

- Ende 2020 erhielten 425.467 volljährige Menschen mit Behinderungen wohnbezogene Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, in der eigenen Häuslichkeit oder Leistungen in Pflegefamilien. Das sind 7.989 Leistungsberechtigte mehr als ein Jahr zuvor, was einer Steigerung von 1,9 % entspricht.

- Mehr als die Hälfte dieser Personen erhielt Unterstützung außerhalb besonderer Wohnformen (eigene Häuslichkeit oder in Pflegefamilien) (54,4 %).

- In absoluten Zahlen: 194.010 Menschen mit Behinderungen lebten in einer besonderen Wohnform (gegenüber dem stationären Wohnen 2019 ein Rückgang um 3 %), 228.291 mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (gegenüber dem ambulant betreuten Wohnen 2019 + 6,4 %) und 3.166 volljährige Personen in Pflegefamilien (+ 4,5 % zum Vorjahr). Der Fallzahl-Zuwachs bei den wohnbezogenen Assistenzleistungen fand ausschließlich außerhalb besonderer Wohnformen statt.

- Fast zwei Drittel der Menschen, die in einer besonderen Wohnform leben, sind Personen mit einer geistigen Behinderung (65,4 %), 28,8 % haben eine seelische Behinderung und 5,8 % eine körperliche Behinderung. Rd. 40 % der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen sind weiblich.

- Die sog. Ambulantisierungsquote ist in den letzten Jahren bundesweit stetig angestiegen und erreichte 2020 einen Wert von 54,4 %. Diese Quote wächst gegenüber dem Vorjahr um 2,3 Prozentpunkte.

- Rd. ein Drittel aller Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, die eine wohnbezogene Assistenz erhalten, lebt mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit. Bei den Menschen mit einer seelischen Behinderung beträgt dieser Anteil 75,9 %.

- Die Menschen mit einer seelischen Behinderung stellen dementsprechend die größte Gruppe mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (74 %), gefolgt von Personen mit einer geistigen Behinderung (21,6 %) sowie Menschen mit einer körperlichen Behinderung (4,3 %). Rd. 48 % dieser Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit sind weiblich.

- 2020 gaben die Eingliederungshilfeträger für die besonderen Wohnformen rd.

8 Mrd. € aus. Das sind ca. 1,8 Mrd. € weniger als für die Komplexleistungen des stationären Wohnens ein Jahr zuvor, die allerdings die existenzsichernden Leistungen enthalten. Für Assistenz in der eigenen Häuslichkeit und für Pflegefamilien wurden rd. 2,5 Mrd. € ausgegeben, rd. 220 Mio. € mehr als im Vorjahr.

- Die Tagesförderstätten wurden dem Bereich der Sozialen Teilhabe neu zugeordnet. Ende 2020 erhielten 38.303 Menschen Leistungen in Tagesförderstätten, 2,1 % mehr als im Vorjahr. Für die Tagesförderstätten wurde im Jahr 2020 etwas mehr als 1 Mrd. € ausgegeben (+ 1,1 % gegenüber dem Vorjahr).

Teilhabe am Arbeitsleben

- Im Arbeitsbereich der Werkstätten waren Ende 2020 insgesamt 276.932 Menschen beschäftigt, für die der Eingliederungshilfeträger zuständiger Leistungsträger ist.

- Die Gesamtausgaben für Werkstatt-Leistungen betrugen 2020 insgesamt 4,87 Mrd. € (ein Rückgang um 0,9 % gegenüber dem Vorjahr). Die durchschnittlichen Fallkosten lagen bei 17.539 € (eine Absenkung von 3,3 % gegenüber dem Vorjahr). Hier schlägt sich vor allem ein pandemiebedingter Rückgang der Fahrtkosten sowie die Herausrechnung der Mittagsmahlzeiten infolge der Abtrennung existenzsichernder Leistungen aus den Vergütungssätzen nieder.

- Es wurden 1.679 Personen gemeldet, die zum Stichtag 31.12.2020 ein Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) erhielten. Weitere 3.081 Personen erhielten vergleichbare länderspezifische Leistungen.

- Das Angebot der ‚Anderen Anbieter' ist seit 2018 weiterhin im Aufbau begriffen und hat gegenwärtig noch keine nennenswerte Bedeutung (bundesweit 39 Anbieter und 304 Leistungsberechtigte).

Gemeinsame Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation veröffentlicht

Die Rehabilitationsträger - dies sind die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der Unfallversicherung und die Träger der Kriegsopferversorgung/-fürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden - vereinbaren nach § 26 SGB IX zur Sicherung ihrer Zusammenarbeit gemeinsame Empfehlungen, die im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) erarbeitet werden. Die Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe oder Träger der Jugendhilfe haben sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB IX an den Empfehlungen zu orientieren oder können ihnen beitreten, § 26 Abs. 5 SGB IX.

Folgende Empfehlungen sind bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation überarbeitet worden:

- Gemeinsame Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben". Die Empfehlung ist rückwirkend zum 01.03.2022 in Kraft gesetzt worden.

- Gemeinsame Empfehlung „Sozialdienste". Diese Empfehlung ist rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft getreten.

Bislang ist kein Landkreis und nach Kenntnis des Deutschen Landkreistages auch keine Stadt einer der gemeinsamen Empfehlungen beigetreten. Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände haben hierfür auch keine Empfehlung ausgesprochen. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind kein Mitglied der BAR und waren an der Erarbeitung und Verabschiedung der Empfehlungen nicht beteiligt.

Ein im Berichtszeitraum veröffentlichter „Erfahrungsbericht 2020/2021 zu gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 Abs. 8 SGB IX“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation bereitet die unterschiedlichen Rückmeldungen der Rehabilitationsträger zu den gemeinsamen Empfehlungen auf. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene - Deutscher Landkreistag und Deutscher Städtetag - berichten darin, dass der praktische Nutzen der gemeinsamen Empfehlungen für die Landkreise und Städte gering ist. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe sowie die Träger des Sozialen Entschädigungsrechts haben zurückgemeldet, dass die aufgegriffenen Handlungsfelder keine oder kaum praktische Bedeutung im Verwaltungsalltag haben.

Bundesverfassungsgericht verpflichtet Gesetzgeber zu Vorkehrungen zum Schutz Behinderter in Triagesituationen

Mit Beschluss vom 16.12.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Bundesgesetzgeber verpflichtet ist, Vorkehrungen zum Schutz behinderter Menschen für den Fall einer pandemiebedingt auftretenden Triage zu treffen. Der Beschluss ist auf die Verfassungsbeschwerden von acht Beschwerdeführern hin ergangen, die schwer oder schwerst behindert und überwiegend auf Assistenz angewiesen sind. Unzulässig war dagegen die Verfassungsbeschwerde eines Beschwerdeführers, der „nur“ an chronischen Krankheiten leidet und sich daher nicht auf Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG berufen kann, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Diesem Grundrecht entnimmt das Bundesverfassungsgericht nicht nur ein subjektives Abwehrrecht, sondern auch eine objektive Wertentscheidung, kraft derer der Gesetzgeber verpflichtet sein kann, Vorkehrungen gegen Benachteiligungen behinderter Menschen zu treffen. Dieser Schutzauftrag könne sich unter bestimmten Voraussetzungen auch zu einer Handlungspflicht im Sinne eines Gesetzgebungsauftrags verdichten. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn mit einer Benachteiligung wegen Behinderung Gefahren für hochrangige grundrechtlich geschützte Rechtsgüter wie das Leben einhergehen.

Bedeutsames Urteil des Bundessozialgerichtes zum Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege

Das Bundessozialgericht hat sich in mehreren bedeutsamen Revisionsentscheidungen im Berichtszeitraum mit dem Verhältnis zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege und konkret der Frage befasst, ob der Sozialhilfeträger die Feststellung von Ansprüchen pflegeversicherter behinderter Menschen nach § 43 SGB XI betreiben und von den Pflegekassen Kostenerstattung verlangen kann. Dies hat das Bundessozialgericht bejaht.

Hintergrund

Das Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflege ist wegen der vielen inhaltlichen

Überschneidungen seit jeher streitbefangen. Durch die Einführung des teilhabeorientierten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wurde die Abgrenzung zusätzlich erschwert.

Entgegen dem kommunalen Petitum, dass die Pflegeversicherung als Sozialversicherung Vorrang haben muss vor den Leistungen der steuerfinanzierten Eingliederungshilfe, hat der Bundesgesetzgeber bestimmt, dass die Eingliederungshilfe gegenüber der Pflegeversicherung „nicht nachrangig“ ist, § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI. Die Eingliederungshilfe „umfasst“ in Räumlichkeiten des § 43 a SGB XI auch die Pflegeleistungen, § 55 Satz 1 SGB XII a. F. bzw. nunmehr § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Die Pflegeversicherung übernimmt in diesen Einrichtungen lediglich bis zu 266 € monatlich.

Das Bundessozialgericht hat nun entschieden, dass Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43 a SGB XI gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe vorrangig sind.

Entscheidungsgründe

Zur Begründung führt das Bundessozialgericht aus:

Treffen bei Menschen mit Behinderungen Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung zusammen, sollen die Leistungen grundsätzlich nur von einer Stelle erbracht werden, § 13 Abs. 4 SGB XI. Für die Eingliederungshilfe in vollstationären Einrichtungen bzw. nunmehr in Räumlichkeiten mit einer weitgehend einer vollstationären Einrichtung entsprechenden Versorgung sei das in dem Sinne zwingend, dass die Leistungen auch die Pflegeleistungen umfassen und dort so lange zu erbringen seien, wie die Pflege in diesem Rahmen sichergestellt werden könne.

Ziel dessen sei aber nicht, die Pflegeversicherung von den Kosten der Pflege Versicherter in vollstationären Einrichtungen oder besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe vollständig freizustellen. Mit § 43 a SGB XI solle ein Ausgleich dafür bewirkt werden, dass nach der Konzeption des SGB XI in Einrichtungen der vollstationären Eingliederungshilfe und nunmehr entsprechenden Räumlichkeiten Leistungen der Pflegeversicherung nicht erbracht werden.

In diesem systematischen Zusammenhang komme dem Anspruch aus § 43 a SGB XI Vorrang zu vor der Leistungsverpflichtung der Eingliederungshilfe aus § 55 Satz 1 SGB XII bzw. § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Zwar seien Leistungen der Eingliederungshilfe dem Grundsatz nach nicht nachrangig im Verhältnis zur Pflegeversicherung. Das schließe abweichende Sonderregelungen aber nicht aus. So liege es bei § 43 a SGB XI. Die Regelung begründe pauschalierte Individualansprüche der Versicherten auf Beteiligung der Pflegekassen an den Pflegekosten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Soweit die Eingliederungshilfe nach dem Prinzip der Leistung aus einer Hand „auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung“ umfasst, könne das nur als Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe verstanden werden, im Außenverhältnis zu den Leistungsberechtigten in deren Interesse auch die mit den Mitteln der Pflegeversicherung zu finanzierende Pflege sicherzustellen.

Dass dagegen im Innenverhältnis insoweit eine gleichrangige Leistungszuständigkeit von Pflegekassen und Eingliederungshilfeträgern

für den nach § 43 a SGB XI von der Pflegekasse zu übernehmenden Anteil an den von der Eingliederungshilfe getragenen Pflegekosten bestehen könnte, sei nicht anzunehmen. Dies würde ersichtlich im Widerspruch zu der mit § 43 a SGB XI verfolgten Absicht stehen, die Träger der Eingliederungshilfe mindestens partiell von Aufwendungen zu entlasten, die bei einem Verbleib Pflegebedürftiger in deren Einrichtungen oder entsprechenden Räumlichkeiten entstehen.

Der Träger der Sozialhilfe sei auch verfahrensrechtlich berechtigt, den Zahlungsanspruch eines Versicherten nach § 43 a SGB XI im eigenen Namen geltend zu machen und ggf. Auszahlung an sich zu verlangen. Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung seien antragsabhängig und würden erst ab Antragstellung gewährt. Dazu sei bis zur Einordnung der Eingliederungshilfe in das SGB IX der Sozialhilfeträger jedenfalls aufgrund § 95 Satz 1 SGB XII berechtigt. Nach dem aufgezeigten Vorrang-Nachrang-Verhältnis werde ein Träger der Eingliederungshilfe mit der Erbringung von Pflegeleistungen im Sinne von § 43a SGB XI kraft Gesetzes gemäß § 104 SGB X erstattungsberechtigt gegenüber der Pflegekasse und damit nach der Rechtslage bis Ende 2019 zugleich antragsberechtigt nach § 95 SGB XII.

Ob sich mit der Erstattungsberechtigung seit Einordnung der Eingliederungshilfe in das SGB IX, das eine § 95 SGB XII vergleichbare Regelung nicht kennt, eine ungeschriebene Antragsbefugnis zugunsten des Trägers der Eingliederungshilfe verbindet, könne vorliegend offenbleiben. Der Senat verweist auf seine schon früher ausgesprochene Rechtsauffassung zu § 104 SGB X als mögliche Rechtsgrundlage für einen eigenen Erstattungsanspruch des Eingliederungshilfeträgers.

Das Urteil ist aus Sicht der Sozialhilfeträger und Träger der Eingliederungshilfe ambivalent zu bewerten.

Zu begrüßen ist, dass das Bundessozialgericht in § 43 a SGB XI eine von der grundsätzlichen „Nichtnachrangigkeit“ der Eingliederungshilfe abweichende Sonderregelung sieht und ein „partielles Vorrang-Nachrang-Verhältnis“ zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe anerkennt. Auch dass der Sozialhilfeträger bzw. der Träger der Eingliederungshilfe den Anspruch geltend machen und betreiben kann, ist positiv. Beides berücksichtigt kommunale Belange.

Zu kritisieren ist dagegen, dass das Bundessozialgericht an keiner Stelle die Vereinbarkeit von § 43 a SGB XI mit dem Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 GG und der UN-Behindertenrechtskonvention hinterfragt. Der Deutsche Landkreistag hat gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe wiederholt angemahnt, dass Menschen mit Behinderungen, die in der Pflegeversicherung versichert sind, in Einrichtungen nach § 43 a SGB XI ebenso wie Menschen ohne Behinderungen und ebenso wie in der Häuslichkeit die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten müssen. Die Beschränkung auf nur einen Teil der Leistungen läuft Art. 3 GG sowie der UN-Behindertenrechtskonvention zuwider. Angesichts der langjährigen Diskussionen hierüber ist verwunderlich, dass das Bundessozialgericht auf diese Frage nicht eingeht.

Wir haben die Mitglieder über das Urteil des Bundessozialgerichtes per Rundschreiben informiert.

Vereinbarung zur Fachkräfte- und Qualifizierungsinitiative aktualisiert

Das Land Rheinland-Pfalz hat gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen und in der Pflege im Jahr 2018 die Fachkräfte- und Qualifizierungsinitiative 2.0 (FQI Pflege 2.0) vereinbart und sich damit vorgenommen, bis zum Jahr 2022 die selbstgesteckten Ziele in insgesamt fünf ausführlich beschriebenen Handlungsfeldern zu erreichen. Vorausgegangen war diesem Engagement bereits die FQI Pflege 1.0, die zuvor auf den Grundlagen der seit Jahren im Land etablierten Arbeitsmarktanalyse „Branchenmonitoring Gesundheitsfachberufe“ und mehrerer „Gutachten zum Fachkräftebedarf“ von allen Akteuren gemeinsam von 2012 bis 2015 erfolgreich umgesetzt worden war.

Spätestens seit März 2020 aber hat sich die Welt durch die Corona-Pandemie und durch zahlreiche Maßnahmen ihrer Eindämmung grundlegend verändert. In mehreren Infektionswellen sind das Gesundheitswesen und insbesondere die pflegerischen Bereiche der Akut- und Langzeitversorgung mehrfach stark beansprucht worden. Zugleich sind die herausragende Bedeutung der Pflege für die gesundheitsbezogene Versorgung der Bevölkerung, aber auch die konkreten Belastungen der in der Pflege Beschäftigten wie selten zuvor sichtbar geworden. In den Fokus der Öffentlichkeit rücken damit nicht nur die aktuellen Arbeitsbedingungen und Fachkräfteengpässe in der Pflege, sondern auch damit verbundene Fragen, wie die Rahmenbedingungen für die Pflegeberufe zeitnah und langfristig weiterentwickelt und verbessert werden können.

Zugleich hat die Corona-Pandemie die Notwendigkeit einer digitalen Transformation der Lebens- und Arbeitswelten noch einmal verstärkt. Angesichts der anhaltenden Herausforderungen, die pflegerische und gesundheitsbezogene Versorgung der Menschen in Rheinland-Pfalz nicht nur während eines Pandemiegeschehens, sondern auch zukünftig zu sichern und qualitativ hochwertig weiterzuentwickeln, gibt es berechtigte Hoffnungen, dass die Digitalisierung und neue Technologien zukunftsweisende Beiträge zur Entlastung und Unterstützung der Pflege in vielfältiger Art und Weise leisten können. Da die pflegerische Versorgungssituation aber stets komplex und in kulturelle und soziale Kontexte eingebettet ist, dürfen technologische Innovationen nicht losgelöst von sozialen Aspekten betrachtet werden. Von daher wird es in Zukunft auch im Kontext der Fachkräfte- und Qualifizierungsinitiative Pflege stärker um soziotechnologische Entwicklungen, Potenziale und Chancen gehen müssen, die den alltäglichen Dynamiken und der Komplexität der Pflege gerecht werden und zugleich Teilhabe wie Partizipation aller Beteiligten fördern können. Das Land Rheinland-Pfalz hat diese Herausforderungen und die damit verbundenen Chancen durch die Schaffung eines Digitalisierungs- und Transformationsministeriums beantwortet.

Die außergewöhnlichen Herausforderungen der Corona-Pandemie und die neuen Chancen der Digitalisierung und Transformation in Rheinland-Pfalz waren und sind für das Land Anlass, schon vor Ablauf der FQI Pflege 2.0 die Vereinbarungen einer Evaluation zu unterziehen, im Bedarfsfall zu überarbeiten und an die veränderten Bedingungen anzupassen. Die vorliegende Vereinbarung stellt das Ergebnis und die Weiterentwicklung dessen dar und versteht sich deshalb als Update der Fachkräfte- und Qualifizierungsinitiative der FQI Pflege 2.1.

Die fünf bisherigen Handlungsfelder wurden unter Einbezug der jeweiligen Kümmerer und

Akteure der Teilhandlungsfelder evaluiert und dabei Teilziele entweder als erreicht bewertet, bedarfsgerecht angepasst bzw. fortgeschrieben. Im Ergebnis haben sich die fünf Handlungsfelder bewährt und werden auch in der FQI Pflege 2.1 weiterhin umgesetzt. Zusätzlich vereinbart werden Ziele und Maßnahmen für ein neues Teilhandlungsfeld (2.7) zur Berufsfeldentwicklung in der Pflege unter Einbezug von Vorbehaltsaufgaben gemäß § 4 PflBG sowie selbstständiger Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten gemäß § 64 d SGB V.

Die Beratungen wurden im Juni 2022 abgeschlossen; der Landkreistag hat der Überarbeitung zugestimmt.

Verfahrensabsprache über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben überarbeitet

Das Teilhabestärkungsgesetz sieht seit 01.01.2022 den Zugang von Rehabilitanden im SGB II-Bezug zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II sowie zu verschiedenen Leistungen nach §§ 16b ff. SGB II vor. Zugleich wurde das sog. Leistungsverbot partiell aufgehoben (§ 22 SGB III). Zur Bewältigung des dadurch erforderlich gewordenen Abstimmungsbedarfs zwischen Jobcenter und Rehabilitationsträger erfolgte eine stärkere Einbindung der Jobcenter in das Teilhabeplanverfahren der Reha-Träger (§§ 19 ff. SGB IX).

Die „Verfahrensabsprache der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ aus dem Jahr 2018 ist deshalb überarbeitet und an die durch das Teilhabestärkungsgesetz geänderte Rechtslage angepasst worden.

Alle Vereinbarungspartner haben im Berichtszeitraum der Verfahrensabsprache zugestimmt.

Die Verfahrensabsprache hält in der Präambel fest, dass sie nicht einzelne spezifische Besonderheiten regelt. Sie soll vielmehr ein Leitfaden sein, der auf Landes- und/oder örtlicher Ebene zwischen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung, den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern umgesetzt wird.

Sodann werden folgende Punkte aufbereitet:

1. Verantwortlichkeiten
   - 1.1 Deutsche Rentenversicherung
   - 1.2 Agenturen für Arbeit (SGB III)
   - 1.3 Jobcenter (SGB II)

2. Zugang zur Rehabilitation
   - 2.1 Identifikation möglicher beruflicher Teilhabebedarfe in Agenturen für Arbeit und Jobcentern auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen
   - 2.2 Unterstützung bei der Antragstellung beim zuständigen Rentenversicherungsträger durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter

3. Durchführung der Rehabilitation
   - 3.1 Bedarfsfeststellung
   - 3.2 Teilhabeplanverfahren
   - 3.3 Teilhabeplankonferenz

4. Vermittlung arbeitsuchender Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

5. Abschließende Regelungen

Die Verfahrensabsprache ist rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft getreten.

Mindestlohn in der Pflege ab 01.05.2022

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Berichtszeitraum die „Fünfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Fünfte Pflegearbeitsbedingungenverordnung [5. PflegeArbbV])“ im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 26.4.2022 V1). Die Verordnung macht den vorausgegangenen Beschluss der Pflegekommission branchenweit verbindlich.

§ 2 der Verordnung sieht folgende Mindestentgelte je Stunde vor:

Für Pflegehilfskräfte:

seit 01.05.2022	12,55 €
ab 01.09.2022	13,70 €
ab 01.05.2023	13,90 €
ab 01.12.2023	14,15 €

Für qualifizierte Pflegehilfskräfte:

seit 01.05.2022	13,20 €
ab 01.09.2022	14,60 €
ab 01.05.2023	14,90 €
ab 01.12.2023	15,25 €

Für Pflegefachkräfte:

seit 01.05.2022	15,40 €
ab 01.09.2022	17,10 €
ab 01.05.2023	17,65 €
ab 01.12.2023	18,25 €

Zudem bestimmt § 4 der Verordnung einen Anspruch auf zusätzlichen bezahlten Mehrurlaub. Dieser beträgt bei Beschäftigten mit einer 5-Tage-Woche für das Jahr 2022 sieben Tage, für die Jahre 2023 und 2024 jeweils neun Tage.

Der gilt für Pflegebetriebe. Dies sind Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen. Dazu gehören auch Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1 a SGB XI. Keine Pflegebetriebe sind Krankenhäuser sowie Einrichtungen, in denen Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen. Auch Beschäftigte der Pflegebetriebe in Bereichen wie Verwaltung, Technik, Küche etc. sowie Privathaushalte sind ausgenommen.

Dort wo der Pflegemindestlohn nicht gilt, gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn, der seit 01.01.2022 9,82 € brutto je Stunde beträgt und zum 01.07.2022 auf 10,45 € erhöht wurde. Der Regierungsentwurf für ein Mindestlohnerhöhungsgesetz, mit dem eine Erhöhung ab 01.10.2022 auf 12 € erfolgen soll, befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

Entgelte von Pflegekräften

Eine Analyse des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit hat im Berichtszeitraum dargelegt, dass der Durchschnittslohn von Fachkräften sowohl in der Krankenpflege als auch in der Altenpflege im Jahr 2020 entgegen der öffentlichen Wahrnehmung über dem Durchschnittslohn von Fachkräften insgesamt lag. Fachkräfte in der Krankenpflege verdienten mit durchschnittlich 3.645 € deutlich, in der Altenpflege mit durchschnittlich 3.174 € etwas mehr als Medianentgelt aller beschäftigten Fachkräfte (Berufe insgesamt) mit 3.166 €. Im Einzelnen sind die Entgelte regional sowie nach Größe und Trägerschaft der Einrichtung unterschiedlich.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit analysiert in einem aktuellen Bericht „Entgelte von Pflegekräften 2020“ die Entgelte in der Krankenpflege und der Altenpflege.

Hervorzuheben sind folgende Punkte, die sich alle auf das Jahr 2020 beziehen:

- Fachkräfte in der Krankenpflege verdienen mit durchschnittlich 3.645 € mehr als alle Beschäftigten auf dem Anforderungsniveau der Fachkräfte (Berufe insgesamt) mit 3.166 €.
- Fachkräfte in der Altenpflege verdienen mit einem mittleren Lohn von 3.174 € etwas mehr als alle beschäftigten Fachkräfte (3.166 €).
- Gegenüber 2012 sind die Entgelte für Fachkräfte in der Altenpflege um gut 34 % gestiegen, in der Krankenpflege um ca. 23 %. Die Lohnabstände zwischen den Fachkräften in der Krankenpflege und denen in der Altenpflege haben sich seit 2012 zwar verringert, die Löhne der Fachkräfte in der Altenpflege liegen 2020 aber noch immer um 12,9 % bzw. 471 € unter dem Medianlohn der Krankenpflegefachkräfte.
- Für Helfertätigkeiten in der Krankenpflege beläuft sich das Medianentgelt auf 2.755 € und liegt damit ebenfalls über dem durchschnittlichen Niveau aller Beschäftigten auf Helferniveau (2.357 €).
- Helfertätigkeiten in der Altenpflege verdienen im Mittel 2.241 € und damit 514 € weniger als Helferberufe in der Krankenpflege bzw. fast 5 % weniger im Vergleich zum Medianentgelt aller Beschäftigten auf Helferniveau (2.357 €).
- Die Entgelte für Helferberufe in der Altenpflege erhöhten sich seit 2012 um 33 %, für Helfertätigkeiten in der Krankenpflege stiegen sie um 21 %. Im Vergleich zum Jahr 2012 ist die Entlohnung aller Vollzeitbeschäftigten auf Helferniveau um rund 17 % angestiegen. Auch bei den Helfertätigkeiten in der Altenpflege haben sich die Lohnabstände zu denen in der Krankenpflege verringert, sie liegen aber noch immer um 19 % bzw. 514 € auseinander.

Ergebnisse aus der Verhandlungsrunde „Stationäre Pflege“

Die Verhandlungskommission „Stationäre Pflege“ hat im Juli 2022 ein Verhandlungsergebnis erzielt. Dieses lautet wie folgt:

1. *„Zum 01.09.2022 bis 31.12.2022 erfolgt die nachstehende kostenbezogene Vergütungsanpassung, welche die aktuelle gewichtete, durchschnittliche Preisentwicklung für Energiekosten/Brennstoffe, ohne Wasser (+ 3,31 %) und Lebensmittelkosten (+ 1,18 %) berücksichtigt. Diese Erhöhung kann auch nach dem*

01.09.2022, jedoch nur innerhalb der 4-monatigen Laufzeit, jeweils zum Monatsersten in gleicher Höhe umgesetzt werden.

Dies gilt für folgende Bereiche:

a) Vollstationäre Pflege und Kurzzeitpflege:
- *einheitlicher Erhöhungsbetrag für die Entgelte für Unterkunft in Höhe von 0,90 €*
- *einheitlicher Erhöhungsbetrag für die Entgelte für Verpflegung in Höhe von 0,50 €*

b) Teilstationäre Pflege:
- *einheitlicher Erhöhungsbetrag für die Entgelte für Unterkunft in Höhe von 0,57 €*
- *einheitlicher Erhöhungsbetrag für die Entgelte für Verpflegung in Höhe von 0,33 €*
- *Fahrtkosten: Es erfolgt eine Erhöhung zum 01.09.2022 um + 3,31% auf 15,46 €.*

2. *Zum 01.01.2023 erfolgt neben der Anpassung des ARB und ABZU eine weitere prospektive Anpassung hinsichtlich der Personalnebenkosten und der weiteren Sachkostenentwicklung. Die Umsetzung der tariflichen Personalkosten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, wenn möglich zum 01.04.2023.*
3. *Zwischen 01.09. bis 31.12.2022 erfolgt eine Verständigung, ob der weiteren Energiepreisentwicklung in einem vereinfachten Verfahren Rechnung getragen werden muss oder ob diese im Rahmen der kostenbezogenen Vergütungsanpassung zum 01.01.2023 pauschal und unter Beachtung der aktuellen, gewichteten, durchschnittlichen Preisentwicklung (+ 3,31 % für Energiekosten/Brennstoffe, ohne Wasser) und der diesbezüglichen Vergütungsanpassung berücksichtigt werden kann.*
4. *Ebenso können die coronabedingten Mehraufwendungen zum 01.01.2023 berücksichtigt werden, wenn der Pflegerettungsschirm weiterhin ausgesetzt bleibt.“*

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über die Ergebnisse informiert.

Ein bis 22.07.2022 vereinbarter Gremienvorbehalt ist seitens der Leistungserbringer offensichtlich nicht in Anspruch genommen worden.

Qualität in der Langzeitpflege: Aktualisierte Maßstäbe und Grundsätze vollstationär

Der Deutsche Landkreistag hat im Berichtszeitraum darüber informiert, dass die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität in der vollstationären Pflege um Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Krisensituationen (anhaltende Stromausfälle, Unwetter, Pandemie) ergänzt wurden. Daneben wurde ein signifikanter Anstieg der Einrichtungen mit statistisch nicht plausiblen Daten festgestellt. Dies wird wissenschaftlich aufbereitet.

Die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI - dies sind der GKV-Spitzenverband, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, so auch der Deutsche Landkreistag, haben die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung

und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der vollstationären Pflege“ erneut geändert.

Die Änderung betrifft Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krisensituationen - anhaltende Stromausfälle, Brände, Bombenfunde, Unwetter/Naturkatastrophen oder Pandemien, die Einfluss auf die Versorgung haben können -, die in einem neuen Kapitel 7 der Maßstäbe ergänzt wurden. Die Bekanntmachung der 53-seitigen „Maßstäbe und Grundsätze vollstationär“ in der geänderten Fassung vom 17.06.2022 ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 30.6.2022 B6).

Die Maßstäbe und Grundsätze sind für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich (§ 113 Abs. 1 Satz 8 SGB XI). Zugleich sind sie bei allen weiteren Vereinbarungen nach dem SGB XI, insbesondere Versorgungsverträge, Rahmenverträge, Pflegesatzvereinbarungen, Qualitätsdarstellungsvereinbarungen, und den Richtlinien nach § 114 a Abs. 7 SGB XI zu beachten. Für die Pflege von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe gilt diese Vereinbarung nicht. Die geänderten Maßstäbe und Grundsätze sind zum 01.07.2022 in Kraft getreten.

Langzeitpflege: Überarbeitete GKV-Richtlinien zum Verfahren zur tariflichen Entlohnung

Das Verfahren zur tariflichen Entlohnung der Beschäftigten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gestaltete sich im Berichtszeitraum äußerst komplex. Die gesetzlichen Vorgaben aus den §§ 72 und 82 c SGB XI wurden in den Zulassungs-Richtlinien und den Pflegevergütungs-Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes konkretisiert.

Mit dem Pflegebonusgesetz, das am 30.06.2022 in Kraft getreten ist, sind umfangreiche Änderungen der §§ 72 und 82 c SGB XI erfolgt. Die Änderungen betreffen u. a. den Begriff der Entlohnung sowie Festlegungen zu pflegetypischen Zuschlägen (Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschlag).

Die Gesetzesänderungen haben sowohl eine Anpassung der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes erforderlich gemacht; die Pflegevergütungs-Richtlinien mussten geändert werden. Die Richtlinien wurden vom Bundesministerium für Gesundheit am 19.07.2022 genehmigt. Damit sind die Änderungen am 20.07.2022, dem Tag nach der Genehmigung, in Kraft getreten.

Der GKV-Spitzenverband hat angekündigt, nun auch seine FAQ zu den Richtlinien anzupassen. Wir haben die Mitglieder über die begonnenen Maßnahmen informiert und erste Beratungen im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ aufgenommen.

Bürgerbegehren gegen Errichtung einer Seniorenresidenz unzulässig

Ein gegen die Errichtung einer Seniorenresidenz in der Ortsgemeinde Trippstadt gerichtetes Bürgerbegehren ist unzulässig. Das hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße Ende 2021 entschieden und einen entsprechenden Antrag des Bürgerbegehrens abgelehnt.

Zum Sachverhalt

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Trippstadt entschied mit Grundsatzbeschluss vom 20.04.2021, dass die Ortsgemeinde Trippstadt dazu bereit sei, ein gemeindeeigenes Grundstück zur Errichtung einer Seniorenresidenz an einen privaten Investor zu verkaufen. Am 15.07.2021 wurde ein weiterer Beschluss gefasst, der den konkreten Verkauf einschließlich Kaufpreis zum Gegenstand hatte. Am 03.09.2021 wurde ein entsprechender notarieller Kaufvertrag geschlossen, dessen Vollzug u. a. unter die Bedingung der Bekanntmachung und des Inkrafttretens eines auf das Vorhaben zur Errichtung der Seniorenresidenz gerichteten Bebauungsplans gestellt wurde.

Am 16.09.2021 reichte einer der beiden Vertreter des Bürgerbegehrens Unterschriftenlisten bei der Verbandsgemeinde ein und beantragte die Durchführung eines Bürgerentscheids zu der Frage, ob eine Seniorenresidenz auf dem vorgenannten Grundstück errichtet werden solle. Nachdem der Antragsgegner das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt hatte, suchte der Antragsteller um vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz nach.

Der Antrag wurde mit Beschluss vom 23.12.2021 abgelehnt.

Keine Angelegenheit der Ortsgemeinde

Das Bürgerbegehren ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts bereits deshalb unzulässig, weil es nicht von allen vertretungsberechtigten Personen unterschrieben wurde. Darüber hinaus betrifft es nach Ansicht des Verwaltungsgerichts keine Angelegenheit der Ortsgemeinde Trippstadt, weil es sich nicht gegen den Verkauf des gemeindeeigenen Grundstücks an den Investor, sondern unmittelbar gegen die Errichtung der Seniorenresidenz wendet, bei der es sich um eine private Investitionsentscheidung handelt. Etwaige Bezugspunkte zu einer Angelegenheit der Ortsgemeinde beträfen Fragen der Bauleitplanung, die der Einflussnahme durch ein Bürgerbegehren von Gesetzes wegen entzogen seien.

Auf Bauleitplanung bezogene Angelegenheit

Sollte das Bürgerbegehren entgegen seines eindeutigen Wortlautes gegen den Verkauf des Grundstücks an den Investor gerichtet sein, so handele es sich dabei um eine jedenfalls mittelbar auf die Bauleitplanung bezogene Angelegenheit, die von dem gesetzlichen Ausschlusstatbestand des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 Gemeindeordnung (GemO) gleichfalls erfasst werde. Dass das Bürgerbegehren Einfluss auf die Bauleitplanung nehmen will, ergibt sich nach Darlegung des Verwaltungsgerichts auch aus dessen Begründung, die zuvörderst ökologische Gesichtspunkte und damit Fragen der Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens zum Gegenstand hat. Der von dem Antragsteller behauptete Verstoß gegen den Grundsatz der „Organtreue“, der dann anzunehmen sei, wenn Gemeindeorgane den Willen der Bürgerschaft missachteten, indem sie dem Bürgerbegehren die Grundlage entzögen, liege nicht vor. Insbesondere sei der Verkauf des Grundstücks nicht als treuwidrig anzusehen. Dadurch, dass der Kaufvertrag vor dem Antrag auf Bürgerentscheid geschlossen worden sei,

sei damit ein tauglicher Gegenstand des Bürgerbegehrens nicht mehr vorhanden. Der Antragsteller könne von dem Antragsgegner auch nicht verlangen, dass dieser den Eintritt der aufschiebenden Bedingung in Form der Bekanntmachung und des Inkrafttretens eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans verhindere. Ein entsprechendes Bürgerbegehren wäre auf einen Vertragsbruch der Ortsgemeinde Trippstadt gerichtet und würde damit ein gesetzwidriges Ziel im Sinne des § 17 a Abs. 2 Nr. 9 GemO verfolgen. Darüber hinaus betreffe das Absehen von der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans wiederum unmittelbar Fragen der Bauleitplanung. Soweit das Bürgerbegehren auf Aufhebung des für den Verkauf des gemeindeeigenen Grundstücks maßgeblichen Grundsatzbeschluss des Antragsgegners vom 20.04.2021 gerichtet sein sollte, sei schließlich auch die Viermonatsfrist des § 17 a Abs. 3 Satz 1, 2. Hs. GemO nicht gewahrt.

Die Information der Mitglieder erfolgte in einem Sammelrundschreiben.

Koordination in Hospiz- und Palliativnetzwerken

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz [GVWG]) vom 11.07.2021, das im Wesentlichen am 20.07.2021 in Kraft getreten ist, wurde der § 39 d SGB V neu eingefügt. Demnach fördern die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt die Koordination der Aktivitäten in einem regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerk durch einen Netzwerkkoordinator. Die Fördersumme für die entsprechende Teilfinanzierung der Netzwerkkoordination beträgt insgesamt maximal 15.000 € je Kalenderjahr und Netzwerk für Personal- und Sachkosten des Netzwerkkoordinators durch die Krankenkassen. Die Förderung setzt voraus, dass der Kreis oder die kreisfreie Stadt an der Finanzierung der Netzwerkkoordination in jeweils gleicher Höhe wie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen beteiligt ist.

Nach § 39 d Abs. 3 SGB V hat der GKV-Spitzenverband den gesetzlichen Auftrag erhalten, bis zum 31.03.2022 die Grundsätze der Förderung in Förderrichtlinien zu regeln. Bei der Erstellung der Förderrichtlinien sind die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der Verband der privaten Krankenversicherung zu beteiligen. Die Förderrichtlinien sind im Berichtszeitraum vereinbart und veröffentlicht worden.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ vorgestellt

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat Anfang Juni 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz) übermittelt. Maßgeblicher Regelungsinhalt ist es, Menschen, die am 01.01.2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht zu ermöglichen (Nr. 11, § 104 c neu) mit dem die Möglichkeit eröffnet werden soll, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den ebenfalls zu ändernden Regelungen der §§ 25 a und 25 b des Aufenthaltsgesetzes zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse und Identitätsnachweise). Erwartet wird ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik, Straffreiheit im Sinne einer vorsätzlich

begangenen Straftat mit Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen, wobei allerdings ausländerrechtliche Straftaten außer Betracht bleiben, sowie Personen, deren Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Das Chancen-Aufenthaltsrechts soll sich auch auf Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder erstrecken, selbst wenn diese sich am 01.01.2022 noch nicht mindestens fünf Jahre ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Die Änderungen in § 25 a Aufenthaltsgesetz mit Blick auf die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden betreffen eine Verkürzung der bisher erforderlichen vierjährigen Duldung auf drei Jahre sowie eine Verlängerung der Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen, von bisher 21 Lebensjahren auf die Vollendung des 27. Lebensjahres.

Das BMI begründet diese Regelungen damit, „positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für die geordnete Integration wesentliche Identitätsklärung“ setzen zu wollen. Gleichzeitig wird auf den Fachkräftemangel und die ungünstige demographische Entwicklung abgehoben. Die dargelegten Regelungen werden als moderate Weiterentwicklung der geltenden Bleiberechtsregelungen beschrieben.

Parallel dazu werden zur besseren Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten praktikablere Regelungen zur Abschiebungshaft von Straftätern vorgesehen und zur Steigerung der Attraktivität der Bundesrepublik als Einwanderungsziel für ausländische Fachkräfte diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet in Kraft gesetzt wurden, entfristet und damit dauerhaft anwendbar. Zudem soll der Familiennachzug für Familienangehörige von Fachkräften erleichtert werden, in dem vor der Erteilung eines Visums an die Familienangehörigen künftig auf das Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse verzichtet wird.

Schließlich sollen für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern der Integrationskurs und der Berufssprachkurs grundsätzlich unabhängig vom Einreisedatum zugänglich sein, unabhängig vom Herkunftsland der betroffenen Personen.

Verteilung von ukrainischen Staatsangehörigen auf Kreisebene

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat im Berichtszeitraum darüber informiert, dass das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) und das Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) zwei kreisscharfe Deutschland-Karten zur räumlichen Verteilung von Ukrainerinnen und Ukrainern erarbeitet haben.

Die Karte stellt die „Verteilung ukrainischer Staatsangehöriger mit Einreise zwischen dem 24.02.2022 und dem 31.05.2022 auf Kreisebene“ dar. Den Vergleich mit der Situation vor Beginn des Krieges in der Ukraine ermöglicht die Karte „Verteilung ukrainischer Staatsangehöriger am 31.12.2021 auf Kreisebene“.

Umsetzungsfragen der Integration und Beratung ukrainischer Flüchtlinge

Die Bundesagentur für Arbeit hat ergänzend zur Klärung leistungsrechtlicher Umsetzungs- und Auslegungsfragen in Verbindung mit dem Rechtskreiswechsel ukrainischer Vertriebener in das SGB II die Fachliche Weisung vom 13.06.2022 für die gemeinsamen Einrichtungen veröffentlicht. Diese betrifft die Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen aus der Ukraine. Zuvor hat der Text das Weisungskonsultationsverfahren durchlaufen, an dem die Länder und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene beteiligt waren.

Ziel ist die Unterstützung der beruflichen und sozialen Integration der Geflüchteten und der diesbezüglichen Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen sowie der Agenturen für Arbeit. Enthalten sind Arbeitshilfen, Informationen sowie Hinweise auf Angebote für geflüchtete Menschen aus der Ukraine.

Wir haben die Mitglieder über die Weisungen durch Rundschreiben informiert.

Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus der Ukraine äußerst wichtig

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine sind zehntausende Menschen nach Rheinland-Pfalz gekommen. Neben der humanitären Hilfe, der Unterbringung sowie der Schul- und Kitabetreuung gewinnt auch die Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten an Bedeutung. Denn die Menschen werden weiter zu uns kommen und im Hinblick auf die Situation in ihrem Heimatland wohl länger bleiben müssen. Umso wichtiger ist es, dass die Rahmenbedingungen für eine Arbeitsmarktintegration bestmöglich gestaltet werden.

In diesem Kontext kommt dem neuen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierten Förderansatz „Beschäftigungspilot für Geflüchtete aus der Ukraine“ eine zentrale Bedeutung zu. Denn um die Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen der Jobcenter und Arbeitsagenturen überhaupt in Anspruch nehmen zu können, müssen die Geflüchteten den Weg dorthin erst finden. Eine Voraussetzung dafür ist es, die Geflüchteten gezielt anzusprechen und durch aufsuchende Arbeit den Kontakt aufzubauen. Dies ist nach den Erkenntnissen der Arbeitsmarktpartner eine große Herausforderung.

Genau an dieser Stelle setzen die Beschäftigungspiloten an, denn sie dienen als Lotsen und vertrauensvolle Ansprechpartner auf dem Weg hin zur Arbeitsmarktintegration. Neben der Lotsenfunktion als Kernaufgabe sollen die Beschäftigungspiloten ganz praktisch dabei helfen, Hürden auf dem Weg in die Arbeitsmarktintegration zu überwinden. Das kann z. B. die Klärung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die Pflege von Angehörigen, die Suche nach Sprachkursen oder Informationen zur Anerkennung von beruflichen Abschlüssen sein. Unterstützt wird dies dadurch, dass sie die Möglichkeit haben, die Menschen zu Hause aufzusuchen. Kurz, es werden in den kreisfreien Städten und Landkreisen ergänzende Strukturen geschaffen, die die Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten in Zusammenarbeit mit den Jobcentern unterstützen.

Das Förderangebot, bestehend aus einer 100 Prozent-Finanzierung von bis zu zwei Vollzeitstellen für die Städte und Landkreise, gilt seit dem 01.07.2022. Die Projekte aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds können jederzeit beantragt werden. Damit die Stellen schnell besetzt werden können, wurden die Anforderungen an die Qualifikation des

Personals sehr allgemein gehalten. Die eingesetzten Fachkräfte müssen mindestens über einen Bachelor-Abschluss verfügen, wobei die Fachrichtung nicht vorgegeben ist. Auch der Einsatz von Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung ist möglich, wenn diese über eine mindestens dreijährige Berufspraxis in der Arbeit mit Menschen im Kontext Flucht- bzw. Migrationshintergrund verfügen. Abordnungen von kommunalen Beschäftigten (auch Beamtinnen und Beamte) sind ebenso möglich wie die Personalgestellung von Organisationen, die in der Arbeitsmarktintegration oder Flüchtlingshilfe aktiv sind.

Der Arbeitsmarkt kann unglaublich viel für die Integration leisten. Nichts integriert die Geflüchteten besser in die Gesellschaft als eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, wo sie mit Kolleginnen und Kollegen zusammentreffen und die deutsche Sprache lernen. Wir haben dafür geworben, dass möglichst viele Kommunen von dem Förderangebot profitieren, denn die Beschäftigungspiloten stellen eine echte Hilfe und Chance für die Geflüchteten dar.

Landkreistag im Arbeitsmarktgipfel „Ukraine“ vertreten

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitsmarktgipfels, das sind die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz, der DEHOGA Rheinland-Pfalz, der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Rheinland-Pfalz/Saarland, die Evangelischen Kirchen im Land Rheinland-Pfalz, der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. für das IQ Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz, das Katholische Büro Mainz, die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Rheinland-Pfalz, die Landesarbeitsgemeinschaft der Jobcenter Rheinland-Pfalz, die Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz, die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz, die PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz, die Pflegekammer Rheinland-Pfalz, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Rheinland-Pfalz-Saarland, WB7, vertreten durch Verband der Volkshochschulen Rheinland-Pfalz e. V., die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e. V. sowie Arbeit und Leben gGmbH, haben bereits Anfang 2022 alle Vorbereitungen getroffen, die eine Arbeitsmarktintegration von aus der Ukraine geflüchteten Menschen rasch ermöglichen sollen. Die Partnerinnen und Partner des Arbeitsmarktgipfels erklären, dass jeder geflüchtete Mensch, der Arbeit sucht, eine Chancengarantie erhält. Eine Chancengarantie, die dabei unterstützt, in eine Ausbildung oder Beschäftigung zu münden. Dafür sorgen die Partnerinnen und Partner mit ihren Netzwerken für eine schnelle und unbürokratische Hilfe bei der Umsetzung der Erklärung. Ziel muss es sein, dass humanitäre Hilfe sowie Maßnahmen der sozialen Integration, der Kinderbetreuung und schulischen Bildung, Sprachförderung, Berufsanerkennung, Weiterbildung, Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration so ineinandergreifen, dass am Ende für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine eine echte und gute Chance besteht, möglichst rasch und unter fairen Bedingungen am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Ausbeuterische Arbeitsverhältnisse und illegale Beschäftigungsformen müssen mit allen Mitteln vermieden werden. Selbstverständlich behalten die Partnerinnen und Partner darüber hinaus im Sinne der Chancengleichheit alle arbeitsuchenden Menschen im Blick. Dies gilt auch für die Geflüchteten, die bereits seit Jahren in Rheinland-Pfalz leben.

Wichtiger Austausch aller Partner für Geflüchtete wurde im Juli 2022 fortgesetzt

Zum zweiten Mal kamen am 18.07.2022 auf Einladung von Arbeits- und Sozialminister Alexander Schweitzer zahlreiche Arbeitsmarkt-Partner aus Rheinland-Pfalz zusammen, um sich über die Situation von Geflüchteten aus der Ukraine und ihren Weg hin zur Arbeitsmarktintegration auszutauschen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der online stattfindenden Veranstaltung waren Vertreterinnen und Vertreter der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit, der kommunalen Spitzenverbände, der Jobcenter, Gewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern, Wohlfahrtsverbände und Weiterbildungsträger.

Arbeits- und Sozialminister Schweitzer bedauerte zu Beginn, dass sich die Kriegssituation seit dem ersten Arbeitsmarktgipfel am 01.04.2022 in keiner Weise in Richtung Friedenslösung entwickelt habe. „Die Menschen werden weiter aus der Ukraine zu uns kommen, und sie werden voraussichtlich länger bleiben müssen. Umso wichtiger ist es, dass wir weiterhin alles tun, um die Menschen gut aufzufangen und die Rahmenbedingungen für eine Arbeitsmarktintegration bestmöglich zu gestalten."

Der Minister lobte insbesondere die enge Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland und der Jobcenter und den Kommunen im Zusammenhang mit dem zum 01.06.2022 erfolgten Rechtskreiswechsel ins SGB II: „Der Rechtskreiswechsel für die Geflüchteten vom Asylbewerber-leistungsgesetz hin zum SGB II und damit deren Gleichstellung mit anerkannten Geflüchteten war ein wichtiger und richtiger Schritt für die Menschen. Bei den Jobcentern bekommen die Geflüchteten Leistungen und Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration aus einer Hand und haben mehr Möglichkeiten der Förderung. Der Wechsel ist geräuschlos gelungen. Jetzt kann es konkret um die nächsten Schritte hin zur Arbeitsmarktintegration gehen. Die Chance auf eine Integration für alle, die schon bereit sind, sollte jedem und jeder Geflüchteten perspektivisch in Aussicht gestellt werden. Unser Ziel ist, dass Menschen fair beschäftigt sind und die Tätigkeit ihren Qualifikationen entspricht", so Schweitzer.

„Die Jobcenter beraten und unterstützen die geflüchteten Frauen und Männer beim Eintritt in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. In einem ersten Schritt erhalten die Menschen bei Bedarf Hilfe bei der Suche nach einer Kinderbetreuung, beim Spracherwerb sowie bei der Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen. Parallel oder danach sind Unterstützung bei der Vermittlung in Beschäftigung, Qualifizierung und Weiterbildung möglich. Ebenso helfen die Kolleginnen und Kollegen in den Jobcentern bei der Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen weiter. Unser Ziel ist es, die Menschen ausbildungsadäquat zu vermitteln. Durch den Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz in die Grundsicherung erhöht sich für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine die Höhe des Regelsatzes. Ebenso werden die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft übernommen und die Menschen werden in die gesetzliche Krankenkasse aufgenommen", so Heidrun Schulz, Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland.

Minister Schweitzer wies darauf hin, dass bereits seit Anfang Juli in Koblenz die ersten Beschäftigungspiloten in den Kommunen bei der Hinführung zur Arbeitsmarktintegration unterstützen. Sie dienen als Lotsen und Ansprechpartner auf dem Weg hin zur Arbeitsmarktintegration. „Es geht auch darum, Hürden, die

die Menschen noch von einer Beschäftigungsaufnahme abhalten, aus dem Weg zu räumen. Die Hilfe ist ganz individuell und kann beispielsweise das Finden einer Kinderbetreuungsmöglichkeit sein, die Begleitung zu einem Behördentermin oder die Vermittlung zum richtigen Ansprechpartner bei der Berufsanerkennung“, erläuterte der Minister. „Unser Förderangebot, bestehend aus bis zu zwei Vollzeitstellen für die Kommunen, gilt weiterhin. Die Projekte aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds können jederzeit beantragt werden. Ich freue mich, wenn möglichst viele Landkreise und Städte davon profitieren, weil die Beschäftigungspiloten eine echte Hilfe für Betroffene darstellen“, so Schweitzer.

Der Geschäftsführer des Landkreistages, Burkhard Müller, ergänzte hierzu: „Die Jobcenter haben alle Hände voll zu tun und arbeiten vorbildlich daran, Geflüchtete in den rheinland-pfälzischen Arbeitsmarkt zu integrieren. Wir freuen uns darüber hinaus, dass das Land den Förderansatz auf den Weg gebracht hat. Zu tun gibt es in den Kommunen genug. Da ist die Möglichkeit, zwei Vollzeitstellen aus ESF-Mitteln finanziert zu bekommen, ein hilfreiches Angebot. Ich hoffe sehr, dass viele Städte und Landkreise diese Möglichkeit nutzen werden.“

Sorge bereitet den Partnerinnen und Partnern die aus dem Krieg resultierende Energiekrise, die die rheinland-pfälzische Wirtschaft vor immense Herausforderungen und existenzielle Fragen stellt. Die Folgen der Pandemie, die Flutkatastrophe im Ahrtal und der Krieg in der Ukraine haben erhebliche Auswirkungen auf die rheinland-pfälzischen Beschäftigten und Unternehmen. Minister Schweitzer versicherte, dass er sich auch weiterhin beim Bund für die Belange der Beschäftigten und Unternehmen einsetzen werde. „Wir alle hoffen auf ein baldiges Ende des Krieges und nachhaltige Lösungen in der Energiefrage. In eine solche Abhängigkeit von russischem Gas, wie wir sie jetzt haben, sollte sich Deutschland nicht mehr begeben.“

Die Partnerinnen und Partner des Arbeitsmarktgipfels haben verabredet, dass sie auch weiterhin in engem Austausch bleiben und im Herbst erneut zusammenkommen.

Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus der Ukraine: Landkreistag begrüßt Förderansätze „Beschäftigungspilot für Geflüchtete aus der Ukraine“

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine sind zehntausende Menschen nach Rheinland-Pfalz gekommen. Neben der humanitären Hilfe, der Unterbringung sowie der Schul- und Kitabetreuung gewinnt auch die Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten an Bedeutung. Denn die Menschen werden weiter zu uns kommen und im Hinblick auf die Situation in ihrem Heimatland wohl länger bleiben müssen. Umso wichtiger ist es, dass wir die Rahmenbedingungen für eine Arbeitsmarktintegration bestmöglich gestalten.

In diesem Kontext kommt dem neuen, im Berichtszeitraum aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierten Förderansatz „Beschäftigungspilot für Geflüchtete aus der Ukraine" eine zentrale Bedeutung zu. Denn um die Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen der Jobcenter und Arbeitsagenturen überhaupt in Anspruch nehmen zu können, müssen die Geflüchteten den Weg dorthin erst finden. Eine Voraussetzung dafür ist es, die Geflüchteten gezielt anzusprechen und durch aufsuchende Arbeit den Kontakt aufzubauen. Dies ist nach den Erkenntnissen der Arbeitsmarktpartner eine große Herausforderung.

Genau an dieser Stelle setzen die Beschäftigungspiloten an, denn sie dienen als Lotsen und vertrauensvolle Ansprechpartner auf dem Weg hin zur Arbeitsmarktintegration. Neben der Lotsenfunktion als Kernaufgabe sollen die Beschäftigungspiloten ganz praktisch dabei helfen, Hürden auf dem Weg in die Arbeitsmarktintegration zu überwinden. Das kann z. B. die Klärung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die Pflege von Angehörigen, die Suche nach Sprachkursen oder Informationen zur Anerkennung von beruflichen Abschlüssen sein. Unterstützt wird dies dadurch, dass sie die Möglichkeit haben, die Menschen zu Hause aufzusuchen. Kurz, es werden in den kreisfreien Städten und Landkreisen ergänzende Strukturen geschaffen, die die Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten in Zusammenarbeit mit den Jobcentern unterstützen.

Das Förderangebot, bestehend aus einer 100 Prozent-Finanzierung von bis zu zwei Vollzeitstellen für die Kommunen, gilt seit dem 01.07.2022. Die Projekte aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds können jederzeit beantragt werden. Damit die Stellen schnell besetzt werden können, wurden die Anforderungen an die Qualifikation des Personals sehr allgemein gehalten. Die eingesetzten Fachkräfte müssen mindestens über einen Bachelor-Abschluss verfügen, wobei die Fachrichtung nicht vorgegeben ist. Auch der Einsatz von Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung ist möglich, wenn diese über eine mindestens dreijährige Berufspraxis in der Arbeit mit Menschen im Kontext Flucht- bzw. Migrationshintergrund verfügen. Abordnungen von kommunalen Beschäftigten (auch Beamtinnen und Beamte) sind ebenso möglich wie die Personalgestellung von Organisationen, die in der Arbeitsmarktintegration oder Flüchtlingshilfe aktiv sind.

Der Arbeitsmarkt kann unglaublich viel für die Integration leisten. Nichts integriert die Geflüchteten besser in die Gesellschaft als eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, wo sie mit Kolleginnen und Kollegen zusammentreffen und die deutsche Sprache lernen. Wir freuen uns, wenn möglichst viele Kommunen von dem Förderangebot profitieren, denn die Beschäftigungspiloten stellen eine echte Hilfe und Chance für die Geflüchteten dar. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreistag den Förderansatz ausdrücklich begrüßt.

Berufliche Bildung in der Ukraine

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) widmet sich in dem Forum „Berufliche Bildung in der Ukraine - ein Überblick“ vom 15.07.2022 der Integration aus der Ukraine geflohener Menschen in den hiesigen Arbeitsmarkt. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit kommt in dem 12-seitigen Papier zu folgendem Fazit:

- *„Die vorliegenden Indikatoren deuten darauf hin, dass der formale Bildungsstand der ukrainischen Bevölkerung relativ hoch ist. Frauen sind im Durchschnitt besser gebildet als Männer. Die Vergleichbarkeit mit Bildungsabschlüssen in Deutschland ist aber insbesondere dadurch eingeschränkt, dass in der Ukraine viele berufspraktische Qualifikationen nicht dual, sondern in (hoch-)schulischen Einrichtungen erworben werden.*

- *Trotz der Einführung der dualen Ausbildung in der Ukraine im Jahr 2015 dürfte das duale Ausbildungssystem vielen Geflüchteten kaum bekannt sein. Insofern gilt es, Jugendliche und deren Eltern über das berufliche Ausbildungssystem in*

Deutschland zu informieren - nicht zuletzt mit Blick auf die damit verbundenen Aufstiegs- und Weiterqualifizierungschancen.

- *Unter den Personen im erwerbsfähigen Alter sind es bislang vorwiegend Frauen, die aus der Ukraine nach Deutschland fliehen, häufig mit Kindern. Trotz ihrer im Durchschnitt höheren Bildung nehmen Frauen auch in der Ukraine seltener am Erwerbsleben teil als Männer. Belastbare Daten zur Verbleibs- und Erwerbsmotivation der nach Deutschland geflohenen Frauen liegen noch nicht vor. Angesichts des hohen Bildungsstandes der Frauen in der Ukraine ist aber anzunehmen, dass diese bildungsaffin sind und vielfach ein starkes Interesse an Deutsch- und Integrationskursen haben dürften. Um daran teilnehmen zu können, sind genügend qualitativ hochwertige und flexible Betreuungsangebote für Kinder von hoher Bedeutung.“*

Herausforderungen bei der Flüchtlingsaufnahme

Der Deutsche Landkreistag hat Ende August 2022 in einem Schreiben an die Bundesministerin des Innern und für Heimat auf die erheblichen Herausforderungen hingewiesen, die sich die Landkreise derzeit vor dem Hintergrund der Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine - auch angesichts der wieder deutlich ansteigenden Zahl von Asylbewerbern - gegenüberstehen.

In dem Schreiben wird vor diesem Hintergrund gefordert,

- dass die ungesteuerte Sekundärmigration von Vertriebenen aus der Ukraine, die bereits in anderen EU-Ländern Aufnahme gefunden haben und hierzulande Leistungen nach dem SGB II beantragen, unterbunden werden müsse,
- dass der Rechtskreiswechsel auf die Vertriebenen begrenzt und nicht auf andere Flüchtlingsgruppen ausgeweitet werden dürfe, um keine neuen Pullfaktoren zu schaffen und
- und dass die weitere Aufnahme von Schutzsuchenden im Rahmen des freiwilligen europäischen Solidaritätsmechanismus kritisch zu hinterfragen sei.

Steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Betroffenen

Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich ebenso wie Unternehmen schnell und unbürokratisch im Berichtszeitraum auf verschiedenen Wegen für die Menschen in der Ukraine und die Geflüchteten engagiert. Die daraufhin beschlossenen steuerlichen Entlastungen aus dem März 2022 sollen eine Erleichterung und Anerkennung für diese außergewöhnliche gesellschaftliche Solidarität sein.

„Wir stehen solidarisch an der Seite der Ukraine, um der humanitären Katastrophe zu begegnen. Das ehrenamtliche und zivilgesellschaftliche Engagement überall in Deutschland und Europa ist beeindruckend. Der Bund und die Länder haben daher u. a. steuerliche Erleichterungen bei Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften, beim Nachweis von Spenden und bei der vorübergehenden Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine beschlossen“, sagte Finanzministerin Doris Ahnen.

So genügen als Nachweis für Zuwendungen, die bis zum 31.12.2022 zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf ein

eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt werden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes.

Festgelegt ist außerdem, dass gemeinnützige Vereine nicht ihre Satzung ändern müssen, um Mittel, die sie in Sonderaktionen für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erhalten haben, selbst für den angegebenen Zweck verwenden können.

Ferner ist geregelt, dass die vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen in Einrichtungen von steuerbegünstigten Körperschaften, die für Satzungszwecke genutzt werden, z. B. einer Sporthalle, als begünstigte Zweckbetriebe behandelt werden.

Erleichterungen gibt es auch für den Fall, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns verzichten und damit vom Krieg geschädigte Kolleginnen und Kollegen unterstützen oder der Arbeitgeber diesen Betrag auf ein Spendenkonto einer begünstigten Einrichtung weiterleitet.

Bei den Maßnahmen im Bereich der Umsatzsteuer ist die Betreuung und Versorgung der Kriegsflüchtlinge ebenfalls ein wesentlicher Aspekt. So können beispielsweise die Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften, die für Umsätze im Bereich der Sozialfürsorge oder sozialen Sicherheit gelten, auch auf diese Leistungen angewendet werden. Zudem werden keine umsatzsteuerlichen Folgen gezogen, wenn Unterkünfte, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen sind (Hotelzimmer, Ferienwohnungen o. Ä.), unentgeltlich Personen zur Verfügung gestellt werden, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine geflüchtet sind. Auch die unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen und Personal für humanitäre Zwecke durch Unternehmen an z. B. Hilfsorganisationen ist grundsätzlich ohne Umsatzsteuerbelastung möglich.

Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz

Die Gesundheitsministerkonferenz hat im Rahmen ihrer turnusmäßigen Sitzung am 22./23.06.2022 zahlreiche Beschlüsse gefasst. Aus kommunaler Sicht ist insbesondere auf folgende Punkte zu verweisen:

- TOP 8.1 Bund-Länder-Arbeitsgruppe Digitalisierung im Gesundheitswesen
- TOP 8.4 Gesundheitsdatennutzungsgesetz
- TOP 9.1 Kostenbeteiligung des Bundes an Entschädigungsleistungen nach dem Infek- tionsschutzgesetz (IfSG)
- TOP 10.1 Vergütung von SARS-CoV-2-PCR-Tests bei symptomatischen Personen
- TOP 15.4 Schnittstelle SGB VIII und SGB V in den Frühen Hilfen

Novellierung der Trinkwasserverordnung

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben im Berichtszeitraum den Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vorgelegt.

Zweck des Entwurfs ist insbesondere die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.12.2020 über die Qualität von Wasser für

den menschlichen Gebrauch (EU-Trinkwasserrichtlinie). Insbesondere aufgrund neuer oder geänderter Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie wird in dem Entwurf zur Änderung der Trinkwasserverordnung u. a. Folgendes geregelt:

- nunmehr verpflichtende Durchführung einer Bewertung und eines Risikomanagements von Wasserversorgungsanlagen nach dem sog. risikobasierten Ansatz
- bundesweite Risikoabschätzung der Trinkwasserinstallationen
- neue oder strengere Parametervorgaben, u. a. zu Arsen, Bisphenol A, Blei, Chrom und PFAS
- zusätzliche Informationspflichten für Wasserversorger gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern, z. B. auch zu Preisen, Wasserverlustraten oder zum Wassersparen

Einem Prüfauftrag der Richtlinie (EU) 2020/2184 folgend werden ferner Maßnahmen zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen in bestehenden Wasserversorgungsanlagen, insbesondere Trinkwasserinstallationen, geregelt. Die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben wird außerdem zum Anlass genommen, die Trinkwasserverordnung grundlegend neu zu strukturieren mit dem Ziel, die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Vorschriften zu verbessern.

Für den Erlass der Trinkwasserverordnung in der vorliegenden Fassung ist eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 38 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erforderlich.

Wir haben die Mitglieder über den Entwurf informiert.

GKV-Finanzstabilisierungsgesetz in der Diskussion

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Berichtszeitraum den Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) vorgelegt. Durch das Gesetz soll die drohende, erhebliche Finanzierungslücke in der gesetzlichen Krankenversicherung beseitigt werden. Hierzu sind Maßnahmen vor allem in folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Erhöhung des Bundeszuschusses für 2023 um 2 Mrd. €
2. Zusätzliches Darlehen des Bundes an den Gesundheitsfonds in Höhe von 1 Mrd. €
3. Heranziehung der Finanzreserven der Krankenkassen
4. Begrenzung des Anstiegs der sächlichen Verwaltungsausgaben der Krankenkassen für 2023 auf 3 % und Verringerung der Zuweisung der Krankenkassen für Verwaltungsausgaben
5. Preisdämpfende Maßnahmen bei der Arzneimittelversorgung
6. Aufhebung der Extravergütung für Patienten, die zusätzlich bzw. erstmals seit drei Jahren in einer Arztpraxis behandelt werden
7. In den Krankenhäusern sollen ab 2024 nur noch die Pflegekosten qualifizierter Pflegefachkräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung im Pflegebudget berücksichtigt werden können.
8. Begrenzung der Steigerung für die vertragszahnärztliche Behandlung

Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages hat zum Entwurf eines GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes Stellung genommen. Die Kritik richtet sich gegen die geplante Neuregelung der Definition von

Pflegefachkräften, die im Pflegebudget berücksichtigt werden können.

Krankenhäuser sind Anker der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum; Radikale Einschnitte in Krankenhausstrukturen verhindern

Im Berichtszeitraum hat es auch in Rheinland-Pfalz wieder Schließungen von Krankenhausstandorten gegeben. Weitere stehen im Raum. Die Krankenhäuser stehen - bedingt durch schwierige bundesweite Rahmenbedingungen - ökonomisch stark unter Druck. Das fallbasierte Vergütungssystem trägt insbesondere den Vorhaltekosten kleiner Krankenhäuser, die häufig geringere Fallzahlen aufweisen, nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Dies ist in den letzten Jahren in der einen oder anderen Insolvenz von Krankenhausträgern gemündet. Die Kliniklandschaft ist zweifellos in Bewegung - und das sind auch die Rahmenbedingungen, unter denen die Krankenhäuser agieren. Derzeit werden u. a. im Zuge der Beratungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur sektorenübergreifenden Versorgung die Weichen dafür gestellt, dass der ambulante ärztliche und der stationäre Bereich enger verzahnt werden können. Gerade die Krankenhäuser im ländlichen Raum könnten sich zu intersektoralen Gesundheitszentren weiterentwickeln und auf diesem Wege sowohl ihre Existenz als auch die Versorgung der Bevölkerung auf eine breitere und sichere Grundlage stellen.

Die Bedeutung einer guten und flächendeckenden Krankenhausversorgung ist durch die Corona-Krise allen noch einmal deutlich bewusst geworden. Radikale Einschnitte in die Krankenhausstrukturen, die oftmals von den Krankenkassen gefordert werden, sind kontraproduktiv. An erster Stelle muss aus unserer Sicht unbedingt das Vergütungssystem reformiert werden - u. a. mit dem Ziel, den Vorhaltekosten kleiner Krankenhäuser im ländlichen Raum deutlich stärker Rechnung zu tragen. Zu diesem Thema hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Arbeit aufgenommen. Daneben gilt es, die Ergebnisse der Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Sektorenübergreifende Versorgung“ zügig auf bundesgesetzlicher Ebene umzusetzen, um die Handlungsspielräumen für die sektorenübergreifende Versorgung zu erweitern. Außerdem muss die vom Bund geplante Reform der Notfallversorgung noch an vielen Punkte nachgebessert werden, da ansonsten gerade vielen kleineren Krankenhäusern das Wasser abgegraben würde.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz wird weiterhin alles tun, um eine sinnvolle Weiterentwicklung der stationären Versorgungsstrukturen und in diesem Zusammenhang auch eine engere Zusammenarbeit der Krankenhäuser zu unterstützen, um die für die Versorgung der Bevölkerung unverzichtbaren Krankenhausstandorte in ihrer Existenz zu sichern.

Beschlüsse der 139. Hauptversammlung des Marburger Bundes

Die 139. Hauptversammlung des Marburger Bundes fand am 21./22.05.2022 statt. Folgende Beschlüsse haben kommunale Relevanz:

Gesundheitsversorgung ganzheitlich planen - Strukturreform strategisch konzipieren

Der Marburger Bund fordert hier, bei den anstehenden Strukturreformen im Gesundheitswesen neben den notwendigen Teilreformen ein strategisches Gesamtkonzept zu erstellen,

an dem sich die weiteren Reformprojekte orientieren können.

Krankenhausreform: Strukturveränderung erfordert gemeinsamen Gestaltungswillen

Hierin appelliert der Marburger Bund an Bund und Länder, die Krankenhausfinanzierung und Krankenhausplanung im Rahmen der angekündigten Krankenhausreform zeitnah gemeinsam zu gestalten.

Reform der Notfallversorgung duldet keinen Aufschub

Der Marburger Bund appelliert an die Regierungsfraktionen, die Diskussion zu den Herausforderungen der Notfallversorgung aller Beteiligten auf Grundlage eines neuen Gesetzentwurfs weiterzuführen. Der Marburger Bund hält eine Neuordnung der Notfallversorgung für dringend geboten.

Investorenbetriebene medizinische Versorgungszentren

Der Marburger Bund fordert den Gesetzgeber auf, ein öffentliches und frei zugängliches Register für medizinische Versorgungszentren bzw. vergleichbare Einrichtungen einzurichten, aus denen ersichtlich sein muss, wie die Besitzverhältnisse sind und wie wirtschaftliche sowie medizinische Verantwortlichkeiten geteilt sind; Ähnliches ist in Beschluss Nr. 11 beschlossen worden.

Das digitale Krankenhaus: Ziele sind bekannt, jetzt müssen sie umgesetzt werden!

In diesem Beschluss definiert der Marburger Bund die aus seiner Sicht notwendigen konkreten Schritte zur Digitalisierung der Krankenhäuser. Hierzu müsste u. a. in jedem Krankenhaus ein IT-Beirat implementiert werden, die Krankenhausträger müssten verpflichtet sein, alle Mitarbeiter durch Schulungen auf neue Anwendungen vorzubereiten usw.

Zugang zum Medizinstudium für aus der Ukraine Geflüchtete und Erhöhung der Studienplatzzahlen

Der Marburger Bund fordert Bund und Länder auf, die Voraussetzungen für eine schnelle und unbürokratische Fortführung der Ausbildung der aus der Ukraine geflüchteter Medizinstudenten in Deutschland zu schaffen. Außerdem fordert der Marburger Bund die Umsetzung zwei langjähriger Forderungen, die Beschleunigung der Verwaltungsprozesse bei Anerkennungsverfahren von Studienleistungen und signifikante Erhöhung der Studienplatzzahlen um mindestens 10 %.

Erfolglose Verfassungsbeschwerden gegen die Pflicht zum Nachweis einer Impfung gegen Masern

Mit Beschluss vom 21.07.2022 (Az. 1 BvR 469/2021) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die Pflicht zum Auf- und Nachweis einer Masernimpfung sowie über die bei Ausbleiben des Nachweises eintretenden Folgen bei verfassungskonformer Auslegung nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerden von Eltern sowie ihren minderjährigen Kindern hat das Gericht dementsprechend zurückgewiesen. Die angegriffenen Regelungen sehen vor, dass eine Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten bzw. bei Tagesmüttern nur stattfinden darf, wenn die betroffenen Kinder gegen Masern geimpft sind und diese Impfung auch nachgewiesen wird. Die Vorschriften sind mit dem

Masernschutzgesetz in das IfSG eingefügt worden.

Wie schon in seiner Entscheidung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass Regelungen, die zwar keinen Impfzwang begründen, aber mittelbare Wirkungen erzielen, die sich als faktisches Äquivalent einer solchen Maßnahme erweisen, ebenfalls als Grundrechtseingriff zu werten sind. Vor diesem Hintergrund hat es den Umstand, dass ungeimpften Kindern der Zugang zu den genannten Einrichtungen verwehrt wird, als Eingriff in das Elternrecht aus Art. 6 GG sowie das Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit gewertet. In der Abwägung dieser Grundrechtspositionen mit den Gefährdungen, die sich aus einer möglichen Maserninfektion für andere Grundrechtsträger ergeben, hat das Gericht den Eingriff indes für gerechtfertigt erachtet. Mit Blick auf Art. 6 GG hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang betont, dass die Eltern bei der Ausübung der am Kindeswohl zu orientierenden Gesundheitssorge für ihr Kind die Eltern weniger frei seien, sich gegen Standards medizinischer Vernünftigkeit zu wenden, als sie es kraft ihres Selbstbestimmungsrechts über ihre eigene körperliche Integrität wären. Das Gericht geht hinsichtlich der mit einer Masernerkrankung verbundenen Gesundheitsgefahren von einer „gesicherten Erkenntnislage“ aus.

Die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerden erfolgte allerdings mit der Maßgabe einer verfassungskonformen Auslegung, die an die zur Durchführung der Masernimpfung im Inland verfügbaren Impfstoffe anknüpft. Stehen - wie derzeit in Deutschland - ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung, ist § 20 Abs. 8 Satz 3 IfSG verfassungskonform so zu verstehen, dass die Pflicht, eine Masernimpfung auf- und nachzuweisen, nur dann gilt, wenn es sich um Kombinationsimpfstoffe handelt, die keine weiteren Impfstoffkomponenten enthalten als die gegen Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken.

Die Mitglieder wurden über die für den öffentlichen Gesundheitsdienst bedeutsame Entscheidung durch Rundschreiben informiert.

Reform der ambulanten Notfallversorgung

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat im Berichtszeitraum ein Konzept zur Reform der ambulanten Notfallversorgung vorgelegt. Das Konzept enthält eine Schilderung der aktuellen Situation der ambulanten und stationären Notfallversorgung in Deutschland sowie eine Unterscheidung der ambulanten Notfallversorgung zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr und wochentags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr sowie an Wochenenden und an Feiertagen. Fragen des Rettungsdienstes werden in diesem Papier aufgrund des anderen Kernauftrags der Krankenhäuser nur am Rand und soweit erforderlich erwähnt.

Konzept der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Reform der Notfallversorgung

Das Konzept der Deutschen Krankenhausgesellschaft basiert auf einer noch engeren Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigungen bei der ambulanten Notfallversorgung. Hierzu sind aber nachvollziehbar und eindeutige Strukturen und klare Verantwortlichkeiten notwendig.

Konzeptionell soll die Behandlung ambulanter Notfälle zukünftig grundsätzlich in Integrierten Notfallzentren erfolgen. In den Integrierten

Notfallzentren arbeiten Kassenärztliche Vereinigungen und Krankenhäuser eng zusammen. In diesen Integrierten Notfallzentren durchlaufen die Patienten eine standardisierte Ersteinschätzung, die durch dazu hinreichend qualifizierte Mitarbeiter von Kassenärztlicher Vereinigung oder Krankenhaus erfolgt. Wochentags werden dringend behandlungsbedürftige Patienten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Portalpraxen der Kassenärztlichen Vereinigungen oder in den dafür extra ausgestatteten Notfallaufnahmen der Krankenhäuser behandelt. Nicht unmittelbar behandlungsbedürftigen Patienten wird ein Termin bei einem geeigneten Haus- bzw. Facharzt vermittelt.

Wochentags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Wochenenden sowie an Feiertagen werden die Kassenärztlichen Vereinigungen von ihrer Verpflichtung, Portalpraxen in den Integrierten Notfallzentren zu betreiben, befreit. Die Behandlung der Patienten, die dringend behandlungsbedürftig sind, erfolgt zu diesen Zeiten in den Notfallstrukturen der Krankenhäuser.

Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Notfallversorgung

Bei einer öffentlichen Veranstaltung hat sich der zuständige Abteilungsleiter im Bundesministerium für Gesundheit erstmalig zu geplanten Gesetzgebungsverfahren im Bundesministerium für Gesundheit geäußert. Zunächst ist mit einer Reform der Finanzierung für Pädiatrie und Geburtshilfe, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, zu rechnen. Das nächste folgende Gesetzgebungsverfahren soll dann die Reform der Notfallversorgung betreffen, sodass erste Reformentwürfe für die Notfallversorgung im Herbst 2023 vorliegen könnten.

Verfassungsbeschwerden gegen Masern-Impfung erfolglos

Die Masern-Impfpflicht u. a. für Kita-Kinder bleibt in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht wies im Berichtszeitraum mehrere Klagen betroffener Familien zurück. Die Grundrechtseingriffe seien zumutbar, um besonders gefährdete Menschen vor einer Infektion zu schützen. Allerdings dürfen nur Kombinationsimpfstoffe verwendet werden, die keine weiteren Impfstoffkomponenten enthalten als die gegen Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken.

Die Impfpflicht soll dazu beitragen, die Masern eines Tages ganz auszurotten. Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass das hochansteckende Virus erst dann keine Chance mehr hat, wenn flächendeckend mindestens 95 % der Bevölkerung geimpft sind. Das ist noch nicht erreicht. Im Fokus stehen vor allem Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas und Schulen. Seit 01.03.2020 dürfen Kitas Kinder ab einem Jahr nur noch aufnehmen, wenn sie geimpft sind oder schon die Masern hatten. Bei Tagesmüttern und -vätern gelten dieselben Regeln. Eltern bereits betreuter Kinder hatten bis 31.07.2022 Zeit, den Nachweis vorzulegen. Von der Schule wird wegen der Schulpflicht zwar kein Kind ausgeschlossen. Den Eltern drohen aber Bußgelder von bis zu 2.500 €. Geklagt haben vier betroffene Familien mit kleinen Kindern. Die klagenden Eltern sehen in den Impfungen einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht ihrer Kinder auf körperliche Unversehrtheit und ihr eigenes Erziehungsrecht. Eilanträge zweier Familien hatte das Bundesverfassungsgericht im Mai 2020 abgewiesen. Eine eingehende Prüfung aller relevanten Fragen fand aber erst jetzt im Hauptverfahren statt. Die Beschwerdeführenden sind jeweils gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sowie ihre minderjährigen Kinder, die kommunale Kindertagesstätten besuchen oder von einer Tagesmutter mit Erlaubnis

zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII betreut werden sollten. Sie wenden sich im Wesentlichen gegen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, die eine solche Betreuung lediglich dann gestatten, wenn die betroffenen Kinder gegen Masern geimpft sind und diese Impfung auch nachgewiesen wird. Die angegriffenen Vorschriften berühren sowohl das die Gesundheitssorge für ihre Kinder umfassende Grundrecht der Beschwerde führenden Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG als auch und vor allem das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Grundrecht der Beschwerde führenden Kinder auf körperliche Unversehrtheit.

Gesetzgeber durfte Schutz durch Maserninfektion gefährdeter Menschen Vorrang einräumen

Sowohl die Eingriffe in das Elternrecht als auch die in die körperliche Unversehrtheit sind unter Berücksichtigung der verfassungskonformen Auslegung verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht hat nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber dem Schutz durch eine Maserninfektion gefährdeter Menschen den Vorrang vor den Interessen der Beschwerde führenden Kinder und Eltern eingeräumt. Die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerden erfolgt allerdings mit der Maßgabe einer verfassungskonformen Auslegung, die an die zur Durchführung der Masernimpfung im Inland verfügbaren Impfstoffe anknüpft. Stehen - wie derzeit in Deutschland - ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung, ist § 20 Abs. 8 Satz 3 IfSG verfassungskonform so zu verstehen, dass die Pflicht, eine Masernimpfung auf- und nachzuweisen, nur dann gilt, wenn es sich um Kombinationsimpfstoffe handelt, die keine weiteren Impfstoffkomponenten enthalten als die gegen Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken.

Expertinnen und Experten warnen vor dem Trugschluss, die Masern seien nur eine harmlose Kinderkrankheit. Es könne zu Komplikationen kommen und das Immunsystem bleibe für längere Zeit geschwächt. Eine seltene Spätfolge sei eine Gehirnentzündung, die fast immer tödlich endet. Eine möglichst hohe Impfquote schützt auch Menschen, die nicht geimpft werden können, wie Säuglinge oder Schwangere. Die Impfpflicht gilt auch noch in anderen Einrichtungen, in denen viele Menschen zusammenkommen, etwa in Flüchtlingsunterkünften. Umfasst sind auch die Beschäftigten, also z. B. Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher. Das Personal in Krankenhäusern oder Arztpraxen muss ebenfalls gegen die Masern geimpft oder immun sein. Ausgenommen sind alle, die vor 1971 geboren sind. Bei den Älteren geht man davon aus, dass sie höchstwahrscheinlich sowieso einmal die Masern hatten. Denn die Impfung wird in der Bundesrepublik erst seit 1974 empfohlen. In der DDR war sie seit 1970 für Kinder Pflicht. Seit März gibt es in Deutschland außerdem eine Corona-Impfpflicht für Gesundheits- und Pflegepersonal. Diese hat das Bundesverfassungsgericht bereits überprüft und gebilligt.

Erster Bericht des Beirats für den ÖGD-Pakt

Im Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt) ist auf Wunsch der Länder ein Beirat eingerichtet worden, der Empfehlungen zur Umsetzung des ÖGD-Pakts vorliegen soll. Der Beirat hat im Frühjahr 2021 seine Arbeit aufgenommen und sich seither mit seinem ersten Bericht befasst. Dieser ist am 28.10.2021 an Bundesminister Spahn übergeben worden.

Themenbereiche des Berichts sind:

1. Stärkung der integrierenden steuernden Rolle des ÖGD
2. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen, Katastrophenschutz im ÖGD
3. Personal
4. Risiko- und Krisenkommunikation und Gesundheitskompetenz
5. Aus-, Fort- und Weiterbildung und Lehre
6. Digitalisierung im ÖGD
7. Forschung und Wissenschaft
8. Aufbau einer Organisationsstruktur im Katastrophenfall
9. Materialien- und Ressourcenplanung
10. Finanzierung
11. Fazit und Perspektiven

Der Deutsche Landkreistag ist im Beirat durch die Leiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Tübingen vertreten. Der zuständige Beigeordnete des Deutschen Landkreistages ist als ständiger Gast für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in die Beratungen des Beirates eingebunden.

Entwicklung des Personals im Öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Statistische Bundesamt hat am 22.06.2022 Daten zur Personalentwicklung im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) zwischen dem Beginn der COVID-19-Pandemie und dem Jahresende 2021 veröffentlicht. In diesem Zeitraum ist die Zahl unbefristet im ÖGD beschäftigter Menschen um 2.615 auf mindestens 21.460 Personen angestiegen. Umgerechnet in Vollzeitäquivalente wurden 2.290 unbefristete Stellen neu geschaffen und besetzt. **Das von Bund und Ländern im Pakt für den ÖGD verabredete Ziel zum Personalaufwuchs wurde damit erreicht.**

Die Daten zum Personal im ÖGD basieren auf einer Erhebung bei 427 kommunalen und Landes-Behörden, wobei die Teilnahme freiwillig war. Die Berechnung des Nettozugangs konnte nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes nur auf den Daten derjenigen 383 Behörden, die zu beiden Stichtagen Angaben gemacht haben, erfolgen. Die tatsächlichen Personalentwicklungszahlen dürften daher größer sein als die auf Grundlage der Erhebung ermittelten Zahlen.

Insgesamt setzte sich das Personal im ÖGD zu 20 % aus Ärzten sowie Zahnärzten, zu 52 % aus anderem medizinischen Fachpersonal und zu 28 % aus Verwaltungspersonal zusammen. Die Beschäftigten waren jeweils etwa zur Hälfte in Vollzeit (51 %) oder in Teilzeit bzw. geringfügiger Beschäftigung tätig. 93 % der Beschäftigten arbeiteten in den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte, 7 % in Landesbehörden.

Bericht des Corona-Sachverständigenausschusses vorgelegt

Der Sachverständigenausschuss nach § 5 Abs. 9 IfSG hat Anfang Juli 2022 seinen Evaluationsbericht vorgelegt. Der Bericht gliedert sich in sechs Teile. Nach einer Einleitung wenden sich die Sachverständigen zunächst den Grundlagen der Evaluation von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zu. Sodann geht es um die Handlungsfelder „Datenmanagement“ und „Risikokommunikation“. Es folgt eine Analyse der Wirksamkeit konkret ergriffener Pandemiebekämpfungsmaßnahmen bevor abschließend zur Ausgestaltung des IfSG Stellung genommen wird. Eine prägnante Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse ist dem Bericht vorangestellt.

Grundlagen der Evaluierung

Einleitend weisen die Sachverständigen darauf hin, dass ihnen die Erfüllung ihres Auftrags durch verschiedene Faktoren erheblich erschwert wurde. Dazu gehört insbesondere, dass es an einer ausreichenden und stringenten begleitenden Datenerhebung gefehlt habe. Auch habe die Kommission weder in personeller noch in zeitlicher Hinsicht über ausreichend Ressourcen verfügt, um ihren Auftrag angemessen erfüllen zu können. Entsprechend dieser Kritik empfehlen die Sachverständigen als Kernelemente eine künftigen Evaluierungskonzeptes (1.) die Erfassung und Auswertung zentraler statistischer Begleitdaten im Sinne eines Monitorings, (2.) eine Analyse der Qualität des staatlichen Handelns und (3.) eine quantitative und maßgeschneiderte Analyse einzelner Maßnahmen sowie des Maßnahmenpaktes in seiner Gesamtheit.

Datenmanagement und Digitalisierung

Sehr kritisch setzen sich die Sachverständigen auch mit dem Datenmanagement auseinander. Künftig bedürfe es eines digitalen Echtzeitlagebildes sowie eines flächendeckenden Surveillance-Systems. Die Digitalisierung des Gesundheitswesens müsse durch die Einführung einer Telematik-Infrastruktur, der elektronischen Patientenakte sowie durch Maßnahmen wie ein nationales Impfregister vorangetrieben werden. Für die weitere Einführung und Nutzung von digitalen Werkzeugen sollte bei den föderalen Strukturen mit ihren unterschiedlichen digitalen Strategien und Ausstattung noch stärker auf eine Interoperabilität und Schnittstellen der verschiedenen Systeme geachtet werden, so dass die Daten möglichst effizient gesammelt und Aufgaben wie die Nachverfolgung soweit wie möglich automatisiert werden könnten.

Risikokommunikation

Die Sachverständigen betonen ferner die Bedeutung einer stringenten Risikokommunikation, deren Potenzial in Deutschland allerdings weitgehend ungenutzt geblieben sei. Eine wirkungsvolle Risikokommunikation vermittele dem Stand des Wissens entsprechende und entscheidungsrelevante Sachinformationen so, dass sie für die unterschiedlichen Zielgruppen verständlich und für ihren Alltag anschlussfähig sind. Zudem sollte die Kommunikation stets transparent und auf Augenhöhe stattfinden und die Grenzen des Wissens bzw. bestehende Unsicherheiten aufzeigen. Kontroverse Meinungen dürften nicht ausgeklammert werden. Sie seien integraler Bestandteil einer demokratischen Debatte.

Bewertung einzelner Maßnahmen

Im Hinblick auf die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen betonen die Sachverständigen wiederholt, dass es entscheidend (auch) darauf ankomme, in welcher Phase einer Pandemie eine Maßnahme zum Einsatz komme. So könne ein Lockdown insbesondere am Anfang einer Pandemie sinnvoll sein. Der Effekt von 2G/3G Maßnahmen erweise sich aktuell nur in den ersten Wochen nach einer Boosterimpfung oder Genesung als hoch. Auch die Kontaktnachverfolgung sei in der Frühphase unbestreitbar sinnvoll, während sich für spätere Phasen die Frage nach ihrem Mehrwert gegenüber dem Anraten des „Zuhausebleibens“ stelle, was näher untersucht werden müsse. Auch hinsichtlich der Wirksamkeit von Schulschließungen seien weitere Untersuchungen notwendig, zumal gerade in diesem Bereich auch die nicht-intendierten Auswirkungen der Maßnahme besonders zu berücksichtigen seien. Eine Maskenpflicht in Innenräumen sei dagegen grundsätzlich wirksam, wobei es allerdings sehr darauf ankäme, dass die Masken korrekt getragen würden. Ob FFP2-Masken spürbar besser schützten als (einfache)

medizinische Masken, sei offen, sodass eine generelle Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken aus den bisherigen Daten nicht ableitbar sei. Insgesamt gelte, dass die Folgen von Schutzmaßnahmen für die Einzelnen wie die Gesellschaft stärker beachtet werden müssten.

Ausgestaltung des IfSG

Für das IfSG sehen die Sachverständigen einen erheblichen Reformbedarf. Dass Maßnahmen von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite abhängen sollen, sehen sie ebenso kritisch wie die Ausweitung der Befugnisse der Bundesexekutive durch § 5 Abs. 2 IfSG. Auch die Schaffung eines Corona-Sonderrechts wird kritisch beurteilt. Wichtiger als ständige Rechtsänderungen seien ausreichend konkrete bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen, die durch Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder konkretisiert werden könnten.

Auch im Hinblick auf das Entschädigungsrecht sehen die Sachverständigen Reformbedarf. Es sei zu überlegen, ob im Hinblick auf zukünftige Pandemien das IfSG um Regelungen für den Ausgleich entstandener Vermögensschäden ergänzt werden sollte. Erwogen werden könnte insoweit eine Versicherungslösung. Auch die Errichtung eines Fonds käme in Betracht.

Impfquoten in Pflegeeinrichtungen

Im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht wurden voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 20 a Abs. 7 IfSG verpflichtet, dem Robert Koch-Institut monatlich Angaben zum Anteil der betreuten und beschäftigten Personen, die gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 geimpft sind, in anonymisierter Form zu übermitteln. Zuvor fand ein solches Monitoring auf freiwilliger Basis statt, an der sich aber zuletzt 13,7 % der Einrichtungen beteiligt hatten.

Das Robert Koch-Institut führt die ihm übermittelten Daten zusammen und übermittelt sie monatlich in anonymisierter Form dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Ländern bezogen auf Länder- und Kreisebene. Mitte 2022 hat das Robert Koch-Institut den ersten dieser monatlichen Berichte veröffentlicht. Die Impfquoten werden separat für Beschäftigte, Bewohner (vollstationär) und Gäste (teilstationär) dargestellt.

Der 17-seitige Bericht hat zum ersten Stichtag der Meldungen Folgendes aufbereitet:

Übersicht Gesamtzahlen

Nur für etwa 60 % der meldepflichtigen Pflegeeinrichtungen wurden die Meldungen einbezogen. Insgesamt zeigt sich nach wie vor ein deutliches Nord/Süd- und Ost/West-Gefälle. Wie in der Gesamtbevölkerung lagen die Impfquoten auch in Pflegeeinrichtungen im Norden höher als im Süden und im Westen höher als im Osten. Im Bundesdurchschnitt fallen sie aber in Pflegeeinrichtungen deutlich höher aus als in der Gesamtbevölkerung.

Beschäftigte

Der bundesdurchschnittliche Anteil der Beschäftigten mit zwei oder mehr Impfungen lag bei 93 %. Drei oder mehr Impfungen haben 72 % der Beschäftigten erhalten, vier Impfungen 6 %. Der Anteil der Beschäftigten ohne Impfung lag bundesweit bei 5 %.

Die Impfquoten der Bundesländer variieren bekanntlich stark. Der Anteil an Beschäftigten mit zwei oder mehr Impfungen variiert zwischen 78 % und 97 %, mit drei oder mehr Impfungen zwischen 51 % und 81 %, bei Beschäftigten mit vier Impfungen zwischen 1 % und 12 %. Der Anteil der Beschäftigten ohne Impfung lag zwischen 2 % und 18 %.

Bewohner (vollstationär)
Bei den Bewohnern in vollstationären Pflegeeinrichtungen fällt die Impfquote erwartungsgemäß besser aus: Der Anteil der Bewohner mit zwei oder mehr Impfungen lag bei 94 %, mit drei oder mehr Impfungen bei 85 % und mit vier Impfungen bei 34 %. Der Anteil der Bewohner ohne Impfung lag wiederum bei 5 %.

Auch hier variieren die Impfquoten in den Bundesländern, aber nicht so stark wie bei den Beschäftigten.

Gäste (teilstationär)
Der bundesdurchschnittliche Anteil der Gäste in teilstationären Pflegeeinrichtungen mit zwei und mehr Impfungen lag bei 97 %. Mindestens drei Impfungen haben 88 % erhalten, vier Impfungen 21 %. Der Anteil der Gäste ohne Impfung lag bei 2 %.

Zwischen den Bundesländern variieren die Impfquoten wiederum, aber gleichfalls nicht so stark wie bei den Beschäftigten.

Der Bundesbericht listet die Zahlen jeweils für die einzelnen Bundesländer auf.

Freistellung ungeimpfter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einrichtungsbezogene Impfpflicht

Ein Seniorenheim darf Beschäftigte von der Arbeit freistellen, die keinen Nachweis einer Corona-Impfung vorlegen können. Das hat das Arbeitsgericht Gießen am 12.04.2022, Az.: 5 Ga 1/22 und 5 Ga 2/22, in einem Eilverfahren entschieden. Es bestehe keine Beschäftigungspflicht, bis etwa ein Gesundheitsamt über ein mögliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot entschieden habe, begründete das Arbeitsgericht die Urteile.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt seit 15.03.2022

Geklagt hatten zwei Beschäftigte einer Einrichtung, die nicht gegen das Corona-Virus geimpft sind. Weil die beiden Männer bis zum Stichtag im März 2022 keinen Nachweis über eine Impfung vorgelegt hatten, stellte sie ihr Arbeitgeber ohne Fortzahlung des Gehalts frei. In dem Eilverfahren wollten die Kläger ihre vertragsgemäße Beschäftigung erreichen. Seit Mitte März greift die sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht für Beschäftigte in Kliniken, Praxen oder Pflegeheimen. Diese mussten bis zum 15.03.2022 ihren Impfschutz oder den Genesenenstatus nachweisen oder ein Attest vorlegen, dass sie die Spritze aus medizinischen Gründen nicht bekommen können. Die Umsetzung der Impfpflicht erfolgt in mehreren Stufen.

Bereits im Dezember 2021 wurde bundesgesetzlich eine sog. „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ für das Personal im Gesundheits- und Pflegesektor geschaffen. Personen, die in den genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, müssen demnach ab dem 15.03.20222 einen Impf- bzw. einen gültigen Genesenennachweis vorweisen können.

Die Gesundheitsämter müssen bei der Umsetzung dieser rechtlichen Verpflichtung eine nicht unerhebliche zusätzliche Aufgabe übernehmen. Zwar sind die Nachweise grundsätzlich gegenüber den Arbeitgebern zu erbringen. Liegen die Nachweise jedoch nicht vor und besteht auch kein anerkannter medizinischer Grund, sich nicht gegen das Corona-Virus impfen lassen zu können, sollen die Gesundheitsämter Verwaltungsverfahren einleiten, in deren Rahmen abzuwägen ist, ob gegen die betreffende Person ein Tätigkeits- bzw. Betretungsverbot festgesetzt werden soll. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, dass nicht immunisierte Beschäftigte weiterhin mit hochvulnerablen Personen in regelmäßig engen Kontakt kommen.

Es galt umso mehr, die deutliche Minderheit von ungeimpften Beschäftigten im Gesundheits- und Pflegesektor von den Vorteilen einer Impfung für jeden einzelnen, die Kolleginnen und Kollegen sowie die von ihnen betreuten Personen zu überzeugen. Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen führt eine Impfung unverändert dazu, dass eine infizierte Person nicht nur weniger infektiös ist, sondern auch das Virus lediglich für einen signifikant kürzeren Zeitraum weitergeben kann, als dies bei nicht immunisierten Personen der Fall ist. Hinzu kommt, dass mit der Zulassung und der nunmehrigen Verfügbarkeit eines neuartigen sog. Totimpfstoffs gegen COVID-19 - der ausschließlich abgetötete Viren bzw. Bestandteile enthält, die sich im Körper nicht mehr vermehren können - bestimmte Vorbehalte von Fachkräften im Gesundheits- und Pflegewesen gegen eine Impfung entfallen dürften.

Die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht muss zudem ein erster Schritt für die angekündigte und konsequent in Kraft zu setzende allgemeine Impfpflicht mit Blick auf die nächste Infektionswelle sein. Denn auch die künftig potenziellen Patientinnen und Patienten und Pflegebedürftigen müssen dann - sofern es keine medizinisch zwingenden Ausnahmen gibt - zum gegenseitigen Infektionsschutz geimpft sein. Die Kreise erwarten für die einrichtungsbezogene Impfpflicht insbesondere von den Arbeitgebern und ihren berufsständischen Zusammenschlüssen wie z. B. ihren Verbänden und Kammern eine proaktive Mitwirkung. Zudem muss das Land zeitnah eine hinreichende Finanzierung des den Gesundheitsämtern entstehenden beträchtlichen Mehraufwandes aus dem Rettungsschirm und eine landesweite Bündelung bei zu erwartenden Verwaltungsstreitverfahren gewährleisten.

Corona-Betriebsbeschränkungen im Einzelhandel waren zulässig

Die in der „Corona-Musterallgemeinverfügung“ des Landes enthalten gewesene Regelung, wonach nur Personen eines Hausstandes zur selben Zeit nach vorheriger Terminvergabe die Verkaufsräume von gewerblichen Einrichtungen betreten durften, war rechtmäßig. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz entschieden.

Im Frühjahr 2021 erließ der Beklagte Allgemeinverfügungen nach der als Anlage der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung beigefügten Musterallgemeinverfügung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach waren gewerbliche Einrichtungen grundsätzlich geschlossen. Zulässig war lediglich ein Abhol-, Liefer- und Bringdienst nach vorheriger Bestellung. Nur Personen eines Hausstandes durften zur selben Zeit nach vorheriger Terminvergabe die Verkaufsräume betreten. Zwischen mehreren solcher Termine war ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten freizuhalten.

Gegen diese Regelung wandte sich die Klägerin zunächst im Verwaltungs- und sodann im Klageverfahren. Sie trug vor, es fehle an einer wirksamen Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügungen. Die darin geregelten Betriebseinschränkungen seien jedenfalls unverhältnismäßig. Je Einzelhandelsbetrieb nur Kundinnen und Kunden eines gemeinsamen Haushalts zuzulassen, sei bereits nicht geeignet, Kontakte zu reduzieren. Bei Beachtung entsprechender Hygieneregeln begründe auch die Terminvergabe für mehrere Hausstände gleichzeitig kein gesteigertes Infektionsrisiko. Der Eingriff in ihre Grundrechte sei überdies unangemessen gewesen. Die Allgemeinverfügungen hätten persönliche Kontakte bei großen Betrieben überproportional reduziert. Zumindest für besonders große Betriebe habe es einer Ausnahmeregelung bedurft. Dem trat der Beklagte entgegen und führte aus, mit den angegriffenen Allgemeinverfügungen sei die „Notbremse“ aus dem Bund-Länder-Beschluss vom 03.03.2021 umgesetzt worden.

Keine Grundrechtsverletzungen erkennbar

Die Klage hatte keinen Erfolg. Es mangele weder an einer Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügungen noch werde die Klägerin durch die darin enthaltenen Betriebsbeschränkungen in ihren Grundrechten verletzt. Die Allgemeinverfügungen finden nach Darlegung des Verwaltungsgerichts ihre Rechtsgrundlage in der Musterallgemeinverfügung des Landes, welche wiederum auf die wirksamen Vorschriften der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz und des Infektionsschutzgesetzes gestützt werden konnten. Die Betriebsbeschränkungen seien auf Grundlage der entsprechenden Vorschriften zulässig und insbesondere verhältnismäßig gewesen. Sie hätten sich in das schlüssige Gesamtkonzept des Landes eingefügt. Nach dem Motto „Wir bleiben zuhause“ habe dieses beabsichtigt, die Anzahl der Kontakte zwischen Menschen unterschiedlicher Hausstände auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Diese namentlich durch die in der Musterallgemeinverfügung aufgestellte Regel, dass jeder sich im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands aufhalten dürfe. Dann sei es aber nur konsequent, auch private, aber für den öffentlichen Verkehr geöffnete Orte - wie etwa den Einzelhandel - in diese Regel einzubeziehen. Werde für jeden Hausstand ein eigener Einkaufstermin vereinbart, treffe dieser Hausstand im Einzelhandelsgeschäft, genau wie im öffentlichen Raum, lediglich auf eine weitere Person: die Verkäuferin bzw. den Verkäufer. Die Anzahl erlaubter Terminkunden weiterhin an der Größe der Verkaufsfläche auszurichten, hätte zwar einen milderen Eingriff in die Rechte der Klägerin bedeutet. Damit hätte aber nicht genauso effektiv ausgeschlossen werden können, dass sich die Kunden an den Eingängen, in den Verkaufsräumen oder bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln begegnen, wie dies bei Aufenthalt nur eines Haushalts im Geschäft gewährleistet gewesen wäre.

Zur Angemessenheit der Regelung

Die Regelung ist auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Interessen der Klägerin angemessen gewesen, so das Verwaltungsgericht weiter. Denn die mit den Betriebsbeschränkungen verfolgten Gemeinwohlbelange - der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit - hätten höheres Gewicht und der Eingriff sei aufgrund seiner zeitlichen Begrenzung auf wenige Wochen auch weniger schwer gewesen. Die wirtschaftliche Tätigkeit an sich sei der Klägerin in Form von Abholung und Lieferung sowie bei Terminvergabe an einzelne Haushalte erlaubt geblieben. Zudem hätten staatliche Überbrückungshilfen die finanziellen

Einbußen aufgrund der Einschränkungen auch für große Betriebe gemildert.

Wir haben die Mitglieder durch Rundschreiben über die Entscheidung informiert.

Quarantäneanordnung gegen eine Schülerin war rechtmäßig

Eine Anordnung auf Absonderung ist auch dann nicht zu beanstanden, wenn eine Schülerin im Klassenraum nicht in der Nähe einer mit der Omikronvariante des Sars-CoV-2-Virus infizierten Schulkameradin gesessen hat. Das hat das Verwaltungsgericht Koblenz mit Beschluss vom 04.01.2022 entschieden.

Die Antragstellerin besucht ein Gymnasium. U. a. im Fach Religion werden die Schüler ihrer Jahrgangsstufe klassenübergreifend unterrichtet. Am vorletzten Schultag vor den Weihnachtsferien nahm auch eine Mitschülerin der Parallelklasse am Religionsunterricht teil, die mit der Omikronvariante des Sars-CoV-2-Virus infiziert war. Daraufhin ordnete das Ordnungsamt der Stadt Koblenz gegenüber der Antragstellerin an, sich bis zum Ablauf des 05.01.2022 in häusliche Quarantäne zu begeben, d. h. ihre Wohnung ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht zu verlassen und keinen Besuch von haushaltsfremden Personen zu empfangen. Hiergegen erhob die Antragstellerin Widerspruch und stellte bei Gericht einen Eilantrag mit dem Hinweis, sie habe im Religionsunterricht nicht in der Nähe der infizierten Mitschülerin gesessen und stets eine FFP2-Maske getragen. Ein am 29.12.2021 durchgeführter PCR-Test habe keinen Befund ergeben.

Interessensabwägung zulasten der Antragstellerin

Der Antrag blieb ohne Erfolg. Die in Eilverfahren notwendige Interessenabwägung ist zulasten der Antragstellerin ausgefallen. Die Absonderungsverfügung ist rechtmäßig; sie findet ihre Grundlage in den einschlägigen infektionsrechtlichen Vorschriften. Nach den Bewertungen des Robert Koch-Institutes werde das Infektionsrisiko in Schulräumen nicht allein durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und regelmäßiges Lüften, sondern u. a. auch durch die Symptomatik der infizierten Person, Art und Lautstärke des Sprechens im Unterricht und die Belegungsdichte bestimmt. Diese Risikofaktoren ließen sich nicht sämtlich ausschließen. Bei Schülern einer achten Klasse liege es nahe, dass es bei Betreten und Verlassen des Raumes sowie in der Pause zu engeren Kontakten und damit zu zusätzlichen Ansteckungsrisiken komme. Auch der von der Antragstellerin am 29.12.2021 durchgeführte PCR-Test mit negativem Ergebnis ändere hieran nichts. Denn seit dem 22.12.2021, dem Zeitpunkt des letzten möglichen Kontakts der Antragstellerin mit der positiv getesteten Mitschülerin, sei die vom Robert Koch-Institut ermittelte Inkubationszeit von bis zu vierzehn Tagen noch nicht abgelaufen. Dies sei erst am 05.01.2022 der Fall. Von daher ist es nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht zu beanstanden, dass die Schülerin als ansteckungsverdächtige Person bis zum Ablauf dieses Tages in häusliche Quarantäne abgesondert worden sei.

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über die Entscheidung informiert.

Lehrer müssen Corona-Tests bei Schülern beaufsichtigen

Ein Gymnasiallehrer muss Corona-Selbsttests bei Schülern anleiten und überwachen. Das Verwaltungsgericht Trier hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Aufgabe eines Lehrers ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes die organisatorische Unterstützung des allgemeinen Schulbetriebs und in einem gewissen Rahmen auch die Sicherstellung der Gesundheit der Schüler, führt das Verwaltungsgericht aus.

Der Kläger in diesem Verfahren betonte, dass er die Sinnhaftigkeit oder Zweckmäßigkeit der Testungen nicht infrage stelle. Er habe jedoch datenschutz- und haftungsrechtliche Bedenken. Die Anweisung sei nicht durch die einschlägige Dienstordnung gedeckt und überschreite den Aufgabenbereich des Lehrers. Außerdem bestehe eine erhöhte Infektionsgefahr, was bei ihm als Risikopatienten besonders zum Tragen komme. Nach Ansicht des beklagten Landes als Dienstherr könne der Kläger die angegriffene Weisung mangels Rechtschutzbedürfnis hingegen schon gar nicht vor den Verwaltungsgerichten angreifen, sondern sei auf eine - hier bereits negativ abgeschlossene - innerdienstliche Remonstration zu verweisen. Jedenfalls sei die Weisung rechtmäßig.

Verwaltungsgerichtliche Klage ist zulässig

Das Verwaltungsgericht hat die Klage für zulässig gehalten. Auch wenn für innerdienstliche Weisungen grundsätzlich ein Remonstrationsverfahren vorgesehen sei, schließe dies eine verwaltungsgerichtliche Klage des Beamten nicht aus. Da eine Weitergabe des SARS-CoV2 während der Selbsttestung der Schüler nicht ausgeschlossen werden könne, sei der Kläger (auch als Beamter) potenziell in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit betroffen.

Organisatorische Unterstützung des allgemeinen Schulbetriebs

Die Weisung ist jedoch nach Ansicht des Verwaltungsgerichts rechtmäßig. Die Beaufsichtigung stelle eine amtsangemessene Aufgabe für den Kläger dar. Der Aufgabenbereich einer Lehrkraft erstrecke sich auf die organisatorische Unterstützung des allgemeinen Schulbetriebs. Auch sei (in einem gewissen Rahmen) ein Tätigwerden mit dem Ziel der Sicherstellung der Gesundheit der Schüler dem typischen Tätigkeitsfeld einer Lehrkraft zuzuordnen.

Kein besonderer medizinischer Sachverstand erforderlich

Die Beaufsichtigung überschreitet die Grenzen einer zulässigen Aufgabenzuteilung auch nicht deshalb, weil hierbei vom Kläger die Durchführung eines medizinisch-diagnostischen Verfahrens verlangt wird, so das Verwaltungsgericht weiter. Aus dem Testkonzept ergebe sich eindeutig, dass die Schüler den Test selbst durchführen und hierbei nur von den Lehrern beaufsichtigt und ggf. angeleitet werden. Zudem könnten diese Tests von jeder Person ohne medizinische Vorkenntnisse an sich selbst durchgeführt werden, sodass von den Lehrkräften kein besonderer medizinischer Sachverstand verlangt werde. Eine Grenze wäre hier folglich erst zu ziehen, wenn vom Kläger eine körperliche Interaktion mit den Schülern verlangt würde, was aber hier gerade nicht der Fall sei.

Fürsorgepflicht ist nicht verletzt

Des Weiteren ist das beklagte Land seiner gegenüber dem Kläger bestehenden Fürsorgepflicht gerecht geworden, führt das Verwaltungsgericht aus. Durch das Testkonzept sei das Infektions- und Erkrankungsrisiko auf ein zumutbares Maß reduziert worden. Das verbleibende (Rest-)Risiko einer Infektion mit SARS-CoV2 während der von ihm beaufsichtigten Selbsttestungen und einer anschließenden Erkrankung an COVID-19 sei dem Kläger zuzumuten, weil es nicht über das durch den Unterricht schon gegebene Maß hinausgehe. Eine behauptete Risikoerkrankung habe der Kläger mit dem vorgelegten inhaltsarmen Attest nicht hinreichend belegt.

Datenschutzrechtliche Bedenken unbegründet

Das Verwaltungsgericht teilt auch nicht die datenschutzrechtlichen Bedenken des Klägers. Ihm sei es verwehrt, die - vermeintlichen - Rechte der Schüler im eigenen Namen geltend zu machen. Im Übrigen ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts die Weitergabe der Gesundheitsdaten der Schüler auch zulässig, um die weitere Ausbreitung der COVID-19-Pandemie in der Gesamtbevölkerung weitestgehend einzudämmen und den Präsenzunterricht an rheinland-pfälzischen Schulen zur Gewährleistung einer adäquaten Schulbildung aufrechtzuerhalten.

Bundesverfassungsgericht lehnt Eilantrag gegen das Verbot von „Montagsspaziergängen“ ab

Das Bundesverfassungsgericht hat im Berichtszeitraum einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, der sich gegen Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes Mannheim sowie des Verwaltungsgerichtes Freiburg richtete. Die Gerichte hatten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ein im Wege der Allgemeinverfügung erlassenes Versammlungsverbot gebilligt, das sich präventiv gegen eine prinzipiell unbestimmte Vielzahl von Versammlungen richtete, die mit Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ im Zusammenhang stehen.

Nach Auffassung der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts muss es der Klärung in einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, ob solche Verbote mit Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) im Einklang stehen. Diese Frage wird bislang auch von den Verwaltungsgerichten unterschiedlich beurteilt. So hat etwa jüngst das Verwaltungsgericht Freiburg eine entsprechende Verfügung des Landkreises Lörrach nicht beanstandet, während das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 27.01.202 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen ein Versammlungsverbot der Stadt Karlsruhe wiederhergestellt bzw. angeordnet hat.

Vor diesem Hintergrund trifft das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung auf der Grundlage einer Folgenabwägung und betont in diesem Zusammenhang, dass die fachgerichtliche Würdigung naheliege, wonach „die Nichtanmeldung der ‚Montagsspaziergänge‘ […] offensichtlich den Zweck [verfolge], vorbeugende Auflagen zu umgehen und es zu vermeiden, Verantwortliche und eine hinreichende Anzahl von Ordnern zu benennen, welche auf die Einhaltung der von der Versammlungsbehörde vorbeugend oder während der Versammlung erlassenen Auflagen hinwirkten“. Davon ausgehend hätten die Gerichte auch annehmen dürfen, „dass diejenigen Personen, die zu solchen ‚Spaziergängen‘ aufriefen oder gewillt seien, an diesen

teilzunehmen, überwiegend nicht dazu bereit seien, versammlungspolizeiliche, dem Infektionsschutz dienende Auflagen, wie insbesondere das Tragen von Masken oder das Einhalten von Abständen, zu beachten“. Dabei konnten sich die Gerichte auch auf Erfahrungen mit ähnlichen Versammlungen berufen.

Im Rahmen der Folgeabwägung räumt das Bundesverfassungsgericht sodann dem Gesundheitsschutz ein höheres Gewicht als möglichen Beeinträchtigungen der Versammlungsfreiheit ein. Zum Nachteil des Beschwerdeführers sei dabei besonders zu berücksichtigen, „dass durch die Gestaltung der Versammlung als ‚Spaziergang‘ eine Vorfeldkooperation und damit eine gegenüber dem Verbot grundrechtsschonende Begleitung der Versammlung durch die Versammlungsbehörde und die - dezentral agierenden - Organisatoren im Vorfeld gezielt verunmöglicht worden ist, was dem Beschwerdeführer vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der Versammlung als unangemeldetem Spaziergang offensichtlich bewusst ist“.

Außerordentliche Mitgliederversammlung der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. am 11.08.2022 bestätigt das Ergebnis des ursprünglichen Wahlverfahrens aus 2021

Im Zuge eines Verfahrens zur Eintragung der neuen Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz für die Amtsperiode 2022/2023 in das Vereinsregister hat die beim Amtsgericht Mainz für die Eintragung zuständige Rechtspflegerin mit Schreiben vom 05.07.2022 der Krankenhausgesellschaft mitgeteilt, dass nach ihrer Prüfung die in der Mitgliederversammlung am 16.12.2021 erfolgte Vorstandswahl ungültig sei, da nicht einzeln, sondern „en bloc“ gewählt worden sei. Dies entsprach aber der bisherigen Praxis bei Vorstandswahlen der Krankenhausgesellschaft, wurde jedoch im Rahmen vergangener Vereinsregistereintragungen nie moniert. Gleiches gilt auch für die Wahlen in den Hauptversammlungen des Landkreistages. Blockwahlen seien nach Aussage der Rechtspflegerin jedoch nur zulässig, wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sind.

Der bis 31.12.2021 gewählte und aufgrund der Ungültigkeit der Vorstandswahl vom 16.12.2021 noch amtierende Vorstand hat in einer außerordentlichen Vorstandssitzung am 14.07.2022 beschlossen, nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Krankenhausgesellschaft einzuberufen. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wurden am 11.08.2022 alle Wahlentscheidungen aus der Sitzung vom 16.12.2001 einstimmig bestätigt.

„Corona-Herbststrategie“

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Stand vom 21.06.2022 seine Vorstellungen für eine „Corona-Herbststrategie“ vorgelegt.

Szenarien

Die Strategie beschreibt drei verschiedene Szenarien und geht in seinen weiteren Überlegungen vom sogen. mittelschweren Szenario als „Basis-Szenario“ aus. Darauf basierend wird zu sieben Themenbereichen das weitere Vorgehen skizziert.

Impfkampagne

Durchführung einer der Situation angepassten Impfkampagne für eine Herbstimpfung. Ziel ist es, die Impflücke zu schließen und die vierte

Impfung zu bewerben, insbesondere in der älteren Bevölkerung.

Testkonzept

Der Zugang zum PCR-Test erfolgt (nur noch) entweder nach positivem Bürgertest oder bei symptomatischen Patienten über Arztpraxen. Die Bürgertests sollen auf symptomatische Patienten und darüber hinaus unabhängig von Symptomen und Kontaktpersonen für ausgewählte Personengruppen beschränkt werden. Die generelle kostenlose Bürgertestung soll nicht weitergeführt werden. Dabei soll aber eine gut erreichbare Test-Infrastruktur - auch in Apotheken - aufrechterhalten bleiben. Die Preise für die Testung sollen abgesenkt werden, insgesamt ist eine Reduzierung der Gesamtkosten um die Hälfte angestrebt.

Optimierung der Behandlung

Der Corona-Expertenrat der Bundesregierung ist gebeten worden, ein verbessertes Behandlungskonzept für COVID-19-Patienten zu entwickeln. Hierbei soll auch die Rolle des ÖGD und der Apotheken geprüft sowie eine Strategie durch eine Kampagne bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und Hausärzten unterstützt werden.

Schutz vulnerabler Gruppen

U. a. soll in Pflegeeinrichtungen und für Pflegedienste ein umfassendes Versorgungs- und Hygienekonzept obligatorisch werden. Zudem sollen die Pflegeeinrichtungen einen Hygienebeauftragten etablieren.

Tägliche Daten

Die Krankenhäuser sollen gesetzlich verpflichtet werden, ihre für das Pandemiemanagement notwendigen Daten über das System DEMIS taggleich zu melden.

Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

Das Bundesministerium für Gesundheit will, dass Kitas und Schulen offenbleiben. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen soll eine bundeseinheitliche Empfehlung im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz der Gesundheitsminister und der Kultusminister der Länder sowie des Bundes erarbeitet werden. Darüber hinaus soll die Zielgruppe für Kinder und Jugendliche bei der Impfkampagne (s. o.) ebenfalls besonders angesprochen werden.

Novelle des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Das IfSG soll rechtzeitig vor dem 23.09.2022 weiterentwickelt werden. Dabei werden sowohl die Erkenntnisse der Stellungnahme des Corona-Expertenrates zur Pandemievorbereitung auf Herbst/Winter 2022/2023 berücksichtigt als auch der Ende Juni erwartete Evaluationsbericht der Sachverständigenkommission nach § 5 Abs. 9 IfSG. Über die konkreten Inhalte des IfSG für den Herbst wird nach dem 30.06.2022 entschieden.

Aktuelle Rechtsprechung zu Corona

So lautete jeweils die Überschrift der zahlreichen Rundschreiben des Deutschen Landkreistages, mit denen er die Landesverbände im Berichtszeitraum über die Entscheidungen der Gerichte, die sich mit Rechtsfragen im Zusammenhang der Corona-Pandemie befassten, informiert hat.

Es handelte sich um umfangreiche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, der

Oberverwaltungsgerichte, der Verfassungsgerichtshöfe der Länder und auch des Bundesverfassungsgerichtes. Die Verfahren betrafen sowohl den einstweiligen Rechtsschutz als auch Hauptsachverfahren. Streitgegenstand waren zum größten Teil Anträge bzw. Klagen gegen die Corona-Bekämpfungsverordnungen der Bundesländer. Bis auf ganz wenige Ausnahmen hat die Rechtsprechung die Corona-Bekämpfungsverordnungen als rechtmäßig erachtet. Obwohl es fast immer um weitreichende Beschränkungen des öffentlichen Lebens ging, hat die Rechtsprechung mit Blick auf die hohe Infektiosität des Virus den Verordnungsgebern eine breite Einschätzungsprärogative zugestanden und Schutzmaßnahmen der Bevölkerung den Vorzug eingeräumt.

Wir haben unsere Mitglieder über die zahlreichen und auch umfangreichen Rundschreiben des Deutschen Landkreistages zur aktuellen Rechtsprechung zu Corona informiert. Die Informationen der Mitgliedschaft über die Entscheidungen der rheinland-pfälzischen Gerichte erfolgten durch Beiträge in unseren Rundschreiben.

Öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2022

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages im August 2022 den Entwurf einer Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2022 übermittelt. Mit der geplanten Verordnung sollen die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften geschaffen werden, die eine Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien („Public Viewing“) über die in Katar ausgetragene Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2022 auch dann ermöglichen, falls die Spiele bis in die Nachtstunden nach 22.00 Uhr hineinreichen und dabei die sonst im Vollzug zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen nicht eingehalten werden können. Die Verordnung stimmt inhaltlich mit den entsprechenden Verordnungen für die Fußball-Weltmeisterschaften 2006, 2010, 2014 und 2018 sowie für die Fußball-Europameisterschaften 2008 und 2016 überein. Für die 2021 ausgetragene Fußball-Europameisterschaft 2020 war in Anbetracht der COVID-19-Pandemie keine entsprechende Verordnung erlassen worden.

Dritte Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung verkündet

Mitte Oktober 2021 wurde die Dritte Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [18. BImSchV]) im Bundesgesetzblatt verkündet.

Durch die Änderungsverordnung, die am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, soll der Begriff des „seltenen Ereignisses“ in Nr. 1.5 des Anhangs 1 der Sportanlagenlärmschutzverordnung klargestellt werden. Eine Entschließung des Bundesrates aufgreifend, hatte das Bundesumweltministerium die Änderung damit begründet, dass die Rechtsprechung den Tatbestand des „seltenen Ereignisses“ im Sinne des § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Nr. 1.5 des Anhangs 1 unterschiedlich auslege und teils auf die Qualität des Ereignisses abstelle. Die Vorschrift des § 5 Abs. 5 solle es lt. dem Bundesumweltministerium aber generell ermöglichen, dass Großveranstaltungen und Turnierwettkämpfe mit ihren üblicherweise hohen Geräuschemissionen durchgeführt werden können, wenn die dadurch verursachten

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte selten auftreten. Dabei sei es irrelevant, ob die Sportanlage bestimmungsgemäß für den betreffenden Zweck betrieben werde oder ob eine besondere, vom Normalbetrieb abweichende Betriebssituation bestehe.

Bericht aus den Sitzungen des Ausschusses „Sport und Kommune“

Beim Landessportbund wurde vor dem Hintergrund der Kooperationsvereinbarung „Starker Sport - Starke Kommunen“ der Ausschuss „Sport und Kommune“ gegründet, dem Vertreterinnen und Vertreter des Landessportbundes und der drei kommunalen Spitzenverbände angehören, die jeweils von den entsprechenden Organisationen benannt werden. Die konstituierende Sitzung des Ausschusses „Sport und Kommune“ hat im Februar 2012 stattgefunden. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich insbesondere mit Fragen der Sportentwicklung befasst. Auch das Thema „Nutzung von Sporteinrichtungen“ in all seinen Facetten stand auf der Tagesordnung des Ausschusses. Im Berichtszeitraum erfolgten Meinungsaustausche zu den Themen „Sportstättenentwicklung in Rheinland-Pfalz“, „Sport und Ehrenamt“, „Inklusion in Sport und Kommune“. Berichterstattungen erfolgten zu den Themen „Bundesförderprogramm Sportstätten“ und zu den laufenden Projekten des Institutes für Sportstättenentwicklung. Auch mit dem Wiederaufbau der Sportstätten im Ahrtal hat sich der Ausschuss befasst. Die Mitglieder des Ausschusses sind übereingekommen, zweimal jährlich aktuelle Grundsatzfragen der Sportpolitik zu erörtern; hierzu gehören insbesondere der Einfluss von Sport und Bewegung auf die Stadt- und Raumplanung sowie Kooperationsmodelle, die eine wirkungsvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten garantieren sollen.

EINZELBERICHTE

Ländlicher Raum, Dorferneuerung, Bauen, Verkehrsinfrastruktur, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft

Im Berichtsjahr nahm das gemeinsame Projekt des Landkreistages, der vier Landkreise Donnersbergkreis, Kusel, Bad Kreuznach und Kaiserslautern sowie der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement mit dem etwas sperrigen Namen „Interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung der Kreise - Gemeinsam Innovationsprojekte in den Gemeinden unterstützen“, auf Arbeitsebene kurz „Projekt Strukturlotse“ genannt, an Fahrt auf. Von dem Projekt, das bundesweite Beachtung findet und auch vom Deutschen Landkreistag sowie der Bertelsmann Stiftung begleitet wird, erwarten wir wesentliche Impulse für eine bessere und strukturierte Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Projekten, für die Fördermittel bereitstehen. Strukturlotsinnen und Strukturlotsen sollen Kommunen dabei unterstützen, förderfähige Projekte zu konzipieren und auf den Weg zu bringen. Im Berichtsjahr konnten die vier Strukturlotsen der Kreise sowie der Strukturlotse des Landkreistages, Elias Kappner, eingestellt werden. Begleitet werden die fünf Neuen von Nadia Rinawi-Molnar von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, die für das Monitoring und die Evaluation zuständig ist und eng mit dem Landkreistag zusammenarbeitet. Der Strukturlotse beim Landkreistag Rheinland-Pfalz unterstützt die in den Landkreisen eingesetzten Strukturlotsinnen und Strukturlotsen bei ihrer Arbeit, indem er geeignete Austauschformate schafft - u. a. betreut er die neu eingerichtete Arbeitsgruppe „Interkommunale Kooperation“, in der alle 24 Landkreise vertreten sind -, die gemeinsame Arbeitsplattform betreut und in Einzelfällen auch mit in die Projektberatung einsteigt. Außerdem soll er Kontakt zu den Institutionen und Behörden auf Landes- und Bundesebene halten, dort Anregungen für neue oder für Anpassungen bestehender Förderprogramme einbringen und Feedback zur praktischen Umsetzbarkeit der Programme geben. Als konkrete Meilensteine für den Projektbeginn stehen zunächst einmal die Einrichtung einer Homepage, einer gemeinsamen Arbeitsplattform (Helpdesk) sowie die Erstellung von Projektleitfäden und Fahrplänen an.

Im Berichtszeitraum hat sich der Landkreistag mit dem Entwurf eines Vierten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung befasst; die Änderungen betreffen die Förderung des Klimaschutzes und die Förderung der Digitalisierung.

Der ÖPNV, seine Finanzierung sowie die Umsetzung des neuen Nahverkehrsgesetzes bildeten einen besonderen Schwerpunkt in der Arbeit der Geschäftsstelle. Anlässlich der Tarifverhandlungen der Tarifvertragsparteien im privaten Omnibusgewerbe zum Manteltarifvertrag sowie im Zusammenhang mit den Arbeiten an einer Verbandsordnung der neuen Zweckverbände nach dem Nahverkehrsgesetz hat der Landkreistag mit Nachdruck eine auskömmliche Finanzierung des ÖPNV angemahnt. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Landkreistages haben einige Kreise Resolutionen verabschiedet, in denen sie ein tragfähiges Finanzierungskonzept für den ÖPNV forderten. In einem gemeinsamen Schreiben an die Landesregierung haben Landkreistag und Städtetag auf die immensen finanziellen Herausforderungen für die Kommunen im Bereich des ÖPNV hingewiesen. Dazu gehört neben den stark angestiegenen Kraftstoffpreisen, den Auswirkungen des neuen Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes sowie den Herausforderungen einer wirkungsvollen Verkehrswende auch die erhebliche Unterdeckung beim Kostenausgleich für die Schülerbeförderung. Diese Finanzierungsfragen sollen in Kürze Gegenstand eines Gespräches mit den politischen Spitzen der Landesregierung und der beiden Verbände sein.

Der Landkreistag fand sich im Berichtsjahr zudem gemeinsam mit dem Land und dem Städtetag am Verhandlungstisch der Tarifvertragsparteien im privaten Omnibusgewerbe wieder. Diese Rolle der Kommunen und des Landes bei Tarifverhandlungen ist ebenso wenig gewöhnlich wie im Interesse der Tarifautonomie wünschenswert. Es gelang den beiden Verbänden allerdings gemeinsam mit dem Land, in langen Verhandlungen einen konstruktiven Beitrag für einen Tarifkompromiss zu leisten, der im Juli 2022 seinen erfolgreichen vorläufigen Abschluss fand.

Modellprojekt zur Etablierung von Strukturlotsen und Strukturlotsinnen erfolgreich angelaufen

Das im Sommer 2021 begonnen Modellvorhaben „Interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung der Kreise - Gemeinsam Innovationsprojekte in den Gemeinden unterstützen“ hat an Fahrt aufgenommen und weiter an Kontur gewonnen. Die vier beteiligten Landkreise Kusel, Donnersbergkreis, Kaiserslautern und Bad Kreuznach haben mittlerweile eine Strukturlotsin bzw. einen Strukturlotsen eingestellt. Auch der Landkreistag hat für dieses Modellprojekt eine eigene Stelle geschaffen. Seit dem 03.01.2022 hat Elias Kappner als Strukturlotse des Landkreistages in der Geschäftsstelle sein Büro bezogen und wird bis zum Ende des Projektes im Juli 2024 für die Projektsteuerung zuständig sein. Begleitet werden die fünf Neuen von Nadia Rinawi-Molnar von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, die für das Monitoring und die Evaluation zuständig ist und eng mit dem Landkreistag zusammenarbeitet.

Die Förderung für das Projekt wurde Ende Juli 2021 im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) vom zuständigen Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLe) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die die zentrale Umsetzungsbehörde des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung ist, bewilligt.

Ausgangspunkt der Überlegungen zu dem Modellprojekt „Strukturlotse“ im Landkreistag Rheinland-Pfalz waren die im Frühjahr 2019 geführten Diskussionen über nicht abgerufene Fördermittel in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und Gemeinden. Als Ursache werden vor allem die unübersichtliche Struktur und Fülle an Förderprogrammen sowie der mit der Planung und Umsetzung von Innovationsprojekten verbundene Aufwand ausgemacht, die es Kommunen erschwert, Projekte, für die an sich ausreichend Fördermittel vorhanden wären, anzugehen und umzusetzen. Die Strukturlotsinnen und Strukturlotsen sollen Kommunen dabei unterstützen, förderfähige Projekte zu konzipieren und auf den Weg zu bringen. Der Strukturlotse beim Landkreistag Rheinland-Pfalz unterstützt die in den Landkreisen eingesetzten Strukturlotsinnen und Strukturlotsen dabei, indem er geeignete Austauschformate schafft, die gemeinsame Arbeitsplattform betreut und in Einzelfällen auch mit in die Projektberatung einsteigt. Außerdem soll er Kontakt zu den Institutionen und Behörden auf Landes- und Bundesebene halten, dort Anregungen für neue oder für Anpassungen bestehender Förderprogramme einbringen und Feedback zur praktischen Umsetzbarkeit der Programme geben.

Einstellung der Strukturlotsinnen und Strukturlotsen

Der Strukturlotse für den Donnersbergkreis und die neue Mitarbeiterin bei der KGSt haben zum 01.10.2021 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Strukturlotsin des Landkreises Kaiserslautern kam zum 01.11.2021 dazu. Die anderen drei Stellen beim Landkreis Kusel, Landkreis Bad Kreuznach sowie beim Landkreistag Rheinland-Pfalz konnten erst zum 01.01.2022 besetzt werden. Aus diesem Grund konnten die gemeinsame Arbeit und der intensive Austausch auch erst im Jahr 2022 beginnen.

Projektstruktur

Wesentlicher Baustein des Verbundprojektes ist der enge Austausch und die Arbeitsaufteilung im Rahmen eines ***Jour fixe***, an dem die vier Strukturlotseninnen und Strukturlotsen der Kreise sowie der Strukturlotse des

Landkreistages teilnehmen. Dieser hat zu Beginn aufgrund des hohen Abstimmungsbedarfs wöchentlich stattgefunden und ist nach der intensiven Auftaktphase seit Juli 2022 in einen zweiwöchigen Rhythmus übergegangen. Dabei werden Themen der Projektsteuerung besprochen, Beratungsanfragen diskutiert, Ideen ausgetauscht und Aufgaben untereinander verteilt. Sind Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das Verbundprojekt zu treffen, wird die ***Lenkungsgruppe*** einberufen, der die Landräte und Landrätinnen der beteiligten Kreise und der Südwestpfalz sowie die KGSt und der Landkreistag angehören. Bisher hat die Lenkungsgruppe am 27.09.2021 sowie am 18.01.2022 getagt. Begleitet wird das Verbundprojekt vom ***Projektbeirat***, dem u. a. der Deutsche Landkreistag, die Bertelsmann Stiftung und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz angehören. In der ersten Sitzung des Projektbeirats am 26.11.2021 wurde besonders der Ansatz „Einer für alle“, der sich in der fachlichen Spezialisierung und der gegenseitigen Unterstützung der Strukturlotsinnen und -lotsen ausdrückt, betont sowie die beratende Funktion des Projektbeirats besprochen. Künftig soll der Projektbeirat einmal im Jahr tagen und vor allem die Übertragbarkeit auf andere Landkreise im Bund im Fokus haben.

Spezialisierungen

Die vier Strukturlotseninnen und Strukturlotsen sind auf jeweils ein Schwerpunktthema spezialisiert (Wirtschaft, Gesundheit, Innenentwicklung und Tourismus). In ihrer jeweiligen Spezialisierung unterstützen sie auch die anderen Strukturlotseninnen und Strukturlotsen sowie Akteurinnen und Akteure aus den anderen beteiligten Landkreisen. Im Juni und Juli hat der Strukturlotse des Landkreistages erstmalig Schwerpunktgespräche mit den jeweiligen Strukturlotseninnen und Strukturlotsen geführt. Ziel war es, grundlegendes Wissen für die eigene Spezialisierung zu identifizieren und dieses im Nachgang strukturiert abzulegen. Somit sollen auch die anderen Strukturlotseninnen und Strukturlotsen davon profitieren können. Zudem wurden in diesen Schwerpunktgesprächen erste konkrete Handlungsansätze identifiziert, die in weiteren Treffen konkretisiert werden. Perspektivisch soll daraus ein Spezialisierungsfahrplan entstehen, welcher auch für die Übertragung bzw. Verstetigung von Nutzen sein kann.

Aufgabendefinition

Die Aufgaben der Strukturlotseninnen und Strukturlotsen lassen sich in drei Schwerpunktbereiche aufteilen.

1. ***Informationsarbeit*****:** Grundsätzlich stellen die Strukturlotseninnen und Strukturlotsen die erste Anlauf- und Auskunftsstelle für alle Fragen rund um Themen des Regionalmanagements in den vier Landkreisen dar. Bei ihnen liegen relevante Informationen gebündelt und transparent aufbereitet vor oder, wo dies nicht möglich ist, sind die fachlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Kreisen und Verbandsgemeinden und der „Weg“ zur Information bzw. zur Hilfestellung bekannt. Die Strukturlotseninnen und Strukturlotsen bieten regelmäßige Sprechstunden und konkrete Gesprächstermine für potentielle Akteure/-innen und Interessierte an. Die Strukturlotseninnen und Strukturlotsen sind dafür zuständig, relevante Informationen zu erfassen und diese gebündelt auf einer eigenen Homepage für Interessierte zur Verfügung zu stellen.

2. ***Impulse und Ideenentwicklung*****:** In regionalen Netzwerken tauschen sich die Strukturlotseninnen und Strukturlotsen

über Projekte und die Region aus. Dadurch können Impulse in die Region gegeben werden, um andere Akteurinnen und Akteure zum selbstständigen Erarbeiten von Projekten zu motivieren. Die Kreis-Strukturlotseninnen und -lotsen sollen sich ein Bild von den örtlichen Strukturen und den spezifischen Handlungsbedarfen machen, um hierdurch zielgerichtete Verbesserungen des Regionalentwicklungsmanagements herbeiführen zu können. Bestehende Ideen aus der Region sollen aufgegriffen, zusammengeführt und weiterentwickelt werden.

3. ***Projektberatung und -begleitung:*** Eine Beratung erfolgt sowohl im Hinblick auf die Auswahl eines geeigneten Innovationsprojektes als auch zu konkreten Fragen der Projektdurchführung beispielsweise im Hinblick auf mögliche Finanzierungsmodelle wie Co-Finanzierung, Fundraising, Sponsoring, etc. Hierbei kann entweder eine interne Beratung der Interessierten durch die Strukturlotseninnen und Strukturlotsen selbst vorgenommen werden oder aber eine Vermittlung an geeignete Personen aus den vier Kreisverwaltungen und auf Landesebene erfolgen. Die Strukturlotseninnen und Strukturlotsen bilden somit das Bindeglied zwischen den Antragstellenden und den notwendigen Fachstellen. Neben der reinen Beratung begleiten die Strukturlotseninnen und Strukturlotsen die Antragstellenden während der gesamten Projektlaufzeit. Durch einen regelmäßigen Austausch sollen sie einen Überblick über die Entwicklung der Projekte haben und bei Fragen/Problemen während der Umsetzung unterstützen. Ziel ist es, dass die Antragstellenden sich mit ihrem Projekt nicht alleingelassen fühlen und dadurch positive Erfahrungen mit (Förder-)Projekten sammeln.

Priorisierung von Projektideen

Da eine große Bandbreite an unterschiedlichsten Projektanfragen an die Strukturlotseninnen und Strukturlotsen herangetragen wird, ist in einem Workshop am 31.01.2022 eine gemeinsame Priorisierung von Projektideen entwickelt worden. Projektideen, die einen ***innovativen Charakter*** haben, als ***Kooperationsprojekte*** angedacht sind oder einer ***Spezialisierung*** bzw. einem Handlungsfeld des Alte Welt-Leitbildes entsprechen, sollen besonders unterstützt werden.

Meilensteine

Als konkrete Meilensteine sind für den Projektbeginn die Einrichtung einer ***Homepage***, einer gemeinsamen ***Arbeitsplattform*** (Helpdesk) sowie die Erstellung von ***Projektleitfäden und Fahrplänen*** definiert. Die Erstellung der Homepage befindet sich derzeit in der Ausschreibung und soll zum Sommer hin fertig sein. Die gemeinsame Arbeitsplattform ist seit Januar in Betrieb und wird sowohl für das Projektmanagement genutzt (Protokolle, Aufgaben, Zeitplan) als auch für den Austausch/Dokumentation zu Förderprogrammen und Beratungsanfragen. Die Erstellung von Leitfäden und Fahrplänen steht für das zweite Quartal an und soll eine standardisierte Basis für die Projektberatungen darstellen.

Ist-Analysen

Im Rahmen des Verbundprojektes werden drei Ist-Analysen als Monitoring und für die Evaluation durchgeführt. Die erste Ist-Analyse, die aus drei Säulen besteht, ist im ersten Quartal erfolgt. Dafür wurde zunächst eine ***Projektdatenbank*** aufgesetzt, die einen Überblick über die laufenden Projekte in den Kreisen, die verwendeten Förderprogramme sowie die Höhe der Förderquote und Fördermittel gibt. Außerdem wurde eine ***Befragung*** der zuständigen

Mitarbeitenden in den Verwaltungen (Kreise und Gemeinden) durchgeführt, die mit Förderprogrammen zu tun haben. Als letzte Monitoringsäule dienen die ***Interviews*** mit den vier Strukturlotseninnen und Strukturlotsen, um auch ihre Erfahrungen in die Gesamtbetrachtung einfließen zu lassen. Bei der Erhebung der Daten für die Projektdatenbank gab es aus den vier Kreisen sehr unterschiedliche Rückläufe, was die Aussagekraft und Vergleichbarkeit verringert und in den kommenden Analysen berücksichtigt werden muss. Die Erfahrung im weiteren Projektverlauf wird zeigen, inwiefern sich die erfolgreiche Arbeit der Strukturlotseninnen und Strukturlotsen in Zahlen darstellen lässt.

Übertragbarkeit Südwestpfalz

Die Übertragbarkeit der verschiedenen Aspekte des Verbundprojektes soll projektbegleitend gemeinsam mit der Südwestpfalz überprüft werden. Ohne eigene Strukturlotsin bzw. ohne eigenen Strukturlotsen, aber mit Mitarbeitenden, die zum Teil ähnliche Aufgaben übernehmen, gestaltet sich die Situation in der Südwestpfalz sehr individuell. Aus diesem Grund werden sich die einzelnen Bausteine aus diesem Verbundprojekt nicht eins zu eins auf die Südwestpfalz übertragen lassen. In einem ersten Schritt wird die gemeinsame Arbeitsplattform für die Südwestpfalz freigegeben, sodass Informationen abrufbar sind und auch eigene Inhalte in die Struktur eingepflegt werden können. Anhand der Erfahrungen und Kapazitäten der Südwestpfalz wird dann im kommenden Jahr die Übertragung weiterer Elemente diskutiert.

AG Interkommunale Kooperation

Die im Rahmen des Verbundprojektes gewonnenen Erkenntnisse und erarbeiteten Strukturen werden in der Arbeitsgruppe „Interkommunale Kooperation“ (AG IKK) prozessbegleitend diskutiert. Die Teilnahme an der Arbeitsgruppe steht allen Landkreisen in Rheinland-Pfalz offen. Die Arbeitsgruppe hat sich am 16.05.2022 das erste Mal in Lauterecken getroffen. Der intensive Wissenstransfer zwischen den Strukturlotseninnen und Strukturlotsen sowie den benannten Personen aus den anderen Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz funktioniert in beide Richtungen. Dadurch profitiert das Verbundprojekt von dem Wissen aus anderen interkommunalen Kooperationen und gleichzeitig können die anderen rheinland-pfälzischen Kreise die Ansätze, die im Verbundprojekt und in der Südwestpfalz erprobt werden, für ihren eigenen Kreis andenken. Die AG IKK dient also auch als Vorbereitung einer eventuellen Installation weiterer Strukturlotseninnen und Strukturlotsen in anderen Kreisen. Neben dem Verbundprojekt haben die Mitglieder der AG vor allem auch Interesse an weiteren Beispielen von interkommunalen Kooperationen im Bereich der Regionalentwicklung, die in diesem Rahmen vorgestellt und diskutiert werden können. Geplant ist, dass die AG IKK sich halbjährlich immer abwechselnd in Präsenz und digital trifft.

Am Verbundprojekt beteiligte Landkreise

Analyse der kommunalen Förderlandschaft

Die PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH und der Deutsche Städtetag haben im Berichtsjahr eine Studie zur kommunalen Förderlandschaft erstellt. Zweck der Studie ist der Abbau der administrativen Hürden bei der Beantragung und Umsetzung von Förderprogrammen. Im Rahmen der Studie wurde auch ein 8-Punkte-Plan zur besseren Ausgestaltung von Förderprogrammen formuliert. Neben der Zusammenfassung der zentralen Hürden und Hemmnisse wird hierin u. a. gefordert, dass Förderrichtlinien in einer einheitlichen Systematik verfasst sind. Darüber hinaus werden sowohl für die Bundes- als auch die Landesebene standardisierte Richtlinien für vergleichbare Arten von Förderprogrammen gefordert. Die Kommunen als Fördernehmende sollen in die Programmentwicklung eingebunden werden. Die Studie kann unter

https://www.pd-g.de/assets/PD-Perspektiven/211202_PD-Perspektiven_Foerdermittelanalyse.pdf

abgerufen werden. Handhabbare Förderrichtlinien waren auch Gegenstand einer interministeriellen Arbeitsgruppe auf Bundesebene, zu der im Oktober 2021 die Geschäftsführende Direktorin des Landkreistages eingeladen wurde, um über das Projekt Strukturlotse und seine Umsetzung zu informieren. Über dieses Projekt wird an anderer Stelle im Geschäftsbericht unterrichtet.

Bündnis für gleichwertige Lebensverhältnisse

Im vorangegangenen Berichtsjahr hatten sich die Kommunalen Spitzenverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund Rheinland-

Pfalz/Saarland, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz zu einem „Bündnis für gleichwertige Lebensverhältnisse“ zusammengeschlossen und angesichts der desolaten Finanzlage der Kommunen einen gemeinsamen Appell an die regierungsbildenden Parteien in Rheinland-Pfalz gerichtet, die Finanzausstattung der Kommunen strukturell zu verstärken sowie ein Entschuldungsprogramm aufzulegen. Die Partner des Bündnisses hatten seinerzeit vereinbart, auch weiterhin die Finanzlage der Kommunen im Auge zu behalten und sich gemeinsam, ggf. auch erweitert um weitere Akteure und Institutionen, weiter für gleichwertige Lebensverhältnisse in Rheinland-Pfalz stark zu machen. Vor dem Hintergrund der anstehenden Reform des Kommunalen Finanzausgleichs und der geplanten Altschuldenregelung des Landes ist das Bündnis für gleichwertige Lebensverhältnisse im März 2022 erneut an die Öffentlichkeit getreten, um eine gemeinsame Bewertung der Finanzsituation der Kommunen und des daraus resultierenden Handlungsbedarfes vorzunehmen.

Für den Landkreistag nahm der stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages Landrat Dr. Fritz Brechtel in der Pressekonferenz des Bündnisses wie folgt Stellung:

„Die Unterstützung bei der Entschuldung der Kommunen dient allein der Bewältigung der in der Vergangenheit aufgelaufenen Altschulden. Ursache des Schuldenbergs ist eine laufende Unterfinanzierung der Kommunen. Um aber sicherzustellen, dass die Kommunen einen starken Rücken haben für die vielfältigen Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft - von der Aufnahme ukrainischer Kriegsvertriebener, der andauernden Pandemiebekämpfung bis zur Energie- und Verkehrswende -, ist eine auskömmliche Finanzausstattung durch einen kommunalfreundlichen Kommunalen Finanzausgleich das Gebot der Stunde!“

Arbeitsgemeinschaft Landesplanung

Die Arbeitsgemeinschaft Landesplanung wurde im Jahre 2007 durch die Allgemeine Landrätekonferenz ins Leben gerufen. Ziel der Arbeitsgemeinschaft war es, ein Muster für ein Kreisentwicklungskonzept zu erstellen, welches sodann in den einzelnen Kreisen für die Erstellung eines eigenen Konzeptes genutzt werden konnte. Hintergrund dessen war das im Herbst 2008 neu beschlossene Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), welches die kommunalen Gebietskörperschaften zu einer verstärkten Zusammenarbeit aufforderte. Darüber hinaus betrachteten die Landkreise es in ihrer Funktion als überörtliche Träger der kommunalen Selbstverwaltung damals wie heute als ihre Aufgabe, lokale Initiativen und Strategien mit Blick auf den demografischen Wandel, aber auch den Prozess der Globalisierung oder den Klimawandel anzustoßen, zu entwickeln und zu vernetzen.

Seitdem die Arbeitsgemeinschaft Landesplanung, die nach erfolgreicher Erstellung eines Musterkreisentwicklungskonzeptes im Jahr 2009 längere Zeit nicht getagt hatte, im Juli 2021 ihre Arbeit wieder aufgenommen hat, ist das Interesse an einem Austausch zu aktuellen Fragen konstant hoch. In Anbetracht der 4. Fortschreibung des LEP IV hat sich die Arbeitsgruppe auch im neuen Berichtsjahr wieder zusammengefunden. In ihrer Sitzung am 29.04.2022 stand der Meinungsaustausch zur 4. Fortschreibung des LEP IV daher im Mittelpunkt der Beratungen.

Nachdem die rheinland-pfälzische Landesregierung im Koalitionsvertrag zudem die Aufstellung des LEP V für die derzeitige Legislaturperiode angekündigt hat, war es der Arbeitsgemeinschaft auch ein Anliegen, sich über die Erfahrungen mit den derzeitig geltenden Regelungen des LEP IV sowie über die Erwartungen im Hinblick auf die Neuaufstellung des LEP V auszutauschen, damit sich der Verband hier frühzeitig positionieren und den Prozess inhaltlich umfassend mitgestalten kann. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Thematik waren über die Mitglieder der Arbeitsgruppe hinaus ausdrücklich auch die verantwortlichen Mitarbeitenden der Landesplanungsbehörden aller Kreise zur virtuellen Sitzung eingeladen. Ebenfalls auf der Tagesordnung standen die planungsrechtlichen Fragen rd. um das aktuelle Thema Agri-Photovoltaik. Die Geschäftsstelle dankt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die engagierte Mitarbeit und die wertvollen Anregungen, die wir für unsere Verbandsarbeit im Planungsrecht erhalten haben.

Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV

Die die Landesregierung tragenden Parteien haben im Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2021 bis 2026 vereinbart, die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV festgelegten raumordnerischen Regelungen zur Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu überarbeiten, um eine dynamischere Entwicklung beim Zubau von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaik zu erreichen. Ziel der Landesregierung ist ein Netto-Ausbau von 500 Megawatt (MW) Photovoltaik und 500 MW Windkraft pro Jahr. Es wird das Ausbauziel angestrebt, bis zum Jahr 2030 100 % des Strombedarfes aus erneuerbaren Energien zu decken. Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, beabsichtigt die Landesregierung, entsprechende Weichen auf der Ebene der Landesplanung zu stellen. Der Ministerrat hat im April des Berichtsjahres den von der obersten Landesplanungsbehörde erarbeiteten Entwurf der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV im Grundsatz gebilligt und für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren freigegeben. Zum Entwurf der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV einschließlich Begründung und Umweltbericht konnte die Öffentlichkeit einschließlich der kommunalen Spitzenverbände Stellungnahmen abgeben. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- kommunale Klimaschutzkonzepte sollen zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplanungen beinhalten.
- Der Grundsatz **G 163 a** wurde um den Auftrag erweitert, ein regionales und landesweites Monitoring zu erstellen, um die Flächenbereitstellung und damit die Ausbauentwicklung der Windenergie zu erfassen.
- Naturparkkernzonen wurden aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse des **Z 163 d** herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen in einem neuen Grundsatz **G 163 k**.
- In Abstimmung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee soll künftig geprüft werden, ob und wo eine naturverträgliche Windenergienutzung im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat in Teilen der Entwicklungszone ermöglicht werden kann. Im LEP IV bleibt es daher zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie im Biosphärenreservat.
- Das Konzentrationsgebot (d. h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der

Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert werden.

- Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Dabei erfolgt die Messung ab Mastfußmitte.
- Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach **Z 163 h** statt wie bisher um 10 % künftig auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 % unterschritten werden können. Ein Repowering setzt die Reduzierung der Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dennoch dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird.
- Zum Erhalt des Welterbestatus des UNESCO-Welterbes soll die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches in besonders windenenergiesensitiven Zonen eingeschränkt werden. Hierfür werden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die für bestimmte Windenergieanlagen-Gesamthöhen gelten.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.
- Das neue Ziel **Z 166 b** enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen.
- Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.
- Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl im industriell-gewerblichen als auch kommunalen und privaten Sektor insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Die Geschäftsstelle hat nach einem Austausch mit der Arbeitsgemeinschaft Landesplanung in ihrer Stellungnahme u. a. angemerkt, dass die geplanten Änderungen grundsätzlich als positiv bewertet werden, sollen sie doch dem schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz und damit der Erreichung der Landes-, Bundes-, und EU-Ziele im Hinblick auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie der Etablierung einer krisensicheren Energieversorgung der Bevölkerung dienen. Auch wurde anerkannt, dass die geplanten Änderungen das Ziel verfolgen, bestehende Hemmnisse im Bereich des Ausbaus der Windkraft und der Photovoltaik auf Ebene der Landesplanung zu beseitigen. Die Beseitigung von Hemmnissen auf der Ebene der Landesplanung ist für sich betrachtet aber nicht ausreichend. So wurden die Probleme im Zusammenhang der Rechtsbehelfsmöglichkeiten von Naturschutzverbänden sowie die grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Restriktionen als immer noch maßgebliche Hemmnisse bzgl. des Ausbaus der Windkraft betont.

Kritisiert wurde außerdem die Einzelfallprüfung, im Rahmen der Möglichkeit auch Windkraftanlagen in Naturpark-Kernzonen zu errichten. Hierbei handelt es sich um zeitaufwändige und kostenintensive Verfahren, d. h. die einzelnen Genehmigungsverfahren werden

keinesfalls - wie angestrebt - beschleunigt werden können. Es sollte daher zumindest beim Ausschluss der Naturparkkernzonen, die gleichzeitig auch einer anderen Schutzkategorie wie z. B. Natura 2000-Gebiet unterliegen, bleiben. Zudem ist nach den derzeitigen Formulierungen nicht zweifelsohne klar, ob Kern- und Pflegezonen für die Errichtung von Windenergieanlagen auch im Rahmen der Prüfung einer naturverträglichen Windenergienutzung im Wege einer möglichen Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat gänzlich ausgeschlossen sind. Bezüglich der Neuregelung ist zu beanstanden, dass hierdurch Konstellationen entstehen könnten, die Windkraft im Biosphärenreservat ermöglichen. So sei angemerkt, dass bei einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzer Wald der gesetzgeberisch angestrebte Ausschluss der Windkraft im Biosphärenreservat Pfälzer Wald ausgehebelt werden könnte, da dieser nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern nur noch als nicht verbindlicher Grundsatz enthalten bleiben soll.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang des Verfahrens weiter berichten.

Anpassung der EU-Schwellenwerte

Die EU-Kommission hat mit Wirkung zum 01.01.2022 die maßgeblichen EU-Schwellenwerte für die „klassische“ Vergaberichtlinie, die Sektorenvergaberichtlinie, die Konzessionsvergaberichtlinie sowie die Richtlinie für Verteidigung und Sicherheit angepasst.

Die Anpassung der Schwellenwerte erfolgt turnusmäßig alle zwei Jahre nach einem festgelegten Verfahren und dient der Anpassung der europäischen Schwellenwerte an die Schwellenwerte (Sonderziehungsrechte) des WHO-Rechts (Government Procurement Agreement). Die Anpassungen sind allein währungsbedingt und richten sich nach dem jeweiligen Wechselkurs.

Die neuen Schwellenwerte gelten ab dem 01.01.2022 und sind wie folgt:

- **Klassische Vergaberichtlinie:**
  - Bauleistungen: **5.382.000 €** (bisher 5.350.000 €)
  - Liefer-/Dienstleistungen: **215.000 €** (bisher 214.000 €)

- **Konzessionsvergaberichtlinie**: **5.382.000 €** (bisher 5.350.000 €)

- **Sektorenvergaberichtlinie** (und Richtlinie Verteidigung und Sicherheit):
  - Bauleistungen: **5.382.000 €** (bisher 5.350.000 €)
  - Liefer-/Dienstleistungen **431.000 €** (bisher 428.000 €)

Die neuen Schwellenwerte wurden am 13.12.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine gesonderte rechtliche Umsetzung war nicht erforderlich, da die jeweils geltenden EU-Schwellenwerte durch den Verweis in § 106 Abs. 1 GWB dynamisch in das nationale Recht übernommen werden.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder mit Sonderrundschreiben über die neuen Schwellenwerte unterrichtet.

Vergaberechtliche Erleichterungen angesichts der Flutkatastrophe vom Juli 2021

Für Beschaffungen anlässlich der Flutkatastrophe im Juli 2021 bestanden und bestehen noch vergaberechtliche Erleichterungen. Mit Rundschreiben vom 19.07.2021 hatte das zuständige Landesministerium zur Bewältigung der Flutkatastrophe von der Durchführung förmlicher Vergabeverfahren in den betroffenen Regionen befreit. Im November 2021 informierte das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die ab 01.01.2022 Anwendung findenden vergaberechtlichen Erleichterungen im Unterschwellenbereich bei Beschaffungen aufgrund der Flutkatastrophe. Dabei wurde eine stufenweise Wiedereinführung der Bestimmungen des Haushaltsvergaberechts in den von der Flut betroffenen Gebieten vorgesehen. Vorgenommen wurde eine Unterscheidung zwischen dem Zeitraum bis 30.06.2022 und dem Zeitraum ab 01.07.2022. Eine Befristung der ab 01.07.2022 greifenden Erleichterungen war dem Schreiben nicht zu entnehmen. Im Einzelnen wurde für Unterschwellenvergaben vorgesehen, dass in der Zeit vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 öffentliche Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen nach den allgemeinen Grundsätzen im Sinne der Nr. 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021 (MinBl. S. 91) in einem wettbewerbsoffenen Verfahren (Nr. 5.4) vergeben werden können. Vom 01.07.2022 bis 31.12.2022 wurden beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) nach § 3 der Vergabeverordnung bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet. Das sind für Bauleistungen nach VOB/A bei einer beschränkten Ausschreibung 1 Mio. € statt 200.000 € und bei einer freihändigen Vergabe oder Verhandlungsvergabe 100.000 € statt 40.000 €. Für Liefer- und Dienstleistungen ist die Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen 100.000 € statt 80.000 € und für freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben 100.000 € statt 40.000 €. Für öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB gilt weiterhin das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im August 2021 erlassene Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber unterrichtet.

Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf das Vergaberecht

Im Berichtsjahr wurden die Entwicklungen im Vergaberecht ganz maßgeblich vom Krieg in der Ukraine geprägt. Dabei stand zum einen die Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Unterbringung und der Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Personen im Mittelpunkt. Zu beschleunigen und zu vereinfachen waren die

- Herrichtung von vorhandenen Gebäuden der Kommunen und des Landes
- Herrichtung überlassener Bundes- oder Landesliegenschaften
- Errichtung von Gebäuden in Modulbauweise
- Versorgung der ankommenden Geflüchteten (z. B. Verpflegung, soziale Dienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Reinigungsdienstleistungen)

Zum anderen bestand die Notwendigkeit für Erleichterungen bei kriegsbedingten

Beschaffungen. Dies betrifft sowohl Leistungen, die entweder die Unterstützung der Ukraine oder der aus der Ukraine geflüchteten Menschen betreffen, sowie Aufträge, soweit die Beschaffung angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine der Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dient. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz wies in einem Schreiben über vergaberechtliche Verfahrensvereinfachungen hin. Dazu gehört für öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Fällen besonderer Dringlichkeit und in Notfallsituationen. Bei Beschaffungen, die zur Erweiterung der Aufnahmekapazitäten und der Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Personen kurzfristig erforderlich sind, dürfte nach Mitteilung des Ministeriums regelmäßig die Aufforderung auch nur eines Unternehmens zur Angebotsabgabe ausreichend sein. Im Unterschwellenbereich sind bei nichtöffentlichen Verfahren abweichend von den Auftragswertgrenzen nach Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021 (MinBl. S. 91) beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben und freihändige Vergaben ohne nähere Begründungen zugelassen, wenn die festgelegte Wertgrenzen (1,0 Mio € bzw. 100.000 €) nicht überschritten werden. Für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte verwies das Ministerium auf entsprechende Rundschreiben des Bundes und der Europäischen Kommission, die bereits anlässlich der Flüchtlingswelle 2015 sowie angesichts der Russland-Sanktionen am 13.04.2022 herausgegeben wurden. Die Verfahrensvereinfachungen fanden lt. Schreiben des Ministeriums als einheitliche Richtlinie im Sinne des § 55 Abs. 2 LHO sowie als Grundsätze und Richtlinien im Sinne des § 22 GemHVO ab sofort und bis 31.08.2022 Anwendung.

Verfahrenserleichterungen gab es zudem im Hinblick auf die Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges. Das Wirtschaftsministerium schloss sich hierbei dem Vorgehen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr an und traf für den Bereich der Landesstraßen ebenfalls zeitlich befristete Sonderregelungen, die zunächst bis 30.06.2022 galten. Insbesondere wurde der Katalog genehmigungsfreier Materialien zur Vereinbarung von Stoffgleitklauseln erweitert. Dem Schreiben konnten außerdem weitere Hinweise zu neuen Vergabeverfahren und bezüglich der Verlängerung von Vertragslaufzeiten und einer möglichen Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB entnommen werden.

Die Erleichterungen im sog. Unterschwellenbereich wurden mit einem weiteren Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 12.08.2022 in sachlicher Hinsicht erweitert. Demnach greifen die seinerzeit übermittelten vergaberechtliche Erleichterungen auch, soweit Beschaffungen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs trotz des Angriffskrieges dienen, namentlich:

- zur Abwehr potenzieller Angriffe auf die IT- oder Cybersicherheit
- zur Sicherstellung des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Gefahrenabwehr, des Gesundheitsschutzes sowie der Versorgungssicherheit (einschließlich Energieversorgung sowie in Reaktion auf gestörte Lieferketten)

Die vergaberechtlichen Erleichterungen sind nunmehr bis 31.12.2022 befristet.

Die Landkreise wurden hierüber in Rundschreiben unterrichtet.

Russland-Sanktionen und Vergaberecht

Auswirkungen auf das Vergaberecht hatten zudem die gegen Russland wegen des Angriffs auf die Ukraine verhängten Sanktionen. Das Bundeswirtschaftsministerium informierte im Berichtsjahr darüber, dass das am 08.04.2022 veröffentlichte 5. Sanktionspaket der EU unmittelbare Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen - z. T. auch außerhalb der EU-Vergaberichtlinien - hat und sich darüber hinaus auch auf die laufende Ausführung bereits abgeschlossener Verträge über Aufträge und Konzessionen auswirkt. Im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren bzw. nicht abgeschlossene Verträge gilt der maßgebliche Art. 5 k der Sanktions-Verordnung (EU) 2022/576 unmittelbar, d. h. ohne nationale Umsetzungsakte. Für die Ausführung von Aufträgen und Konzessionen, für die bereits der Zuschlag erteilt wurde, bestand eine sechsmonatige Übergangsfrist bis zum 10.10.2022. Wie das Bundeswirtschaftsministerium betonte, wurden nicht nur Auftragsvergaben an russische Unternehmen im Sinne der Vorschrift erfasst, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, als Lieferant oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises, soweit mehr als 10 % des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen. Die Sanktionsverordnung warf zahlreiche, mitunter sehr komplexe Fragen auf. Alle Hinweise des Bundes standen zudem unter dem Vorbehalt einer anderslautenden Auslegung der EU-Verordnungen durch den EuGH. Die EU-Kommission veröffentlichte schließlich eine FAQ-Liste, um Antworten auf besonders praxisrelevante Fragen zu den vergabespezifischen Russland-Sanktionen nach Art. 5 k der Verordnung 833/2014 zu geben, u. a. zur Reichweite der Sanktionen im Hinblick auf Lieferanten und Unterauftragnehmer. Für eine künftige Fortschreibung und Erweiterung des Informationsangebots erklärte sich die EU-Kommission bereit, über die Mitgliedstaaten weitere praxisrelevante Fragen in schriftlicher Form entgegenzunehmen.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber in einem Rundschreiben informiert.

Aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Baurecht

Im Berichtszeitraum ist zunächst eine Änderung von § 246 Baugesetzbuch (BauGB) zu Flüchtlingsunterkünften in Kraft getreten. Nunmehr gilt befristet bis zum 31.12.2024 für solche Unterkünfte ein Sonderabweichungstatbestand, sodass bei dringendem Bedarf innerhalb einer Gemeinde aufgrund einer Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde von bauplanungsrechtlichen Vorschriften im jeweils erforderlichen Umfang abgewichen werden kann.

Daran anknüpfend hat die Fachkommission Städtebau eine aktualisierte Fassung ihrer Arbeitshilfe zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften veröffentlicht. Anlass für die Aktualisierung der Hinweise sowie auch der Änderung des BauGB ist die Fluchtbewegung infolge des Krieges in der Ukraine. Ziel der Hinweise bleibt es, die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen, die das BauGB und die Baunutzungsverordnung bieten, um Standorte für die Flüchtlingsunterbringung zu finden. Auch die

Änderung des § 246 BauGB wird nunmehr in den Hinweisen näher erläutert.

Im Berichtszeitraum wurde dem Landkreistag zudem seitens der Landesregierung der Entwurf für ein viertes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz übersandt. Hintergrund der Gesetzesänderung ist zunächst die Förderung des Klimaschutzes durch den Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und des damit verbundenen Rückgangs des Einsatzes fossiler Brennstoffe. Zu diesem Zweck sollen die geforderten Abstandsflächen für Windenergieanlagen verringert werden, in dem sowohl die Tiefe herabgesetzt als auch das Maß der Abstandsfläche konkretisiert wird. Zudem sollen über die Gesetzesänderung das Angebot an Fahrradabstellplätzen erweitert und für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Verfahrenserleichterungen eingeführt werden. Schließlich will der vorliegende Gesetzentwurf die Digitalisierung fördern, indem der Umfang der Genehmigungsfreiheit von Mobilfunkmasten erweitert wird und parallel eine Verringerung der Abstandsflächen für diese Anlagen im Außenbereich vorgesehen ist.

Zu diesem Gesetzentwurf hat der Landkreistag nach Beteiligung seiner Mitglieder Zustimmung signalisiert. Über den weiteren Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens wird im Folgejahr berichtet.

Die Kreise wurden über diese Entwicklungen jeweils durch den Rundschreibedienst der Geschäftsstelle unterrichtet.

Arbeitsgruppe Bauwesen des Landkreistages

Die Arbeitsgruppe Bauwesen des Landkreistages Rheinland-Pfalz soll ihren Mitgliedern Gelegenheit bieten, sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts auszutauschen. Ferner hat sie den Auftrag, den zuständigen Gremien des Landkreistages Vorschläge zu unterbreiten, wie die Erledigung der Aufgaben der Kreise im Bereich des öffentlichen Baurechts weiter verbessert werden kann.

Im Berichtszeitraum standen die Auswirkungen der Flutkatastrophe am Abend bzw. in der Nacht vom 14.07.2021 auf den 15.07.2021 im Mittelpunkt der Beratungen. Ferner wurde ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der 2021 novellierten Landesbauordnung (vgl. Geschäftsbericht 2021) durchgeführt. Schließlich war die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum öffentlichen Baurecht Gegenstand der Arbeitsgruppensitzungen.

Der Landkreistag bedankt sich an dieser Stelle bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihre konstruktive Mitarbeit und weist darauf hin, dass weitere Kreisverwaltungen eingeladen sind, in dieser Arbeitsgruppe mitzuwirken und damit zum Erfahrungsaustausch sowie zur Meinungsbildung beizutragen.

Kunst am Bau

Im Vorjahr ist über die avisierte Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“ (besser bekannt als „Kunst am Bau“) berichtet worden. Die Neufassung ist im Berichtszeitraum in Kraft getreten. Gegenüber dem im Vorjahr besprochenen Entwurf haben sich mit einer

redaktionell bedingten Ausnahme keine Änderungen mehr ergeben.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

Der Landkreistag als Gesellschafter des Bauforums

Ökonomische und gesellschaftliche Veränderungen sowie technische Entwicklungen beeinflussen fortwährend das Baugeschehen. Für Politik, Bauwirtschaft, Planer, Verwaltung und Wissenschaft entsteht somit die Notwendigkeit, eng zusammenzuarbeiten, um gemeinsam mit neuen Strategien und Instrumenten auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Zu diesem Zweck wurde in Rheinland-Pfalz das im Ministerium der Finanzen angesiedelte Bauforum Rheinland-Pfalz vor über 20 Jahren als Transferstelle für innovatives Planen, Bauen und Wohnen im Jahr 1999 gegründet. Seine Aufgaben und Ziele beschreibt das Bauforum selbst wie folgt:

- Kontinuierlicher Informationsaustausch
- organisierter Wissenstransfer, z. B. durch die Veranstaltung von Fachtagungen und Veröffentlichung von Fachbroschüren
- Förderung von Innovationen durch landesweite Modellprojekte, Zertifizieren energieoptimierten Bauens und eine regionalisierte Wohnungsmarktbeobachtung
- Kooperationen, u. a. mit der Technischen Universität Kaiserslautern und den Hochschulen des Landes.

Mitglieder des Bauforums sind u. a. die Verbände der Wohnungswirtschaft, der Baugewerbeverband sowie die Architekten- und die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Mit Blick auf den angestrebten Informationsaustausch werden in regelmäßigen Abständen Gesellschafterversammlungen der Mitglieder des Bauforums durchgeführt. In den Versammlungen wird die aktuelle Entwicklung auf dem Bau- und Wohnungsmarkt behandelt, es stehen aber auch weitere, für das Baugeschehen entscheidende Rahmenbedingungen auf der Tagesordnung. Im Berichtszeitraum war u. a. das Thema „Ressourcen knapp - Preise hoch?“ Gegenstand der Erörterungen. Hintergrund waren vom Bauforum zunehmend beobachtete Nutzungskonkurrenzen auf immer schwerer zu aktivierenden Flächen, hinzu treten immer ambitioniertere Klimaziele sowie Engpässe bei Fachkräften und Rohstoffen. Steigende Kosten für den Endnutzer seien die Folge. Dies werfe die Frage auf, wie gut das Bauen in Rheinland-Pfalz auch künftig gelingen könne.

Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz

Das innerhalb der Landesregierung für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2015 (vgl. Geschäftsbericht 2016) ein „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz“ initiiert. Ziel des Bündnisses ist es,

- mehr bezahlbaren Wohnraum für alle Zielgruppen in angemessener Qualität bei steigenden qualitativen Anforderungen für generationengerechtes, d. h. barrierefreies und gemeinschaftliches, sowie energieeffizientes Wohnen zu schaffen,
- bestehenden bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und sozialverträglich weiterzuentwickeln,
- dabei innovatives und nachhaltiges Bauen im Sinne einer qualitätsvollen Baukultur zu sichern und
- eine sozialausgewogene Durchmischung der Wohnquartiere in den rheinland-

pfälzischen Kommunen zu erhalten und zu stärken.

Zur Umsetzung dieser Ziele und zur Bearbeitung zentraler Themen wurden vier Arbeitsgruppen gebildet:

- AG Wohnraumförderung
- AG Günstiger, wirtschaftlicher und schneller Bauen
- AG Baulandverfügbarkeit und -aktivierung
- AG Wohnungsmarktbeobachtung

Im Berichtszeitraum fand eine Sitzung des Plenums, also der Vertreter aller dem Bündnis angehörigen Partner, unter Leitung von Finanzministerin Ahnen statt. Dabei berichtete der Landkreis Mainz-Bingen eindrucksvoll über die Gründung und die Aktivitäten seiner Wohnungsbaugesellschaft. Ein Engagement der Landkreise im Wohnungsbau ist seit einigen Jahren möglich und gilt als mit dem Kommunalverfassungsrecht vereinbar (vgl. Geschäftsberichte 2019 und 2020).

Soziale Wohnraumförderung

Im Berichtszeitraum wurden die nachfolgenden neun Verwaltungsvorschriften aus dem Bereich der sozialen Wohnraumförderung überarbeitet:

- Verwaltungsvorschrift „Soziale Mietwohnraumförderung“
- Verwaltungsvorschrift „Förderung von Gemeinschaftswohnungen für betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften“
- Verwaltungsvorschrift „Förderung von Wohnraum für Studierende (Studierendenwohnheime)“
- Verwaltungsvorschrift „Sonderprogramm zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende)“
- Verwaltungsvorschrift „Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen“
- Verwaltungsvorschrift der Bildung von selbst genutztem Wohnraum und Erwerb von Genossenschaftsanteilen
- Verwaltungsvorschrift „Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum“
- Verwaltungsvorschrift „Soziale Wohnraumförderung durch Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen (Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung)“
- Verwaltungsvorschrift „Sonderprogramm zur Förderung des klimagerechten sozialen
  Wohnungsbaus“

Eine Besprechung der Änderungen in allen neun Verwaltungsvorschriften würde die Kapazität dieses Geschäftsberichts sprengen. Hingewiesen sei aber auf das neu gefasste System der Fördermietenstufen, die in der erstgenannten Verwaltungsvorschrift „Soziale Wohnraumförderung“ festgelegt sind. Das neue System berücksichtigt die Angebotsmieten (Median) der rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften (kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Städte/Gemeinden und Verbandsgemeinden). Für die Einstufung der Kommunen in verschiedene Fördermietenstufen wurde der Mittelwert dieser Medianwerte als Basis genommen (Mitte der Spreizung der Angebotsmieten = Fördermietenstufe 4) und prozentuale Abweichungen

davon (Schritte jeweils 15 Prozentpunkte) als Grenzwerte für die Einordnung in die weiteren Fördermietenstufen 1 bis 7 definiert.

Im Vorjahr war über ein neues Baulandmobilisierungsgesetz des Bundes berichtet worden, mit dem zwei neue Länderermächtigungen zur Bestimmung von Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt in das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen wurden. Kommunen mit Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt können sodann gemäß § 201 a BauGB vereinfacht ein Vorkaufsrecht ausüben, von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreien und ein Baugebot anordnen. Im Berichtsjahr wurden vom Land im Weg der Rechtsverordnung die Städte Landau, Ludwigshafen, Mainz, Speyer und Trier als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt definiert.

Die Kreise wurden jeweils unterrichtet.

Städtebauförderung

Im Vorjahr wurde über den Entwurf einer überarbeiteten Richtlinie zur Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) des Ministeriums des Innern und für Sport berichtet. Die überarbeitete Richtlinie wurde im Berichtszeitraum im Ministerialblatt der Landesregierung veröffentlicht. Gegenüber dem im Vorjahr besprochenen Entwurf haben sich keine Änderungen mehr ergeben.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

Aktuelle Entwicklungen im Straßenbau

Im Berichtszeitraum haben sich auch infolge des Krieges in der Ukraine Lieferengpässe und Preissteigerungen bei wichtigen Baumaterialien ergeben. Aus diesem Grund hat sich das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz dem Vorgehen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr angeschlossen und für den Bereich der Landesstraßen zeitlich befristet bestimmte Sonderregelungen, insbesondere die mögliche Aufnahme sog. Preisgleitklauseln in Ausschreibungsverfahren, getroffen. Eine Ausweitung auf die Maßnahmen an Kreisstraßen sei, so ergänzend der Landesbetrieb Mobilität (LBM), in Abstimmung mit dem jeweiligen Landkreis möglich.

Weiter hat das Verkehrsministerium dem Landkreistag im Berichtszeitraum den Abdruck eines Schreibens an den Landesbetrieb Mobilität betreffend die Förderung des kommunalen Straßenbaus im Jahr 2022 (Förderstaffel 2022) zur Kenntnis gebracht. Für die Landkreise ergaben sich im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

Schließlich ist von einer im Berichtszeitraum veröffentlichten Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport auf eine Große Anfrage zu kommunalen Straßenbauinvestitionen und Straßenbaubeiträgen zu berichten. Demnach haben die rheinland-pfälzischen Landkreise in den Jahren 2016 bis 2019 in folgender Höhe in den Bau von Kreisstraßen investiert:

2016	39,2 Mio. €
2017	37,2 Mio. €
2018	48,1 Mio. €
2019	51,8 Mio. €

Aus der Antwort des Ministeriums ergeben sich zudem die aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) finanzierten projektgebundenen Zuschüsse des Landes für den Ausbau von Kreis- und Gemeindestraßen. Diese betrugen für den Ausbau von Kreisstraßen:

2016	27,1 Mio. €
2017	26,1 Mio. €
2018	30,8 Mio. €
2019	35,3 Mio. €
2020	35,6 Mio. €
2021	36,3 Mio. €

Schließlich gibt das Ministerium auch Auskunft zu den jährlichen Einnahmen der Kommunen aus Straßenausbaubeiträgen. Diese haben in den Jahren 2016 bis 2021 betragen:

2016	53,8 Mio.€
2017	59,1 Mio. €
2018	60,2 Mio. €
2019	58,8 Mio. €
2020	66,0 Mio. €
2021	62,8 Mio. €

Im Jahr 2021 haben 790 Kommunen im Land noch einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben, wiederkehrende Beiträge gab es in 787 Städte und Gemeinden. Sowohl einmalige als auch wiederkehrende Beiträge wurden in 28 Gemeinden erhoben.

Die Kreise wurden jeweils unterrichtet.

Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Kreisstraßen in Rheinland-Pfalz 2021

Um Rückschlüsse auf die Zustandsentwicklung sowie Grundlagen für Planungen und Erhaltungsmaßnahmen gewinnen zu können, werden die Bundes- und Landesstraßen in regelmäßigen Vier- bzw. Fünf-Jahresabständen neu erfasst und bewertet. Die erstmals in 2006 und in der Folge 2011 und 2016 vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz im Auftrag der Landkreise durchgeführte Erfassung des Zustands der Kreisstraßen brachte für alle Beteiligte ebenso wertvolle Erkenntnisse. Der Landesbetrieb Mobilität schlug daher vor, in 2021 erneut eine Zustandserfassung und -bewertung der Kreisstraßen durchzuführen. Nach Zustimmung aller Kreise wurde dieser seitens des Landkreistages gebeten, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Im Berichtszeitraum konnten die vom Landesbetrieb beauftragten Fachfirmen die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Kreisstraßen in Rheinland-Pfalz 2021 abschließen. Die Auftragssumme wurde dabei in Höhe von 70 % vom Kommunalen Finanzausgleich bezuschusst. Der verbleibende Kostenanteil wird unter den Landkreisen anhand des jeweiligen Anteils an der Gesamtlänge aller Kreisstraßen in der Baulast der rheinland-pfälzischen Kreise aufgeteilt.

Mögliche Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen

Von interessierter Seite wurde im Berichtszeitraum die Gründung einer rheinland-pfälzischen Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen angestoßen. Eine Beteiligung von Landkreisen an der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen begegnete in der Allgemeinen Landrätekonferenz am 22.04.2021 keinen Bedenken. Zwischenzeitlich haben rd. 40 Kommunen in Rheinland-Pfalz, auch die kommunalen Spitzenverbände, die mögliche Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen unterstützt. Das zuständige Ministerium für

Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat daraufhin in einer Pressemitteilung angekündigt, mit den interessierten Kommunen nunmehr in einen engeren Dialog zu treten, um die konkreten Ziele, Aufgaben und Strukturen einer neuen Organisation zur Stärkung des Rad- und Fußverkehrs näher zu bestimmen.

Über die weitere Entwicklung wird ggf. in den Folgejahren berichtet.

Für 9 € im ÖPNV unterwegs - was kommt danach?

Das sog. 9-Euro-Ticket war Teil eines Entlastungspakets auf Bundesebene angesichts der vor allem wegen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gestiegenen Energiepreise. Es sollte dazu anregen, angesichts hoher Kraftstoffpreise auf Bus und Bahnen umzusteigen. Dabei handelte es sich um ein zeitlich auf die Monate Juni, Juli und August 2022 befristetes Sonderangebot, das deutschlandweit in Bussen und Bahnen im Nah- und Regionalverkehr galt und pro Monat 9 € kostete. Der reduzierte Tarif galt dabei nicht nur für Neukunden, sondern auch für Bestandskunden. Auch deren Zeitkarten erhielten für den Aktionszeitraum bundesweite Gültigkeit. Die Schulwege-Kostenträger wurden ebenso entlastet. Ursprünglich sollten jedoch nur die Endkunden, nicht auch die Kommunen entlastet werden. Angesichts der regional sehr unterschiedlichen Erstattungsverfahren für Schülerbeförderungskosten hätte dies aber dazu geführt, dass eine Erstattung für das 9-Euro-Monatsticket in dem einen Fall greift, in dem anderen Fall dagegen nicht. Auch aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur nicht erlaubten Ungleichbehandlung der Schülerbeförderungskostenerstattung an private Personen und kommunale Träger wurde deshalb hiervon Abstand genommen. Der Deutsche Landkreistag hatte zuvor auf die kaum zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen hingewiesen. Mit einer Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) im Mai 2022 wurde sodann der Beitrag des Bundes zur Kompensation des 9-Euro-Tickets geregelt. Die Änderungen traten zum 01.06.2022 in Kraft. Die Auszahlung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel in Höhe von insgesamt 3,7 Mrd. € an die Länder hatte spätestens zum 11.06.2022 zu erfolgen. Von dem Betrag in Höhe von 3,7 Mrd. € waren 2,5 Mrd. € als Beitrag des Bundes zur Kompensation der Einnahmeverluste durch das geplante 9-Euro-Monatsticket bestimmt. Mit weiteren 1,2 Mrd. € beteiligte sich der Bund an der Fortschreibung des Corona-Rettungsschirms für den ÖPNV im Jahr 2022. In einer der Zustimmung zum Gesetz begleitenden Entschließung hatte der Bundesrat seine Erwartung geäußert, dass der Bund weitere Ausgleichszahlungen leistet, wenn die Kosten höher ausfallen als bisher prognostiziert. Zudem hatte der Bundesrat unterstrichen, dass die jetzige Änderung nicht die grundsätzlichen Finanzierungsschwierigkeiten des ÖPNV durch gestiegene Bau-, Personal- und Energiekosten löst und eine zusätzliche strukturelle Erhöhung der Regionalisierungsmittel erforderlich sei, um Angebot und Tarife stabil zu halten.

Ohne eine solche strukturelle Erhöhung der Regionalisierungsmittel (um mindestens weitere 1,5 Mrd. €) drohe - so der Bundesrat - die 9-Euro-Ticketaktion ohne anhaltende Wirkung zu verpuffen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf deutlich gemacht, dass das Gesetz mit dem Verzicht auf die strukturelle Erhöhung der Regionalisierungsmittel den aktuellen und vordringlichen Herausforderungen bei der Finanzierung des ÖPNV nicht gerecht wird. Es fehlten den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen dadurch die finanziellen Mittel, das ÖPNV-Angebot oder die Tarife stabil zu halten.

Spätestens im Herbst, nach Ende der 9-Euro-Ticketaktion, werde man gezwungen sein, Verkehre einzustellen oder die Tarife anzuheben. Durch die Kostenexplosion drohten zudem Unternehmens- und Betriebsaufgaben und eine dauerhafte Gefährdung der Grundlagen für die angestrebte Angebotsoffensive im ÖPNV zur Erreichung der Klimaziele und gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Zum Redaktionsschluss des Berichts stritten Bund und Länder über ein mögliches Nachfolgemodell und dessen Finanzierung. Ob und wenn ja wie es mit einem verbilligten ÖPNV-Ticket weitergeht und welcher Weg für eine nachhaltige Verkehrswende vor allem auch im ländlichen Raum eingeschlagen wird, wird Gegenstand weiterer Informationen durch die Geschäftsstelle sein.

Zum Vollzug des 9-Euro-Tickets sei noch angemerkt, dass die Länder bereits im Vorgriff auf die Gesetzesänderung eine Muster-Erstattungsrichtlinie abgestimmt hatten. Sie enthält zum einen einheitliche Regelungen für den Ausgleich pandemiebedingter Mindereinnahmen über den ÖPNV-Rettungsschirm 2022 und darüber hinaus einheitliche Regeln für den Ausgleich der zusätzlichen Mindereinnahmen und der zusätzlichen Vertriebsaufwände durch die Einführung des 9-Euro-Monatstickets für den Aktionszeitraum 01.06.2022 bis 31.08.2022. Die Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen durch die Einführung des 9-Euro-Monatstickets sollten dabei so entschädigt werden, dass kumuliert mit den Rettungsschirmzahlungen der Einnahmestand 2019 zu 100 %, zuzüglich der zwischenzeitlichen regulären Tarifanpassungen (Dynamisierung) hergestellt wird. Die zusätzlichen Aufwände für den Vertrieb des 9-Euro-Monatstickets wurden über Pauschalen abgegolten. Zur Klärung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des 9-Euro-Monatstickets wurden zwischen Bund, Ländern, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine „FAQ-Liste“ abgestimmt. Das Ergebnis aller Abstimmungen wurde in einer „Handreichung“ zusammengeführt und von den Ländern im Arbeitskreis ÖPV förmlich beschlossen. Die Geschäftsstelle hat hierüber die Mitglieder in Rundschreiben unterrichtet.

Finanzielle Herausforderungen im ÖPNV und bei der Schülerbeförderung

Anlässlich der Tarifverhandlungen der Tarifvertragsparteien im privaten Omnibusgewerbe zum Manteltarifvertrag sowie im Zusammenhang mit den Arbeiten an einer Verbandsordnung der neuen Zweckverbände nach dem Nahverkehrsgesetz, über die wir jeweils an anderer Stelle im Geschäftsbericht berichten, hat der Landkreistag mit Nachdruck eine auskömmliche Finanzierung des ÖPNV angemahnt. Auf der Grundlage eines Musterentwurfs des Landkreistages haben einzelne Kreise Resolutionen verabschiedet, in denen sie ein tragfähiges Finanzierungskonzept für den ÖPNV fordern. In einem gemeinsamen Schreiben an die Landesregierung haben Landkreistag und Städtetag auf die immensen finanziellen Herausforderungen für die Kommunen im Bereich des ÖPNV und der Schülerbeförderung hingewiesen. Dazu gehören vor allem:

- die drastischen Einbrüche bei den Fahrgastzahlen durch Corona, die zwar in 2020 und 2021 durch Rettungsschirme abgefedert wurden, die uns aber auch in den kommenden Jahren noch erhebliche Defizite bescheren dürften
- die stark ansteigenden Kraftstoffpreise

- die signifikanten Tarifsteigerungen im Busgewerbe der Phasen I und II sowie die Manteltarifvertragsänderungen und
- der stetig sinkende Kostenausgleich bei der Schülerbeförderung im Rahmen des § 15 LFAG

Vor den Aufgabenträgern liegen zudem noch weitere kostenträchtige Anforderungen. Dazu gehören die noch unabsehbaren finanziellen Auswirkungen des neuen Nahverkehrsgesetzes mit der neuen Pflichtaufgabe ÖPNV im Lichte der Bestrebungen, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mobilitätswende zugunsten des öffentlichen Nahverkehrs zu schaffen. Dazu kommt die Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes mit enormen Investitionskosten für Beschaffungen und Wartungsinfrastruktur. Bei all diesen Herausforderungen haben Land und Kommunen zudem die dringende Notwendigkeit einer Verkehrswende und entsprechender zusätzlicher Investitionen in den ÖPNV und moderne Mobilitätsformen im Auge zu behalten. Daher kann eine teilweise Kompensation durch steigende Tarife im ÖPNV ebenso wenig eine Lösung sein wie Einschränkungen im Verkehrsangebot. Somit stehen die Aufgabenträger vor der Aufgabe, diese erheblichen Defizite in einer enormen Kraftanstrengung zu finanzieren, um die angestrebte Mobilitätswende nicht scheitern zu lassen. Ohne eine deutliche Unterstützung seitens des Landes ist dies jedoch nicht zu leisten. Dazu gehört auch, die seit 2014 stetig sinkende Deckungsquote bei den Ausgleichsleistungen für die Schülerbeförderung nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz signifikant zu erhöhen. Von ehemals 90 % erhalten die Kommunen vom Land zum Stand des Jahres 2021 nur noch rd. 66 % der ihnen entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung und für die Beförderung von Kindern zu Kindertageseinrichtungen erstattet. Auch der Bund wird allerdings seinen Beitrag zur Finanzierung des ÖPNV leisten müssen. Vor allem sind die Regionalisierungsmittel dringend zu erhöhen. Denn in beiden Koalitionsverträgen - in Bund und Land - ist die Verkehrswende als ein zentrales politisches Ziel der kommenden Jahre beschrieben worden. Der Landkreistag sieht nun Gesprächen auf der politischen und der Fachebene zur Finanzsituation des ÖPNV sowie zu einem Finanzierungskonzept zur Stärkung des ÖPNV im Interesse einer Verkehrswende entgegen.

Die Geschäftsstelle wird zum Fortgang in der Sache weiter berichten.

Manteltarifvertrag im privaten Omnibusgewerbe

Die Tarifvertragsparteien im privaten Omnibusgewerbe setzten im Berichtsjahr nach der ersten und zweiten Phase der Tarifverhandlungen mit entsprechenden Tariferhöhungen - und daraus folgenden Mehrbelastungen für die kommunalen Aufgabenträger bei der Refinanzierung - die dritte Phase mit den Verhandlungen zum Manteltarifvertrag fort. In einem ersten Entwurf beabsichtigten die Tarifvertragsparteien eine Erhöhung des Urlaubsgeldes für Busfahrer auf 600 € jährlich, eine Erhöhung der Jahressonderzuwendung auf 1.400 € jährlich, eine Einmalzahlung vor Inkrafttreten der Änderungen in Höhe von 1.250 € sowie Steigerungen bei den Sonn- und Feiertagszuschlägen und den Spesen. Des Weiteren war in einem gewissen Umfang eine Begrenzung der Schichtlängen vorgesehen. Zu der Frage, welche Mehrkosten mit diesen Änderungen verbunden sind, gab es keine Angaben seitens der Tarifvertragsparteien. Allerdings wurde die Erwartung geäußert, dass die Mehrkosten durch Land und kommunale Aufgabenträger refinanziert werden. Das Klimaschutzministerium, der Landkreistag und der Städtetag betonten in ihren Gesprächen mit beiden Tarifvertragsparteien zunächst einmal, dass

Tarifverhandlungen ausschließlich zwischen den Tarifvertragsparteien erfolgen und weder dem Land noch den Kommunen dabei eine gestaltende Rolle zukommt. Außerdem machten sie deutlich, dass die öffentliche Hand keine „Blankoschecks“ zu unbezifferten Mehrkosten ausstellen kann. Des Weiteren steht die Refinanzierung der Durchbezahlung von Schichten vor der rechtlichen Problematik, dass diejenigen Verkehrsunternehmen, die bereits vor Tarifvertragsänderung auf eine solche Durchbezahlung umgestellt haben, wettbewerbswidrig benachteiligt würden. Eine vollumfängliche Refinanzierung der durch die Änderung des Manteltarifvertrages entstehenden Mehrkosten wurde vor diesem Hintergrund daher abgelehnt. Den Tarifvertragsparteien wurde jedoch in Aussicht gestellt, dass das Land für seine Gremien sowie Landkreistag und Städtetag seinen Mitgliedern bzw. den Aufgabenträgern einen Refinanzierungsvorschlag empfehlen und zur Zustimmung zuleiten werden. Danach würden sich Land und kommunale Aufgabenträger an den Mehrkosten der Manteltarifvertragsänderung mit einem Betrag von insgesamt 7 Mio. € pro Kalenderjahr ab dem Jahr 2023, das entspricht 1.750 € pro im ÖPNV eingesetzten Busfahrer/eingesetzter Busfahrerin (Vollzeitäquivalent) beteiligen. Für das Kalenderjahr 2022 leistet das Land für Land und Aufgabenträger zusammen einen Betrag von 5 Mio. €. Busfahrerinnen und Busfahrer, für die über ab Inkrafttreten des Manteltarifvertrages neu abgeschlossene Verkehrsverträge die neuen Arbeitsbedingungen Anwendung finden, fallen aus der Zusage ab diesem Zeitpunkt heraus, da die auf sie entfallenen Mehrkosten über die neuen Verträge finanziert werden.

Die entsprechenden Förderbestimmungen sollen zudem durch einen geeigneten Index ergänzt werden, der den üblichen einschlägigen Preissteigerungen in Zukunft ausreichend Rechnung trägt. Die Tarifvertragsparteien sollen hierzu dem Land und den kommunalen Aufgabenträgern ihre Vorstellungen für einen solchen Index vorlegen. Ziel soll es sein, auf dieser Basis eine verbindliche Tarifvereinbarung bis 2026 im Rahmen der aktuellen Tarifverhandlungen zu erzielen.

Die Tarifvertragsparteien haben sich in der Folge auf einen Kompromiss geeinigt. Danach sollen die Busfahrer höhere Sonn- und Feiertagszuschläge erhalten. Das Urlaubsgeld beträgt künftig 600 €. Die Jahressonderzuwendung wird je nach Betriebszugehörigkeit angehoben, für diejenigen Beschäftigten, die eine Betriebszugehörigkeit von neun Jahren vorweisen können, auf 1.400 €. Zudem wird im Oktober 2022 eine Einmalzahlung von 1.250 € geleistet, allerdings gilt dies nur für die Beschäftigten, die zum Stichtag 30.06.2022 Mitglied der Gewerkschaft sind. Was die Durchbezahlung von Schichten anbelangt, so hat man sich auf eine Standzeitenregelung auf der Grundlage des sog. Winnes-Modells des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) verständigt. Dieses Modell wird tarifvertraglich mit jeder Neuausschreibung festgeschrieben. Der so geänderte Manteltarifvertrag soll zum 01.10.2022 in Kraft treten. Für den Fall, dass die Refinanzierung des Tarifwerkes nicht oder nicht vollständig gesichert sein sollte, besteht ein Sonderkündigungsrecht. Anfang August fand ein Gespräch zwischen Land, Landkreistag und Städtetag sowie den Tarifvertragsparteien statt, in dem die Details der Tarifabsprachen vorgestellt wurden.

Die Geschäftsstelle wird die Mitglieder in der Sache weiter unterrichten.

Verbandsordnungen für die Zweckverbände ÖPNV nach dem Nahverkehrsgesetz

Das neue Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz [NVG]) ist am 13.02.2021 in Kraft getreten. Gemäß § 6 Abs. 4 NVG beschließen die Verbandsversammlungen der Zweckverbände Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord bzw. Süd über eine neue Verbandsordnung. Die beiden „neuen“ Zweckverbände bestehen aus den bisherigen Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Nord und Schienenpersonennahverkehr Süd; diese wurden nach § 6 Abs. 1 lediglich umbenannt. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des neuen NVG sollen die Verbandsversammlungen einberufen werden zum Zweck der Neufassung der Verbandsordnung; eine gesetzliche Verpflichtung, eine neue Verbandsordnung bis zu einem bestimmten Stichtag zu erlassen, ergibt sich daraus allerdings nicht.

Seit Ende 2020 berät eine Arbeitsgruppe unter der Federführung zunächst des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, in der neuen Wahlperiode nunmehr des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, über eine Musterverbandsordnung für die beiden Zweckverbände. Die Arbeitsgruppe besteht neben Vertretern aus dem jeweiligen Ministerium aus den beiden Verbandsdirektoren der Zweckverbände, den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Verkehrsverbünde sowie Vertretern von Landkreistag und Städtetag. Die Arbeitsgruppe hat bereits mehrmals getagt und die einzelnen Regelungsgegenstände intensiv diskutiert. Aufgrund des Wechsels des in der Sache zuständigen Ministeriums verzögerten sich die abschließenden Beratungen jedoch. Die Verbandsordnungen sind bzw. waren zum Stand des Redaktionsschlusses des Berichts mittlerweile Gegenstand von Beratungen der Verbandsversammlungen der Zweckverbände und liegen bzw. lagen den Kreistagen zur Beratung vor. Aus dem Kreis der Mitglieder wurde in diesem Zusammenhang die Erwartung an die Landesregierung geäußert, dass diese zunächst ein zukunftsfähiges Finanzierungskonzept für den ÖPNV vorlegt, aus dem sich ergibt, wie der ÖPNV die vielfältigen finanziellen Herausforderungen -von der Corona-Pandemie über Energiepreissteigerungen, die neue Pflichtaufgabe nach dem Nahverkehrsgesetz sowie bis zu den Mehrkosten aufgrund von Tarifsteigerungen im privaten Busgewerbe sowie aufgrund des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz - so bewältigen kann, dass er den Ansprüchen als elementarer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge und als Hoffnungsträger einer erfolgreichen Verkehrswende gerecht werden kann. Manche Kreise verabschiedeten hierzu entsprechende Resolutionen, über die an anderer Stelle in diesem Bericht näher unterrichtet wird.

Die Geschäftsstelle wird im nächsten Geschäftsbericht über den Fortgang in der Angelegenheit unterrichten.

Zusammenarbeit mit den Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Nord und Süd

Der Landkreistag pflegt mit den Zweckverbänden Schienenpersonennahverkehr Nord und Süd einen regen Erfahrungsaustausch. Dies geschah im Berichtsjahr über die im Geschäftsführenden Vorstand des Landkreistages vertretenen Verbandsvorsteher, im Süden des Landes ist dies Landrat Dr. Brechtel, zugleich Zweiter Stellvertretender Vorsitzender des Landkreistages, im Norden Landrat Achim Hallerbach, der im Dezember 2021 zum neuen Verbandsvorsteher gewählt wurde. Aber auch die Zusammenarbeit und der Austausch über die Verbandsdirektoren der Zweckverbände,

Herrn Thorsten Müller und Herrn Michael Heilmann, waren ebenso rege wie konstruktiv.

Die Herausforderungen für den ÖPNV, die Gestaltung der Verkehrswende sowie die Entwicklung in den beiden Zweckverbänden und der für ihre Träger maßgeblichen Rahmenbedingungen waren Gegenstand von gemeinsamen Beratungen und werden auch künftig Thema in den zuständigen Gremien des Landkreistages sein. Auch die Umsetzung einer neuen Verbandsordnung der Zweckverbände nach der Novellierung des Nahverkehrsgesetzes, über die an anderer Stelle in diesem Bericht näher ausgeführt wird, wird die Arbeit in den nächsten Monaten bestimmen. Für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Berichtsjahr, die aufgrund der Beratungen um die neuen Verbandsordnungen, die Tarifverhandlungen im privaten Omnibusgewerbe, sowie vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Corona-Pandemie sowie steigender Energiepreise außergewöhnlich intensiv war, dankt die Geschäftsstelle allen Beteiligten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in der Beratung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat im Mai 2022 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) übermittelt. Das Erste Gesetz zur Änderung des WHG war im Juni 2020 in Kraft getreten.

Der neue Gesetzentwurf dient laut dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 vom 16.12.2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie). Die Trinkwasserrichtlinie ist bis zum 12.01.2023 in deutsches Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfordert neben Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), die jeweils Gegenstand gesonderter Rechtsetzungsverfahren sind, auch Anpassungen im WHG sowie den Erlass einer neuen Rechtsverordnung des Bundes, wofür die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden solle.

Der Gesetzentwurf soll zunächst die Regelung in Art. 16 Abs. 2 der Trinkwasserrichtlinie umsetzen, wonach die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten (wie z. B. Klima und Geografie) verhältnismäßig ist (§ 50 Abs. 1 Satz 2 WHG neu). Bei dieser Regelung handelt es sich laut dem BMUV um eine 1 : 1-Umsetzung. Die EU-Richtlinie habe mit dieser Vorgabe die Forderung der Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“ zur Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser für alle EU-Einwohner aufgegriffen.

Darüber hinaus soll der Gesetzentwurf die erforderliche Ermächtigungsgrundlage im WHG schaffen, um eine Rechtsverordnung zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 7 und 8 der EU-Trinkwasserrichtlinie hinsichtlich der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser zur Verwendung als Trinkwasser zu erlassen (§ 50 Abs. 5 WHG neu).

Neufassung der Förderrichtlinie Wasserwirtschaftsverwaltung

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Neufassung der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz, die am 02.12.2021 in Kraft trat.

Änderungen wurden insbesondere an den Fördergegenständen vorgenommen. Nach der Neufassung können nunmehr u. a. gefördert werden:

- Machbarkeitsstudien für innovative Themen, wie Wärmenutzung, Kritische Infrastruktur, Künstliche Intelligenz, Wasserstoffnutzung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung, des Bodenwasserhaushalts und des Wasserrückhalts auf der Fläche
- Maßnahmen der öffentlichen Abwasserinfrastruktur zum innerörtlichen Rückhalt von Niederschlagswasser, multifunktionale Rückhalteräume für eine wassersensible Stadtentwicklung („blaue Oasen"), Maßnahmen in der öffentlichen Kanalisation zur Herausnahme von gering belastetem Niederschlagswasser aus der Kanalisation und dem Rückhalt dieses Niederschlagswassers
- Entgeltunabhängige Bonusförderung als KLIMA- bzw. KRITIS-Bonus für verschiedene Maßnahmen
- Maßnahmen für Hochwasserrückhaltungen
- Anschubfinanzierung für neue flussgebietsübergreifende Gewässerbewirtschaftung
- Kommunale Umweltbildungsprojekte
- Projektsteuerungsaufwand der Kommunen für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Planungsaufwand für digitales Planen (BIM)

Die kommunalen Spitzenverbände wurden entgegen Ihres Anhörungsrechts nicht an der Neuaufstellung beteiligt, was die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem federführenden Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz kritisiert hat.

Gemeinsame Agrarpolitik der EU

Am 06.12.2021 wurden die neuen Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (im Folgenden „GAP") im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind somit in Kraft getreten. Das Gesetzgebungsverfahren ist damit auf europäischer Ebene abgeschlossen. Nach Angaben der Europäischen Kommission umfasst die neue GAP im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal höhere Umwelt- und Klimaschutzambitionen sowie eine gerechtere Verteilung der Beihilfen, insbesondere für kleine und mittlere Familienbetriebe und Junglandwirte.

Die Mitgliedstaaten werden durch die sog. GAP-Strategieplan-Verordnung aufgefordert, einen nationalen GAP-Strategieplan auszuarbeiten, der sich an den in der Verordnung genannten Zielen orientiert. Bis zum 31.12.2021 konnten die Pläne an die Kommission übermittelt werden, die wiederum die Pläne anschließend bewertet und den Mitgliedstaaten ihre Anmerkungen übermittelt. Spätestens nach sechs Monaten nimmt die Kommission die Pläne an. Diese sollen ab dem 01.01.2023 gelten, wenn die neue GAP nach einer Übergangszeit zur Anwendung kommt. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurde aus der Dachverordnung zu den Strukturfonds

weitestgehend herausgelöst, es finden sich nur einzelne Verweise, die nach Angaben der Kommission die Kombination von Europäischen Struktur- und Investitionsfonds mit ELER-Mitteln erleichtern sollen. Die Mitgliedstaaten müssen eine Partnerschaft mit den zuständigen regionalen und lokalen Behörden vorsehen. Sie werden verpflichtet, die Partner bei der Erstellung der GAP-Strategiepläne einzubeziehen. Im Rahmen der Strategieplan-Verordnung werden auch die allgemeinen und spezifischen Ziele der GAP festgelegt. Das „sozioökonomische" Ziel wurde erweitert, künftig sollen die Mittel in diesem Rahmen zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft beitragen. Darüber hinaus wird das Querschnittsziel vorgegeben, landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und die Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren. Die übrigen Ziele sind weiterhin eher auf landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Aspekte ausgerichtet.

Die neue GAP soll den Übergang zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft mit ehrgeizigeren Klima-, Umwelt- und Tierschutzzielen unterstützen, die nationalen Strategiepläne sollen dazu im Einklang mit dem Grünen Deal, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch" und der Biodiversitätsstrategie wirken. Die Mindestanforderungen, die die Begünstigten im Rahmen der „Konditionalität" der GAP erfüllen müssen, um Unterstützung zu erhalten, werden durch die Einigung höhergesteckt. Das System der Konditionalität verknüpft die flächen- und tierbezogenen GAP-Zahlungen mit einer Reihe von Verpflichtungen. Wenn die Empfänger dieser Zahlungen die Verpflichtungen nicht erfüllen, können die Zahlungen gekürzt werden. Diese Verpflichtungen ergeben sich entweder aus den GAP-Rechtsvorschriften (im Falle der „Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" - GLÖZ) oder aus Richtlinien und Verordnungen aus anderen Politikbereichen als der GAP. So müssen beispielsweise in jedem landwirtschaftlichen Betrieb mindestens 3 % der Ackerflächen der biologischen Vielfalt und nichtproduktiven Elementen gewidmet werden, wobei die Möglichkeit besteht, diesen Satz mittels der Unterstützung aus Öko-Regelungen auf 7 % anzuheben. Alle Feuchtgebiete und Torfmoore müssen geschützt werden Die Mitgliedstaaten müssen mindestens 25 % ihres Einkommensstützungsbudgets für Öko-Regelungen bereitstellen.

Die von der Kommission in ihrem Vorschlag vorgesehene verpflichtende degressive Kürzung der Direktzahlungen steht nun im Ermessen der Mitgliedstaaten. Anstelle der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen 15 % können künftig bis zu 25 % der Mittel für die erste Säule auf den ELER übertragen werden. Für LEADER müssen mindestens 5 % der ELER-Mittel vorgesehen werden, mindestens 35 % der ELER-Mittel müssen für umwelt- und klimapolitische Ziele sowie für das Tierwohl eingesetzt werden. Die Kofinanzierungssätze müssen in den Strategieplänen einheitlich festgelegt werden. Sie belaufen sich beim ELER höchstens auf 60 % (Übergangsregionen) bzw. 43 % (stärker entwickelte Gebiete). Der maximale Kofinanzierungssatz für LEADER-Maßnahmen liegt bei 80 %.

Erstmals wird die GAP darüber hinaus auch Bestimmungen zu einer „sozialen Konditionalität" enthalten: Begünstigte der ersten oder zweiten Säule können auf dieser Grundlage mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Anforderungen bestimmter

Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen nicht einhalten. Ebenso wie von der Kommission vorgeschlagen wird eine Umverteilung der Einkommensstützung obligatorisch. Die Mitgliedstaaten müssen mindestens 10 % zugunsten kleinerer Betriebe umverteilen, zudem ist auch eine Unterstützung für Junglandwirte vorgesehen.

Was die nationale Rechtssetzung anbelangt, sind mit dem GAP-Konditionalitätengesetz vom 16.07.2021, dem GAP-Direktzahlungsgesetz sowie dem Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Gesetz) vom 10.08.2022 die erforderlichen Parlamentsgesetze im Wesentlichen erlassen. Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung wurde am 31.01.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie enthält ergänzende nationale Durchführungsregelungen für die Erste Säule (Direktzahlungen) der GAP. Die Regelungen sind zum Teil bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Im Übrigen tritt die Verordnung erst dann in Kraft, wenn die EU-Kommission den nationalen GAP-Strategieplan genehmigt hat. Die nationale GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist noch nicht veröffentlicht worden. Zudem fehlen noch Rechtsakte und Verordnungen der EU-Kommission zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem. Aus diesem Grund gibt es auch noch keine nationale InVeKoS-Verordnung.

Über den weiteren Fortgang wird im nächsten Geschäftsbericht unterrichtet.

Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat im Berichtsjahr den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) vorgelegt. Der Verordnungsentwurf enthält vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs eine Ausnahmeregelung für das Jahr 2022 zur Nutzung bestimmter ökologischer Vorrangflächen für landwirtschaftliche Futterzwecke. Ähnliche Regelungen hatte es bereits in den zurückliegenden Jahren gegeben, wobei diese jeweils mit schwierigen Wetterereignissen begründet worden waren. Der aktuelle Änderungsentwurf wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft damit begründet, dass es aufgrund von Turbulenzen an den Agrarmärkten infolge des Kriegs in der Ukraine zu einem erheblichen Anstieg der Agrarpreise und damit auch der Futtermittelpreise gekommen ist. Daher sei es sinnvoll, das Potenzial an Grundfutter zu erhöhen, um einen Beitrag zur Verbesserung der Futterversorgung zu leisten. Als ökologische Vorrangflächen ausgewiesene Flächen dürfen nach der geltenden Rechtslage nur sehr eingeschränkt genutzt werden (Beweidung durch Schafe und Ziegen). Bei den durch Dürre oder Hochwasser verursachten Futterknappheiten in den Vorjahren war eine erweiterte Nutzung des Aufwuchses auf diesen Flächen zu Futterzwecken regional mittels Länderermächtigung zugelassen worden. Lt. dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft betreffen die aktuellen Probleme aber ganz Deutschland, sodass eine deutschlandweite Regelung angemessen erscheine. Anders als in den Vorjahren soll die Freigabe deshalb unmittelbar in der DirektZahlDurchfV erfolgen und nicht lediglich eine entsprechende Länderermächtigung geschaffen werden. Die entsprechende Änderung der DirektZahlDurchfV erfolgte am 11.04.2022.

GAP-Ausnahmen-Verordnung im Hinblick auf die Folgen der Ukraine-Krise

Unter dem Eindruck der Nahrungs- und Versorgungskrise infolge des Krieges in der Ukraine hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 02.08.2022 einen Verbändeaustausch initiiert, um auf Grundlage der Durchführungsverordnung der EU-Kommission 2022/1317 über Ausnahmeregelungen zu bestimmten Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) für das Antragsjahr 2023 zu beraten. Die Durchführungsverordnung ermächtigt die Mitgliedstaaten, über eine Aussetzung von GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland) und über eine Zulassung einer landwirtschaftlichen Produktion auf GLÖZ-8-Flächen (Stilllegung von 4 % der Ackerfläche) zu entscheiden. Der Deutsche Landkreistag hatte sich in dem Austausch für die einjährige Aussetzung von GLÖZ 7 und 8 ausgesprochen. Zwar dürften die Belange der Bodenerhaltung und Biodiversität nicht außer Acht gelassen werden, die Aussetzung sei jedoch zum aktuellen Zeitpunkt das richtige politische Signal, um schnell Klarheit über die Nutzung der entsprechenden Flächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu schaffen. Die Agrarministerkonferenz hatte sich zuvor mehrheitlich ebenfalls dafür ausgesprochen, dass Deutschland von der Ausnahmemöglichkeit der Durchführungsverordnung 2022/1317 Gebrauch macht. Vor Redaktionsschluss des Geschäftsberichts hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand 7 und 8 für das Antragsjahr 2023 (GAP-Ausnahmen-Verordnung) vorgelegt. Im Wesentlichen enthält der Verordnungsentwurf - wie in dem Austausch am 02.08.2022 angekündigt - folgende Regelungen:

- § 2 sieht vor, dass die Verpflichtung zum Fruchtwechsel nach § 18 GAP-Konditionalitäten-Verordnung für das Antragsjahr 2023 einmalig ausgesetzt wird, so dass die landwirtschaftliche Hauptkultur im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 nicht geändert werden muss.

- § 3 schafft für das Antragsjahr 2023 eine zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit auf die Stilllegungsverpflichtung nach § 19 GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Somit können im Antragsjahr 2023 ausnahmsweise auch produktive Flächen als Stilllegungsflächen angerechnet werden, die zum Anbau von Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen genutzt werden.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Lt. dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird angestrebt, dass der Bundesrat die GAP-Ausnahmen-Verordnung am 16.09.2022 behandelt. Die Geschäftsstelle wird die Mitglieder über den Abschluss des Verfahrens unterrichten.

Änderung der Landesverordnung über die Unterstützung von Ernteversicherungen im Weinbau

Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und des Weingesetzes hatte die Landesregierung im Jahr 2021 die Landesverordnung über die Unterstützung von Ernteversicherungen im Weinbau in Kraft gesetzt. Die Unterstützung von Winzerinnen und Winzern für Ernteversicherungen gegen Hagel und Frost soll die finanziellen Verluste im Weinbau durch extreme Wetterereignisse mindern und zur Sicherung der Erzeugereinkommen beitragen. Mit der Unterstützung soll ein Anreiz für den Abschluss einer Versicherung, die den wirtschaftlichen Verlust im Schadensfall begrenzt, geschaffen werden. Auf diese

Weise soll die eigenverantwortliche betriebliche Risikovorsorge gestärkt werden. Als zuständige Behörden für die Prüfungen und Bewilligungen nach der Verordnung wurden die Kreisverwaltungen vorgesehen. Im Juni 2022 legte das zuständige Landwirtschaftsministerium einen Änderungsentwurf für die Verordnung vor. Mit der Änderung soll der Fördersatz für Prämien von Mehrgefahrenversicherungen von bislang 50 %, maximal 200 €/ha auf 80 %, maximal 300 €/ha angehoben werden. Daneben sieht die Änderungsverordnung Regelungen vor, die den Ablauf des Verwaltungsverfahrens für die Beteiligten erleichtern sollen. So soll beispielsweise klargestellt werden, dass ausschließlich Kombiverträge, die mindestens die Risiken Hagel und Frost in einem Vertrag umfassen, unterstützungsfähig sind. Dadurch soll u. a. die Verwaltungskontrolle vereinfacht werden. Zudem soll der Verfahrensablauf so geändert werden, dass die Antragsdaten für alle Anträge elektronisch übermittelt und in die Landwirtschaftliche Betriebsdatenbank importiert werden. Damit sollen die Datenqualität verbessert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen entlastet werden. Die Änderungsverordnung soll rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft treten.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang des Verfahrens weiter unterrichten.

Wirtschaft, Sparkassen, Tourismus, Abfallwirtschaft, Energie

Das Berichtsjahr war für die Wirtschaft gleich durch mehrere Krisen geprägt. Zum einen leiden Unternehmen weiterhin unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Daher wurden die Corona-Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument bis Ende Juni 2022 verlängert. Die Programmbedingungen der Überbrückungshilfe IV wurden ebenso fortgesetzt wie die ergänzenden Programme der Neustarthilfe für Soloselbständige und die Härtefallhilfen. Im Februar 2022 kam sodann die Ukraine-Krise hinzu, verursacht durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Aufgelegt wurden daher Unterstützungsmaßnahmen in Form von Liquiditätshilfen sowie Zuschüssen für die Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine betroffen sind. Dazu gehören vor allem Unternehmen in der Landwirtschaft sowie grundsätzlich energieintensive Unternehmen, die unter den außergewöhnlich stark angestiegenen Erdgas- und Strompreisen leiden.

Im Bereich der Abfallwirtschaft stand die geplante Novelle des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes im Vordergrund. Ein Kernpunkt der Novelle ist die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erstellung von Restabfallanalysen. Die Geschäftsstellen von Landkreistag und Städtetag haben zu dem Entwurf gemeinsam Stellung genommen. Die beiden Verbände begrüßen darin zwar ausdrücklich das Ziel des Entwurfs, die natürlichen Ressourcen zu schonen und hierfür den unvermeidbaren Abfall bestmöglich wiederzuverwerten. Sie hinterfragen jedoch kritisch die Sinnhaftigkeit der verpflichtend vorgesehenen Restabfallanalysen. Diese Sortieranalysen sind nicht nur sehr aufwendig und kostenintensiv, es gibt zudem derzeit nur wenige Institute, die solche Analysen anbieten. Da alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedoch dieselbe Zeitvorgabe für die Analysen erhalten, kann es hier zu Engpässen kommen, die sich sowohl im Preis als auch in der Qualität niederschlagen könnten.

Ein Thema, das derzeit die Menschen besonders bewegt, ist die Versorgung mit Gas und Strom. Die Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen und deren Steuerung und Verknappung durch einen unberechenbaren russischen Präsidenten hat auf allen staatlichen Ebenen zu Vorsorgemaßnahmen Anlass gegeben. Anvisiert wird, 15 % bis sogar 20 % des Gas- und Stromverbrauchs einzusparen, damit das immer knapper werdende

Gas über den Winter 2022/2023 für die Industrieproduktion sowie die Wärmeversorgung ausreicht und es nicht zu einer Gasmangellage kommt. Die Kreise haben die Bereitschaft geäußert, sich diesem Sparziel anzuschließen, allerdings auch deutlich gemacht, dass nur eine einheitliche Handlungsweise im Land zielführend ist, damit die erforderliche Akzeptanz von Einsparmaßnahmen bei den Bürgerinnen und Bürgern nicht durch unterschiedlich weitgehende Maßnahmen vor Ort ins Wanken gerät. Betroffen von den gekürzten Gaslieferungen aus Russland wurde auch die Ausschreibung der Gaslieferungsverträge der Kreise, auf die erstmals keine Angebote eingingen.

Die Flutkatastrophe an der Ahr war im Berichtszeitraum auch bestimmendes Thema der Tagung des Statistischen Landesausschusses. Weiteres Thema waren auch Statistiken zum Bildungsverlauf.

Im Berichtszeitraum stieß die konkrete Durchführung des Zensus auf massive Schwierigkeiten, die nicht nur, aber insbesondere auf eine mangelhafte Unterstützung der örtlichen Erhebungsstellen durch eine seitens des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) zur Verfügung gestellte, mängelbehaftete Software, dem sog. Erhebungsunterstützungssystem (EHU) zurückzuführen waren.

Regionale Wirtschaftsförderung: Öffentliche Konsultation zur Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist das zentrale Instrument der Regionalpolitik in Deutschland und soll in strukturschwachen Regionen Einkommen und Beschäftigung stärken sowie Standortnachteile ausgleichen.

Der Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Bundesebene sieht vor, dass die GRW die Transformation der Wirtschaft künftig noch umfassender unterstützen soll. Digitalisierung, Innovationen und betriebliche Produktivität sollen eine größere Rolle spielen. Die Infrastrukturförderung soll ausgeweitet und flexibilisiert werden. Darüber hinaus soll die Einrichtung eines neuen Fördertatbestands „Regionale Daseinsvorsorge“ im Rahmen der GRW geprüft werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat hierzu einen Prozess der Neuausrichtung gestartet und u. a. einen regelmäßigen „Jour fixe“ mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene eingerichtet sowie im Berichtsjahr eine öffentliche Konsultation gestartet, an der sich zahlreiche Landkreise und ihre Wirtschaftsförderungen beteiligt haben. Auf Basis der Rückmeldungen aus den Landkreisen, die auch schon früher geäußerte Kritik an einzelnen Bedingungen der GRW-Förderung widerspiegelten, hat sich der Deutsche Landkreistag zu dem Vorhaben des Bundeswirtschaftsministeriums geäußert. Dabei hat er zunächst kritisiert, dass über die GRW nur Unternehmen gefördert werden können, die im überregionalen Wettbewerb stehen, sog. Primäreffekt anhand der „50-Kilometer-Regel“ bzw. Positivliste. Aus Landkreissicht wäre es wünschenswert, regionale Wertschöpfung auch unterhalb der Schwelle dieser Absatzradien unterstützen zu können. Insbesondere für die Förderung des Handwerks wirkt sich die bestehende Beschränkung nachteilig aus, obwohl das Handwerk gerade in ländlichen Räumen für Beschäftigung und Wertschöpfung besonders große Bedeutung hat. Auch in Bezug auf die Förderung klimaneutralen Wirtschaftens zeigt sich, dass z. B. Maßnahmen zur Energieeinsparung oder -versorgung im Verbund mit anderen Unternehmen ggf. mehr Sinn („klimaneutrale Gewerbegebiete“) machen, sich sicher aber nur schwierig umzusetzen lassen, wenn wegen des Primäreffekts nur einzelne Unternehmen im Gewerbegebiet GRW-Förderung bekommen können. Deutliche Kritik wurde auch an Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzauflagen geäußert. Insbesondere bei der Förderung von Digitalisierung und Innovation, die häufig und primär auf Produktionssteigerungen und einen effizienteren Einsatz von Arbeitskräften abzielen, geht es nicht um „mehr Arbeitsplätze“. Gerade in strukturschwachen Gebieten führt der Fachkräftemangel zudem dazu, dass Stellen schlicht nicht besetzt werden können. Es muss vermieden werden, dass in solchen Fällen Rückzahlungen fällig werden. Insgesamt muss bereits die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze (ggf. sogar auf niedrigerem Niveau) ausreichen. Deutlich kritisiert wurde auch der „Förderdschungel“, die Unübersichtlichkeit der Fördermöglichkeiten und der bürokratische Aufwand, der insbesondere kleinere Unternehmen überfordert. Gefordert wurden eine Vereinfachung und Entbürokratisierung z. B. durch vereinfachte Verfahren zumindest für Kleinvorhaben (bis 200.000 €) und eine klarere Kommunikation von Fördermöglichkeiten durch entsprechende Beratungsstellen.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben sich in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zudem dafür ausgesprochen, die Unterstützung von Aspekten der Daseinsvorsorge im Rahmen der GRW auf Maßnahmen mit Wirtschaftsbezug („weiche Standortfaktoren“) zu begrenzen und keine gesonderte Fördergebietskulisse isoliert nur für den Förderbaustein Daseinsvorsorge vorzusehen. Vielmehr sollte ein „Gleichlauf“ der Fördergebietskulissen für die klassischen GRW-Maßnahmen und Aspekte der Daseinsvorsorge gelten, zumal letztere nur als deren Ergänzung und „Annex“ gedacht sind. Lediglich soweit im Zuge einer stärker präventiven Strukturpolitik (z. B. zur Bewältigung des Strukturwandels in der Automobilindustrie) eine Erweiterung der Fördergebietskulisse für GRW-Maßnahmen erfolgt, sollte diese erweiterte Fördergebietskulisse konsequenterweise auch für den Förderbaustein Daseinsvorsorge gelten. Deutlich gemacht haben die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene zudem, dass eine Erweiterung der Aufgabenstellung um ergänzende Aspekte der Daseinsvorsorge grundsätzlich mit einer entsprechenden zusätzlichen Mittelausstattung in der GRW einhergehen muss, damit die Erweiterung nicht zulasten „klassischer“ GRW-Fördermaßnahmen gehe. Das ist besonders dringlich für den Fall einer erweiterten Gebietskulisse im Zuge einer stärker präventiv ausgerichteten Strukturpolitik, gilt jedoch auch allgemein. Ggf. könne der Förderanteil für Aspekte der Daseinsvorsorge auch durch quotale Vorgaben eingegrenzt werden.

Über den Fortgang in der Angelegenheit wird zu gegebener Zeit informiert.

Corona-Wirtschaftshilfen

Angesichts der anhaltenden wirtschaftlichen Folgen des Ausbruchs von COVID-19 hat die EU-Kommission im Berichtsjahr den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen (https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/coronavirus/temporary-framework_en) am 18.11.2021 zum sechsten Mal nunmehr bis zum 30.06.2022 verlängert. Die Kommission hat angekündigt, die Entwicklung der COVID-19-Pandemie und andere Risiken für die wirtschaftliche Erholung weiterhin genau zu beobachten. Der geänderte Beihilferahmen sieht neben der Verlängerung bis 30.06.2022 insbesondere folgende Neuerungen vor:

- Erhöhung der Obergrenzen für Kleinbeihilfen auf 2,3 Mio. € (bislang 1,8 Mio. €) bzw. auf 345.000 € im Fischerei-/Aquakultursektor (bislang 270.000 €) und auf 290.000 € im Agrarsektor (bislang 225.000 €)
- Erhöhung der Obergrenzen für Fixkostenhilfe auf 12 Mio. € (bislang 10 Mio. €)
- Verlängerung der Möglichkeit zur Umwandlung rückzahlbarer Instrumente (wie Garantien, Darlehen oder rückzahlbare Vorschüsse) in andere Beihilfeformen wie direkte Zuschüsse bis 30.06.2023
- Weitere Möglichkeiten zur Restrukturierung von Krediten
- Einführung von zwei neuen Förderinstrumenten: „Investitionshilfen für einen nachhaltigen Wiederaufbau“ und „Liquiditätshilfen“, mit denen private Mittel für Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Start-ups und kleiner Unternehmen mittlerer Kapitalisierung mobilisiert werden sollen

Gemäß dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit der Bundesregierung vom 16.02.2022 haben

sich Bund und Länder geeinigt, die Corona-Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument bis Ende Juni 2022 zu verlängern. Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wurde im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende Juni 2022 fortgeführt. Unternehmen erhielten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin die Erstattung von Fixkosten. Zusätzlich zur Fixkostenerstattung bekamen Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfe IV, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und von Schließungen betroffen waren, einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Auch dieses Instrument gab es bereits in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus, nun wurde es in der Überbrückungshilfe IV angepasst und verbessert. Dadurch erhielten insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind - etwa Schausteller, Marktleute und private Veranstalter - eine erweiterte Förderung.

Ebenfalls fortgeführt wurde die Neustarthilfe für Soloselbstständige. Mit der „Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal“ konnten Soloselbstständige bis Ende Juni 2022 weiterhin pro Monat bis zu 1.500 € an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum bis Juni 2022 also bis zu 4.500 €. Bund und Länder hatten sich zudem dazu bekannt, dass sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den kriminellen Missbrauch der Wirtschaftshilfen zu verhindern, damit sichergestellt ist, dass die Hilfen dort ankommen, wo sie benötigt werden.

Befristeter Krisenrahmen zur Unterstützung der Wirtschaft infolge der russischen Invasion in der Ukraine

Die EU-Kommission hat einen Befristeten Krisenrahmen angenommen, indem sie beihilferechtliche Erleichterungen für die Unterstützung von Unternehmen vorsieht, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine betroffen sind. Der Rahmen beruht auf Art. 107 Abs. 3 Buchstabe b) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Gewährung von Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben der EU). Davon zu unterscheiden ist der mittlerweile zum sechsten Mal verlängerte Befristete Beihilferahmen zur Unterstützung von Unternehmen während der Corona-Krise, auf den an anderer Stelle im Geschäftsbericht eingegangen wird.

Der Rahmen ermöglicht den Mitgliedsstaaten insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Mitgliedstaaten können von der Krise betroffene Unternehmen mit jeweils bis zu 400.000 € bzw. Unternehmen in Landwirtschaft, Fischerei oder Aquakultur mit jeweils bis zu 35.000 € unterstützen. Diese Beihilfen müssen nicht als Ausgleich für einen Anstieg der Energiepreise konzipiert sein. Die Unterstützung kann in jeder Form, einschließlich direkter Zuschüsse, gewährt werden.
- Daneben können die Mitgliedstaaten Liquiditätshilfen in Form von staatlichen Garantien und zinsvergünstigte öffentliche und private Darlehen gewähren. Damit soll sichergestellt werden, dass Banken weiterhin Darlehen an alle von der derzeitigen Krise betroffenen Unternehmen vergeben. Allerdings gelten für den Darlehensbetrag Obergrenzen in Abhängigkeit von den betrieblichen Erfordernissen des Unternehmens. Die Darlehen dürfen sowohl für Investitions- als auch Betriebsmittelbedarf gewährt werden.
- Vor dem Hintergrund der erhöhten Energiepreise können die Mitgliedstaaten insbesondere energieintensive

Unternehmen für Mehrkosten entschädigen, die ihnen aufgrund außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise entstehen. Diese Unterstützung kann in jeder Form, einschließlich direkter Zuschüsse, gewährt werden. Als Obergrenzen werden pro Unternehmen 30 % der beihilfefähigen Kosten oder 2 Mio. € festgesetzt. Falls Beihilfen zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens erforderlich werden, können allerdings bis zu 25 Mio. € für energieintensive Unternehmen und bis zu 50 Mio. € für Unternehmen gewährt werden, die in bestimmten Wirtschaftszweigen wie der Erzeugung von Aluminium und anderen Metallen, Glasfasern, Zellstoff, Düngemitteln oder Wasserstoff und vielen Grundchemikalien tätig sind.

Sanktionierte und russisch kontrollierte Unternehmen sind vom Anwendungsbereich dieser Maßnahmen ausgeschlossen. Der Befristete Krisenrahmen gilt bis zum 31.12.2022 und kann erforderlichenfalls nach vorheriger Prüfung durch die Kommission verlängert werden. Während der Geltungsdauer des Rahmens sind mit Blick auf die Entwicklungen auf den Energie- und anderen Märkten Anpassungen möglich. Der Befristete Krisenrahmen ergänzt die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, Unternehmen zu unterstützen, die mit Liquiditätsengpässen zu kämpfen haben und dringend Rettungsbeihilfen benötigen. Daneben bleiben die pandemiebedingten Ausgleichsmöglichkeiten bestehen.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit Rundschreiben unterrichtet.

Einlagenschutzsicherungsfonds privater Banken reduziert Sicherungsumfang

Im Jahr 2017 war mit der Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds der privaten Banken für Bund, Länder und Kommunen der Einlagenschutz entfallen. Für vor dem 01.10.2017 getätigte Einlagen, die über den 01.10.2017 hinauslaufen, gilt Bestandsschutz. Im Berichtsjahr informierte der Bundesverband deutscher Banken den Deutschen Landkreistag darüber, dass die privaten Banken den Einlagensicherungsfonds - auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Fall „Greensill“ - weiter reformieren und fokussieren. Ziel der Reform sei es, das Sicherungssystem dauerhaft leistungsfähig auszurichten und auf seine Kernaufgabe zu konzentrieren. Damit einher gehen künftig betragsmäßige Obergrenzen des Sicherungsumfangs, die sich am Bedarf der allermeisten Einleger orientieren. Die Reform, welche der Bundesverband deutscher Banken im Dezember 2021 vorstellte, umfasst folgende Elemente:

- Der Kreis der geschützten Einleger wird angepasst. Natürliche Personen und Stiftungen, Unternehmen sowie karitative Einrichtungen bleiben umfassend geschützt. Dasselbe gilt für Institutionen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihre Einlagen zu schützen - etwa Sozialversicherungen. Dagegen werden professionelle Einleger wie beispielsweise Versicherungen, Investmentgesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten ab 2023 nicht mehr geschützt. Einlagen von Bund, Ländern, Kommunen, ebenso wie die von Banken, Finanzinstitutionen und Wertpapierfirmen sind bereits heute nicht mehr vom Einlagensicherungsfonds abgedeckt.
- Ab dem 01.01.2023 gelten erstmals betragsmäßige Obergrenzen für den Sicherungsumfang. Der Schutzumfang für

natürliche Personen und Stiftungen beträgt ab dem 01.01.2023 maximal 5 Mio. € und für Unternehmen maximal 50 Mio. €. Diese Obergrenzen werden ab dem 01.01.2025 auf maximal 3 Mio. € für natürliche Personen und Stiftungen und maximal 30 Mio. € für Unternehmen angepasst. Nach voller Umsetzung der Reform beläuft sich der Schutzumfang ab dem 01.01.2030 für natürliche Personen und Stiftungen auf maximal 1 Mio. €, für Unternehmen auf maximal 10 Mio. €. Institutionen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihre Einlagen zu schützen, werden in allen Stufen wie Unternehmen behandelt.

- Einlagen von Unternehmen, die ab dem 01.01.2023 begründet wurden, werden zukünftig nur vom Schutzumfang umfasst, wenn sie eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten nicht überschreiten.
- Der Schutzumfang des Einlagensicherungsfonds wird konsequent auf Deutschland fokussiert. Einlagen, die bei Niederlassungen außerhalb Deutschlands von Mitgliedsinstituten eingeworben werden, werden künftig nicht mehr geschützt.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit Rundschreiben unterrichtet.

Präsidium KRISTALL der SV SparkassenVersicherung

Das Präsidium KRISTALL tagte im Berichtsjahr erstmals wieder in Präsenz. Zwar konnte die Mitgliederversammlung noch nicht im großen Kreis der Mitglieder stattfinden, allerdings nahm ersatzweise das Präsidium einzelne Aufgaben wahr. Im September 2022 wird wieder eine Mitgliederversammlung im größeren Kreis stattfinden. Präsident Klaus Lütkefedder, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wallmerod, und die Vertreter der SV SparkassenVersicherung informierten die Präsidiumsmitglieder über das Geschäftsjahr sowie u. a. über die Förderung von KATWARN, die Antragsmöglichkeiten zur Bereitstellung einer Wärmebildkamera für die Mitglieder der Kommunalen Risikosteuerungsallianz KRISTALL mit Feuerwehren, die Schadensentwicklung im Bereich von Elementarschäden sowie die Gefahren im Bereich der Cybersicherheit. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz ist im Präsidium durch die Geschäftsführende Direktorin vertreten.

Novelle der Bioabfallverordnung

Im Mai 2022 hat der Bund die Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) als Bestandteil der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Verordnung verfolgt das Ziel, den Eintrag von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in die Umwelt bei der bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen zu reduzieren. Der Deutsche Landkreistag hat im Vorfeld gemeinsam mit den Schwesterverbänden auf Bundesebene eine Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf abgegeben, in der verdeutlicht wurde, dass das Ziel zwar im Grundsatz geteilt werde, aber die geplanten neuen Vorgaben in der BioAbfV teilweise zu erheblichen Kostensteigungen für die kommunale Bioabfallsammlung und -verwertung führen dürften, ohne dass damit ein ökologischer Mehrwert erzielt werde. Hingewiesen wurde zudem auf die vielerorts bereits unternommenen Anstrengungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, um die Sortenreinheit der erfassten Bioabfälle zu verbessern. Die kommunalen Kritikpunkte wurden leider nur zum Teil aufgegriffen. So wurden die neuen Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung im Vergleich zu dem ursprünglichen Verordnungsentwurf dahingehend verändert, dass für Bioabfälle aus Privathaushalten künftig ein Input-Kontrollwert für den Gehalt an Gesamtkunststoff von 1 %

gelten soll, während ansonsten ein Wert von 0,5 % vorgesehen ist. Die kommunalen Anmerkungen etwa bezüglich der erschwerten Verwertung von Grünschnittabfällen oder die Kritik an der Zulassung von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln wurden gar nicht berücksichtigt. Stattdessen wurde eine einheitliche Kennzeichnung solcher Beutel vorgesehen. Daneben enthält die am 05.05.2022 verkündete Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnung noch Änderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV, Art. 2), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV, Art. 3), der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV, Art. 4), der Nachweisverordnung (NachwV, Art. 5) und der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV, Art. 6). Die Änderung der GewAbfV schreibt im Sinne einer Forderung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vor, dass künftig gewerblich verpackte Bioabfälle vor einer Verwertung zunächst entpackt werden müssen. Das Inkrafttreten der einzelnen Änderungen erfolgt zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Während die Änderungen der AbfBeauftrV, der NachwV und der POP-Abfall-ÜberwV bereits am 06.05.2022 in Kraft getreten sind, gelten die übrigen Neuregelungen erst nach einer Übergangszeit. Die Entpackungspflicht für gewerblich verpackte Bioabfälle gilt ab dem 01.05.2023. Die Änderungen der AbfAEV treten am 01.05.2024 in Kraft. Die neuen Regelungen in der BioAbfV gelten überwiegend bereits ab dem 01.05.2023, allerdings treten die neuen Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung erst am 01.05.2025 in Kraft. Die neue Kennzeichnungspflicht für biologisch abbaubare Kunststoffbeutel gilt ab dem 01.11.2023.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit Rundschreiben unterrichtet.

Einwegkunststofffondsgesetz

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat im Berichtsjahr den Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie vorgelegt, dessen zentraler Regelungsgegenstand die Schaffung eines neuen Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) ist. Das geplante EWKFondsG stellt lt. dem Bundesumweltministerium den vorerst letzten Schritt zur Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie dar. Zu den vorangegangenen Umsetzungsschritten hatten wir bereits im vergangenen Geschäftsbericht informiert. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für bestimmte Einwegkunststoffprodukte (To-Go-Lebensmittelbehältnisse, Tüten- und Folienverpackungen, Getränkebecher und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie Tabakfilterprodukte) die erweiterte Herstellerverantwortung einzuführen und für die Erstattung bestimmter Kosten durch die Hersteller Sorge zu tragen. Hierzu gehören je nach Produkt die Kosten für die Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen sowie für Reinigungsmaßnahmen, Sensibilisierungsmaßnahmen und die damit verbundene Datenerhebung. Vor diesem Hintergrund soll durch das Umweltbundesamt ein Einwegkunststofffonds gebildet und verwaltet werden. In den Fonds sollen die Hersteller die Einwegkunststoffabgabe als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion einzahlen. Aus dem Fonds sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen Ersatz ihrer entstandenen Kosten erhalten. Das Bundesumweltministerium weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf zwar klare Kriterien für die Klassifizierung als Einwegkunststoffprodukt enthält, aber die Einordnung gerade bei neuen Produkten und Materialien im Einzelfall schwierig sein kann. Zur Schaffung von Rechts- und Investitionssicherheit sieht der Gesetzentwurf

daher die Möglichkeit vor, dass das Umweltbundesamt die Einwegkunststoffprodukteigenschaft durch Verwaltungsakt auf Antrag eines Herstellers oder nach eigenem Ermessen verbindlich feststellen kann. Um die EU-rechtlich gebotene Transparenz und Mitwirkung der Beteiligten festzulegen, soll eine aus Vertretern der Hersteller und Anspruchsberechtigten sowie der Entsorgungs-, Umwelt- und Verbraucherverbände besetzte Einwegkunststoffkommission als Expertengremium gebildet werden. Das Umweltbundesamt soll die Geschäftsstellenfunktion übernehmen. Die Einwegkunststoffkommission soll nach ihrer Konstituierung durch Empfehlungen sowohl bei der Festlegung der Abgabesätze und der Auszahlungskriterien als auch bei der jährlichen Festlegung des Gesamtauszahlungsbetrages und bei allen Entscheidungen zur Einordnung als Einwegkunststoffprodukt beraten. Der Deutsche Landkreistag hat in einer gemeinsamen Stellungnahme mit den Schwesterverbänden den Gesetzentwurf im Grundsatz begrüßt, allerdings mahnt er eine möglichst unbürokratische Ausgestaltung der Mittelauszahlung aus dem geplanten Fonds an die Kommunen und ihre Betriebe an. Auch wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die jährlichen Erstattungen aus dem Fonds für die Landkreise, Städte und Gemeinden sowie ihre Betriebe verlässlich kalkulierbar sein müssen, damit kommunale Leistungen verstetigt angeboten werden können. Ferner wird mit Blick auf die zunehmende Vermüllung des öffentlichen Raumes angeregt, für den Anwendungsbereich des Fonds die Option vorzusehen, sämtliche Einwegprodukte - und nicht nur Einwegkunststoffprodukte - einzubeziehen. Dies gilt umso mehr, als der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg nunmehr die Tübinger Verpackungssteuersatzung aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen für unwirksam erklärt hat. Der geplante Fonds müsste daher als wirksames Lenkungsinstrument gegenüber den Herstellern von Einwegprodukten ausgestaltet werden.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder über das Gesetzgebungsverfahren mit einem Rundschreiben unterrichtet und wird über den Fortgang des Verfahrens weiter informieren.

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat im Berichtsjahr den Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vorgelegt. Das ElektroG war erstmalig 2021 geändert worden. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Übergangsfrist in § 46 Abs. 2 ElektroG im Zusammenhang mit den Prüfpflichten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ElektroG um sechs Monate zu verlängern. Bislang gilt, dass ab dem 01.01.2023 Betreiber von elektronischen Marktplätzen das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- oder Elektronikgeräten eines Herstellers nicht mehr ermöglichen dürfen und Fulfillment-Dienstleister die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand in Bezug auf Geräte dieses Herstellers nicht vornehmen dürfen, wenn dieser Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigter nicht ordnungsgemäß registriert ist. Die Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister haben die ordnungsgemäße Registrierung zu prüfen. Um in diesem Zusammenhang dem Aufkommen von Anträgen zur Benennung von Bevollmächtigten und den entsprechenden Kapazitäten bei der Stiftung EAR zur Bearbeitung dieser Anträge Rechnung tragen zu können, ist es lt. dem Bundesumweltministerium notwendig, die Übergangsfrist bis zum 01.07.2023 zu verlängern.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens im nächsten Geschäftsbericht informieren.

Entsorgung von Altbatterien

Die Novelle des Batteriegesetzes (BattG) ist am 01.01.2021 in Kraft getreten; hierüber wurde im vergangenen Geschäftsbericht informiert. Dem BattG liegt infolge des Wegfalls des Gemeinsamen Rücknahmesystems für Geräte-Altbatterien nunmehr ein reines Wettbewerbssystem zwischen mehreren herstellereigenen Rücknahmesystemen zugrunde. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wirken als Rücknahmestellen bei der Sammlung der Altbatterien mit, welche sie einem genehmigten Rücknahmesystem zu überlassen haben. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 BattG beträgt die Bindung an ein solches Rücknahmesystem mindestens zwölf Monate. Der Vollzug der neuen Vorschriften wird durch die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) überwacht. Vor diesem Hintergrund hat die Stiftung EAR darauf aufmerksam gemacht, dass die gesetzlich angeordnete Bindung der Rücknahmestellen, das sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Vertreiber von Gerätebatterien, Behandlungseinrichtungen und freiwillige Rücknahmestellen, an die bereits vor der Novelle des BattG zugelassenen Rücknahmesysteme für Geräte-Altbatterien in der Regel zum 31.12.2021 entfällt. Eine Bindungsfrist über den 01.01.2022 hinaus könne aber bei Rücknahmesystemen bestehen, die im Lauf des Jahres 2021 mit Wirkung über den 01.01.2022 hinaus von der Stiftung EAR genehmigt worden sind. Eine Liste der genehmigten Rücknahmesysteme kann auf der Internetseite der Stiftung EAR (https://www.stiftung-ear.de/) abgerufen werden. Der Landkreistag hat seinen Mitgliedern empfohlen, dass die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger prüfen, ob sie bereits mit einem genehmigten Rücknahmesystem zusammenarbeiten, und sich bei Bedarf mit den Anschlussmöglichkeiten an ein solches Rücknahmesystem ab dem 01.01.2022 befassen.

Des Weiteren haben im Berichtsjahr die zurzeit am Markt tätigen Rücknahmesysteme für Altbatterien dem Deutschen Landkreistag mitgeteilt, dass sie gemeinsam eine einheitliche Kennzeichnung für Rücknahmestellen entwickelt haben. Auf einer von den Rücknahmesystemen gemeinsam betriebenen Informationsplattform (https://www.batterierecycling-rücknahmesysteme.de/) können u. a. die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger diese Kennzeichnung kostenfrei abrufen, um diese z. B. zur Kennzeichnung ihrer Rücknahmestellen vor Ort zu nutzen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher sollen auf der Informationsplattform Hinweise und Materialien zur richtigen Batterieentsorgung zur Verfügung gestellt werden.

Novellierung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat den Kommunalen Spitzenverbänden im Berichtsjahr den Entwurf einer Novelle des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet. Ein Kernpunkt der Novelle ist die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erstellung von Restabfallanalysen. Diese neue Verpflichtung soll - so der Entwurf - die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Bewertung der Qualität ihrer Getrenntsammelsysteme unterstützen. Die Analysen sollen die Vergleichbarkeit mit den Getrenntsammlungsergebnissen anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger herstellen und zudem ausweisen, inwieweit die Entfrachtung des Restmülls von Wertstoffen durch deren umfassende getrennte Sammlung gelungen ist. Gleichzeitig erhofft sich das Land von den Restabfallanalysen, dass sie die Bewertung ermöglichen, ob die entsprechenden Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans eingehalten sind. Zu diesem Zweck sollen die Analysen mit ihrer Auswertung der oberen Abfallbehörde

übermittelt werden. Der Entwurf präzisiert und ergänzt darüber hinaus die bereits bestehenden Vorgaben an die Erstellung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte, damit sie - so das Ministerium - mit den bundesrechtlich vorgegebenen Inhalten der Abfallwirtschaftspläne des Landes korrelieren.

Die Geschäftsstellen des Landkreistages und des Städtetages haben zu dem Entwurf gemeinsam Stellung genommen. Die beiden Verbände begrüßen darin ausdrücklich das Ziel des Entwurfs, die natürlichen Ressourcen zu schonen und hierfür den unvermeidbaren Abfall bestmöglich wiederzuverwerten. Dabei stellen sie klar, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sich hierbei ihrer Verantwortung bewusst sind und bereits verschiedene Verfahren zur Sortierung der Abfälle und zur Gewinnung von recyclingfähigen Abfallfraktionen verwenden. Zu den vorgesehenen Restabfallanalysen verweisen die Verbände darauf, dass die Sortieranalysen sehr aufwendig sind, da sie eine Erhebung im Sommer und eine im Winter voraussetzen. Zudem gibt es nach Darlegung der beiden kommunalen Spitzenverbände derzeit nur wenige Institute, die solche Analysen anbieten. Aufgrund der einheitlichen zeitlichen Vorgabe für alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist es aber absehbar, dass die Sortieranalysen landesweit im selben Zeitraum beauftragt werden. Damit werden die Institute schnell an ihre Kapazitätsgrenzen gebracht, was sich sowohl im Preis als auch in der Qualität niederschlagen könnte. Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die zum Teil bereits seit Jahren eine Sortieranalyse durchführen, besteht aus Sicht von Landkreistag und Städtetag kein Bedarf für eine anderweitige oder zusätzliche Restabfallsortieranalyse. Daher regen die Verbände an, im Entwurf eine Ausnahme für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vorzusehen, welche bereits eine maschinelle Vorbehandlung und Sortierung von Restabfällen durchführen. Auch der fünfjährige Rhythmus für Restabfallsortieranalysen wird aufgrund der Trägheit des Systems Abfallsammlung nicht für zielführend erachtet, denn Anpassungen werden in derart kurzer Zeit nicht ausreichend wirksam. Empfehlenswert ist nach Auffassung der beiden Spitzenverbände in diesem Zusammenhang eine Vereinheitlichung der Länder- und der Bundesregelungen. So sieht § 31 Abs. 5 KrWG eine Auswertung der Abfallwirtschaftspläne alle sechs Jahre und eine Fortschreibung bei Bedarf vor. Das LKrWG Rheinland-Pfalz verlangt eine Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte spätestens alle fünf Jahre, dagegen wird in Baden-Württemberg eine Fortschreibung nur bei wesentlichen Änderungen erforderlich (vgl. § 16 Abs. 1 LKrWG Baden-Württemberg). Letzteres halten die Verbände auch für Rheinland-Pfalz für ausreichend. Die geplanten Vorschriften zu den Analysen sowie die damit verbundenen Anordnungsbefugnisse greifen nach Auffassung von Landkreistag und Städtetag zudem stark in das Selbstverwaltungsrecht der Kreise und kreisfreien Städte ein. Zwar beschränkt sich die Anordnungsbefugnis lt. Gesetzentwurf nur auf die Behebung von Rechtsmängeln. Allerdings kommt der oberen Abfallbehörde nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung ein fachlicher Bewertungsspielraum hinsichtlich der Frage zu, ob das vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgewählte Instrumentarium tatsächlich zur Erreichung der planerischen Ziele des Landes beitragen kann. Damit setzt die obere Abfallwirtschaftsbehörde ihre Einschätzung im Ergebnis an die Stelle der Bewertung seitens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Im Zuge der Novellierung des LKrWG bitten die Verbände zudem noch um eine ergänzende Klarstellung, wonach zusätzlich zu den Entsorgungskosten für Wilden Müll auch dessen Erfassung gebührenfähig ist. Hier biete die bisherige Formulierung in § 5 LKrWG Raum zur Interpretation.

Die Geschäftsstelle wird im nächsten Geschäftsbericht über den weiteren Vorgang des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

Gemeinsame Veranstaltung von Landkreistag und Städtetag im Bereich Abfallwirtschaft

Landkreise und kreisfreie Städte sind in Rheinland-Pfalz gemäß § 3 Abs. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes die öffentlich-rechtlichen Träger der Abfallentsorgung. Damit obliegt diesen kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich der Abfallwirtschaft eine Fülle gleicher Aufgaben, deren Wahrnehmung durch den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Informationen gefördert werden kann. Aus diesem Grund haben Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz bereits vor mehreren Jahren eine gemeinsame Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft eingerichtet, die auch im Berichtszeitraum zusammengetreten ist. An der Sitzung im Januar 2022 teilgenommen hat auch der zuständige Referent des Deutschen Landkreistages, Dr. Torsten Mertins, der über die aktuellen Entwicklungen auf der Bundesebene informierte. Des Weiteren wurden die Themen Umsetzung des Verpackungsgesetzes, insbesondere Miterfassung von PPK, die Getrennterfassungspflicht und Dokumentation nach der Gewerbeabfallverordnung sowie Pfandlösungen für dickwandige Einweg-Gasdruckflaschen und -kartuschen mit Gasen aller Art erörtert.

Online-Informationsveranstaltung zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben sich im vergangenen Berichtsjahr mit den dualen Systemen auf ein neues Muster für eine Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung verständigt. Der Mustertext und das begleitende Hinweispapier sollen eine unverbindliche Hilfestellung für die vor Ort zu führenden Abstimmungsverhandlungen über die Mitbenutzung der kommunalen Sammelstruktur für Papier-, Pappe- und Kartonabfälle durch die dualen Systeme sein. Als Hilfestellung bei der Umsetzung des Verpackungsgesetzes haben der Deutsche Landkreistag und seine Schwesterverbände sowie der Verband kommunaler Unternehmen im November 2021 zu einer Online-Informationsveranstaltung zur neuen Muster-Anlage 7 eingeladen. Die Veranstaltung, an der auch die Geschäftsstelle teilgenommen hat, ist mit rd. 280 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf reges Interesse gestoßen.

Zehn Jahre Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau Rheinland-Pfalz

Mineralische Bauabfälle stellen den mit Abstand größten Abfallmassenstrom in Deutschland dar. Die Reduzierung und Verwertung von Bauabfällen sind daher wichtige Ziele einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Um die Informationsvermittlung auf allen für die Ausschreibung und Vergabe von Bau- und Abbruchleistungen zuständigen Ebenen zu fördern, wurde vor zehn Jahren am 15.10.2012 das Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau Rheinland-Pfalz gegründet. Die Bündnispartner verpflichteten sich, die Kreislaufwirtschaft auf dem Bausektor zu fördern. Zu den Bündnispartnern gehören neben den zuständigen Ministerien, dem Landesverband Bauindustrie, dem Industrieverband Steine und Erden, dem Baugewerbeverband, der Architektenkammer, der Ingenieurkammer und der Handwerkskammer auch der Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie seine Schwesterverbände. In seiner Sitzung im März 2022, an der auch die Geschäftsstelle teilgenommen hat, wurden u. a. Best Practice Beispiele und deren Bedeutung hervorgehoben. Eines dieser Best Practice Beispiele ist ein Schulbauprojekt im Eifelkreis Bitburg-

Prüm. Der Kreis nutzt im Rahmen der Sanierung des historischen Schulgebäudes des Regino-Gymnasiums Prüm einen Interimsbau in vorgefertigter und hochwertiger Holzbauweise einschließlich fest eingebauter Ausstattung. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wird der Interimsbau wieder abgebaut, in vier Anlagen aufgeteilt und an vier andere Schulstandorte im Landkreis versetzt. An den jeweiligen neuen Standorten dienen die Module dann nicht als Interimslösung, sondern werden dauerhaft als Schulergänzungsgebäude in Passivhausstandard für schulische Zwecke verwendet. Das Projekt leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Erreichung eines treibhausgasneutralen Gebäudebestandes des Landkreises. Das Projekt wurde im Juli 2022 in einer Veranstaltung des Bündnisses für Kreislaufwirtschaft auf dem Bau in Prüm einem interessierten Publikum vorgestellt. Über die Veranstaltungen des Bündnisses informiert die Geschäftsstelle laufend in geeigneter Form.

Europäischer Plan zur Senkung der Gasnachfrage

Die EU-Kommission hat im Juli 2022 ein neues Rechtsinstrument und einen europäischen Plan zur Senkung der Gasnachfrage vorgeschlagen, um den Gasverbrauch in Europa bis zum nächsten Frühjahr um 15 % zu verringern. Anlass hierfür ist die Gasverknappung infolge der Ukrainekrise. Der Europäische Rat, dem die Regierungen angehören, hat sich in einer außerordentlichen Tagung auf die Annahme eines leicht modifizierten Textes geeinigt. Die Verordnung sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis die Gasnachfrage im Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.03.2023 um 15 % senken. Die Wahl des Instruments obliegt dabei den Mitgliedstaaten.

Zu den möglichen Maßnahmen gehören:

- die Verringerung des Gasverbrauchs im Elektrizitätssektor
- Förderung der Umstellung auf andere Brennstoffe in der Industrie
- nationale Sensibilisierungskampagnen
- gezielte Verpflichtungen zur Verringerung der Wärme- und Kälteerzeugung
- (marktbasierte) Versteigerungen zwischen Unternehmen

Beschlossen wurden allerdings auch Ausnahmeregelungen. Mitgliedstaaten, die nicht an die Gasnetze anderer Mitgliedstaaten angeschlossen sind, sind z. B. von den verpflichtenden Gasreduzierungen ausgenommen, da sie nicht in der Lage sind, signifikante Mengen an Pipelinegas zugunsten anderer Mitgliedstaaten freizusetzen. Mitgliedstaaten, deren Stromnetze nicht mit dem europäischen Elektrizitätssystem synchronisiert sind und die für die Stromerzeugung in hohem Maße auf Gas angewiesen sind, sind ebenfalls ausgenommen, um das Risiko einer Stromversorgungskrise zu vermeiden.

Sollte es dennoch zu Versorgungsengpässen kommen, kann ein **„Unionsalarm“** ausgelöst werden. Die Auslösung kann entweder von der Kommission beantragt werden oder dann, wenn mindestens fünf Staaten die Notwendigkeit dafür sehen. Damit würde allen Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.03.2022 eine verbindliche Senkung der Gasnachfrage um mindestens 15 % gegenüber dem durchschnittlichen Verbrauch der fünf Vorjahre auferlegt. Der Unionsalarm kann ausgelöst werden, wenn ein erhebliches Risiko einer gravierenden Gasknappheit besteht oder die Gasnachfrage außergewöhnlich hoch ist.

Die Kommission hat darüber hinaus einen Plan zur Senkung der Gasnachfrage in Form einer nichtlegislativen Mitteilung vorgelegt. Der vorgelegte Plan ist auf die Substitution von Gas durch andere Energieformen und auf Energieeinsparungen in allen Sektoren ausgerichtet. Ziel ist die Sicherung der Versorgung von Haushalten und systemrelevanten Nutzern wie Krankenhäusern, aber auch von Branchen, die Produkte herstellen und Dienstleistungen erbringen, die für die Wirtschaft, die Lieferketten und die Wettbewerbsfähigkeit der EU von zentraler Bedeutung sind. Außerdem enthält der Plan Leitlinien zu wesentlichen Erwägungen, die die Mitgliedstaaten bei der Planung von Einschnitten anstellen sollten.

Gasversorgung - Entwicklungen im Bund

Am 30.04.2022 trat das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen in Kraft. Durch die Änderung des EnWG werden alle Betreiber von Gasspeicheranlagen in Deutschland verpflichtet, ihre Speicher schrittweise zu füllen. In Vorsorge für die kommenden Winter sieht das EnWG nun bestimmte Mindestfüllstände (01.10.: 80 %, 01.11.: 90 % und 01.02.: 40 %) vor. Sofern marktgerechtes Agieren nicht zum Erreichen dieser Füllstände führt, muss der sog. Marktgebietsverantwortliche die Speicher entweder von Marktakteuren im Wege einer Sonderausschreibung befüllen lassen oder selbst Gas einkaufen. Marktgebietsverantwortlicher ist in diesem Fall die Trading Hub Europe GmbH, eine Tochtergesellschaft aller Gaspipeline-Betreiber in Deutschland.

Im April 2022 hat das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften beschlossen. Das als Reaktion auf die damalige Ölkrise im Jahr 1975 in Kraft getretene EnSiG gewährt der Bundesregierung im Falle einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung weitreichende Handlungsmöglichkeiten durch den Erlass von Rechtsverordnungen. Angesichts des Krieges in der Ukraine hielt die Bundesregierung eine rasche Novellierung für geboten. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde über die Bundestagsfraktionen in den Bundestag eingebracht und im Mai verabschiedet. Mit dem Gesetz wurden die Verordnungsermächtigungen im EnSiG aktualisiert und ergänzt. Zusätzlich wurden neue Rechtgrundlagen für besondere Maßnahmen der Vorsorge geschaffen. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen schon vor Eintritt einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung angewendet werden. Dazu gehört zum einen, dass Unternehmen, die kritische Energieinfrastrukturen betreiben, bei Bedarf unter eine Treuhandverwaltung gestellt werden können, wenn sie ihren Aufgaben nicht mehr hinreichend nachkommen und eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit droht. Als „Ultima Ratio“ ist unter engen Voraussetzungen auch eine Enteignung möglich, wenn die Sicherung der Energieversorgung nicht anders gewährleistet werden kann. Zum anderen wurde eine Regelung zur Preisanpassung entlang der gesamten Lieferkette für den Fall aufgenommen, dass Gaslieferungen aus einem Drittstaat nach Deutschland ausbleiben oder drastisch gekürzt werden. Diese zeitlich befristete Ausnahmeregelung zielt darauf ab, die Marktmechanismen und Lieferketten so lange wie möglich aufrechtzuerhalten und Kaskadeneffekte bis hin zu Insolvenzen von Energieunternehmen zu verhindern. Ferner erfolgten auch Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz. Künftig muss demnach eine Stilllegung von Gasspeicheranlagen angezeigt und von der Bundesnetzagentur genehmigt werden. Außerdem wurden die Voraussetzungen geschaffen, um bei kritischen Energie-

infrastrukturen den Einsatz kritischer Komponenten untersagen zu können.

Am 01.06.2022 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases („Liquified Natural Gas“ - LNG) in Kraft getreten. Durch das LNG-Beschleunigungsgesetz wurden unter Verzicht auf bestimmte Verfahrensanforderungen, insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Zulassungs- und Vergabeverfahren für die Errichtung und den Betrieb von festen und schwimmenden LNG-Terminals sowie der Anbindungsleitungen zum Gasversorgungsnetz beschleunigt. Ziel ist es dabei, die Abhängigkeit von russischen Energieimporten zu verringern. Aufgrund der geringen Substituierbarkeit von Gas durch andere Energieträger muss zur Sicherstellung der Versorgung zwingend Gas aus anderen Quellen beschafft werden. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, ist der Einkauf von LNG. Um das LNG in Deutschland per Schiff anlanden, regasifizieren und weiterleiten zu können, muss kurzfristig eine LNG-Infrastruktur aufgebaut werden. Mit Hilfe des Gesetzes sollen die Verfahren zur Zulassung der Errichtung und des Betriebs von landgebundenen bzw. schwimmenden Flüssiggasterminals, sog. FSRU („Floating Storage and Regasification Units“), sowie des Baus der erforderlichen Anbindungsleitungen zum Gasversorgungsnetz beschleunigt werden. Hinzu kommen vergaberechtliche Erleichterungen mit dem Ziel der Beschleunigung. Als Vorhabenstandorte für FSRU bzw. landgebundene Terminals werden Brunsbüttel, Wilhelmshaven, Stade, Hamburg, Rostock und Lubmin genannt. Mit Blick auf die Klimaschutzziele der Bundesregierung schreibt das Gesetz vor, dass die LNG-Terminals und die für die Anbindung erforderlichen Erdgasleitungen bereits für die spätere Umstellung auf grünen Wasserstoff geplant werden sollen.

Am 12.07.2022 trat zudem das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes in weiten Teilen in Kraft. Maßgeblicher Regelungsinhalt ist die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes mit dem Ziel, maßgeblich die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, im Falle der Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe auf Grundlage der europäischen Verordnung über Maßnahmen der Gewährleistung der sicheren Gasversorgung verschiedene Maßnahmen wie die Ausweitung des Stromerzeugungsangebots und die Flexibilisierung der Gasbelieferung regulatorisch abzusichern. Mit Blick auf die Kommunen ist die Änderung des Kraft-Wärmekopplungsgesetzes in Art. 2 von Relevanz. Weitere Änderungen betreffen das Bundes-Immissionsschutzgesetz hinsichtlich der erweiterten Möglichkeiten zum Brennstoffwechsel in einer Mangellage.

Im August 2022 erließ die Bundesregierung die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV). Sie trat am 01.09.2022 in Kraft und gilt bis 28.02.2023. Die Verordnung enthält u. a. Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden. Des Weiteren leitete die Bundesregierung dem Bundesrat eine Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV) zu. Sie soll am 01.10.2022 in Kraft treten und bis 30.09.2024 gelten. Sie enthält u. a. Vorgaben zur Sicherstellung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Berichtsjahr drei Fortschrittsberichte zur Energiesicherheit vorgelegt. Der dritte Bericht ist datiert vom 20.07.2022 und gibt einen Überblick über die bisherigen Aktivitäten der Bundesregierung mit dem Ziel, die Energieversorgung in Deutschland zu sichern und gleichzeitig die Abhängigkeit von Russland zu reduzieren. Durch intensive Anstrengungen mit allen relevanten Akteuren ist es lt. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in den vergangenen Monaten gelungen, die Lieferketten weiter zu diversifizieren und damit die Abhängigkeit schrittweise zu verringern. Dabei geht der Bericht unter anderem auf folgende Maßnahmen ein:

- Das o. g. Gasspeichergesetz formuliert Füllstandsvorgaben für die Gasspeicher in Deutschland. Ziel des Gesetzes ist es, für die Versorgung im Winter eine Befüllung der Speicher sicherzustellen.
- Auf Grundlage des LNG-Beschleunigungsgesetzes wurden die Errichtung und der Betrieb von festen schwimmenden Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminals) sowie der erforderlichen Anbindungsleitungen zum Gasversorgungsnetz vereinfacht. Zudem wurde im Juli über die Standorte der Terminals 3 und 4 in Stade und Lubmin entschieden. Die ersten beiden Terminals in Wilhelmshaven und Brunsbüttel sollen zum Jahreswechsel an den Start gehen.
- Im Juni hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Alarmstufe Gas als die zweite von drei Eskalationsstufen des Notfallplans Gas ausgerufen, um eine intensivere Vorsorge und bessere Vorbereitungen auf mögliche Lieferengpässe und- ausfälle treffen zu können.
- Im Juli wurden eine Reihe von energierechtlichen Gesetzen und Verordnungen („Energiepaket“) vom Bundesrat beschlossen. Dazu gehören eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, das Windenergie-an-Land-Gesetz sowie Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz, die nach und nach in Kraft treten und über die an anderer Stelle des Geschäftsberichtes näher informiert wird. Bereits in Kraft getreten sind das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz und Änderungen im Energiesicherungsgesetz.

Dem Bericht zufolge geht der Gasverbrauch derzeit aufgrund von Wettereffekten aber auch durch eine Reduktion im Bereich Energie und Industrie zurück. Trotzdem seien die Herausforderungen weiterhin groß und es bedürfe umfassender Anstrengungen. Der Bericht geht in dieser Hinsicht auf den „Arbeitsplan Energieeffizienz“ ein, der Schritte und Maßnahmen der Bundesregierung beschreibt, wie im Gebäude- und Wärmesektor mehr Energie eingespart und die Energieeffizienz erhöht werden kann. Zudem wird die Energiespar-Kampagne hervorgehoben, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Verbänden gegründet hat und die auch vom Deutschen Landkreistag unterstützt wird. Nicht zuletzt müsste weiterhin die Abhängigkeit von Russland reduziert werden, so beim Verbrauch von Öl und Gas, beim Import von Steinkohle und nicht zuletzt bei den Gaslieferungen.

Zudem hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Juni 2022 eine bundesweite Energiespar-Kampagne gestartet. Die Kampagne, die vom Deutschen Landkreistag sowie weiteren Verbänden und Akteuren unterstützt wird, soll bis zum Jahresende die gesamte Gesellschaft zum Energiesparen motivieren. Die Energiespar-Kampagne ist die erste Phase einer breiter angelegten Energiewechsel-Kampagne („80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, die mit

unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten bis Ende 2025 fortgeführt werden soll. In der ersten Kampagnenphase vom Sommer 2022 bis zum Jahresende 2022 steht das Energiesparen im Fokus. Die Kernbotschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz lautet: „Jede gesparte Kilowattstunde Energie leistet einen Beitrag für unsere Unabhängigkeit, senkt den Kostendruck und hilft, unsere Klimaziele zu erreichen." Ziel der Energiespar-Kampagne ist es, die gesamte Gesellschaft (Kommunen, Bürger, Verbände und Unternehmen) zum Energiesparen zu aktivieren. In einladender Form soll die Kampagne über Mediaschaltungen zahlreiche Teil-Zielgruppen der über 80 Millionen Menschen in Deutschland ansprechen. Begleitet werden soll dies durch Dialogangebote (Telefon-Hotline, Veranstaltungsreihen, Stakeholder-Dialoge mit Unternehmen und Verbänden), Förderprogramme und Energieberatungs-Angebote des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Die Geschäftsstelle hat hierüber die Mitglieder mit Rundschreiben unterrichtet.

Gasversorgung - Quo vadis?

Die Bundesregierung hat, um für den Fall einer Eskalation von Seiten Russlands im Rahmen seines Angriffskrieges gegen die Ukraine gewappnet zu sein, am 30.03.2022 die Frühwarnstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Seit 23.06.2022 gilt die Alarmstufe als zweite Stufe des Notfallplans. Seit den Wartungsarbeiten an North Stream 1 im Juli 2022 fließt nur noch eine reduzierte Menge der maximalen Gasleistung in das Gasnetz. In Folge der Lieferreduzierung sind die Gaspreise gegenüber dem Vergleichsjahr 2021 um ein Vielfaches gestiegen. Welche Auswirkungen diese Situation auf die Gasausschreibungen der Kreise hat, darüber wird an anderer Stelle im Geschäftsbericht unterrichtet. Seit Juli 2022 tauschen sich Landesregierung und kommunale Spitzenverbände in regelmäßigen Videoschalten zur jeweils aktuellen Situation aus und besprechen das weitere Vorgehen. Dabei wurden auch Best Practice Beispiele in den Kommunen vorgestellt, die bereits Strategien entwickelt haben, mit der angespannten Versorgungslage umzugehen. Die Landkreise stellten mit einer Präsentation der Energie-DienstleistungsGesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH vor, wie das Thema Energieeinsparung sowie der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den beteiligten Kreisen bereits umgesetzt ist. Diesem Zweck diente im Übrigen auch eine Umfrage der Geschäftsstelle, die anlässlich einer Anfrage des Südwestrundfunks gestartet wurde. Dabei wurde deutlich, dass im ländlichen Raum der Ausbau der Erneuerbaren Energien bereits auf einem erfolgversprechenden Weg ist und Gas in einigen kreislichen Einrichtungen bereits substituiert werden konnte. Im Rahmen eines Spitzengespräches vereinbarten Land und Kommunen - ebenfalls im Juli dieses Jahres -, das am Notfallplan der EU-Kommission orientierte Ziel, 15 % der Energieversorgung einzusparen, gemeinsam zu tragen und umzusetzen. In diesem Zusammenhang forderten die kommunalen Spitzenverbände die Landesregierung allerdings auf, im Sinne einer Einheitlichkeit der Vorgehensweise Handlungsempfehlungen zu erstellen, die aufzeigen, an welcher Stelle und auf welche Weise Energie eingespart werden kann und sollte. Dabei soll zudem die Sicht nicht nur auf die unmittelbare Einsparung von Gas gerichtet sein. Da ein Teil der Stromversorgung (ca. 12,6 %) mit Hilfe von Gaskraftwerken erfolgt, tragen vielmehr auch Stromeinsparmaßnahmen dazu bei, den Verbrauch von Gas zu reduzieren. Die kommunalen Spitzenverbände haben zudem die Landesregierung gebeten, Rechtsfragen im Zusammenhang mit Energieeinsparmaßnahmen vorab einer Klärung zuzuführen, um die gebotene Rechtssicherheit bei der Umsetzung

sicherzustellen. Zudem sehen es die kommunalen Spitzenverbände als dringend erforderlich an, die kommunalen Werke und Versorger finanziell abzusichern, damit diese weiterhin ihren Versorgungsauftrag leisten können.

Die Geschäftsstelle lädt seit Juli 2022 die Energiemanagerinnen und -manager bzw. Energiebeauftragten der Kreise regelmäßig zu Videokonferenzen ein, um über aktuelle Entwicklungen zu informieren und den Austausch der Kreise über mögliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gasversorgungslage zu fördern. Im Rahmen dieser Sitzungen standen auch der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) und die Landesenergieagentur sowie Herr Dirk Wagner von der Kreisverwaltung Kaiserslautern der Runde der Energiebeauftragten mit Hinweisen und für Fragen zur Verfügung. Die Geschäftsstelle dankt den Beteiligten an dieser Stelle sehr herzlich für die wertvollen Beiträge und die engagierte Unterstützung.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die Mitglieder regelmäßig über die weiteren Entwicklungen.

Gaspreisanpassungsverordnung

Am 09.08.2022 ist die Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung) in Kraft getreten. Die Gasimporteure haben auf Grundlage der Verordnung ab dem 01.10.2022 die Möglichkeit, für 90 % ihrer tatsächlichen Ersatzbeschaffungskosten für ausbleibendes russisches Gas einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Den Ausgleich können die Gasimporteure bei der sog. Marktgebietsverantwortlichen, der Trading Hub Europe GmbH, beantragen. Um den Ausgleich zu finanzieren, können die Kosten über die „saldierte Preisanpassung“, d. h. eine Art Umlage, auf die sog. Bilanzkreisverantwortlichen, d. h. insbesondere Energieversorgungsunternehmen, verteilt werden. Die genaue Höhe der bis zum 01.04.2024 befristeten Umlage berechnet die Trading Hub Europe GmbH. Das Berechnungsverfahren legt die Verordnung fest. Die Höhe wurde erstmals am 15.08.2022 mitgeteilt. Die Umlage wird monatlich abgerechnet und kann alle drei Monate angepasst werden. Die Bilanzkreisverantwortlichen können die Umlage ab dem 01.10.2022 wiederum - je nach Ausgestaltung der Vertragsbedingungen - an ihre privaten und gewerblichen Kunden weiterreichen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat angekündigt, die befristete Umlage durch weitere, zielgenaue Entlastungen für die Bürger und eine Verlängerung der Hilfsprogramme für die Wirtschaft zu flankieren. Nach Einschätzung des Deutschen Landkreistages dürfte dies - abhängig von der tatsächlichen Höhe der Umlage - geboten sein. Das Instrument der Umlage kann helfen, eine wirtschaftliche Schieflage der kommunalen Energieversorgungsunternehmen abzuwenden. Es ist jedoch ebenso abzusehen, dass die Umlage eine erhebliche Zahl von privaten Letztverbrauchern in finanzielle Schwierigkeiten bringen kann. In den Rechtsbereichen SGB II und SGB XII ist mit deutlichen Kostensteigerungen zu rechnen, für die die Landkreise einen zusätzlichen finanziellen Ausgleich benötigen. Darüber hinaus werden auch solche Letztverbraucher durch die Umlage belastet, die bisher keine sozialstaatlichen Leistungen in Anspruch nehmen, aber nur über geringe finanzielle Spielräume verfügen. Bei den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angekündigten Entlastungen sollte auch diese Bevölkerungsgruppe gezielt in den Blick genommen werden.

Zum Stand des Redaktionsschlusses des Geschäftsberichts geriet die Gasumlage in

öffentliche Kritik, da sie auch den Unternehmen zugutekommt, die eine staatliche finanzielle Unterstützung nicht benötigen. Das zuständige Bundesministerium, das Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, hat Nachbesserungen angekündigt.

Die Geschäftsstelle wird die Mitglieder über den Fortgang in der Angelegenheit weiter unterrichten.

Temporäre Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe

Mit einer Änderung des Energiesteuergesetzes zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe zum 01.06.2022 hat der Bund auf die steigenden Kraftstoffpreise reagiert. Die Energiesteuersätze für Kraftstoffe (Benzin, Diesel, Erd- und Flüssiggas) wurden für drei Monate auf das europäische Mindestmaß abgesenkt, um die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, insbesondere im Handwerk und der Logistikbranche durch die gestiegenen Preise für Kraftstoffe abzufedern. Die Entlastung soll erfolgen, indem der steuerliche Vorteil an die Endkunden durch entsprechende Preissenkungen weitergegeben wird. Die Entlastung betrifft auch den kreiskommunalen Bereich (Entsorgungsbetriebe, ÖPNV etc.). Bereits im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses wurde seitens der Wirtschaft kritisiert, dass die Befristung auf drei Monate zu kurz bemessen sei. U. a. das Ifo-Institut bezweifelte, dass die Steuersenkung auch vollständig an Haushalte und Unternehmen weitergeleitet werde. Das Bundeskartellamt sicherte demgegenüber zu, dass es das Ausmaß der Weitergabe der Energiesteuersenkung beobachten, analysieren und transparent machen werde.

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder hierüber mit Rundschreiben unterrichtet.

Ausschreibung der Gaslieferverträge

Wie zuletzt im Jahr 2019 haben verschiedene rheinland-pfälzische Landkreise ihre Gaslieferverträge im Rahmen einer Bündelausschreibung ausgeschrieben. Aufgrund der drastisch gestiegenen Gaspreise kündigte der 2019 ermittelte Gaslieferant, die Stadtwerke Trier, die Verträge frühzeitig zum Ende des Jahres 2022. Erforderlich wurde damit eine Neuausschreibung der Gaslieferverträge. An dieser Ausschreibung beteiligt waren neben den betroffenen Kreisen auch die Städte Idar-Oberstein und Wittlich. Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) konnte wieder als externer Dienstleister für eine Mitarbeit bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gewonnen werden. In einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der Geschäftsstelle sowie des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung wurden die Rahmenbedingungen der Ausschreibung gemeinsam mit den Teilnehmenden festgelegt. Ein besonderer Schwerpunkt lag bei dieser Ausschreibung darauf, den Entwicklungen am Gasmarkt insbesondere aufgrund des Krieges in der Ukraine angemessen zu begegnen. Angesichts der sich kontinuierlich verschärfenden Lage der Gasversorgung - das Bundeswirtschaftsministerium rief am 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans aus - gingen auf die Ausschreibung keinerlei Angebote ein, und das obwohl die Bedingungen der Ausschreibung innerhalb der Frist noch einmal zugunsten der Bieter nachjustiert wurden.

In Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, für dessen Unterstützung die Geschäftsstelle sich an dieser Stelle ausdrücklich bedankt, wurde sodann in mehreren Gesprächen mit den an der

Ausschreibung beteiligten Kreisen und Städten nach Wegen gesucht sicherzustellen, dass die Kreise und Städte ausreichend Gas zur Erfüllung ihres Auftrages im Bereich der Daseinsvorsorge erhalten. Zwar würde bei einigen Beteiligten nach Auslaufen des Vertrages mit den Stadtwerken Trier die Ersatzversorgung greifen, sofern sie sog. SLP-Kunden sind oder aber sog. RLM-Kunden, die in Niederdruck angeschlossen sind. Dies gilt aber nur befristet für die Dauer von drei Monaten. Zudem gab es Abnehmer, die als RLM-Kunde nicht an Niederdruck angeschlossen sind, sondern am nicht durch die Ersatzversorgung geschützten Mitteldruck. Daher stellte sich die dringende Notwendigkeit, für die betroffenen Kreise die Gasversorgung durch Verträge mit Versorgern über eine Zeit von drei Monaten hinaus zu gewährleisten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Preiskonditionen bei der Gasbeschaffung in der derzeitigen angespannten Situation die Kreise vor erhebliche finanzielle Herausforderungen stellen werden. Die Gaspreise aus dem Jahr 2021 haben sich zum Stand Juli 2022 bereits vervielfacht und die kommenden Wochen lassen kaum eine Entspannung bei der Preisentwicklung erwarten. Die Kreise wurden über Sach- und Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Gaslieferverträge fortlaufend unterrichtet. Über den Fortgang des Verfahrens im Verlauf der angespannten Situation wird weiter berichtet.

Zensus 2022 - Probleme zuhauf

Die Bundesrepublik Deutschland war aufgrund europarechtlicher Vorgaben eigentlich verpflichtet, im Jahr 2021 eine Bevölkerungszählung (Zensus 2021) durchzuführen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde allerdings - wie im Vorjahr berichtet - die Durchführung des Zensus auf das Jahr 2022 verlegt.

In Kraft blieb indes das (Bundes-)Gesetz zur Durchführung des Zensus. Die wesentlichen Inhalte sollen auch in diesem Geschäftsbericht in aller Kürze wiedergegeben werden: Vorgesehen ist eine Bevölkerungszählung mittels Melderegisterabfrage und ergänzender Stichprobenbefragungen, eine Gebäude- und Wohnungszählung durch Befragung der Eigentümer und Verwalter, eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zur Gewinnung von Daten außerhalb der Register und schließlich Erhebungen an Anschriften mit sog. Sonderbereichen (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime). Die organisatorischen Bestimmungen ermöglichen es den Ländern, Erhebungsstellen einzurichten und Erhebungsbeauftragte einzusetzen.

Die Organisation des Zensus in Rheinland-Pfalz ist im Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes festgelegt. Demnach ist das Statistische Landesamt zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus. Zur Unterstützung des Landesamtes haben die Landkreise und kreisfreien Städte Erhebungsstellen einzurichten. Die Erhebungsstellen bei den Kreisen sollen wiederum von den kreisangehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Sie selbst untersteht der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar und ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen abgeschottet, bis hin zu eigener Postanschrift und eigenem elektronischen Telekommunikationsanschluss. Für die Erhebungsstellen waren bzw. sind jeweils eine Person mit der Leitung und eine Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Die Erhebungsstelle hat insbesondere die Aufgabe, Erhebungsbeauftragte auszuwählen. Darüber hinaus ist sie zuständig für die:

- Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis
- Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen
- Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung
- Ersatzbefragungen zur Gebäude- und Wohnungszählung
- Nacherhebungen zur Klärung erhebungsteilübergreifender Unstimmigkeiten
- Schulungen der Erhebungsbeauftragten

Im Berichtszeitraum stieß die konkrete Durchführung des Zensus auf massive Schwierigkeiten, die nicht nur, aber insbesondere auf eine mangelhafte Unterstützung der örtlichen Erhebungsstellen durch eine seitens des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) zur Verfügung gestellte, mängelbehaftete Software, dem sog. Erhebungsunterstützungssystem (EHU) zurückzuführen waren. Dies führte zunächst zu einem Schreiben von Deutschem Landkreistag und Deutschem Städtetag an das Bundesministerium des Innern und für Heimat, in dem über die programmtechnischen Schwierigkeiten beim Einsatz des EHU berichtet wurde. Es bestehe die Gefahr, dass das statistische Zensusergebnis dadurch verzerrt und sich dadurch auf die festgestellten Einwohnerzahlen auswirken könne. Das Bundesinnenministerium trat dem entgegen und verwies in seiner Antwort an die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene darauf, dass die geschilderten Mängel im Rahmen der Pflege des Verfahrens berücksichtigt worden seien. Zusätzlich würden akute Bedarfe durch „Workarounds“ gelöst.

Auch der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat gegenüber dem hiesigen Statistischen Landesamt Kritik am EHU-Verfahren vorgetragen und zusätzlich u. a. Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Mahnverfahrens angesprochen. Aufgrund dessen wurde um eine Verlängerung der bislang bei der Durchführung des Zensus vorgesehenen Fristen gebeten.

In seiner Antwort auf das Schreiben des Landkreistages stimmte zwar das Landesamt der Kritik am EHU-Verfahren zu, verwies aber darauf, dass diese Software länderübergreifend zum Einsatz komme. Insoweit sei eine - so wörtlich - „landesindividuelle Erschwernis“ nicht gegeben. Zum Mahnverfahren äußerte sich das Landesamt dahingehend, dass den Erhebungsstellen seit Monaten bekannt wäre, dass das Mahnverfahren umgesetzt werden müsse. Schließlich führte das Landesamt aus, dass die Gesellschaft einen Anspruch darauf habe, möglichst zeitnah nach dem Stichtag Auskunft über die Ergebnisse des Zensus zu erfahren. Das Landesamt sehe daher derzeit noch keinen Anlass, die bundesweit einheitliche Terminierung in Frage zu stellen.

Über den weiteren Ablauf des Zensus 2022 wird im Folgejahr berichtet.

55. Tagung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

Die Flutkatastrophe an der Ahr war bestimmendes Thema der 55. Tagung des Statistischen Landesausschusses. Das Statistische Landesamt hatte für den Landkreis Ahrweiler die Auszahlung der Soforthilfe übernommen, die Landeswahlleitung musste Wege finden, an der Ahr rechtssichere Wahlen abhalten zu können. Weiteres Thema der Tagung waren Statistiken zum Bildungsverlauf.

Der Statistische Landesausschuss berät das Statistische Landesamt und die Landesregierung in Grundsatzfragen der Statistik. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der

Ministerien, des Rechnungshofes, des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der kommunalen Spitzenverbände, der Kammern, der Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, der Gewerkschaften sowie der Wissenschaft. Der Ausschuss, in dem der Landkreistag durch seinen Beigeordneten Jürgen Hesch vertreten ist, tagt einmal im Jahr. In diesem Jahr fand die Tagung coronabedingt online statt.

Finanzen

Die rheinland-pfälzischen Kommunen haben nach der Vierteljahresstatistik für Kommunalfinanzen für das erste bis vierte Quartal 2021 des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz nicht trotz, sondern wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie in 2021 einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 965,7 Mio. € (2020: 203,3 Mio. €) erzielt. Der bis dato unvorstellbar hohe Finanzierungsüberschuss ist dabei überwiegend auf hohe Gewerbesteuereinnahmen in nur zwei rheinland-pfälzischen Städten zurückzuführen, die Standorte eines Impfstoffentwicklers sind. Die Landkreise haben an diesem hohen Überschuss gerade einmal einen Anteil von 81,8 Mio. € (2020: 150,3 Mio. €), was allerdings auch damit zusammenhängt, dass die Gewerbesteuerzahlungen in einer der beiden Städte erst im Jahr 2023 der Kreisumlage zufließen. Zehn (Vorjahr: acht) der 24 Kreishaushalte weisen einen negativen Finanzierungssaldo auf, was einmal mehr die hohe regionale Disparität in unserem Bundesland belegt.

Verheerend bleibt die Situation bei den Liquiditätskrediten. Nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes für die kommunale Kassenstatistik 2021 (Kernhaushalte) tragen die rheinland-pfälzischen Landkreise rd. 54,3 % (1,087 Mrd. €) des bundesweiten Kassenkreditbestands der Kreise. Dies bedeutet eine Belastung pro Einwohner in Höhe von 350,90 €, unverändert mehr als doppelt so viel als beim nachfolgenden Bundesland Sachsen-Anhalt.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Bundesebene wird die Frage der Altschulden angesprochen. Darin wurde angekündigt, Kommunen mit hohen Altschulden entlasten zu wollen, sofern ein übergreifender Konsens im Bundestag und mit allen Bundesländern erreicht werden könne.

Dies ermögliche, so die rheinland-pfälzische Ministerin der Finanzen, Doris Ahnen, in ihrer Rede zur Einbringung des Landeshaushalts 2022 in den rheinland-pfälzischen Landtag am 15.12.2021, einen nächsten bedeutsamen Schritt zu gehen. Das Land sei bereit, jenseits eines Sockelbetrags die Hälfte der kommunalen Liquiditätskredite zu übernehmen und damit die besonders betroffenen Kommunen zu entlasten. Der für die Kommunen beste und verlässlichste Weg dazu sei aus Sicht der Landesregierung eine verfassungsrechtliche Absicherung der signifikanten Schuldenübernahme. Noch im Berichtszeitraum wurde daher ein gemeinsamer Gesetzentwurf der Fraktionen

der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FREIE WÄHLER für eine vorherige Änderung der Landesverfassung (LV) in den Landtag eingebracht, der ebenfalls noch im Berichtszeitraum vom Landtag beschlossen wurde. Damit wurden die in Art. 117 LV enthaltenen Bestimmungen zur Schuldenbremse um einen neuen Abs. 4 ergänzt, um die avisierte Schuldübernahme verfassungsrechtlich abzusichern. Näheres zu dieser nicht ganz einfachen Diskussion kann dem entsprechenden Beitrag im folgenden Abschnitt des Geschäftsberichts entnommen werden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat am 16.12.2020 die §§ 5 bis 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und damit die Regelungen zum sog. Kommunalen Finanzausgleich (KFA) für nicht vereinbar mit Art. 49 Abs. 6 der Verfassung für das Land Rheinland-Pfalz (LV) erklärt. Dem Land wurde aufgegeben, bis 31.12.2022 einen neuen KFA vorzulegen.

Am 10.05.2022 wurde sodann durch den Ministerrat des Landes der (Referenten-)Entwurf eines Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) beschlossen, der eine nahezu vollständige Neufassung des LFAG und damit auch des KFA enthält. Gesetzentwurf und ein Auszug aus der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sind ebenfalls im folgenden Abschnitt des Geschäftsberichts enthalten.

Kommunalbericht 2021

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat am 30.11.2021 seinen 23. Kommunalbericht vorgelegt, der insbesondere Ausführungen zur Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände enthält. Diese Ausführungen wurden vom Rechnungshof selbst wie folgt zusammengefasst:

„Die rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände wiesen 2020 trotz pandemiebedingter Beeinträchtigungen ihrer Haushaltswirtschaft im vierten Jahr in Folge einen Kassenüberschuss aus. Dieser blieb jedoch mit 198 Mio. € deutlich unter dem Vorjahresergebnis von 263 Mio. €.

Erstmals seit 2009 verzeichneten die Kommunen einen Rückgang ihrer Steuereinnahmen. Diese blieben um 290 Mio. € hinter dem Vorjahresbetrag zurück.

Dass dennoch die Gesamteinnahmen mit 16,1 Mrd. € den Wert des Jahres 2019 um 3 % oder 466 Mio. € übertrafen, war auf den Anstieg der Zuweisungen zurückzuführen. Hier betrug das Einnahmenplus 737 Mio. €, wovon allein 412 Mio. € auf Zahlungen von Bund und Land zum Ausgleich pandemiebedingter Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer entfielen. Da die Mindereinnahmen lediglich 241 Mio. € betrugen, führten die Zahlungen zu einer Überkompensation in Höhe von 171 Mio. €.

Die Ausgaben stiegen wie in den Vorjahren deutlich an. Der Zuwachs betrug 3,4 % oder 531 Mio. €. Der Gesamtbetrag belief sich auf 15,9 Mrd. €. Insgesamt wurden 14,3 Mrd. € für ‚konsumtive' Zwecke und 1,6 Mrd. € für Investitionen und die Förderung Investitionen Dritter verausgabt. Der im Vergleich zu den Einnahmen deutlichere Anstieg der Ausgaben zeigt, dass die Kommunalhaushalte nach wie vor im Wesentlichen einnahmenseitig konsolidiert werden.

Die kommunale Gesamtverschuldung ging um 179 Mio. € auf 12,4 Mrd. € zurück. Dabei entfielen 6,3 Mrd. € auf Schulden für Investitionen, während 6,1 Mrd. € auf die Aufnahme von Liquiditätskrediten zurückzuführen waren. Der Pro-Kopf-Schuldenstand von 3.035 € war der höchste im Vergleich der Flächenländer.

Abweichend von der langjährigen Entwicklung fiel die Verschuldung aus Liquiditätskrediten zuletzt geringer aus als die investive Verschuldung. Da die Schulden nicht nachhaltig reduziert wurden, muss für das Problem der Liquiditätskredite eine dauerhaft tragfähige Lösung gefunden werden.

Trotz der im Saldo erzielten Kassenüberschüsse der Vorjahre erwirtschafteten nach wie vor zahlreiche Kommunen (im Jahr 2020 insgesamt 958, das entsprach 39 %) Finanzierungsdefizite. Ihnen fehlten zusammen 457 Mio. € zum Kassenausgleich. Zudem ist die Kassenlage nicht gleichzusetzen mit dem Erreichen des Haushaltsausgleichs.

Der Ausgleich muss jedoch künftig zum zentralen Anliegen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden. Die Kommunen müssen ihre vielfach vorhandenen Spielräume zur Haushaltskonsolidierung nutzen, da ansonsten über weitere Kreditaufnahmen noch mehr Lasten in die Zukunft verschoben werden. Die Fachbeiträge in diesem und den früheren Kommunalberichten zeigen, dass sowohl bei den Einnahmen als auch den Ausgaben teils erhebliche Potenziale ungenutzt bleiben. Solange dies der Fall ist, können die Kommunen für sich nicht in Anspruch nehmen, ihrer Rechtspflicht zum Ausgleich der Haushalte zu genügen. Diese Pflicht besteht im Übrigen unabhängig von der Finanzausstattung durch das Land. Sie endet erst dann, wenn

eventuell noch verbleibende Defizite unabweisbar sind. Allein schon im Hinblick auf die zumeist weit unterhalb des rechtlich Zulässigen liegenden Realsteuerhebesätze kann hiervon jedoch nicht ausgegangen werden. Auch die umlageberechtigten Gebietskörperschaften - Landkreise und Verbandsgemeinden - haben noch Gestaltungsspielräume bei ihren Umlagesätzen.

Gemeinden und Gemeindeverbände, die trotz aller Bemühungen den Ausgleich verfehlen, bedürfen dann ggf. gesonderter staatlicher Unterstützung.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat das Land aufgefordert, im Zuge eines transparenten Verfahrens den kommunalen Finanzausgleich mehr als bisher am gemeindlichen Finanzbedarf auszurichten und für eine sachgerechte Verteilung der Mittel zwischen den Gebietskörperschaftsgruppen zu sorgen. Bei der Bedarfsermittlung sind nicht ausgeschöpfte Einnahmemöglichkeiten zu berücksichtigen. Ausgaben, die das Resultat unwirtschaftlicher Haushaltsführung sind, dürfen ausgeklammert werden. Beides verstärkt die Notwendigkeit der Bemühungen um den Haushaltsausgleich."

Die Erkenntnisse aus den einzelnen Prüfungsbemerkungen werden wir in den Gremien des Landkreistages beraten bzw. auch über unseren Rundschreibendienst besprechen.

Der Kommunalbericht 2021 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz steht im Internet unter www.rechnungshof-rlp.de zum Download zur Verfügung.

Kommunaler Finanzreport 2021 der Bertelsmann Stiftung

Die Bertelsmann Stiftung hat im Berichtszeitraum ihren „Kommunalen Finanzreport 2021" veröffentlicht. Dieser ist unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/kommunaler-finanzreport-2021-all-1 im Internet abrufbar.

Die Entwicklung der Kommunalfinanzen in Rheinland-Pfalz fasste die Bertelsmann Stiftung in einer eigenen, länderbezogenen Pressemitteilung unter der Überschrift „*Kommunale Finanzen in Rheinland-Pfalz: Angeschlagen durch die Corona-Krise*" wie folgt zusammen:

„Die Städte, Gemeinden und Kreise in Rheinland-Pfalz mussten in der Corona-Krise einen Steuereinbruch hinnehmen. Durch die hohen Finanzhilfen von Bund und Land erzielen sie 2020 dennoch einen Überschuss. Bei Investitionen und Kassenkrediten erreichen die Kommunen im Ländervergleich nur schlechte Werte.

Die Corona-Pandemie und die sich anschließende Rezession haben die rheinland-pfälzischen Städte, Gemeinden und Kreise im Jahr 2020 finanziell belastet. So brach die Gewerbesteuer ein und entstanden hohe Mehrkosten in der Pandemie-Bekämpfung. Das berichtet der Kommunale Finanzreport 2021 der Bertelsmann Stiftung. Durch ein Hilfspaket von Bund und Land konnten flächendeckende Haushaltsnöte abgewendet werden und die Kommunen erreichten zum vierten Mal einen Überschuss. Negativ ist, dass die Investitionen weiterhin zu niedrig sind, und die Kassenkredite auf einem problematischen Niveau verharren.

Rückgang der Gewerbesteuer um 400 Mio. €

Die Krise traf die Kommunen bei den Einnahmen und Ausgaben. Der größte Effekt war der Rückgang der konjunktursensiblen Gewerbesteuer. Bundesweit brach sie um 9 Mrd. € ein, in Rheinland-Pfalz stand ein Rückgang im Aufkommen von 400 Mio. €. Auch bei der Einkommensteuer und den kommunalen Gebühren traten Verluste auf. Der Rückgang der Gewerbesteuer verlief zwischen den Städten je nach Wirtschaftsstruktur sehr unterschiedlich. Im Durchschnitt sind die rheinland-pfälzischen Kommunen trotz einiger ‚Ausreißer' steuerschwach. In Hessen liegen die Einnahmen je Einwohner mehr als die Hälfte höher.

Dauerhaft zu geringe Investitionen

Die rheinland-pfälzischen Kommunen konnten ihre Investitionen zwischen 2015 und 2020 von rd. 1 Mrd. € auf 1,7 Mrd. € jährlich deutlich steigern. Dennoch liegen sie im Ländervergleich nach dem Saarland auf dem vorletzten Rang. Die süddeutschen Kommunen an der Spitze erreichen die doppelten Werte je Einwohner. Durch die Stabilisierung der Haushalte konnten die Kommunen ihre Pläne im Jahr 2020 relativ unbeschadet umsetzen. ‚Investitionen in die Infrastruktur heute sind die Wirtschaftskraft von Morgen. Land und Kommunen müssen das Niveau weiter steigern', erklärt Kirsten Witte, Kommunal-Expertin der Bertelsmann Stiftung.

Hartz IV-Ausgaben stabil

Trotz des wirtschaftlichen Rückgangs im vergangenen Jahr blieben die kommunalen Ausgaben für Hartz IV stabil. Im Durchschnitt ist die Belastung der rheinland-pfälzischen Kommunen seit jeher relativ gering. Im Saarland tragen die Kommunen je Einwohner um die Hälfte höhere Lasten. Hoch sind die Ausgaben insbesondere in den Städten Ludwigshafen, Kaiserslautern und Pirmasens, die zur bundesweiten Gruppe der höchst belasteten Kommunen gehören. Demgegenüber sind die Ausgaben in den ländlichen Regionen gering. Die Stadt Ludwigshafen trägt je Einwohner fünfeinhalb Mal so hohe Ausgaben wie der Kreis Südwestpfalz.

Kassenkredite anhaltend hoch

Die Kassenkredite, quasi der Dispo-Kredit der Kommunen, gelten als zentraler Krisenindikator. Sie gehen im Regelfall einher mit hohen Sozialausgaben und Steuersätzen, mit niedrigen Investitionen und allgemein geringen Handlungsspielräumen für die Lokalpolitik. In Rheinland-Pfalz liegen seit Jahren nach dem Saarland je Einwohner die höchsten Kassenkredite vor. Im Jahr 2020 trugen die Kommunen noch gut 5 Mrd. €; ein Rückgang gegenüber 6 Mrd. € in 2015. Die Haushaltsprobleme und Kassenkredite kumulieren in den kreisfreien Städten. Pirmasens, Kaiserslautern, Zweibrücken und Trier gehören seit Jahren zu den Hochburgen in Deutschland. Die gute Konjunktur der Vorjahre und die Schuldenhilfen des Landes haben nicht zu einer spürbaren Verbesserung geführt.

Bund-Länder-Hilfsprogramm sichert Haushalte

Um die Kommunen in der Krise finanziell handlungsfähig zu halten, reagierten Bund und Land im Frühjahr 2020 mit einem beispiellosen Hilfsprogramm. Finanziert wurde es durch die Aussetzung der Schuldenbremse.

Die fiskalisch bedeutsamste Maßnahme war die Erstattung der Ausfälle der Gewerbesteuer für das Jahr 2020 durch Bund und Land gemeinsam. Da die Rezession milder verlief als geschätzt, stand den Kommunen einschließlich der Erstattungen sogar ein höheres Steueraufkommen zur Verfügung als im Vorjahr. Hinzu kam, dass die erhöhte Gewerbesteuerumlage zur Beteiligung der westdeutschen Kommunen an den Kosten des ‚Solidarpakts Ost' 2020 auslief. ‚Die Gemeinden haben rd. 170 Mio. € mehr an Erstattung für die Gewerbesteuer erhalten, als sie letztlich verloren', sagt René Geißler, Professor für öffentliche

Wirtschaft der Technischen Hochschule Wildau und Mitautor der Studie.

Im Jahr 2020 hat der Bund seinen Kostenanteil an den kommunalen Hartz IV-Kosten (Kosten der Unterkunft - KdU) in allen Ländern um 25 Prozentpunkte auf bis zu 74 % der bundesweiten KdU-Ausgaben erhöht. Für Rheinland-Pfalz bedeutete das im vergangenen Jahr rd. 130 Mio. €. Diese Hilfen erreichen überwiegend Städte mit höheren Soziallasten. So erhält zum Beispiel die Stadt Ludwigshafen 12 Mio. € jährlich, Kaiserslautern 7 Mio. €. ‚Das ist ein echter Befreiungsschlag, der neue Spielräume für die Kommunen schafft', erklärt Geißler.

Haushaltsprobleme absehbar

Das Jahr 2020 haben die Kommunen durch Finanzhilfen von Bund und Land finanziell unbeschadet überstanden. Positiv ist, dass das Land die Steuerausfälle auch in diesem Jahr teilweise übernimmt. Dennoch werden die Haushaltsprobleme wieder wachsen, da die Corona-Krise in Rheinland-Pfalz auf notorisch schwache Kommunen mit geringer Investitionskraft und hoher Verschuldung traf. ‚Die Resilienz der Kommunen für Krisen war gering', sagt Witte."

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

KfW-Kommunalpanel 2022

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat im Berichtszeitraum die Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2022 vorgestellt. Seit 2010 wird das KfW-Kommunalpanel als jährliche Befragung von Städten und Gemeinden, seit 2011 auch unter Beteiligung der Landkreise, vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) durchgeführt. Ziel ist es, ein regelmäßiges Bild der kommunalen Finanzlage, der Investitionstätigkeit, des Investitionsrückstands sowie der kommunalen Finanzierungsbedingungen aus Perspektive der Kommunen zu geben. Das KfW-Kommunalpanel hat sich als eine anerkannte und „neutrale" Quelle etabliert, die jedes Jahr ein aktuelles Abbild des kommunalen Investitionsrückstands liefert.

Der wahrgenommene Investitionsrückstand ist im Kommunalpanel 2022 gegenüber dem Vorjahr um rd. 10 Mrd. € auf 159 Mrd. € gestiegen. Es sei weiterhin gerade bei den Straßen (39,3 Mrd. €), den Schulen (45,6 Mrd. €) und den öffentlichen Verwaltungsgebäuden (rd. 19,6 Mrd. €) der Nachholbedarf sehr hoch. Für die Landkreise liegt der Investitionsrückstand mit 23,5 Mrd. € leicht unter dem Niveau der früheren Jahre. Die größten Defizite sind im Landkreisbereich bei den Schulen (12,2 Mrd. € = 217 € pro Kopf) und bei den Straßen (4,7 Mrd. € = 83 € pro Kopf) zu finden. Rd. 67 % (Schulen) bzw. 61 % (Straßen) der antwortenden Landkreise bezeichnen den Investitionsrückstand in diesen Bereichen als gravierend bzw. nennenswert. Große Investitionslücken bestehen auf Kreisebene weiterhin auch im Bereich der öffentlichen Verwaltungsgebäude (3,5 Mrd. €, Einstufung als gravierend bzw. nennenswert: 59 %).

Teilweise gehen die antwortenden Kommunen davon aus, dass in den nächsten fünf Jahren der Investitionsstau weiter aufgelöst werden kann (36 %, Landkreise 42 %). Im Verkehrsbereich sind die Erwartungen nicht so optimistisch. 69 % (Vorjahr: 70 %) der antwortenden Landkreise gehen im Bereich Straßen und Verkehr von ähnlich groß bleibenden oder wachsenden Investitionsrückständen aus. Für den Schulbereich erwarten 50 % der Landkreise eine Verbesserung. Im Bereich der öffentlichen Verwaltungsgebäude sind es 43 % der Landkreise.

Die Gewährleistung des laufenden Unterhalts wird schwieriger eingeschätzt. Bei der Straßenverkehrsinfrastruktur konnten nur 38 % der Kommunen in den vergangenen fünf Jahren notwendige Maßnahmen des Unterhalts vollständig oder weitgehend gewährleisten (Landkreise: 65 %). Im Bereich der Schulen sind es 58 % (Landkreise: 64 %), bei den öffentlichen Verwaltungsgebäuden 46 % (Landkreise: 55 %).

Der Anteil der Kommunen, die eine Verschlechterung der Bedingungen ihrer künftigen Kreditaufnahme erwarten, ist deutlich angestiegen. Hochgerechnet auf alle Kommunen liegt der Anteil der Kommunen, die Eigenmittel zur Finanzierung ihrer Investitionen einsetzen, bei 66 %, greift man die Landkreise hier heraus, liegt deren Wert mit 62 % nur unwesentlich niedriger. Im Vorjahresvergleich sind die Anteile um rd. 10 Prozentpunkte gesunken. 65 % der Kommunen bzw. 56 % der Landkreise greifen (auch) auf liquide Mittel aus den Vorjahren zurück. Dies entspricht ungefähr den Vorjahreswerten. Der Anteil der Kommunen, die zweckgebundene Zuschüsse nutzen, liegt bei 68 % (Landkreise: 67 %) und ist damit deutlich gesunken. Der Anteil von Kommunen mit beantragten Fördermitteln liegt dagegen bei 88 % (Landkreise: 81 %) und damit in etwa auf dem Vorjahresniveau. Der Anteil der Kommunen, die ihre Investitionen über Kommunalkredite finanzieren, liegt mit 62 % deutlich niedriger. Anteilig greifen 66 % der Landkreise auf Kommunalkredite zurück.

Die Geschäftsstelle stellt die Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2022 auf Nachfrage zur Verfügung.

Kommunaler Finanzausgleich - Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz

Wie im Vorjahr berichtet hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 16.12.2022 die im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) enthaltenen Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich (KFA) für unvereinbar mit Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz erklärt. Dem Land wurde aufgegeben, bis 31.12.2022 einen neuen KFA vorzulegen. Bis dahin gelten damit die Regelungen zum bisherigen KFA weiter.

Klagen gegen diese Weitergeltung wies das Verwaltungsgericht Koblenz im Berichtszeitraum zurück und veröffentlichte hierzu die nachfolgende Pressemitteilung:

„Die Weitergeltungsanordnung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz betreffend die Regelungen des für verfassungswidrig erklärten Landesfinanzausgleichsgesetzes kann dem Bundesverfassungsgericht nicht zur Normenkontrolle vorgelegt werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz und wies damit Klagen der Verbandsgemeinde Birkenfeld und der Ortsgemeinde Ellweiler ab.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz erhalten vom Land im Wege des kommunalen Finanzausgleichs Zuweisungen nach den Vorschriften des Landesfinanzausgleichsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Mit Urteil vom 14.02.2012 - VGH N 3/11 - entschied der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, dass die einschlägigen Vorschriften des Landesfinanzausgleichsgesetzes verfassungswidrig seien und verpflichtete den Gesetzgeber, spätestens bis zum 01.01.2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Nach Erlass eines neuen

Landesfinanzausgleichsgesetzes setzte das Land Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 24.07.2015 die Schlüsselzuweisungen betreffend das Jahr 2014 neu fest, und zwar für die Verbandsgemeinde Birkenfeld in Höhe in Höhe von 2.167.208,00 € und für die Ortsgemeinde Ellweiler in Höhe von 37.922,00 €.

Hiergegen erhoben beide Kommunen jeweils Klage und machten einen Anspruch auf höhere Schlüsselzuweisungen geltend. Auch das novellierte Landesfinanzausgleichsgesetz sei verfassungswidrig, da sie nach wie vor durch das Land nicht in einer Weise finanziell ausgestattet würden, die der Verfassung entspreche. Beide Klagen wurden zunächst wegen vorgreiflicher anderer Verfahren u. a. vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz zum Ruhen gebracht bzw. ausgesetzt. Mit Urteil vom 16.12.2020 stellte der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH N 12/19, VGH N 13/19, VGH N 14/19) zwar auch die Verfassungswidrigkeit des novellierten Landesfinanzausgleichsgesetzes fest, entschied jedoch, dass dessen Regelungen bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar sind und der Gesetzgeber verpflichtet ist, eine Neuregelung spätestens bis zum 01.01.2023 zu treffen. Verfahrensbeendende Erklärungen gaben die beiden Kommunen daraufhin nicht ab, sondern beantragten, dass die Verfahren vom Verwaltungsgericht erneut auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen seien. Zur Begründung führten sie aus, es liege hier ein Wiederholungsverstoß des Gesetzgebers zu Lasten der Kommunen vor. Die vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz ausgesprochene Weitergeltungsanordnung sei deswegen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Die Klagen hatten keinen Erfolg. Die beiden Bescheide, so das Gericht, seien rechtmäßig. Sie verfügten insbesondere weiterhin über die erforderliche Rechtsgrundlage, da die finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020 für die noch laufende Übergangszeit weiter anzuwenden seien. Nach der Landesverfassung Rheinland-Pfalz sei das Gericht an diese Entscheidung gebunden. Eine Vorlage zum Bundesverfassungsgericht komme nicht in Betracht. Gegenstand einer Normenkontrolle könne nur ein formelles, nachkonstitutionelles Gesetz des Bundestags oder eines Landtags sein. Die Weitergeltungsanordnung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz sei jedoch ein Richterausspruch und damit kein tauglicher Vorlagegegenstand. Ferner liege der Zweck einer konkreten Normenkontrolle darin, die Normverwerfungskompetenz bei den Verfassungsgerichten zu monopolisieren, um zu verhindern, dass Gerichte im Verhältnis zu den Parlamenten die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen unterschiedlich bewerteten. Im Verhältnis zu dem rheinland-pfälzischen Landtag sei aber verbindlich geklärt, dass die Regelungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes verfassungswidrig seien. Von daher fehle für eine Normenkontrolle auch die sachliche Rechtfertigung. Zudem unterliege der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz bei der Auslegung der Landesverfassung keinen Beschränkungen durch seine frühere Rechtsprechung. Mithin sei er auch in Ansehung seines Urteils vom 14.02.2012 (a. a. O.), mit welchem dem Gesetzgeber auferlegt worden sei, spätestens bis zum 01.01.2014 eine verfassungsgemäße Regelung betreffend den kommunalen Finanzausgleich zu treffen, nicht daran gehindert gewesen, anzuordnen, dass auch das novellierte Landesfinanzausgleichsgesetz trotz seiner Verfassungswidrigkeit für eine Übergangszeit weiter anwendbar bleibe.

Gegen die Entscheidungen können die Beteiligten jeweils einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.“

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

Themenbeitrag „Landkreise - Haushaltsausgleich, Kreisumlage und Kommunalaufsicht“ des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat im Berichtszeitraum auf seiner Webseite einen Themenbeitrag „*Landkreise: Haushaltsausgleich, Kreisumlage und Kommunalaufsicht*“ veröffentlicht. Der Themenbeitrag knüpft an seinen Vorläufer „*Rechnungshof und Kommunalhaushalte*“ vom Dezember 2019 an (im Geschäftsbericht 2020 besprochen).

Auslöser des Themenbeitrags dürfte zum einen die Prüfung der Finanzaufsicht bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gewesen sein. Zum anderen greift der Rechnungshof das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz in Sachen Kreisumlage vom 17.07.2020 auf (im Geschäftsbericht 2021 besprochen).

Der Rechnungshof stellt zu Beginn seines Themenbeitrags fest, dass die Landkreise grundsätzlich verpflichtet seien, ihre Haushalte in Planung und Rechnung auszugleichen, vgl. insoweit § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO). Falls das Defizit unvermeidlich sei, müsse dieses auf ein unabweisbares Maß begrenzt werden. Als Ultima Ratio sei hierfür der Kreisumlagesatz anzuheben.

Dabei sieht der Rechnungshof Umlagebelastungen (Kreis-, Verbandsgemeinde- und ggf. Finanzausgleichsumlage) der gemeindlichen Ebene von bis zu 96 % als im Grundsatz zulässig an. In den Jahren 2016 bis 2018 sei diese Grenze nur in seltensten Fällen erreicht worden. Sollte flächendeckend keine Möglichkeit bestehen, trotz erhöhter Umlage die Kreishaushalte auszugleichen, sei das Land aufgerufen, die sog. Nivellierungssätze nach § 13 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) anzuheben.

Auch Abschöpfungsgrade von weniger als 100 % könnten sich als verfassungswidrig erweisen, so der Rechnungshof, falls durch die Umlagebelastung das Recht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf finanzielle Mindestfinanzausstattung verletzt werde. Dies beurteile sich gemäß dem o. g. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes am Liquiditätskreditbestand der gemeindlichen Ebene. Allerdings obliege es den Kreisverwaltungen als Kommunalaufsichtsbehörden, gegen unausgeglichene Haushalte im kreisangehörigen Raum einzuschreiten, mit anderen Worten, ggf. zu erhöhten Realsteuerhebesätzen anzuhalten. Seien die Städte und Gemeinden aufgrund eines sodann erreichten Haushaltsausgleichs nicht mehr auf langfristige Liquiditätskredite angewiesen, würden sich für den Landkreis erweiterte Möglichkeiten bei der Hebung der Kreisumlage ergeben.

Im Übrigen sei die ADD gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden bei den Kreisverwaltungen weisungsbefugt. Schritten die Kreisverwaltungen gegen rechtswidrige (z. B. aufgrund zu niedriger Realsteuerhebesätze) defizitäre Haushalte bei Städten und Gemeinden nicht ein, könnten sie durch die ADD dazu angewiesen werden.

Zuletzt kritisiert der Rechnungshof die Prüfungspraxis der ADD, die zuletzt die Absenkung des Kreisumlagesatzes in einem Landkreis trotz defizitärem Kreishaushalt lediglich

zur Kenntnis genommen habe. Ferner wird kritisiert, dass in mindestens neun der 24 Landkreise die Kommunalaufsicht nicht dem Leitenden Staatlichen Beamten zugeordnet sei, obwohl dies nach § 56 Abs. 1 Satz 3 LKO der Fall sein sollte.

Zu dem Themenbeitrag des Rechnungshofes ist aus Sicht des Landkreistages anzumerken

- Auf fehlende Mittel im KFA zur Beseitigung kommunaler Haushaltsdefizite geht der Themenbeitrag nicht ein. Vielmehr werden in letzter Konsequenz die Kommunen im Landkreisbereich auf höhere Realsteuern und damit auf einen Rückgriff bei ihren Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen verwiesen.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 29.05.2019) dient die Kreisumlage nicht etwa dazu, Städten und Gemeinden Mittel zu entziehen, sondern vielmehr dem Ausgleich konkurrierender finanzieller Interessen von Landkreis und kreisangehörigen Raum. Der Rechnungshof sieht aber offenbar zunächst den Landkreis in der Pflicht, für seine finanziellen Belange Sorge zu tragen und überlässt es den Gemeinden, wie diese sich refinanzieren.
- Ein Teilerlass der Kreisumlageforderung ist gemäß dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes nur auf Antrag der Gemeinden möglich. Völlig offen und vom Oberverwaltungsgericht nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob vor einem Teilerlass durch den Kreis die Prüfung zu erfolgen hat, ob die Gemeinde ihre Handlungsspielräume bei den Realsteuerhebesätzen ausgeschöpft hat.

Die Kreise wurden über diesen Themenbeitrag des Rechnungshofes unterrichtet.

Kommunalaufsicht über defizitär wirtschaftende Kommunen

Im Berichtszeitraum hat mit Schreiben vom 23.02.2022 die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise in Rheinland-Pfalz über ein vorheriges Schreiben von Innenminister Lewentz an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion informiert. In diesem Schreiben des Innenministers wird unter Bezugnahme auf den Jahresbericht 2021 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über eine Forderung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages an die Landesregierung unterrichtet, auf eine Unterbindung rechtswidriger kommunaler Haushaltssatzungen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hinzuwirken. Ferner sei die Landesregierung aufgefordert worden, zu berichten, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für die Erteilung von Genehmigungen für Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen an dauerhaft leistungsunfähige Kommunen selbst prüfe.

Die kommunalen Gebietskörperschaften seien daher ab sofort gehalten, so der Innenminister in seinem Schreiben an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, jährlich für den zu genehmigenden Gesamtbetrag der Investitionskredite darzustellen, in welchem Umfang die Kommunen ihre Einnahmen aus Realsteuern bzw. Umlagen erhöhen, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsschulden zu vermeiden. Im Hinblick auf die ebenfalls genehmigungspflichtige Höhe der Verpflichtungsermächtigungen habe die Kommune zu

entscheiden, ob die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen gleichzeitig mit der Verpflichtungsermächtigung erfolgen sollen oder ob erforderliche Finanzierungsmaßnahmen erst bei Kassenwirksamkeit der entsprechenden Maßnahme umgesetzt werden. Der Innenminister fordert in seinem Schreiben die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zudem auf, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Gebietskörperschaften um entsprechende Angaben zu bitten sowie die kommunalen Angaben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. **Zudem werden in dem Schreiben die unteren Kommunalaufsichtsbehörden aufgefordert, ebenso zu verfahren.**

Ergebe sich bei einem erheblichen Jahresfehlbetrag, einer negativen Freien Finanzspitze oder einem geringen bzw. negativen Eigenkapital im Hinblick auf Realsteuerhebe- bzw. Umlagesätze das Erfordernis einer deutlichen Erhöhung, scheine, so schließt der Innenminister sein Scheiben, eine Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Gesamtgenehmigung) kaum möglich - bis hin zu dem völligen Versagen der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Um eine Gleichbehandlung aller kommunaler Gebietskörperschaften gewährleisten zu können, sei erstmals für die kommunalen Haushalte 2023 entsprechend zu verfahren. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion stellt in ihrem eingangs erwähnten Schreibens darüber hinaus klar, dass den Aufforderungen des Innenministers im Falle eines Doppelhaushalts 2022/2023 im Hinblick auf die für das Haushaltsjahr 2023 ggf. zu treffenden Genehmigungsentscheidungen bereits jetzt nachzukommen sei.

Dies führte in der Folge zu einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an das Innenministerium sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dem zunächst der Hinweis erfolgte, dass eine Durchsetzung höherer Umlage- oder Realsteuerhebesätze 2023 durch die Kommunalaufsicht im Falle eines anstehenden Doppelhaushaltes 2022/2023 derzeit nicht möglich sei. Es stehe nämlich nicht fest, in welcher Höhe Kommunen ab dem 01.01.2023 Leistungen aus dem bis dahin neu gefassten Kommunalen Finanzausgleich erhalten würden. Damit sei eine Bestimmung, bis zu welcher Höhe die Gemeinden ihre Hebesätze anspannen sollen, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme der Investitionsschulden zu vermeiden, nicht möglich. Die eingeforderte Gleichbehandlung aller Kommunen sei vielmehr aufgrund der Doppelhaushalte 2022/2023 erst ab dem Haushaltsjahr 2024 möglich. Weiter wurde darauf verwiesen, dass nach der Rechtsprechung der Umlagesatz der Landkreise bzw. der Verbandsgemeinden nicht dazu diene, dem kreisangehörigen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern im kommunalen Raum konkurrierende finanzielle Interessen auszugleichen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vorgehensweise der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erfolge jedoch in letzter Konsequenz eine Priorisierung der finanziellen Interessen der umlagehebenden Gebietskörperschaften. Es liege in diesen Fällen nämlich immer zunächst an diesen, ihren Haushalt auszugleichen, da anderenfalls der Umlageschuldner den Umfang der ihm obliegenden Refinanzierung über höhere Realsteuerhebesätze nicht kenne. Damit würden im Ergebnis die umlagehebenden Körperschaften ihre finanziellen Interessen einseitig durchsetzen (müssen). Eine Berücksichtigung gemeindlicher Bedarfe bleibe entgegen der jüngsten Rechtsprechung außen vor. Schließlich wurde darauf verwiesen, dass Forderungen nach massiven Realsteuerhebesatz- bzw. vorgelagert

Umlageerhöhungen derzeit aufgrund der aktuellen Situation fehlgeleitet seien.

Eine Reaktion von Innenminister oder Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf dieses Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände stand bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichts noch aus.

Entwicklung der Finanzsituation der rheinland-pfälzischen Kommunen - Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport auf eine Große Anfrage der CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag

Im Berichtszeitraum wurde die Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport auf eine Große Anfrage der CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag zur Entwicklung der Finanzsituation der rheinland-pfälzischen Kommunen veröffentlicht.

Das Innenministerium stellte dabei klar, dass es in der Verantwortung des Landes liege, den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern und ihnen darüber hinaus für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung zu stellen. In der Folge wurden die Maßnahmen beschreiben, die aus Sicht des Ministeriums seit 2003 angestoßen wurden, um die Finanzsituation der Kommunen zu verbessern. Im Einzelnen waren dies seither erfolgte 22 (!) Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG), der Kommunale Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP), die Landesförderrichtlinie für Breitband, die Unterstützung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch die gesetzliche Förderung der Personalkosten und durch Zuwendungen zu Baumaßnahmen im Bereich Kindertagesstätten, das Landesprogramm zur Verbesserung der Übermittagsbetreuung in Kindertagesstätten, die Unterstützung der Schulträger im Zusammenhang mit der Umsetzung mit der UN-Behindertenrechtskonvention, das Ausbauprogramm Ganztagsschulen, die Unterstützung bei der Schulsozialarbeit und bei der Ferienbetreuung von Schulkindern, die Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden aus dem Jahr 2000 über die Weiterentwicklung der Kommunikationstechnik in Schulen sowie die System- und Anwendungsbetreuung, das Landesprogramm „Medienkompetenz macht Schule“ sowie die Förderrichtlinie der Wasserwirtschaftsverwaltung.

Keine exakte Auskunft wurde hingegen auf die Frage der CDU-Fraktion gegeben, welche Gesetze und Verordnungen des Landes seit 2003 zu Mindereinnahmen der Kommunen geführt haben. Seit dem Inkrafttreten des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung könne es oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle nach § 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes (Mehrbelastung von 25 ct pro Einwohner und Jahr) zu keinen wesentlichen unkompensierten Mehrbelastungen der Kommunen mehr kommen. Unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle erfolge in aller Regel keine Quantifizierung. Gleichwohl wurde u. a. auf die folgenden Gesetze aufmerksam gemacht: Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur, Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung und zur weiteren Umsetzung der Lehrerbildungsreform, Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter, Neuregelung des § 26 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Genehmigungspflicht für Großveranstaltungen), Änderungen im Brand- und Katastrophenschutz des Landes, Anhebung der Sätze der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,

Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und weiterer Vorschriften aus dem Jahr 2005, Prostituiertenschutzgesetz, Landesgesetz zur Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes, Landesverordnung auf dem Gebiet der Zuständigkeiten des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Landesverordnung zur Durchführung des § 32 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung.

Weiter enthält die Antwort des Ministeriums einen bundesweiten Vergleich der Gewerbesteuerhebesätze, basierend auf dem Jahr 2019. Demnach beträgt der durchschnittliche Hebesatz der Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz auf die Gewerbesteuer insgesamt 381 v. H., der Flächenländer ohne Rheinland-Pfalz 400. Allerdings liegen die Städte und Gemeinden bis 25.000 Einwohner über dem Bundesschnitt. Unterdurchschnittlich sind auch die Hebesätze im Bereich der Grundsteuer B (403 zu 461). Bei der Grundsteuer B liegen nur die Städte und Gemeinden bis 5.000 Einwohner über dem Bundesschnitt.

Aus einer weiteren Antwort ergibt sich, welche Gesetze und Verordnungen des Landes einen unmittelbaren Bezug im Geltungsbereich des strikten Konnexitätsprinzips ausweisen. Dies betrifft u. a. das Landesaufnahmegesetz 2005, die Schülerbeförderung, die Schulentwicklungsplanung, die Schulbuchausleihe sowie der Bereich frühkindliche Bildung/Kindertagesstätten.

Allein die Auflistung kommunaler Finanzhilfen des Bundes nimmt einen Umfang von 23 Seiten ein. Von besonderer Bedeutung sind die kommunalen Investitionsförderprogramme, das sog. 5-Mrd.-€-Paket, die Kompensationszahlungen des Bundes im Zusammenhang mit dem Einbruch der Gewerbesteuer durch die Corona-Pandemie, die höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU), die Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und der Kommunen, der DigitalPakt Schule sowie der Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Nicht besser durch Wiederholung wird die Aussage des Landes, dass die bekannte sog. fünfte Milliarde aus dem 5-Mrd.-€-Paket (Auszahlung durch den Bund erfolgt über eine entsprechende Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer) nicht in vollständiger Höhe an die Kommunen weitergeleitet wird, da diese im Zusammenhang mit den Belastungen aus der Eingliederungshilfe zugesagt worden seien. Dies verkennt unverändert, dass lediglich diskutiert wurde, die Verteilung der 5 Mrd. € nach einem an der Eingliederungshilfe (Ausgaben) orientierten Schlüssel vorzunehmen. Folgerichtig leiten neun der 13 Flächenländer die fünfte Milliarde vollständig weiter.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz im 1. bis 4. Quartal 2021

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Berichtszeitraum die Vierteljahresstatistik der Kommunalfinanzen für das 1. bis 4. Quartal 2021 zusammengestellt. Nach dem vorläufigen Haushaltsabschluss 2021 des Landes mit einem Überschuss von 2,3 Mrd. € konnten auch die rheinland-pfälzischen Städte, Kreise und Gemeinden in 2021 einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 965,7 Mio. € erzielen.

Finanzierungssaldo der Kommunen 2021 nach Körperschaftsgruppen

Gebietskörperschaftsgruppe	Positiv		Negativ		Summe	Positivquote
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Mio. EUR	in Prozent
Kreisfreie Städte	7	666,9	5	-84,0	582,9	58
Verbandsfr. kr.angeh.Gem.	13	187,2	16	-112,5	74,7	45
Ortsgemeinden	1.410	436,2	850	-274,0	162,2	62
Verbandsgemeinden	80	102,9	49	-48,4	54,5	62
Landkreise	14	153,3	10	-71,5	81,8	58
Bezirksverband Pfalz	1	9,5	0	0,0	9,5	100
Insgesamt	1.525	1.556,0	930	-590,4	965,7	62

Quelle: Ergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik 2021

Der sog. Finanzierungssaldo ist eine von verschiedenen Kenngrößen zur Identifizierung der Finanzlage der Kommunen. Anders als das Rechnungsergebnis beinhaltet der Finanzierungssaldo jedoch keine kalkulatorischen Positionen wie Abschreibungen und Rückstellungen, sondern spiegelt lediglich sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen wider. Der Finanzierungssaldo gibt auch keine Auskunft über das in den Kommunalhaushalten nach wie vor vorhandene strukturelle Defizit.

Insgesamt zeigt sich, dass trotz des vermeldeten Rekordergebnisses die Anzahl der Gebietskörperschaften mit negativem Finanzierungssaldo nur leicht abgesunken (von 958 auf 930), der von diesen Gebietskörperschaften zu verkraftende negative Finanzierungssaldo sogar angestiegen ist (von 456,5 Mio. € auf 590,4 Mio. €). 62,1 % der rheinland-pfälzischen Kommunen konnten 2021 einen Finanzierungsüberschuss erwirtschaften (Vorjahr: 61,0 %).

Der positive Finanzierungssaldo ist dabei vorwiegend auf Gewerbesteuereinnahmen in nur zwei rheinland-pfälzischen Städten (Mainz und Idar-Oberstein) zurückzuführen (+ 689,0 Mio. €). Dies erklärt auch den bis dahin nicht vorstellbaren Anstieg des Finanzierungssaldos im Bereich der kreisfreien Städte (+ 653,8 Mio. € gegenüber 2020).

Die tragende Säule der positiven Entwicklung der kommunalen Haushalte sind also die gestiegenen Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden, die das Statistische Landesamt in der nachfolgenden Übersicht mit 27,7 % beziffert hat.

Steuereinnahmen der rheinland-pfälzischen Kommunen 2020 und 2021 nach Steuerarten

Einnahme-/ Ausgabeart	2020[1]	2021	Veränderung	
	Mio. EUR			%
Einnahmen gemäß Kassenstatistik				
Realsteuern	2.358	3.476	1.117,9	47,4
Grundsteuer A	19	19	0,2	1,0
Grundsteuer B	591	606	15,2	2,6
Gewerbesteuer (netto)[2;3]	1.748	2.850	1.102,6	63,1
Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	2.181	2.369	187,6	8,6
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer [3]	1.814	2.000	186,3	10,3
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer [3]	367	369	1,3	0,3
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	81	57	-24,3	-29,9
Insgesamt	4.620	5.901	1.281,2	27,7

1 Inkl. Korrekturen

2 Gewerbesteueraufkommen minus Gewerbesteuerumlage

3 Daten aus dem Festsetzungsverfahren

Nachdem die Realsteuern im Vorjahr einen pandemiebedingten Rückgang von 6,6 % aufwiesen, ragt nunmehr der Zuwachs bei der Gewerbesteuer deutlich heraus. Ohne diesen Aufwuchs in Höhe von 1,102 Mrd. € (63,1 %) hätte sich der Finanzierungsüberschuss in ein Defizit in Höhe von 136,9 Mio. € verkehrt. Auch die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern sind um 187,6 Mio. € oder 8,6 % angewachsen. Insgesamt haben sich die kommunalen Steuereinnahmen gegenüber dem Einbruch im Vorjahr erholt. Verglichen mit dem Jahr 2011 sind die kommunalen Steuereinnahmen um insgesamt 66% gestiegen.

In Bezug auf die Kreishaushalte hat das Statistische Landesamt für das Jahr 2021 die nachfolgende Übersicht erstellt:

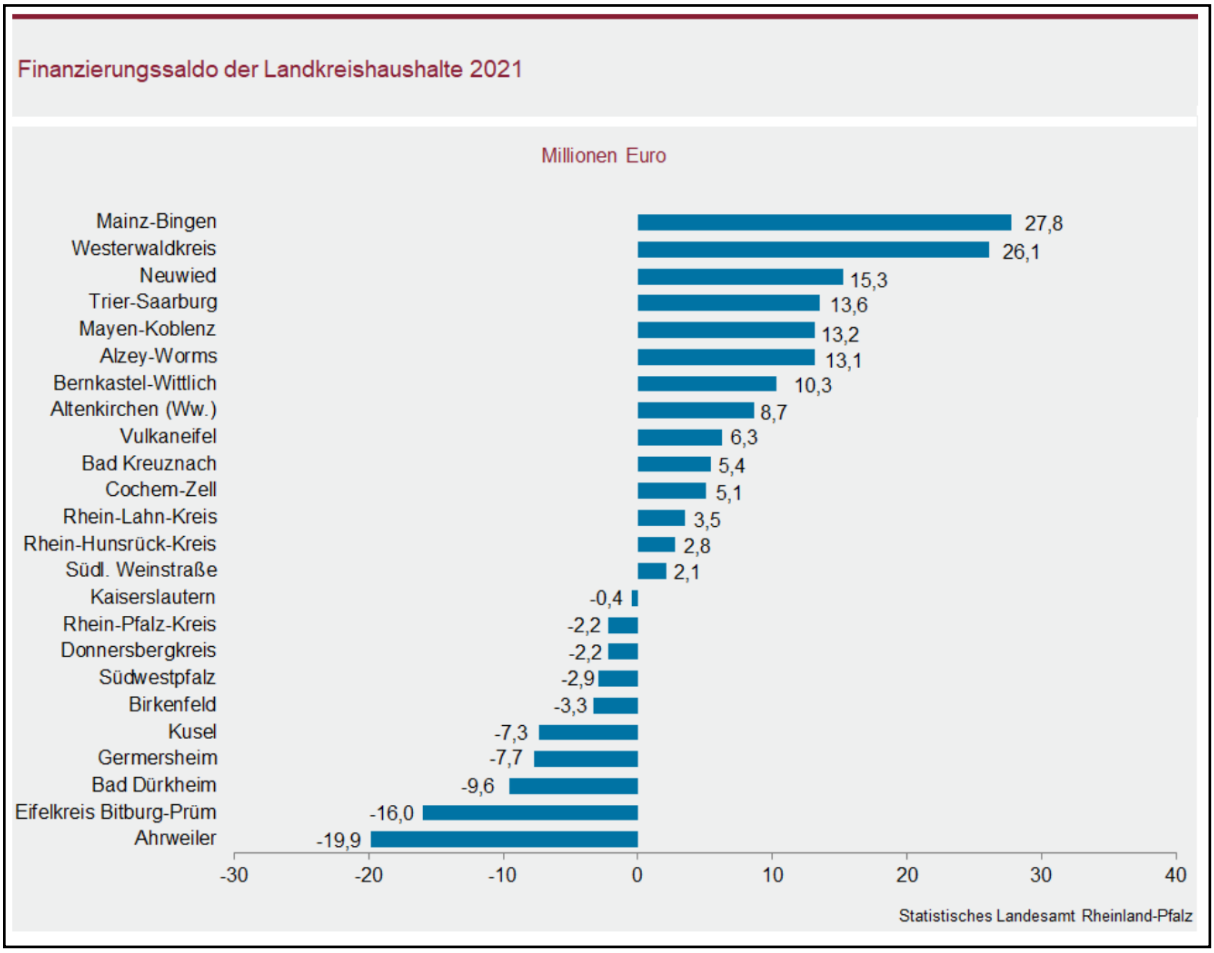

Haben 2020 acht Landkreise einen negativen Finanzierungssaldo aufgewiesen, ist dies nunmehr in zehn Landkreisen der Fall. An dieser Stelle macht sich die Pandemie erstmals in vollem Umfang bemerkbar, hinzu tritt das Finanzierungsdefizit des Landkreises Ahrweiler aufgrund der Flutkatastrophe.

Aufgrund der Investitionsprogramme des Bundes konnten die Kommunen im Jahr 2021 deutlich mehr investieren (+ 14,5 %). Dennoch bleiben die Investitionen der rheinland-pfälzischen Kommunen im Bundesvergleich unterdurchschnittlich.

Somit weist die Kassenstatistik für das Jahr 2021 eine positive Entwicklung auf, die aber offenkundig auf ein einzelnes Unternehmen mit zwei Standorten im Land zurückzuführen ist.

Es konnten sieben von zwölf kreisfreien Städten, darunter natürlich in erster Linie die Landeshauptstadt, einen Überschuss an Einzahlungen gegenüber den Auszahlungen erwirtschaften.

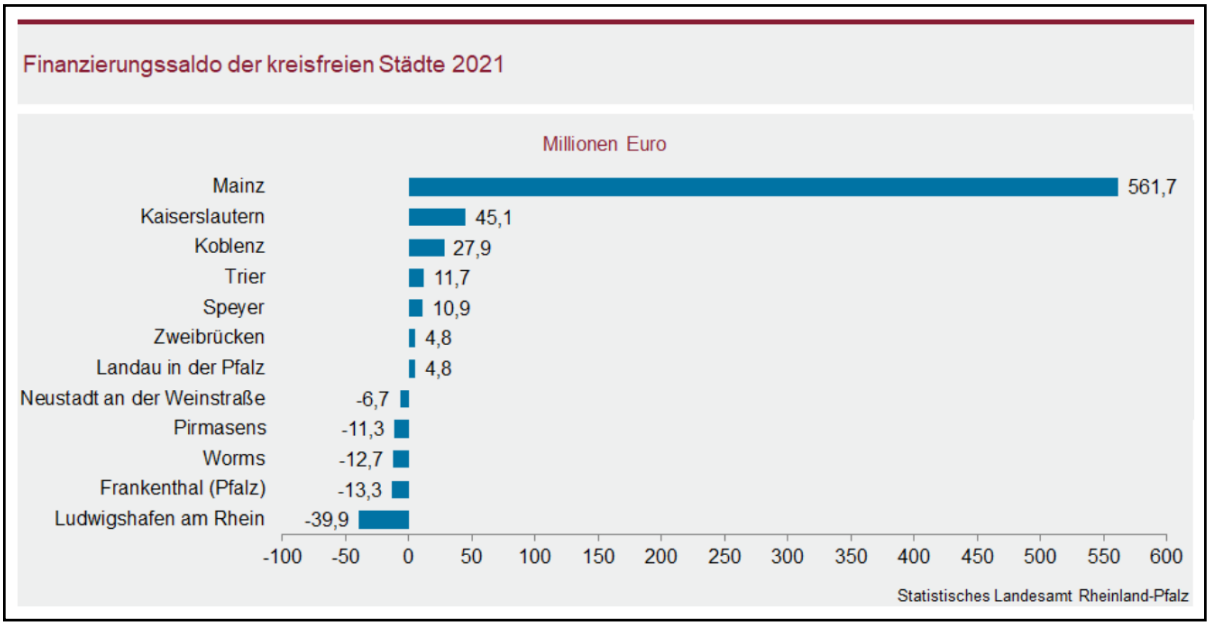

Die Liquiditätskredite aller rheinland-pfälzischen Kommunen (inkl. Wertpapierschulden der kreisfreien Städte, ohne die Schulden der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse) beliefen sich auf rd. 5,52 Mrd. €, was einem Rückgang von etwa 400 Mio. € entspricht. Eine abschließende Beurteilung der Gesamtverschuldung der Kommunen bleibt der Rechnungsstatistik 2021 vorbehalten.

Regionalisierte Ergebnisse der 162. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10.05.2022 bis 12.05.2022

Das Ministerium der Finanzen hat im Berichtszeitraum die regionalisierten Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus dessen 162. Sitzung vom 10.05.2022 bis 12.05.2022 vorgelegt. Das Land Rheinland-Pfalz kann nach dem Ergebnis dieser Steuerschätzung im Jahr 2022 mit Steuereinnahmen in Höhe von 16,014 Mrd. € rechnen. Dies sind 413 Mio. € mehr als im Landeshaushalt 2022 veranschlagt. Für das Jahr 2023 werden Steuereinnahmen in Höhe von 17,043 Mrd. € erwartet. Verglichen mit der Prognose für 2022 in der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Pandemie im Oktober 2019 liegen damit die Steuereinnahmen des Landes in 2022 nur noch um etwa 40 Mio. € oder 0,2 % niedriger. Gegenüber der Prognose in der vorangegangenen Steuerschätzung im November 2021 liegen die Erwartungen für 2022 nunmehr um 413 Mio. € (+ 2,6 %), für 2023 sogar um 504 Mio. € höher (+ 3,0 %).

Die rheinland-pfälzischen Kommunen können im Jahr 2022 mit 6,228 Mrd. € Steuereinnahmen rechnen. Dies wären gegenüber

- der Prognose für 2022 in der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Pandemie ein Aufwuchs um 972 Mio. € oder 18,5 %,

- der vorangegangenen Steuerschätzung im November 2021 ein Aufwuchs um 884 Mio. € oder 16,5 %,
- dem Ist-Wert 2019 (nachrichtlich) ein Aufwuchs um 1,318 Mrd. € oder 26,8 %,
- dem Ist-Wert 2021 ein Aufwuchs in Höhe von 327 Mio. € oder 5,5 %.

Im Jahr 2023 können die rheinland-pfälzischen Kommunen mit 5,737 Mrd. € Steuereinnahmen rechnen. Dies wären gegenüber

- der Prognose für 2022 in der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Pandemie ein Aufwuchs um 491 Mio. € oder 7,9 %,
- der vorangegangenen Steuerschätzung im November 2021 ein Aufwuchs um 13,4 Mio. € oder 2,4 %,
- dem Ist-Wert 2019 (nachrichtlich) ein Anstieg um 827 Mio. € oder 16,8 %,
- dem Ist-Wert 2021 ein Rückgang um 164 Mio. € oder 2,8 %.

In 2023 erfolgt also ein Einbruch kommunaler Steuereinnahmen, die aber unverändert weit über dem für dieses Jahr vor Ausbruch der Pandemie prognostizierten Niveau liegen. Die damit unterschiedliche Entwicklung der Steuereinnahmen bei Land und Kommunen in 2023 dürfte sich unmittelbar auf den künftig gewährten sog. Symmetrieansatz im Kommunalen Finanzausgleich, mit dem die ermittelte Mindestfinanzausstattung aufgestockt werden soll (dazu an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht), auswirken.

Der kommunale Steuereinbruch in 2023 erfolgt ausschließlich bei der Gewerbesteuer (netto) (- 692 Mio. € oder 21,4 %), was auch auf eine hohe Unsicherheit der Steuerschätzer mit Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung hindeutet. In den Folgejahren wird dann jedenfalls wieder ein konstantes Wachstum der Einnahmen aus dieser Steuerart zwischen 5 % und 7 % erwartet. Der prognostizierte Wert für 2022 wird jedoch bis 2026 nicht mehr erreicht.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer soll in 2022 leicht rückläufig sein, eine Ursache dürfte erneut im auch 2022 gewährten Kinderbonus liegen. Nach einem spiegelbildlichen Aufwuchs um 9,0 % oder 175 Mio. € in 2023 werden ab 2024 Wachstumsraten im niedrigeren einstelligen Bereich erwartet.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer soll in 2022 sogar um 41 Mio. € oder 11,0 % einbrechen, auch, weil pandemiebedingte Ausgleichszahlungen des Bundes über diesen Verteilungsweg nicht mehr bzw. nicht mehr im gleichen Maß wie im Vorjahr erfolgen. In den Folgejahren sehen die Steuerschätzer bei dieser Steuerart eine verhältnismäßig geringe Dynamik mit Wachstumsraten zwischen 1,8 % (2025 und 2026) und 3,3 % (2023). Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Grundsteuer B in 2022 um 46,3 % sowie in 2023 um 9,3 % anwachsen soll. In den Folgejahren ist ein konstanter Aufwuchs um jeweils 1,4 % prognostiziert.

Weitere Einzelheiten der regionalisierten Steuerschätzung für die Kommunen in Rheinland-Pfalz können der Übersicht 5 des Finanzstatistischen Anhangs dieses Geschäftsberichts entnommen werden.

Anstieg der festgestellten Erbschaft- und Schenkungssteuer führt zu Mehreinnahmen im kommunalen Steuerverbund

Im Jahr 2021 setzten die Finanzbehörden in Rheinland-Pfalz insgesamt knapp 407 Mio. €

an Erbschaft- und Schenkungsteuer fest. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes waren das fast 28 % mehr als im Jahr zuvor. Bereits 2020 war im Vorjahresvergleich ein Anstieg von rd. 14 % zu verzeichnen. Auf Erbschaften entfielen im Jahr 2021 gut 347 Mio. €, auf Schenkungen knapp 60 Mio. €. Insgesamt wurden Steuern für 7.538 Erbschaften und 1.947 Schenkungen festgesetzt.

Die im Jahr 2021 getätigten Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer basierten auf veranlagten Vermögensübertragungen in Höhe von rd. 3,1 Mrd. €. Dabei beliefen sich die Übertragungen aufgrund von Erbschaften auf 2,5 Mrd. € (+ 13,7 %) und die Übertragungen aufgrund von Schenkungen auf 609 Mio. € (+ 32,8 %). Im Vergleich zu den Erbschaften sind die Schenkungen größeren Schwankungen ausgesetzt.

Das im Wege von Erbschaften übertragene Vermögen war - gemessen an seinem Wert - hauptsächlich sog. übriges Vermögen sowie Haus- und Grundvermögen. Dabei dominiert das übrige Vermögen, zu dem vorwiegend Bankguthaben, börsennotierte Wertpapiere sowie Anteile und Genussscheine zählen, mit einem Anteil von gut 56 %. Das Haus- und Grundvermögen kam auf einen Anteil von über 36 %. Bei dem im Wege von Schenkungen übertragenen Vermögen erhöhte sich der Anteil des übrigen Vermögens gegenüber dem Vorjahr auf 40 % und der Anteil des Grundvermögens auf 45 %.

Die in der Statistik für ein Berichtsjahr nachgewiesenen Vermögensübertragungen sind weitaus niedriger als die in dem betreffenden Jahr tatsächlich erfolgten Vermögensübertragungen. Dies hat zwei Gründe: Zum einen bleiben zahlreiche Erbschafts- bzw. Schenkungsfälle aufgrund Steuerbefreiungen steuerfrei und werden daher in der Finanzverwaltung nicht vollzählig erfasst. Zum anderen erfolgt die Steuerfestsetzung nicht zwangsläufig immer in dem Jahr, in dem die Erbschaft bzw. Schenkung angefallen ist.

35,2 % aus dem Erbschafts- und Schenkungssteueraufkommen fließen in den fakultativen Steuerverbund und erhöhen damit die Landesleistungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs in Höhe des hier maßgeblichen Verbundsatzes von 27 %.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

Corona-Sondervermögen des Landes teilweise verfassungswidrig

Im Vorjahr war über die Einrichtung eines Sondervermögens „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ in Höhe von knapp 1,1 Mrd. € berichtet worden. Aus dem Sondervermögen sollten bereitgestellt werden:

- 253 Mio. € zur Kofinanzierung des Ausgleichs der Gewerbesteuermindereinnahmen der Städte und Gemeinden durch den Bund
- 250 Mio. € für Maßnahmen zur Stabilisierung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, davon ist ein Teilbetrag von 50 Mio. € für die Tourismusförderung vorgesehen
- 160 Mio. € für die Pandemievorsorge im Gesundheitswesen
- 122,3 Mio. € für die Beseitigung von Engpässen an und zum weiteren Ausbau von digitalen Infrastrukturen
- 75 Mio. € zur Kofinanzierung des ÖPNV-Rettungsschirms durch den Bund

- 65 Mio. € zur Kofinanzierung des „Zukunftsprogramms Krankenhäuser“ des Bundes
- 50 Mio. € zur Stärkung der Digitalisierung an den Hochschulen
- 50 Mio. € für Maßnahmen zur konjunkturellen Belebung und Minderung der pandemiebedingten Belastungen im Erneuerbare Energien- und Umweltbereich
- 45 Mio. € zur Stärkung der Universitätsmedizin
- 25 Mio. € für Vertretungslehrer

Die Einrichtung des Sondervermögens wurde aufgrund einer abstrakten Normenkontrolle der AfD-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag durch den Verfassungsgerichtshof überprüft. Dieser sah in seinem Urteil vom 01.04.2022 aufgrund dessen Umfangs und der nur begrenzten zeitlichen Geltung des Sondervermögens keinen Verstoß gegen das Budgetrecht des Landtages. Mit der Pandemie liege auch eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 117 der Landesverfassung (LV) vor, sodass Abweichungen von der in diesem Verfassungsartikel geregelten sog. „Schuldenbremse“ möglich seien. Auch verlange die Verfassung im Fall einer Naturkatastrophe oder einer außergewöhnlichen Notsituation nicht, so lt. Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofes, „*vor einer Kreditaufnahme alle innerhalb des Haushalts denkbaren Möglichkeiten zur Konsolidierung vollständig auszuschöpfen. Die Ausnahmeregelung des Art. 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a LV diene vielmehr dazu, die Handlungsfähigkeit des Staates in Krisen ungeschmälert zu gewährleisten. Auch müssten nicht vorrangig sämtliche im Haushalt vorhandenen Rücklagen aufgebraucht werden*.“

Gefordert wird allerdings ein Veranlassungszusammenhang zwischen aus dem Sondervermögen finanzierten Maßnahmen und der Corona-Pandemie. *„Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben sei das Corona-Sondervermögen nur insoweit zu beanstanden, als Landesmittel für den Ausbau der digitalen Infrastrukturen sowie zur konjunkturellen Belebung und Minderung der pandemiebedingten Belastungen der Unternehmen im Erneuerbare-Energien- und Umweltbereich vorgesehen seien. Zwar liege es auf der Hand, dass sich durch die Corona-Pandemie dringende Bedarfe zum Ausbau der digitalen Infrastruktur ergäben. Allerdings habe der Haushaltsgesetzgeber bereits im Jahr 2018 mit hohen Mittelbedarfen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in den kommenden Jahren gerechnet und diese - vor Beginn der Corona-Pandemie - im Doppelhaushalt 2019/2020 auch veranschlagt. Was die Landesmittel für die Unternehmensförderung speziell im Umweltbereich anbelange, sei ein zeitlich-inhaltlicher Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht erkennbar.“* Die Maßnahmen für Bildung, Medizin, Wirtschaft und Kommunalfinanzen haben dagegen dem geforderten Veranlassungszusammenhang entsprochen.

Vorgesehen waren im Corona-Sondervermögen Mittel für den Breitbandausbau sowie für die Unternehmen im Erneuerbare-Energien- und Umweltbereich im Umfang von addiert ca. 172 Mio. €. Der entsprechende Haushaltsvollzug werde, so das Finanzministerium im Anschluss (lapidar), beendet.

Haushalt 2022 des Landes Rheinland-Pfalz - Kommunaler Finanzausgleich

Der rheinland-pfälzische Landtag hat im Berichtszeitraum den Landeshaushalt 2022 beschlossen. Üblicherweise weicht die jeweilige Landesregierung nur in Wahljahren von der Praxis der Doppelhaushalte ab, um eine ggf. neu gewählte Regierung in ihren Handlungsmöglichkeiten nicht zu beschneiden. Ausnahmsweise wurde für 2022 aufgrund der

Corona-Pandemie und der notwendigen Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) zum 01.01.2023 ebenfalls ein jährlicher Haushalt aufgestellt.

Der KFA stellt sich im Landeshaushalt 2022 wie folgt dar:

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verbundsteuern, der unveränderten Verbundsätze von 21 v. H.-Punkten für den obligatorischen bzw. 27 v. H.-Punkten für den fakultativen Steuerverbund sowie der für die Jahre 2019 und 2020 vorgenommenen Abrechnungen steigen die **Landesleistungen im KFA** im Jahr 2022 um rd. 454,2 Mio. € oder 15,5 % an. Ursache ist zunächst ein Aufholeffekt gegenüber den pandemiebedingten Einbrüchen im Landeshaushalt 2021; so beträgt der Aufwuchs gegenüber dem Landeshaushalt 2020 (2. Nachtrag) nur noch 153,3 Mio. € oder 4,7 %. Das sprunghafte Wachstum des obligatorischen Steuerverbunds um 1,185 Mrd. € oder 9,6 % (Landesanteil an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer einschließlich Zerlegung addiert um den Landesanteil an der Umsatzsteuer) dürfte zudem auf Steuermehreinnahmen des Landes aufgrund eines einzelnen Unternehmens zurückzuführen sein. Hinzu tritt, dass das Land 200,5 Mio. € aus den Abrechnungen des KFA in den Jahren 2019 und 2020 eingestellt hat, nach zuvor nur 8,0 Mio. € im Landeshaushalt 2021 aus der Abrechnung des KFA im Jahr 2018.

Maßgeblich für die Auszahlung der Finanzausgleichsleistungen an die kommunalen Gebietskörperschaften ist die **Verstetigungssumme** gemäß § 5 a Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG), die im Jahr 2022 nur um das gesetzlich garantierte Minimalwachstum von 33,8 Mio. € (+ 1,0 %) ansteigt. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufkommens aus der Finanzausgleichsumlage **wächst damit der Auszahlungsbetrag des Kommunalen Finanzausgleichs 2022 auf 3.485,7 Mio. € (+ 33,8 Mio. € bzw. + 1,0 %) an.**

Finanziert wird der schmale Aufwuchs trotz der gestiegenen Landesleistungen nach Abrechnungen aus dem sog. Verstetigungsdarlehen der Kommunen. Die sog. negative Finanzreserve wächst gegenüber 2021 um weitere 33,0 Mio. € auf 418,1 Mio. € an. Saldiert ist somit das kommunale „Guthaben“ seit 2020 um 906,1 Mio. € reduziert worden. Die Stabilität der Kommunalfinanzen in der Pandemie ist damit auch auf kommunale Kosten erkauft, da das Verstetigungsdarlehen in kommenden Jahren wieder abzutragen ist.

Die **Allgemeinen Finanzzuweisungen** des Kommunalen Finanzausgleichs steigen im Jahr 2022 um 23,6 Mio. € oder 1,0 % auf insgesamt 2.464,9 Mio. € auf. Der Anteil der Allgemeinen Finanzzuweisungen an der Finanzausgleichsmasse bleibt mit 69,55 % gegenüber 2021 unverändert. Die **Schlüsselzuweisungen** an die Gemeinden und Gemeindeverbände wachsen in 2022 um 21,8 Mio. € (+ 1,1 %) auf 2.070,8 Mio. € an.Trotz des leichten Aufwuchses bei den Allgemeinen Finanzzuweisungen bleiben die **Zuweisungen des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung** und der Beförderung zu Kindergärten sowie die **Allgemeinen Straßenzuweisungen** in 2022 gegenüber dem Ausgangswert 2021 unverändert. Der Deckungsgrad bezüglich der Kosten der Schülerbeförderung dürfte damit weiter absinken.

Die **Zweckgebundenen Finanzzuweisungen** steigen im Jahr 2022 um 10,2 Mio. € (+ 1,0 %)

auf insgesamt 1.061,3 Mio. €. Zuwächse sind insbesondere im Bereich der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten (Landesanteil) (+ 15,0 Mio. € auf 528 Mio. €) festzustellen. Die Zuweisungen zum Bau, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Sanierung kommunaler Straßen sinken gegenüber 2021 leicht um 0,16 Mio. € ab.

Fazit

Die finanzielle Grundausstattung der rheinland-pfälzischen Kreise, Städte und Gemeinden über den Kommunalen Finanzausgleich bleibt um mindestens jährlich 300 Mio. € zu niedrig. Insbesondere die Befrachtung des KFA mit den hohen Entnahmen des Landes für die Personalkostenzuschüsse an Kindertagesstätten und die Finanzierung des Krankenhauswesens aus dem KFA verhindern eine aufgabenangemessene Entwicklung der Allgemeinen Finanzzuweisungen. Auf horizontaler Ebene sind die Kreise zudem durch die 2018 vorgenommenen Änderungen im LFAG nachteilig betroffen (vgl. Geschäftsberichte 2018 und 2019).

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

Abrechnung des kommunalen Steuerverbunds für das Haushaltsjahr 2021

Nach § 5 Abs. 2, 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) wird die Finanzausgleichsmasse zunächst nach den Ansätzen im jeweiligen Landeshaushaltsplan vorläufig und nach Ablauf des Haushaltsjahres endgültig berechnet. Der Unterschiedsbetrag der vorläufigen und der endgültigen Finanzausgleichsmasse ist spätestens im dritten folgenden Haushaltsjahr zu verrechnen (§ 5 Abs. 3 LFAG). Die Landesregierung hat die Abrechnung des Steuerverbunds für das Jahr 2021 wie folgt vorgenommen:

Euro Abrechnung des KFA RP	Veranschlagung 2021	Ist 2021	Differenz 2021
A. Verbundmasse			
1. Landesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer einschließlich Zerlegung	6.317.800.000	8.694.318.149	2.376.518.149
2. Landesanteil an der Umsatzsteuer	5.991.676.000	6.111.455.237	119.779.237
Summe obligatorischer Steuerverbund	**12.309.476.000**	**14.805.773.386**	**2.496.297.386**
3. Kraftfahrzeugsteuer	483.200.000	483.162.548	-37.452
4. Vermögensteuer	0	500	500
5. Einnahmen aus Länderfinanzausgleich	0	-2.171.524	-2.171.524
6. Ergänzungszuweisungen des Bundes	215.102.176	195.228.418	-19.873.758
7a. Landesanteil an der Grunderwerbsteuer bis 01.03.2012	0	-37.374	-37.374
7b. Landesanteil an der Grunderwerbsteuer ab 01.03.2012	430.990.000	533.927.122	102.937.122
8. 35,2 v.H. an der Erbschaft- u. Schenkungsteuer soweit ab 01.01.1996 entstanden	112.992.000	107.198.163	-5.793.837
9. Gewerbesteuerumlagen-Anhebung	0	-78.931	-78.931
Summe fakultativer Steuerverbund	**1.242.284.176**	**1.317.228.922**	**74.944.746**
Zusammen	**13.551.760.176**	**16.123.002.307**	**2.571.242.131**
B. Finanzausgleichsmasse			
Verbundsatz obligatorischer Steuerverbund in v.H.	*21*	*21*	*21*
Verbundsatz fakultativer Steuerverbund in v.H.	*27*	*27*	*27*
1. Verbundmasse x Verbundsatz	2.920.406.688	3.464.864.220	544.457.532
2. Finanzausgleichsumlage	70.000.000	96.491.784	26.491.784
Summe	**2.990.406.688**	**3.561.356.004**	**570.949.316**

Seit dem Jahr 2014 werden zwei unterschiedliche Verbundsätze zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse angelegt

- 21 % für den obligatorischen Steuerverbund (Gemeinschaftssteuern) und
- 27 % für den fakultativen Steuerverbund.

Der obligatorische Steuerverbund weist für 2021 Mehreinnahmen von rd. 2,34 Mrd. € gegenüber den im Landeshaushalt 2021 etatisierten Erwartungen auf, der fakultative Steuerverbund Mehreinnahmen in Höhe von rd. 74,9 Mio. € Insgesamt resultiert hieraus ein Abrechnungsguthaben der kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von rd. 544,5 Mio. €. Das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage, die ebenfalls über das System des Kommunalen Finanzausgleichs abgerechnet wird, war 2021 um rd. 26,5 Mio. € höher als veranschlagt. Daraus ergibt sich per Saldo ein kommunales Guthaben für 2021 in Höhe von insgesamt 570,9 Mio. €, das nach den Verlautbarungen des Landes dafür genutzt wird, den dann neuen Kommunalen Finanzausgleich 2023 aufzustocken.

Kommunaler Finanzausgleich Rheinland-Pfalz vor dem Bundesverfassungsgericht

Im Geschäftsbericht 2020 wurde berichtet, dass der Landkreis Kaiserslautern und die Stadt Pirmasens wegen der Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) im Jahr 2018 Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht haben. Im Kern geht es um die Rechtsfrage, ob das Land verpflichtet ist, seinen Kreisen, Städten und Gemeinden eine Mindestfinanzausstattung unabhängig seiner eigenen Leistungsfähigkeit zu garantieren. Im Berichtszeitraum hat nunmehr das Bundesverfassungsgericht Landkreis und Stadt kurz vor Redaktionsschluss dieses

Geschäftsberichts mitgeteilt, dass es in diesem Kalenderjahr eine Entscheidung treffen will.

Über diese Entscheidung wird im Folgejahr informiert.

KFA-Reform 2023: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz [LFAG]) - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Zu dem an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht besprochenen Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG) haben die kommunalen Spitzenverbände im Berichtszeitraum umfänglich Stellung genommen. Eine Wiedergabe dieser 60 Seiten umfassenden Stellungnahme ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Dem Landkreistag besonders wichtige Anliegen und Positionen werden jetzt im Anschluss auszugsweise wiedergegeben.

„(...)

Zusammenarbeit zwischen Landes- und kommunaler Seite im Reformprozess

Insgesamt wurden im Jahr 2021 und auch noch zu Beginn des Jahres 2022 sowie abschließend im Juni 2022 zur Erstellung des Pflichtaufgabenkatalogs sowie zum neuen LFAG selbst 15 Verhandlungsrunden (sog. FAG-Sitzungen) zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt, die ganz überwiegend die Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs zum Inhalt hatten. Beteiligt an den Verhandlungsrunden waren zudem Vertreter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz sowie des Statistischen Landesamtes.

Die kommunalen Spitzenverbände müssen feststellen, dass die gewählte Verfahrensweise nicht den Grundsätzen eines partizipativen Verfahrens entsprochen hat. Gründe:

- *Es wurden insbesondere im Zeitraum zwischen Mitte Oktober 2021 und Januar 2022 den kommunalen Spitzenverbänden im Wochenrhythmus kurzfristig Folienätze zu unterschiedlichen Aspekten eines bedarfsgerechten Finanzausgleichs übersandt, die Auswirkungen in Milliardenhöhe nach sich ziehen können (eine Laufzeit des neuen Finanzausgleichs von mehreren Jahrzehnten unterstellt). Den kommunalen Spitzenverbänden war damit ein Agieren auf Augenhöhe unabhängig des jeweils besprochenen Themas verwehrt. Die Einbindung des Rechnungshofes blieb aufgrund dessen weitgehender Passivität von Anfang an fragwürdig und sollte bei zukünftigen Reformvorhaben bzw. Evaluierungen unterbleiben.*

- *In diesen Runden wurden vor Veröffentlichung des Referentenentwurfs keine der Komponenten der künftigen Höhe des KFA (Mindestbedarf allerdings sehr weitgehend, Finanzausgleichsumlage, Symmetrieansatz sowie Übergangsregelungen/Abrechnungen jedoch überhaupt nicht) abschließend besprochen. Sie wurden erst Gegenstand, als bereits alles im*

Gesetzentwurf nachzulesen war. Es bestand damit in der finalen sog. FAG-Sitzung im Ergebnis nur noch die Möglichkeit, Verständnisfragen zu stellen.

- *Überhaupt kein Gegenstand war vor Veröffentlichung des Referentenentwurfs der horizontale Finanzausgleich, also die Verteilung der Mittel zwischen den einzelnen Gebiets-körperschaftsgruppen. Es wäre, wie später nachzulesen, mehr als sinnvoll gewesen, diese Verteilung vor Veröffentlichung des Referentenentwurfes in interner Runde zu besprechen.*

Korridorverfahren

Im Mittelpunkt der Beratungen zwischen Land und Kommunen stand die Ermittlung des Bedarfs für die laufenden Rechnungen im Pflichtaufgabenbereich. Dazu wurden die kommunalen Aufgaben in schließlich sieben Cluster zusammengefasst. Für den bedarfsgerechten Finanzausgleich wurden nunmehr für jedes Aufgabencluster pro Gebietskörperschaftsgruppe auf Grundlage der Basisjahre 2017 bis 2019 das Gesamtdefizit ermittelt (Ist-Kosten) und daraus ein durchschnittlicher Ausgabewert pro Einwohner und Euro im Jahr abgeleitet. Als Mindestbedarf anerkannt wurden nur Ausgaben der Kommunen bis zu diesem Durchschnittswert (100 %). Ausgaben einzelner Kommunen über diesem Durchschnittswert führten zu einem Abzug für die vollständige Gebietskörperschaftsgruppe, es sei denn, dass Kommunen mit überschießenden Ausgaben als sog. Ausreißer ausgeblendet wurden. Hatte eine Kommune für die gleiche Aufgabe weniger als die Hälfte des ermittelten Durchschnittswertes ausgegeben, wurde im Gegenzug der Ausgabebetrag auf 50 % des Durchschnittswertes hochgesetzt. Ausgaben im Korridor zwischen 50 % und 100 % wurden vollständig berücksichtigt.

Das Korridorverfahren begegnet massiven Bedenken und ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände aus unterschiedlichen Gründen umfassend zu kritisieren. Folgende Aspekte sind dabei zunächst zentral hervorzuheben:

(...)

- *Rechnerisch führt dieses Verfahren stets zu einem Weniger, da nicht alle Kommunen auf 100 % gestellt werden, vielmehr bildet der vormalige Durchschnittswert die maximale Obergrenze. Es setzt damit voraus, dass die Kommunen in den Vorjahren mehr als ausreichend finanziert waren.*

(...)

- *Festgestellte angebliche Ineffizienzen einzelner Kommunen wirken sich nie auf die jeweilige Kommune, sondern nur auf die Gesamtheit der Gebietskörperschaftsgruppe aus.*

- *Das Korridorverfahren baut nicht auf dem tatsächlichen Mindestbedarf auf. Dieser kann nur individuell pro Kommune ermittelt werden. Damit werden unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bei der Aufgabenwahrnehmung nicht berücksichtigt, ebenso objektive Effizienzunterschiede, die sich aus Bevölkerungsstruktur, Fläche, Topografie etc. er-geben.*

- *Insgesamt belohnt das Korridorverfahren homogene Ergebnisse innerhalb der Gebietskörperschaftsgruppe ohne Rücksicht*

auf tatsächlich vorhandene oder nur vermeintlich unterstellte Effizienz und bestraft heterogene Wirklichkeiten.

(...)

Clusterbildung

Durch die Bildung von nur sieben Clustern wird notgedrungen nicht vergleichbares in einen Vergleich gezwungen. Besonders deutlich wird dies im ‚Rest-Cluster' 5.1, das unter der Überschrift ‚Gestaltung und Umwelt' u. a. Naturschutzfragen sowie das Friedhofswesen zusammenfasst.

Zu den gebildeten Clustern haben die kommunalen Spitzenverbände u. a. vorgetragen:

Cluster 1 (Zentrale Verwaltung)

Im Bereich der zentralen Verwaltung werden die Ausgaben nach Auffassung des Landkreistages durch den Personalbestand dominiert. Nach dem Kommunalbericht 2019, S. 73, des Rechnungshofes lagen im Jahr 2017 im Bereich der inneren Verwaltung bei den errechneten Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner nur die Kreisverwaltungen unter dem bundesweiten Schnitt ihrer Gebietskörperschaftsgruppe. Gleichwohl ist der korridorbedingte Abzug bei den Landkreisen zum Teil höher als bei anderen Gebietskörperschaftsgruppen. Dies bestätigt die o. g. Kritik am Korridorverfahren.

Cluster 2 (Schule)

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen im Bereich Schule die Anwendung des Korridorverfahrens ab, da dies unterstellt, dass der bisherige Standard der Aufgabenerfüllung zurückgeführt werden kann. Das kann aber unmöglich die Auffassung des Landes sein.

Cluster 3.1 (Soziales)

Nach dem im Cluster ‚Soziales' errechneten Ergebnis sollen der Landkreisbereich und damit im Ergebnis die Kreisverwaltungen mit einem Abzug von Abzug von 3,7 % um das 2,31-fache ineffektiver arbeiten als die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte (Abzug 1,6 %). Dieses Ergebnis lehnt der Landkreistag ab und betrachtet es als erneuten Beleg für die Fehlerhaftigkeit des Korridorverfahrens.

Cluster 5.2 (Mobilität)

Aufgabe des Korridorverfahrens ist es, das kommunale Defizit auf das Defizit wirtschaftlich und sparsam arbeitender Kommunen zu begrenzen. Bei der Neuvergabe von Verkehrsverträgen kommt es nach unserer Beobachtung in allen Fällen zu teilweise dramatischen Preissteigerungen, je nach Grad der erfolgten Umsetzung des ÖPNV-Konzeptes Nord und damit des Ausbaus des ÖPNV - also der vom Land gewünschten sowie auch politisch empfohlenen Vorgehensweise - umso mehr. Da jedoch die Laufzeiten der kommunalen Verkehrsverträge landesweit uneinheitlich sind, ist es auch in den kommenden Jahren unabhängig vom gewählten Betrachtungszeitraum unvermeidlich, dass einzelne Gebietskörperschaften mit neu abgeschlossenen Verkehrsverträgen weitaus höhere Pro-Kopf-Ausgaben aufweisen als Gebietskörperschaften mit Bestandsverträgen oder z. B. zur Zeit noch eigenwirtschaftlichen Verkehren. Das Korridorverfahren ist daher im Bereich der Mobilität ungeeignet, über Abzüge der Ausgaben der Kommunen mit hohen Pro-Kopf-Ausgaben die entstanden Defizite auf die Defizite wirtschaftlich und sparsam arbeitender Kommunen zu begrenzen und kann daher keine Anwendung finden.

(...)

Beabsichtigte horizontale Verteilung im künftigen KFA*Es bleibt bei einer Aufteilung der Finanzausgleichsmittel in sog. allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen (Zweckzuweisungen).*

Zweckgebundene Finanzzuweisungen, § 25 LFAG-E

zu § 25 Abs. 1 Nr. 9 LFAG-E

Die kommunalen Spitzenverbände fordern ein, dass dieser Zweckzuweisungstatbestand aus dem Katalog des § 25 Abs. 1 LFAG-E entnommen wird, ohne dass dies zu Kürzungen an der Finanzausgleichsmasse führt. Gemäß § 25 des KiTaG gewährt das Land Zuweisungen für Kindertagesstätten an die Träger der Jugendämter, wenn die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es widerspricht allein schon dem Wortlaut des KiTaG, dass die Finanzierung dieses Landesanteils dem kommunalen Finanzausgleich entnommen wird. Damit zahlen die Kommunen die ihnen zugesagte Unterstützung des Landes selbst.

Eine wesentliche Ursache der kommunalen Finanznot ist auf diesen Zweckzuweisungstatbestand zurückzuführen. Von in den Anfängen weniger als 10 Mio. € zu Beginn der 1980er Jahre hat durch den sukzessiven Ausbau des Kindertagesstättenwesens sowie die Refinanzierung der Personalkosten der freien Träger durch das Land der Zweckzuweisungstatbestand zwischenzeitlich (Landeshaushalt 2022) eine Höhe von 528 Mio. € erreicht. Dies würde im KFA 2023 bei unveränderter Höhe einem Anteil von knapp über 14 % der Finanzausgleichsmasse insgesamt bedeuten. Ohne Entnahme dieser Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich wäre die kommunale Finanznot und damit ein seit 2007 verfassungswidriger KFA zu vermeiden gewesen.

(...)

Allgemeine Finanzzuweisungen

(...)

Zuweisungen für flächenmäßig große bzw. von der demografischen Entwicklung nachteilig betroffene Gebietskörperschaften

Im LFAG-E wird in keiner Weise aufgegriffen, dass insbesondere teils flächenmäßig sehr große, dafür aber von Bevölkerungsrückgang betroffene Gebietskörperschaften weiter in hohem Umfang Verwaltungs- bzw. Infrastrukturleistungen erbringen müssen, denen aber eine immer geringere Zahl an Einwohnerinnen und Einwohner gegenübersteht, die über ihre Steuern, Gebühren und Beiträge zur Refinanzierung beitragen können. Es ist aus Sicht des Landkreistags unverständlich, dass eine auch auf Zentralität zurückzuführende allgemeine Finanzzuweisung gewährt wird, die aus der Demografie und der Fläche sich ergebenden, spiegelbildlichen Herausforderungen für den ländlichen Raum keine Berücksichtigung finden. Die Schwerpunktsetzung der Landesregierung nach dem bisherigen Stand des Gesetzentwurfs wird damit mehr als deutlich. Der bisherige Flächenansatz in der Schlüsselzuweisung B2 ist ergänzt um einen Demografiefaktor als allgemeine Finanzzuweisung fortzuführen.

Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz, § 20 LFAG-E

Die Aufgabe des Bezirksverbandes Pfalz werden gemäß § 15 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz durch das Land finanziell unterstützt. Seit der Neufassung des LFAG zum 01.01.2014 erfolgt diese finanzielle Unterstützung durch eine allgemeine Finanzzuweisung aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Damit erfolgt indirekt eine Finanzierung des Bezirksverbandes auch durch Kommunen, die nicht Mitglied im Bezirksverband Pfalz sind; Ursache hierfür ist die spiegelbildlich alle Kommunen treffende Kürzung der verbleibenden allgemeinen Finanzzuweisungen der Rest-Schlüsselmasse B. Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher ein, dass die Finanzierung der Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz wieder aus dem originären Landeshaushalt erfolgt, sodass eine sachwidrige Belastung von Kommunen außerhalb des Mitgliedsbereichs des Bezirksverbandes unterbleibt.

Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen (§ 22 LFAG-E)

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen diese allgemeine Finanzzuweisung ab und verweisen zur Begründung auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Neustadt an der W. vom 13.05.2019 (Az.: 3 K 147/16.NW, 3 K 602/16.NW sowie 3 K 415/16.NW):

‚Es ist nicht Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs, durch entsprechende finanzielle Leistungen, wie § 17 a LFAG 2014 es vorsieht, kommunale Gebietsveränderungen finanziell zu honorieren. Anreize für die Neugliederung von Kommunen zu schaffen, ist nicht Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs. Dieser soll die Finanzsituation der Kommunen in deren Bestand ergänzen. Will das Land die Fusion von Kommunen fördern und so letztlich durch Schuldendiensthilfen zur Verbesserung der Fusionsgemeinden beitragen, hat dies daher außerhalb des verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Finanzausgleichs zu erfolgen. Dies stünde auch im Einklang mit der übrigen Argumentation des Beklagten, dass die Abtragung von Schulden nicht Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs sei.‘

Allgemeine Straßenzuweisungen (§ 14 LFAG-E a. F.)

Es ist vorgesehen, dass nach dem neuen LFAG die bisherigen allgemeinen Straßenzuweisungen entfallen und als Nebenansatz in die künftigen Schlüsselzuweisungen B überführt werden. Der Landkreistag spricht sich an dieser Stelle dafür aus, dass die allgemeinen Straßenzuweisungen als allgemeine Finanzzuweisungen beibehalten werden. Kommunale Belastungen aus der Unterhaltung von Kreisstraßen könnten nämlich somit nicht mehr passgenau abgebildet werden. Sie sind vielmehr davon abhängig, ob in den betroffenen Landkreisen eine besonders hohe soziale Belastung besteht oder nicht (dazu später). Dies wird der Bedeutung und Funktion gerade der Kreisstraßen für die Mobilität im ländlichen Raum aber nicht gerecht. Der Landkreistag fordert daher ein, diese gesetzgeberische Entscheidung zu überdenken und Ausbau, Unterhaltung bzw. Neubau von Kreisstraßen weiterhin nach bisherigem Muster aus dem KFA zu unterstützen.

(...)

Schlüsselzuweisungen A - Stellungnahme Landkreistag:

Schlüsselzuweisungen A werden gewährt, wenn die Steuerkraftmesszahl einer Stadt oder Gemeinde weniger als 76 % (bislang

78,5 %) der landesweit durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl beträgt. In diesem Fall erhält die Stadt oder Gemeinde 90 % (bislang 100 %) des Unterschiedsbetrags zwischen eigener und den erwähnten 76 % der landesweit durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl. Schlüsselzuweisungen A dürfen höchstens 14 % der Gesamtschlüsselmasse beanspruchen. Sollte der Schwellenwert von 76 % dazu führen, dass der Anteil von 14 % überschritten wird, erfolgt eine automatische Absenkung des Schwellenwertes, bis diese Grenze erreicht ist. Die Schlüsselzuweisungen A sind unverändert Umlagegrundlage, die Schlüsselmasse wird im Weg eines Vorwegabzugs aus der Gesamtschlüsselmasse generiert.

Der Landkreistag begrüßt eine Begrenzung des Anteils der Schlüsselzuweisungen A an der Gesamtschlüsselmasse, da ansonsten ein mit der Schlüsselmasse B gleichwertiger Nebenausgleich entstehen könnte, der weitere Härteausgleiche analog der Regelung in § 12 Abs. 3 LFAG-E auslösen könnte. Auch die weiteren Regelungen zu den Schlüsselzuweisungen A werden seitens des Landkreistages akzeptiert, auch wenn der Ausgleich zugunsten finanz-schwächerer Kommunen innerhalb der jeweiligen Teilschlüsselmassen B hätte vorgenommen werden können.

Schlüsselzuweisungen B

(...)

Bildung von Teilschlüsselmassen

Schlüsselzuweisungen B werden künftig nicht mehr aus einer einheitlichen Masse gewährt, für die Auszahlung werden vielmehr sog. Teilschlüsselmassen für fünf unterschiedliche Gebietskörperschaftsgruppen gebildet (kreisfreie Städte, Landkreise, verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden). Der Anteil an der Rest-Schlüsselmasse B spiegelt dabei den prozentualen Anteil der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe am errechneten Mindestbedarf wieder.

Der Landkreistag spricht sich explizit gegen die Bildung von Teilschlüsselmassen aus. Bereits den Finanzausgleichsjahren vor 1978 lag u. a. ein sog. ‚Drei-Säulen-Modell' (im Ergebnis eigene Schlüsselmassen für kreisfreie Städte, Landkreise und den kreisangehörigen Raum) zugrunde. Dieses ‚Drei-Säulen-Modell' wurde mit Landesgesetz vom 28.10.1977 aufgegeben. Ziel war es seinerzeit, der divergierenden Finanzkraftentwicklung einzelner Gebietskörperschaftsgruppen besser Rechnung zu tragen und die finanzielle Grundausstattung aller Kommunen zu vereinheitlichen. Der Landkreistag sieht keinen Grund, diese Ziele zugunsten einer noch gegenüber der Zeit vor 1978 noch stärkeren Differenzierung auf fünf Gebietskörperschaftsgruppen aufzugeben; es ist im Übrigen auch nicht zwingende Schlussfolgerung aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 16.12.2020. Die für die Beibehaltung einer einheitlichen Schlüssel-masse sprechenden Gründe hat darüber hinaus der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 30.01.1998 (VGH N 2/97) wie folgt beschrieben:

(...) Bezogen auf die Ebene der Gemeinden in einem landesweiten Quervergleich untereinander mag ein solches Verfahren ein größeres Maß an Verteilungsgerechtigkeit erzielen. Es wird aber erkauft durch Verwerfungen an anderer Stelle, nämlich zwischen den Landkreisbereichen (Gesamtkreisen) und in deren Verhältnis zu den kreisfreien Städten. Typischerweise gelingt es in einem ‚Drei-Säulen-Modell' nicht, die Finanzzuweisungen so auszutarieren, dass ein Zuwenig an Schlüsselzuweisungen, die ein Landkreis erhält, seine

genaue Entsprechung findet in einem Zuviel an die Gesamtheit der diesem Landkreis zugeordneten Gemeinden. Gerade in dieser strikt einwohnerbezogenen Gleichbehandlung liegt aber ein Vorteil, der den rheinland-pfälzischen Finanzausgleich gegenüber anderen Systemen auszeichnet.

Die Vorabaufteilung der Schlüsselmasse auf einzelne Gebietskörperschaftsgruppen ist noch aus einem anderen Grund problematisch: Deren Aufgaben- und damit Finanzbedarfsrelationen verschieben sich fortwährend, und zwar manchmal sprunghaft in kurzen Zeitabständen. Ein solches System muss also fortwährend ‚nachjustiert' werden, indem der Gesetzgeber die Quoten, die auf die einzelnen Säulen entfallen, fortwährend anpasst. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten können dadurch allerdings kaum vermieden, sondern, je nach dem Maß der A-passung, im Gegenteil sogar provoziert werden. Demgegenüber besteht der wesentliche Vorzug des rheinland-pfälzischen Landesfinanzausgleichsgesetzes darin, dass es Bedarfsunterdeckungen, die bald bei den kreisfreien Städten, bald im kreisangehörigen Raum verstärkt hervortreten können, ohne regulierenden Eingriff des Gesetzgebers gleichsam automatisch auffängt (...)'.

Der Landkreistag fordert damit aus den dargestellten Gründen die Fortführung der Schlüssel-zuweisungen B2 nach bisherigem System als neue Schlüsselzuweisung B.

(...)

Nivellierungssätze - Position der weiteren Verbände

Der Landkreistag spricht sich alleine schon deshalb für weiter einheitliche Nivellierungssätze aus, da sie Voraussetzung für eine weiter einheitliche Schlüsselmasse sind. In dem jetzt vor-gesehenen abrupten Anstieg spiegelt sich das Versäumnis des Landes seit 2014 wieder, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Realsteuern gesetzgeberisch zu begleiten. Darüber hinaus ist auf die schon 1978 postulierten, weiter oben erwähnten Ziele des Gesetzgebers hinzuweisen, divergierende Entwicklungen in der Finanzkraft der Gebietskörperschaftsgruppen vermeiden sowie die finanzielle Grundausstattung der rheinland-pfälzischen Kommunen vereinheitlichen zu wollen. Sofern schon nicht an der einheitlichen Schlüsselmasse festgehalten wird, sollten daher zumindest einheitliche Nivellierungssätze beibehalten werden. Der Städtetag teilt die Position des Landkreistages zu den Nivellierungssätzen.

Stellungnahme des Landkreistages zur Verteilung der Teilschlüsselmasse B zwischen den Kreisen

Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen B zwischen den Kreisen führt objektiv betrachtet gemäß der am 12.05.2022 ebenfalls übersandten Probeberechnungen zu erheblichen Verwerfungen zwischen den Kreisen. An der Spitze hätte ein Landkreis, hätten die Regelungen des Referentenentwurfs bereits im KFA 2022 Anwendung gefunden, bis zu rd. 28 Mio. € Auf-kommen gewonnen, ein anderer Landkreis um die 20 Mio. € verloren. Folge wäre für einige Kreise, die Einbußen zu verkraften gehabt hätten, der Beschluss von Kreisumlagesätzen jenseits der 50 v. H. gewesen, um einen Haushaltsausgleich erreichen zu können. Andere Kreise hätten die Umlage dagegen zum Teil erheblich absenken können, sodass in der Folge die landesweite Spreizung

der Kreisumlagesätze massiv gewachsen wäre.

Ursachen für die hohe Schwankungsbreite zwischen den Kreisen sind nach Dafürhalten des Landkreistages:

1. *Der Anstieg der Ausgleichsquote zwischen Ausgleichsmesszahl und Finanzkraftmesszahl von 60 v. H. auf 90 v. H.*

2. *Die Nivellierung von Hauptansatz sowie Finanzkraftmesszahl auf 40 v. H. (bisher im Ergebnis 66 v. H.).*

3. *Die Gewichtung von Hauptansatz und Nebenansätzen. Der Anteil des Hauptansatzes (Basis: Einwohnerzahl) am Gesamtansatz betrug nach Erkenntnis des Landkreistages in den Vorjahren um die 90 %, auch schon in den Jahren vor der Herauslösung des früheren Soziallastenansatzes aus den Schlüsselzuweisungen B2. Mit der jetzt veränderten Systematik reduziert sich der Anteil des Hauptansatzes auf weniger als 19 %; bei den kreisfreien Städten beträgt dieser nach unseren überschlägigen Berechnungen z. B. immerhin noch 45 %, bei den Verbandsgemeinden 81 %. Dagegen macht nunmehr der Nebenansatz zu Sozial- und Jugendhilfe 46,0 % des Gesamtansatzes aus, der Sozial- und Jugendhilfebereich addiert um den neuen Nebenansatz für Kitabetreuung sogar ca. 67,5 %. Dies führt gezwungenermaßen zu erheblichen internen Veränderungen innerhalb der Gebietskörperschaftsgruppe der Kreise.*

4. *Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass der Nebenansatz Sozial- und Jugendhilfe die bisherigen Schlüsselzuweisungen C1 und C2 nicht widerspiegelt. Vielmehr wird mit der ausschließlich gewichteten Belastung die frühere Schlüsselzuweisung C2 fortgeführt, allerdings mit im Ergebnis aus der bisherigen C1 entnommenen erweiterten Berechnungsgrundlagen. Dies führt im Vergleich zu den bisherigen Schlüsselzuweisungen C1 und C2 zu einer erhöhten Proportionalität bei dem Ausgleich der Belastungen aus dem Bereich der Sozial- und Jugendhilfe, die in eine Überkompensation vorhandener Sozialbelastungen münden kann.*

   Es handelt sich bei der starken Betonung der Sozial- und Jugendhilfe bzw. -betreuung im Gesamtansatz letztlich um eine gesetzgeberische Wertentscheidung. Wir bitten um Prüfung, ob diese Wertentscheidung vor dem Hintergrund der hohen Schwankungs-breite und den daraus resultierenden Folgen bei den Kreisen laut Proberechnung auf-rechterhalten werden kann.

Es stellt sich schließlich für die Kreise die Frage einer Übernivellierung, also ob die oben er-wähnte Vorgabe des Verfassungsgerichtshofes, dass vorhandene Finanzkraftunterschiede durch die Gewährung von Landesleistungen nicht vollständig abgebaut oder die tatsächliche Finanzkraftreihenfolge der Kommunen nicht umgekehrt werden dürfe, noch eingehalten ist. Der Landkreistag bittet an dieser Stelle um Überprüfung.

Änderungen bei kommunalen Umlagen

Finanzausgleichsumlage § 30 LFAG-E

Neu ist, dass die Landkreise und Verbandsgemeinden künftig Schuldner der Finanzausgleichsumlage sein können. Dies lehnt sowohl der Landkreistag mit Blick auf die Kreise als auch der Gemeinde- und Städtebund mit Blick auf die Verbandsgemeinden ab. Die betroffenen Kommunen werden ggf. gehalten sein, über die Höhe des Umlagesatzes evtl. Belastungen aus der Finanzausgleichsumlage

auszugleichen bzw. können in Höhe der Belastung der Finanzausgleichsumlage ihren Umlagesatz nicht weiter absenken, um einen Haushaltsaus-gleich zu wahren. Damit ist nicht auszuschließen, dass die Belastung umlagehebender Gebietskörperschaften aus der Finanzausgleichsumlage im Ergebnis an die kreis- oder auch verbandsgemeindeangehörigen Gebietskörperschaften weitergegeben wird, auch wenn diese selbst weit davon entfernt sind, in den Kreis der Umlageschuldner nach § 30 LFAG-E aufgenommen zu werden. Daher kann bzw. wird die Einbeziehung von Landkreisen und Verbandsgemeinden in die Finanzausgleichsumlage im Gegensatz zu ihren eigentlichen Zielen stehen und zu einer sachwidrigen Benachteiligung finanzschwächerer Kommunen führen. Der Kreis der möglichen Umlageschuldner ist also um die umlagehebenden Körperschaften zu reduzieren.

Kreisumlage (§ 31 LFAG-E)

Die Schlüsselzuweisungen B sollen im Unterschied zum bisherigen Recht keine Umlagegrundlage mehr sein. Es ist bundesweit einmalig, dass eine Schlüsselzuweisung nicht umlagefähig sein soll. Dagegen sprechen aus Sicht des Landkreistages die nachfolgenden Gründe:

- *Wesensmerkmal der Kreisumlage ist der Ausgleich widerstreitender Interessen im kommunalen Raum, die Rechtsprechung spricht insoweit von einem Finanzausgleich im Landkreisbereich. Bei Wegfall der Schlüsselzuweisungen B als Umlagegrundlage kann die Kreisumlage diese Funktion künftig nur noch im eingeschränkten Umfang oder gar nicht mehr wahrnehmen (dazu sogleich).*

- *Für eine Beibehaltung der Schlüsselzuweisungen B als Umlagegrundlage spricht dar-über hinaus, dass mögliche Änderungen und Besserstellungen kreisangehöriger Städte und Gemeinden aufgrund erhöhter Nebenansätze nicht mehr von der Kreisumlage abgebildet werden. Stattdessen muss der Kreis ggf. den Kreisumlagesatz auf die verbleibenden Umlagegrundlagen erhöhen mit der Gefahr einer dadurch wachsenden Disparität der kommunalen Finanzausstattung im kreisangehörigen Raum. Die Kreisumlage würde dadurch von einem Element des Finanzausgleichs zu einem reinen Finanzierungsinstrument der Landkreise ‚degradiert'.*

- *Der Landkreisbereich verliert also an Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Finanzmittelverteilung zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen; ebenso wird die autonome Entscheidung im Verbandsgemeindebereich beschnitten, die Finanzmittelverteilung zwischen Verbands- und Ortsgemeinden festzulegen. Dies bedeutet im Ergebnis auch ein Weniger an kommunaler Selbstbestimmung. Schon allein aus diesem Grund ist der Wegfall der Umlagefähigkeit der Schlüsselzuweisungen B zwingend abzulehnen.*

- *Unter dem Strich kompensiert die dadurch herbeigeführte Freistellung von der Kreisumlage die in der Probeberechnung festgestellten Einbußen der Verbandsgemeinden im künftigen Zuweisungssystem. Damit negiert das Land, wie weiter unten noch einmal ausgeführt, das Ergebnis seiner eigenen Bedarfsermittlung zugunsten der Bewahrung des Status quo im Verhältnis der Gebietskörperschaftsgruppen untereinander.*

Die Einbeziehung der Schlüsselzuweisungen A in die Umlagegrundlagen - wie nach dem bisherigen Verfahren - ist sachgerecht. Die Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen stellen eine ergänzende Einnahmequelle zu den eigenen Steuereinnahmen der Kommunen dar. Fehlende Steuereinnahmen werden grundsätzlich durch höhere Schlüsselzuweisungen A kompensiert. Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen stehen damit in einem engen ersetzenden Verhältnis. Beide sind als allgemeine Deckungsmittel frei von den Kommunen verwendbar.

Darüber hinaus begegnet § 31 LFAG-E keinen Bedenken.

Grundsätzliche Anmerkung des Landkreistages

An dieser Stelle weist der Landkreistag darauf hin, dass er gemäß den Ergebnissen der in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 153/154) enthaltenen sowie der den kommunalen Spitzenverbänden übersandten Probeberechnungen eine sachwidrige Benachteiligung seiner Gebietskörperschaftsgruppe sieht.

Der Mindestbedarf für die Gebietskörperschaftsgruppe der Landkreise beträgt nach den Ermittlungen des Landes 973 Mio. € (vgl. Tabelle 20 auf S. 131 der Begründung des Gesetzentwurfs). Nach den übersandten Probeberechnungen beträgt die Höhe der neu verteilten allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen plus Zuweisungen an Stationierungsgemeinden/zentrale Orte) an die Landkreise 1,048 Mrd. € (+ 74,7 Mio. € gegenüber dem Mindestbedarf)), werden die Änderungen in der Kreisumlage eingerechnet noch gerade 994,1 Mio. € (+ 21,1 Mio. € gegenüber dem Mindestbedarf). Dagegen liegen nach den übersandten Probeberechnungen die kreisfreien Städte bei Umsetzung des Gesetzentwurfs 318,7 Mio. € über dem Mindestbedarf, der kreisangehörige Raum addiert um 360,0 Mio. € bzw. die Änderungen in der Kreisumlage eingerechnet um 413,6 Mio. €. Dies mag die folgende Auswertung der Probeberechnung durch den Landkreistag anschaulich verdeutlichen (Zahlen in Mio. €):

	Verteilung zur Erfüllung des Mindestbedarfs	Verteilung über Mindestbedarf	Verteilung über Mindestbedarf einschl. Änderungen Umlage
krfr. Städte	377,0	318,7	318,7
Landkreise	973,0	74,7	21,1
vfr. Gemeinden	71,0	40,4	39,2
Verbandsgemeinden	141,0	41,0	175,9
Ortsgemeinden	55,0	278,5	198,5

Der äußert niedrige Zuwachs bei den Landkreisen ist dabei auf drei maßgebliche Eingriffe im horizontalen Finanzausgleich gegenüber einer Verteilung analog bei den Schlüsselzuweisungen B zurückzuführen:

- *die Entscheidung für einen Vorwegabzug bei der Finanzierung der Schlüsselzuweisungen A gemäß § 11 Abs. 1 LFAG-E,*
- *den Härteausgleich zugunsten der kreisfreien Städte nach § 12 Abs. 3 LFAG-E, sowie*
- *den Wegfall der Schlüsselzuweisungen B als Umlagegrundlage gemäß § 31 Abs. 1 LFAG-E.*

Addiert verlieren die Landkreise, die avisierten höheren Nivellierungssätze bereits berücksichtigt, nach Berechnungen des Landkreistages durch diese drei Eingriffe gegenüber einer Verteilung ausschließlich nach Anteil am Gesamtbedarf über 180 Mio. € (!).

An der (neuen) Verteilung von Schlüsselzuweisungen einschließlich der allgemeinen Finanzzuweisungen an Stationierungsgemeinden/zentrale Orte über Mindestbedarf in Höhe von 753,4 Mio. € partizipieren die Landkreise mithin nur zu 9,9 % - die Änderungen in den Umlagen eingerechnet sogar nur in Höhe von 2,8 %. Damit negiert und konterkariert im Ergebnis das Land seine eigene Bedarfsermittlung und führt die Gebietskörperschaftsgruppen im Verhältnis untereinander im Grunde genommen auf den Status quo vor Umstellung auf einen bedarfsgerechten Finanzausgleich zurück. Dieser letztgenannte Befund ändert sich auch nicht, wenn die weiteren allgemeinen Finanzzuweisungen berücksichtigt werden.

Darin erkennt der Landkreistag eine sachwidrige Benachteiligung der von ihm vertretenen Gebietskörperschaftsgruppe, da es gerade die Ausgaben über Mindestbedarf sind, die erlauben, kommunale Selbstverwaltung zu leben, also individuelle Schwerpunktsetzungen bei der Erfüllung von Pflicht- und freiwilligen Aufgaben vorzunehmen. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht zu erkennen. Vielmehr wird mit diesem Gesetzentwurf das aus dem grundgesetzlichen Willkürverbot abgeleitete Gebot der Folgerichtigkeit verletzt (vgl. auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 04.05.2016 - VGH N 22/15). Demnach ist der Landesgesetzgeber (auch) im Gebiet des Finanzausgleichsrechts an die von ihm selbst formulierten Leitgedanken des jeweiligen Gesetzes gebunden. Es ist aber eben nicht folgerichtig, für die Gebietskörperschaftsgruppe der Landkreise ein Anteil von 60,2 % am verfassungsrechtlich abgesicherten, also nicht disponiblen Mindestbedarf, zu ermitteln, als ‚Strafe' für diesen vermeintlich oder tatsächlich hohen Wert dagegen ein Anteil von nur noch 9,9 % oder je nach Sichtweise 2,8 % an der Verteilung über Mindestbedarf festzulegen. Ziel dieser so gewählten Verteilung ist damit nicht mehr die Umstellung des Finanzausgleichs auf ein Bedarfssystem, sondern die Bewahrung des Status quo. Dies verkennt im Übrigen auch, dass die Landkreise über die Kreisumlage nicht nur die Möglichkeit, sondern die Verpflichtung besitzen, den kreisangehörigen Raum über eine Absenkung des Umlagesatzes an einer tatsächlichen oder vermeintlichen Besserstellung zu beteiligen.

(...)"

✦ ✦ ✦ ✦ ✦

Die Geschäftsstelle stellt auf Nachfrage gerne die vollständige Stellungnahme zur Verfügung.

KFA-Reform 2023: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Wie im Geschäftsbericht 2021 ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 16.12.2020 die §§ 5 bis 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und damit die Regelungen zum sog. Kommunalen Finanzausgleich (KFA) für nicht vereinbar mit Art. 49 Abs. 6 der Verfassung für das Land Rheinland-Pfalz (LV) erklärt. Dem Land wurde aufgegeben, bis 31.12.2022 einen neuen KFA vorzulegen.

Der VGH urteilte seinerzeit:

„Aufgrund des vollständigen Fehlens eines Bedarfsermittlungsverfahrens war den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den KFA der Jahre 2014/2015 eine aufgabenadäquate Finanzausstattung nicht gewährleistet. Der Verfahrensfehler führt daher zur Verfassungswidrigkeit der Vorschriften über den vertikalen Finanzausgleich.“

Am 10.05.2022 wurde nunmehr durch den Ministerrat des Landes der (Referenten-)Entwurf eines Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) beschlossen, der eine nahezu vollständige Neufassung des LFAG und damit auch des KFA enthält. Der KFA würde sich gemäß Referentenentwurf künftig wie folgt darstellen:

Höhe des Finanzausgleichs (Vertikaler Finanzausgleich)

Die Höhe des künftigen Finanzausgleichs setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- Mindestfinanzausstattung
  Der Mindestbedarf beträgt 8,345 Mrd. €, von dem allerdings 5,402 Mrd. € allgemeine Deckungsmittel in Abzug gebracht werden. Damit verbleibt eine Summe in Höhe von 2,943 Mrd. €. Diese Summe soll bis zur nächsten Evaluation in drei Jahren „nur“ mittels bestimmter Indizes (Inflationsindex, Personalkostenindex, Baukostenindex) fortgeschrieben werden.
- Finanzausgleichsumlage
  Die Finanzausgleichsumlage wird ebenfalls neu gefasst. Ihr Volumen soll in 2023 statt bisher 70 Mio. € nunmehr 240 Mio. € betragen, insbesondere wohl auch Folge der Gewerbesteuerzahlungen in den Städten Idar-Oberstein und Mainz. Für die Folgejahre wird von einem Volumen von 130 Mio. € ausgegangen.
- Symmetrieansatz
  Symmetrie meint eine aufgabengerechte Verteilung der dem Land und den Kommunen insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Bei Störung der Symmetrie zu Lasten der Kommunen soll der KFA daher entsprechend aufgestockt werden. Ob eine solche Störung vorliegt, soll in zukünftigen Jahren ein Gutachten ermitteln. Für das Jahr 2023 wird zunächst einmalig ein Symmetrieansatz in Höhe von 354 Mio. € in Aussicht gestellt.
- Abrechnung/Übergangsregelungen

Einschließlich dem Jahr 2021 stehen den Kommunen noch nicht ausgezahlte Abrechnungsguthaben in Höhe von 642 Mio. € zu. Diesem Betrag gegengerechnet wird allerdings die aktuell noch negative Finanzreserve (Verstetigungsdarlehen) in Höhe von 418 Mio. €. Es verbleibt ein Betrag von 224 Mio. €, mit dem ebenfalls der KFA 2023 aufgestockt wird. Spätestens ab 2026 sind durch die Umstellung auf den Bedarfsansatz Abrechnungsguthaben in vergleichbarer Höhe nicht mehr zu erwarten.

Damit hat der KFA 2023 ein Volumen in Höhe von 3,761 Mrd. € (plus 275 Mio. €). Nach dem bisherigen Recht wäre eine Finanzausgleichsmasse von etwas weniger als 3,5 Mrd. € gewährleistet gewesen. Es ist aber unsicher, ob in den Jahren 2024 ff. das Volumen des KFA 2023 dauerhaft erreicht bzw. fortgeschrieben werden kann. Garantiert ist insoweit nur die Mindestfinanzausstattung von 2,943 Mrd. € zzgl. der Finanzausgleichsumlage.

Verteilung der KFA-Mittel (horizontaler Finanzausgleich)

Es bleibt zunächst bei einer Aufteilung der Finanzausgleichsmittel in sog. Allgemeine und Besondere Finanzzuweisungen (Zweckzuweisungen).

Besondere Finanzzuweisungen

Der Katalog an Besonderen Finanzzuweisungen (Zweckzuweisungen) hat keine Änderungen erfahren. Damit wird unverändert der Anteil des Landes an den Personalkosten im Kindertagesstättenwesen dem KFA entnommen. Die Höhe des Personalkostenanteils beträgt im KFA 2022 planmäßig 528 Mio. €. Dies würde rd. 14 % der Finanzausgleichsmittel im KFA 2023 entsprechen.

Allgemeine Finanzzuweisungen

Die Allgemeinen Finanzzuweisungen unterteilen sich unverändert in Schlüsselzuweisungen sowie weitere Allgemeine Finanzzuweisungen.

Allgemeine Finanzzuweisungen außerhalb der Schlüsselzuweisungen

Weitere allgemeine Zuweisungen werden künftig gewährt für die Kosten der Beförderung zu Schulen und Kindertagesstätten, für die Eigenschaft als Stationierungsgemeinde bzw. zentraler Ort, im Fall von Gebietsänderungen, zur Finanzierung des Bezirksverbandes, in Zusammenhang mit den Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) und dem Aktionsprogramm Kommunale Liquiditätskredite sowie für Leistungen aus dem sog. Ausgleichsstock.

Gegenüber dem bisherigen Recht entfallen damit die allgemeinen Straßenzuweisungen, neu sind dagegen Zuweisungen, falls eine Gebietskörperschaft (auch Verbandsgemeinden) Aufgaben als Stationierungsgemeinde und/oder zentraler Ort wahrnimmt. Es werden hierzu Mittel für die jeweilige Gebietskörperschaftsgruppe insgesamt bereitgestellt, die Gelder innerhalb der Gebietskörperschaftsgruppe sodann nach den Vorgaben für die Verteilung der künftigen Schlüsselzuweisungen B verteilt (siehe dazu weiter unten). Diese allgemeine Finanzzuweisung ist der Kreis- bzw. Verbandsgemeindeumlage zugänglich.

Die übrigen allgemeinen Finanzzuweisungen wurden aus dem alten Recht übernommen. Nur der Ausgleichsstock hat insofern eine

Erweiterung erfahren, als dass künftig z. B. auch dem Landesbetrieb Daten und Information (LDI) Gelder gewährt werden können, soweit dies insbesondere der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) dient. Die Festlegung der Höhe der Allgemeinen Finanzzuweisungen ist im Wesentlichen Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers; die Höhe der Mittel für Stationierungsgemeinden/zentrale Orte ist allerdings im Gesetzentwurf festgelegt.

Schlüsselzuweisungen

Der verbleibende Betrag nach Abzug der besonderen und sonstigen allgemeinen Zuweisungen wird als Schlüsselzuweisungen A und B ausgekehrt.

Schlüsselzuweisungen A

Schlüsselzuweisungen A werden gewährt, wenn die Steuerkraftmesszahl einer Stadt oder Gemeinde weniger als 76 v. H. (bislang 78,5 v. H.) der landesweit durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl beträgt. In diesem Fall erhält die Stadt oder Gemeinde 90 % (bislang 100 %) des Unterschiedsbetrags zwischen eigener und den erwähnten 76 v. H. der landesweit durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl.

Schlüsselzuweisungen A dürfen höchstens 14 v. H. der Gesamtschlüsselmasse beanspruchen. Sollte der Schwellenwert von 76 v. H. dazu führen, dass der Anteil von 14 % überschritten wird, erfolgt eine automatische Absenkung des Schwellenwertes, bis diese Grenze erreicht ist.

Die Schlüsselzuweisungen A sind unverändert Umlagegrundlage.

Schlüsselzuweisungen B

Allgemeine Straßenzuweisungen, Investitionsschlüsselzuweisungen sowie die bisherigen Schlüsselzuweisungen B1, B2, C1, C2 und C3 werden in eine neue Schlüsselzuweisungsart B überführt. Die Schlüsselzuweisungen B sind finanzkraftabhängig gestaltet und führen im Kern die bisherige Schlüsselzuweisungsart B2 fort. Wie bislang die B2 ist auch die neue Schlüsselmasse B die sog. Rest-Schlüsselmasse, die nach Abzug aller anderen Finanzzuweisungen verbleibt.

Schlüsselzuweisungen B werden künftig nicht mehr aus einer einheitlichen Masse gewährt, für die Auszahlung werden vielmehr sog. Teilschlüsselmassen für fünf unterschiedliche Gebietskörperschaftsgruppen gebildet (kreisfreie Städte, Landkreise, verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden). Der Anteil an der Rest-Schlüsselmasse B spiegelt dabei den prozentualen Anteil der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe am errechneten Mindestbedarf wieder. Schlüsselzuweisungen erhält nicht jede Gebietskörperschaft, sondern nur diejenige, deren Ausgleichsmesszahl die Finanzkraftmesszahl übersteigt. In diesem Fall werden 90 % (aktuell bei der Schlüsselzuweisungsart B2 60 %) des Unterschiedsbetrages ausgeglichen.

Die Höhe der Ausgleichsmesszahl ergibt sich aus der Multiplikation eines Grundbetrages mit einem Gesamtansatz. Der Grundbetrag wird dabei so errechnet, dass die für die jeweilige Gebietskörperschaftsgruppe zur Verfügung stehende Teilschlüsselmasse vollständig aufgebraucht wird.

Der Gesamtansatz setzt sich aus der Addition eines sog. Hauptansatzes (im Fall der Kreise 40 % der Einwohnerzahl des jeweiligen

Kreises, im Übrigen bei den kreisfreien Städten 100 %, den verbandsfreien Gemeinden 60 %, Verbands- und Ortsgemeinden je 30 %) mit vier Nebenansätzen zusammen. Mit den Nebenansätzen sollen Belastungen aufgrund der Jugend- und Sozialhilfe (Nachfolge Schlüsselzuweisungen C1 und C2), Schulen (schon bislang innerhalb der B2), Kinderbetreuung (neu) und Straßen (Nachfolge bisherige allgemeine Straßenzuweisungen) abgebildet werden.

Demgegenüber steht die Finanzkraftmesszahl, die sich im Fall der Kreise aus je 40 % der Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der diesen gewährten Schlüsselzuweisungen A sowie Ausgleichsleistungen nach § 28 LFAG zusammensetzt. Wie bislang werden dabei die Realsteuereinnahmen normiert, d. h. Nivellierungssätze gebildet, die für alle Städte und Gemeinden landesweit gleich sind: Diese sollen nunmehr 380 v. H. bei der Gewerbesteuer (bislang 365 v. H.; davon abzuziehen ist die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 35 v. H.), 345 v. H bei der Grundsteuer A (bislang 300 v. H.) sowie 465 v. H. bei der Grundsteuer B (bislang 365 v. H.) betragen.

Die Folgen der Verteilung der Teilschlüsselmasse für die einzelnen Kreise wurden vom Land in einer Probeberechnung zusammengefasst. Dabei reicht die Schwankungsbreite bei den Kreisen von einem Weniger an Zuweisungen in Höhe von 20,3 Mio. € bis zu einem Plus von 28,8 Mio. €, hätten die Regelungen des Referentenentwurfes bereits 2022 Anwendung gefunden.

Umlagen

Kreis- und Verbandsgemeindeumlage

Die Schlüsselzuweisungen B sollen im Unterschied zum bisherigen Recht keine Umlagegrundlage mehr sein. Dies könnte die Kreise erheblich an Umlageaufkommen kosten, zudem reduziert dies den „Wert“ eines Punktes Kreisumlage. Dies würde jedoch zu einem größeren Anteil durch die höheren Nivellierungssätze kompensiert, da die Steuerkraftmesszahl wie bisher auch Umlagegrundlage bleibt.

Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage erfährt eine Vereinfachung und soll in der Höhe auf 240 Mio. € (2023) sowie ab 2024 rd. 130 Mio. € (bisheriger Haushaltsansatz 70 Mio. €) ansteigen. Neu ist, dass auch Landkreise und Verbandsgemeinden Umlageschuldner sein können.

✦ ✦ ✦ ✦ ✦

Der sog. Regierungsentwurf dieses für die Kommunen äußerst bedeutsamen Gesetzesvorhabens wird erst nach Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts veröffentlicht. Über diesen fortgeschriebenen Entwurf sowie die spätere Beschlussfassung im Landtag wird daher erst im Folgejahr berichtet.

Taskforce KFA des Landkreistages

Mit Beginn der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz am 16.12.2020 hat der Landkreistag eine sog. Taskforce KFA eingerichtet, die sich aus Kämmerinnen und Kämmerer von 14 Kreisen sowie einem Vertreter der Jugendämter bzw. einer Vertreterin der Sozialämter zusammensetzt. Aufgabe der Taskforce war es, die Arbeit

der Geschäftsstelle im Zuge des Reformprozesses zu reflektieren sowie kritisch zu begleiten. Gleichzeitig wurde der Spitzenverband beispielsweise bei der Aufstellung eines kreiskommunalen Pflichtaufgabenkatalogs sowie der Ermittlung des finanziellen Mindestbedarfs unterstützt. Ohne die Arbeit der Taskforce wäre der Geschäftsstelle die Vertretung der Kreisstufe im Rahmen der KFA-Reform kaum im erfolgten Maß möglich gewesen.

Die Geschäftsstelle bedankt sich daher für die hervorragende Unterstützung.

Kreisumlage - Verfahrenspflichten bei Festsetzung der Kreisumlage

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Berichtszeitraum entschieden, dass die verfassungsrechtliche Pflicht des Landkreises, bei der Erhebung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und gleichrangig mit den eigenen zu berücksichtigen, dann verletzt ist, wenn der Kreistag über einen von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Umlagesatz beschließt, ohne dass ihm zumindest die zugrunde gelegten Bedarfsansätze der betroffenen Gemeinden vorgelegen haben.

Es führte im konkreten Fall aus, dass dem Kreistag als dem für den Erlass der Haushaltssatzung zuständigen Organ bei der Beschlussfassung über den Kreisumlagesatz die von der Kreisverwaltung ermittelten Informationen über den gemeindlichen Finanzbedarf vorliegen müssen, damit er der Pflicht des Kreises nachkommen kann, diesen Finanzbedarf gemäß Art. 28 Abs. 2 GG gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen. Dazu müsse dem Kreistag zumindest ein bezifferter Bedarfsansatz für jede kreisangehörige Gemeinde vorliegen. Der schriftlichen Urteilsbegründung sind sodann aber keine weiteren Ausführungen zu entnehmen, was konkret unter „Bedarfsansatz“ zu verstehen ist. Dies hindert das Bundesverwaltungsgericht aber nicht an der weiteren Forderung, dass die der Beschlussfassung zugrunde gelegten Bedarfsansätze in der Beschlussvorlage oder, falls die Festsetzung von der Vorlage abweicht, in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren sind. Dies diene neben der gerichtlichen Kontrolle insbesondere auch der Überprüfung durch die betroffenen Gemeinden.

Das Bundesverwaltungsgericht weist aber auch darauf hin, dass die Pflicht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, den Finanzbedarf der Gemeinden gleichrangig mit dem des Kreises zu berücksichtigen, keine Abwägungsentscheidung verlangt, wie sie aus dem Planungsrecht geläufig ist. Stattdessen sei nach Art. 28 Abs. 2 GG in materiell-rechtlicher Hinsicht nur zu überprüfen, ob die Umlagefestsetzung das Recht der betroffenen Gemeinden auf eine finanzielle Mindestausstattung wahrt und darüber hinaus Finanzinteressen des Kreises nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber denen der Gemeinden bevorzugt.

(Teil-) Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz

Das Statistische Bundesamt (DESTATIS) veröffentlichte im Juli 2021 den Schuldenstand der öffentlichen Hand zum 31.12.2020. Demnach hatten die kommunalen Gebietskörperschaften zu diesem Stichtag bundesweit 133,34 Mrd. € Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich. Von diesen 133,34 Mrd. € entfielen 13,02 Mrd. €, also ein Anteil von ca. 9,8 %, auf die Kommunen in Rheinland-Pfalz. Umgerechnet in Einwohner wiesen damit die Kommunen in Rheinland-Pfalz im

Bundesvergleich mit 3.182 € die höchste Pro-Kopf-Verschuldung auf.

Die kommunalen Schulden setzen sich aus Investitionskrediten sowie Kassen- bzw. Liquiditätskrediten inkl. Wertpapierschulden zusammen. Als maßgeblich für den Verschuldungsgrad einer Kommune gilt dabei die Höhe der Kassenkredite, da Investitionskrediten regelmäßig ein Gegenwert gegenübersteht. Bundesweit hatten die kommunalen Kassenkredite zum 31.12.2020 eine Höhe von 31,47 Mrd. € (409 €/EW) erreicht. Auf Rheinland-Pfalz entfiel hiervon ein Betrag von 5,16 Mrd. € oder 16,4 %. Werden zu den 5,16 Mrd. € noch 800 Mio. € Wertpapierschulden der kreisfreien Städte addiert, waren dies umgerechnet 1.456 €/EW; dies bedeutete nach Mitteilung des Deutschen Landkreistages nach Abschluss des sog. Saarland-Paktes auch bei den Kassenkrediten die höchste Pro-Kopf-Verschuldung im Bundesvergleich.

Die Landkreise in Deutschland hatten zum 31.12.2020 addiert 2,07 Mrd. € Kassenkredite ausgewiesen. Der Anteil der rheinland-pfälzischen Landkreise hieran betrug 1,06 Mrd. € oder 51,4 %. Die rheinland-pfälzischen Kreise hatten damit im Bundesvergleich folgerichtig absolut und in der Pro-Kopf-Betrachtung den höchsten Kassenkreditbestand (351 €/EW), gefolgt von Sachsen-Anhalt (165 €/EW) und Mecklenburg-Vorpommern (93 €/EW).

Es verwundert nicht, dass vor diesem Hintergrund die kommunalen Spitzenverbände des Landes seit Langem auf eine Lösung der sog. Altschuldenfrage dringen. Wie auch der Rechnungshof sehen die kommunalen Spitzenverbände den zum 01.01.2012 für den Abbau der Kassenkredite eingerichteten Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP; Laufzeit bis 2026) sowie das Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“ (seit 2019, Laufzeit bis 2028) als nicht ausreichend an.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Bundesebene wird die Frage der Altschulden angesprochen. Darin heißt es auf den Seiten 163/164 wörtlich:

„Wir brauchen leistungsstarke und handlungsfähige Kommunen. Es gibt viele Kommunen mit hohen Altschulden, die sich nicht mehr aus eigener Kraft aus dieser Situation befreien können. Ihnen fehlt die Finanzkraft für dringend notwendige Investitionen. Wir wollen daher diese Kommunen von Altschulden entlasten. Dazu bedarf es einer gemeinsamen, einmaligen Kraftanstrengung des Bundes und der Länder, deren Kommunen von der Altschuldenproblematik betroffen sind. Die bisherigen Entschuldungsbemühungen dieser Länder sollen berücksichtigt werden. Dies kann nur in einem übergreifenden Konsens gelingen, der das Einvernehmen der Länder erfordert und einer Änderung des Grundgesetzes bedarf, für die die entsprechende Mehrheit im Deutschen Bundestag und Bundesrat nötig ist. Die entsprechenden Gespräche mit den Ländern und den anderen Fraktionen der demokratischen Parteien im Deutschen Bundestag wird die Bundesregierung zeitnah im Jahre 2022 führen. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass eigene Beiträge zur Entschuldung geleistet werden, eine erneute derartige Überschuldung künftig rechtssicher verhindert, die Investitionskraft gestärkt und ein enges Monitoring etabliert wird. (...)“

Dies ermögliche, so die rheinland-pfälzische Ministerin der Finanzen, Doris Ahnen, in ihrer Rede zur Einbringung des Landeshaushalts

2022 in den rheinland-pfälzischen Landtag am 15.12.2021, einen nächsten bedeutsamen Schritt zu gehen. Das Land sei bereit, jenseits eines Sockelbetrags die Hälfte der kommunalen Liquiditätskredite zu übernehmen und damit die besonders betroffenen Kommunen zu entlasten. Der für die Kommunen beste und verlässlichste Weg dazu sei aus Sicht der Landesregierung eine verfassungsrechtliche Absicherung der signifikanten Schuldenübernahme.

Mit Landtags-Drucksache 18/2301 vom 08.02.2022 wurde ein gemeinsamer Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FREIE WÄHLER für eine vorherige Änderung der Landesverfassung (LV) in den Landtag eingebracht. Demnach sollten die in Art. 117 LV enthaltenen Bestimmungen zur Schuldenbremse um einen neuen Abs. 4 ergänzt werden, um die avisierte Schuldübernahme verfassungsrechtlich abzusichern. Vorgesehen war der nachfolgende Wortlaut:

„(4) Das Land oder juristische Personen, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist, können aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung nach Abs. 2 Liquiditätskredite der Kommunen zum Stand vom 31.12.2020 übernehmen. Die Schuldübernahme ist keine Einnahme aus Krediten im Sinne von Abs. 1 Satz 1. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

Damit wird festgelegt, dass die beabsichtigte Schuldübernahme grundsätzlich keine Einnahme aus Krediten im Sinne des Art. 117 Abs. 1 Satz 1 LV darstellt, womit die Kreditobergrenze zunächst unberührt bleibt. Allerdings seien - so in der Begründung des Gesetzentwurfs - im strukturellen Haushaltsausgleich (des Landes) Zins- und Tilgungszahlungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs folgende Elemente der Altschuldenregelung wie folgt aufgegriffen:

- Der Liquiditätssicherung dienten auch Wertpapierschulden der kreisfreien Städte in Höhe von 800 Mio. € sowie Liquiditätskredite der Ortsgemeinden beim öffentlichen Bereich „in bereinigter Höhe“ von 300 Mio. €.
- Sofern der Bund die verbleibende Hälfte - wie im Koalitionsvertrag auf Bundesebene in Aussicht gestellt - übernimmt, kommen diese Hilfen ausschließlich den Kommunen zugute.
- Stichtag für den maßgeblichen Schuldenbestand bleibe der 31.12.2020. Die Schuldübernahme könne sich auch auf einen nach diesem Stichtag erfolgten Prolongation eines Liquiditätskredits beziehen, soweit dieser vor dem Stichtag aufgenommen wurde.
- Der Stichtag schließe nicht aus, dass bei der weiteren Ausgestaltung seither eingetretener Verbesserungen der Finanzlage berücksichtigt werden.

In der Folgezeit setzte eine Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der avisierten Schuldübernahme ein. Bereits in seinem Jahresbericht 2022, der am 15.02.2022 veröffentlicht wurde, führte der Rechnungshof aus, dass er die Entschuldung der Kommunen zwar als sinnvoll erachte, jedoch Zuschüsse zur Entschuldung empfehle. Mit Schreiben vom 09.03.2022 gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages teilte der Rechnungshof darüber hinaus mit, dass es sich bei der Schuldübernahme um Einnahmen des Landes aus Krediten handele. Grund

hierfür sei, dass für das Land künftig Zins- und Tilgungslasten wie bei einer Krediteinnahme entstehen würden. Der gleiche Effekt würde bei einer Entschuldung der Kommunen über eine Barzahlung des Landes auftreten, nur dass diese zusätzlichen Ausgaben des Landes finanziert werden müssten. Wirtschaftlich komme daher die Schuldübernahme einer Krediteinnahme gleich. Gerade solche Belastungen sollten aber nach Art. 117 Abs. 1 Satz 1 LV nur in den bislang vorgesehenen Ausnahmefällen möglich sein. Zudem erscheine die Schuldübernahme im Hinblick auf Art. 109 Abs. 3 GG bedenklich. Dieser gebe den Regelungen zur Schuldenbremse in den Verfassungen der Länder einen verbindlichen Rahmen vor. Den Ländern stehe gegenüber den in Art. 109 Abs. 3 GG postulierten grundsätzlichen Verbot von Krediteinnahmen aber kein Ausnahmenfindungsrecht zu. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages kam demgegenüber in einem Gutachten zu dem Schluss, dass der vorgesehene Gesetzentwurf mit Art. 109 Abs. 3 GG vereinbar sei. Der Begriff „Einnahme aus Krediten“ werde nämlich im Schrifttum nicht einheitlich verstanden. Nach einer Ansicht seien hierunter Kredite zu verstehen, die dem Land als Deckungsmittel zur Haushaltsfinanzierung dienen. Die Übernahme von kommunalen Liquiditätskrediten führe aber gerade nicht zu entsprechenden Mittelzuflüssen, die Deckungsmittel des Landes würden nicht erhöht. Auch seien die von den Kommunen aufgenommenen Kredite dem Land nicht zuzurechnen, da diese Kreditaufnahmen weder im Auftrag noch auf Rechnung des Landes erfolgten, weswegen eine verfassungswidrige Umgehung der Schuldenregel ausscheide. Zudem trage die Übernahme kommunaler Schulden dem Befund Rechnung, dass der von Art. 49 Abs. 6 LV geforderte adäquate Finanzausgleich nur dann wirkungsvoll sei, wenn die mit den Kassenkrediten belasteten Kommunen in die Lage versetzt werden, diese abzubauen. Das Justizministerium wiederum führte aus, es ließen sich - wie so oft in der Rechtswissenschaft - zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Altschuldenübernahme mit guten Gründen unterschiedliche Ansichten vertreten. Für den Fraktionsentwurf spreche vor allem der Wortlaut der Schuldenregel in Art. 117 Abs. 4 LV bzw. Art. 109 Abs. 3 GG. Demnach sei der Landeshaushalt ohne „Einnahmen aus Krediten“ auszugleichen. Die geplante Schuldübernahme falle damit nicht unter die Schuldenregelung, da mit der Schuldübernahme keine zusätzlichen Einnahmen des Landes generiert würden. Aber auch Sinn und Zweck der Schuldenregelung spreche gegen deren Erstreckung auf die geplante Schuldübernahme. Das Verbot des Haushaltsausgleichs durch Kreditaufnahme solle verhindern, dass sich das Land zusätzliche Einnahmen und damit politische Handlungsspielräume „auf Pump“, also auf Kosten künftigen Generationen, verschaffe. Hiervon könne bei einer Schuldübernahme aber nicht die Rede sein. Bei dieser am Gesetzestext orientierten Sichtweise sei der neue Art. 117 Abs. 4 als klarstellende Konkretisierung des Einnahmebegriffs in Art. 109 Abs. 3 GG zu verstehen. Schließlich dürfe auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass mit der geplanten Altschuldenübernahme ein verfassungsrechtlich privilegierter Zweck verfolgt werde. Die Entschuldung der Kommunen sei nämlich eine Aufgabe des Landes, die mittelbar aus der Finanzierungsverantwortung für die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art. 49 Abs. 6 LV folge.

Die Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit führte schließlich zu einer Ergänzung des ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurfs durch die Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FREIE WÄHLER. Demnach wurde dem bisher vorgesehenen Text ein dritter Satz „*Das Land verpflichtet sich zur Tilgung der übernommenen Schulden*“ angefügt. In einem neuen Art. 143 e LV wird zudem ein Außerkrafttreten des neuen Art. 117

Abs. 4 LV zum 18.05.2026 festgelegt. Klargestellt wird aber auch, dass von dem Außerkrafttreten die Pflicht zur Tilgung der nach Art. 117 Abs. 4 LV übernommenen Schulden unberührt bleibe. Der ursprüngliche Gesetzentwurf mit der späteren Ergänzung wurde vom Landtag Rheinland-Pfalz abschließend am 01.04.2022 beschlossen. Nächster Schritt - zum Zeitpunkt des Redaktionsschusses dieses Geschäftsberichts noch nicht erfolgt - wird das Ausführungsgesetz zur Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz sein.

Der Landkreistag weist darauf hin, dass nicht 50 % der kommunalen Liquiditätskredite übernommen werden; die tatsächliche Höhe ist abhängig von der Höhe des Sockelbetrags, zudem könnte die Höhe der Entschuldung im konkreten Fall vom Grad der Verschuldung abhängig sein.

Über den weiteren Verlauf wird im Folgejahr berichtet.

Kassenkredite der rheinland-pfälzischen Kreise im Bundesvergleich exorbitant hoch - „Die Tabelle des Grauens“

Nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes für die Kommunale Kassenstatistik 2021 (Kernhaushalte) beträgt der bundesweite Kassenkreditbestand der Kreise ca. 2,09 Mrd. €. Rd. 970 Mio. € oder 46,5 % dieser Summe haben allein die rheinland-pfälzischen Landkreise zu tragen. Umgerechnet in € pro Kopf bedeutet dies eine Belastung pro Einwohner in Höhe von 320,57 €. Zum Vergleich: Die rheinland-pfälzischen Kreise liegen damit trotz vergleichbarer Aufgabenstrukturen an der unrühmlichen Spitze, gefolgt von Sachsen-Anhalt (167,52 €) und Mecklenburg-Vorpommern (83,41 €).

Kassenkredite der Landkreise nach Bundesländern in 2021 in € pro Kopf

1. Saarland 0,00 €
   Thüringen 0,00 €
3. Hessen 0,51 €
4. Brandenburg 0,62 €
5. Schleswig-Holstein 7,41 €
6. Bayern 11,28 €
7. Baden-Württemberg 12,26 €
8. Nordrhein-Westfalen 15,65 €
9. Sachsen 20,31 €
10. Niedersachsen 39,74 €
11. Mecklenburg-Vorpommern 83,41 €
12. Sachsen-Anhalt 167,52 €
13. Rheinland-Pfalz 320,57 €

Der Landkreistag kommentierte dies im Berichtsjahr in einer Pressemitteilung wie folgt:

„Auch wenn die Landkreise Kassenkredite abbauen konnten, verdeutlichen diese Zahlen immer noch das erschreckende Ausmaß der jahrzehntelangen Unterfinanzierung der rheinland-pfälzischen Kreise, wie auch der Kommunen insgesamt, durch das Land. Zwar werde die angekündigte hälftige Übernahme der Kassenkredite durch das Land begrüßt. Das Land bleibe aber aufgerufen, auch für die verbleibende Hälfte eine Lösung z. B. über eine Bundesbeteiligung zu erreichen. Der Landkreistag

warnt bei dieser Gelegenheit auch vor überzogenen Erwartungen der Landespolitik aufgrund der angekündigten hälftigen Übernahme der Altschulden. Dies ist zwar ein Beitrag zur intergenerativen Gerechtigkeit, da kommende Generationen sich einer geringeren Schuldenlast gegenübersehen. Über die anstehende Reform des Kommunalen Finanzausgleichs muss aber gewährleistet sein, dass ein erneuter Aufwuchs der Kassenkredite mangels ausreichender Finanzausstattung unterbleibt."

Kooperation im Rahmen des kommunalen Zins- und Schuldenmanagement

Auch in 2021/2022 haben die Kreise ihre Kooperation im Bereich des kommunalen Zins- und Schuldenmanagements erfolgreich fortgesetzt. Sehr hilfreich war dabei erneut die Zusammenarbeit mit dem Fachreferat des Ministeriums der Finanzen, das uns ebenso zur Klärung wichtiger Detailfragen zur Verfügung steht wie Vertreterinnen und Vertreter der Sparkassenorganisation sowie der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, in deren Beirat der Landkreistag mitarbeitet.

Gemeinsam mit dem Kreditreferenten des Landes, Dr. Frank Nagel, wurde zur Jahresmitte 2022 die nunmehr 36. Darlehensgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Kreise abgewickelt. Auch wenn die eingegangenen Angebote inzwischen zahlenmäßig etwas geringer als in früheren Zeiten ausfallen, konnten die Landkreise mit den Offerten zufrieden sein. Jeder Landkreis konnte hinsichtlich der Laufzeit zwischen verschiedenen Alternativen wählen. Die Spannbreite zwischen dem besten und schlechtesten Preis war relativ überschaubar. Diese Eckwerte belegen die Vorteile des breiten Markterkundungsverfahrens der kommunalen Darlehensgemeinschaft. Nach den jüngsten Erfahrungen muss mit einer Kreditklemme bis auf Weiteres nicht gerechnet werden. Dies gewinnt vor dem Hintergrund des zu beobachtenden allmählichen Zinsanstiegs noch mehr an Bedeutung.

Aus der Arbeit des Finanzausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Der Finanzausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz, der auch für Fragen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts zuständig ist, sich ferner auch mit Aufgaben der kommunalen Infrastruktur beschäftigt, hat sich unter dem Vorsitz von Landrat Dr. Alexander Saftig, Landkreis Mayen-Koblenz, im Berichtszeitraum mit einer Fülle wichtiger Themen befasst:

- KFA-Reform 2023
- Entschuldung kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz
- Corona-Pandemie sowie Kommunal- bzw. Kreisfinanzen
- Landeshaushalt 2022 - Kommunaler Finanzausgleich
- Entwicklung der Kreishaushalte
- Kreisumlage: Beschwerde des Landes Rheinland-Pfalz beim Bundesverwaltungsgericht wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020
- Jahresbericht 2021 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz

An zwei Sitzungen haben auch Innenstaatssekretär Randolf Stich sowie Finanzstaatssekretär Dr. Stephan Weinberg teilgenommen.

Die Beratungsergebnisse werden schwerpunktmäßig im Geschäftsführenden Vorstand des Landkreistages sowie im Rahmen der Allgemeinen Landrätekonferenz behandelt. Sie fließen aber auch in die Arbeit des Deutschen

Landkreistages, in dessen Finanzausschuss Dr. Alexander Saftig und die Geschäftsstelle vertreten sind, ein.

Für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Finanzausschuss des Landkreistages dürfen wir uns bei der Gelegenheit dieses Geschäftsberichts bei allen Mitgliedern ausdrücklich bedanken.

Kämmerertagung 2022 des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Zum Zweck der Information über aktuelle Themenstellungen, des Erfahrungsaustauschs sowie der Intensivierung der kreisübergreifenden Zusammenarbeit hat der Landkreistag im Jahr 2022 eine Fachtagung für die Kämmerinnen und Kämmerer der Landkreise in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Aufgrund der besonderen Umstände konnte diese nur als Videokonferenz durchgeführt werden. Wie schon im Vorjahr waren aus diesem Grund auch keine Gastreferenten eingeladen.

Nach Eröffnung der Kämmerertagung wurde zunächst über die Auswirkungen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst auf die Kreisfinanzen berichtet. Im Anschluss wurden eingehend die Folgen der Schreiben von Innenminister sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu den Haushaltsgenehmigungen ab 2023 erörtert. Weitere Themen waren die künftige Bildung von „Bedarfsansätzen“ für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Festlegung des Kreisumlagesatzes, die KFA-Reform 2023 sowie die avisierte Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz. Abschließend fand ein ausführlicher Meinungsaustausch zu verbandsinternen Themen statt.

Die hohe Teilnehmerzahl und das positive Echo der Kämmerertagung bestätigen die große Bedeutung dieser für die Kreiskämmerinnen und Kreiskämmerer wichtigen Plattform des Informations- und Erfahrungsaustauschs.

Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“

Im Berichtszeitraum wurde im Format einer Videokonferenz die 39. Sitzung der Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“ der rheinland-pfälzischen Landkreise durchgeführt. Im Mittelpunkt der 39. Sitzung der Arbeitsgruppe standen aktuelle Entwicklungen im Bereich der Kommunalfinanzen, insbesondere der Sachstand der KFA-Reform 2023 sowie die avisierte Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz. Tagesordnungspunkte waren auch ein Vergleich der Kennzahlen der Kreishaushalte sowie die Verbuchung der Kosten infolge des Krieges in der Ukraine.

Schließlich konkretisierten die Mitglieder der Arbeitsgruppe den Handlungsbedarf beim Standard-Kreis-Produktplan (SKP) und dem Standard-Kreis-Kontenplan (SKKP).

Tax Compliance Management System (TCMS)

Die Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) führt zu einem Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung der Landkreise. Künftig ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in § 2 b UStG genannten Ausnahmen. Nachdem alle Landkreise sich, wie vom Bundesgesetzgeber als Möglichkeit eröffnet, für eine Übergangsfrist für die weitere Anwendung der bisherigen Rechtslage entschieden („optiert“) haben,

greift § 2 b UStG nach derzeitiger Rechtslage erstmals ab dem Haushaltsjahr 2023.

Dies hat in der Folge zu einem Gemeinschaftsprojekt der rheinland-pfälzischen Kreise mit der Mittelrheinischen Treuhand geführt, mit der die Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts begleitet werden soll. Im Januar 2020 wurde die erste Phase des Gemeinschaftsprojektes mit der Vorlage einer auch auf der Homepage des Landkreistages veröffentlichten „Einnahmeanalyse“ abgeschlossen. In der Analyse sind die wichtigsten Fragen zur Umsatzbesteuerung der Landkreise zusammengestellt und soweit möglich mit der Expertise der Mittelrheinischen Treuhand sowie den Erkenntnissen aus den Arbeitsgruppensitzungen beantwortet worden.

Seither hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in verschiedenen sog. BMF-Schreiben die Anforderung an eine Nichtsteuerbarkeit u. a. der interkommunalen Zusammenarbeit verschärft. Im Ergebnis sind dadurch die Ungewissheiten mit Blick auf die Anwendung des § 2 b UStG gewachsen. Aufgrund dieser Ungewissheiten wurde beschlossen, das Gemeinschaftsprojekt mit der Mittelrheinischen Treuhand bis zunächst 31.12.2022 fortzuführen. Dabei sollten auch die Grundlagen für die Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) in den Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz geschaffen werden.

Mit einem TCMS sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen für steuerrechtliche Fragen sensibilisiert und damit Fehler in der Steuererklärung des Kreises vermieden werden. „Tax Compliance“ kann zudem bei der Frage der Haftung für eine fehlerhafte Steuererklärung von Bedeutung sein.

Im Berichtszeitraum konnte nunmehr im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes ein Muster für die Einführung eines internen Organisations- und Kontrollsystems zur Erfüllung der (neuen) steuerlichen Pflichten erarbeitet werden. Inhaltlich beginnt das Muster mit Ausführungen zur Tax Compliance-Kultur, in denen der Wille deutlich wird, mit der Einrichtung und Dokumentation eines TCMS potenzielle Risiken zu reduzieren und die ordnungsgemäße Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Pflichten, wie auch aller anderen Steuersachen, auf gewissenhafte Art und Weise sicherzustellen. Das draus resultierende Ziel soll sein, Erklärungsfristen einzuhalten und ggf. auftretende Fehler aufzuspüren, zu korrigieren und künftig zu vermeiden. Erstes Herzstück des Musters ist sodann eine Beschreibung der Tax Compliance Risiken in Form einer Risiko-Kontroll-Matrix. Zweites Herzstück ist eine Auflistung der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung eines TCMS. Insbesondere wird vorgeschlagen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kreisverwaltungen durch besondere Maßnahmen zu sensibilisieren, klare Strukturen an Verantwortlichkeiten zu schaffen sowie Aus- und Fortbildung zu gewährleisten.

Zudem wurde im Berichtszeitraum der Wunsch nach einer Beschlussvorlage für die Kreisgremien zur Einführung eines TCMS in einer Kreisverwaltung geäußert. Diese Beschlussvorlage konnte nach Erörterungen in der o. g. Arbeitsgruppe den Kreisverwaltungen ebenfalls noch im Berichtszeitraum zur Verfügung gestellt werden.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und seine Organisation

Mitglieder

Dem im Jahr 1947 gegründeten Landkreistag Rheinland-Pfalz gehören die 24 Landkreise im Lande Rheinland-Pfalz und als sonstiges Mitglied der Bezirksverband Pfalz sowie die Pfälzische Pensionsanstalt und die Rheinischen Versorgungskassen (fördernde Mitglieder) an.

Mitglieder des Landkreistages sind:

Ahrweiler

Landrätin
Cornelia Weigand, parteilos

Fläche: 787,02 km² - EW: 128.146 - EW/km²: 163

Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
T: 02641 975-0, info@kreis-ahrweiler.de
www.kreis-ahrweiler.de

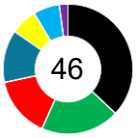

17 CDU	7 SPD	3 AfD
9 B.90/GRÜNE	6 FWG	3 FDP
1 Die LINKE		

Altenkirchen

Landrat
Dr. Peter Enders, CDU

Fläche: 642,38 km² - EW: 129.261 - EW/km²: 201

Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen (Westerwald)
T: 02681 81-0, post@kreis-ak.de
www.kreis-altenkirchen.de

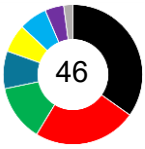

16 CDU	11 SPD	3 AfD
6 B.90/GRÜNE	4 FWG	3 FDP
2 Die LINKE	1 Sonstige	

Alzey-Worms

Landrat
Heiko Sippel, SPD

Fläche: 588,07 km² - EW: 131.330 - EW/km²: 223

Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
T: 06731 408-0, info@alzey-worms.de
www.kreis-alzey-worms.de

12 CDU	13 SPD	4 AfD
7 B.90/GRÜNE	5 FWG	3 FDP
1 Die LINKE	1 Sonstige	

Bad Dürkheim

Landrat
Hans-Ulrich Ihlenfeld, CDU

Fläche: 594,64 km² - EW: 133.206 - EW/km²: 224

Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim
T: 06322 961-0, info@kreis-bad-duerkheim.de
www.kreis-bad-duerkheim.de

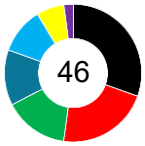

14 CDU	10 SPD	5 AfD
7 B.90/GRÜNE	6 FWG	3 FDP
1 Die LINKE		

Bad Kreuznach

Landrätin
Bettina Dickes, CDU

Fläche: 863,89 km² - EW: 159.402 - EW/km²: 184

Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach
T: 0671 803-0, post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

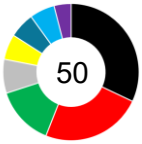

16 CDU	12 SPD	3 AfD
7 B.90/GRÜNE	3 FWG	3 FDP
2 Die LINKE	4 Sonstige	

Bernkastel-Wittlich

Landrat
Gregor Eibes, CDU

Fläche: 1.167,92 km² - EW: 113.194 - EW/km²: 97

Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
T: 06571 14-0, info@bernkastel-wittlich.de
www.bernkastel-wittlich.de

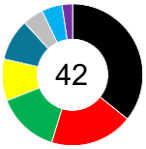

15 CDU	8 SPD	2 AfD
6 B.90/GRÜNE	4 FWG	4 FDP
1 Die LINKE	2 Sonstige	

Birkenfeld

Landrat
Dr. Matthias Schneider, CDU

Fläche: 776,83 km² - EW: 80.849 - EW/km²: 104

Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
T: 06782 15-0, info@landkreis-birkenfeld.de
www.landkreis-birkenfeld.de

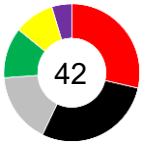

12 CDU
12 SPD
5 B.90/GRÜNE
4 FDP
2 Die LINKE
7 Sonstige

Cochem-Zell

Landrat
Manfred Schnur, CDU

Fläche: 692,43 km² - EW: 61.735 - EW/km²: 89

Endertplatz 2, 56812 Cochem
T: 02671 61-0, kreisverwaltung@cochem-zell.de
www.cochem-zell.de

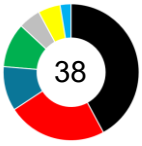

16 CDU
9 SPD
1 AfD
4 B.90/GRÜNE
4 FWG
2 FDP
2 Sonstige

Donnersbergkreis

Landrat
Rainer Guth, CDU

Fläche: 645,41 km² - EW: 75.569 - EW/km²: 117

Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden
T: 06352 710-0, kreisverwaltung@donnersberg.de
www.donnersberg.de

9 CDU
11 SPD
3 AfD
5 B.90/GRÜNE
6 FWG
2 FDP
1 Die LINKE
1 Sonstige

Eifelkreis Bitburg-Prüm

Landrat
Andreas Kruppert, CDU

Fläche: 1.626,95 km² - EW: 100.959 - EW/km²: 62

Trierer Straße 1, 54634 Bitburg/Eifel
T: 06561 15-0, info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

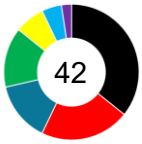

15 CDU
9 SPD
2 AfD
6 B.90/GRÜNE
6 FWG
3 FDP
1 Die LINKE

Germersheim

Landrat
Dr. Fritz Brechtel, CDU

Fläche: 463,32 km² - EW: 129.313 - EW/km²: 279

Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim
T: 07274 53-0, kreisverwaltung@kreis-germersheim.de
www.kreis-germersheim.de

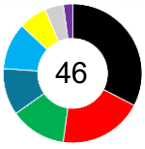

15 CDU
9 SPD
5 AfD
6 B.90/GRÜNE
5 FWG
3 FDP
1 Die LINKE
2 Sonstige

Kaiserslautern

Landrat
Ralf Leßmeister, CDU

Fläche: 640,00 km² - EW: 106.853 - EW/km²: 167

Lauternstraße 8, 67659 Kaiserslautern
T: 0631 7105-0, info@kaiserslautern-kreis.de
www.kaiserslautern-kreis.de

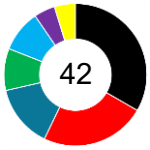

14 CDU
10 SPD
4 AfD
4 B.90/GRÜNE
6 FWG
2 FDP
2 Die LINKE

Kusel

Landrat
Otto Rubly, CDU

Fläche: 573,61 km² - EW: 69.949 - EW/km²: 122

Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel
T: 06381 424-0, Buergerbuero@kv-kus.de
www.landkreis-kusel.de

10 CDU
11 SPD
4 AfD
4 B.90/GRÜNE
5 FWG
2 FDP
1 Die LINKE
1 Sonstige

Mainz-Bingen

Landrätin
Dorothea Schäfer, CDU

Fläche: 605,36 km² - EW: 212.420 - EW/km²: 350

Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein
T: 06132 787-0, kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de

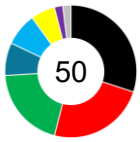

15 CDU
12 SPD
4 AfD
10 B.90/GRÜNE
4 FWG
3 FDP
1 Die LINKE
1 Sonstige

Mayen-Koblenz

Landrat
Dr. Alexander Saftig, CDU

Fläche: 817,73 km² - EW: 215.446 - EW/km²: 263

Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz
T: 0261 108-0, info@kvmyk.de
www.kvmyk.de

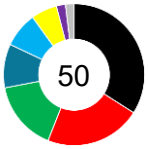

17 CDU
11 SPD
4 AfD
8 B.90/GRÜNE
5 FWG-MYK
3 FDP
1 Die LINKE
1 Sonstige

Neuwied

Landrat
Achim Hallerbach, CDU

Fläche: 627,06 km² - EW: 184.390 - EW/km²: 294

Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied
T: 02631 803-0, poststelle@kreis-neuwied.de
www.kreis-neuwied.de

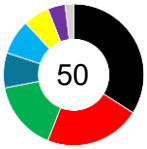

17 CDU
11 SPD
4 AfD
8 B.90/GRÜNE
4 FWG
3 FDP
2 Die LINKE
1 Sonstige

Rhein-Hunsrück-Kreis

Landrat
Volker Boch, parteilos

Fläche: 991,06 km² - EW: 103.767 - EW/km²: 104

Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern
T: 06761 82-0, rhk@rheinhunsrueck.de
www.rheinhunsrueck.de

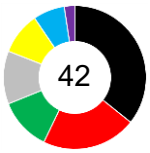

15 CDU
9 SPD
3 AfD
5 B.90/GRÜNE
0 FWG
4 FDP
1 Die LINKE
5 Sonstige

Rhein-Lahn-Kreis

Landrat
Jörg Denninghoff, SPD

Fläche: 782,24 km² - EW: 122.724 - EW/km²: 157

Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
T: 02603 972-0, info@rhein-lahn.rlp.de
www.rhein-lahn-kreis.de

12 CDU
12 SPD
3 AfD
6 B.90/GRÜNE
4 FWG
2 FDP
1 Die LINKE
2 Sonstige

Rhein-Pfalz-Kreis

Landrat
Clemens Körner, CDU

Fläche: 304,99 km² - EW: 155.050 - EW/km²: 508

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen am Rhein
T: 0621 5909-0, post@kv-rpk.de
www.rhein-pfalz-kreis.de

16 CDU | 11 SPD | 6 AfD
9 B.90/GRÜNE | 4 FWG | 3 FDP
1 Sonstige

Südliche Weinstraße

Landrat
Dietmar Seefeldt, CDU

Fläche: 639,93 km² - EW: 111.279 - EW/km²: 174

An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau
T: 06341 940-0, info@suedliche-weinstrasse.de
www.suedliche-weinstrasse.de

13 CDU | 9 SPD | 4 AfD
7 B.90/GRÜNE | 6 FWG | 2 FDP
1 Die LINKE

Südwestpfalz

Landrätin
Dr. Susanne Ganster, CDU

Fläche: 953,53 km² - EW: 94.819 - EW/km²: 99

Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens
T: 06331 809-0, kv@lksuedwestpfalz.de
www.lksuedwestpfalz.de

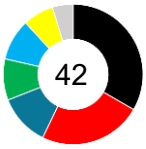

14 CDU | 10 SPD | 4 AfD
4 B.90/GRÜNE | 5 FWG | 3 FDP
2 Sonstige

Trier-Saarburg

Landrat
Stefan Metzdorf, SPD

Fläche: 1.102,26 km² - EW: 151.167 - EW/km²: 137

Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
T: 0651 715-0, kv@trier-saarburg.de
www.trier-saarburg.de

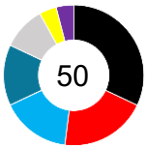

16 CDU | 10 SPD
8 B.90/GRÜNE | 7 FWG | 2 FDP
2 Die LINKE | 5 Sonstige

Vulkaneifel

Landrätin
Julia Gieseking, SPD

Fläche: 911,64 km² - EW: 60.882 - EW/km²: 67

Mainzer Straße 25, 54550 Daun
T: 06592 933-0, info@vulkaneifel.de
www.vulkaneifel.de

16 CDU | 8 SPD | 1 AfD
5 B.90/GRÜNE | 4 FWG | 3 FDP
1 Die LINKE

Westerwaldkreis

Landrat
Achim Schwickert, CDU

Fläche: 989,04 km² - EW: 203.831 - EW/km²: 206

Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur
T: 02602 124-0, kreisverwaltung@westerwaldkreis.de
www.westerwaldkreis.de

18 CDU | 10 SPD | 4 AfD
7 B.90/GRÜNE | 6 FWG | 3 FDP
2 Die LINKE

Bezirksverband

Vorsitzender
Theo Wieder

Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern
T: 0631 3647-0, info@bv-pfalz.de

8 CDU
7 SPD
3 AfD
5 B.90/GRÜNE
3 FWG
2 FDP
1 Die LINKE

Pfälzische Pensionsanstalt

Direktorin
Diana Kreuter-Schmitt

Sonnenwendstraße 2, 67098 Bad Dürkheim
T: 06322 936-0, info@ppa-duew.de

Rheinische Versorgungskassen

Geschäftsführerin
Sigrid Andres

Mindener Straße 2, 50679 Köln
T: 0221 8273-0, info@versorgungskassen.de

ANHANG

Organe und Fachausschüsse

Die Willensbildung im Landkreistag Rheinland-Pfalz erfolgt nach der Satzung durch den Geschäftsführenden Vorstand, den Erweiterten Vorstand und die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landkreistages.

Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Hauptversammlung oder dem Erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

Vorsitzender ist:

Landrat Achim Schwickert, Westerwaldkreis

Stellvertretende Vorsitzende sind:

- Landrätin Julia Gieseking, Vulkaneifel (Erste Stellvertretende Vorsitzende) (komm.)
- Landrat Dr. Fritz Brechtel, Germersheim (Zweiter Stellvertretender Vorsitzender)
- Landrat Rainer Guth, Donnersbergkreis (Dritter Stellvertretender Vorsitzender) und

Weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

Landrätin Bettina Dickes, Bad Kreuznach

Landrat Gregor Eibes, Wittlich

Landrätin Dr. Susanne Ganster, Pirmasens

Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim

Landrat Clemens Körner, Ludwigshafen

Landrat Dr. Alexander Saftig, Koblenz

Landrat Dr. Matthias Schneider, Birkenfeld

Herrn Landrat Manfred Schnur, Cochem

Herrn Landrat Dietmar Seefeldt, Landau

Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand hat:

- Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages sowie Stellungnahmen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen zu beraten
- den Haushaltsplan und Stellenplan des Landkreistages vorzuberaten
- über die Bildung von Fachausschüssen des Landkreistages zu beraten und ihre Mitglieder zu wählen
- die Hauptversammlung vorzubereiten
- das Recht, Vorlagen an die Hauptversammlung zu beschließen

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;

b) als ehrenamtliche Vertreter der Landkreise bzw. als beratende Mitglieder des Landtages:

Anke Beilstein, MdL, Ernst/Mosel
Hans-Josef Bracht, Rheinböllen
Heribert Erbes, Spiesheim
Landtagsabgeordneter Horst Gies, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Bernhard Henter, Konz
Gilbert Kalb, Ransbach-Baumbach
Kreisbeigeordneter Erwin Malkmus, Nieder-Olm
Landtagsabgeordneter Dr. Helmut Martin, Bad Kreuznach
Kreisbeigeordnete Birgit Meyreis, Ochtendung
Landtagsabgeordneter Hans Jürgen Noss, Birkenfeld
Landtagsabgeordneter Benedikt Oster, Binningen
Manfred Petry, Frankenstein
Landtagsabgeordneter Christof Reichert, Hauenstein
Gordon Schnieder, MdL, Birresborn
Nico Steinbach, MdL, Oberweiler
Landtagsabgeordneter Thomas Wansch, Sembach
Tristan Werner, Kirchheimbolanden
Stefan Worst, Idar-Oberstein

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages zu bestimmen
- die Satzung und deren Änderung zu beschließen
- den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages zu wählen
- den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen
- den Erweiterten Vorstand zu wählen
- den Geschäftsbericht entgegenzunehmen
- den Haushaltsplan, Stellenplan und Jahresbeitrag festzusetzen
- die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen
- über die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Erweiterten Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden
- die Beschlussfassung über die Aufnahme sonstiger Mitglieder

Der Hauptversammlung gehören an:

- die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz
- der Bezirksverband Pfalz, Kaiserslautern

ANHANG

Fachausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes sind beim Landkreistag folgende Fachausschüsse gebildet:

Finanzausschuss

Landrat Dr. Alexander Saftig, Koblenz, Vorsitzender

Landrat Gregor Eibes, Wittlich, Stv. Vorsitzender

Heribert Erbes, Spiesheim

Landrätin Dr. Susanne Ganster, Pirmasens

Alexander Jungbluth, Nierstein

Landrat Ralf Leßmeister, Kaiserslautern

Klaus Meurer, Münstermaifeld

Klaus Reinheimer, Gau-Algesheim

Landrat Dietmar Seefeldt, Landau

Landrat Heiko Sippel, Alzey

Kreisbeigeordneter Steffen Wolf, Ingelheim

Rechts- und Umweltausschuss

Landrat Heiko Sippel, Alzey, Vorsitzender

Landrat Manfred Schnur, Cochem, Stv. Vorsitzender

Landrat Rainer Guth, Kirchheimbolanden

Landrat Achim Hallerbach, Neuwied

Kreisbeigeordneter Hans-Dirk Nies, Bad Kreuznach

Susanne Rausch-Preissler, Anschau

Heike Rung-Braun, Friedelsheim

Wolfgang Schlagwein, Bad Neuenahr-Ahrweiler

Landrat Achim Schwickert, Montabaur

Kreisbeigeordneter Peter Spitzer, Pirmasens

Peter Stuhlfauth, Haßloch

Schul- und Kulturausschuss

Landrätin Julia Gieseking, Daun, Vorsitzende

Landrätin Bettina Dickes, Bad Kreuznach, Stv. Vorsitzende

Manfred Boffo, Eisenberg

Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim

Elisabeth Kolb-Noack, Dittelsheim-Heßloch

Wolfgang Kräher, Bad Dürkheim

Helga Lerch, MdL, Ingelheim

Kreisbeigeordneter Michael Mahlert, Neuwied

Landrätin Dorothea Schäfer, Ingelheim

Landrat Achim Schwickert, Montabaur

Irmtraud Wahlers, Fachbach

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Susanne Alfs, Baumholder

Landrat Dr. Peter Enders, Altenkirchen

Udo Franz, Niederwambach

Johannes Hüdepohl, Bad Neuenahr-Ahrweiler

Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim

Landrat Ralf Leßmeister, Kaiserslautern

Anna Neuhof, Kirchen

Kreisbeigeordneter Hans-Dirk Nies, Bad Kreuznach

Landrat Dietmar Seefeldt, Landau

Kreisbeigeordneter Peter Spitzer, Pirmasens

Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss

Landrat Clemens Körner, Ludwigshafen, Vorsitzender

Landrat Dr. Matthias Schneider, Birkenfeld, Stv. Vorsitzender

Lydia Enders, Bettingen

Dietmar Johnen, Kalenborn-Scheuern

Gilbert Kalb, Ransbach-Baumbach

Landrat Andreas Kruppert, Bitburg

Kreisbeigeordneter Michael Mahlert, Neuwied

Wilhelm Müllers, Kröv

Landrat Otto Rubly, Kusel

Marion Schleicher-Frank, Schifferstadt

Kreisbeigeordneter Peter Spitzer, Pirmasens

Kreisbeigeordneter Steffen Wolf, Ingelheim

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz

Die kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Landkreistag Rheinland-Pfalz
Städtetag Rheinland-Pfalz

bilden gemeinsam die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz. Die Federführung in der Arbeitsgemeinschaft wechselt jährlich. Im Jahre 2021 oblag die Federführung dem Gemeinde- und Städtebund, 2022 übernahm der Städtetag die Federführung, gefolgt vom Landkreistag im Jahre 2023.

Vorsitzende und Geschäftsführer des Landkreistages Rheinland-Pfalz ab dem Jahre 1947

Vorsitzende

Dr. Hermann Schüling, Ahrweiler	1947 - 1951
Heinrich Salzmann, Trier	1951 - 1962
Werner Urbanus, Ahrweiler	1962 - 1965
Hans Keller, Zell	1965 - 1966
Dr. Hermann Krämer, Altenkirchen	1966 - 1973
Dr. Heribert Bickel, Mainz-Bingen	1973 - 1976
Gerhard Schwetje, Landau	1976 - 1981
Dr. Paul Schädler, Ludwigshafen	1982 - 1983
Johann Wilhelm Römer, Mainz-Bingen	1983 - 1985
Karl-Adolf Orth, Daun	1985 - 1990
Joachim Stöckle, Germersheim	1990 - 1993
Dr. Ernst Theilen, Birkenfeld	1993 - 1994
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	1994 - 1997
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	1997 - 2000
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	2000 - 2003
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	2003 - 2006
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	2006 - 2009
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	2009 - 2012
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	2012 - 2015
Dr. Winfried Hirschberger	2015 - 2017
Günther Schartz	2017 - 2021
Achim Schwickert	2022 -

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Heinrich Salzmann	1947 - 1951
Edmund Scholl	1951
Rudolf Rumetsch	1951 - 1953
Hans Günther Dehe	1953 - 1985
Heinz Dreibus	1985 - 2003
Ernst Beucher	2003 - 2018
Burkhard Müller	seit 2003
Dr. Daniela Franke	seit 2018

Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz

(Stand: 01.08.2022)

Leitung der Geschäftsstelle:
Geschäftsführender Direktor **Burkhard Müller (Hauptgeschäftsführung)***
Geschäftsführende Direktorin **Dr. Daniela Franke**

Aufgaben, die an die Hauptgeschäftsführung gebunden sind:	**Assistenz bei Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung:**
Allgemeine Verbandsangelegenheiten (Hauptversammlung, Erweiterter Vorstand, Geschäftsführender Vorstand, Landrätekonferenzen, Präsidium des Deutschen Landkreistages) Politische Angelegenheiten des Bundes und der Länder Öffentlichkeitsarbeit Haushalts- und Rechnungswesen Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle	Angelika Sämmer

Geschäftsbereich I **Geschäftsführender Direktor Burkhard Müller -211 Referent/-in: N. N.**	Geschäftsbereich II **Geschäftsführende Direktorin Dr. Daniela Franke -219 Referentin Kathrin Schiller**	Geschäftsbereich III **Beigeordneter Jürgen Hesch -218**	Geschäftsbereich IV **Beigeordnete Anne Meiswinkel -212**
Geschäftsführender Direktor Burkhard Müller Arbeitsmarkt Aufenthaltsrecht Brand- und Katastrophenschutz Familienpolitik Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe Jagd- und Fischereiwesen Kommunalversicherungen Krankenversicherung Öffentlicher Gesundheitsdienst Öffentliches Dienstrecht Pflegeversicherung Rentenversicherung Rettungsdienst Soziales und Gesundheit Sport Unfallversicherung Veterinärwesen	**Geschäftsführende Direktorin Dr. Daniela Franke** Allgemeines Verwaltungsrecht Energierecht/Energiewirtschaft Funktionalreform, Interkommunale Zusammenarbeit, Gleichwertige Lebensverhältnisse Grundsatzfragen der Digitalisierung Grundsatzfragen der kommunalen Finanzen Grundsatzfragen des Datenschutzes Grundsatzfragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Landwirtschaftsverwaltung, Agrarförderung Leitung Projekt: „Interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung der Kreise“ ÖPNV/SPNV Sparkassenangelegenheiten Staatsrecht Vergabewesen, E-Vergabe	Bau- und Wohnungswesen Digitalisierung, E-Akte, Umsetzung OZG Finanzen und Steuern Gebäudemanagement Geoinformationswesen Grundsatzfragen der Konnexität Haushaltsumfragen, Kennzahlenvergleiche Informations- und Kommunikationstechnik Kommunalabgabengesetz Kommunaler Finanzausgleich, Länderfinanzausgleich Kommunales Haushaltsrecht Kommunales Schuldenmanagement, Kommunaler Entschuldungsfonds Kommunales Verfassungsrecht Statistik, Zensus Verkehrsinfrastruktur Verwaltungsmodernisierung Wiederaufbau in Folge der Flutkatastrophe Juli 2021 Wirtschaftliche Betätigung, kommunale Unternehmen	Ausbildung des Beamtennachwuchses, HöV Europa Gewaltschutz Gleichstellung Grundsatzfragen des Schulrechts Kinder- und Jugendhilfe Kommunalakademie Kommunales Bildungsmanagement Kultur Öffentliche Sicherheit und Ordnung Organisation der Kreisverwaltung Schulbuchausleihe und Lernmittelfreiheit Schülerbeförderung Tourismus Umsetzung des Betreuungsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung an Schulen Umsetzung des DigitalPaktes an Schulen Weiterbildung (Volkshochschulen, Musikschulen)
Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen: Arbeitsgemeinschaft der Krankenhausträger Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger Arbeitskreis „Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe Rheinland-Pfalz und Saarland“ DLT-Gesundheitsausschuss DLT-Sozialausschuss Sozial- und Gesundheitsausschuss	**Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:** Arbeitsgruppe Agrarförderung Arbeitsgruppe „Öffentliches Auftragswesen“ DLT-Umwelt- und Planungsausschuss DLT-Wirtschafts- und Verkehrsausschuss Rechts- und Umweltausschuss Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss	**Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:** Arbeitsgruppe „Bauwesen“ Arbeitsgruppe „Gebäudemanagement“ Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik und Finanzen“ DLT-Finanzausschuss DLT-Verfassungs- und Europaausschuss Finanzausgleichskommission Rheinland-Pfalz Finanzausschuss Lenkungsausschuss Digitalisierung Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss	**Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:** Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Arbeitskreis „Gleichstellungsbeauftragte“ DLT-Kulturausschuss Schul- und Kulturausschuss

Referent/-in: N. N. Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II Arbeitsförderung, SGB III Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, SGB IX Mitwirkung in Schiedsstellen Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum Demografischer Wandel	**Referentin Kathrin Schiller** Klimaschutz und Klimaanpassung Umwelt- und Naturschutz Wasserrecht, Wasserwirtschaft Projekt: „Interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung der Kreise“ Kreisentwicklung Kreislaufwirtschaft Dorferneuerung Raumordnung und Landesplanung Datenschutzrecht, Datenschutzbeauftragte Wirtschaftsförderung **Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen:** Arbeitsgruppe Klimaschutz und Klimaanpassung Arbeitsgruppe „Landesplanung“ Arbeitsgruppe „Umwelt“ Gemeinsame Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft des Landkreistages und des Städtetages **Strukturlotse des Landkreistages** **Elias Kappner -220** Projekt: „Interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung der Kreise“		

Zentrale Dienste

Sekretariat des Geschäftsführenden Direktors Burkhard Müller:	Sekretariat der Geschäftsführenden Direktorin Dr. Daniela Franke:	Büroleitung, Personal, Innere Dienste I, Vergaben, DMS, IT, Digitalisierung (intern) Datenschutzverantwortliche	Haushalt, Rechnungswesen, Innere Dienste II, Umfragen und Präsentationen
Tanja Huber -211	Angelika Sämmer -215 Sonja Becker -216	Referentin Susanne Jakobs -214	Nina Schellhaas-Prasuhn -213

Landkreistag Rheinland-Pfalz e. V. - Deutschhausplatz 1 - 55116 Mainz
Tel.: 06131 28655-0 - Fax: 06131 28655-228
Internet: www.landkreistag.rlp.de - E-Mail: post@landkreistag.rlp.de

Der Wechsel in der Hauptgeschäftsführung erfolgt in zweijährigem Rhythmus; nächster Termin: 01.07.2024.

Den aktuellen Geschäftsverteilungsplan finden Sie auf unserer Homepage.

Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 27.02.1991 [1]

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz ist die Vereinigung der Landkreise im Lande Rheinland-Pfalz. Dem Landkreistag Rheinland-Pfalz können auf Antrag auch sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit überörtlichen kommunalen Aufgaben angehören.

(2) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz ist Landesverband des Deutschen Landkreistages. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Mainz.

§ 2
Aufgabe

Der Landkreistag hat die Aufgabe:

1. Die Rechtsstellung und Selbstverwaltung der Landkreise im Rahmen der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz zu wahren und ihre Entwicklung zu fördern;

2. die gemeinsamen Belange der Landkreise in Rheinland-Pfalz bei der Landesregierung und dem Landtag zu vertreten;

3. Landesregierung und Landtag bei der Vorbereitung und der Durchführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Stellung und die Aufgaben der Landkreise berühren, zu beraten;

4. den Erfahrungsaustausch unter den Landkreisen zu vermitteln und sie in allen Rechts- und Verwaltungsfragen zu beraten;

5. die Kenntnis der Aufgaben, Einrichtungen und Probleme der Landkreise in der Öffentlichkeit zu fördern;

---

[1] Neufassung der Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz aufgrund der Beschlussfassung der 45. Hauptversammlung am 26.10.1990 in Höhr-Grenzhausen
§ 8 Abs. 2 geändert durch Beschlussfassung der 46. Hauptversammlung am 14.11.1991 in Bad Dürkheim
§ 9 Abs. 2 geändert durch Beschlussfassung der 48. Hauptversammlung am 26.11.1993 in Schönau
§ 9 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Beschlussfassung der 53. Hauptversammlung am 27.11.1998 in Germersheim
§ 13 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschlussfassung der 55. Hauptversammlung am 10.11.2000 in Bad Bergzabern, Kreis Südliche Weinstraße
§ 12 Abs. 1 Nr. 2 sowie in § 13 Abs. 1 geändert durch Beschlussfassung der 59. Hauptversammlung am 19.11.2004 in Ramstein, Kreis Kaiserslautern
§ 8 Abs. 7 sowie § 13 Abs. 1 geändert durch Beschlussfassung der 64. Hauptversammlung am 06.11.2009 in Wörrstadt, Kreis Alzey-Worms

6. die Landkreise in Rheinland-Pfalz im Deutschen Landkreistag und in den öffentlichen oder privaten Institutionen zu vertreten sowie die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden der Gemeinden und der Städte und mit anderen Verbänden und Stellen zu pflegen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landkreistages ist das Haushaltsjahr der öffentlichen Gebietskörperschaften.

§ 4
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt eines Landkreises zum Landkreistag Rheinland-Pfalz bedarf eines Beschlusses des Kreistages und ist schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Aufnahme sonstiger Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung des Landkreistages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig; er kann bei Landkreisen nur aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages erklärt werden. Die Erklärung muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein.

(3) Ein Mitglied, das trotz Erinnerung seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt oder seine Rechte erheblich zum Schaden der übrigen Landkreise missbraucht, kann durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Landkreistag ausgeschlossen werden. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss erfolgt, weiter zu zahlen.

(4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus für alle Verpflichtungen des Landkreistages, die vor ihrem Ausscheiden begründet wurden. Sie haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Landkreistages.

(5) Wird ein Landkreis oder ein sonstiges Mitglied im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgelöst, so gehen seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Landkreistag auf den Rechtsnachfolger über.

§ 5
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, Rat und Hilfe des Landkreistages in Anspruch zu nehmen, seine Einrichtungen zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe dieser Satzung Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsorgane zu entsenden.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Landkreistages nach Kräften zu fördern, den Beschlüssen der Verbandsorgane nachzukommen, die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen auf Anforderung Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des Landkreistages von allen wichtigen Drucksachen aus dem Bereich der Kreisverwaltung und Gemeindeverwaltung, insbesondere von Haushaltsplänen, Satzungen, Verordnungen, Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen, Denkschriften, Verwaltungsberichten, wirtschaftlichen Planarbeiten und Karten, ein Stück, bei Bedarf bis zu drei Mehrexemplare, kostenlos zu übersenden.

(3) Reichen im Falle der Auflösung des Landkreistages Rheinland-Pfalz die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen, so zahlen die Mitglieder Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge, bis alle Verpflichtungen erfüllt sind. Vermögen, das bei der Auflösung verbleibt, ist an die Mitglieder nach demselben Schlüssel zu verteilen. Die Hauptversammlung bestimmt, wer die finanzielle Abwicklung durchzuführen hat.

§ 7
Beitrag und Haftung

(1) Die durch andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Landkreistages werden als Jahresbeitrag auf die Mitglieder verteilt. Der Jahresbeitrag der Landkreise wird auf der Grundlage der nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises (30. Juni des Vorjahres) jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Die sonstigen Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zahlen einen von der Hauptversammlung des Landkreistages festzusetzenden Sonderbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu den festgesetzten Zeitpunkten zu zahlen.

(2) Hat die Hauptversammlung den Jahresbeitrag nicht vor Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt, so kann der Beitrag zunächst in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter erhoben werden.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand kann Auslagen, die dem Landkreistag durch besondere Wünsche oder Anliegen einzelner Landkreise entstehen, diesen gesondert in Rechnung stellen. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Hauptversammlung angerufen werden.

(4) Die Mitglieder haften über den Beitrag hinaus für alle Verpflichtungen des Landkreistages.

§ 8
Organe, Allgemeines

(1) Organe des Landkreistages sind:
1. die Hauptversammlung (§§ 9 bis 11),
2. der Erweiterte Vorstand (§ 12),
3. der Geschäftsführende Vorstand (§ 13).

(2) Die Landkreise können in den Organen des Landkreistages nur vertreten werden durch die Landrätin bzw. den Landrat, Kreisbeigeordnete oder Mitglieder des Kreistages.

(3) Die Wahlperiode der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise in der Hauptversammlung sowie die Wahlperiode des Erweiterten Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes enden unbeschadet der Regelung in Abs. 4 mit der Wahlperiode des Kreistages. Das Amt ist bis zur Neuwahl weiterzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Abweichend von § 8 Abs. 3 werden die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der Erste Stellvertretende Vorsitzende für sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren seit der Wahl soll die bzw. der Vorsitzende Erste Stellvertretende Vorsitzende bzw. Erster Stellvertretender Vorsitzender und die bzw. der Erste Stellvertretende Vorsitzende Vorsitzende bzw. Vorsitzender werden.

(5) Der Sitz in den Organen des Landkreistages erlischt vor Ablauf der Wahlperiode, wenn das Amt oder der Sitz im Kreistag, auf dem die Bestellung beruht, zuvor erlischt. Ersatzwahlen gelten unbeschadet der Regelung in Abs. 4 nur für den Rest der Wahlperiode nach Abs. 3.

(6) Den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Erweiterten Vorstand und im Geschäftsführenden Vorstand führt die bzw. der Vorsitzende des Landkreistages. Bei Verhinderung treten an seine Stelle die Stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder aller Organe des Landkreistages sind ehrenamtlich tätig, können jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Erstattungen der Auslagen und Reisekosten erhalten. Über die Höhe befindet der Erweiterte Vorstand.

§ 9
Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
(2) Jeder Landkreis entsendet neben der Landrätin bzw. dem Landrat drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Hauptversammlung sowie zusätzlich je angefangene 100.000 Kreiseinwohnerinnen und -einwohner eine weitere Vertretung; alle Vertretungen sowie die Landrätin bzw. der Landrat haben Stimmrecht. Von den sonstigen Mitgliedern im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 entsendet der Bezirksverband Pfalz fünf stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Hauptversammlung. Die Vertretungen der Landkreise - mit Ausnahme der Landrätin bzw. des Landrats - sind jeweils für eine Wahlperiode des Kreistags von diesem nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Für die Stellvertretung der Landrätin bzw. des Landrats gilt die Landkreisordnung; für die übrigen Vertreterinnen und Vertreter in der Hauptversammlung sind Stellvertretungen zu bestellen. Für die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 10
Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere:

1. Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages zu bestimmen,

2. die Satzung und deren Änderung zu beschließen,

3. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages zu wählen,

4. den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen,

5. den Erweiterten Vorstand zu wählen,

6. den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,

7. den Haushaltsplan, Stellenplan und Jahresbeitrag festzusetzen,

8. die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen,

9. über die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Erweiterten Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden,

10. Beschlussfassung über die Aufnahme sonstiger Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

§ 11
Durchführung der Hauptversammlung

(1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Hauptversammlung fest. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreterinnen bzw. Vertreter es spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung beantragt oder wenn die Hauptversammlung es beschließt.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zur Hauptversammlung ein. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung und handhabt die Ordnung.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Landkreise vertreten ist. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(5) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden des Landkreistages ist geheim, es sei denn, dass die Hauptversammlung einstimmig beschließt, sie durch Zuruf vorzunehmen.

(6) Die Auflösung des Landkreistages kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschließen.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12
Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 13),

2. dreizehn ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise (Mitglieder der Kreistage und Kreisbeigeordnete), bei deren Wahl die Zahl der Kreiseinwohnerinnen

und -einwohner in den in § 13 Abs. 1 beschriebenen Gebieten angemessen berücksichtigt werden soll,

3. sechs beratenden Mitgliedern des Landtages.

(2) Der Erweiterte Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um den Landkreistag besondere Verdienste erworben haben, zu seinem Ehrenmitglied wählen. Er kann darüber hinaus bis zu drei Persönlichkeiten als beratende Mitglieder berufen.

(3) Der Erweiterte Vorstand hat:

1. Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages sowie Stellungnahmen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen zu beraten,

2. den Haushaltsplan und Stellenplan des Landkreistages vorzuberaten,

3. über die Bildung von Fachausschüssen des Landkreistages zu beraten und ihre Mitglieder zu wählen.

4. die Hauptversammlung vorzubereiten,

5. das Recht, Vorlagen an die Hauptversammlung zu beschließen.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Erweiterten Vorstand bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, ein. Sie bzw. er hat ihn einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.

(5) Für den Erweiterten Vorstand gelten im Übrigen die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Ort, Zeit und Tagesordnung festsetzt und die Einladungsfrist zehn Tage beträgt.

§ 13
Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Landkreistages; weiterhin sollen ihm sechs Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis angehören sowie fünf Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie weiterhin zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Bernkastel-Wittlich, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, den Landkreisen Trier-Saarburg und Vulkaneifel.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Landkreistag. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landkreistages, die Stellvertretenden Vorsitzenden, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die bzw. der Erste Beigeordnete, die jeder für sich allein vertretungsberechtigt sind.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Hauptversammlung oder dem Erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich ein und setzt Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage.

(5) Im Übrigen gelten für den Geschäftsführenden Vorstand sinngemäß die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 und 7.

§ 14
Geschäftsstelle

(1) Der Landkreistag unterhält in der Landeshauptstadt eine Geschäftsstelle. Sie wird hauptamtlich von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte und die ihr von der bzw. von dem Vorsitzenden oder vom Geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer im Einzelfall mit der Vertretung des Landkreistages beauftragen und ihr bzw. ihm Zeichnungsbefugnis erteilen.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gehört dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand mit beratender Stimme an.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand stellt in der Geschäftsstelle Dienstkräfte nach den Grundsätzen des Beamtenrechts auf Lebenszeit oder auf Zeit ein. Die Dienstkräfte, die nach den Grundsätzen für Wahlbeamtinnen und -beamte auf Zeit eingestellt werden, werden für eine Zeit von zehn Jahren gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand kann seine Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen. Die Dezernentinnen und Dezernenten der Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, sollen die Bezeichnung „Beigeordnete“ führen, wobei durch entsprechenden Zusatz die Reihenfolge der Vertretung erkennbar wird („Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“ usw.); die Erste Beigeordnete bzw. der Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(6) Wird der Landkreistag aufgelöst, so treten die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Bediensteten der Geschäftsstelle mit Wirksamwerden der Auflösung in den

einstweiligen Ruhestand, es sei denn, dass ihre Übernahme unter Aufrechterhaltung des Besitzstandes auf einen neuen Aufgabenträger gewährleistet ist, der die bisherigen Aufgaben des Landkreistages übernimmt.

(7) Im Falle von Verhandlungen des Landkreistages mit anderen Organisationen mit dem Ziel eines Aufgabenübergangs werden sich die Verhandlungsbevollmächtigten des Landkreistages dafür einsetzen, dass eine Übernahme des bisherigen Personals des Landkreistages auf einen neuen Aufgabenträger erfolgt.

(8) Die nach Beamtenrecht angestellten Dienstkräfte werden bei einer Versorgungskasse versichert.

§ 15
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Landkreistages enthält. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.
(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht durch die Hauptversammlung beschlossen, so dürfen nur diejenigen Ausgaben geleistet werden, die notwendig sind, um rechtlichen Verpflichtungen des Landkreistages zu genügen sowie den geordneten Betrieb der Geschäftsstelle und die Erfüllung dringender Aufgaben zu sichern.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Die Kasse des Landkreistages wird unter Aufsicht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers verwaltet. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt Vorschriften über die Kassenverwaltung und die Kassenprüfung.

(5) Das Vermögen des Landkreistages ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

(6) Über die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Geschäftsjahres ist der Hauptversammlung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Geschäftsführenden Vorstand zu unterbreiten. Der Geschäftsführende Vorstand kann das Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen. Nach der Prüfung ist die Jahresrechnung der nächsten Hauptversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 16
Verwendung des Vermögens

(1) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Wird der Landkreistag aufgelöst, so ist sein Vermögen nach Abdeckung der sonstigen Lasten für die Sicherstellung der Ruhegehaltsansprüche der nach Beamtenrecht angestellten Dienstkräfte des Landkreistages zu verwenden. Das nach Abdeckung der in Satz 1 genannten Verpflichtungen verbleibende Vermögen, das den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zufällt (§ 6 Abs. 3), ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Falle der Auflösung erhält das Finanzamt eine Liste, aus der die Mitglieder zu ersehen sind.

(3) Satzungsänderungen, welche die Verteilung des Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 17
Schlussvorschriften

Jedes Mitglied erhält drei Ausfertigungen dieser Satzung.

Die auf der Hauptversammlung am 15.11.2018 in Vallendar beschlossenen Änderungen sind noch nicht berücksichtigt. Diese Fassung der Satzung befindet sich noch zur Genehmigung beim Amtsgericht.

Finanzstatistischer Anhang

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz [1)]

	1. - 4. Quartal 2020 Mio. €	1. - 4. Quartal 2021 Mio. €	Veränderungen ggü. Vorjahr in %
Einnahmen der laufenden Rechnung	11.844,414	13.458,012	13,62
Steuern [2)]	4.626,335	5.901,589	27,57
Gebühren [3)]	380,053	392,009	3,15
Erwerbseinnahmen [4)]	715,298	769,036	7,51
Zahlungen von Verwaltungen (abz. Zahlungen von Gemeinden und GV)	5.764,421	5.916,671	2,64
darunter: Zahlungen von Bund und Land	5.906,170	6.053,014	2,49
Sonstige Einnahmen	358,307	478,707	33,60
Ausgaben der laufenden Rechnung	10.835,618	11.644,413	7,46
Personalausgaben	3.517,500	3.770,032	7,18
Laufender Sachaufwand	2.582,764	2.712,519	5,02
Zinsen	216,970	214,342	-1,21
Soziale Leistungen [5)]	3.280,872	3.389,241	3,30
Zahlungen an den öffentlichen Bereich	264,543	372,306	40,74
Sonstige Ausgaben	972,970	1.185,975	21,89
Einnahmen der Kapitalrechnung	763,926	879,199	15,09
Veräußerungserlöse	211,767	269,728	27,37
Investitionszahlungen von Verwaltungen	325,735	356,474	9,44
- darunter Bund/Land	324,260	352,741	8,78
Sonstige Einnahmen [6)]	233,818	257,642	10,19
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.569,430	1.727,140	10,05
Sachinvestitionen [7)]	1.392,685	1.535,602	10,26
- davon: Baumaßnahmen	1.068,555	1.160,255	8,58
- davon: Erwerb von Sachvermögen [7)]	324,130	375,347	15,80
Sonstige Ausgaben [8)]	111,680	110,526	-1,03
Einnahmen (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	12.608,340	14.337,211	13,71
Ausgaben (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	12.405,048	13.371,554	7,79
Finanzierungssaldo	203,292	965,657	375,01
nachrichtl.: Nettokreditaufnahme	50,019	-25,906	-151,79
nachrichtl.: Nettorücklagenentnahme	0,000	0,000	0,00
nachrichtl.: Nettozuführung zur Kapitalrechnung	1.008,796	1.813,599	79,78
Besondere Finanzierungsvorg.(Einnahmen)	1.108,827	902,519	-18,61
- davon: Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	1.108,827	902,519	-18,61
- davon: Entnahme aus Rücklagen	0,000	0,000	0,00
Besondere Finanzierungsvorg.(Ausgaben)	1.058,808	928,425	-12,31
- davon: Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.058,808	928,425	-12,31
- davon: Zuführung an Rücklagen	0,000	0,000	0,00
- davon: Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,000	0,000	0,00

Landkreistag 900-080 / 43.21

1) Ohne durchlaufende Gelder und hauhaltstechnische Verrechnungen
2) Einschließlich steuerähnlicher Einnahmen
3) Einschließlich zweckgebundener Abgaben
4) Einschließlich Ersatz von sozialen Leistungen
5) Gruppierung 73 - 78
6) Einschließlich Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich
7) Einschließlich Erwerb von Beteiligungen
8) Einschließlich Tilgung von Krediten an öffentlichen Bereich

Übersicht 2

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kreise in Rheinland-Pfalz [1)]

	1. - 4. Quartal 2020 Mio. €	1. - 4. Quartal 2021 Mio. €	Veränderungen ggü. Vorjahr in %
Einnahmen der laufenden Rechnung	5.063,452	5.505,387	8,73
Steuern [2)]	4,061	3,995	-1,63
Gebühren [3)]	90,236	89,859	-0,42
Erwerbseinnahmen [4)]	125,125	150,862	20,57
Zahlungen von Verwaltungen	4.694,277	5.020,439	6,95
- darunter: Kreisumlage	1.680,156	1.795,376	6,86
- darunter: Zahlungen von Bund und Land	2.844,972	3.061,948	7,63
Sonstige Einnahmen	149,753	240,232	60,42
Ausgaben der laufenden Rechnung	4.788,908	5.268,035	10,00
Personalausgaben	644,816	692,086	7,33
Laufender Sachaufwand	618,410	645,538	4,39
Zinsen	37,611	34,507	-8,25
Soziale Leistungen [5)]	2.033,467	2.095,210	3,04
Zahlungen an den öffentlichen Bereich	955,455	1.093,966	14,50
Sonstige Ausgaben	499,150	706,729	41,59
Einnahmen der Kapitalrechnung	162,807	142,913	-12,22
Veräußerungserlöse	1,845	3,263	76,86
Investitionszahlungen von Verwaltungen	150,614	133,377	-11,44
- darunter Bund/Land	147,824	131,425	-11,09
Sonstige Einnahmen [6)]	10,347	6,273	-39,37
Ausgaben der Kapitalrechnung	287,039	298,496	3,99
Sachinvestitionen [7)]	214,771	225,137	4,83
- davon: Baumaßnahmen	180,044	174,005	-3,35
- davon: Erwerb von Sachvermögen [7)]	34,726	51,132	47,24
Sonstige Ausgaben [8)]	64,629	51,411	-20,45
Einnahmen (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	5.226,259	5.648,300	8,08
Ausgaben (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	5.075,948	5.566,531	9,66
Finanzierungssaldo	150,311	81,769	-45,60
nachrichtl.: Nettokreditaufnahme	27,119	17,365	-35,97
nachrichtl.: Nettorücklagenentnahme	0,000	0,000	0,00
nachrichtl.: Nettozuführung zur Kapitalrechnung	274,544	237,352	-13,55
Besondere Finanzierungsvorg. (Einnahmen)	142,511	141,282	-0,86
- davon: Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	142,511	141,282	-0,86
- davon: Entnahme aus Rücklagen	0,000	0,000	0,00
Besondere Finanzierungsvorg. (Ausgaben)	115,392	123,917	7,39
- davon: Schuldentilgung am Kreditmarkt	115,392	123,917	7,39
- davon: Zuführung an Rücklagen	0,000	0,000	0,00
- davon: Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,000	0,000	0,00

Landkreistag 900-080 / 41.21

1) Ohne durchlaufende Gelder und hauhaltstechnische Verrechnungen

2) Einschließlich steuerähnlicher Einnahmen

3) Einschließlich zweckgebundener Abgaben

4) Einschließlich Ersatz von sozialen Leistungen

5) Gruppierung 73 - 78

6) Einschließlich Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich

7) Einschließlich Erwerb von Beteiligungen

8) Einschließlich Tilgung von Krediten an öffentlichen Bereich

Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen und steuerähnlichen Einnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaftsgruppen

Steuerart Gebietskörperschaftsgruppe	1. - 4. Vierteljahr 2020 T €	 2021 T €	 Veränd. in %
Grundsteuer A	19.271	19.468	1,0
Kreisfreie Städte	1.448	1.624	12,2
Kreisangehörige Gemeinden	17.823	17.844	0,1
Grundsteuer B	590.805	605.967	2,6
Kreisfreie Städte	200.372	206.249	2,9
Kreisangehörige Gemeinden	390.433	399.717	2,4
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (Aufkommen)	1.914.066	3.139.311	64,0
Kreisfreie Städte	650.153	1.361.835	109,5
Kreisangehörige Gemeinden	1.263.913	1.777.476	40,6
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (Einnahmen)[1)]	1.711.636	2.919.739	70,6
Kreisfreie Städte	591.440	1.291.024	118,3
Kreisangehörige Gemeinden	1.120.195	1.628.715	45,4
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.850.710	1.935.368	4,6
Kreisfreie Städte	472.213	495.411	4,9
Kreisangehörige Gemeinden	1.378.498	1.439.957	4,5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	372.735	364.150	-2,3
Kreisfreie Städte	156.258	150.409	-3,7
Kreisangehörige Gemeinden	216.476	213.741	-1,3
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	81.178	56.898	-29,9
Kreisfreie Städte	37.064	22.697	-38,8
Kreisangehörige Gemeinden	27.473	22.714	-17,3
Verbandsgemeinden	12.580	7.492	-40,4
Landkreise	4.061	3.995	-1,6
Insgesamt	4.626.335	5.901.589	27,6

Quelle: Statistisches Landesamt

Landkreistag 900-000 / 08.22

Anmerkungen:

1) Aufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage

Übersicht 3 a

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen

Gebietskörperschaftsgruppe	1. - 4. Vierteljahr 2020 T €	1. - 4. Vierteljahr 2021 T €	Veränderung in %
Bruttoeinnahmen (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)			
Kreisfreie Städte	3.678.815	4.519.461	22,9
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise	12.454.024	13.552.189	8,8
Verbandsfreie Gemeinden	1.626.912	1.834.904	12,8
darunter: Große kreisangehörige Städte	903.862	1.111.176	22,9
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	5.600.852	6.068.985	8,4
darunter: Verbandsgemeinden	1.664.014	1.813.662	9,0
Ortsgemeinden	3.936.839	4.255.324	8,1
Landkreise	5.226.259	5.648.300	8,1
Bezirksverband-Pfalz	84.859	93.373	10,0
Insgesamt	16.217.697	18.165.023	12,0
Bruttoeinnahmen der laufenden Rechnung			
Kreisfreie Städte	3.563.874	4.355.915	22,2
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise	11.778.278	12.816.083	8,8
Verbandsfreie Gemeinden	1.537.071	1.750.258	13,9
darunter: Große kreisangehörige Städte	867.824	1.082.136	24,7
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	5.177.755	5.560.438	7,4
darunter: Verbandsgemeinden	1.585.557	1.707.210	7,7
Ortsgemeinden	3.592.198	3.853.228	7,3
Landkreise	5.063.452	5.505.387	8,7
Bezirksverband-Pfalz	81.577	81.158	-0,5
Insgesamt	15.423.729	17.253.157	11,9
Bruttoeinnahmen der Kapitalrechnung			
Kreisfreie Städte	114.940	163.546	42,3
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise	675.746	736.105	8,9
Verbandsfreie Gemeinden	89.841	84.645	-5,8
darunter: Große kreisangehörige Städte	36.038	29.040	-19,4
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	423.097	508.548	20,2
darunter: Verbandsgemeinden	78.457	106.452	35,7
Ortsgemeinden	344.641	402.096	16,7
Landkreise	162.807	142.913	-12,2
Bezirksverband-Pfalz	3.283	12.215	272,1
Insgesamt	793.969	911.866	14,8

Quelle: Statistisches Landesamt

Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen

Gebietskörperschaftsgruppe	1. - 4. Vierteljahr 2020 T €	1. - 4. Vierteljahr 2021 T €	Veränd. in %
Bruttoausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)			
Kreisfreie Städte	3.749.762	3.936.585	5,0
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise	12.185.069	13.178.955	8,2
Verbandsfreie Gemeinden	1.585.782	1.760.159	11,0
darunter: Große kreisangehörige Städte	871.244	996.292	14,4
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	5.523.339	5.852.265	6,0
darunter: Verbandsgemeinden	1.642.758	1.759.166	7,1
Ortsgemeinden	3.880.580	4.093.099	5,5
Landkreise	5.075.948	5.566.531	9,7
Bezirksverband-Pfalz	79.575	83.826	5,3
Insgesamt	16.014.406	17.199.365	7,4
Bruttoausgaben der laufenden Rechnung			
Kreisfreie Städte	3.416.192	3.549.720	3,9
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise	10.925.780	11.815.374	8,1
Verbandsfreie Gemeinden	1.368.970	1.531.996	11,9
darunter: Große kreisangehörige Städte	762.951	895.891	17,4
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	4.767.901	5.015.342	5,2
darunter: Verbandsgemeinden	1.400.749	1.494.709	6,7
Ortsgemeinden	3.367.152	3.520.633	4,6
Landkreise	4.788.909	5.268.036	10,0
Bezirksverband-Pfalz	72.961	74.464	2,1
Insgesamt	14.414.933	15.439.558	7,1
Bruttoausgaben der Kapitalrechnung			
Kreisfreie Städte	333.571	386.864	16,0
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise	1.259.289	1.363.582	8,3
Verbandsfreie Gemeinden	216.812	228.163	5,2
darunter: Große kreisangehörige Städte	108.292	100.401	-7,3
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	755.438	836.923	10,8
darunter: Verbandsgemeinden	242.009	264.457	9,3
Ortsgemeinden	513.429	572.466	11,5
Landkreise	287.039	298.495	4,0
Bezirksverband-Pfalz	6.613	9.362	41,6
Insgesamt	1.599.473	1.759.807	10,0

Quelle: Statisisches Landesamt

Übersicht 3 c

noch: Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen

Gebietskörperschaftsgruppe	2020 T €	2021 T €	Veränderung in %
Personalausgaben			
Kreisfreie Städte	1.006.668	1.070.042	6,3
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	2.458.750	2.646.336	7,6
Verbandsfreie Gemeinden	417.285	494.124	18,4
darunter: Große kreisangehörige Städte	193.646	269.560	39,2
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	1.396.648	1.460.125	4,5
Verbandsgemeinden	770.410	803.761	4,3
Ortsgemeinden	626.239	656.364	4,8
Landkreise	644.816	692.086	7,3
Insgesamt	3.517.500	3.770.032	7,2
Laufender Sachaufwand			
Kreisfreie Städte	807.016	833.044	3,2
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	1.763.217	1.867.023	5,9
Verbandsfreie Gemeinden	279.577	292.374	4,6
darunter: Große kreisangehörige Städte	151.697	160.655	5,9
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	865.230	929.111	7,4
darunter: Verbandsgemeinden	344.789	395.177	14,6
Ortsgemeinden	520.351	533.934	2,6
Landkreise	618.410	645.538	4,4
Insgesamt	2.582.764	2.712.519	5,0
Zinsausgaben			
Kreisfreie Städte	95.455	90.655	-5,0
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	120.503	122.870	2,0
Verbandsfreie Gemeinden	23.672	33.052	39,6
darunter: Große kreisangehörige Städte	14.335	24.675	72,1
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	59.220	55.312	-6,6
darunter: Verbandsgemeinden	25.674	25.230	-1,7
Ortsgemeinden	33.546	30.082	-10,3
Landkreise	37.611	34.507	-8,3
Insgesamt	216.970	214.342	-1,2
Sozialleistungen			
Kreisfreie Städte	1.069.446	1.111.586	3,9
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	2.211.260	2.277.484	3,0
Verbandsfreie Gemeinden	92.408	93.697	1,4
darunter: Große kreisangehörige Städte	72.579	74.024	2,0
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	85.386	88.577	3,7
darunter: Verbandsgemeinden	85.386	88.577	3,7
Ortsgemeinden	0	0	0,0
Landkreise	2.033.467	2.095.210	3,0
Insgesamt	3.280.872	3.389.241	3,3
Sachinvestitionen			
Kreisfreie Städte	279.830	326.774	16,8
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	1.063.072	1.158.127	8,9
Verbandsfreie Gemeinden	163.567	181.058	10,7
darunter: Große kreisangehörige Städte	63.152	65.394	3,6
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	686.058	761.976	11,1
darunter: Verbandsgemeinden	210.667	236.369	12,2
Ortsgemeinden	475.391	525.608	10,6
Landkreise	213.447	215.093	0,8
Insgesamt	1.349.094	1.493.505	10,7

Quelle: Statistisches Landesamt

Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen im 1. bis 4. Quartal 2021

- in T € -

	Kommunen insgesamt			kreisfreie Städte			Landkreisbereich		
	1. - 4. Quartal			1. - 4. Quartal			1. - 4. Quartal		
	2020	2021	Veränd. in %	2020	2021	Veränd. in %	2020	2021	Veränd. in %
Grundsteuer A	19.271	19.468	1,0	1.448	1.624	12,2	17.823	17.844	0,1
Grundsteuer B	590.805	605.967	2,6	200.372	206.249	2,9	390.433	399.717	2,4
Gewerbesteueraufkommen	1.914.066	3.139.311	64,0	650.153	1.361.835	109,5	1.263.913	1.777.476	40,6
./. Gewerbesteuerumlage	202.431	219.572	8,5	58.713	70.811	20,6	143.718	148.762	3,5
= Gewerbesteuereinnahmen	1.711.635	2.919.739	70,6	591.440	1.291.024	118,3	1.120.195	1.628.714	45,4
Gemeindeanteil an der									
- Einkommensteuer	1.850.710	1.935.368	4,6	472.213	495.411	4,9	1.378.498	1.439.957	4,5
- Umsatzsteuer	372.735	364.150	-2,3	156.258	150.409	-3,7	216.476	213.741	-1,3
Grunderwerbsteuer	83	0	-100,0	74	0	-100,0	8	0	0,0
sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	81.178	56.898	-29,9	37.064	22.697	-38,8	44.114	34.200	-22,5
insgesamt	**4.626.335**	**5.901.589**	**27,6**	**1.458.796**	**2.167.414**	**48,6**	**3.167.539**	**3.734.175**	**17,9**
(€/EW)	1.130,40	1.442,00		1.363,06	2.025,18		1.048,01	1.235,49	
		(100%)			(140,4%)			(85,7%)	
		(116,7%)			(163,9%)			(100%)	

Landkreistag 900-001 / 48.21

Übersicht 4

Ergebnis der Schätzung der Gemeindesteuern für Rheinland-Pfalz vom Mai 2022

	Schätzung **2021**	Veränder. ggü.Vorjahr	Schätzung **2022**	Veränder. ggü.Vorjahr	Schätzung **2023**	Veränder. ggü.Vorjahr	Schätzung **2024**	Veränder. ggü.Vorjahr	Schätzung **2025**	Veränder. ggü.Vorjahr	Schätzung **2026**	Veränder. ggü.Vorjahr
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
1. Gewerbesteuer *brutto*	3.127,3	62,5	3.569,8	14,1	2.803,2	-21,5	2.972,9	6,1	3.172,2	6,7	3.331,6	5,0
./. Gewerbesteuerumlage	277,2	57,1	339,1	22,3	264,2	-22,1	283,0	7,1	299,5	5,8	309,8	3,4
./. Gewerbesteuerumlageerhöhung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
./. Gewerbesteuerumlage insgesamt	277,2	57,1	339,1	22,3	264,2	-22,1	283,0	7,1	299,5	5,8	309,8	3,4
= Gewerbesteuer (E. u. K.) netto	2.850,1	63,1	3.230,7	13,4	2.539,0	-21,4	2.689,9	5,9	2.872,6	6,8	3.021,8	5,2
2. Gemeindeanteil Umsatzsteuer	368,5	0,3	328,1	-11,0	338,8	3,3	345,7	2,0	351,9	1,8	358,4	1,8
Zusammen (1. - 2.)	**3.218,6**	**52,2**	**3.558,8**	**10,6**	**2.877,9**	**-19,1**	**3.035,5**	**5,5**	**3.224,6**	**6,2**	**3.380,2**	**4,8**
3. Grundsteuer A	19,5	1,0	19,5	0,1	19,5	0,0	19,5	0,0	19,5	0,0	19,5	0,0
4. Grundsteuer B	606,0	2,6	613,3	1,2	620,8	1,2	628,3	1,2	635,8	1,2	643,2	1,2
5. Grunderwerbsteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6. übrige Gemeindesteuern	56,9	-29,9	83,3	46,3	91,0	9,3	92,3	1,4	93,6	1,4	94,9	1,4
Zusammen (1. - 6.)	**3.901,0**	**39,0**	**4.274,8**	**9,6**	**3.609,1**	**-15,6**	**3.775,6**	**4,6**	**3.973,4**	**5,2**	**4.137,8**	**4,1**
7. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.000,0	10,3	1.952,7	-2,4	2.127,8	9,0	2.188,4	2,8	2.274,4	3,9	2.377,5	4,5
Insgesamt	**5.901,0**	**27,7**	**6.227,6**	**5,5**	**5.737,0**	**-7,9**	**5.964,0**	**4,0**	**6.247,8**	**4,8**	**6.515,3**	**4,3**
nachrichtlich:												
8. Zuweisungen nach § 21 LFAG (Familienleistungsausgleich)	202,7	7,3	211,1	4,1	233,3	10,5	239,3	2,6	244,8	2,3	250,5	2,3
Summe	**6.103,7**	**26,9**	**6.438,7**	**5,5**	**5.970,3**	**-7,3**	**6.203,3**	**3,9**	**6.492,6**	**4,7**	**6.765,8**	**4,2**

Quelle: Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz / eigene Berechnungen

Entwicklung der Kreisumlagen, der Umlagegrundlagen und des Umlageaufkommens sowie der Schlüsselzuweisungen B und der Investitionsschlüsselzuweisungen

Landkreis	Umlagesatz			Umlagegrundlagen						Umlageaufkommen						
	2021	2022	Veränd.	2021		2022		Rang-folge (Sp. 7)	Veränd.	2021		2022		Rang-folge (Sp. 12)	Veränderungen	
				T €	€/EW	T €	€/EW			T €	€/EW	T €	€/EW		T €	%
	1	2	3	4	5	6	7	7 a	8	9	10	11	12	12 a	13	14
Ahrweiler	42,15	42,15	0,00	163.848	1.235,41	168.106	1.262,49	10	4.258	69.062	520,72	70.857	532,14	16	1.795	2,6
Altenkirchen	44,50	44,50	0,00	154.622	1.190,70	160.818	1.236,07	13	6.196	68.807	529,86	71.564	550,05	12	2.757	4,0
Alzey-Worms	44,90	44,90	0,00	156.781	1.193,55	160.289	1.212,37	16	3.508	70.395	535,90	71.970	544,36	13	1.575	2,2
Bad Dürkheim [1]	43,91	43,83	-0,08	166.174	1.225,80	165.422	1.218,00	15	-752	72.967	538,25	72.508	533,87	15	-459	-0,6
Bad Kreuznach	47,00	47,10	0,10	203.090	1.265,47	193.463	1.200,19	19	-9.627	95.452	594,77	91.121	565,29	11	-4.331	-4,5
Bernkastel-Wittlich [2]	47,43	47,40	-0,03	155.666	1.369,77	159.461	1.399,04	4	3.795	73.828	649,64	75.671	663,90	3	1.843	2,5
Birkenfeld	44,30	44,30	0,00	95.839	1.165,53	96.133	1.172,37	22	294	42.457	516,33	42.600	519,52	20	143	0,3
Cochem-Zell	43,90	43,90	0,00	76.854	1.243,51	76.253	1.227,27	14	-601	33.739	545,90	33.475	538,77	14	-264	-0,8
Donnersbergkreis	43,00	43,00	0,00	92.767	1.220,07	91.230	1.195,11	20	-1.537	39.890	524,63	39.229	513,90	22	-661	-1,7
Eifelkreis Bitburg-Prüm [1]	43,29	43,93	0,64	127.006	1.272,46	135.231	1.345,61	6	8.225	54.975	550,78	59.408	591,14	7	4.433	8,1
Germersheim [1]	48,06	46,79	-1,27	184.475	1.410,25	165.221	1.261,53	11	-19.254	88.659	677,77	77.320	590,37	9	-11.339	-12,8
Kaiserslautern	42,25	42,25	0,00	129.417	1.213,41	133.863	1.253,94	12	4.446	54.679	512,67	56.557	529,79	17	1.878	3,4
Kusel	43,00	43,00	0,00	80.364	1.140,66	83.329	1.184,53	21	2.965	34.557	490,48	35.831	509,35	23	1.275	3,7
Mainz-Bingen [1]	40,68	40,36	-0,32	533.281	2.491,46	523.162	2.435,70	1	-10.119	216.939	1013,52	211.153	983,07	1	-5.786	-2,7
Mayen-Koblenz	44,33	44,33	0,00	274.139	1.267,42	279.306	1.287,67	9	5.167	121.526	561,85	123.816	570,82	10	2.290	1,9
Neuwied [1]	45,59	47,29	1,70	264.095	1.426,36	324.257	1.744,15	2	60.162	120.389	650,21	153.357	824,89	2	32.968	27,4
Rhein-Hunsrück-Kreis	45,00	45,00	0,00	137.867	1.323,25	144.135	1.378,23	5	6.268	62.040	595,46	64.861	620,20	4	2.821	4,5
Rhein-Lahn-Kreis	44,00	44,00	0,00	148.400	1.202,46	148.244	1.200,74	18	-156	63.812	517,06	65.227	528,32	18	1.415	2,2
Rhein-Pfalz-Kreis [1]	42,18	42,56	0,38	190.653	1.209,30	190.746	1.208,95	17	93	80.418	510,08	81.183	514,54	21	765	1,0
Südliche Weinstraße	45,50	45,50	0,00	140.323	1.255,30	147.311	1.311,79	7	6.988	63.847	571,16	67.026	596,86	5	3.179	5,0
Südwestpfalz	43,50	45,00	1,50	110.142	1.155,82	111.409	1.168,92	23	1.267	47.912	502,78	50.133	526,00	19	2.221	4,6
Trier-Saarburg	44,00	43,00	-1,00	168.432	1.110,93	172.162	1.125,68	24	3.730	74.110	488,81	74.029	484,04	24	-81	-0,1
Vulkaneifel	45,70	45,70	0,00	79.196	1.300,60	78.847	1.292,09	8	-349	36.193	594,38	36.033	590,48	8	-160	-0,4
Westerwaldkreis	40,00	40,00	0,00	290.949	1.426,22	304.025	1.478,34	3	13.076	116.380	570,49	121.600	591,29	6	5.220	4,5
Kreise insgesamt				4.124.384		4.212.423			88.039	1.803.030		1.846.529			43.499	
Durchschnitt				171.849	1.349,75	175.518	1.373,85			75.126	590,06	76.939	602,23			
gew. Hebesatz	43,72	43,84														
Veränd. ggü. Vorj. in %:	0,07	0,26		7,04	6,88	2,13	1,79		2,13	7,11	6,96	2,41	2,06			2,41

Landkreistag 901-111 Entwicklung der Kreisumlagen / 35.22

Quelle: Angaben der Kreise; EW für KU jeweils 30.06. des Vorjahres; Eigene Berechnungen

[1.] Progressive Staffelung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 FAG.

[2.] Splittingverfahren gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 FAG

Übersicht 6

noch: Entwicklung der Kreisumlagen, der Umlagegrundlagen und des Umlageaufkommens sowie der Schlüsselzuweisungen B und der Investitionsschlüsselzuweisungen

Landkreis	*Schlüsselzuweisungen B 1, B 2 und Investitionsschlüsselzuweisungen*						*Umlageaufkommen + Schlüsselzuweisungen einschl. Investitionsschlüsselzuweisungen*						
	2021		2022		Rang-folge (Sp. 18)	Veränd.	2021		2022		Rang-folge (Sp. 23)	Veränd.	Veränd. in %
	T €	€/EW	T €	€/EW			T €	€/EW	T €	€/EW			
	15	16	17	18	18 a	19	20	21	22	23	24	25	26
Ahrweiler	31.320	236,15	31.322	235,23	15	2	100.382	756,88	102.179	767,38	22	1.797	1,8
Altenkirchen	34.372	264,69	32.587	250,47	11	-1.786	103.179	794,55	104.151	800,52	13	971	0,9
Alzey-Worms	33.113	252,08	33.294	251,83	10	182	103.508	787,99	105.264	796,18	14	1.757	1,7
Bad Dürkheim [1]	31.858	235,00	33.170	244,23	13	1.312	104.825	773,25	105.678	778,10	21	853	0,8
Bad Kreuznach	42.782	266,58	43.199	267,99	6	417	138.234	861,35	134.320	833,29	5	-3.914	-2,8
Bernkastel-Wittlich [2]	22.345	196,62	21.620	189,68	21	-725	96.172	846,26	97.291	853,59	3	1.118	1,2
Birkenfeld	23.597	286,97	24.030	293,05	2	433	66.054	803,30	66.630	812,57	9	576	0,9
Cochem-Zell	15.879	256,93	16.301	262,37	8	422	49.618	802,83	49.776	801,14	12	158	0,3
Donnersbergkreis	20.226	266,02	21.536	282,13	3	1.310	60.116	790,65	60.765	796,03	15	649	1,1
Eifelkreis Bitburg-Prüm [1]	25.083	251,30	22.584	224,72	17	-2.499	80.057	802,08	81.992	815,85	7	1.934	2,4
Germersheim [1]	21.176	161,89	30.151	230,21	16	8.974	109.835	839,65	107.471	820,58	6	-2.364	-2,2
Kaiserslautern	28.356	265,86	27.255	255,30	9	-1.101	83.035	778,53	83.812	785,09	19	777	0,9
Kusel	20.572	292,00	19.711	280,19	4	-861	55.129	782,48	55.543	789,54	18	414	0,8
Mainz-Bingen [1]	7.599	35,50	7.625	35,50	24	26	224.537	1049,02	218.778	1018,57	1	-5.759	-2,6
Mayen-Koblenz	49.279	227,83	47.750	220,14	18	-1.530	170.805	789,67	171.566	790,96	17	760	0,4
Neuwied [1]	30.881	166,79	7.402	39,82	23	-23.479	151.270	817,00	160.759	864,71	2	9.489	6,3
Rhein-Hunsrück-Kreis	21.833	209,55	20.145	192,63	20	-1.688	83.873	805,02	85.006	812,83	8	1.133	1,4
Rhein-Lahn-Kreis	31.300	253,62	32.645	264,42	7	1.345	95.112	770,68	97.872	792,74	16	2.760	2,9
Rhein-Pfalz-Kreis [1]	36.469	231,32	37.697	238,92	14	1.228	116.887	741,40	118.880	753,46	23	1.993	1,7
Südliche Weinstraße	25.566	228,71	23.167	206,30	19	-2.399	89.413	799,87	90.193	803,15	11	779	0,9
Südwestpfalz	27.388	287,40	26.648	279,60	5	-739	75.300	790,18	76.781	805,61	10	1.482	2,0
Trier-Saarburg	44.742	295,11	45.345	296,48	1	603	118.852	783,92	119.374	780,52	20	522	0,4
Vulkaneifel	13.993	229,80	14.914	244,40	12	921	50.186	824,18	50.947	834,88	4	761	1,5
Westerwaldkreis	27.770	136,13	25.463	123,82	22	-2.307	144.150	706,62	147.063	715,10	24	2.914	2,0
Kreise insgesamt	667.500		645.560			-21.940	2.470.530		2.492.090			21.560	
Durchschnitt	27.813	218,45	26.898	210,54			102.939	804,06	103.837	809,27			
gew. Hebesatz													
Veränd. ggü. Vorj. in %:	8,09	7,93	-3,29	-3,62		-3,29			0,87	0,65			0,87

Aufteilung der Schlüsselzuweisungen C
- 2022 -

Gebietskörperschaft	Schlüssel-zuweisungen C 1	Schlüssel-zuweisungen C 2	Schlüssel-zuweisungen C 3	Summe 2022		
	€	€	€	€	in %	je EW
Frankenthal	2.112.080	3.387.591	1.512.036	7.011.707	1,71	142,54
Kaiserslautern, kfr.St.	5.169.970	11.201.645	8.929.682	25.301.297	6,17	251,48
Koblenz, kfr. St.	5.490.184	8.819.324	5.502.165	19.811.673	4,83	174,58
Landau i.d.Pf., kfr.St.	1.436.369	3.755.916	1.535.341	6.727.626	1,64	142,11
Ludwigshafen, kfr.St.	7.032.237	22.537.151	16.465.938	46.035.326	11,23	262,47
Mainz, kfr. St.	11.864.094	15.780.585	10.244.128	37.888.807	9,24	174,48
Neustadt a.d.W., kfr.St.	1.757.502	3.459.631	684.786	5.901.919	1,44	108,68
Pirmasens, kfr. St.	1.912.457	6.874.750	5.235.603	14.022.810	3,42	344,42
Speyer, kfr. St.	2.131.248	2.985.058	631.151	5.747.457	1,40	113,05
Trier, kfr. St.	5.098.832	12.126.786	9.223.485	26.449.103	6,45	243,59
Worms, kfr. St.	4.475.787	8.241.325	6.224.647	18.941.759	4,62	218,10
Zweibrücken, kfr. St	851.241	3.641.312	2.023.764	6.516.317	1,59	191,61
Summe kfr. St.	**49.332.001**	**102.811.074**	**68.212.726**	**220.355.801**	**53,76**	**204,32**
Ahrweiler	2.876.447	4.686.581		7.563.028	1,85	57,02
Altenkirchen	3.099.103	6.385.805		9.484.908	2,31	73,04
Alzey-Worms	2.597.832	3.486.981		6.084.813	1,48	46,32
Bad Dürkheim	2.601.320	4.635.065		7.236.385	1,77	53,38
Bad Kreuznach	5.206.616	7.229.556		12.436.172	3,03	77,49
Bernkastel-Wittlich	2.946.094	5.351.326		8.297.420	2,02	73,01
Birkenfeld	2.149.800	3.936.385		6.086.185	1,48	74,02
Cochem-Zell	1.152.740	2.014.714		3.167.454	0,77	51,25
Donnersbergkreis	1.655.113	3.590.039		5.245.152	1,28	68,98
Eifelkr.Bitburg-Prüm	2.238.292	3.392.002		5.630.294	1,37	56,41
Germersheim	2.902.671	6.164.484		9.067.155	2,21	69,32
Kaiserslautern	2.935.632	5.859.119		8.794.751	2,15	82,46
Kusel	1.831.408	4.257.796	100.597	6.189.801	1,51	87,86
Mainz-Bingen	6.748.713	10.313.632		17.062.345	4,16	79,71
Mayen-Koblenz	6.047.681	6.259.682		12.307.363	3,00	56,90
Neuwied	5.031.693	8.133.522		13.165.215	3,21	71,10
Rhein-Hunsrück-Kreis	1.953.446	4.074.587		6.028.033	1,47	57,86
Rhein-Lahn-Kreis	3.289.111	5.724.835		9.013.946	2,20	73,04
Rhein-Pfalz-Kreis	3.105.792	2.541.090		5.646.882	1,38	35,82
Südliche Weinstraße	2.701.371	2.948.792		5.650.163	1,38	50,54
Südwestpfalz	1.337.621	3.120.123		4.457.744	1,09	46,78
Trier-Saarburg	2.283.699	6.432.495		8.716.194	2,13	57,49
Vulkaneifel	1.497.987	2.864.152		4.362.139	1,06	71,64
Westerwaldkreis	3.171.032	4.663.571		7.834.603	1,91	38,40
Summe Landkreise	**71.361.214**	**118.066.334**	**100.597**	**189.528.145**	**46,24**	**62,03**
Summe	**120.693.215**	**220.877.408**	**68.313.323**	**409.883.946**	**100,00**	**99,15**

Landkreistag 967-SZ / 14.22

Fazit:
Von der Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen C 410,9 Mio. € fließen in 2022 an:

	T€	%	je Ew.
kreisfreie Städte	221.356	53,9	205,25
Landkreise	189.528	46,1	62,03
Gesamt	410.884	100,0	99,15

Entwicklung der Kreisumlagesätze

von 1997 bis 2021

zurück

Landkreis	1997	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ahrweiler	34,50	34,50	34,50	34,50	35,50	35,50	37,25	37,25	37,25	38,60	38,60	40,10	42,60	42,60	43,60	43,60	43,60	43,60	44,15	44,15	43,15	43,15	42,15
Altenkirchen	33,25	34,25	34,25	34,25	37,25	37,25	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	39,00	40,00	42,00	43,00	44,00	44,00	44,17 [1)]	44,23 [1)]	44,21 [1)]	44,05 [1)]	45,50 [1)]	44,50 [1)]
Alzey-Worms	35,00	35,00	35,50	36,50	37,50	37,50	37,50	37,50	38,50	39,70	39,70	39,70	41,20	41,20	42,40	43,20	43,57	43,57	44,90	44,90	44,90	44,90	44,90
Bad Dürkheim	33,66 *)	34,81 *)	34,56 *)	34,58 *)	34,71 *)	36,02 *)	36,42 *)	37,19 *)	36,57 *)	38,57 *)	38,33 *)	39,98 *)	44,23 *)	44,01 *)	44,09 *)	43,60 *)	44,16 *)	43,88 *)	43,81 *)	43,92 *)	43,84 *)	44,01 *)	43,91 *)
Bad Kreuznach	35,00	35,00	35,00	35,00	36,00	36,00	37,00	37,50	37,50	38,50	38,50	41,38	44,00	44,70	45,50	45,50	47,00	47,00	47,00	47,00	47,00	47,00	47,00
Bernkastel-Wittlich	34,50	33,50	33,50	35,00	36,50	36,50	36,50	37,50	37,50	38,50	39,30	43,00	43,00	43,00	45,73	46,04	46,70	46,60	47,20 [1)]	47,25 [1)]	47,38 [1)]	47,51 [1)]	47,43 [1)]
Birkenfeld	36,50	36,50	36,50	36,50	36,50	36,50	37,00	37,00	38,00	38,00	39,50	39,50	40,00	41,00	41,00	42,00	43,00	44,00	44,30	44,30	44,30	44,30	44,30
Cochem-Zell	35,00	33,50	33,50	36,50	36,50	36,50	36,50	37,50	37,50	37,50	38,50	40,00	42,00	43,50	44,50	44,50	44,88 [2)]	44,74 [2)]	44,69 [2)]	44,36 [1)]	44,47 [1)]	44,50	43,90
Donnersbergkreis	36,70 [1)]	36,71 [1)]	36,71 [1)]	36,49 [1)]	36,84 [1)]	36,60 [1)]	36,67 [1)]	36,96 [1)]	37,04 [1)]	38,03 [1)]	38,34 [1)]	38,67 [1)]	39,81 [1)]	41,61 [1)]	41,70 [1)]	41,86 [1)]	41,82 [1)]	42,46 [1)]	42,69 [1)]	42,61 [1)]	43,00	43,00	43,00
Eifelkreis Bitburg-Prüm	35,20	35,48 *)	35,35 *)	35,49 *)	35,65 *)	35,86 *)	37,72 *)	37,01 *)	38,00 *)	38,51 *)	38,67 *)	40,68 *)	40,54 *)	44,10 *)	43,91 *)	43,53 *)	43,18 *)	43,48 *)	43,94 *)	43,69 *)	43,14 *)	43,20 *)	43,29 *)
Germersheim	35,11 *)	36,72 *)	36,70 *)	37,00	38,00	38,00	40,30 *)	39,52 *)	39,34 *)	40,44 *)	40,23 *)	41,52 *)	43,60 *)	45,55 *)	46,13 *)	45,83 *)	47,83 *)	48,73 *)	51,16 *)	49,71 *)	49,18 *)	46,55 *)	48,06 *)
Kaiserslautern	35,00	35,00	35,00	35,00	35,31	35,31	36,00	36,00	36,50	37,25	37,75	38,75	39,75	40,50	41,20	41,80	42,25	44,23	44,25	42,25	42,25	42,25	42,25
Kusel	34,14 *)	35,06 *)	35,11 *)	34,45 *)	35,17 *)	35,46 *)	36,05 *)	36,13 *)	37,00 *)	37,08 *)	37,04 *)	37,01 *)	38,00 *)	38,03 *)	39,50	39,50	39,50	39,50	41,00	41,00	43,00	43,00	43,00
Mainz-Bingen	34,81 *)	34,87 *)	36,76 *)	37,91 *)	38,01 *)	39,76 *)	41,48 *)	42,81 *)	44,09 *)	43,79 *)	43,02 *)	43,74 *)	42,40 *)	40,94 *)	41,75 *)	41,96 *)	41,07 *)	40,15 *)	40,17 *)	39,04 *)	34,19 *)	40,14 *)	40,68 *)
Mayen-Koblenz	33,50	33,50	33,50	34,78	34,78	34,78	37,80	37,80	38,14	38,72	39,37	40,56	42,06	42,06	44,06	44,06	44,50 [2)]	44,08 [2)]	44,83	44,83	44,33	44,33	44,33
Neuwied	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	38,00	39,11	39,17	40,24	39,20	43,74	43,96 *)	45,05 *)	44,78 *)	44,98 *)	43,89 *)	44,43 *)	45,16 *)	45,04 *)	45,51 *)	45,43 *)	45,59 *)
Rhein-Hunsrück-Kreis	32,95	32,95	31,95	32,85	35,06	35,06	36,00	37,00	38,00	39,20	41,00	44,74	44,74	45,74	47,06	47,06	47,06	46,50	46,00	45,50	45,00	45,00	45,00
Rhein-Lahn-Kreis	34,20	34,20	35,00	35,00	36,00	36,00	37,00	38,00	38,00	40,00	40,00	40,50	42,50	42,50	44,50	44,50	44,80	44,80	44,50	44,50	44,00	44,00	43,00
Rhein-Pfalz-Kreis	34,40 *)	33,50 *)	34,03 *)	33,66 *)	35,54 *)	35,00 *)	37,00 *)	37,00 *)	37,50 *)	38,50 *)	38,50 *)	40,75 *)	42,00 *)	42,00 *)	42,43 *)	42,00 *)	42,56 *)	43,38 *)	43,00	42,00	42,09 *)	42,13 *)	42,18 *)
Südliche Weinstraße	31,50	32,80	32,80	35,00	35,00	37,00	37,00	38,00	38,00	39,00	40,00	41,00	41,00	41,50	43,10	43,50	43,85	43,85	45,50	45,50	45,50	45,50	45,50
Südwestpfalz	33,00	33,00	33,00	32,00	32,00	35,00	36,00	37,50	37,50	37,50	37,50	42,00	42,00	42,50	43,50	43,50	43,50	43,50	43,50	43,50	43,50	43,99 *)	43,50
Trier-Saarburg	34,00	32,00	32,00	34,00	35,50	35,50	36,00	36,00	36,00	36,00	37,00	40,00	40,00	41,00	41,00	42,00	43,00	43,00	44,00	42,50	44,00	44,00	44,00
Vulkaneifel	35,00	35,00	35,00	36,00	36,00	36,00	36,80	37,40	37,80	39,10	39,10	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	44,00	44,00	45,00	45,00	45,00	45,70	45,70
Westerwaldkreis	36,00	36,00	36,00	36,00	37,00	37,00	37,00	39,00	39,00	40,00	40,00	40,00	40,00	41,00	41,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Gew. Umlagesatz	34,59	34,62	34,81	35,31	36,04	36,43	37,51	38,10	38,62	39,34	39,43	41,15	41,94	42,45	43,26	43,32	43,55	43,65	44,07	43,60	42,68	43,69	43,69

*) progressive Staffelung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 FAG;

[1)] gesplitteter Hebesatz

[2)] Gesplitteter Umlagesatz wegen sog. Vorab-Milliarde

Quelle: Amtliche Statistik bzw. Angaben der Kreisverwaltungen

Aufkommen aus Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, Investitionsschlüsselzuweisungen sowie Schlüsselzuweisungen C

- 2021 -

Landkreis	Umlagesatz			Umlagegrundlagen		Rang-folge (Sp. 5)	**Kreisumlage-aufkommen**		Rang-folge (Sp. 7)	Schlüsselzuweisungen *) B 1, B 2 sowie § 34 a Abs. 2 LFAG		Rang-folge (Sp. 9)
	Allgem. Eingangs-hebesatz	Abweichender Hebesatz auf Gewerbe- u. Um-satzst. bzw. Progression	Durchschnitt-licher Hebe-satz	T €	€/EW		T €	€/EW		T €	€/EW	
	1	2	3	4	5	5 a	6	7	7 a	8	9	9 a
Ahrweiler	42,15		42,15	163.848	1.235,41	13	69.062	520,72	17	30.433	229,46	13
Altenkirchen	44,50		44,50	154.622	1.190,70	20	68.807	529,86	15	33.490	257,89	6
Alzey-Worms	44,90		44,90	156.781	1.193,55	19	70.395	535,90	14	32.238	245,42	10
Bad Dürkheim 2)	43,60	Progression	43,91	166.174	1.225,80	14	72.967	538,25	13	30.956	228,35	14
Bad Kreuznach	47,00		47,00	203.090	1.265,47	10	95.452	594,77	6	39.193	244,22	12
Bernkastel-Wittlich	47,43	60,00 (USt.)	47,43	155.666	1.369,77	5	73.828	649,64	4	22.466	197,69	20
Birkenfeld	44,30		44,30	95.839	1.165,53	21	42.457	516,33	19	23.041	280,21	3
Cochem-Zell	43,90		43,90	76.854	1.243,51	12	33.739	545,90	12	15.451	250,00	8
Donnersbergkreis	43,00		43,00	92.767	1.220,07	15	39.890	524,63	16	19.170	252,12	7
Eifelkreis Bitburg-Prüm 3)	42,00	Progression	43,29	127.006	1.272,46	8	54.975	550,78	11	24.392	244,38	11
Germersheim 4)	46,50	Progression	48,06	184.475	1.410,25	4	88.659	677,77	2	20.298	155,17	21
Kaiserslautern	42,25		42,25	129.417	1.213,41	16	54.679	512,67	20	27.654	259,28	5
Kusel	43,00		43,00	80.364	1.140,66	23	34.557	490,48	23	20.302	288,16	2
Mainz-Bingen 5)	32,50	Progression	40,68	533.281	2.491,46	1	216.939	1.013,52	1	8.583	40,10	24
Mayen-Koblenz	44,33		44,33	274.139	1.267,42	9	121.526	561,85	10	46.368	214,37	18
Neuwied 6)	43,00	Progression	45,59	264.095	1.426,36	2	120.389	650,21	3	28.322	152,96	22
Rhein-Hunsrück-Kreis	45,00		45,00	137.867	1.323,25	6	62.040	595,46	5	21.114	202,66	19
Rhein-Lahn-Kreis	43,00		43,00	148.400	1.202,46	18	63.812	517,06	18	30.472	246,91	9
Rhein-Pfalz-Kreis 7)	42,00	Progression	42,18	190.653	1.209,30	17	80.418	510,08	21	35.433	224,75	15
Südliche Weinstraße	45,50		45,50	140.323	1.255,30	11	63.847	571,16	8	24.023	214,91	17
Südwestpfalz	43,50		43,50	110.142	1.155,82	22	47.912	502,78	22	25.841	271,17	4
Trier-Saarburg	44,00		44,00	168.432	1.110,93	24	74.110	488,81	24	43.724	288,39	1
Vulkaneifel	45,70		45,70	79.196	1.300,60	7	36.193	594,38	7	13.575	222,93	16
Westerwaldkreis	40,00		40,00	290.949	1.426,22	3	116.380	570,49	9	26.422	129,52	23
Kreise insgesamt				4.124.384			1.803.030			642.960		
Durchschnitt				171.849	1.349,75		75.126	590,06		26.790	210,42	
gew. Hebesatz			43,72									

Quelle: Statistisches Landesamt, Angaben der Kreisverwaltungen, Eigene Berechnungen

Landkreistag Haushaltsumfrage 901-111 / 22.22

*) einschließlich der auf die Leistungsansätze und Übergangsregelungen enttfallenden Beträge

1) Angaben Statistisches Landesamt

2) Bad Dürkheim: Eingangshebesatz 43,60 %; höchste Progressionsstufe 150 %; Durchschnittbelastung: 43,91 %

3) Bitburg-Prüm: Eingangshebesatz 42,0 %; 6 Progressionsstufen zu 10,0 %; Durchschnittbelastung: 43,29 %

4) Germersheim: Eingangshebesatz 46,5 % und 2,5 %-ige Progression; Durchschnittbelastung: 48,06 %

5) Mainz-Bingen: Eingangshebesatz 32,5 % und 10 %-ige Progression; Durchschnittsbelastung: 40,68 %

6) Neuwied: Eingangshebesatz 43,0 % und 6,5 %-ige Progression; Durchschnittsbelastung: 45,59 %

7) Rhein-Pfalz-Kreis: Eingangshebesatz 42,0 % und 7,5 %-ige Progression; Durchschnittsbelastung: 42,18 %

noch: Aufkommen aus Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, Investitionsschlüsselzuweisungen sowie Schlüsselzuweisungen C

- 2021 -

Landkreis	Investitionsschlüssel- *) zuweisungen 1)		Zwischensumme Spalten 6+8+10		Rang-folge (Sp. 13)	Schlüsselzuweisungen C 1, C 2, C 3		Summen (Spalten 12+14)		Rang-folge (Sp. 17)
	T €	€/EW	T €	€/EW		T €	€/EW	T €	€/EW	
	10	11	12	13	13 a	14	15	16	17	17 a
Ahrweiler	887	6,69	100.382	756,88	22	8.997	67,84	109.379	824,71	22
Altenkirchen	883	6,80	103.179	794,55	12	9.865	75,97	113.045	870,52	8
Alzey-Worms	875	6,66	103.508	787,99	16	7.665	58,35	111.173	846,34	16
Bad Dürkheim	903	6,66	104.825	773,25	20	7.132	52,61	111.958	825,87	21
Bad Kreuznach	3.589	22,36	138.234	861,35	2	8.070	50,28	146.304	911,64	3
Bernkastel-Wittlich	783	6,89	97.077	854,22	3	11.384	100,17	108.461	954,39	2
Birkenfeld	556	6,76	66.054	803,30	8	5.325	64,76	71.379	868,06	11
Cochem-Zell	428	6,93	49.618	802,83	9	4.560	73,78	54.178	876,61	7
Donnersbergkreis	1.057	13,90	60.116	790,65	13	6.000	78,91	66.116	869,56	10
Eifelkreis Bitburg-Prüm	690	6,92	80.057	802,08	10	5.876	58,87	85.933	860,95	12
Germersheim	879	6,72	109.835	839,65	4	8.100	61,92	117.935	901,57	4
Kaiserslautern	702	6,59	83.035	778,53	19	7.082	66,40	90.117	844,93	18
Kusel	470	6,67	55.328	785,31	17	5.998	85,14	61.327	870,45	9
Mainz-Bingen	0	0,00	225.522	1.053,62	1	19.715	92,11	245.237	1.145,73	1
Mayen-Koblenz	2.911	13,46	170.805	789,67	15	13.683	63,26	184.488	852,93	14
Neuwied	2.560	13,82	151.270	817,00	6	12.945	69,92	164.216	886,91	6
Rhein-Hunsrück-Kreis	719	6,90	83.873	805,02	7	4.720	45,30	88.593	850,32	15
Rhein-Lahn-Kreis	828	6,71	95.112	770,68	21	8.180	66,28	103.292	836,95	19
Rhein-Pfalz-Kreis	1.036	6,57	116.887	741,40	23	5.872	37,24	122.758	778,65	23
Südliche Weinstraße	1.543	13,80	89.413	799,87	11	6.217	55,62	95.631	855,49	13
Südwestpfalz	1.547	16,23	75.300	790,18	14	5.246	55,05	80.546	845,24	17
Trier-Saarburg	1.018	6,72	118.852	783,92	18	6.749	44,51	125.601	828,43	20
Vulkaneifel	418	6,87	50.186	824,18	5	4.677	76,80	54.863	900,98	5
Westerwaldkreis	1.348	6,61	144.150	706,62	24	6.745	33,06	150.895	739,68	24
Kreise insgesamt	26.629	8,71	2.472.619	809,19		190.803	62,44	2.663.422	871,63	
Durchschnitt	1.110		103.026			7.950		110.976		

1) Angaben Statistisches Landesamt

Pro-Kopf-Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2020

(ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Verstetigungsdarlehen und Liquiditätskredite)

- in € je Einwohner -

Gebietskörperschaft	1979	1983	1991	1993	1995	1997	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kreisfreie Städte	1.406	1.598	1.385	1.489	1.496	1.415	1.355	1.437	1.506	1.508	1.501	1.672	1.796	1.843	2.011	2.177	2.367	2.557	2.782	2.885	2.211	2.149
Landkreisbereich *	611	759	782	816	867	909	931	959	1.019	1.057	1.085	1.081	1.186	1.214	1.242	1.264	1.259	1.260	1.251	1.554	1.262	1.280
Große kreisangeh. Städte	764	947	991	986	997	1.027	1.051	1.029	979	985	1.051	1.028	1.023	1.025	1.017	983	967	963	969	1.018	984	994
sonst. verbandsfr. Gemeinden	539	657	515	529	536	569	569	563	643	689	754	770	804	795	833	868	879	901	860	900	845	874
Verbandsgemeinden	200	236	195	221	241	254	267	279	296	298	304	305	335	334	332	327	322	322	317	629	333	327
Ortsgemeinden *	194	242	296	297	323	340	340	365	402	418	429	444	492	504	518	531	530	526	523	543	528	543
Landkreise	163	214	239	254	268	280	290	286	304	322	322	306	346	365	380	394	394	396	397	426	391	399

Quelle: Statistisches Landesamt Bad Ems

Landkreistag 910-000 / 03.21

* revidierte Werte für das Jahr 2019

Übersicht 9

Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2020

Landkreis	Schulden der Kernhaushalte der Landkreise (ohne Krankenanst. u. Eigenbetriebe)			Schulden der Eigenbetriebe der Landkreise		Schulden der Eigengesellschaften der Landkreise		Schulden der Landkreise insgesamt		
	T €	€/EW	Rang	T €	€/EW	T €	€/EW	T €	€/EW	Rang
Ahrweiler	15.138	116	3	46.263	355	942	7	62.343	478	6
Altenkirchen (Ww)	86.656	673	11	1.230	10	1.194	9	89.080	691	10
Alzey-Worms	143.335	1.102	19	0	0	0	0	143.335	1.102	17
Bad Dürkheim	159.501	1.200	20	949	7	0	0	160.450	1.207	19
Bad Kreuznach	195.491	1.234	21	0	0	0	0	195.491	1.234	20
Bernkastel-Wittlich	101.137	897	15	0	0	0	0	101.137	897	13
Birkenfeld	160.085	1.980	22	331	4	1.145	14	161.561	1.998	22
Cochem-Zell	38.244	622	10	37.663	613	0	0	75.907	1.235	21
Donnersbergkreis	82.668	1.096	18	0	0	0	0	82.668	1.096	16
Eifelkr.Bitburg-Prüm	90.480	907	16	28.342	284	0	0	118.822	1.191	18
Germersheim	104.233	809	13	0	0	2.014	16	106.247	824	11
Kaiserslautern	221.369	2.086	23	0	0	0	0	221.369	2.086	23
Kusel	195.569	2.793	24	0	0	0	0	195.569	2.793	24
Mainz-Bingen	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Mayen-Koblenz	104.890	490	8	3.790	18	0	0	108.680	507	9
Neuwied	139.182	761	12	29.769	163	0	0	168.951	924	14
Rhein-Hunsrück-Kreis	14.387	139	4	0	0	17.199	167	31.586	306	3
Rhein-Lahn-Kreis	58.837	480	7	0	0	0	0	58.837	480	7
Rhein-Pfalz-Kreis	63.285	409	6	0	0	0	0	63.285	409	5
Südliche Weinstraße	39.669	358	5	0	0	0	0	39.669	358	4
Südwestpfalz	47.226	498	9	0	0	0	0	47.226	498	8
Trier-Saarburg	142.442	951	17	0	0	9.059	61	151.501	1.012	15
Vulkaneifel	53.021	876	14	0	0	0	0	53.021	876	12
Westerwaldkreis	10.626	53	2	0	0	0	0	10.626	53	2
Kreise insgesamt	2.267.469	750		148.336	49	31.553	10	2.447.359	810	
Durchschnitt	94.478			6.181		1.315		101.973		

Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2020

- ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften -

Landkreis	Liquiditätskredite der Landkreise **ohne** Krankenanst. u. Eigenbetriebe			Investitionskredite der Landkreise **ohne** Krankenanst. u. Eigenbetriebe			Kredite der Landkreise **insgesamt** ohne Krankenanst. u. Eigenbetriebe		
	T €	€/EW	Rang	T €	€/EW	Rang	T €	€/EW	Rang
Ahrweiler	0	0	1	15.138	116	3	15.138	116	3
Altenkirchen (Ww)	8.506	66	7	78.150	607	20	86.656	673	11
Alzey-Worms	57.849	445	17	85.485	657	21	143.335	1.102	19
Bad Dürkheim	88.000	662	19	71.501	538	17	159.501	1.200	20
Bad Kreuznach	105.000	663	20	90.491	571	18	195.491	1.234	21
Bernkastel-Wittlich	12.500	111	9	88.637	786	23	101.137	897	15
Birkenfeld	128.000	1.583	22	32.085	397	12	160.085	1.980	22
Cochem-Zell	8.393	137	11	29.850	486	15	38.244	622	10
Donnersbergkreis	65.361	867	21	17.307	229	5	82.668	1.096	18
Eifelkr.Bitburg-Prüm	19.751	198	14	70.729	709	22	90.480	907	16
Germersheim	30.000	233	15	74.233	576	19	104.233	809	13
Kaiserslautern	177.200	1.670	23	44.169	416	14	221.369	2.086	23
Kusel	171.300	2.446	24	24.269	347	9	195.569	2.793	24
Mainz-Bingen	0	0	1	0	0	1	0	0	1
Mayen-Koblenz	29.950	140	12	74.940	350	11	104.890	490	8
Neuwied	80.510	440	16	58.672	321	7	139.182	761	12
Rhein-Hunsrück-Kreis	0	0	1	14.387	139	4	14.387	139	4
Rhein-Lahn-Kreis	18.173	148	13	40.664	332	8	58.837	480	7
Rhein-Pfalz-Kreis	0	0	1	63.285	409	13	63.285	409	6
Südliche Weinstraße	10.000	90	8	29.669	268	6	39.669	358	5
Südwestpfalz	0	0	1	47.226	498	16	47.226	498	9
Trier-Saarburg	20.000	134	10	122.442	818	24	142.442	951	17
Vulkaneifel	32.000	529	18	21.021	347	10	53.021	876	14
Westerwaldkreis	0	0	1	10.626	53	2	10.626	53	2
Kreise insgesamt	1.062.494	352		1.204.975	399		2.267.469	750	
Durchschnitt	44.271			50.207			94.478		

Landkreistag 910-00 / 04b.21

Übersicht 9 b

Übersicht 9 c

Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2020

(ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Liquiditätskredite)

Gebiets-körper-schaft	1979	1989	1991	1993	1995	1997	1998	1999	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränder. zu 1979 ggü. Vorj.
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
Kreisfreie Städte	1.390,1	1.396,7	1.375,7	1.513,8	1.522,8	1.442,7	1.293,7	1.373,5	1.448,0	1.487,5	1.521,3	1.525,6	1.529,6	1.544,1	1.534,2	1.559,3	1.706,6	1.772,3	1.840,3	1.877,8	2.058,5	2.245,6	2.464,6	2.695,4	2.949,5	3.074,5	2.367,8	2.299,6	65,4 -2,9
Landkreis-bereich	1.613,8	2.131,9	2.182,6	2.354,6	2.551,4	2.717,3	2.779,6	2.805,5	2.909,3	2.988,9	3.104,5	3.161,8	3.218,7	3.296,7	3.283,8	3.230,4	3.240,5	3.358,2	3.527,7	3.606,6	3.681,2	3.753,0	3.752,2	3.778,8	3.765,1	4.680,7	3.807,9	3.869,9	139,8 1,6
Gr. kreis-angeh. Städte	189,5	239,2	246,7	252,5	259,5	269,7	274,4	276,4	269,0	266,1	255,4	250,5	255,3	264,4	269,9	263,1	261,2	262,3	259,0	255,7	253,7	250,4	247,6	250,4	252,6	265,9	267,5	271,0	43,0 1,3
sonstige verbandsfr. Gemeinden	182,3	199,4	194,4	197,1	201,7	218,0	225,3	218,7	238,4	246,6	250,2	253,1	268,8	290,3	293,1	286,7	292,9	295,0	305,0	298,4	313,7	288,3	293,9	303,1	292,6	307,4	282,8	292,7	60,6 3,5
Verbands-gemeinden	412,1	411,3	427,2	499,5	555,2	594,9	616,8	632,5	665,1	689,6	709,9	710,2	712,8	735,4	724,0	715,3	721,4	743,1	783,6	784,5	777,1	778,3	769,5	773,9	764,3	1.516,0	804,0	790,4	91,8 -1,7
Ortsge-meinden	399,4	619,8	646,4	672,0	745,1	797,1	804,0	804,5	869,3	909,1	964,1	990,0	1.000,5	1.010,9	1.022,5	1.026,9	1.048,7	1.105,7	1.151,5	1.182,9	1.210,3	1.265,0	1.265,8	1.264,8	1.259,4	1.309,0	1.274,2	1.310,8	228,2 2,9
Land-kreise	431,5	662,1	667,8	733,4	790,0	837,6	859,1	873,4	867,4	877,4	924,9	958,0	981,2	995,6	974,2	938,4	916,3	952,1	1.028,7	1.085,1	1.126,4	1.171,0	1.175,4	1.186,6	1.196,1	1.282,4	1.179,3	1.205,0	179,3 2,2
insgesamt [21] (Z. 1 + Z. 2)	3.003,9	3.528,6	3.558,3	3.868,4	4.074,2	4.160,0	4.073,3	4.179,0	4.357,3 [1]	4.476,4 [2]	4.625,8 [3]	4.687,4 [4]	4.748,3 [5]	4.840,8 [6]	4.818,0 [7]	4.789,7 [8]	4.947,1 [9]	5.156,8 [10]	5.397,3 [11]	5.514,0 [12]	5.770,2 [13]	6.030,4 [14]	6.249,2 [15]	6.505,1 [16]	6.744,1 [17]	7.783,1 [18]	6.202,5 [19]	6.194,6 [20]	106,2 -0,1

Anm.: Ab 2013 einschl. Schulden beim öffentlichen Bereich

Landkreistag 910-000 / 05.21

[1]) Schulden der Eigenbetriebe 3.930,6 Mio. € ,Schulden der Krankenanstalten 141,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.440,4 Mio. €!
[2]) Schulden der Eigenbetriebe 4.015,9 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 131,7 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.635,7 Mio. €!
[3]) Schulden der Eigenbetriebe 3.982,1 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 131,4 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.739,3 Mio. €!
[4]) Schulden der Eigenbetriebe 3.996,7 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 118,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.802,7 Mio. €!
[5]) Schulden der Eigenbetriebe 3.943,6 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 131,9 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.823,8 Mio. €!
[6]) Schulden der Eigenbetriebe 3.975,1 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 82,0 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.914,7 Mio. €!
[7]) Schulden der Eigenbetriebe 4.166,5 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.312,3 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.296,8 Mio. €!
[8]) Schulden der Eigenbetriebe 3.973,4 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.339,1 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.102,2 Mio. €!
[9]) Schulden der Eigenbetriebe 3.896,1 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.554,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.397,4 Mio. €!
[10]) Schulden der Eigenbetriebe 3.901,7 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.587,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.646,1 Mio. €!
[11]) Schulden der Eigenbetriebe 3.877,0 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.942,4 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 16.991,2 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[12]) Schulden der Eigenbetriebe 3.822,1 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.455,8 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 16.920,5 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[13]) Schulden der Eigenbetriebe 3.810,7 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.354,1 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 17.769,1 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[14]) Schulden der Eigenbetriebe 3.767,7 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.349,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.283,7 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[15]) Schulden der Eigenbetriebe 3.702,8 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.370,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.765,8 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[16]) Schulden der Eigenbetriebe 3.566,3 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.373,0 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 19.022,4 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[17]) Schulden der Eigenbetriebe 3.474,0 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.293,3 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.892,1 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[18]) Schulden der Eigenbetriebe 3.427,5 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.346,7 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 19.857,8 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[19]) Schulden der Eigenbetriebe 3.383,1 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.395,1 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.249,3 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[20]) Schulden der Eigenbetriebe 3.410,6 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.371,0 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.088,43 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
[21]) einschließlich Bezirksverband Pfalz

Liquiditätskredite der kommunalen Gebietskörperschaften 1995 bis 2021 nach der Kassenstatistik einschließlich Wertpapierverbindlichkeiten

Jahr (Stand 31.12.)	Kommunen insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreis-bereich	kreisangeh. Gemeinden und Verbands-gemeinden	Landkreise
	- in T €-				
1995	346.249	293.601	52.648	39.102	13.546
1996	356.425	283.510	72.914	54.696	18.218
1997	502.288	398.080	104.209	73.333	30.876
1998	568.471	469.405	99.066	67.862	31.204
1999	664.906	554.202	110.704	76.149	34.555
2000	775.452	588.581	186.872	136.564	50.308
2001	1.046.965	823.817	223.148	170.887	52.261
2002	1.389.910	1.020.864	367.729	285.494	82.235
2003	1.906.409	1.380.177	526.232	382.263	143.969
2004	2.324.126	1.562.074	761.742	452.299	309.443
2005	2.801.797	1.875.490	926.307	473.908	452.399
2006	3.048.051	1.989.456	1.058.595	487.003	571.592
2007	3.284.809	2.098.395	1.184.438	480.592	703.846
2008	3.679.160	2.275.305	1.403.855	524.977	878.878
2009 [1]	**4.554.872**	**2.803.735**	1.751.137	**779.685**	**971.452**
2010	5.383.393	3.274.446	2.107.791	969.110	1.138.681
2011	5.774.576	3.479.194	2.295.381	1.037.352	1.258.029
2012	6.101.521	3.605.874	2.495.647	1.112.226	1.383.421
2013	6.225.160	3.661.376	2.563.784	1.149.188	1.414.596
2014	6.472.954	3.811.088	2.661.866	1.225.867	1.435.999
2015	6.508.954	3.868.143	2.640.811	1.228.911	1.411.900
2016 [2]	6.702.373	3.892.856 [3]	2.809.517	1.404.988	1.404.529
2017 [2]	6.721.040	3.865.785 [4]	2.855.256	1.568.893	1.286.363
2018 [2]	6.098.573	3.703.600 [4]	2.394.973	1.458.679	936.294
2019 [2]	6.003.868	3.573.440 [4]	2.430.428	1.298.748	1.131.680
2020 [2]	5.962.115	3.635.038 [4]	2.327.077	1.290.470	1.036.607
2021 [2]	5.435.849	3.341.818	2.094.031	1.123.394	970.637
Veränderungen	100%	61%	39%	21%	18%
2021 - 2020	-526.266	-293.220	-233.046	-167.076	-65.970
in %	-8,83	-8,07	-10,01	-12,95	-6,36
2021 - 2013	-789.311	-319.558	-469.753	-25.794	-443.959
in %	-12,68	-8,73	-18,32	-2,24	-31,38
2021 - 2000	4.660.397	2.753.237	1.907.159	986.830	920.329
in %	600,99	467,78	1.020,57	722,61	1.829,39

Quelle: Statistisches Landesamt — Landkreistag 910-000 / 02.22

[1] Stichtag für den Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)

[2] **Gemäß Schuldenstatistik** belaufen sich die Liquiditätskredite vor Verrechnung in der Einheitskasse der Verbandsgemeinden auf 7,443 Mrd. €.

[3] einschließlich 550 Mio. € Wertpapierschulden

[4] einschließlich 800 Mio. € Wertpapierschulden

Übersicht 10

Veränderungen des Kreisumlageaufkommens und des Anteils der Kreise an der Gesamtschlüsselmasse (einschließlich Pauschalabgeltung und Schlüsselzuweisungen C) gegenüber 1990 - in % -

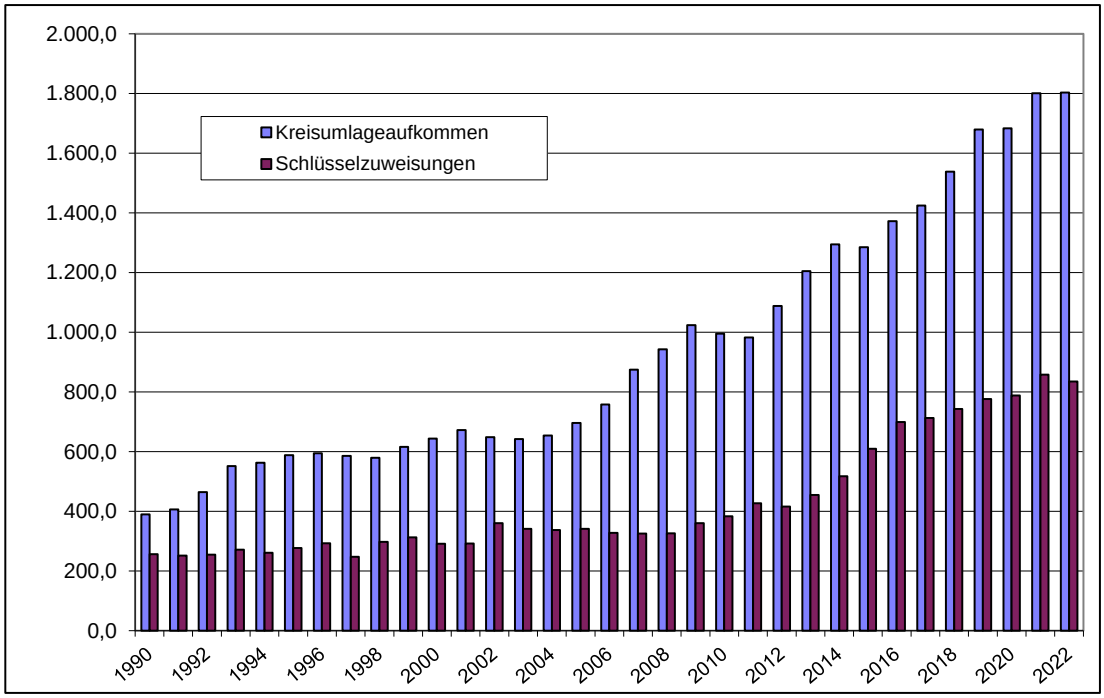

Landkreistag 900-080/37.22

*) ab 2002: Schlüsselzuweisungen B 1 erhöht wegen Wegfalls des kommunalen Anteils an der Grunderwerbsteuer (Effekt: ca. 44 Mio. €), ab 2014 um Mehrbelastungsausgleiche (ca. 40 Mio. €)

	Kreisumlage-aufkommen in Mio. €	Veränderungen ggü. 1990 in %
1990	389,7	0,00
1991	406,5	4,31
1992	464,2	19,12
1993	551,7	41,57
1994	**562,5**	44,34
1995	588,0	50,89
1996	594,2	52,48
1997	586,1	50,40
1998	579,1	48,60
1999	615,5	57,94
2000	643,4	65,10
2001	672,6	72,59
2002	648,4	66,38
2003	642,1	64,77
2004	653,7	67,74
2005	695,8	78,55
2006	757,8	94,46
2007	874,4	124,38
2008	**942,9**	141,96
2009	**1.024,2**	162,81
2010	**995,1**	155,36
2011	**982,5**	152,12
2012	**1.088,5**	179,32
2013	**1.205,0**	209,22
2014	**1.294,7**	232,24
2015	**1.285,4**	229,83
2016	**1.372,5**	252,19
2017	**1.424,4**	265,52
2018	**1.537,8**	294,61
2019	**1.679,5**	330,97
2020	**1.683,3**	331,94
2021	**1.800,8**	362,11
2022	**1.803,0**	362,67

	Schlüsselzuweisungen in Mio. €	Veränderungen ggü. 1990 in %
1990	256,0	0,00
1991	251,4	-1,78
1992	255,0	-0,38
1993	271,2	5,96
1994	**261,0**	1,96
1995	277,2	8,28
1996	292,5	14,27
1997	247,7	-3,22
1998	297,4	16,18
1999	312,4	22,04
2000	291,0	13,67
2001	292,2	14,15
*) 2002	360,5	40,82
2003	341,3	33,35
2004	337,4	31,82
2005	341,4	33,38
2006	327,9	28,10
2007	325,2	27,03
2008	326,6	27,57
2009	360,7	40,91
2010	383,3	49,74
2011	427,1	66,85
2012	415,8	62,43
2013 *)	**454,7**	77,63
2014	**517,6**	102,20
2015	**609,6**	138,15
2016	**699,1**	173,10
2017	**712,8**	178,48
2018	**742,8**	190,17
2019	**776,1**	203,17
2020	**788,5**	208,02
2021	**858,3**	235,30
2022	**835,1**	226,23

*) ./. B 1 aus GrErwSt.	44,0
./. Mehrbelastungs-ausgleiche	40,0
	692,1

Vergleich 2007 : 1990	**Vergleich 2022 : 1990**	**Vergleich 2007 : 1990**	**Vergleich 2022 : 1990**
+ 484,7 Mio. €	+ 1.413,3Mio. €	+ 69,2 Mio. €	+ 579,1 Mio. €
= 124,38 %	= 362,67 %	= 27,03 %	= 226,23 %

***) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011**

Anteile der Gebietskörperschaftsgruppen an der Gesamtschlüsselmasse

einschließlich Schlüsselzuweisungen C, Investitionsschlüsselzuweisungen und Härteausgleiche

Jahr	Rheinl.-Pfalz		Kreisfreie Städte		Verbandsfr. Gem.		Ortsgemeinden		Verbandsgemeinden		Landkreise		Landkreis-bereich	
	T €	%	T €	%	T €	%	T €	%	T €	%	T €	%	T €	%
1977 [1])	309.755	100	35.792	11,5	23.108	7,5	85.438	27,6	50.726	16,4	114.690	37,0	273.962	88,5
1978	373.379	100	39.483	10,6	24.582	6,6	113.099	30,3	67.919	18,2	128.296	34,3	333.896	89,4
1979	407.676	100	48.908	12,0	25.808	6,3	114.460	28,1	73.335	18,0	145.165	35,8	358.768	88,2
1980	464.851	100	58.858	12,7	27.212	5,8	109.609	23,6	86.473	18,6	182.698	39,3	405.992	87,3
1981	484.670	100	61.488	12,7	26.654	5,5	115.518	23,8	90.949	18,8	190.061	39,2	423.182	87,3
1982	485.244	100	59.125	12,2	27.433	5,6	102.877	21,2	94.953	19,6	200.855	41,4	426.118	87,8
1983	468.251	100	67.628	14,4	26.083	5,6	88.871	19,0	92.988	19,9	192.682	41,1	400.624	85,6
1984	490.188	100	69.518	14,2	28.960	5,9	95.007	19,4	98.572	20,1	198.132	40,4	420.671	85,8
1985	509.461	100	72.722	14,3	27.905	5,5	100.257	19,7	103.078	20,2	205.499	40,3	436.739	85,7
1986	524.636	100	70.862	13,5	27.992	5,3	116.114	21,1	106.309	20,3	203.358	38,8	453.773	85,5
1987	557.252	100	83.607	15,0	29.464	5,3	126.522	22,7	110.976	19,9	206.684	37,1	473.646	85,0
1988	581.244	100	93.808	16,1	29.900	5,1	113.611	19,6	117.605	20,2	226.319	39,0	487.435	83,9
1989	635.830	100	99.913	15,7	36.902	5,8	114.237	18,0	126.402	19,9	258.377	40,6	535.918	84,3
1990	661.405	100	104.473	15,4	36.975	5,5	131.774	19,4	132.222	19,5	255.961	40,2	556.932	84,6
1991	697.771	100	105.929	15,2	39.063	5,6	139.732	20,0	135.983	19,5	277.064	39,7	591.842	84,8
1992	686.856	100	105.330	15,3	37.280	5,4	131.652	19,2	136.857	19,9	275.737	40,2	581.526	84,7
1993	737.680	100	122.387	16,6	40.010	5,4	127.506	17,3	155.989	21,1	291.788	39,6	615.293	83,4
1994	720.905	100	137.570	19,1	41.196	5,7	108.608	15,1	151.603	21,0	281.929	39,1	583.336	80,9
1995	762.693	100	151.528	19,9	44.603	5,8	108.258	14,2	160.240	21,0	298.064	39,1	611.165	80,1
1996	800.786	100	157.462	19,7	46.080	5,8	119.750	15,0	163.709	20,4	313.786	39,2	643.325	80,3
1997	697.602	100	110.645	15,9	40.963	5,9	131.655	18,9	145.345	20,8	268.994	38,6	586.957	84,1
1998	768.595	100	117.572	15,3	47.004	6,1	125.470	16,3	159.538	20,8	319.012	41,5	651.024	84,7
1999	811.323	100	116.010	14,3	48.959	6,0	143.007	17,6	169.017	20,8	334.330	41,2	695.313	85,7
2000	772.740	100	122.957	15,9	47.126	6,1	129.259	16,7	182.574	23,6	290.825	37,6	649.784	84,1
2001	**779.943**	100	111.532	14,3	48.634	6,2	147.303	18,9	182.013	23,3	**290.461**	37,2	668.411	85,7
2002 [2])	**866.266**	100	168.911	19,5	46.070	5,3	119.059	13,7	171.758	19,8	**360.469**	41,6	697.356	80,5
2003	826.958	100	164.638	19,9	41.890	5,1	114.621	13,9	164.459	19,9	341.341	41,3	662.311	80,1
2004	821.306	100	169.879	20,7	43.388	5,3	106.395	13,0	164.209	20,0	337.435	41,1	651.427	79,3
2005	837.485	100	159.786	19,1	43.206	5,2	125.979	15,0	167.082	20,0	341.431	40,8	677.698	80,9
2006	846.017	100	153.199	18,1	44.089	5,2	156.516	18,5	164.289	19,4	327.923	38,8	692.818	81,9
2007	891.879	100	136.433	15,3	46.466	5,2	223.473	25,1	160.345	18,0	325.161	36,5	755.446	84,7
2008	903.595	100	154.025	17,0	45.055	5,0	213.421	23,6	164.535	18,2	326.560	36,1	749.570	83,0
2009	950.732	100	162.185	17,1	46.955	4,9	213.948	22,5	168.461	17,7	359.151	37,8	788.546	82,9
2010	976.247	100	185.830	19,0	54.105	5,5	176.356	18,1	176.081	18,0	383.876	39,3	790.417	81,0
2011	1.035.424	100	232.969	22,5	50.542	4,9	139.669	13,5	185.094	17,9	427.149	41,3	802.454	77,5
2012	**1.034.008**	100	214.965	20,8	48.255	4,7	175.804	17,0	179.208	17,3	**415.776**	40,2	819.043	79,2
2013 [3])	**1.129.989**	100	215.825	19,1	52.716	4,7	211.002	18,7	195.739	17,3	**454.707**	40,2	914.164	80,9
2014 [4]	1.261.676	100	273.140	21,6	58.733	4,7	239.330	19,0	172.876	13,7	517.597	41,0	988.536	78,4
2015	1.414.923	100	336.374	23,8	58.203	4,1	204.785	14,5	205.935	14,6	609.626	43,1	1.078.550	76,2
2016	1.537.802	100	356.549	23,2	63.742	4,1	178.947	11,6	239.476	15,6	699.088	45,5	1.181.253	76,8
2017	1.635.684	100	396.434	24,2	70.828	4,3	207.427	12,7	248.148	15,2	712.848	43,6	1.239.250	75,8
2018	1.770.536	100	462.425	26,1	76.272	4,3	232.653	13,1	256.397	14,5	742.789	42,0	1.308.111	73,9
2019	1.913.501	100	536.281	28,0	77.775	4,1	252.102	13,2	271.280	14,2	776.062	40,6	1.377.219	72,0
2020	1.983.582	100	561.974	28,3	86.886	4,4	275.993	13,9	270.253	13,6	788.476	39,8	1.421.608	71,7
2021	2.101.076	100	568.568	27,1	90.404	4,3	288.235	13,7	295.566	14,1	858.303	40,9	1.532.509	72,9
2022	2.120.768	100	604.429	28,5	96.039	4,5	291.051	13,7	294.160	13,9	835.088	39,4	1.516.339	71,5
Diff. 2022/90	**1.459.363**		**499.956**		**59.064**		**159.277**		**161.938**		**579.127**		**959.407**	
in %	220,65		478,55		159,74		120,87		122,47		226,26		172,27	
Diff. 2022/02	1.254.502		435.518		49.969		171.992		122.402		474.619		818.983	
in %	144,82		257,84		108,46		144,46		71,26		131,67		117,44	
Diff. 2022/21	**19.691**		**35.861**		**5.634**		**2.817**		**-1.406**		**-23.215**		**-16.170**	
in %	0,94		6,31		6,23		0,98		-0,48		-2,70		-1,06	

Anmerkungen:

1) 1977 einschließlich Beträge nach § 8 III FAG a. F.; ab 1978 einschließlich Beträge (Soll) nach § 15 FAG a. F. bzw. Kopf-Beträge nach § 9 Abs. 2 LFAG

2) ab 2002 einschließlich höherer Schlüsselzuweisungen B 1 wegen Wegfall des kommunalen Anteils an der Grunderwerbsteuer + Härteausgleich gem. § 35 LFAG

3) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011

4) einschließlich sämtlicher Mehrbelastungsausgleiche, insbesondere für den Bereich der Landkreise

Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen B 2 und der Investitionsschlüsselzuweisungen

(fiktive Einwohner gemäß § 11 Abs. 4 LFAG)

	Hauptansatz	Leistungsansätze							Gesamtansatz	
		Stationierungs-streitkräfte	Ansatz für Bäder	Ansatz für zentrale Orte	Ansatz für Soziallasten	Schüleransatz	Flächenansatz	Summen der Leistungsansätze		Vergleich: Gesamtansatz/ Hauptansatz in %
	Empfänger: 1,2,3,4	1,3,4,5	4,5	1,3,4,5	1,2	1,2,3,4	2,3,4			
1984	3.632.638	29.796	6.280	148.358	24.507	84.558	25.088	318.553	3.951.191	+ 8,77
1986	3.698.360	30.775	6.882	152.644	29.116	78.274	24.680	322.261	4.020.621	+ 8,71
1988	3.682.170	57.013	7.380	152.212	84.055	70.782	24.728	396.170	4.078.340	+ 10,76
1990	3.711.253	64.708	7.396	153.225	82.050	66.394	24.868	395.641	4.106.894	+ 10,66
1992	3.818.514	53.479	7.634	157.793	79.121	66.660	24.824	389.511	4.208.025	+ 10,20
1994	3.915.444	41.295	7.664	183.904	92.445	70.511	24.894	420.662	4.336.106	+ 10,74
1996	3.968.514	32.622	7.540	208.987	113.256	73.718	24.762	460.885	4.429.399	+ 11,61
1998	4.009.788	30.637	6.223	211.876	123.132	78.287	24.636	474.791	4.484.578	+ 11,84
2000	4.025.057	24.081	6.199	212.525	124.929	107.055	24.564	499.352	4.524.409	+ 12,41
2002	4.035.393	17.038	6.872	213.073	127.211	112.513	24.516	501.223	4.536.613	+ 12,42
2004	4.058.495	16.335	6.437	214.290	119.571	116.884	24.582	498.099	4.556.594	+ 12,27
2005	4.061.514	15.798	0	214.444	124.336	118.389	24.594	497.561	4.559.075	+ 12,25
2006	4.065.714	29.723	0	214.675	119.186	118.466	24.670	506.720	4.572.427	+ 12,46
2007	4.065.647	21.421	0	214.664	106.550	118.635	24.766	486.036	4.551.683	+ 11,95
2008	4.065.250	20.964	0	214.645	97.678	119.684	24.888	477.859	4.543.109	+ 11,75
2009	4.056.723	20.280	0	213.288	101.753	193.523	24.950	554.710	4.612.229	+ 13,69
2010	4.034.417	18.283	0	212.589	103.950	201.878	25.004	562.132	4.596.549	+ 13,93
2011	4.022.671	18.719	0	212.934	147.744	204.199	25.076	608.132	4.630.803	+ 15,12
2012	4.016.945	18.579	0	212.316	130.649	203.390	25.180	590.114	4.607.059	+ 14,69
2013	4.015.342	16.179	0	212.009	137.009	201.579	25.298	592.074	4.607.416	+ 14,75
2014	4.015.679	17.085	0	242.952	0	198.540	25.422	483.999	4.499.678	+ 12,05
2015	4.028.913	18.641	0	243.705	0	195.515	25.490	483.351	4.512.264	+ 12,00
2016	4.052.571	17.522	0	245.136	0	193.407	25.594	481.659	4.534.230	+ 11,89
2017	4.100.874	18.590	0	248.049	0	191.559	25.684	483.882	4.584.756	+ 11,80
2018	4.109.466	18.125	0	281.457	0	188.835	25.756	514.173	4.623.639	+ 12,51
2019	4.120.531	17.185	0	282.210	0	186.697	25.772	511.864	4.632.395	+ 12,42
2020	4.131.450	15.947	0	282.956	0	185.014	25.690	509.607	4.641.057	+ 12,33
2021	4.134.858	15.572	0	283.194	0	183.579	25.692	508.037	4.642.895	+ 12,29
2022	4.142.616	15.056	0	283.763	0	182.831	25.594	507.244	4.649.860	+ 12,24
Veränderung in % 2022/1984	14,04	-49,47	-100,00	91,27	-100,00	116,22	2,02	59,23	17,68	
Veränderung in % 2022/1998	3,31	-50,86	-100,00	33,93	-100,00	133,54	3,89	6,84	3,69	

Quelle: Statistisches Landesamt und eigene Berechnungen

Landkreistag 967-SZ / 37.22

Empfänger der Schlüsselzuweisungen: 1 - Kreisfreie Städte 2 - Landkreise 3 - Verbandsgemeinden 4 - Verbandsfreie Gemeinden 5 - Ortsgemeinden

Schlüsselzuweisungen B 2 nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG einschließlich Aufteilung auf die Leistungsansätze

- in T € -

	Hauptansatz	**Leistungsansätze**							**Gesamtansatz**	
		Stationierungs-streitkräfte	Ansatz für Bäder	Ansatz für zentrale Orte	Ansatz für Soziallasten	Schüleransatz	Flächenansatz	Summen der Leistungsansätze		Vergleich: Gesamtansatz/ Hauptansatz in %
	Empfänger: 1,2,3,4	1,3,4,5	4,5	1,3,4,5	1,2	1,2,3,4	2,3,4			
1986	264.349	8.074	1.911	38.774	5.166	19.169	6.936	80.030	344.379	+ 30,27
1987	273.933	8.742	2.094	41.071	10.342	17.371	7.115	86.735	360.668	+ 31,66
1990	350.862	21.149	2.543	49.738	21.145	18.969	8.523	122.067	472.929	+ 34,79
1991	361.993	19.611	2.564	50.801	22.923	19.667	8.592	124.158	486.151	+ 34,30
1992	366.638	19.285	2.754	52.718	19.557	20.963	8.924	124.201	490.839	+ 33,88
1993	395.946	17.870	3.161	63.655	27.716	24.097	9.929	146.428	542.374	+ 36,98
1998	428.299	11.661	2.394	72.343	29.559	26.714	9.471	152.142	580.441	+ 35,52
1999	450.085	12.176	2.469	78.230	30.538	27.624	5.607	156.644	606.729	+ 34,80
2000	405.198	9.372	2.520	79.664	33.251	36.989	9.932	171.728	576.926	+ 42,38
2001	405.248	8.024	2.682	73.914	30.535	40.309	6.245	161.709	566.957	+ 39,90
2002	431.461	6.471	2.677	75.717	33.150	39.060	9.512	166.587	598.048	+ 38,61
2003	402.026	5.569	2.457	72.185	33.963	36.358	9.069	159.601	561.627	+ 39,70
2006	381.152	11.705	0	75.645	31.017	38.946	9.600	166.913	548.065	+ 43,79
2007	366.188	9.031	0	73.606	25.518	40.806	10.417	159.379	525.567	+ 43,52
2008	371.673	9.357	0	84.946	27.219	43.203	10.984	175.709	547.382	+ 47,28
2009	362.253	9.715	0	87.461	35.327	74.092	11.806	218.401	580.654	+ 60,29
2010	413.708	8.480	0	95.084	36.976	75.163	11.521	227.224	640.932	+ 54,92
2011	480.369	8.923	0	97.972	57.703	83.823	11.895	260.317	740.685	+ 54,19
2012	435.485	9.323	0	96.592	45.583	87.242	12.521	251.260	686.745	+ 57,70
2013 [1]	491.268	9.594	0	100.660	47.963	87.818	13.335	259.370	**750.638**	+ 52,80
2015 [2]	482.253	16.052	0	157.978	0	95.732	14.483	284.246	**766.499**	+ 58,94
2016 [2]	585.090	16.419	0	180.410	0	104.301	15.904	317.034	**902.124**	+ 54,19
2017 [2]	622.634	17.926	0	194.192	0	104.503	15.963	332.584	**955.218**	+ 53,42
2018 [2]	641.126	14.103	0	174.344	0	118.719	19.714	326.881	**968.006**	+ 50,99
2019 [2]	696.032	14.165	0	210.084	0	129.370	21.066	374.684	**1.070.717**	+ 53,83
2020 [2]	699.709	13.486	0	232.797	0	130.180	21.549	398.012	**1.097.721**	+ 56,88
2021 [2]	784.698	14.065	0	226.749	0	137.592	23.002	401.409	**1.186.107**	+ 51,15
2022 [2]	774.988	13.733	0	242.251	0	140.687	22.933	419.605	**1.194.593**	+ 54,14
Steigerung: 2022/1992	111,38	-28,79	-100,00	359,52	-100,00	571,12	156,99	237,84	143,38	
Steigerung: 2022/1999	72,19	12,79	-100,00	209,67	-100,00	409,29	309,01	167,87	96,89	

Quelle: Statistisches Landesamt

Landkreistag 967-110-SZ / 04a.22

Empfänger der Schlüsselzuweisung: 1 - Kreisfreie Städte, 2 - Landkreise, 3 - Verbandsgemeinden, 4 - Verbandsfreie Gemeinden, 5 - Ortsgemeinden

1) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011

2) ab 2014 einschließlich aller Mehrbelastungsausgleiche im Bereich der Landkreise

noch: Übersicht 11 a

Entwicklung der Steuerkraftmesszahl, der Schlüsselzuweisungen A und der Schlüsselzuweisungen B 2 (1990 bis 2022)

1. Schlüsselzuweisungen A gemäß § 8 LFAG

	Landes-durchschn. Steuerkraft-messzahl €/EW	Schwellen-wert [1]) €/EW	Veränder. ggü. Vorjahr %	Betrag SZ A Mio. €	Veränderung ggü. Vorjahr %
1990	476,83	352,85	--	104,904	--
1991	484,74	358,70	1,66	112,420	7,16
1992	505,12	373,79	4,21	101,771	-9,47
1993	568,15	403,38	7,92	93,130	-8,49
1994	549,71	390,19	-3,27	73,863	-20,69
1995	541,21	384,26	-1,52	72,920	-1,28
1996	533,54	389,48	1,36	84,404	15,75
1997	543,36	396,65	1,84	99,914	18,38
1998	527,31	384,94	-2,95	93,310	-6,61
1999	569,42	415,68	7,99	109,323	17,16
2000	580,60	423,84	1,96	95,168	-12,95
2001	606,33	442,62	4,43	114,040	19,83
2002	562,49	410,62	-7,23	87,786	-23,02
2003	545,99	398,57	-2,93	84,524	-3,72
2004	539,24	393,65	-1,24	76,299	-9,73
2005	563,31	411,22	4,46	96,153	26,02
2006	607,10	443,18	7,77	124,101	29,07
2007	691,69	527,34	18,99	191,308	54,16
2008	721,48	550,06	4,31	180,306	-5,75
2009	792,90	604,51	9,90	178,014	-1,27
2010	730,83	557,18	-7,83	143,736	-19,26
2011	718,87	539,15	-3,24	103,260	-28,16
2012	804,21	603,16	11,87	137,060	32,73
2013	876,96	657,72	9,05	169,246	23,48
2014	929,48	722,44	9,84	201,610	19,12
2015	908,36	696,80	-3,55	160,154	-20,56
2016	970,41	702,06	0,75	129,686	-19,02
2017	965,95	711,18	1,30	157,568	21,50
2018	1.070,63	786,84	10,64	173,105	9,86
2019	1.109,98	834,98	6,12	187,996	8,60
2020	1.070,57	878,20	5,18	214,811	14,26
2021	1.141,75	915,04	4,19	221,800	3,25
2022	1.168,90	933,29	1,99	226,688	2,20
Steigerung					
2022/2002	107,81	127,29		158,23	
2022/1990	145,14	164,50		116,09	

2. Schlüsselzuweisungen B 2 gemäß § 9 LFAG [2])

	Schlüsselzuwei-sungen Mio. €	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Quotient SZ A / B 2
1990	472,929	4,22	22,18
1991	486,151	2,80	23,12
1992	490,830	0,96	20,73
1993	542,372	10,50	17,17
1994	555,448	2,41	13,30
1995	594,539	7,04	12,26
1996	621,126	4,47	13,59
1997	507,484	-18,30	19,69
1998	580,440	14,38	16,08
1999	606,729	4,53	18,02
2000	576,903	-4,92	16,50
2001	565,265	-2,02	20,17
2002	598,048	5,80	14,68
2003	561,627	-6,09	15,05
2004	569,893	1,47	13,39
2005	565,136	-0,83	17,01
2006	548,065	-3,02	22,64
2007	525,567	-4,10	36,40
2008	547,382	4,15	32,94
2009	580,198	6,00	30,68
2010	640,932	10,47	22,43
2011	740,819	15,58	13,94
2012	686,745	-7,30	19,96
2013 [3])	**750,638**	9,30	22,55
2014 [4])	612,388	-18,42	32,92
2015	766,499	25,17	20,89
2016	902,124	17,69	14,38
2017	955,218	5,89	16,50
2018	968,627	1,40	17,87
2019	1.070,717	10,54	17,56
2020	1.097,721	2,52	19,57
2021	1.186,107	8,05	18,70
2022	1.194,359	0,70	18,98
Steigerung			
2022/2002	99,71		
2022/1990	152,55		

Landkreistag 967-SZ / 38.22

1) Anmerkung: Schwellenwert: 1978: 75 %.; ab 1984: 74 %; ab 1993: 71 %; ab 1996: 73 %; ab 2007: 76,24 %; ab 2011: 75 %; 2014: 83 % vom 3-Jahresdurchschnitt

2) Schlüsselzuweisungen B 2 werden primär zum Ausgleich von Finanzkraftunterschieden gewährt; teilweise stellen sie auch einen Lastenausgleich dar

3) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011

4) einschließlich aller Mehrbelastungsausgleiche zugunsten der Landkreise

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 1989 bis 2022 (ohne Schlüsselzuweisungen C)

	Gesamtbetrag	Schlüsselzu-weisungen A T €	% (Sp. 3 : 2)	Schlüsselzuwei-sungen B 1 + B 2 T €	% (Sp. 5 : 2)	Härte-ausgleiche T €	% (Sp. 7 : 2)	Investitions SZ T €	% (Sp. 9 : 2)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1989	618.492	90.973	14,71	483.743	78,21	-	-	43.776	7,08
1990	661.405	104.904	15,86	503.403	76,11	-	-	53.099	8,03
1991	680.336	112.420	16,52	517.130	76,01	-	-	50.786	7,46
1993	717.139	93.130	12,99	576.681	80,41	6.716	0,94	40.605	5,66
1992	700.029	73.865	10,55	590.104	84,30	7.312	1,04	28.748	4,11
1995	741.817	72.920	9,83	629.441	84,85	6.989	0,94	32.466	4,38
1996	779.531	84.404	10,83	656.230	84,18	5.809	0,75	33.089	4,24
1997	676.348	99.914	14,77	542.793	80,25	3.104	0,46	30.537	4,51
1998	746.987	93.310	12,49	615.898	82,45	1.447	0,19	36.332	4,86
1999	789.401	109.323	13,85	642.227	81,36	565	0,07	37.286	4,72
2000	772.723	95.168	12,32	643.378	83,26	-	-	34.177	4,42
2001	779.966	114.040	14,62	631.789	81,00	-	-	34.137	4,38
2002	866.266	87.786	10,13	739.333	85,35	6.930	0,80	32.216	3,72
2003	826.958	84.524	10,22	703.306	85,05	4.620	0,56	34.508	4,17
2004	821.306	76.299	9,29	711.975	86,69	2.310	0,28	30.722	3,74
2005	837.485	96.153	11,48	707.307	84,46	0	0	34.024	4,06
2006	846.017	124.101	14,67	690.429	81,61	0	0	31.487	3,72
2007	891.879	191.308	21,45	667.964	74,89	0	0	32.606	3,66
2008	903.595	180.306	19,95	689.828	76,34	0	0	33.462	3,70
2009	950.834	178.056	18,73	739.971	77,82	0	0	32.806	3,45
2010	976.248	143.736	14,72	799.330	81,88	0	0	33.182	3,40
2011	1.035.424	103.260	9,97	898.785	86,80	0	0	33.378	3,22
2012	1.034.008	137.060	13,26	844.533	81,68	0	0	52.415	5,07
2013 [1])	**1.129.989**	169.246	14,98	**908.414**	80,39	0	0	52.329	4,63
2014 [2)]	1.101.157	201.610	18,31	815.671	74,07	32.300	2,93	51.576	4,68
2015	1.201.316	160.154	13,33	970.569	80,79	19.000	1,58	51.592	4,29
2016	1.287.465	129.664	10,07	1.106.142	85,92	0	0	51.659	4,01
2017	1.370.684	157.568	11,50	1.161.126	84,71	0	0	51.990	3,79
2018	1.427.928	173.105	12,12	1.203.692	84,30	0	0	51.131	3,58
2019	1.545.180	187.996	12,17	1.306.535	84,56	0	0	50.649	3,28
2020	1.599.824	214.811	13,43	1.334.260	83,40	0	0	50.753	3,17
2021	1.695.255	221.800	13,08	1.422.759	83,93	0	0	50.695	2,99
2022	1.710.884	226.688	13,25	1.431.527	83,67	0	0	52.669	3,08
nachrichtlich:	%	%		%					
2022 ggü. 2002	97,50	158,23		93,62 (+ 92,37 % einschl. ISZ)					
2022 ggü. 1990	158,67	116,09		184,37 (+ 166,70 % einschl. ISZ)					

[1)] inkl. 71.631,4 T € Sonderzuweisung aus Zensus 2011

[2)] einschließlich Mehrbelastungsausgleiche für Landkreise

Quelle: Statistisches Landesamt und eigene Berechnungen

Übersicht 12

Entwicklung der Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ)
- in T € -

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1986	36.012	7.730	28.282	9.173	19.109
1987	40.679	10.457	30.222	10.554	19.669
1988	38.626	9.556	29.069	9.542	19.527
1989	43.776	10.831	32.945	10.914	22.031
1990	53.099	13.074	40.025	13.370	26.655
1991	50.772	12.415	38.358	12.757	25.600
1992	35.946	8.706	27.240	9.064	18.176
1993	40.605	9.921	30.684	10.435	20.249
1994	28.747	7.965	20.782	7.098	13.684
1995	32.466	9.028	23.438	8.021	15.418
1996	33.091	8.656	24.433	8.346	16.087
1997	30.537	7.424	23.113	7.903	15.210
1998	36.332	7.138	29.194	10.003	19.191
1999	37.286	8.898	28.388	9.724	18.665
2000	34.177	8.169	26.008	10.009	15.999
2001	34.137	6.888	27.249	10.744	16.506
2002	32.216	7.668	24.548	9.287	15.261
2003	34.508	8.249	26.259	9.932	16.327
2004	30.722	8.558	22.164	8.753	13.411
2005	34.024	9.249	24.776	9.444	15.332
2006	31.487	7.768	23.718	9.357	14.362
2007	32.606	5.608	26.999	10.709	16.290
2008	33.462	8.254	25.208	9.932	15.276
2009	32.806	7.295	25.512	9.949	15.563
2010	33.182	9.335	23.847	9.335	14.512
2011	33.378	9.655	23.723	8.830	14.893
2012 *)	52.415	11.830	40.585	12.283	28.302
2013	52.329	11.941	40.387	12.132	28.256
2014	51.576	9.883	41.693	12.612	29.080
2015	51.592	11.224	40.368	12.263	28.105
2016	51.659	11.314	40.345	12.171	28.174
2017	51.990	12.955	39.035	11.674	27.360
2018	51.131	11.445	39.687	11.920	27.767
2019	50.649	12.869	37.744	11.156	26.588
2020	50.763	12.919	37.835	11.222	26.612
2021	50.695	12.905	37.790	11.161	26.629
2022	52.669	15.363	37.306	13.926	23.380

Quelle: amtliche Statistik

*) ab 2012 einschließlich Härteausgleich nach § 34 LFAG (im Gegenzug: Kürzung Wohngeldersatzleistungen aus originärem Landeshaushalt in Höhe von 21 Mio. €.

2022/1986 (Veränderungen in %)	**46,25**	**98,75**	**31,91**	**51,81**	**22,35**

Landkreistag 900-080 / 26.22

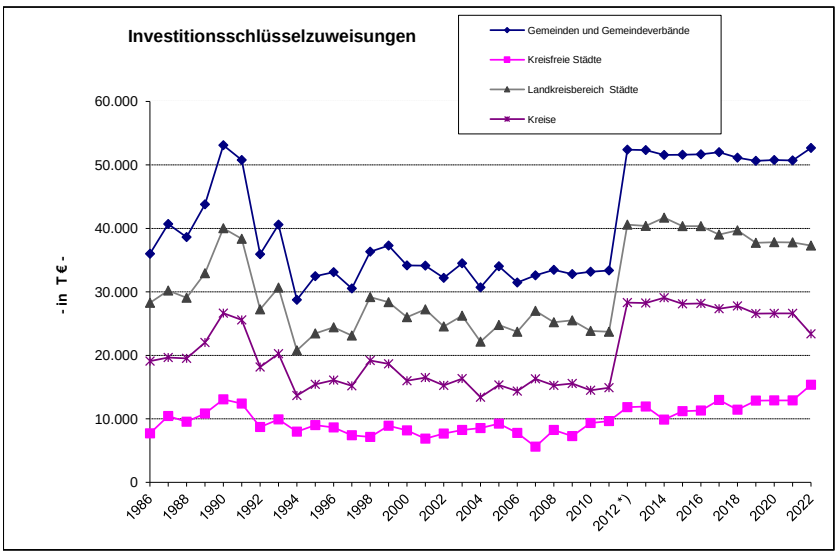

Ergänzter Auszug aus Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz

Steuern (netto) und steuerähnliche Einnahmen *) in T €

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1989	2.064.039	870.160	1.193.878	1.136.061	57.817
1990	2.023.625	818.780	1.204.845	1.140.006	64.839
1991	2.216.812	855.960	1.360.853	1.291.571	69.282
1992	2.346.863	823.633	1.523.230	1.437.628	85.602
1993	2.368.135	819.728	1.548.408	1.456.477	91.931
1994	2.384.557	821.120	1.563.437	1.463.352	100.085
1995	2.273.406	798.612	1.474.793	1.387.612	87.181
1996	2.403.810	923.421	1.480.389	1.388.531	91.858
1997	2.393.853	902.075	1.491.778	1.398.144	93.634
1998	2.412.532	912.177	1.500.355	1.405.243	95.112
1999	2.512.846	883.157	1.629.688	1.528.337	101.351
2000	2.567.412	998.108	1.569.304	1.485.132	84.172
2001	2.329.641	770.514	1.559.127	1.473.944	85.183
2002	2.296.672	803.282	1.493.390	1.466.327	27.063
2003	2.185.457	699.875	1.485.582	1.477.821	7.761
2004	2.399.667	840.425	1.559.242	1.551.081	8.161
2005	2.503.628	884.437	1.619.192	1.612.070	7.122
2006	2.862.404	985.136	1.877.268	1.868.519	8.749
2007	3.010.342	1.015.316	1.995.026	1.988.943	6.083
2008	3.303.832	1.125.674	2.178.159	2.172.735	5.424
2009	2.760.383	834.376	1.926.007	1.920.700	5.307
2010	3.047.003	1.066.431	1.980.572	1.975.889	4.683
2011	3.295.523	1.102.280	2.193.243	2.188.580	4.663
2012	3.557.376	1.227.768	2.329.608	2.325.057	4.551
2013	3.636.330	1.219.302	2.417.029	2.413.006	4.023
2014	3.701.031	1.238.361	2.462.669	2.458.398	4.271
2015	4.087.813	1.331.923	2.755.890	2.751.555	4.335
2016	4.152.999	1.426.100	2.726.899	2.722.725	4.174
2017	4.474.684	1.467.265	3.007.419	3.003.235	4.184
2018	4.824.595	1.551.239	3.273.356	3.269.295	4.061
2019	4.916.198	1.596.580	3.319.617	3.316.081	3.536
2020	4.626.335	1.458.796	3.167.539	3.163.478	4.061
2021	5.901.589	2.167.414	3.734.175	3.730.180	3.995
2021 : 2000	129,87	117,15	137,95	151,17	-95,25
2021 : 2020	**27,57**	**48,58**	**17,89**	**17,91**	**-1,63**
(Veränderungen in %)					

*) Anmerkung: ergänzt durch kassenmäßige Ergebnisse gemäß Tabelle 200 des Handbuches der Finanzstatistik, Vierteljahresstatistik

Schlüsselzuweisungen *) in T €

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	eisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1989	618.837	99.913	518.924	277.541	241.383
1990	661.405	104.441	556.964	300.971	255.993
1991	680.336	105.929	574.406	314.778	259.628
1992	666.129	105.330	560.798	305.789	255.009
1993	717.139	122.387	594.751	323.505	271.246
1994	700.029	137.570	562.459	301.406	261.053
1995	741.817	151.528	590.288	313.100	277.188
1996	779.532	157.462	622.070	329.538	292.532
1997	676.347	110.645	565.702	317.962	247.740
1998	746.977	117.572	629.405	332.011	297.394
1999	789.388	116.010	673.378	361.033	312.345
2000	772.717	122.933	649.783	358.958	290.825
2001	781.695	111.609	670.085	377.895	292.190
2002	866.266	168.911	697.356	336.887	360.469
2003	826.958	164.638	662.311	320.970	341.341
2004	821.306	169.879	651.427	313.992	337.435
2005	837.485	159.786	677.698	336.267	341.431
2006	846.017	153.199	692.818	364.895	327.923
2007	891.879	136.433	755.446	430.285	325.161
2008	903.595	154.025	749.570	423.010	326.560
2009	950.834	162.185	788.648	429.421	359.228
2010	976.248	185.830	790.417	406.490	383.927
2011	1.035.424	232.969	802.454	375.305	427.149
2012	1.034.008	214.965	819.043	403.267	415.776
2013	1.136.370	217.446	918.924	461.029	457.895
2014	1.261.676	273.140	988.536	470.939	517.597
2015	1.414.923	336.374	1.078.550	468.923	609.626
2016	1.537.802	356.549	1.181.253	482.165	699.088
2017	1.635.847	396.434	1.239.413	526.480	712.933
2018	1.770.536	462.425	1.308.111	565.322	742.789
2019	1.913.501	536.281	1.377.220	601.157	776.062
2020	1.983.582	561.974	362.879	633.132	788.476
2021	2.101.076	568.568	378.639	674.205	858.303
2022	2.120.768	604.429	387.090	681.250	835.088

*) Anmerkung: ab 2000 einschließlich Pauschalabgeltung (B 1), ab 2012 einschl. Härteausgleich nach § 34 LFAG

2022 : 2000	174,46	391,67	-40,43	89,79	187,14
2022 : 2021	**0,94**	**6,31**	**2,23**	**1,04**	**-2,70**
(Veränderungen in %)					

*) Anmerkung: siehe auch Tabellen 600 und 601 des Handbuchs der Finanzstatistik.

Steuern und steuerähnliche Einnahmen + Schlüsselzuweisungen

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
2021 : 1989	198,29	182,04	140,12	211,57	188,20
2021 : 2000	**139,59**	**144,06**	**85,34**	**138,84**	**129,95**
2021 : 2020	**21,07**	**35,39**	**16,50**	**16,01**	**8,80**

noch: Übersicht 13

Auszug aus den Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz und den Vierteljahresstatistiken

Laufende Rechnung; hier: Ausgaben - in Mio. € -

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1983	3.317	963	2.353	1.612	741
1984	3.435	995	2.440	1.679	761
1985	3.639	1.070	2.569	1.773	795
1986	3.856	1.114	2.742	1.850	892
1987	4.029	1.156	2.873	1.933	940
1988	4.024	1.134	2.890	1.968	922
1989	4.160	1.147	3.013	2.041	972
1990	4.507	1.216	3.290	2.237	1.054
1991	4.860	1.339	3.521	2.351	1.170
1992	5.428	1.488	3.940	2.571	1.370
1993	6.006	1.607	4.399	2.827	1.572
1994	6.272	1.680	4.593	2.951	1.641
1995	6.460	1.687	4.773	3.069	1.704
1996	6.569	1.700	4.820	3.083	1.737
1997	6.519	1.686	4.783	3.129	1.653
1998	6.603	1.706	4.848	3.096	1.752
1999	6.626	1.694	4.885	3.126	1.759
2000	6.699	1.718	4.931	3.158	1.773
2001	6.865	1.759	5.106	3.272	1.834
2002	7.021	1.811	5.160	3.281	1.880
2003	7.119	1.849	5.270	3.286	1.984
2004	7.404	1.927	5.427	3.349	2.078
2005	7.657	1.989	5.613	3.334	2.279
2006	7.938	2.007	5.882	3.470	2.412
2007	8.338	2.081	6.198	3.742	2.456
2008	8.850	2.221	6.567	3.959	2.608
2009	9.172	2.142	6.969	4.154	2.815
2010	9.696	2.443	7.192	4.193	2.999
2011	9.776	2.376	7.339	4.238	3.101
2012	10.216	2.440	7.712	4.458	3.254
2013	10.763	2.580	8.119	4.710	3.409
2014	11.290	2.703	8.520	4.958	3.563
2015	11.772	2.826	8.878	5.108	3.770
2016	12.677	3.019	9.588	5.407	4.181
2017	12.861	3.042	9.747	5.462	4.285
2018	13.364	3.166	10.127	5.756	4.371
2019	13.951	3.266	10.609	6.067	4.542
2020	14.415	3.416	10.926	6.137	4.789
2021	15.440	3.550	11.815	6.547	5.268
1990 : 1983	35,87	26,27	39,82	38,77	42,24
2021 : 1990	242,61	191,92	259,13	192,68	399,81
2021 : 2002	**119,90**	**96,01**	**128,98**	**99,55**	**180,21**

(Veränderungen in %)

Landkreistag 900-080 / 27.22

Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen zuzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem KFA

	Kommunen				Land			Veränderungen ggü. 1980				Steueranteile	
	Allgemeine Zuweisungen des Landes aus dem KFA (Soll-Ansatz)	Kommunale Steuereinnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage)	**Allgemeine Zuweisungen des Landes und kommunale Steuereinnahmen** (Sp. 1 + Sp. 2)		Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ)	**Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ) abzüglich Allgemeine Zuweisungen**		Kommununale Gebietskörperschaften (Spalte 3)		Land (Spalte 6)		Anteil komm. Steuereinnahmen + Allgemeine Zuweisungen an den Gesamtsteuereinnahmen in Rheinland-Pfalz	
	Spalte 1	**Spalte 2**	**Spalte 3 *)**	**Spalte 4**	**Spalte 5**	**Spalte 6 *)**	**Spalte 7**	**Spalte 8**	**Spalte 9**	**Spalte 10**	**Spalte 11**	**Spalte 12**	**Spalte 13**
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Veränder. ggü. Vorj. in %	Mio. €	Mio. €	Verän. ggü. Vorj. in %	Mio. €	%	Mio. €	%	Sp. 3 + 6	Sp. 3 in % zu Sp. 12
1980	**576**	**1.443**	**2.019**	**--**	**3.743**	**3.167**	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**	**5.186**	**38,93**
1981	600	1.379	1.979	-1,98	3.755	3.155	-0,38	-40	-1,98	-12	-0,38	5.134	38,55
1982	592	1.387	1.979	0,00	3.890	3.298	4,53	-40	-1,98	131	4,14	5.277	37,50
1983	583	1.419	2.002	1,16	4.091	3.508	6,37	-17	-0,84	341	10,77	5.510	36,33
1984	603	1.596	2.199	9,84	4.279	3.676	4,79	180	8,92	509	16,07	5.875	37,43
1985	621	1.703	2.324	5,68	4.543	3.922	6,69	305	15,11	755	23,84	6.246	37,21
1986	635	1.667	2.302	-0,95	4.701	4.066	3,67	283	14,02	899	28,39	6.368	36,15
1987	652	1.690	2.342	1,74	4.924	4.272	5,07	323	16,00	1.105	34,89	6.614	35,41
1988	701	1.882	2.583	10,29	5.307	4.606	7,82	564	27,93	1.439	45,44	7.189	35,93
1989	752	2.064	2.816	9,02	5.704	4.952	7,51	797	39,47	1.785	56,36	7.768	36,25
1990	**803**	**2.024**	**2.827**	**0,39**	**5.664**	**4.861**	**-1,84**	**808**	**40,02**	**1.694**	**53,49**	**7.688**	**36,77**
1991	806	2.216	3.022	6,90	6.140	5.334	9,73	1.003	49,68	2.167	68,42	8.356	36,17
1992	831	2.347	3.178	5,16	6.745	5.914	10,87	1.159	57,40	2.747	86,74	9.092	34,95
1993	868	2.368	3.236	1,83	6.982	6.114	3,38	1.217	60,28	2.947	93,05	9.350	34,61
1994	842	2.385	3.227	-0,28	6.911	6.069	-0,74	1.208	59,83	2.902	91,63	9.296	34,71
1995	886	2.273	3.159	-2,11	7.178	6.292	3,67	1.140	56,46	3.125	98,67	9.451	33,43
1996	956	2.404	3.360	6,36	7.383	6.427	2,15	1.341	66,42	3.260	102,94	9.787	34,33
1997	878	2.320	3.198	-4,82	7.279	6.401	-0,40	1.179	58,40	3.234	102,12	9.599	33,32
1998	947	2.413	3.360	5,07	7.487	6.540	2,17	1.341	66,42	3.373	106,50	9.900	33,94
1999	990	2.512	3.502	4,23	8.016	7.026	7,43	1.483	73,45	3.859	121,85	10.528	33,26
2000	**953**	**2.667**	**3.620**	**3,37**	**8.351**	**7.398**	**5,29**	**1.601**	**79,30**	**4.231**	**133,60**	**11.018**	**32,86**
2001	954	2.436	3.390	-6,35	7.906	6.952	-6,03	1.371	67,90	3.785	119,51	10.342	**32,78**
2002	1.044	**2.344**	3.388	-0,06	7.466	6.422	**-7,62**	1.369	67,81	3.255	102,78	9.810	**34,54**
2003	1.004	2.272	3.276	-3,31	7.768	6.764	**5,33**	1.257	62,26	3.597	113,58	10.040	**32,63**
2004	1.000	2.497	3.497	6,75	7.784	6.784	**0,30**	1.478	73,20	3.617	114,21	10.281	**34,01**
2005	1.015	2.590	3.605	3,09	7.665	6.650	**-1,98**	1.586	78,55	3.483	109,98	10.255	**35,15**
2006	1.025	2.977	4.002	11,01	8.428	7.403	**11,32**	1.983	98,22	4.236	133,75	11.405	**35,09**
2007	1.031	3.144	4.175	4,32	9.421	8.390	**13,33**	2.156	106,79	5.223	164,92	12.565	**33,23**
2008	1.042	3.352	4.394	5,25	9.757	8.715	**3,87**	2.375	117,63	5.548	175,18	13.109	**33,52**
2009	1.096	2.938	4.034	-8,19	9.122	8.026	**-7,91**	2.015	99,80	4.859	153,43	12.060	**33,45**
2010	**1.125**	**3.122**	**4.247**	**5,28**	**9.320**	**8.195**	**2,11**	**2.228**	**110,35**	**5.028**	**158,76**	**12.442**	**34,13**
2011	1.180	3.418	4.598	8,26	9.704	8.524	**4,01**	2.579	127,74	5.357	169,14	13.122	**35,04**
2012	1.246	3.759	5.005	8,84	10.622	9.376	**10,00**	2.986	147,88	6.209	196,07	14.381	**34,80**
2013	1.296	3.820	5.116	2,22	11.159	9.863	**5,19**	3.097	153,37	6.696	211,44	14.979	**34,15**
2014	1.534	3.901	5.435	6,23	11.529	9.995	**1,34**	3.416	169,17	6.828	215,60	15.430	**35,22**
2015	1.672	4.173	5.845	7,55	11.996	10.324	**3,29**	3.826	189,49	7.157	225,98	16.169	**36,15**
2016	1.802	4.329	6.131	4,90	13.132	11.330	**9,74**	4.112	203,68	8.163	257,74	17.461	**35,11**
2017	1.912	4.635	6.548	6,79	13.957	12.045	**6,31**	4.529	224,31	8.878	280,31	18.592	**35,22**
2018	2.043	5.006	7.049	7,66	13.918	11.875	**-1,41**	5.030	249,14	8.708	274,96	18.924	**37,25**
2019	2.196	5.101	7.297	3,52	14.974	12.778	**7,60**	5.278	261,41	9.611	303,47	20.075	**36,35**
2020	2.278	4.809	7.087	-2,88	14.302	12.024	**-5,90**	5.068	251,00	8.857	279,66	19.111	**37,08**
2021	2.401	6.104	8.505	20,01	17.388	14.987	**24,64**	6.486	321,23	11.820	373,23	23.492	**36,20**
nachrichtlich: Entwicklung 2021 : 1990 in %													
	198,99	201,57	200,83		206,99	**208,31**							

Landkreistag 900-050 / 03.22

Quelle: Sp. 1: Landeshaushaltspläne einschl. höherer Zuweisungen aus Befrachtungen (ab 2003 einschließlich Verstetigungsdarlehen)
Sp. 5: Haushaltsrechnung

Anmerkung zu Spalte 2 [amtliche Statistik (mit Familienleistungsausgleich)]:
Ab 1998 einschließlich Ausgleichsbeträge nach dem Familienleistungsausgleich

Ab 2002 einschließlich Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Entwicklung der Zuweisungen des Landes aus dem KFA (ohne Umlagen) und der kommunalen Steuereinnahmen sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Zuweisungen aus dem KFA an die Kommunen

	Kommunen				Land			Veränderungen ggü. 1980				Steueranteile	
	Zuweisungen des Landes aus dem KFA (Sollansatz ohne Umlagen) ab 2003 Verstetigungssumme	Kommunale Steuereinnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage)	KFA-Zuweisungen des Landes und kommunale Steuereinnahmen (Sp. 1 + Sp. 2)		Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ)	Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ) abzüglich KFA-Zuweisungen		Kommununale Gebietskörperschaften (Spalte 3)		Land (Spalte 6)		Anteil komm. Steuereinnahmen + KFA an Gesamtsteuereinnahmen in Rheinland-Pfalz	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Veränder. ggü. Vorj. in %	Mio. €	Mio. €	Verän. ggü. Vorj. in %	Mio. €	%	Mio. €	%	Sp. 3 + 6	Sp. 3 in % zu Sp. 12
1980	**831**	**1.443**	**2.274**	**--**	**3.743**	**2.912**	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**	**5.186**	**43,85**
1981	850	1.379	2.229	-1,98	3.755	2.905	-0,24	-45	-1,98	-7	-0,24	5.134	43,42
1982	877	1.387	2.264	1,57	3.890	3.013	3,72	-10	-0,44	101	3,47	5.277	42,90
1983	880	1.419	2.299	1,55	4.091	3.211	6,57	25	1,10	299	10,27	5.510	41,72
1984	947	1.596	2.543	10,61	4.279	3.332	3,77	269	11,83	420	14,42	5.875	43,29
1985	984	1.703	2.687	5,66	4.543	3.559	6,81	413	18,16	647	22,22	6.246	43,02
1986	950	1.667	2.617	-2,61	4.701	3.751	5,39	343	15,08	839	28,81	6.368	41,10
1987	966	1.690	2.656	1,49	4.924	3.958	5,52	382	16,80	1.046	35,92	6.614	40,16
1988	993	1.882	2.875	8,25	5.307	4.314	8,99	601	26,43	1.402	48,15	7.189	39,99
1989	1.078	2.064	3.142	9,29	5.704	4.626	7,23	868	38,17	1.714	58,86	7.768	40,45
1990	**1.167**	**2.024**	**3.191**	**1,56**	**5.664**	**4.497**	**-2,79**	**917**	**40,33**	**1.585**	**54,43**	**7.688**	**41,51**
1991	1.189	2.216	3.405	6,71	6.140	4.951	10,10	1.131	49,74	2.039	70,02	8.356	40,75
1992	1.211	2.347	3.558	4,49	6.745	5.534	11,78	1.284	56,46	2.622	90,04	9.092	39,13
1993	1.271	2.368	3.639	2,28	6.982	5.711	3,20	1.365	60,03	2.799	96,12	9.350	38,92
1994	1.240	2.385	3.625	-0,38	6.911	5.671	-0,70	1.351	59,41	2.759	94,75	9.296	39,00
1995	1.338	2.273	3.611	-0,39	7.178	5.840	2,98	1.337	58,80	2.928	100,55	9.451	38,21
1996	1.431	2.404	3.835	6,20	7.383	5.952	1,92	1.561	68,65	3.040	104,40	9.787	39,18
1997	1.323	2.320	3.643	-5,01	7.279	5.956	0,07	1.369	60,20	3.044	104,53	9.599	37,95
1998	1.511	2.413	3.924	7,71	7.487	5.976	0,34	1.650	72,56	3.064	105,22	9.900	39,64
1999	1.574	2.512	4.086	4,13	8.016	6.442	7,80	1.812	79,68	3.530	121,22	10.528	38,81
2000	**1.529**	**2.667**	**4.196**	**2,69**	**8.351**	**6.822**	**5,90**	**1.922**	**84,52**	**3.910**	**134,27**	**11.018**	**38,08**
2001	1.545	2.436	3.981	-5,12	7.906	6.361	-6,76	1.707	75,07	3.449	118,44	10.342	38,49
2002	1.670	2.344	4.014	0,83	7.466	5.796	-8,88	1.740	76,52	2.884	99,04	9.810	40,92
2003	1.606	2.272	3.878	-3,39	7.768	6.162	6,31	1.604	70,54	3.250	111,61	10.040	38,63
2004	1.606	2.497	4.103	5,80	7.784	6.178	0,26	1.829	80,43	3.266	112,16	10.281	39,91
2005	1.622	2.592	4.214	2,71	7.665	6.043	-2,19	1.940	85,31	3.131	107,52	10.257	41,08
2006	1.638	2.955	4.593	8,99	8.428	6.790	12,36	2.319	101,98	3.878	133,17	11.383	40,35
2007	1.655	3.144	4.799	4,49	9.421	7.766	14,37	2.525	111,04	4.854	166,69	12.565	38,19
2008	1.671	3.353	5.024	4,69	9.757	8.086	4,12	2.750	120,93	5.174	177,68	13.110	38,32
2009	1.727	2.938	4.665	-7,14	9.122	7.395	-8,55	2.391	105,15	4.483	153,95	12.060	38,68
2010	**1.744**	**3.122**	**4.866**	**4,30**	**9.320**	**7.576**	**2,45**	**2.592**	**113,98**	**4.664**	**160,16**	**12.442**	**39,11**
2011	1.779	3.418	5.197	6,80	9.704	7.925	4,60	2.923	128,54	5.013	172,14	13.122	39,61
2012	1.852	3.759	5.611	7,96	10.622	8.770	10,67	3.337	146,73	5.858	201,18	14.381	39,01
2013	1.907	3.820	5.726	2,06	11.759	9.852	12,34	3.452	151,82	6.940	238,34	15.579	36,76
2014	2.169	3.901	6.070	6,00	11.529	9.360	-5,00	3.796	166,93	6.448	221,43	15.430	39,34
2015	2.326	4.173	6.499	7,07	11.996	9.670	3,31	4.225	185,80	6.758	232,07	16.169	40,19
2016	2.495	4.329	6.824	4,99	13.132	10.637	10,00	4.550	200,07	7.725	265,30	17.461	39,08
2017	2.650	4.635	7.286	6,77	**13.957**	11.307	6,29	5.012	220,39	8.395	288,27	18.592	39,19
2018	2.826	5.006	7.832	7,50	13.918	11.092	-1,90	5.558	244,42	8.180	280,90	18.924	41,39
2019	3.083	5.101	8.184	4,49	14.974	11.891	7,20	5.910	259,89	8.979	308,33	20.075	40,77
2020	3.202	4.809	8.011	-2,12	14.302	11.100	-6,65	5.737	252,27	8.188	281,18	19.111	41,92
2021	3.382	6.104	9.486	18,41	17.388	14.006	26,18	7.212	317,13	11.094	380,98	23.492	40,38
nachrichtlich: Entwicklung 2021 : 1990 in %													
	189,79	201,57	197,26	1.080,69	206,99	211,45							

Landkreistag 900-050/ 04.22

Quelle: Sp. 1: Landeshaushaltspläne (einschließlich höherer Zuweisungen aus Befrachtungen; ab 2003 einschließlich Verstetigungsdarlehen)
Sp. 5: Haushaltsrechnung

Anmerkung zu Spalte 2 [amtliche Statistik (mit Familienleistungsausgleich)]:
Ab 1998 einschließlich Ausgleichsbeträge nach dem Familienleistungsausgleich
Ab 2002 einschließlich Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Kommunaler Finanzausgleich 2020 bis 2022

I. Berechnung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

- in T € bzw. Veränderungen in % -

Stand: LHH 2022

Nr.	Bezeichnung	2020 (DH)	2020 2. Nachtrag	Veränd. 2020/2019	2021	Veränd. 2021/2020	2022	Veränd. 2022/2021
A.	**Verbundgrundlagen (kommunaler Steuerverbund)**							
1.	**Obligatorischer Steuerverbund**							
1.1	Landesanteil an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer einschl. Zerlegung	**7.180.500**	**5.949.400**	**-929.200** -13,51	**6.317.800**	**368.400** 6,19	**7.126.200**	**808.400** 12,80
1.2	Landesanteil an der Umsatzsteuer	**5.962.440**	**5.082.476**	**121.236** 2,44	**5.991.676**	**909.200** 17,89	**6.369.076**	**377.400** 6,30
1.3	**Summe obligatorischer Steuerverbund**	**13.142.940**	**11.031.876**	**-807.964** -6,82	**12.309.476**	**1.277.600** 11,58	**13.495.276**	**1.185.800** 9,63
2.	**Fakultativer Steuerverbund**							
2.1	Kraftfahrzeugsteuer/Ausgleichsleistungen	**483.200**	**483.200**	**0**	**483.200**	**0**	**483.200**	**0**
2.2	Vermögensteuer	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
2.3	Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich	**0**	**0**	**-309.300** -100,00	**0**	**0**	**0**	**0**
2.4	Ergänzungszuweisungen des Bundes	**139.300**	**186.500**	**-65.100** -25,87	**215.102**	**28.602** 15,34	**172.000**	**-43.102** -20,04
2.5	Landesanteil an der Grunderwerbsteuer (ab dem 01.03.2012 zu 70 v. H.)	**352.380**	**399.070**	**4.270** 1,08	**430.990**	**31.920** 8,00	**511.140**	**80.150** 18,60
2.6	35,2 v. H. an der Erbschafts- und Schenkungssteuer soweit ab 01.01.1996 entstanden	**94.547**	**102.854**	**9.786** 10,51	**112.992**	**10.138** 9,86	**123.306**	**10.314** 9,13
2.7	Erhöhung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 (ländergruppen-spez. Unterschied zw. Satz 4 und Satz 3) und § 6 Abs. 5 GemFinRefG	**0**	**0**	**-178.100** -100,00	**0**	**0**	**0**	**0**
2.8	**Summe fakultativer Steuerverbund**	**1.069.427**	**1.171.624**	**-538.444** -31,49	**1.242.284**	**70.660** 6,03	**1.289.646**	**47.361** 3,81
3.	**Summe der Verbundmasse**	**14.212.367**	**12.203.500**	**-1.346.408** -9,94	**13.551.760**	**1.348.260** 11,05	**14.784.922**	**1.233.161** 9,10
B.	**Finanzausgleichsmasse**							
1.	**Obligatorischer Steuerverbund**							
	Verbundsatz (in %)	**21,00**	**21,00**		**21,00**		**21,00**	
	Verbundmasse x Verbundsatz	**2.760.017**	**2.316.694**	**-169.672** -6,82	**2.584.990**	**268.296** 11,58	**2.834.008**	**249.018** 9,63
2.	**Fakultativer Steuerverbund**							
	Verbundsatz (in %)	**27,00**	**27,00**		**27,00**		**27,00**	
	Verbundmasse x Verbundsatz	**288.745**	**316.339**	**-145.380** -31,49	**335.417**	**19.078** 6,03	**348.204**	**12.788** 3,81
3.	**Landesleistungen vor Abrechnung**	**3.048.763**	**2.633.033**	**-315.052** -10,69	**2.920.407**	**287.374** 10,91	**3.182.212**	**261.806** 8,96
4.	**Abrechnungen aus Vorjahren**							
	- Abrechnungen aus 2017	**180.775**	**180.775**	**180.775**	**0**	**0**	**0**	**0**
	- Abrechnungen aus 2018	**0**	**0**	**0**	**8.023**	**8.023**	**0**	**0**
	- Abrechnungen aus 2019	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**99.243**	**99.243**
	- Abrechnungen aus 2020	**0**	**0**		**0**	**0**	**101.220**	**101.220**
5.	**Summe der Landesleistungen (nach Abrechnungen)**	**3.229.538**	**2.813.807**	**-415.730** -12,87	**2.928.430**	**114.623** 4,07	**3.382.675**	**454.245** 15,51
6.	**Verstetigungssumme (§ 5 a LFAG)**	**3.198.071**	**3.201.995**	**118.684** 3,85	**3.381.888**	**179.892** 5,62	**3.415.706**	**33.819** 1,00
7.	nachrichtlich:							
7.a	Änderung der Finanzreserve (= Verstetigungsguthaben)	**31.467**	**-388.188**	**-328.188**	**-453.458**	**-65.270**	**-33.031**	**420.426**
7.b	**Stand der Verstetigungsguthabens der Kommunen**	**487.990**	**68.335**	**-386.369**	**-385.122**	**-453.458**	**-418.154**	**-33.031**
7.c	Zinsen	**1.819**	**1.819**	**-232** -11,30	**0**	**-1.819** -100,00	**0**	**0** 0,00
8.	Finanzausgleichsumlage	**70.000**	**70.000**	**0** 0,00	**70.000**	**0** 0,00	**70.000**	**0** 0,00
9.	**Finanzausgleichsmasse (6. + 8.) =** **Auszahlungsbetrag**	**3.268.071**	**3.271.995**	**118.684** 3,76	**3.451.888**	**179.892** 5,50	**3.485.706**	**33.819** 0,98

Quelle: Ministerium der Finanzen

noch: Übersicht 15

Kommunaler Finanzausgleich 2020 bis 2022
II. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

- in T € bzw. Veränderungen in % -

Stand: LHH 2022

Nr.	Bezeichnung **Veranschlagung der Zuweisungen**	**2020 (DH)**	**2020 2. Nachtrag**	**Veränd. 2020/2019**	**2021**	**Veränd. 2021/2020**	**2022**	**Veränd. 2022/2021**
C.	**Allgemeine Finanzzuweisungen**							
1.	**Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände**	**1.925.348**	**1.929.273**	**72.124** 3,88	**2.049.065**	**119.792** 6,21	**2.070.834**	**21.769** 1,06
2.	Ausgleichsstock	**5.000**	**5.000**	**0** 0,00	**10.300**	**5.300** 106,00	**14.750**	**4.450** 43,20
3.	Zuweisungen zur Förderung freiwilliger Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen	**14.250**	**14.250**	**3.250** 29,55	**11.700**	**-2.550** -17,89	**9.850**	**-1.850** -15,81
4.	Zuweisungen zu den Verwaltungskosten der Ausgleichsämter	**0**	**0**	**0** 0,00	**0**	**0** 0,00	**0**	**0** 0,00
5.	Zuweisungen zu den Kosten der **Schülerbeförderung** und der Beförderung zu Kindergärten	**99.000**	**99.000**	**0** 0,00	**99.000**	**0** 0,00	**99.000**	**0** 0,00
6.	**Allgemeine Straßenzuweisungen** (für Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten)	**58.000**	**58.000**	**0** 0,00	**58.000**	**0** 0,00	**58.000**	**0** 0,00
7.	Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ)	**53.000**	**53.000**	**0** 0,00	**53.000**	**0** 0,00	**53.000**	**0** 0,00
8.	Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)	**94.000**	**94.000**	**6.000** 6,82	**93.000**	**-1.000** -1,06	**91.600**	**-1.400** -1,51
9.	Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz	**25.600**	**25.600**	**500** 1,99	**26.800**	**1.200** 4,69	**27.400**	**600** 2,24
10.	**Summe der Allgemeinen Finanzzuweisungen**	**2.274.198**	**2.278.123**	**81.874** 3,73	**2.400.865**	**122.742** 5,39	**2.424.434**	**23.569** 0,98
D.	**Zweckgebundene Finanzzuweisungen**	**993.872**	**993.872**	**36.810** 3,85	**1.051.022**	**57.150** 5,75	**1.061.272**	**10.250** 0,98
1.	Zuweisungen für kommunale **Schulbauten** einschl. deren Erstausstattung	**60.100**	**60.100**	**0** 0,00	**62.100**	**2.000** 3,33	**62.100**	**0** 0,00
2.	Zuweisungen für kommunale Theater, Orchester, Musikschulen, Büchereien, Museen und Kulturdenkmäler	**42.247**	**42.247**	**0** 0,00	**44.247**	**2.000** 4,73	**45.897**	**1.650** 3,73
3.	Zuweisungen für Sport- und Freizeitanlagen	**17.200**	**17.200**	**-280** -1,60	**17.200**	**0** 0,00	**17.200**	**0** 0,00
4.	Zuweisungen an die Träger der Jugendämter für **Personalkosten für Kindertagesstätten (Landesanteil)**	**465.000**	**465.000**	**30.000** 6,90	**513.000**	**48.000** 10,32	**528.000**	**15.000** 2,92
5.	Zuweisungen für kommunale Vorhaben d. Wasserwirtschaft, der Abfall- und Stoffstromwirtschaft, der Energieeffizienz und -versorgung, des Bodenschutzes sowie Leistungen des Landes für kommunale Forstbetriebe	**59.840**	**59.840**	**0** 0,00	**51.590**	**-8.250** -13,79	**51.403**	**-187** -0,36
6.	Zuweisungen für Fremdenverkehrsanlagen sowie Vorhaben von Gemeinden, die als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, Felke-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb anerkannt sind	**1.500**	**1.500**	**0** 0,00	**1.500**	**0** 0,00	**1.500**	**0** 0,00
7.	**Zuweisungen für das kommunale Krankenhauswesen**	**141.804**	**141.804**	**6.000** 4,42	**151.804**	**10.000** 7,05	**151.804**	**0** 0,00
8.	**Zuweisungen zum Bau, Um- und Ausbau und grundlegende Sanierung kommunaler Straßen**, insbes. von Ortsdurchfahrten und Zubringerstraßen, kommunaler Brücken, kommunaler Parkhäuser, und Tiefgaragen, die der Entlastung der Stadtkerne dienen, von Kreuzungsanlagen sowie Leistungen des Landes für den komm. Winterdienst an Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen	**67.100**	**67.100**	**0** 0,00	**67.100**	**0** 0,00	**66.990**	**-110** -0,16
9.	Zuweisungen für sonstige kommunale Vorhaben, die das Gemeinwohl erfordert (Investitionsstock)	**43.660**	**43.660**	**0** 0,00	**43.660**	**0** 0,00	**43.660**	**0** 0,00
10.	Zuweisungen an die Stadt Mainz	**5.256**	**5.256**	**0** 0,00	**5.256**	**0** 0,00	**5.256**	**0** 0,00
11.	Zuweisungen für Dorferneuerungen	**17.239**	**17.239**	**840** 5,12	**17.239**	**0** 0,00	**17.239**	**0** 0,00
12.	Zuweisungen für Stadterneuerungen	**48.126**	**48.126**	**-150** -0,31	**50.126**	**2.000** 4,16	**57.282**	**7.156** 14,28
13.	Zuweisungen für kommunale Vorhaben zur Erschließung von Industrie und Gewerbeflächen einschl. Gründer- und Gewerbe-zentren sowie Umwandlung militärischer Liegenschaften	**5.200**	**5.200**	**400** 8,33	**6.600**	**1.400** 26,92	**3.400**	**-3.200** -48,48
16.	Zuweisungen für kommunale Vorhaben der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation	**15.600**	**15.600**	**0** 0,00	**16.500**	**900** 5,77	**5.540**	**-10.960** -66,42
17.	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV.= Leitstellen und Rettungsdienst	**4.000**	**4.000**	0 0,00	**3.100**	-900 -22,50	**4.000**	900 29,03
17.	**Summe der Zweckgebundenen Zuweisungen**	**993.872**	**993.872**	**36.810** 3,85	**1.051.022**	**57.150** 5,75	**1.061.272**	**10.250** 0,98

Quelle: Ministerium der Finanzen

Zweckgebundene Finanzzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich 1988 bis 2022

- in T € -

	1988	1990	1994	1996	1998	2000	N 2003	2004	2007	2009 N 2	2010 N 2	2011	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Vgl. **2021 : 1996** %
Zweckgebundene Finanzzuweisungen gemäß § 18 Abs. 1 LFAG	**353.609**	**435.825**	**497.649**	**587.476**	**593.918**	**640.152**	**667.376**	**665.174**	**692.683**	**716.832**	**705.599**	**692.864**	**704.657**	**728.800**	**747.800**	**793.710**	**839.430**	**884.432**	**957.062**	**993.872**	**1.051.022**	**1.061.272**	**80,6**
Zuweisungen für kommunale Schulbauten einschl. deren Erstausstattung	40.136	32.211	37.773	50.741	0	49.084	51.129	51.129	47.129	51.129	51.129	42.100	40.100	40.100	40.100	45.100	50.100	60.100	60.100	60.100	62.100	62.100	**22,4**
Zuweisungen für kommunale Theater, Orchester, Musikschulen, Bücherein, Museen und Kulturdenkm.	12.782	17.486	23.079	24.354	25.318	29.987	35.148	35.148	35.148	37.238	38.238	35.340	34.340	34.340	34.340	35.690	36.845	37.247	42.247	42.247	44.247	45.897	**88,5**
Zuweisungen für Sport- und Freizeitanlagen	9.715	16.873	11.568	12.015	11.504	11.351	14.351	15.351	17.951	15.451	17.951	16.300	15.000	18.200	16.050	19.400	17.100	17.100	17.480	17.200	17.200	17.200	**43,2**
Zuweisungen an die Träger der Jugendämter für Personalkosten für Kindertagesstätten	**16.617**	**18.355**	**51.475**	**86.960**	**165.035**	**150.805**	**166.000**	**196.000**	**212.153**	**235.793**	**240.373**	**251.320**	**267.172**	**292.000**	**317.000**	**350.000**	**363.000**	**380.000**	**435.000**	**465.000**	**513.000**	**528.000**	**507,2**
Förderung der geordneten Abfallbeseitigung	3.579	5.829	7.024	7.099	4.346	3.068	3.113	1.713	1.513														**-100,0**
Zuweisungen für Vorhaben d. Wasserwirtschaft, der Abfall- und Stoffstromwirtschaft, der Energie-effizienz und -versorgung, des Bodenschutzes sowie Leistungen des Landes für kommunale Forstbetriebe	97.145	102.616	96.382	90.428	70.025	68.926	62.518	63.918	63.918	62.430	62.430	56.900	58.000	56.900	56.900	56.340	57.340	58.840	59.840	59.840	51.590	51.403	**-43,2**
Zuweisungen für Fremdenverkehrsanlagen sowie Vorhaben von Gemeinden, die als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb anerkannt sind	3.068	2.556	1.004	1.522	4.346	4.448	3.448	1.948	3.248	2.048	2.048	1.500	2.750	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	**-1,4**
Zuweisungen für d. kommunale Krankenhauswesen	**68.002**	**96.072**	**95.546**	**102.698**	**94.027**	**102.648**	**118.804**	**118.804**	**118.804**	**121.804**	**121.804**	**116.804**	**119.804**	**119.804**	**119.804**	**123.804**	**129.804**	**132.804**	**135.804**	**141.804**	**151.804**	**151.804**	**47,8**
Zuweisungen zum Bau, Um- und Ausbau und grundlegende Sanierung kommunaler Straßen, insb. von Ortsdurchfahrten und Zubringerstraßen, kommunaler Brücken, kommunaler Parkhäuser und Tiefgaragen, die der Entlastung der Stadtkerne dienen, von Kreuzungsanlagen sowie Leistungen des Landes für den kommunalen Winterdienst an Ortsdurchfahren klassifizierter Straßen	37.324	51.129	53.074	68.407	64.930	62.271	63.471	38.771	44.571	44.571	44.571	41.500	41.500	58.950	49.100	49.100	62.100	67.100	67.100	67.100	67.100	66.990	**-2,1**
Zuweisungen für sonstige kommunale Vorhaben, die das Gemeinwohl erfordert (Investitionsstock)	35.023	47.294	64.532	81.774	64.685	65.137	59.200	57.200	54.499	54.000	47.250	50.600	46.400	42.900	42.550	39.660	41.660	43.660	43.660	43.660	43.660	43.660	**-46,6**
Zuweisungen an die Stadt Mainz	2.045	2.556	2.508	3.068	3.068	3.068	5.520	5.520	7.920	7.920	7.920	7.200	5.291	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	**71,3**
Zuweisungen für Dorferneuerungen	9.203	15.032	15.052	16.361	13.294	13.294	12.300	12.300	13.100	16.600	13.600	14.300	14.300	12.500	13.500	13.300	14.935	15.035	16.399	17.239	17.239	17.239	**5,4**
Zuweisungen für Stadterneuerungen	18.969	27.814	38.633	39.516	51.815	54.028	55.337	57.337	59.530	60.948	51.385	55.000	56.000	42.950	48.300	45.600	48.290	51.790	48.276	48.126	50.126	57.282	**45,0**
Zuweisungen für kommunale Vorhaben zur Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen einschl. Gründer- u. Gewerbezentren sowie Umwandlung militärischer Liegenschaften	0	0	0	2.533	21.525	22.037	17.037	10.037	13.200	6.900	6.900	4.000	4.000	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	4.800	5.200	6.600	3.400	**34,2**
Zuweisungen für kommunale Vorhaben der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.560	8.100	10.600	15.600	15.600	16.500	5.540	
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden - Leitstellen und Rettungsdienst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.000	4.000	3.100	4.000	

Quelle: Landeshaushaltspläne 1988 - 2021, Einzelplan 20, Anlage zu Kap. 2006